

Der Wertbezug der frühen deutschen Soziologie

Inauguraldissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie
im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften
der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität
zu Frankfurt am Main

vorgelegt von:
Christof-Matthias Neubrand

aus:
Frankfurt am Main

eingereicht zum 01. Juli 2005
Tag der mündlichen Prüfung: 27.06.2006

1. Gutachter: Prof. Dr. Hansfried Kellner
2. Gutachter: PD Dr. Karl Friedrich Bohler

Einleitung

2

Der Verlust der Sittlichkeit im Totalwerden der ‚Technik‘:

Ferdinand Tönnies' *Gemeinschaft und Gesellschaft*

15

Die Metempsychose der Zwecke in das Mittel des Geldes:

Georg Simmels *Philosophie des Geldes*

58

Exkurs zu Max Webers *Protestantischer Ethik*

96 – 103

Von der gnädigen Willkür persönlichen Regiments zum versachlicht-abstrakten Formalismus

des modernen Staats: Max Webers *Herrschaftssoziologie*

124

Exkurs zu Carl Ludwig von Hallers *Restauration der Staatswissenschaft*

168 - 186

Schluß

201

Literaturverzeichnis

213

Einleitung

Die Bourgeoisie, wo sie zur Herrschaft gekommen, hat alle feudalen, patriarchalischen, idyllischen Verhältnisse zerstört. Sie hat die bunt-scheckigen Feudalbande, die den Menschen an seinen natürlichen Vorgesetzten knüpften, unbarmherzig zerrissen und kein anderes Band zwischen Mensch und Mensch übriggelassen, als das nackte Interesse, als die gefühllose ‚bare Zahlung‘. Sie hat die heiligen Schauer der frommen Schwärmerei, der ritterlichen Begeisterung, der spießbürgerlichen Wehmut in dem eiskalten Wasser egoistischer Berechnung ertränkt. Sie hat die persönliche Würde in den Tauschwert aufgelöst und an die Stelle der zahllosen verbrieften und wohl erworbenen Freiheiten die *eine* gewissenlose Handelsfreiheit gesetzt.

Karl Marx/Friedrich Engels

In diesen wenigen Zeilen aus dem Jahre 1848 haben Karl Marx und Friedrich Engels *das* Thema umrissen, das die Gründungsväter der deutschen Soziologie – Ferdinand Tönnies, Georg Simmel und Max Weber – ein bis zwei Generationen später entfalteten. Nun waren die genannten großen Drei sicherlich keine Marxisten – das war Marx, laut Selbstauskunft, bekanntlich auch nicht –, aber die von Marx und Engels entgegen ihrer sonstigen Gewohnheit so fulminant in Szene gesetzte Empörung hallt auch noch bei ihnen, die doch, der allgemeinen Legende zufolge, der Soziologie als wertfrei-empirischer Wissenschaft ihr Gepräge gaben, nach. Die Empörung ist, um es vorweg zu sagen, moralischer Natur. Oder genauer: sie ist *ethisch* motiviert, sofern man an der vor allem durch Hegel pointierten Unterscheidung von Moralität und Sittlichkeit festhalten wollte. Und: sie ist der Bearbeitung des ‚Themas‘ durch Tönnies, Simmel und Weber nicht äußerlich. Im Gegenteil. Die ‚Culturprobleme‘, die die Gründungsväter der deutschen Soziologie in Folge der politischen, vor allem aber der industriellen Revolution aufgeworfen sahen, zeigten sich ihnen zumal im Lichte ethischer Problemstellungen. Ja mehr noch, beinahe deren gesamte theoretische Arbeit ist, zugespitzt gesagt, auf das *eine* ethische Problem der radikalen Entsittlichung der modernen Lebensführung zugeschnitten. – Das ist schon der Ausgangspunkt oder, wenn man will, die allem weiteren zugrundeliegende These dieser Arbeit. Diese schlichte und keinesfalls neue Beobachtung möchte ich vor folgendem Hintergrund verstanden wissen.

Alle gegenwärtige, sich selbst in professionalisierungstheoretischen Begrifflichkeiten auslegende Soziologie, die mit gutem Gewissen nichts als Soziologie sein will, wird an irgendeinem – entscheidenden – Punkt auf den basalen Glaubenssatz der ‚Werturteilsfreiheit‘ empirischer Forschung rekurrieren und sich dabei, wo nicht auf die Gründergeneration im gesamt, auf den titanischen Max Weber berufen. Dieser habe zuerst und für alle weitere Soziologie verbindlich festgelegt, daß Wertung und Wissenschaft auf heterogenen Ebenen lägen, daß Sein und Sollen – bei Strafe der Unwissenschaftlichkeit – peinlich zu scheiden seien. Die asketische Beschränkung auf die nüchterne Analyse des Gegebenen sei das A und O aller Wissenschaft, die diesen Namen zurecht zu tragen beanspruche. Seither schaut die sich selbst als professionalisiert verstehende Soziologie wie gebannt auf den schmalen Grat, der deskriptive von präskriptiven Aussagen trennt.

Nun bot das Wertfreiheitspostulat bekanntlich von Anfang an genügend Anlaß zum Streit, und dieser wurde um so heftiger geführt, je weiterreichend die Konsequenzen dieses Postulats für das Selbstverständnis der Soziologie als Wissenschaft angesetzt wurden. Und in der Tat: die Stellungnahme zu dieser Frage entschied grundsätzlich über die Eigenart der zu betreibenden Wissenschaft. Schon allein daher die, jedenfalls dem Rückblick sich zeigende, lang anhaltende Aktualität dieser Auseinandersetzung, die sich – um nur einiges unsystematisch anzutippen – in gewisser Weise in den sogenannten ‚Positivismusstreit in der deutschen Soziologie‘ hinein verlängerte, in der Habermas-Luhmann-Debatte sich fortpflanzte, und in den Diskussionen um den Feminismus, den Funktionalismus, ja noch um das Werk Bourdieus immer wieder gestreift wurde.

Inzwischen scheint der bisweilen leidige, oft leidbringende Streit seinen Stachel verloren zu haben und eine gewisse Ermüdung eingetreten zu sein. Ob dies einer generationalen Konstellation, einer Veränderung der Wissenschaftsinstitutionen oder insgesamt des geistigen Klimas geschuldet sei, vermag ich nicht zu beurteilen. Allein, mir drängt sich der Eindruck auf: das schlichte Versanden einer Diskussion besagt noch lange nichts über die Wichtigkeit der Sache selbst, um die die Auseinandersetzung geführt wurde – dies gesagt angesichts der mißlichen Situation, daß das Unbehagen des Fachs an sich selbst wohl niemals stärker ausgeprägt als dieser Tage war.

Diese beinahe schon depressive Züge aufweisende innerdisziplinäre Selbstzufriedenheit hängt sich nun nur allzuoft an der Feststellung auf, daß die Soziologie, pathetisch formuliert, zu den großen, schicksalsbestimmenden Fragen der Zeit kaum etwas beizusteuern habe, ja daß sie sich, trotz eines teils beachtlichen Wissenszuwachses in speziellen Bereichen, im ge-

samt doch eher im Bedeutungslosen zu verlieren drohe.¹ Kurz: das Fach selbst habe sich aller gesellschaftlichen Bedeutsamkeit beraubt. Soziologische Begrifflichkeit und Reflexionsweise seien, in das Alltagswissen diffundiert, von diesem kaum mehr zu unterscheiden. Der innovative wie aufschließende Geist der Soziologie habe sich so verflüchtigt; die soziologische Erkenntnis insgesamt sei schal geworden.

Diese häufig diagnostizierte intellektuelle Erschöpfung des Fachs könnte Anlaß geben, erneut auf Zweck und Modus sozialwissenschaftlicher Erkenntnis zu reflektieren. Zwar steht es mir kaum im Sinn, einer ungehemmten Politisierung oder Moralisierung der Disziplin – wie etwa in den 70er Jahren – das Wort zu reden. Aber der die fachliche Arbeit dominierende wissenschafts-aseptische Neutralismus scheint das Fach umgekehrt eher zu sklerotisieren als gediegen zu ‚professionalisieren‘.

Hinzukommt: der forschnerlichen Innovationsverpflichtung nachzukommen bedingt nur allzu oft konsequenten Theorieverzicht. Das aber bedeutet: In dem Maße, in dem die Fixierung auf hoch-methodisierte Empirie die theoretische Reflexion verdrängt², fällt die Forschung gleichsam ins Bodenlose. Bei aller Berechtigung spezialisierter Detailforschung – deren Ergebnisse wiederum, auch nach dem Grad ihrer Bedeutsamkeit, auf einer geistigen Landkarte des sozialen Ganzen eintragen zu wollen, bietet heute oftmals keine geringen Schwierigkeiten.

¹ Eine so schroffe Abfuhr, wie sie etwa der späte Helmut Schelsky der Soziologie erteilte, fällt heute, wo überhaupt noch der hinreichende Ingrimm aufgebracht werden kann, kaum aus dem Rahmen: „Lassen Sie mich [direkt angesprochen ist Rainer M. Lepsius, C.N.] allen meinen konkreten Erinnerungen ein *grundsätzliches Urteil über die bundesrepublikanische Soziologie heute* voranstellen: Sie befindet sich in einem Zustand der geistigen Ermattung (Frustration) und Einfallslosigkeit. Darüber täuscht die hohe Professionalisierung an den Hochschulen hinweg, der Sie und das Sonderheft [der KZfSS, C.N.] ja auch bezeichnenderweise das Hauptinteresse entgegenbringen. Aber nachdem die Entdeckungen der empirischen Sozialforschung, die zweifellos das Schwergewicht des Faches in den 50er und Anfang der 60er Jahre ausmachten, die Neuansätze einer wissenschaftstheoretischen Auseinandersetzung (Positivismusstreit) und die Wiederverlebendigung der ‚Klassentheorie‘ von Dahrendorf über Habermas bis zu Narr, Offe, Jaeggi etc. und zu den ideologischen Neomarxisten ihr geistiges Ende gefunden haben, scheinen mir vorläufig erst einmal die anziehenden Seiten der Soziologie als ‚geistiges Abenteuer‘ vorbei zu sein. Die ‚Beerdigung‘ erfolgt in folgenden Formen: Im Weiterspinnen fachsoziologischer Detailthemen in immer neuen Habilitationen, Dissertationen, Diplomarbeiten oder Forschungsprojekten ohne jede grundsätzliche ‚Innovation‘; in der Überbetonung der Methodologie, die zum ‚wissenschaftsexaktesten‘ Gegenstand mit eigener Wertigkeit geworden ist, der aber die soziale Wirklichkeit als Erkenntnisziel immer mehr entschwindet...; in der Vordringlichkeit von Lehr- und Ausbildungsfragen (Curricula, Prüfungsprobleme, Berufsfindung etc.), nicht zuletzt im Entstehen eines Massenstudiums der Soziologie...“ Ders., *Rückblicke eines „Anti-Soziologen“*, Opladen 1981, Kap. 1, S. 11 ff., S. 14; Hervorhebungen im Original.

² Auch das keine neue Überlegung; hier nur Robert S. Lynd (1939): „Objective empiricism can become as much of a blind alley as can logical speculation. And if social sciences are to be judged by their adequacy in helping man to resolve his difficulties, they will be only weakened by a policy of rationalizing one’s way out of blind alleys by asserting that ‚more knowledge about anything is a self-justifying pursuit and there is no sure basis for saying that any one datum is more important than another‘...The only question that is being raised here concerns the need to ask, ‚What are they [also die exzessiv gesammelten ‚Daten‘ und Informationen, C.N.] worth for what?‘... One of the perplexing commonplaces of the university lecture hall is the fact that whole courses and batteries of courses leading to advanced degrees are ‚passed‘ and dissertations are written without the question’s ever being raised as to what is to be done with all this knowledge – other than to give more lectures and to supervise the writing of more dissertations.“ Ders., *Knowledge for What? – The Place of Social Science in American Culture*, Princeton/New Jersey 1939, S. 128 f.

Alle Momente zusammen – Theorieverzicht, Spezialisierung und sozialwissenschaftlicher Neutralismus – bewirken, daß die Soziologie, auch in der Außenwahrnehmung, an Attraktivität verliert. Mir ist es hier allerdings nur um den letzten Punkt, um den beinahe flächendeckenden sozialwissenschaftlichen Neutralismus³ oder, mit einer berühmten Formulierung Jürgen Habermas' zu reden, um den Schein zu tun, daß Erkenntnis und Interesse radikal getrennt werden könnten. Dies deutet sich sogar, was ich im folgenden kurz belegen werde, schon im für alle Soziologie so zentralen Werturteilsfreiheitspostulat Max Webers an.

Max Webers Standpunkt im Werturteilsstreit stand schon lange vor dessen Ausbruch fest. So findet sich das dreistufige Modell, das Weber gleichsam entwickelt, um die ‚Grenzen der sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung‘ zu bestimmen, bereits im *Objektivitätsaufsatz* aus dem Jahre 1904; an diesem Modell hat er bis zu seinem Lebensende festgehalten, da er es noch in dem im Jahre 1919 gehaltenen Vortrag über *Wissenschaft als Beruf* beinahe wörtlich wiederholt. Aber zunächst: worum ging es in dem berühmten Streit? Die gesamte Auseinandersetzung drehte sich, wie Weber im *Werturteilsfreiheitsaufsatz* festgehalten hat, darum, inwieweit und in welchem Sinne empirisch vorgefundene Zwecke *wissenschaftlicher* Kritik unterliegen können:

„... gerade um die Wahl der Zwecke..., gerade darum also, in welchem Sinn die Wertung, die der Einzelne zugrunde legt, eben *nicht* als ‚Tatsache‘ hingenommen, sondern zum Gegenstand einer wissenschaftlichen *Kritik* gemacht werden könne, dreht sich ja die ganze Erörterung.“⁴

Max Weber hat sich in dieser Angelegenheit – „natürlich ohne den Anspruch, damit etwas ‚Neues‘ zu fordern“⁵ – bekanntlich auf die Seite derer geschlagen, die für eine „strenge Scheidung von Erfahrungswissen und Werturteil“⁶ eintraten. Die Forderung, Erfahrungswissen und Werturteil peinlichst auseinanderzuhalten, bedeutete für ihn nun aber kaum – und damit fangen die Schwierigkeiten an – daß Wertungen oder Zwecksetzungen der Praxis generell der wissenschaftlichen Erörterung, ja Kritik entzogen seien. Denn zunächst ist es Weber, wie seine diesbezüglichen, sich v.a. gegen die Schmollersche Variante der historischen Schule

³ „Wann immer sich die Stimme der Wissenschaftlichkeit am pathetischsten erhebt“, so einmal hübsch Adorno und Horkheimer, „kann man sicher sein, daß sie etwas sich selbst verbietet, und zwar genau das, weswegen die Menschen eigentlich über die Gesellschaft nachdachten.“ Dies., *Der Begriff der Soziologie*, in: Institut für Sozialforschung (Hg.), *Soziologische Exkurse*, zuerst 1956, Hamburg 1991, S. 9 ff., S. 14

⁴ *Der Sinn der ‚Wertfreiheit‘ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften*, in: GAzWL, S. 489 f., S. 501; Hervorhebungen im Original.

⁵ *Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis*, in: GAzWL, S. 146 ff., S. 146

⁶ Ebd.

der Nationalökonomie richtenden Ausführungen im *Objektivitätsaufsatz* nahelegen, darum zu tun, eine spezifische Form eines erfahrungswissenschaftlichen Normativismus als unakzeptabel zu erweisen: weder der Wertekanon, der empirisch vorgefunden werden könne, noch fachwissenschaftliche Rationalitätskriterien oder Wertmaßstäbe könnten als legitime Kriterien dienen, anhand derer Zwecke der Praxis mit dem Stempel der *Wissenschaftlichkeit* als wünschens- oder tadelnswert beurteilt werden könnten.⁷ Kurz: aus einem Sein könne (erfahrungswissenschaftlich) kein Sollen abgeleitet werden; und damit verböte sich auch jeder Versuch einer, wie man es später genannt haben würde, sozialtechnischen Steuerung der Wirklichkeit:

„... wir sind der Meinung, daß es niemals Aufgabe einer Erfahrungswissenschaft sein kann, bindende Normen und Ideale zu ermitteln, um daraus für die Praxis Rezepte ableiten zu können.“⁸

Das ist die sozusagen ideologiekritische Stoßrichtung, die dem gesamten Werturteilsfreiheitspostulat unterliegt. – Weber wehrt sich mit diesem also zunächst gegen solche Konzeptionen von Erfahrungswissenschaft, die, um ein Wort Rudolf von Iherings abzuwandeln, aus dem

⁷ Welchen Hintergrund immer man als bedeutsam für die Deutung des Werturteilsstreites ansetzt (vgl. dazu etwa das Vorwort von Heino Heinrich Nau zu dem von ihm herausgegebenen Band: *Der Werturteilsstreit: die Ausführungen zur Werturteilsdiskussion im Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik*, Marburg 1996, S. 9 ff.) – unmittelbarer Anlaß war Eugen von Philippovichs Tagungsbeitrag über *Die Produktivität der Volkswirtschaft*, abgedruckt in den *Schriften des Vereins für Socialpolitik*, Bd. 132, Leipzig 1910, S. 329 ff. Webers Diskussionsrede zu besagtem Vortrag findet sich in *GAzSS*, S. 416 ff.; dort heißt es u.a.: „Der Grund, weshalb ich so außerordentlich scharf bei jeder Gelegenheit, mit einer gewissen Pedanterie meinerwegen, mich wende gegen die Verquickung des Seinsollenden mit dem Seienden [!], ist nicht der, daß ich die Fragen des Sollens unterschätze, sondern gerade umgekehrt: weil ich es nicht ertragen kann, wenn Probleme von weltbewegender Bedeutung, von größter ideeller Tragweite, in gewissem Sinne höchste Probleme, die eine Menschenbrust bewegen können, hier in eine technisch-ökonomische ‚Produktivitäts‘-Frage verwandelt [!] und zu einem Gegenstand der Diskussion einer *Fachdisziplin*, wie es die Nationalökonomie ist, gemacht werden.“ A.a.O., S. 419; Hervorhebung im Original. Weber erläutert unmittelbar darauf, daß der Verein für Socialpolitik in seiner Gründungsphase auf das „Vorurteil *wissenschaftlicher Kreise*“ gestoßen sei, „daß eine Wissenschaft, die sich mit dem Streben nach Geldverdienst [!] als *causa movens* des sozialen Lebens zu befassen hat, *deshalb* auch jenes Streben als einzigen Maßstab der Bewertung von Menschen oder Dingen oder Vorgängen zu betrachten habe [!]. Im Kampf gegen diese Vermengung von Wissenschaft und Werturteil aber widerfuhr es unseren Lehrmeistern, daß sie ganz die selbe Sünde, nur mit anderem Vorzeichen, begingen.“ Ebd.; Hervorhebungen im Original. Die vorgebliche Sünde der älteren Herren erläutert er auf der gleichen Tagung in seinem Debattenbeitrag zu den *Verhandlungen über ‚Die ‚wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinden‘*: „... als der Verein für Sozialpolitik gegründet wurde, war es die Generation, der Herr Geheimrat Wagner angehört, die damals ebenso verschwindend an Zahl war, wie wir anders Denkenden es heute Ihnen gegenüber sind, welche nach anderen als solchen rein technischen Maßstäben [!] rief. Sie, meine Herren, haben damals gegen jene Beifallssalve für die rein technologischen Leistungen der industriellen Mechanisierung, wie sie die Manchesterlehre damals darstellte, zu kämpfen gehabt. Mir scheint, Sie sind heute in Gefahr, sich selbst in eine ebensolche Beifallssalve für das Maschinenwesen auf dem Gebiete der Verwaltung und Politik zu verwandeln...; die zentrale Frage ist..., was wir dieser Maschinerie *entgegenzusetzen* haben, um einen Rest des Menschentums freizuhalten von dieser Parzellierung der Seele, von dieser Alleinherrschaft bürokratischer Lebensideale.“ *GAzSS*, S. 412 ff., S. 413 f.; Hervorhebung im Original.

⁸ *Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis*, S. 149

Faktischen normative Kraft herauslesen wollen, um diese sodann, in welcher reformerischer Absicht immer, als Legitimation für sozialtechnische Steuerungsvorhaben zu gebrauchen.⁹

Nun scheint die Forderung, jeglichen Wertbezug aus der Erfahrungswissenschaft herauszuläutern – und dies besagt ja das Postulat auf den ersten Blick –, eine eigentümliche Folge zu zeitigen. Wo ihr nachgekommen wird, nähert sich die empirische Registratur des Gegebenen nämlich dem Objektivitätsideal der Naturwissenschaften an. Deren Telos aber besteht letztlich, so schon Max Weber, darin, Anwendungswissen zu produzieren.¹⁰ Wo immer also dem Wertfreiheitspostulat im striktesten Sinne Folge geleistet wird, erzeugt es doch das, zu dessen Vermeidung es ursprünglich gedacht war. Und das bedeutet, bei Strafe des Selbstwiderspruchs: das Postulat muß einen anderen Sinn haben.

Tatsächlich führt Max Weber seine diesbezüglichen Überlegungen im *Objektivitätsaufsatz* auch dementsprechend ein; er nähert sich ihnen über die redaktionelle Zielsetzung des frisch übernommenen *Archivs für Sozialwissenschaft*. Dieses habe sich, so Weber, neben der „Erweiterung der Erkenntnis der ‚gesellschaftlichen Zustände aller Länder‘“ auch die „Schulung

⁹ „Allein je mehr die praktische Behandlung der Arbeiterverhältnisse auch bei uns dauernder Gegenstand der gesetzgebenden Tätigkeit und der öffentlichen Erörterung geworden ist, um so mehr mußte der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Arbeit sich auf die Feststellung der universelleren Zusammenhänge, in welche diese Probleme hineingehören, verschieben und damit in die Aufgabe einer Analyse *aller*, durch die Eigenart der ökonomischen Grundlagen unserer Kultur geschaffenen und insofern spezifisch modernen Kulturprobleme ausmünden.“ Ebd., S. 164 ff. Ich möchte mit Christian von Ferber kommentieren: „Gleichsam auf der Flucht vor der fortschreitenden Rationalisierung und Bürokratisierung sowie vor der wachsenden Manipulierbarkeit der Gesellschaft sieht sich die Soziologie in diesem Forschungsprogramm auf den archimedischen Punkt der ‚Kulturbedeutung‘ versetzt, aber zur ‚Werturteilsfreiheit‘ verurteilt in einer Situation, in der der Kampf zwischen den Kulturwerten wie zwischen ‚Gott und Teufel‘ tobt... Die Soziologie, die sich als Lehre von der ‚Kulturbedeutung‘ verstand, löste sich damit von den gesellschaftlichen Strukturen ab, die auf sie in dem pragmatischen Sinne als Instrument der Kooperation mit dem Vordringen der ‚Apparaturen der Daseinsverwaltung‘, der ‚Organisation‘ in Gestalt von Betrieben, Verbänden, Verwaltung usw. angewiesen waren.“ Ders., *Der Werturteilsstreit 1909/1959*, in: Ernst Topitsch (Hg.): *Logik der Sozialwissenschaften*, Köln/Berlin 1965, S. 165 ff., S. 173 f.

¹⁰ „Die Nationalökonomie war... ursprünglich... ‚Technik‘, d.h. sie betrachtete die Erscheinungen der Wirklichkeit von einem, wenigstens scheinbar, eindeutigen, feststehenden praktischen Wertgesichtspunkt aus: dem der Vermehrung des ‚Reichtums‘ der Staatsangehörigen. Sie war andererseits nicht *nur* ‚Technik‘, denn sie wurde eingegliedert in die mächtige Einheit der naturrechtlichen und rationalistischen Weltanschauung des achtzehnten Jahrhunderts. Aber die Eigenart jener Weltanschauung mit ihrem optimistischen Glauben an die theoretische und praktische Rationalisierbarkeit des Wirklichen wirkte wesentlich insofern, als sie *hinderte*, das der *problematische* Charakter jenes als selbstverständlich vorausgesetzten Gesichtspunktes entdeckt wurde [!]. Wie die rationale Betrachtung der sozialen Wirklichkeit im engen Zusammenhalt mit der modernen Entwicklung der Naturwissenschaft entstanden war, so blieb sie in der ganzen Art ihrer Betrachtung ihr verwandt. In den naturwissenschaftlichen Disziplinen nun war der praktische Wertgesichtspunkt des unmittelbar technisch Nützlichen von Anfang an mit der... Hoffnung eng verbunden..., zu einer rein ‚objektiven‘, d.h. hier: von allen Werten losgelösten..., monistischen Erkenntnis der gesamten Wirklichkeit in Gestalt eines *Begriffssystems*... von mathematischer Form zu gelangen.“ *Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis*, S. 185; Hervorhebungen im Original. Zunächst und vor allem von dieser, auf Anwendung oder ‚Technik‘ gehenden Objektivitätsvorstellung möchte Weber die der Soziologie mögliche ‚Objektivität‘ – nota bene: Objektivität in Anführungszeichen – abgrenzen.

des *Urteils über praktische Probleme* desselben“ und damit zugleich die „Kritik der sozialpolitischen Arbeit der Praxis“¹¹ zum Ziel gesetzt. Er setzt nach:

„Trotzdem hat nun aber das Archiv von Anfang an daran festgehalten, eine ausschließlich wissenschaftliche Zeitschrift sein zu wollen, nur mit den Mitteln *wissenschaftlicher* Forschung zu arbeiten, – und es entsteht zunächst die Frage: wie sich jener Zweck mit der Beschränkung auf diese Mittel prinzipiell vereinigen läßt.“¹²

Diese Frage also beschäftigt Max Weber angesichts der von ihm selbst vertretenen Wertfreiheitsforderung: „Was *bedeutet* und bezweckt wissenschaftliche Kritik von Idealen und Werturteilen?“¹³.

Er beantwortet sie mit einem gedanklichen Dreischritt.

Zunächst: alle „technische Kritik“ sei unproblematisch und mit allein ‚wissenschaftlichen‘ Mitteln zu bestreiten. Technische Kritik heißt, daß die Frage der ‚richtigen‘ Mittelwahl bei eindeutig gegebenem Zweck – freilich jeweils nach Maßgabe verfügbaren Wissens – jederzeit erfahrungswissenschaftlich beantwortbar sei. Nun erschöpft sich *technische* Kritik für Weber kaum in der Bereitstellung von Steuerungs- oder, wenn man will, Rationalisierungswissen, sondern zielt im Kern auf technische *Kritik*: indem sie Zweck und (teils durch die Mittelwahl hervorgerufene) Folgen gegeneinander abzuwägen habe, finde sie ihr Telos darin, der Praxis die Kosten der „Erreichung des gewollten Zweckes in Gestalt der voraussichtlich eintretenden Verletzung *anderer* Werte“¹⁴ auseinanderzulegen. Allein, Max Webers Intention, das praktische Urteil zu schulen, macht hier noch keineswegs halt. Denn nicht zuletzt sei es Aufgabe der Wissenschaft, auf die Zwecke der Praxis selbst zu reflektieren oder, wie Weber es formuliert, der Praxis die „*Kenntnis der Bedeutung* des Gewollten“¹⁵ zu entwickeln:

„... es ist selbstverständlich eine der wesentlichsten Aufgaben einer jeden Wissenschaft vom menschlichen Kulturleben, diese ‚Ideen‘ [die einem konkreten Zweck zugrunde liegen oder liegen können, C.N.]..., dem geistigen Verständnis zu erschließen. Das überschreitet nicht die Grenzen einer Wissenschaft, welche ‚denkende Ordnung der empirischen Wirklichkeit‘ erstrebt... Aber die wissenschaftliche Behandlung der Werturteile möchte nun weiter die ge-

¹¹ Alle Zitate ebd., S. 147; Hervorhebungen im Original.

¹² Ebd.; Hervorhebung im Original.

¹³ Ebd., S. 149; Hervorhebung im Original.

¹⁴ Ebd., S. 150; Hervorhebung im Original.

¹⁵ Ebd., Hervorhebung im Original.

wollten Zwecke und die ihnen zugrunde liegenden Ideale nicht nur verstehen und nacherleben lassen, sondern vor allem auch kritisch ‚beurteilen‘ lehren.“¹⁶

Die formal-logische Überprüfung der gegebenen ‚Werturteile‘ und ‚Ideen‘ auf innere Widerspruchsfreiheit hin sei hier das *eine* Mittel der Wahl; das *andere*, wie annähernd schon im Falle der ‚technischen Kritik‘, das Abwägen der erwartbaren Folgen praktischer Entscheidungen und deren Kontrastierung mit den Folgen anderer möglicher Entscheidungen.¹⁷ Zwar hardert Max Weber im Jahre 1904, also im *Objektivitätsaufsatz*, noch damit, das Konfrontieren konsequent entwickelter, sich widersprechender ‚Wertaxiome‘ zum legitimen erfahrungswissenschaftlichen Verfahren zu erheben, im Jahre 1919 aber hat er diese Zweifel, wie es scheint, endgültig beiseite geschoben:

„... wir können – und sollen – Ihnen auch sagen: die und die praktische Stellungnahme läßt sich mit innerer Konsequenz und also: Ehrlichkeit ihrem *Sinn* nach ableiten aus der und der letzten weltanschauungsmäßigen Grundposition..., aber aus den und den anderen nicht. Ihr dient, bildlich geredet, diesem Gott *und kränkt jenen anderen*, wenn Ihr Euch für jene Stellungnahme entschließt... Das läßt sich, im Prinzip wenigstens, leisten.“¹⁸

Es ließe sich anfügen: Max Webers materiale Arbeit *hat* dies geleistet.

Webers Intention, die Urteilskraft zu schulen – und mit diesem letzten Punkt möchte ich die Werturteilsproblematik verlassen –, findet ihr Pendant in seinem Insistieren darauf, daß die

¹⁶ Ebd., S. 150 f. Gewiß, diese Aufgabe fiel für gewöhnlich aus der „ökonomischen Fachdisziplin in ihrer üblichen arbeitsteiligen Spezialisierung“ heraus und läge im Bereich der „Sozialphilosophie“. Das Archiv aber – sprich: Max Weber – wolle sich dieser Aufgabe „niemals entziehen“, sondern deren „Pfleger vielmehr in den Kreis ihrer wichtigsten Pflichten einbeziehen“. Ebd.

¹⁷ „Wird dieser Pflicht [den Lesern und sich selbst scharf zum Bewußtsein zu bringen, welches die Maßstäbe sind, an denen die Wirklichkeit gemessen wird, C.N.] streng genügt, dann kann die praktisch urteilende Stellungnahme im rein wissenschaftlichen Interesse nicht nur unschädlich, sondern direkt nützlich, ja geboten sein: in der wissenschaftlichen Kritik von... praktischen Vorschlägen ist die Aufklärung der Motive... und Ideale... in ihrer Tragweite sehr oft gar nicht anders in anschaulich-verständliche Form zu bringen, als durch *Konfrontierung* der in ihnen zugrunde gelegten Wertmaßstäbe mit *anderen*, und dann natürlich am besten: mit den eigenen... Gesinnungslosigkeit und wissenschaftliche ‚Objektivität‘ haben keinerlei innere Verwandtschaft.“ Ebd., S. 156 f.; Hervorhebungen im Original.

¹⁸ *Wissenschaft als Beruf*, in: GAzWL, S. 582 ff., S. 608; Hervorhebungen im Original. Hans Maier hat in einer Diskussionsrunde aus dem Jahre 1987 einmal wie folgt pointiert: „... Weber hat geradezu verzweifelt in seiner akademischen Praxis nach einer solchen politischen Güterlehre, nach Abwägung, nach Folgen gesucht, aber das gab die Wissenschaft nicht mehr her, und er selber – das ist ja eine Dialektik, die sich durch sein ganzes Werk zieht –, er selber hat das ja auch verneint, wenn die Kathedersozialisten..., die ihm im Verein für Sozialpolitik begegneten, verlangten: Staatsintervention für die Arbeiter, für die Proletarier. Dann sagte er: schön und gut; aber das kann man nicht wissenschaftlich begründen. Das heißt, die Reste der alten Güterethik hat er gleichfalls mit dem ihm eigenen denkerischen Radikalismus abgelehnt. Und es ist für mich eine geradezu umwälzende Wendung [?]..., daß er dann vor den Münchner Freistudenten eben doch die Verantwortung für die Folgen, die Güterabwägung wieder fordert, ohne sie eigentlich wissenschaftlich begründen zu können. Und es ist denkwürdig, wie er hier dann den Begriff der ‚Verantwortung für die Folgen‘ einsetzt – im Grunde ja das Prinzip der älteren Ethik, die nicht auf die Gesinnung abhebt, auf den guten Willen, sondern auf die Wahl des Guten.“ Ders./Christian Graf von Krockow/M. Rainer Lepsius, *Politik als Kampf – Politik als Beruf*, in: Christian Gneuss/Jürgen Kocka (Hg.): *Max Weber – Ein Symposium*, München 1988, S. 25 ff., S. 39 f.

Soziologie es mit der „Erforschung *der allgemeinen Kulturbedeutung der sozialökonomischen Struktur des menschlichen Gemeinschaftslebens*“¹⁹ zu tun habe:

„Wir wollen die uns umgebende Wirklichkeit des Lebens, in welches wir hinein gestellt sind, *in ihrer Eigenart* verstehen – den Zusammenhang und die *Kulturbedeutung* ihrer einzelnen Erscheinungen in ihrer heutigen Gestaltung einerseits, die Gründe ihres geschichtlichen So- und-nicht-anders-Gewordenseins andererseits.“²⁰

Mit dieser bis in die Logik der Begriffsbildung (Idealtypus!) hineinreichenden methodisch-inhaltlichen Ausrichtung der in seinem Sinne zu betreibenden Erfahrungswissenschaft visiert Weber, so weit ich sehe, folgendes an.

Zunächst kann man davon ausgehen, daß Webers ‚hermeneutisches‘ Telos, die „uns umgebende Wirklichkeit des Lebens in ihrer Eigenart“ verstehen zu wollen, sozusagen eine Verlängerung der bereits bekannten kritisch-diskursiven Aufgabendefinition darstellt, „Kenntnis der *Bedeutung* des Gewollten“ zu erlangen. Sodann: In Webers Ausführungen zum Topos der ‚Kulturbedeutsamkeit‘ kehrt jene ebenfalls schon gestreifte Kluft zwischen strikter Wertfreiheitsforderung und wissenschaftlicher Kritik wieder – nur löst er sie in diesem zweiten Anlauf eindeutig auf. Das vormals etwas unklare Verhältnis zwischen der Forderung, jegliche Bewertung aus der empirischen Arbeit herauszuhalten und dem gleichzeitigen Festhalten daran, daß Kritik auch mit den Mitteln der Wissenschaft möglich sei, erhält bei den von Weber unter dem Titel der Kulturbedeutsamkeit vorgestellten Überlegungen eine präzisere Kontur. Indem er die von Windelband und dann v.a. von Rickert prononcierte Unterscheidung von nomothetischen und idiographischen Wissenschaften aufnimmt, um diese auf das Gebiet der Sozial- als Kulturwissenschaften zu übertragen, kann er das vorliegende Problem in aufschließenderer Form formulieren:

„Wir haben als ‚Kulturwissenschaften‘ solche Disziplinen bezeichnet, welche die Lebenserscheinungen in ihrer *Kulturbedeutung* zu erkennen streben. Die *Bedeutung* der Gestaltung einer Kulturerscheinung und der *Grund* dieser Bedeutung kann aber aus keinem noch so vollkommenen System von Gesetzesbegriffen entnommen, begründet und verständlich gemacht werden, denn sie setzt die Beziehung der Kulturerscheinungen *auf Wertideen* voraus.“²¹

Diese Überlegung sprengt nun freilich die engen Grenzen der strikt genommenen Wertfreiheitsforderung. Denn die von Weber v.a. in der akuten Auseinandersetzung um das Postulat

¹⁹ Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, S. 165; Hervorhebung im Original.

²⁰ Ebd., S. 170 f.; Hervorhebungen im Original.

²¹ Ebd., S. 175; Hervorhebungen im Original.

vertretene Position, daß Wissenschaft auf Basis von Erfahrungswissen (über quasi-*gesetzliche* Zusammenhänge sozialen Handelns) lediglich ‚technische‘ Kritik (der Mittelwahl) – und das heißt, positiv formuliert: technische Empfehlungen – aussprechen könne und sich, wie er bisweilen nahelegt, bei dieser Aufgabe auch bescheiden solle, läßt sich durch die hier vorgenommene Unterordnung der nomothetischen unter die idiographische Wissenschaftskonzeption nicht mehr halten.²² Die Kulturbedeutung sozialer Erscheinungen auf dem Wege historischer Untersuchung zu klären und damit zugleich die gesellschaftliche Situation der Gegenwart in ihrer Bedeutsamkeit verständlich zu machen, liegt, gerade durch den dabei vorausgesetzten Wertbezug, auf einer anderen als strikt wertfreien Ebene. Das der Erkenntnis vorausliegende Interesse besteht hierbei ja darin: sich im Medium historischer Vergewisserung ein *Urteil* über die Gegenwart zu bilden, die Wirklichkeit, in die man hinein gestellt ist, (begründet) bewerten zu können. – Dieses Interesse hat Max Weber und, wie sich zeigen wird, nicht nur er, sondern die gesamte Gründergeneration der deutschen Soziologie stets verfolgt.

Die eingangs formulierte, keineswegs aufregende These, daß sich das zeitgeschichtliche Interesse der frühen deutschen Soziologengeneration um das eine ethische Problem der mit der Durchsetzung des Kapitalismus einhergehenden Entsittlichung der sozialen Beziehungsgefüge, der ‚Lebenswelt‘, zentriert, möchte ich, wie gesagt, vor dem soeben skizzierten Hintergrund verstanden wissen. Das aber bedeutet: die frühe deutsche Soziologie, auf die man sich beruft, sei’s, um ‚professionelle‘ Neutralität zu legitimieren, oder sei’s, um Kontinuität zu suggerieren, hat sich keinesfalls zu der heute dominierenden Lösung der fachwissenschaftlichen Spannung, „empirische Funktionswissenschaft auf der einen, sozialphilosophische Deutungswissenschaft auf der anderen Seite sein zu müssen [!]“²³ hinreißen lassen, die letztlich, weiterhin mit Helmut Schelsky zu reden, darin besteht, das sozialphilosophisch-

²² Das hatte m.E. zurecht Jürgen Habermas auf dem 1964er Soziologentag gegenüber Talcott Parsons festgehalten. Vgl. Ders., Eine Diskussionsbemerkung: Wertfreiheit und Objektivität, in: ders., *Zur Logik der Sozialwissenschaften*, Frankfurt/M. 1982, S. 77 ff. Max Weber erläutert: „Die Beziehung der Wirklichkeit auf Wertideen, die ihr Bedeutung verleihen, und die Heraushebung und Ordnung der dadurch gefärbten Bestandteile des Wirklichen unter dem Gesichtspunkt ihrer Kulturbedeutung ist ein gänzlich heterogener und disparater Gesichtspunkt gegenüber der Analyse der Wirklichkeit auf *Gesetze* und ihrer Ordnung in generellen Begriffen [Parsons’ Projekt einer ‚general theory‘ und gleichzeitige Berufung auf Weber sind mir von hier aus unverständlich, C.N.]... Es kann die Kulturbedeutung einer Erscheinung, z.B. des geldwirtschaftlichen Tausches, darin bestehen, daß er als Massenerscheinung auftritt, wie dies eine fundamentale Komponente des heutigen Kulturlebens ist. Alsdann ist aber eben die *historische* Tatsache, daß er diese Rolle spielt, das, was in seiner Kulturbedeutung verständlich zu machen, in seiner historischen Entstehung kausal zu erklären ist. Die Untersuchung des *generellen* Wesens des Tausches... ist eine... Vorarbeit...; das, worauf es uns in letzter Linie doch ankommt: die *Kulturbedeutung* der Geldwirtschaft, um derentwillen wir uns für jene [,generelle‘, C.N.] Schilderung der Verkehrstechnik ja allein interessieren..., sie folgt aus keinem jener ‚Gesetze‘...; was uns angeht, ist die Aufgabe, eben jene *Kulturbedeutung* der historischen Tatsache, daß der Tausch heute Massenerscheinung ist, zu analysieren.“ Ebd., S. 176; Hervorhebungen im Original.

deutungswissenschaftliche Moment aus der Soziologie schlicht auszuschneiden.²⁴ – Dies werde ich in den nun folgenden, materialen Teilen vorliegender Arbeit belegen.

Und zwar nicht allein anhand einer Lektüre Webers, sondern auch Ferdinand Tönnies' und Georg Simmels. Dies aus folgendem Grund. In den (recht eigentlich: wissenschaftspolitischen) Auseinandersetzungen um die Zweckbestimmung des Fachs wurde, wo Bezug auf Weber genommen wurde, dessen Hinterlassenschaft nur allzuoft auseinandergesägt: im Ergebnis hielt man dann in der einen Hand den leidenschaftlichen, politischen, wertenden Menschen Weber, in der anderen den wertasketischen Wissenschaftler, der ja selbst jeweils angegeben hatte, wo er sich auf das Gebiet der Wertungen hervorgewagt hatte. Kurz: man trennte wissenschaftliches Werk und wertende Person, mit der Folge, nebenbei gesagt, daß die Einheit des Werks (etwa anhand eines diesem einwohnenden Telos') nur umso schwieriger zu entziffern war. Nun könnte dieses Verfahren berechtigt sein, bräche das Werk, was aufgrund des offensichtlichen Temperaments des Autors durchaus der Fall sein könnte, schon von sich aus in besagte Teile auseinander. Ließe sich demgegenüber aber zeigen, daß es eine relative Einheit nicht nur der thematischen Ausrichtung, sondern auch im Wie oder besser: Woraufhin der Bearbeitung ebenjenes Themas²⁵ durch die genannten drei Autoren gibt, dann fiel es schon schwerer, besagtes Auseinanderdividieren unter Verweis allein auf das Werk Max Webers zu begründen. Und ich glaube: es gibt diese relative Einheit, ein ethisch motiviertes Diskurskontinuum der älteren deutschen Soziologie.²⁶

²³ Helmut Schelsky, *Ortsbestimmung der deutschen Soziologie*, Düsseldorf 1959, S. 18

²⁴ „... die Sauberkeit des Etiketts“, so einmal Wolf Lepenies, „ist ein wenig verlässlicher Anhaltspunkt für die Qualität des Produkts: bis zum Lebensende sah Max Weber, der spät ein Professor für Soziologie wurde, in der Bezeichnung ‚Soziologie‘ nur eine nützliche Konvention, und wann immer er von unserer Wissenschaft sprach, dachte er natürlich an die – Ökonomie. Und Georg Simmel wurde ärgerlich, als ihn jemand einen Soziologen nannte – er betrachtete sich selbst als Philosophen. Die deutsche Soziologie wurde von jenen geprägt, die im strengen Wortsinn keine Soziologen waren, und doch wird man sich an Max Weber, Georg Simmel und Ferdinand Tönnies stets als Soziologen erinnern. Wer aber hat, jenseits der enggezogenen Grenzen des Fachs, überhaupt schon einmal von denen gehört, die ‚reine‘ Soziologen waren und Lehrstühle innehatten für Soziologie und nichts als Soziologie – wie beispielsweise Georg Jahn in Dresden und Andreas Walther in Hamburg?“ Wolf Lepenies, *Die drei Kulturen*, München/Wien 1985, S. 408

²⁵ „... ohne Wertideen des Forschers gäbe es kein Prinzip der Stoffauswahl und keine sinnvolle Erkenntnis des individuell Wirklichen, und wie ohne den *Glauben* des Forschers an die *Bedeutung* irgendwelcher Kulturinhalte jede Arbeit an der Erkenntnis der *individuellen* Wirklichkeit schlechthin sinnlos ist, so wird die Richtung seines persönlichen Glaubens, die Farbenbrechung der Werte im Spiegel seiner Seele, seiner Arbeit die Richtung weisen [!].“ *Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis*, S. 182; Hervorhebungen im Original. In diesen Formulierungen liegt erheblich mehr, als daß sich einzig und allein ‚Stoffauswahl‘ und Fragestellung einer außerwissenschaftlichen Wertentscheidung verdanken. Die, jedenfalls für das gros ‚reiner Empirie‘ erfolgreiche, Reduktion des gesamten Problems auf dieses letztere „Basisproblem“ war Ansinnen Hans Alberts; vgl. dazu dessen Beiträge in: Theodor W. Adorno u.a. (Hg.), *Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie*, Neuwied/Berlin 1969; sowie ders., *Wertfreiheit als methodisches Prinzip*, in: Ernst Topitsch (Hg.): *Logik der Sozialwissenschaften*, Köln/Berlin 1965, S. 181 ff.

²⁶ Nicht zuletzt dies trennt uns von den Wissenschaftsriesen, auf deren Schultern wir zu stehen vermeinen. Mit dem Fortfall jeglichen Wertbezugs ist auch die Agenda der Soziologie verschwunden.

Darüberhinaus versteht sich die folgende Arbeit schlicht als ein Beitrag zur ‚Ideen-‘ oder Theoriegeschichte des Fachs. Es ist eine trocken-sachliche Frage, worin die so oft bemerkte Gemeinsamkeit im Werk dieser Gründungsväter der deutschen Soziologie besteht. Welche inneren Verbindungslinien verlaufen zwischen dem Werk von Tönnies, Simmel und Weber? Woraus ist der Baldachin gewebt, der sich über dem Schrifttum dieser so individuellen wie originellen Gelehrten erhebt? Was überhaupt gibt Anlaß zu der Vermutung, es gäbe so etwas wie eine *deutsche* Soziologie? Worin besteht deren – vorgebliche – Eigenart? Gibt es gleichsam einen *Theorie-Typus*, unter dem sich die fragliche Einheit fassen läßt? Ich hoffe, mich der Beantwortung dieses Fragenkomplexes im Schlußkapitel um einiges nähern zu können. Denn diese Arbeit ist, weil sie auf die relative Einheit der Teloi der Theoriebildungen Tönnies’, Simmels und Webers abstellt bzw. weil sie die Explikation der erkenntnisleitenden Interessen oder der jeweiligen Wertbezüge, die der Arbeit dieser Forscher ‚die Richtung wiesen‘, zum Analyseleitfaden der Werklektüren erhebt, schon von sich aus auf einen Vergleich hin angelegt. Indem ich, mit Nietzsche zu reden, das Augenmerk auf die ‚kritisch-historischen‘ Momente *in* den und deren Rolle *für* die jeweiligen Theoriebildungen richte, hoffe ich, auch einem eher ‚antiquarisch-historischem‘ Interesse an der älteren deutschen Soziologie nachkommen zu können.²⁷

Bevor ich zur Sache selbst komme, möchte ich noch einiges wenigens von eher allgemeinem Charakter bemerken.

Ich erhebe nicht den Anspruch, über die allein gültige Deutung der behandelten Texte zu verfügen. Dies schon aus empirischen Gründen. Es gibt gleichsam so viele Max Weber, Simmel und Tönnies wie Interpreten ihrer Werke; verschiedene Lesarten verdanken sich verschiedenen Hinblicknahmen. Die Plausibilität der jeweiligen Darstellung bemißt sich dann daran, inwieweit das Vorhaben in der Ausführung eingelöst wird.

Ich vermeide, ‚originelle‘ Gesichtspunkte an das Werk der behandelten Autoren heranzutragen – und so etwa Simmel Theoretiker der Postmoderne zu lesen etc. In dieser Hinsicht huldige ich einem gewissen Theoriekonservatismus. ‚Originelle‘ Gesichtspunkte können sich m.E. erst dort als originell erweisen, wo bestimmte Motive, die als bislang übersehen gelten können, sich als das Werkverständnis vertiefend, erweiternd usw. erweisen. Ersteres setzt letzteres voraus – und das wird, so jedenfalls mein Eindruck – auf der hektischen Suche nach neuen Gesichtspunkten bisweilen übersehen. Fraglich bleibt dann nur allzuoft, welcher theo-

²⁷ Die Literaturlage ist hier, wie sich noch zeigen wird, nicht so üppig, wie man annehmen sollte.

riestrategische Gewinn erzielt wird, und nicht zuletzt, was die Rezeptionsverschiebungen eigentlich bedeuten. – Eine (exemplarische) Soziologie der Sekundärliteratur bzw. Werkrezeption steht noch aus.

Freilich ziehe auch ich andere (Primär-)Autoren oder Theoriegehalte zur Werk-Deutung heran. Dies, wie ich vorweg bemerken möchte, in zweierlei Manier. Wenn ich etwa darauf hinweise, daß sich in der Tönnies'schen Rezeption des ‚Rechtshistorismus‘ gewisse aristotelische Motive finden, so geschieht dies in der Absicht, anhand dieser Verweise bestimmte Momente zu pointieren. Keinesfalls möchte ich behaupten, Tönnies sei ‚Neo-Aristoteliker‘ gewesen oder habe die Werke des nämlichen Philosophen bei Abfassung von *Gemeinschaft und Gesellschaft* stets auf seinem Nachttisch liegen gehabt. Vielmehr setzte hier eine – m.E. äußerst interessante – Frage erst an: die philologisch zu beantwortende Frage nämlich, von welchen geistesgeschichtlichen Vorbildern die Vertreter der rechtshistorischen Schule ihrerseits sich haben leiten lassen –. Anders steht es schon dort, wo ich bestimmte, sozusagen durch die Philosophiegeschichte vorgegebene Topoi zur Werkinterpretation heranziehe, also etwa im Falle der Chrematistik-Diskussion oder der Technik-Praxis-Differenz. Hier gehe ich tatsächlich davon aus, daß die Autoren selbst an jene Topoi angeknüpft haben, oder zumindest gewisse ihrer Ausführungen in deren thematischem Horizont verstanden wissen wollten.

Zuguterletzt: Ich habe meine Interpretation nach Autoren, nicht nach Themen gruppiert. Letzteres wäre auch möglich gewesen, verstellt aber m.E. oftmals eher den Blick auf die Gedankenführung der jeweiligen Werkeinheiten; gerade diese aber wollte ich nicht fragmentieren, zerstückeln oder zerreißen.

Der Verlust der Sittlichkeit im Totalwerden der ‚Technik‘:

Ferdinand Tönnies' *Gemeinschaft und Gesellschaft*

Seltsamerweise ist Ferdinand Tönnies' Schrift *Gemeinschaft und Gesellschaft*, erstmalig im Jahre 1887 erschienen, trotz der Geläufigkeit der titelgebenden Antithetik, heute eher unbekannt. Tönnies' barocke, heutigem Empfinden bisweilen ungenau erscheinende Sprache ist uns fremd geworden und bereitet dem Zugang nicht geringe Schwierigkeiten. So führt es ein Schattendasein als Fußnote, und daß es der deutschen Soziologie die Bahn brach, ist nur mehr Lippenbekenntnis. Interessanterweise spielt es, trotz notorischer Verweise, auch in der Weber-Rezeption nicht die Rolle, die ihm eigentlich zukommt. Dabei hatte Tönnies selbst darauf aufmerksam gemacht, daß „kein Geringerer als Max Weber... an meine Begriffe unmittelbar angeknüpft hat – wenn auch durchaus in seiner eigenen bedeutenden Weise“²⁸. Dieses Anknüpfen scheint tatsächlich eher ein allgemeines, dafür aber um so weiterreichendes gewesen zu sein, da Tönnies mit *Gemeinschaft und Gesellschaft* ein ‚Paradigma‘ geschaffen hat, eine Direktive, die der nachfolgenden Soziologie in gewissem Umfang orientierungsleitend wurde. Darin spiegelt sein Schicksal: In dem Maße, in dem sich einige prägnante Dichotomien ob ihrer leichten Transportabilität verselbständigten, zerbröckelte die relative Einheit der Textgestalt des Ganzen in der Rezeption.

Ich werde im folgenden versuchen, den ‚paradigmatischen‘ Gehalt von *Gemeinschaft und Gesellschaft* durch eine pointierende Lektüre zu heben. Zwar werde ich gelegentlich auf motivische Konstanzen und Aufnahmen, die sich in den Schriften Georg Simmels und Max Webers finden, aufmerksam machen, naturgemäß kann aber eine Zusammenschau der Linien, die das Werk der genannten Autoren verbinden, erst am Schluß der Arbeit erfolgen.

Damit – zur Sache.

Ferdinand Tönnies steht viel tiefer in der philosophischen Tradition, als er dies – jedenfalls coram publico – vielleicht selber bemerkt oder wahrhaben wollte. Zwar betonte er angesichts

²⁸ Ferdinand Tönnies: *Gemeinschaft und Gesellschaft*, Vorrede zur sechsten und siebten Auflage 1925, Darmstadt 1979, S. XLIV; im folgenden zitiert als *GuG*. Ich kann Wilhelm Hennis nur zustimmen: „Da Tönnies nicht ‚in‘ war, hat sich die neuere deutsche Soziologie bemüht, zwischen Tönnies' berühmtem Begriffspaar und Webers Sprachgebrauch mögliche Distanz zu schaffen. Dazu besteht keinerlei Anlaß, man bringt sich nur um einen der wichtigsten Interpretationsansätze für das Verständnis Webers... Im Gegensatz zu irgendeiner Distanzierung sehe ich in Webers Werk eher eine Radikalisierung und Universalisierung der Tönniesschen Sicht.“ Ders., Max Webers Thema, in: *Max Webers Fragestellung*, Tübingen 1987, S. 59ff., S. 108, Anm. 126; zustimmend: Stefan Breuer, *Bürokratie und Charisma*, Darmstadt 1994, Kap. Max Webers Staatssoziologie, S. 5ff., S. 10

der in der ersten Dekade des 20. Jahrhunderts verstärkt einsetzenden Rezeption von *Gemeinschaft und Gesellschaft* durch Jugendbewegung und anderweitige, im Kern antimodernistische weltanschauliche Strömungen, daß ihm...

„... Gemeinschaft und Gesellschaft Normaltypen (ich sage so lieber als Idealtypen, weil Ideal zu dem Mißverständnis eines anderen Sinnes führt) darstellen, zwischen denen sich das wirkliche soziale Leben bewegt...“²⁹; und daß er, mit Blick auf den regierenden Nationalsozialismus und inzwischen 80-jährig, „weder vor fünfzig Jahren noch jetzt die Meinung gehabt habe, in diesem Buch einen ethischen oder politischen Traktat vorzulegen...“³⁰ Aber die Anlage des Buches, dessen Problemstellung, läßt anderes vermuten. Dies werde ich im folgenden zeigen. Dazu vorab noch eine Bemerkung.

Gemeinschaft und Gesellschaft gliedert sich in drei Bücher, deren jedes einem einzelnen thematischen Schwerpunkt gewidmet ist. Im ersten Buch entfaltet Tönnies die Gegenüberstellung von ‚Gemeinschaft‘ und ‚Gesellschaft‘, im zweiten jene von Wesen- und Kürwillen, und im dritten jene von ‚historischem‘ und rationalen ‚Naturrecht‘. Zwar werde ich, weil ich den inneren Aufbau und Zusammenhang der thematischen Blöcke, und somit von *Gemeinschaft und Gesellschaft* insgesamt, freilegen will, in meiner Lektüre nicht der Anordnung Tönnies’ folgen, werde aber alle drei Komplexe je geschlossen besprechen. Dabei ist es mir, wie gesagt, jeweils um die Explikation des zugrundeliegenden Wertbezugs zu tun und um die damit zusammenhängende Frage, inwieweit die Theorie- oder Begriffsbildung selbst durch diesen motiviert ist.

Tönnies hatte bekanntlich über Thomas Hobbes (*Anmerkungen über die Philosophie des Hobbes*) habilitiert und in diesem einen Autor gefunden, der ihn nie ganz wieder losließ. Wo es Hobbes’ Konstruktion des rationalen Naturrechts selbst nicht war, ist ihm das große Thema der Vertraglichkeit zum Fluchtpunkt seiner Überlegungen geworden. Sichtlich beeindruckt zudem durch die Lektüre von Henry Sumner Maines *Ancient Law*, bewegt sich sein Denken sodann im Spannungsfeld von politisch-philosophischem Begründungs- und historischem

²⁹ *GuG*, Vorrede zur sechsten und siebten Auflage 1925, S. XLII; zur Typen-Definition in *Gemeinschaft und Gesellschaft* vgl. ebd. Zweites Buch, Zweiter Abschnitt, § 25, S. 113.

³⁰ *GuG*, Vorwort zur achten Auflage 1935, S. XLVII. Der Streit um Tönnies ist inzwischen abgeklungen; ein gut greifbares Dokument desselben findet sich in René Königs Schrift: Ferdinand Tönnies, in: ders., *Soziologie in Deutschland*, München/Wien 1987, S. 122 ff.; im Anmerkungsenteil weiterführende Literatur z.B. der Freyers, v. Wieses usw. Vgl. darüberhinaus z.B. Alfred Bellebaum, Ferdinand Tönnies, in: Dirk Käsler (Hg.), *Klassiker des soziologischen Denkens*, Bd. 1, München 1976, S. 232 ff.; Lars Clausen/Franz Urban Pappi (Hg.), *Ankunft bei Tönnies*, Kiel 1981; Lars Clausen/Volker von Borries/Wolf R. Dombrowsky/Hans Werner Pahl (Hg.), *Tönnies heute*, Kiel 1983; Lars Clausen/Carsten Schlüter, *Hundert Jahre ‚Gemeinschaft und Gesellschaft‘*, Opladen 1991; Cornelius Bickel, *Ferdinand Tönnies*, Opladen 1991; Peter-Ulrich Merz-Benz, *Tiefsinn und Scharfsinn*, Frankfurt/M. 1995.

Denken. Diese doppelte Ausrichtung ist auch der Konzeption von *Gemeinschaft und Gesellschaft* wesentlich: denn im Kern wird hier den neuzeitlichen Vertragstheorien ein ‚historisches Naturrecht‘ gleichberechtigt an die Seite gestellt³¹; ‚Gemeinschaft‘ und ‚Gesellschaft‘ sind als Begriffe in erster Linie auf *dieses* Problem zugeschnitten. „Gesellschaft“ meint primär ein vertragliches und also gewillkürtes Arrangement, „Gemeinschaft“ hingegen „Einverständnis“ im Weberschen Sinne³² und bedarf so keinerlei explizit ratifizierender Akte; die Zustimmung – so jedenfalls Tönnies’ Gedanke – drückt sich hier in der Verbundenheit, im „stillschweigenden Einverständnis“³³, aus. Damit aber trifft Tönnies keine empirische Aussage mehr, sondern hat – vielleicht unbemerkt – das ihm wesentliche Moment des rationalen Naturrechts (Zustimmung qua Vereinbarung) als Konstitutum noch der alten Sozialverfassungen herausgestellt.³⁴ Denn diese politisch-philosophische Seite ist ihm, wie gesagt, Ausgangspunkt seiner Überlegungen zur Differenz von Tradition und Moderne, von *Gemeinschaft und Gesellschaft*:

„Der Gedanke dieser Schrift reifte zuerst, als ich im Jahre 1880 in Maine’s *Ancient Law* auf die Stelle traf, die S. 223 (213f. der 1. Aufl.) ins Deutsche übertragen worden ist. Der Kontrakt, als das typische Rechtsgeschäft zugleich charakteristisch für alle rationalen Rechtsverhältnisse, diese die beglaubigten Ausdrücke aller rationalen Sozialverhältnisse – in solchem Sinne konsequent auch ‚die‘ Gesellschaft und der Staat als auf Verträgen der Individuen, die-

³¹ Die *Gemeinschaft und Gesellschaft* durchziehende Spannung findet sich schon im ersten Satz der Vorrede zur ersten Auflage ausgedrückt: „Der Gegensatz der historischen gegen die rationalistische Auffassung ist im Laufe dieses Jahrhunderts in alle Gebiete der Social- und Cultur-Wissenschaften eingedrungen.“ *GuG*, S. XV. In der Vorrede zur zweiten Auflage schreibt Tönnies dann: „Ich fand den großen Sinn des rationalen Naturrechts darin, daß es die bis dahin überwiegend theologisch aufgefaßten Wesenheiten anthropologisch zu verstehen unternahm, die scheinbar übersinnlichen Gestalten als Gebilde menschlichen Denkens und Willens erklärte. Und doch zweifelte ich nicht, daß es keine allgemein gültige Erklärung war. Die historische Rechtsschule, die im Gewohnheitsrechte ihren Liebling fand, auf das Rechtsgefühl und die still wirkenden Kräfte des Volksgeistes sich berief, fand damals viele neue Bestätigungen durch die vermehrten Studien über den primitiven Agrarkommunismus...; ebenso durch die Aufhellung der Klan- und Familienrechte... [usw. usf., C.N.]“ *GuG*, S. XXXII. Tönnies hält am s.E. nicht-hintergehbaren Gehalt sowohl des rationalen Naturrechts als auch des Rechtshistorismus fest. Es kommt m.E. bei der Tönnies-Lektüre alles darauf an, diese Rationalismus-Historismus-Differenz *nicht*, wie es v.a. im gelehrten Buch Bickels und sodann tendenziell auch bei Merz-Benz geschieht, als *methodische* Problemstellung zu lesen. Das hieße, wie es so oft in der Soziologie geschieht, über der Methode die Sache zu vergessen.

³² „Unter ‚Einverständnis‘ nämlich wollen wir den Tatbestand verstehen: daß ein an Erwartungen des Verhaltens Anderer orientiertes Handeln um deswillen eine empirisch ‚geltende‘ Chance hat, diese Erwartungen erfüllt zu sehen, weil die Wahrscheinlichkeit objektiv besteht: daß diese Anderen jene Erwartungen trotz des Fehlens einer Vereinbarung [!] als sinnhaft ‚gültig‘ für ihr Verhalten praktisch behandeln werden... Der Inbegriff von Gemeinschaftshandeln, welches und soweit es in einer durch Orientierung an solchen ‚Einverständnis‘-Chancen bedingten Art abläuft, soll ‚Einverständnishandeln‘ heißen.“ Max Weber: *Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie*, in: *GAzWL*, S. 427 ff., S. 456, Hervorhebung im Original. Webers Begriff des ‚Einverständnishandeln‘ umfaßt sowohl Vergesellschaftungen wie Vergemeinschaftungen zugehöriges Handeln, zunächst mit dem Ziel, das Kontinuum von ‚Gemeinschaft‘ und ‚Gesellschaft‘ begrifflich umspannen zu können; aber den Kern von Tönnies’ Anliegen hat Weber getroffen.

³³ *GuG*, Erstes Buch, Erster Abschnitt, § 10, S. 18

³⁴ Ich möchte mit Weber anmerken: „Geltendes Einverständnis darf dabei nicht mit ‚stillschweigender Vereinbarung‘ identifiziert werden.“ *GAzWL*, S. 457. Genau das aber ist Tönnies’ Anliegen.

se auf ihren freien und bewußten Willen beruhend zu denken. Aber keineswegs lassen sich alle rechtlichen Verhältnisse und Verbindungen nach dieser Formel konstruieren; gerade die ursprünglichen, immer fortwirkenden, familienhaften nicht. Sind sie nur Zwangsverhältnisse, wie sie Herbert Spencer erschienen? Offenbar nicht. Auch sie werden bejaht, aus freiem Willen [!], wenn auch in anderer Weise als jene Verhältnisse und Vereinbarungen, die klar und deutlich als Mittel für die (sich begegnenden und zusammentreffenden) Zwecke der Individuen gedacht werden. In welcher Weise? das war nun mein Problem. Hieraus eben ist das Theorem von Gemeinschaft und Gesellschaft, und davon untrennbar das von Wesenwillen und Willkür, entstanden.“³⁵

Diese Selbstausslegung Tönnies' legt nahe, *Gemeinschaft und Gesellschaft* als Reflexion auf die prinzipielle Verfaßtheit ‚politischer Gemeinschaften‘³⁶ zu lesen. Diesem Anliegen Tönnies' werde ich zunächst minimale Kontur verleihen, um von dort aus den sachlichen wie für Tönnies auch problematischen Gehalt der Differenz von ‚Gemeinschaft‘ und ‚Gesellschaft‘ bestimmter entfalten zu können; denn es ist ja bemerkenswert, daß Tönnies, wie sich zeigen wird, mit der rechtshistorischen Konstruktion historisch-natürlicher Rechte zugleich die normativen Intentionen und Implikationen des Rechtshistorismus übernimmt.

Tönnies stellt sich also die Aufgabe, ein „Verhältniß zu diesen Methoden“³⁷, das aber heißt material: zu „der historischen gegen die rationalistische Auffassung“³⁸, zu gewinnen. Einerseits sieht Tönnies nämlich, daß hinter den normativen Gehalt des neuzeitlichen rationalen Naturrechts nicht mehr zurückgegangen werden kann. Andererseits scheint ihm aber auch der Rechtshistorismus solch normative Potenz zu besitzen, die anzuerkennen er nicht umhin kann. Zunächst aus Gründen einer historisch-empirischen Intuition: denn überall dort, wo ein wenigstens ideeller Konnex zum Begründungsniveau des rationalen Naturrechts nicht hergestellt werden kann, erscheint alle Herrschaft als per se illegitim; das aber widerspricht der historischen Erfahrung.³⁹ Deshalb stellt Tönnies zweierlei Weisen der Geltung „naturrechtli-

³⁵ *GuG*, Vorrede zur zweiten Auflage, S. XXXIII. Tönnies schreibt im ersten Paragraphen von *Gemeinschaft und Gesellschaft*: „Auf die Verhältnisse gegenseitiger Bejahung wird diese Theorie als auf die Gegenstände ihrer Untersuchung ausschließlich gerichtet sein... Das Verhältnis, und also die Verbindung, wird entweder als reales und organisches Leben begriffen – dies ist das Wesen der *Gemeinschaft*, oder als ideelle und mechanische Bildung – dies ist der Begriff der *Gesellschaft*.“ *GuG*, Erstes Buch, Kap. Thema, § 1, S. 3; Hervorhebungen im Original.

³⁶ Ich meine dies begrifflich. Vgl. dazu nur die begriffsgeschichtlichen Untersuchungen Manfred Riedels; v.a. ders., Artikel *Gesellschaft, bürgerliche*, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 2, Stuttgart 2004, S. 719 ff., und: ders., Artikel *Gesellschaft, Gemeinschaft*, ebd., S. 801 ff.

³⁷ *GuG*, Vorrede zur ersten Auflage, S. XV

³⁸ Ebd.

³⁹ Kehrseitig dazu muß man allerdings auch sehen, daß alle rein empirische Soziologie der Herrschaft sich das Problem einhandelt, illegitime Herrschaft nur schwerlich konzipieren zu können. In diesem Zusammenhang sei

cher“ Ordnungen *gleichberechtigt* gegenüber: *rationales Naturrecht* qua willkürlicher Paktierung bzw. Satzung seitens aller Rechtssubjekte („Gesellschaftsvertrag“), und *Gewohnheitsrecht* qua ‚Natürlichkeit‘ historisch gegebener Sozialverhältnisse (z.B. geschlechtliche Arbeitsteilung im Hause unter Bedingungen niederer Kultur etc.). Diese Bestimmungen wiederum sind eigentümlich gebrochen. Auf der einen Seite zerbröckelt Tönnies den normativen Gehalt des rationalen Naturrechts gleichsam empiristisch im Maelstrom der Wirklichkeit: dieses münde nämlich durch dessen vertragstheoretisches Moment und damit durch dessen letzten Endes rein willkürliche Setz- bzw. Paktierbarkeit wie *von selbst* in einen allein utilitarischen Maximen gehorchenden Rechtspositivismus.⁴⁰ Auf der anderen Seite erstet das *Gewohnheitsrecht* in Gestalt eines ursprünglich-*natürlichen*, weil naturwüchsigen, Rechts wieder auf⁴¹, wird also von seiner genuin historischen Qualität in eine Gegebenheit der Natur umgemünzt.⁴² So glaubt Tönnies am „Begriff des natürlichen Rechtes in einem zwiefachen Sinne festhalten“⁴³ zu können.

erinnert an: Johannes Winckelmann, *Legalität und Legitimität in Max Webers Herrschaftssoziologie*, Tübingen 1952

⁴⁰ „Der reine Kontrakt wird die Basis des gesamten Systemes, und der Kürwille der Gesellschaft, durch ihr Interesse bestimmt, erscheint mehr und mehr, teils an und für sich, teils als vollstreckender Staatswille, als der alleinige Urheber, Erhalter und Beweger der *Rechtsordnung* [!], welche mithin die Gesellschaft von Grund aus verändern zu können und zu dürfen gedacht wird [N.B.], nach ihrem Mögen und Belieben, das aber um ihrer selbst willen ein nützlich oder zweckmäßiges sein wird [N.B.]... So verwandelt sich Recht, seiner Form nach, aus einem Gebilde der *Sitte*, oder aus *Gewohnheitsrecht*, zuletzt in ausschließliches Gesetzesrecht, ein Produkt der *Politik*. Es sind nur noch als agierende Potenzen vorhanden: der Staat und seine Abteilungen, und die Individuen...“ *GuG*, Ergebnis und Ausblick, § 3, S. 210, Hervorhebungen im Original.

⁴¹ „So ist auch die Wurzel des gemeinschaftlichen Willens im vegetativen Leben verborgen; denn das Gattungs- und Familienwesen ist vegetatives Leben im soziologischen Sinne; als die substantielle Basis menschlichen Zusammenlebens überhaupt... Und so bestimme ich die Analogie von *Gewohnheit* als *Brauch*, die von Gemüt als *Sitte*. *Brauch* und *Sitte* sind mithin der animalische Wille menschlicher Gemeinschaft. Sie setzen eine oft wiederholte gemeinsame Tätigkeit voraus, welchen ursprünglichen Sinnes auch immer, aber durch die Übung, das *Herkommen*, die *Überlieferung*, leicht und natürlich – von selbst verständlich – *geworden*, und daher, unter gegebenen Umständen, für *notwendig* gehalten [Aristoteles’ *éthos!*, C.N.]“ *GuG*, Drittes Buch, Dritter Abschnitt, § 21, S. 185, Hervorhebungen im Original. Und ebd., § 23, S. 188: „Und hierauf: auf die *Ordnung*, *Befestigung*, *Heiligung* der rechten Ehe... ebenso entschieden wie auf *Einteilung*, *Befriedung*, *Nutzung* der Äcker, und worin beide Sphären verknüpft werden, *Besitz* und *Gerechsamkeit* der einzelnen Familien und Familienglieder, *Mitgift*, *Erbgang*, bezieht sich in seinen bedeutendsten Wirkungen der Inhalt der *Sitte* und des durch *Sitte* gegebenen Rechtes als *Gewohnheitsrechtes*.“

⁴² Ich möchte mit Max Weber anmerken: „... es gab auch ein einflußreiches ‚*Naturrecht* des historisch Gewordenen‘ als solchem gegenüber dem auf abstrakte Regeln gegründeten oder solche Regeln produzierenden Denken. Ein naturrechtliches Axiom dieser Provenienz lag z.B. der Theorie der historischen Schule von der Präeminenz des ‚*Gewohnheitsrechtes*‘... zugrunde. Ganz ausdrücklich dann, wenn behauptet wurde: ein Gesetzgeber ‚*könne*‘ durch Satzung den Geltungsbereich des *Gewohnheitsrechtes* gar nicht rechtswirksam einschränken..., denn man ‚*könne*‘ dem geschichtlichen Werden nicht verbieten, daß es sich vollziehe. Aber auch alle nicht bis zu dieser Konsequenz gehenden, halb historischen, halb naturalistischen Theorien vom ‚*Volksgeist*‘..., aus welchem Recht und Kultur emaniere, und speziell von dem ‚*organischen*‘ Wachstum alles echten, auf unmittelbarem ‚*Rechtsgefühl*‘ und nicht ‚*künstlichen*‘, d.h. nicht zweckrational gesetzten Rechtes, oder wie sonst sich diese der Romantik eigentümlichen Gedankenreihen geben mochten, enthielten jene, das gesetzte Recht zu etwas ‚*nur*‘ Positivem deklassierende Voraussetzung.“ *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1980, S. 497. Wie immer die sog. historische Schule z.B. und v.a. bereits durch Herder beeinflusst war – auch für diesen Diskurs könnte der Thomas Nipperdeys große *Deutsche Geschichte* eröffnende Satz eine gewisse Berechtigung haben: „Am Anfang war Napoleon.“ A.a.O., Bd. 1, München 1998, S. 11

⁴³ *GuG*, Drittes Buch, Dritter Abschnitt, § 21, S. 185

Daß Tönnies wiederum vermeint, das Gewohnheitsrecht der Historischen Rechtsschule umstandslos mit dem neuzeitlichen rationalen Naturrecht auf eine Stufe stellen zu können, beruht darauf, daß er das, was unter ‚Recht‘ verstanden werden soll, vorgängig einer soziologischen, eigentlich aber historistischen Minimaldefinition unterstellt. Erst auf Grundlage dieser Soziologisierung oder Historisierung des Rechtsbegriffs kann er beide Rechtstypen, wiewohl prinzipiell geschieden, normativ gleichwertig nebeneinanderstellen:

„Wenn daher als (objektives) *Recht* der Willensinhalt jeder Verbindung von Willen in bezug auf die verbundenen Teile bestimmt wird [– das ist die soziologische oder historistische Definition des Rechts, konzipiert als ‚Inhalt einer Teil und Ganzes umspannenden sozialen Beziehung‘; C.N. –], so hat Gesellschaft schlechthin ihr *eigenes* Recht, in welchem sie die Befugnisse und Verbindlichkeiten ihrer Konstituenten behauptet; aber aus deren ursprünglicher und vollkommener Freiheit, als dem Stoffe ihres Kürwillens, muß es abgeleitet und zusammengesetzt sein. Dagegen hat Gemeinschaft, welche am vollkommensten begriffen wird als metaphysische Verbundenheit der Leiber oder des Blutes, *von Natur* ihren eigenen Willen und ihre eigene Kraft zum Leben, folglich ihr eigenes Recht in bezug auf die Willen ihrer Glieder, sogar daß diese, insofern als sie solches sind, nur als Modifikationen und Emanationen jener organischen Gesamtsubstanz erscheinen dürfen. – Diesem Unterschiede gemäß stehen sich ein Rechtssystem, worin die Menschen als natürliche Glieder eines Ganzen aufeinander bezogen sind, und ein Rechtssystem, worin sie als Individuen durchaus unabhängig voneinander, nur durch eigenen Kürwillen in Beziehungen zueinander treten, prinzipiellerweise gegenüber.“⁴⁴

Hier sei wenigstens die Tendenz der materialen Ausformung derjenigen Rechtstypen angedeutet, die Tönnies im Blick hat. Eine weitergehende Diskussion derselben scheint mir im vorliegenden Zusammenhang nicht vonnöten.

Das ‚historische‘ als *Gemeinschafts-* ‚Naturrecht‘ konzipiert Tönnies – mit einer, wie ich vermute, aus weiter Ferne anklingenden Reminiszenz u.a. an die aristotelische *Politik* – wie folgt:

„So ist alles gemeinschaftliche Recht zu verstehen als ein *Erzeugnis* des menschlichen, denkenden Geistes: ein System von Gedanken, Regeln, Sätzen, das als solches einem Organe oder Werke vergleichbar, entstanden durch die vielfache entsprechende Tätigkeit selber, durch *Übung*, als Modifikation eines Gleichartig-Substanziellen... So ist es sich selber Zweck, wenn auch in notwendigem Bezuge auf jenes Ganze, dem es angehört und welchem es ent-

⁴⁴ *GuG*, Drittes Buch, Erster Abschnitt, § 4, S. 154, Hervorhebungen im Original.

sprossen ist, welches es selber *ist*... Mithin ist eine verbundene Menschheit als natürliches und notwendiges Dasein vorausgesetzt... Denn wenn auch Recht hier in einem unbestimmten Sinne gedacht wurde, so ist eben aus diesem unbestimmten der bestimmtere abzuleiten; und allerdings ist der Naturtrieb, der Mann und Weib zusammenführt, Keim des ihnen gemeinsamen, für sie verbindlichen Willens, der die Familie begründet. Und von dieser Idee aus kann durch Analyse jedes positiven Gewohnheitsrechtes die Basis jener Normen gefunden werden, welche im Inneren des Hauses die Verhältnisse zwischen Ehegenossen, zwischen Eltern und Kindern, zwischen Dienern und Herren ordnend feststellen. Dieselben sind im Ganzen unabhängig von der Idee des Eigentums, welche erst durch die Kultur des Ackers tiefere Bedeutung gewinnt. Dieses bildet daher als die sichtbar gewordene Willenssphäre den Kern des eigenen Rechts, welches sich mehr auf die Verhältnisse zwischen den Häusern als zwischen den individuellen Familiengliedern bezieht. Ein mittleres Gebiet ist daher, was die Verhältnisse zwischen den repräsentativen Gliedern, also den Haus-Herren, angeht, inwiefern sie alle zusammen einem höheren Verbands angehören, dessen stummer oder lauter Wille, dessen Idee sie beherrscht...“⁴⁵

Das (voll entwickelte) Gesellschafts-,Nurrecht‘ bestimmt Tönnies in Anlehnung v.a. an Thomas Hobbes und John Locke:

„Im gesellschaftlichen Begriffe des Nurrechts sind alle Menschen, als Vernünftige und Handlungsfähige, *a priori gleich*. Jeder ist und hat eine gewisse Macht und Freiheit und Sphäre seiner Willkür. Jeder kann den anderen töten, wenn er es für gut hält. Jeder kann herrenlose Güter sich aneignen und sie genießen; gegen Angriffe darauf sich wehren. Jeder kann, wenn er Stoff und Geräte hat, neue Dinge als seine eigenen machen durch eigene Arbeit. Und so kann jeder seine eigene Tätigkeit zur Sache machen und verkaufen. Er kann sie zum Gegenstand eines Versprechens, also eines Kontraktes, machen. Die Anerkennung dieser allgemei-

⁴⁵ *GuG*, Drittes Buch, Zweiter Abschnitt, § 15, S. 176, Hervorhebungen im Original. Historisch habe dieses Gewohnheitsrecht bereits früh seiner Auflösung entgegensehen müssen: „Das natürliche Recht in *diesem* Verstande überwand das bürgerliche Recht der Römer... Es wurde definiert, wie bekannt ist, als das gemeinsame Recht aller Menschen; als was die natürliche *Vernunft* unter allen Menschen festgesetzt habe, das daher bei allen Völkern durchweg in gleicher Weise beobachtet und auch gemeines Recht... geheißen werde. Und es wurde... der Schluß gezogen, daß dieses *gemeine Recht* der Zeit nach früher sei als das partikulare der Städte.“ Ebd., § 16, S. 177, Hervorhebungen im Original. Tönnies historisiert nun, wie gesagt, das ‚rationale‘ – hier römische, an der Stoa orientierte – Nurrecht im folgenden seinerseits: „Folglich schloß man [im römischen Recht, C.N.]: dies sei das Wesentliche, daß alle Menschen miteinander *handeln* und Verhältnisse *bilden* können – wenn sie nur wollen; daß also, außerhalb aller durch eigene Willkür übernommene Verpflichtungen, geschlossener Verträge, eingegangener Verhältnisse, jeder vollkommene Freiheit habe und behalte. Dieser Freiheit war aber nicht nur ein Institut wie die Knechtschaft entgegen, sondern auch die väterliche Gewalt... Insofern, als die begriffliche in zeitliche Folge umgesetzt ward, so schien es, als habe die Willkür von Gesetzgebern alle diese Schranken aufgerichtet *wider* die Natur.“ Ebd., § 17, S. 178f., Hervorhebungen im Original.

nen und notwendigen Fähigkeiten, als jedem, wenigstens erwachsenen, Menschen zugehöriger, macht die rechtliche Sklaverei zum Unding, hebt sie auf.“⁴⁶

Dem – laut Tönnies v.a. formal-rationalen – neuzeitlichen Naturrecht steht so also ein sowohl rechtshistoristisch als auch von fern aristotelisch inspiriertes Naturrecht gegenüber: Es gliedert sich um die Sphären a) des nach innen patriarchal strukturierten Oikos, wie b) dessen idealiter Autarkie-ermöglichenden Besitz an Land und Gut sowie c) um den engeren Bereich der Politik, der durch die *qua Haus* ‚Freien und Gleichen‘ im Geiste der Freundschaft beratend zu bestreiten ist. Das *éthos* (als Übung, Gewohnheit, Sitte) transportiert den Sinn und damit die Geltungsgrundlage der ‚Institutionen‘, die ihrerseits (vermeintlich!) naturgegebene Zweckmäßigkeiten (Pater familias etc.) sind. Die Differenz von ‚Gemeinschafts‘- und ‚Gesellschaftsrecht‘ mündet sodann in die Unterscheidung von „Gemeinwesen“ und „Staat“. Das ‚Gemeinwesen‘ ist an der ländlichen Sozialverfassung, dem (mittelalterlichen) dörflichen Gemeinderecht orientiert und trägt – hier stand wohl Otto von Guericke Pate – z.B. via dem Institut der Allmende genossenschaftliche Züge. Der ‚Staat‘ hingegen ist Zweckapparatur, die funktional auf die ökonomischen Interessen der ‚Gesellschaft‘ oder, wie Tönnies unter Bezugnahme auf den berühmten Artikel Bluntschli im *Deutschen Staats-Wörterbuch* von 1859 einmal sagt, des Dritten Standes (!) zugeschnitten ist.

Soweit die Bestimmungen, die Tönnies dem „Begriff des Naturrechts in zwiefachem Sinne“ zugrundelegt. Sie gehen aus von einer historistisch-soziologischen Definition des Rechts, insofern Tönnies unter „(objektivem) Recht“, mit Max Weber zu reden, zunächst nur den ‚Inhalt einer sozialen Beziehung‘ – „den Willensinhalt jeder Verbindung in bezug auf die verbundenen Teile“ – versteht. Dieses Konzept überträgt Tönnies sodann umstandslos auf das Aggregationsniveau umfassender sozialer Komplexe: qualitativ unterschiedene Weisen ‚sozialer Integration‘ (wie man heute sagen würden) erheischen – und entwickeln! – eine ihnen angemessene Rechtsordnung samt Geltungsgrundlage; denn als gegebene soziale Wirklichkeiten tragen sie ihre Rechtsanforderungen und -begründungen in sich selbst. Recht und Rechtsordnung sind somit idealiter *der Ausdruck einer je spezifischen Sozialverfassung*, gleichsam deren kodifizierbares (oder schlicht und unausgesprochen geltendes) Konzentrat: „Der Zusammenhang der (sozialen) Lebens- und der (individuellen) Willensformen führt hinüber zu ihrer Einheit in Formen des Rechtes. Recht entspringt nicht aus Gedanken und Mei-

⁴⁶ *GuG*, Erstes Buch, Zweiter Abschnitt, § 28, S. 51f., Hervorhebung im Original.

nungen über die Gerechtigkeit, sondern das Leben erzeugt beide Ausdrücke seiner Realität zugleich...“⁴⁷

Das „Recht“ ist somit derjenige Regelsatz, den das Verhältnis von ‚Individuum und Gesellschaft (bzw. Gemeinschaft)‘ aus sich selbst hervortreibt; es ist die verbindlich geregelte oder schlicht geltende Form der sozialen Ordnung – sozusagen: der Inbegriff jeweiliger Ordnung – *selbst*. Sofern es Funktion ‚sozialer Integration‘ als einer vorgängigen, ihrerseits außerrechtlichen Ordnung ist, bedürfen die Weisen der ‚Integration‘ bzw. *Bindungslogik* (‚Gemeinschaft‘ und ‚Gesellschaft‘) einer Explikation; sofern es – von jenen nur durch die Blickrichtung geschieden – Korrelat subjektiver ‚Willensformen‘ (‚Wesenwille‘ und ‚Kürwille‘), also dominanter Handlungsorientierungen und Habitusformationen, ist, verlangen diese eine Analyse.

Auf diese Weise bilden Willens- und ‚Bindungstheorie‘ den Bezugsrahmen der Tönnies’schen Rechtstheorie, die, weil ihm ‚Recht‘ als Inbegriff sozialer Ordnung selbst gilt, tatsächlich über weite Strecken eher Recht begründet denn analysiert oder auf gesellschaftliche Verwirklichungsbedingungen hin befragt o.ä. – diese Konsequenz ist historistisches Erbe.

Was treibt Tönnies nun dazu, die Ebene empirischer Argumentation zu verlassen? Weshalb übernimmt Tönnies den normativen Basis-Satz der Historischen Rechtsschule von der *„organischen Entsprechung des natürlichen Systems der rechtlich relevanten Lebensverhältnisse und des rechtlichen Systems der Rechtsverhältnisse und Rechtsinstitute“*⁴⁸? – und dies, wie gesagt, mit der Intention, dem neuzeitlichen Naturrecht ein ‚historisches‘ und tendenziell, wie ich vermute, aristotelisierendes Naturrecht *gleichberechtigt* zur Seite zu stellen?

⁴⁷ *GuG*, Zweites Buch, Dritter Abschnitt, § 42, S. 143. Friedrich Carl von Savigny faßte nämlichen Gedanken in seiner für den Rechtshistorismus maßgeblich gewordenen Programmschrift *Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* wie folgt: „Das Recht nämlich hat kein Dasein für sich, sein Wesen vielmehr ist das Leben des Menschen selbst, von einer besonderen Seite angesehen.“ Ders., ebd., zitiert nach: Otto von Gierke, *Die historische Rechtsschule und die Germanisten*, in: ders., *Drei kleine Abhandlungen*, Nachdruck Aalen 1973, Dritte Abhandlung, S. 7. Aber zurück zu Tönnies. Die Differenz, die ‚das Leben‘ historisch zutagegefördert hat, ist für Tönnies, wie bereits ersichtlich, eine im ‚Verhältnis eines Ganzen zu seinen Teilen‘ (*GuG*, Vorrede zur zweiten Auflage, S. XXXIII) liegende: der *organischen*, im reinen Falle blutsverwandtschaftlichen ‚Gemeinschaft‘, steht die *mechanische*, auf freier Willkür aufgebaute ‚Gesellschaft‘ gegenüber. Bemerkenswert ist nun, in welche Dimensionen – und deshalb: mit welchen Konsequenzen für die Differenz von ‚Gemeinschaft‘ und ‚Gesellschaft‘ – Tönnies traditionales und neuzeitliches ‚Naturrecht‘ einstellt; *diese* werde ich im folgenden etwas näher ausleuchten. Daneben: Noch Theodor Geiger eröffnet seine Rechtssoziologie auf nämliche Weise: „*Den Begriff des Rechts zu bestimmen*. – Recht ist ein innerhalb eines Gesellschafts-Integrates (‚Gruppe‘) bestehendes Ordnungsgefüge.“ Insofern stelle das Recht einen „Sonderfall der allgemeinen Erscheinung sozialer Ordnung“ dar. Ders.: *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*, zuerst 1947, Neuwied 1964, S. 43f.

⁴⁸ So eine Formulierung Ernst-Wolfgang Böckenfördes aus: *Die Historische Rechtsschule und das Problem der Geschichtlichkeit des Rechts*, in: ders., *Recht, Staat, Freiheit*, Frankfurt/M. 1991, S. 9 ff., S. 22; Hervorhebung im Original.

Unterstellt man, dies sei nicht der kompilativen Arbeitsweise Tönnies' geschuldet, sondern habe systematische Gründe, empfiehlt es sich, seine Willenstheorie einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen; dies werde ich im folgenden tun.⁴⁹

Für Tönnies fußt das neuzeitliche Naturrecht auf der ‚modernen‘ Gestalt bürgerlicher ‚Privatautonomie‘ und entfaltet sich demgemäß um deren Kern, den privatrechtlichen Vertrag⁵⁰; jener wird ihm zum Modell, das paradigmatisch den Geltungsgrund moderner ‚gesellschaftlicher‘ Ordnungen in sich trägt – und damit *ineins* den Schlüssel für deren rationale Rekonstruktion enthält.⁵¹ Indem nun der Vertragsschluß idealiter jenseits durch Sitte bzw. Tradition gebotener Beschränkungen steht und zugleich der moralisch neutralisierten Sphäre reiner Interessenverfolgung zugehört, ist er intern an die Entscheidungs- und Handlungsspielräume ‚freier‘ *Willkür*-Ausübung gekoppelt. Deshalb ist das Theorem des Kürwillens das gleichsam auf Akteursseite liegende strukturelle Pendant zum genuin ‚kontraktuellen‘ Charakter moderner ‚gesellschaftlicher‘ Ordnungen.

Kehrseitig gilt für den Wesenwillen: Weil Tönnies das ‚alte‘ Naturrecht v.a. über das ‚Gewohnheitsrecht‘ herleitet, ist hier der eingelebte Sittenkanon die auf Subjektseite liegende Geltungs- und Seinsgrundlage ‚gemeinschaftlicher‘ Ordnungen.

Wie bestimmt Tönnies nun Wesen- und Kürwillen? Und: woraufhin orientiert Tönnies diese Bestimmungen?

Um mit letzterem zu beginnen: Indem Tönnies ‚freie‘ Ausübung der Willkür und durch Sitte, d.h. ‚*sittlich*‘ gebundenes Handeln konzeptuell gegenüberstellt, entwickelt er zugleich ein Modell geschichtlichen Verlaufs, das sich zwischen besagten Polen entspannt: hinter der antithetischen Gegenüberstellung von Wesen- und Kürwillen liegt für ihn die geschichtliche Bewegung einer genuinen *Entsittlichung*; der rationale Vertragsschluß – als Prototyp ‚gesellschaftlichen‘, ausschließlich erfolgsorientierten Handelns – setzt die moralische (oder ethische) Neutralisierung ebensolcher allseitig zweckverfolgender Interaktionen voraus. Dieser Ausfall des Sittlichen dient ihm als Leitfaden, anhand dessen Tönnies den Lauf der Geschich-

⁴⁹ Aus der Perspektive kantischen Theoriebaus gesehen, stellt sich das Theorem von Wesen- und Kürwillen als das der ‚Ethik‘ zugehörige Komplement des bisher ins Auge gefaßten ‚äußeren Rechtsverhältnisses‘ dar.

⁵⁰ „Die einzige Verbindung, die zwischen diesen kalkulierenden und je ihre eigenen Zwecke verfolgenden Individuen [also den Kürwillens-Subjekten, C.N.] übrigbleibt, ist der Kontrakt. Dieser wird zur Basis der Gesellschaft...“ Stefan Breuer, Max Webers Staatssoziologie, in: ders., *Bürokratie und Charisma*, Darmstadt 1994, S. 5 ff., S. 9

⁵¹ Man kann Hobbes so lesen: „Da nun Hobbes den Parteien im Naturzustand dieselbe erfolgsorientierte Einstellung zuschreibt wie das Privatrecht seinen Adressaten, liegt es nahe, den ursprünglichen Akt der Vergesellschaftung mit Hilfe des privatrechtlichen Instruments des Vertrages zu konstruieren – eben als Herrschaftsvertrag, den alle miteinander zugunsten eines von ihnen eingesetzten Souveräns abschließen.“ Jürgen Habermas: *Faktizität und Geltung*, Kap. III/1, Frankfurt/M. 1992, S. 109 ff., S. 119 f.

te auf den Begriff zu bringen sucht – und damit zugleich als konzeptueller Bezugsrahmen, auf den hin er seine Begriffsbildung von Wesen- und Kürwillen ausrichtet.⁵² Das zeigt sich deutlicher, stellt man sich die Begriffsarchitektur von Wesen- und Kürwillen zunächst schematisch vor Augen. Dazu vorab noch eine Bemerkung.

Zur Bestimmung von Wesen- und Kürwillen entwickelt Tönnies ein je 12-teiliges Begriffsschema, dem beide Male der gleiche Bauplan zugrundeliegt: die 12 Begriffe unterteilt Tönnies in 4 dreigliedrige, aufeinander aufbauende Begriffsreihen. 1) Die dreigliedrigen Begriffsreihen folgen *in horizontaler Richtung* derjenigen Ordnung, die Platon seiner Lehre von den drei Seelenteilen⁵³ zugrundelegte. Plato hatte „das, womit die Seele überlegt und ratschlagt, das Denkende und Vernünftige“⁵⁴ – das „logistikón“ – genannt und von dem unterschieden, „womit die Seele verliebt ist und hungert und durstet und von den übrigen Begierden umhergetrieben wird, [dem, C.N.] Gedankenlosen und Begehrlichen...“⁵⁵ – der „epithymía“. Gleichsam zwischen dem oberen und unteren Seelenteil findet sich „der Mut und das, womit wir uns ereifern“⁵⁶ – der „thýmos“. Die drei Seelenteile entsprechen nicht nur der Gliederung der Polis in, wie man es später genannt hat, Lehrstand, Wehrstand und Nährstand, sondern auch den platonischen Kardinaltugenden, der Weisheit (sophía), Selbstbeherrschung bzw. Besonnenheit (sophrosýne) und Tapferkeit (andreía). Tönnies läßt nun zwar die Parallelisierung der drei Seelenteile mit den jeweils zugehörigen *Tugenden zunächst* fallen, arbeitet aber mit den Unterscheidungen von epithymía, thýmos und logistikón. 2) *In vertikaler Richtung* finden sich 4 Begriffsreihen, die wiederum in je 2 Zweiergruppen unterteilt sind – in die „Formen“ und „Qualitäten“ des Willens. Diese sind ihrerseits in unterschiedliche Geltungsbereiche gegliedert. 2a) Die „Formen“ des Willens beziehen sich auf Handlungen, die die äußere Welt der Gegenstände betreffen einer-, und auf soziales Handeln andererseits. 2b) Die „Qualitäten“ des Willens betreffen die moralische Qualifizierung sozialer Handlungen; so entwickelt Tönnies unter dem Titel der „Qualitäten des Willens“ eine Tugendlehre, der er, wie aus einem für die zweite Auflage von 1912 angefertigten Nachtrag hervorgeht, systematische Bedeutung beimißt:

⁵² Man könnte auch sagen: die moderne ‚individuelle Freiheit‘ sei durch die Preisgabe sittlichen Handelns erkaufte. Georg Simmel wird dieses Motiv – mithin durch seine intensive Kant-Lektüre veranlaßt – immer wieder anklingen lassen.

⁵³ Vgl.: Platon: Politeia, IV. Buch, 435 b ff., in: ders., *Sämtliche Werke* (Schleiermacher-Übersetzung), Bd. 3, Hamburg 1958, S. 67 ff.

⁵⁴ *Politeia*, 439 d

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Ebd., 439 e

„Die hier hervorgehobene Unterscheidung sittlicher Werte ist auch für die begriffliche Ansicht des sozialen Lebens, also für die Antithese von Gemeinschaft und Gesellschaft, vorzüglich wichtig, und wird von begrifflosen Schriftstellern regelmäßig verkannt.“⁵⁷

3) Tönnies' Tugendlehre nimmt die aristotelische Unterscheidung von „ethischen“ und „dianoetischen“, von sittlichen und Verstandestugenden auf. Sie erst prononciert den Tönnies'schen Begriffsapparat und gibt ihm seine innere Struktur; das v.a. werde ich gleich zeigen.

⁵⁷ *GuG*, Zweites Buch, Erster Abschnitt, § 9, S. 89

Das Begriffstableau des Wesenwillens sieht nun folgendermaßen aus:

| Wesenwillen | | epithymía | thýmos | logistikón |
|------------------------|---------------------------------|----------------|------------|------------|
| Formen des Willens | Handeln in Welt der Gegenstände | Gefallen | Gewohnheit | Gedächtnis |
| | Soziales Handeln | Gesinnung | Gemüt | Gewissen |
| Qualitäten des Willens | Dianoietische Tugenden | Energie | Tapferkeit | Fleiß |
| | Ethische Tugenden | Aufrichtigkeit | Güte | Treue |

Das Tableau des Kürwillens sieht demgegenüber wie folgt aus:

| Kürwillen | | epithymía | thýmos | logistikón |
|------------------------|---------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| Formen des Willens | Handeln in Welt der Gegenstände | Bedacht | Belieben | Begriff |
| | Soziales Handeln | Bestrebung | Berechnung | Bewußtheit |
| Qualitäten des Willens | Dianoietische Tugenden | a) Eigennutz aa) Eitelkeit | a) Geldgier aa) Gewinnsucht | a) Ehrgeiz aa) Wißbegierde |
| | Ethische Tugenden | | | |

Im folgenden möchte ich die Logik der Gegenüberstellung von Wesen- und Kürwillen erläutern. Die erste, sich auf das Handeln in der Dingwelt beziehende Begriffsreihe der *Formen* des Wesenwillens behandelt die *physische Reproduktion der Gattung*.⁵⁸ Die zweite, sich auf soziales Handeln beziehende Begriffsreihe der *Wesenwillens-Formen* umkreist die für den *Gruppen- und Selbsterhalt* als notwendig unterstellten Innen-/Außenabgrenzungen. Sofern diese eo ipso mit positivem oder negativem Wertakzent versehen sind, bilden sie – jedenfalls in Tönnies' Sichtweise – den Anknüpfungspunkt für „moralische“ Zurechnungen.⁵⁹ Im Tönnies'schen Begriffsschema fallen nun beide bisherigen Reihen, wie gesagt, unter die Kategorie der *Willens-Formen*. Diese erhalten ihre Kontur, sobald man sie mit ihren, von Tönnies unter dem Titel der *Qualitäten* des Willens zusammengestellten, jeweils *komplementären* Tugenden vergleicht. Die Tugenden unterteilt Tönnies wiederum – *zunächst* analog zur Unterscheidung von sozialem Handeln und Handeln in bezug auf Gegenstände – in solche, die sich auf ein „Können“⁶⁰ bzw. eine „Leistung“ beziehen, und solche, die gleichsam „guter Wille“ *sind*: „In dem allgemeinen Gebiete ist der *gute Wille*, vielmehr aber betont als der *gute Wille*, im Gegensatz zum Können und zur vollkommenen *Leistung*...“⁶¹ Jene (dianoietischen) Tugenden⁶² nun, die sich auf ein „Können“ beziehen, definiert er wie folgt:

⁵⁸ So meint *Gefallen* etwa: „... Wille zum Leben schlechthin, also zur Bejahung der es fördernden, Verneinung der es hemmenden Tätigkeiten oder Empfindungen..., Wille zur Nahrung und [der, C.N.] darauf bezogenen Tätigkeiten und Empfindungen..., Wille zur Fortpflanzung – in dieser Bestimmung erfüllt sich der Begriff: denn Reproduktion ist das Leben überhaupt...“ Ebd., § 6, S. 78. *Gewohnheit* bezieht sich sodann auf die Einübung der für den bloßen Lebenserhalt notwendig zu bewerkstellenden Übel: „... ursprünglich indifferente oder unangenehme Ideen werden durch ihre Assoziation und Vermischung mit ursprünglich angenehmen selber angenehmer, bis sie endlich in die Zirkulation des Lebens und gleichsam in das Blut übergehen.“ (Ebd.) „Denn allerdings ist das Können selber, das Kraftgefühl ein Drang und Wille zur Leistung, als die Notwendigkeit des Organismus, auf diese Art zu leben, um sich in seiner gegebenen Vollkommenheit wenigstens zu *erhalten*...“ Ebd., S. 81 f.; Hervorhebung im Original. Und das *Gedächtnis* endlich, als „Prinzip des mentalen Lebens“ (ebd., § 8, S. 82), fußt auf dem *Erlernen*: „Erlernung ist teils eigene Erfahrung, teils Nachahmung, besonders aber Empfang von Weisung und Lehre, wie etwas getan werden *müsse*, um richtig und gut zu sein, und welche Dinge und Wesen heilsam und wertvoll seien. Dies ist daher der wahre Schatz des Gedächtnisses: das Richtige und Gute zu wissen, um es zu lieben und zu tun.“ Ebd., S. 83; Hervorhebung im Original. Nebenbei: Arnold Gehlen entwickelt einmal den Begriff der „Agrarmoral“, hinsichtlich derer er festhält: „Vor allem fielen in der Bewirtschaftung des Lebendigen soziale, ethische und ökonomische Kategorien *nicht* auseinander.“ Ders., *Die Seele im technischen Zeitalter*, Kap. V/1, in: ders., *Anthropologische und sozialpsychologische Untersuchungen*, Reinbek bei Hamburg 1986, S. 147 ff., S. 213; Hervorhebung im Original. Tönnies' sprachlich bisweilen etwas verwaschene Begriffe sollen exakt dies spiegeln.

⁵⁹ *Gesinnung* ist für Tönnies schlicht „Liebe oder Haß“ (*GuG*, Zweites Buch, Erster Abschnitt, § 9, S. 87); *Gemüt* „Wille zur freundlichen oder feindseligen Betätigung solcher Gesinnung, daher Inbegriff der ‚moralischen‘ Qualitäten...“ (Ebd.) Und *Gewissen* ist der „... einem Individuo eigene Genius, als Gedächtnis und Gedankenwille in Erwägung und Beurteilung eigener und fremder, freundlicher oder feindlicher Verhaltensweisen und Eigenschaften, daher als der Begriff, welcher die moralischen *Tendenzen* und Meinungen, ‚Velleitäten‘ ausdrückt...“ Ebd., S. 87 f.; Hervorhebung im Original.

⁶⁰ Vgl. ebd., S. 88. Griech. ‚τέχνη‘ bedeutet: Kunst, Fertigkeit, Können.

⁶¹ Ebd.; Hervorhebungen im Original.

⁶² Tönnies charakterisiert die nämlichen (mit Aristoteles zu reden: *Verstandes-*) Tugenden – begrifflich vielleicht etwas verwirrend – als „vernünftigen Willen, [als, C.N.] Prinzipien menschlicher Bemühung, Übung, Arbeit“ (vgl. ebd.; Hervorhebung im Original).

„... die allgemeine Tugend ist *Energie* – Tatkraft oder Willenskraft; als ihr besonderer Ausdruck kann im Gebiete der Taten *Tapferkeit*, im Gebiete der Werke *Fleiß* (oder Ernst, Eifer, Sorgfalt) hingestellt werden.“⁶³

Kurz darauf setzt Tönnies nach:

„Aber in diesen Tugenden und ihren mannigfachen Variationen wird doch die eigentliche und moralische *Güte* des Willens, wird daher die Güte des Menschen nicht gefunden. Wie man durch seine Fähigkeiten und Künste etwas Besonderes, Seltenes, Nützliches ist, und ein guter Handwerker, ein guter Soldat, ein guter Schriftsteller heißen mag, aber nicht ein guter *Mensch*: so ist man durch jene Tugenden, durch guten energischen Willen in bezug auf irgendwelche vorgestellten Leistungen vielleicht ein tüchtiger, ein bedeutender, aber niemals ein *guter Mensch*. Die Gutheit (um so für den allgemeinen Begriff zu sagen) des Menschen wird allein in sein Verhalten zu anderen Menschen gesetzt, hat daher allein auf jene zweite Reihe der Ausdrücke des Wesenwillens Bezug... So mögen wir die Reinheit und Schönheit der ‚Gesinnung‘ als *Aufrichtigkeit* und Wahrhaftigkeit; die Tiefe, wie wir sagen, und den Adel des ‚Gemütes‘ insonderheit als *Güte*; aber die Gutheit und Rechtschaffenheit des ‚Gewissens‘, jene zarte, vielleicht ängstliche Gewissenhaftigkeit, als *Treue* bestimmen. Von diesen dreien können alle *natürlichen* moralischen Werte abgeleitet werden. Im Vergleiche mit solchen müssen aber jene gemeinen Tüchtigkeiten des Willens, so bedeutend auch sonst ihre Würdigung sein mag, als *indifferente* auf dem moralischen Gebiete erscheinen.“⁶⁴

Damit sind die Bestandteile, die das innere Gerüst der Tönnies’schen Willensbestimmungen tragen, versammelt. Zunächst erstellt Tönnies unter dem Titel der *Formen* des (Wesen-) Willens ein begriffliches Ensemble, das, wie sich abstrakt sagen ließe, (erstaunlich?) ‚funktionalistisch‘ konzipiert ist; denn die nämlichen Kategorien scheinen – letztlich – insgesamt auf den Selbst- und Gruppenerhalt hingeordnet, einerlei, ob sie nun Handeln in bezug auf Gegenstände oder soziales Handeln zum Inhalt haben. Diesen ‚funktionalistischen‘ Begriffsapparat der *Formen* des (Wesen-) Willens ergänzt Tönnies sodann durch einen weiteren, der die *jeweils komplementären Tugenden* zum Gegenstand hat; diese sind die *Qualitäten* des Willens. Hier wiederum geht es um den Unterschied zwischen der Vervollkommnung eines Könnens einer- und um solches Handeln andererseits, das gleichsam an sich selbst gut ist. Auf diese – theoriegeschichtlich keineswegs neue und insofern eindeutig konnotierte – prinzipielle Differenz zwischen einem Handeln, dem unbedingter sittlicher Eigenwert⁶⁵ zukommt und

⁶³ Ebd., S. 88; Hervorhebungen im Original.

⁶⁴ Ebd., S. 88 f.; Hervorhebungen im Original.

⁶⁵ ... um eine Formulierung Max Webers zu benutzen: „Wie jedes Handeln kann auch das soziale Handeln bestimmt sein... *wertrational*: durch bewußten Glauben an den – ethischen... – unbedingten *Eigenwert* eines bestimmten Sichverhaltens rein als solchen...“ *WuG*, S. 12; Hervorhebungen im Original.

einem Handeln, das sich auf die Perfektibilisierung von Mittelwahl und -gebrauch⁶⁶ verlegt, ist die Komplementarität der Unterscheidung von Formen und Qualitäten des Willens, und damit: der gesamte innere Aufbau des Begriffsapparates von Wesen- und Kürwillen, zugeschnitten.

Woher stammt nun diese Differenz? Und was bedeutet sie – für sich genommen und sodann: für die Begriffs konstruktion des Kürwillens?

Tönnies arbeitet mit einer Unterscheidung, die bereits von Aristoteles aufgebracht wurde. Dieser schied nämlich in der *Nikomachischen Ethik* die „ethische“ von der „dianoietischen“ Tugend.⁶⁷ Um diese Differenz allerdings hinreichend konturiert erfassen zu können, muß die ihr parallel verlaufende von „prâxis“ und „téchne“ bzw. „poïesis“ mit in den Blick genommen werden.

Zu Beginn der *Nikomachischen Ethik* macht Aristoteles darauf aufmerksam, daß jede Handlung und jeder Entschluß ein Streben nach Gütern beinhaltet. Lediglich hinsichtlich der Ziele unterschieden sich die Handlungen; die einen nämlich fänden ihr Telos in sich selbst, die anderen außerhalb ihrer. Damit trennt Aristoteles solche Handlungen, die sich selbst Zweck sind bzw. um ihrer selbst willen getan werden, von solchen, die, weil sie um etwas anderen willen vollzogen werden, nur relative Zwecke und so Mittel sind. Erstere sind ihm prâxis, letztere téchne (Kunst, Fertigkeit, Können und sodann: ‚Technik‘) bzw. poïesis (Hervorbringen).⁶⁸ Zwar gelten Aristoteles beide Handlungstypen als tugendhaft, aber die prâxis steht ihm höher – gerade weil sie um ihrer selbst willen vollzogen wird und so, logisch gesehen, mit dem an und für sich erstrebten höchsten Gut übereinkommt:

„Wenn es nun ein Ziel des Handelns gibt, das wir seiner selbst wegen wollen, und das andere nur um seinetwillen und wenn wir nicht alles wegen eines anderen uns zum Zweck setzen – denn da ginge die Sache ins Unendliche fort und das menschliche Begehren wäre leer und eitel –, so muß ein solches offenbar das Gute und das Beste sein.“⁶⁹

⁶⁶ ... und wiederum mit Max Weber zu reden: „Ist aber im Einzelfall der Satz richtig: die Maßregel x ist das (wir wollen annehmen: einzige) Mittel für die Erreichung des Erfolges y..., und wird nun dieser Satz... von Menschen bewußt für die Orientierung ihres auf den Erfolg y gerichteten Handelns verwertet, dann ist ihr Handeln ‚technisch richtig‘ orientiert.“ *Der Sinn der ‚Wertfreiheit‘ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften*, in: GAzWL, S. 489 ff., S. 526; Hervorhebung im Original. „Immer bedeutet das Vorliegen einer ‚technischen Frage‘: daß über die rationalsten Mittel Zweifel bestehen.“ *WuG*, S. 32; Hervorhebungen im Original.

⁶⁷ „Von den Tugenden nennen wir die einen *dianoietische* oder *Verstandestugenden*, die anderen *ethische* oder *sittliche* Tugenden.“ Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, 1. Buch, Kap. 13, 1103 a

⁶⁸ „Das Hervorbringen [poïesis, C.N.] hat nämlich einen anderen Zweck als die Tätigkeit selbst, das Handeln [prâxis, C.N.] dagegen nicht, da hier das gute Handeln selbst oder auch das gute Befinden den Zweck ausmacht.“ *Nikomachische Ethik*, 6. Buch, Kap. 5, 1140 b.

⁶⁹ Aristoteles: *Nikomachische Ethik*, 1. Buch, Kap. 1, 1094 a

Diese „handlungstheoretische“ Differenz von *prâxis* und *téchne* kehrt in der Unterscheidung von ethischen und dianoietischen Tugenden wieder. Denn die ethische Tugend richte sich, so Aristoteles, auf die Zwecke selber, wohingegen sich die Verstandestugend lediglich auf die Mittel richte; er kennzeichnet sie daher auch als Klugheit (*phrónesis*): „Die [ethische, C.N.] Tugend macht, das man sich das rechte Ziel setzt, die Klugheit [*phrónesis*, C.N.], daß man die rechten Mittel dazu wählt.“⁷⁰ Auf diese Weise hierarchisiert Aristoteles die beiden Weisen der Tugend.

Die angesprochene Differenz läßt sich also wie folgt bestimmen. Die der dianoietischen bzw. Verstandestugend zugehörige Klugheit (*phrónesis*) und deren Komplement: die *téchne* (als Kunst, Fertigkeit, ‚*Technik*‘), zielen primär auf Wahl und Gebrauch des richtigen (oder auch ‚günstigsten‘) Mittels, wobei das ihnen zugehörige Handlungsziel immer nur ein relatives ist, insofern alles ‚technische‘ Handeln einen außerhalb seiner selbst liegenden Zweck verfolgt. Deshalb nehmen die entsprechenden Urteile, kantisch gesprochen, die Form hypothetischer Imperative an – wenn du x willst, mußt du y tun. Demgegenüber orientiere die ethische Tugend die Zwecksetzung selber, und sei damit berufen, *phrónesis* und *téchne* die Richtung zu weisen. Zugleich ist sie, weil auf einen als Endzweck gedachten Selbstzweck gehend, mit der *prâxis* verschwistert, die ja als Handeln bestimmt ist, das um seiner selbst willen vollzogen wird, selbst Zweck ist – und deshalb von Haus aus affin zum ebenfalls um seiner selbst willen erstrebten ‚Guten‘ ist. Damit wieder zu Tönnies.

Folgt man den bisherigen Parallelisierungen, ergibt sich folgendes Bild: Tönnies unterlegt den jeweiligen materialen Bestimmungen des Willens ein konzeptuelles Schema, das dem Traditionsbestand der sog. Praktischen Philosophie – speziell: der Ethik – entstammt. Darum läßt

⁷⁰ Ebd., 6. Buch, Kap. 13, 1144 a; zur Klugheit hier nur folgende Textstelle (ebd., Kap. 10, 1142 b): „Wenn demnach Wohlberaten-zu-sein ein Merkmal des klugen Mannes ist, so kann man sagen: die Wohlberatenheit ist Richtigkeit in bezug auf das, was zu einem Zweck dient, von dem die Klugheit eine wahre Meinung hat.“ Noch Immanuel Kant, wie sternweit immer von Aristoteles entfernt, arbeitet mit der nämlichen Unterscheidung: „Alle *Imperativen* nun gebieten entweder *hypothetisch* oder *kategorisch*. Jene stellen die praktische Notwendigkeit einer möglichen Handlung als Mittel zu etwas anderem, was man will (oder doch möglich ist, daß man es wolle), zu gelangen vor. Der kategorische Imperativ würde der sein, welcher eine Handlung als für sich selbst, ohne Beziehung auf einen anderen Zweck, als objektiv-notwendig vorstellte.“ Ders., *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Zweiter Abschnitt, Kap. ‚Übergang von der populären sittlichen Weltweisheit zur Metaphysik der Sitten‘, 414; diese und alle weiteren Hervorhebungen im Original. Er fährt kurz darauf fort: „Wenn nun die Handlung bloß wozu anders als Mittel gut sein würde, so ist der Imperativ *hypothetisch*, wird sie als *an sich* gut vorgestellt, mithin als notwendig in einem an sich der Vernunft gemäßen Willen, als Prinzip desselben, so ist er *kategorisch*.“ (Ebd.) Die hypothetischen Imperative könnten nun insgesamt „... Imperativen der *Geschicklichkeit* heißen. Ob der Zweck vernünftig und gut sei, davon ist hier gar nicht die Frage, sondern nur, was man tun müsse, um ihn zu erreichen. Die Vorschriften für den Arzt, um seinen Mann auf gründliche Art gesund zu machen, und für den Giftmischer, um ihn sicher zu töten, sind insofern von gleichem Wert, als eine jede dazu dient, ihre Absicht vollkommen zu bewirken.“ (Ebd., 415) „Nun kann man die *Geschicklichkeit* in der Wahl der Mittel... *Klugheit* im engsten Verstande nennen.“ (Ebd., 416) Diese wiederum könne man „... auch *technisch* (zur Kunst gehörig)... nennen.“ (Ebd., 416 f.)

sich sagen, daß Tönnies' Interesse – zumindest in der begrifflichen Arbeit seiner Theorie der Willensformen – ethischen Fragen gilt, die er durch den von ihm als *Entsittlichung* – und nicht nur: als Enttraditionalisierung – gefaßten Gang in die Moderne eminent aufgeworfen sieht⁷¹; das wird sich bei der gleich anschließenden Diskussion der Bestimmungen des Kürwillens deutlicher zeigen. *Hier* geht es mir lediglich um die von Tönnies implizierte bzw. stillschweigend übernommene Begriffsarchitektur. Zunächst muß man sehen, daß Tönnies, wie gesagt, die Begriffsreihen der *Qualitäten* des Willens mit denen der *Formen* des Willens komplementarisiert. Insofern scheinen die Formen des Willens auf die je zugehörigen Qualitäten des Willens *hingeordnet*. Daraus erhellt der Bezugspunkt des Begriffsschemas: der Tugendlehre gilt Tönnies' eigentliches Interesse. Die Tugenden, zeigte sich, sortiert Tönnies sodann nach solchen, die sich auf ein „Können“ oder eine „Leistung“ beziehen und solchen, in denen die „eigentliche und moralische Güte“ oder die „Gutheit eines Menschen“ liege. Diese Unterscheidung veranlaßt ihn zu dem Befund, daß genuin bzw. an ihnen selbst moralische Handlungen von jenen zu sondern seien, die „indifferent auf dem moralischen Gebiete“ und so lediglich „gemeine Tüchtigkeiten“ seien. Damit aber knüpft Tönnies an jene von Aristoteles aufgebrachte ‚handlungstheoretische‘ Differenz an, mit der noch Kant arbeitet. Die aristotelische Unterteilung von ethischen und dianoetischen Tugenden verläuft, wie gezeigt, parallel zu derjenigen von *prâxis* und *téchne*. Praxis (*prâxis*) meint Handeln, das um seiner selbst willen vollzogen wird, selbst Zweck ist, und deswegen mit dem „Guten“, als dem um seiner selbst willen Erstrebten, übereinstimmt. Technik (*téchne*) hingegen meint Handeln, das einem außerhalb seiner liegenden Zweck dient, so nur relativer Zweck oder recht eigentlich Mittel bzw. Mittelhandeln ist; so bezieht es sich auf Mittelwahl und -gebrauch gemäß kausaler oder konsekutiver Verknüpfungen. Diese Unterscheidungen kehren in der kantischen Differenz von kategorischen und hypothetischen Imperativen wieder; letztere faßt auch Kant unter der Kategorie des ‚Technischen‘. Tönnies' Kategorien wiederum der „gemeinen Tüchtigkeiten“, die sich auf ein „Können“ beziehen – und griech. *téchne* bedeutet: Kunst, Fertigkeit, *Können* –, und der „eigentlichen und moralischen Güte“, greifen nun *der Sache nach* obige moralphilosophische Bestimmungen beinahe unmittelbar auf. Das führt an dieser Stelle zu

⁷¹ Alfred Bellebaum verweist auf folgendes: „Wie die Unterscheidung zwischen ‚wirklichen Moralien‘ und ‚echter Moral‘ [NB!] verdeutlicht, begnügt sich Tönnies in seinem Werk nicht mit der Beschreibung und Erklärung verschiedener Wesensverhältnisse – sprich Gemeinschaft und Gesellschaft – sowie deren Begleiterscheinungen, sondern er bewertet sie. Niemals hat er sein Interesse an ethischen Fragen verhehlt, und in zahlreichen Abhandlungen hat er sich mit speziellen ethischen Problemen auseinandergesetzt. In seiner autobiographischen Skizze vermerkt er, daß sein ‚Absehen damals vorzüglich auf Ethik gerichtet (war), mit deren Begründung und Grundlegung ich mich weidlich geplagt habe, und als solche war auch meine soziologische und die ihr dienende psychologische Begriffsbildung gemeint [NB!], (die) aber allmählich durchaus zum Selbstzweck einer streng theoretischen Denkweise (wurde)...“ Ders., Ferdinand Tönnies, in: Dirk Käsler (Hg.): *Klassiker des soziologischen Denkens*, Bd 1, München 1976, S. 232 ff., S. 257

dem Implikat, daß die Tönnies'sche Konstruktion des *Wesenwillens* mithin die (hier noch gegebene Ausgewogenheit der) Verhältnisbestimmung von ethischen und dianoietischen Tugenden und damit – letztlich – von ‚Technik‘ und ‚Praxis‘ in den Blick nimmt. *Hier* wird die Sollbruchstelle liegen, durch die die ‚alte‘ von der modernen Zeit getrennt wird. Das werde ich nun anhand der Tönnies'schen Konstruktion des Kürwillens zeigen.

Schon ein flüchtiger Blick auf die Begriffstableaus von Wesen- *und* Kürwillen zeigt, daß Tönnies dem *Kürwillen* eine Leerstelle einarbeitet: diesem fehlt die Reihe der ‚ethischen Tugenden‘ und damit der begriffssystematische Ort, an dem die „moralische Güte“ zu finden wäre. Diesem Ausfall des ‚Ethischen‘ gilt, wie gesagt, Tönnies' Interesse. Das zeigen die nun zu erläuternden inhaltlichen Bestimmungen der Begriffsreihen des Wesenwillens.

Die erste, sich auf das Handeln in der Welt der Gegenstände beziehende Begriffsreihe setzt sich aus „Bedacht“, „Belieben“ und „Begriff“ zusammen. „Bedacht“ bezieht sich „auf ein freies Verhalten im allgemeinen oder auf die Wahl eines Gegenstandes“⁷². „Bedacht“ ist für Tönnies letztlich ein Prozeß des Abwägens unter der Bedingung, daß ein als unangenehm empfundener Mitteleinsatz für die Erreichung eines Zweckes unabdingbar ist. Schon in der Bestimmung dieses ersten Begriffs wird ihm das Moment der *Formalisierung* wesentlich:

„Ursache und Wirkung [also Mittel und Zweck, kausal gedacht, in einer Handlungsreihe, C.N.] werden daher nach ihrem ‚Werte‘ verglichen; sie müssen kommensurabel sein, also in ihre Elemente aufgelöst und auf Maßeinheiten reduziert werden, welche beiden Größen gemeinsam sind. Daher verschwinden hier alle Qualitäten von Lust und Unlust als unreal und imaginär: sie müssen sich in lauter quantitative Unterschiede verwandeln...“⁷³

Das „Belieben“⁷⁴ ist Tönnies' zweite Bestimmung des Kürwillens. Es zielt auf den „Beschluß“, also auf eine zur Handlung führende Wahl bzw. Entscheidung, gemäß subjektiv verankerter Präferenzen.

„Was aber Belieben und Beschluß in bezug auf Handlungen ist [sic!], das ist c) in bezug auf das Denken selber *Begriff*... Hier ist das Denken in der ihm eigentlichen Leistung erkennbar, welche darin besteht, gegen die Vielfachheit und Wandelbarkeit der Erfahrung einfache und konstante Schemata auszubilden und festzuhalten... Und so sind auch die Begriffe des Richtigen oder Nützlichen und Zweckmäßigen, welche der Denkende sich gebildet oder doch bestä-

⁷² *GuG*, Zweites Buch, Erster Abschnitt, § 11, S. 91

⁷³ *Ebd.*, S. 92

⁷⁴ *Vgl. ebd.*

tigt hat, um sich in Urteilen oder Handlungen danach zu richten. Mit ihnen ermißt er, was die Dinge für ihn wert sind, und was er tun müsse, um sein Gewünschtes zu erreichen.“⁷⁵

Bedacht, Belieben (Beschluß) und Begriff bilden so die erste Begriffsreihe des Kürwillens; in ihre Momente zerlegt, sind sie nichts anderes als das, was Max Weber im begrifflich engsten Sinne als Zweckrationalität faßte.

In der zweiten Reihe der Kürwillensbestimmungen wird die ausschließlich zweckrationale, formalisierende Eigenart des Kürwillens präzisiert und in die Dimension des sozialen Handelns eingespannt:

„Die Gesamtformen des Kürwillens... sollen hiernach begriffen werden als Systeme von Gedanken, nämlich Absichten, Zwecken und Mitteln, welche ein Mensch als seinen *Apparat* im Kopfe trägt, um damit die Wirklichkeiten aufzufassen und anzufassen... Solches System heißt im allgemeinen *Bestrebung*...“⁷⁶

Auf den Begriff der „Bestrebung“ folgt derjenige der „Berechnung“⁷⁷. Auf diesen Begriff steuert Tönnies zu, indem er, als Nietzsche-Leser, an eine der französischen Moralistik entstammende Motivik anknüpft:

„So darf der Streber kein Bedenken tragen, irgendwelchen Schein anzunehmen, dessen Wirkung diejenige eines gleichen Wirklichen sein kann. Was das wahrgesprochene Wort vereiteln würde, kann die Lüge verbessern. Seine Gefühle zurückzuhalten, wenn sie häßlich und abscheulich sind, lehrt das Gewissen. Sie zu verbergen, wo ihre Offenbarung schädlich sein kann, ist Begriff und Regel gemeiner Lebensklugheit [d.i. das moderne Zerrbild der antiken *phrónesis*, ‚Klugheit‘; C.N.]. Aber ihre Äußerungen anzunehmen und abzulegen je nach Forderung der Umstände, ja oft die Zeichen entgegengesetzter Empfindungen vor sich herzutragen als der wirklich gehegten, vor allem aber seine *Absichten* zu verstecken, oder doch Ungewißheit darüber auszubreiten: das ist der Handlungsweise eigen, die durch *Berechnung* geleitet wird, und dies ist der Begriff des Apparats in seiner zweiten Bestimmung. Der Streber will nichts umsonst tun; alles was er tut, soll ihm etwas eintragen; was er ausgibt, soll in anderer Gestalt zu ihm zurückkehren, er ist stets auf seinen Vorteil bedacht; er ist interessiert. Der Berechnende will nur ein endliches Ergebnis: er tut vieles scheinbar umsonst, aber in seinem Kalkül ist es vorgesehen und nach seinem Werte verzeichnet; und der Abschluß seiner Handlungen soll nicht bloß allen Verlust wieder aufheben, sondern dazu einen Gewinn ergeben, dem kein Teil des ursprünglichen Aufwandes entspricht – dieser Gewinn ist der Zweck, und darf keine besonderen Mittel gekostet haben, sondern nur durch richtige Dispositionen der

⁷⁵ Ebd., S. 93

⁷⁶ Ebd., § 12, S. 93 f.; Hervorhebungen im Original.

⁷⁷ ‚Rechenhaftigkeit‘ ist, wie sich zeigen wird, eine der zentralen Kategorien Max Webers.

vorhandenen, durch Berechnung und Vorbereitung ihres Gebrauches, nach Ort und Zeit, erzielt werden.“⁷⁸

„Berechnung“ allerdings verlange Kenntnis der Umstände und Bedingungen, weshalb Tönnies seine Begriffsreihe durch die „Bewußtheit“ abrundet:

„Solche muß, damit Berechnung richtig sei, allen Ansätzen und Schätzungen zugrunde liegen. Das ist das verfügbare, zu planmäßiger Anwendung geeignete Wissen; Theorie und Methode der Herrschaft über Natur und Menschen. Das bewußte Individuum verschmäht alle dunklen Gefühle, Ahnungen, Vorurteile, als von nichtigem oder zweifelhaftem Werte in dieser Beziehung, und will nur seinen klar und deutlich gefaßten Begriffen gemäß seine Pläne, seine Lebensführung und seine Weltanschauung einrichten.“⁷⁹

Soweit die *Formen* des Kürwillens. Diese komplettiert Tönnies sodann, wie schon beim Wesenwillen, durch die zugehörigen *Qualitäten*, welche ihm – ich zähle sie lediglich unkommentiert auf – Eigennutz und Eitelkeit, Geldgier und Gewinnsucht, Ehrgeiz und Wißbegierde sind.⁸⁰ Gewiß, diese zweifelhaften ‚Qualitäten‘ des Kürwillens können schwerlich noch, wie ich vorgeschlagen habe, als dianoietische *Tugenden* gelesen werden. Präziser mag sein, sie als deren pervertierte Gestalt zu verbuchen. Das ändert aber nichts an der Parallelität der Begriffskonstruktion von Wesen- und Kürwillen: denn daß sich Eigennutz und Eitelkeit, Geldgier und Gewinnsucht (Chrematistik), Ehrgeiz und Wißbegierde nur noch als Persionen eines „Könnens“, auf das sie sich in gewisser Weise stützen und von dem sie zugleich – als ‚Technik‘ genommen – abkünftig sind, begreifen lassen, verschärft nur das der Gegenüberstellung von Wesen- und Kürwillen einwohnende Telos. Das zeigen Tönnies’ Reflexionen über seine Bestimmungen der Kürwillens-Qualitäten deutlich:

„Alle solche Beweggründe sind – dieser Betrachtung gemäß – nichts als leere Wünsche in Gedanken... sie sind nicht, wie sie als Eigenschaften des Wesenwillens sein würden, unmittelbare Lust und Drang und in gewissem Maße Tüchtigkeit zu bestimmter Arbeit, zu Taten oder Werken, an deren Wert und Güte ihr eigener Wert könnte gemessen werden, und es folgt

⁷⁸ *GuG*, Zweites Buch, Erster Abschnitt, § 12, S. 94; Hervorhebungen im Original. „Berechnung“, soviel möchte ich zunächst nur festhalten, wird hier also von vornherein auf soziales Handeln bezogen und kommt in etwa dem gleich, was z.B. Jürgen Habermas unter strategischem Handeln faßt. Tönnies geht es um das Übervorteilen oder genauer: Ausnutzen anderer auf Basis systematischer Täuschung. „Berechnung“ ist so zugleich Vermittlung – um nicht ‚Verdinglichung‘ zu sagen – von Menschen oder sozialen Beziehungen und steht damit im thematischen Horizont der Kategorie der Versachlichung. Georg Lukács hat bekanntlich den (bei ihm v.a. Max Weber abgezogenen) Topos der ‚Rechenhaftigkeit‘ bzw. ‚rationalen‘ Kalkulation auffallend zwanglos an den der Verdinglichung anschließen können. Vgl. ders., *Geschichte und Klassenbewußtsein*, darin v.a.: Die Verdinglichung und das Bewußtsein des Proletariats, insbes. Kap. I, zuerst 1922, Amsterdam 1967, S. 94 ff. *Geschichte und Klassenbewußtsein* wiederum ist von kaum zu unterschätzender Bedeutung für die Formierung der Kritischen Theorie gewesen.

⁷⁹ *GuG*, Zweites Buch, Erster Abschnitt, § 12, S. 95. Die bezeichnend gewendete Anspielung auf den cartesianischen Rationalismus scheint mir gewollt.

⁸⁰ Vgl. *GuG*, Zweites Buch, Erster Abschnitt, § 14, S. 97 f.

aus ihnen nichts, als daß ihr Subjekt viele schon vorhandene und ihm zu Gebote stehende Mittel anwenden wird [!], welche die erwünschten Wirkungen hervorrufen zu können scheinen.“⁸¹

Damit schließt Tönnies wieder an die seiner Begriffsarchitektur unterlegte Differenz von ethischen und dianoetischen Tugenden und also an die Unterscheidung von ‚Technik‘ und ‚Praxis‘ an. Auf diese Weise bilden die Kürwillens-Qualitäten *konzeptuell gesehen* tatsächlich die Verlängerung – oder pervertierte Gestalt – der *téchne*. Die ‚Klugheit‘, als *phrónesis* bereits von Aristoteles zum Geschwister der *téchne* erkoren, bleibt so die einzige, wenn auch zweifelhafte ‚Tugend‘ des Kürwillens:

„Daher kann hier nicht der Wille als ‚guter‘ Wille in bezug auf seine Aufgabe, ein zu vollendes Werk, gelobt werden... der Kürwille steht nicht der Vollendung..., sondern ihm steht allein die Verwirklichung gegenüber; diese aber prägt ihn zwar in einer Tat, einem Werke aus, welches gelobt oder getadelt werden mag, jedoch niemals wird Lob oder Tadel auf den Willen dazu sich beziehen, weder im moralisch indifferenten, noch im moralischen Sinne..., dieses nicht, weil er niemals eine direkte Bejahung der Mitwesen enthalten kann, welche allein der Gesinnung, dem Gemüte und dem Gewissen [Formen des Wesenwillens, C.N.] entspringt; denn das reine und freie Denken muß immer wieder nach dem Grunde oder Zweck solcher Bejahung fragen, und kann den Grund oder Zweck nur in der Beziehung auf das *eigene* Wohl entdecken; nur in bezug auf dieses kann das fremde einen *Sinn* haben, muß daher ihm untergeordnet und davon abhängig gemacht werden. Anerkennen, bewundern wird man nur die *Klugheit* als die eigentümliche Tugend und Geschicklichkeit des Denkens selber, vermöge deren es zu gegebenen Zwecken die richtigen Mittel erwählt und die Erfolge seiner Tätigkeiten vorauskennt, überhaupt alle bekannten Umstände so sehr als möglich nutzbar macht.“⁸²

Ich fasse zusammen. a) Tönnies' Willenstheorie ist durch die Übernahme der rechtshistorischen Basisprämisse von der ‚organischen‘ Entsprechung von Rechtsinstitutionen und Lebensverhältnissen so mit seiner Rechtstheorie verklammert, daß Wesen- und Kürwillen das jeweils auf Subjektseite liegende strukturelle Pendant zu den beiden Rechtstypen, also zu historisch-aristotelischem und neuzeitlichem ‚Naturrecht‘, bilden – und zwar in Gestalt handlungsleitender *Prinzipien*; diese wiederum sind: sittlich gebundenes Handeln und ‚freie‘ Ausübung der Willkür. Für den Kürwillen – und auf diesen werde ich mich im folgenden haupt-

⁸¹ Ebd., § 15, S. 98 f.

⁸² Ebd.; Hervorhebungen im Original.

sächlich konzentrieren – ergibt sich daraus folgender Zusammenhang: Wenn, wie Tönnies meint, *gesellschaftliche* Ordnungen im Prinzip dem Modell ‚rationaler‘ Vertragsschlüsse nachgebildet sind, dann ist deren Legitimitätsstiftende Funktion ihrerseits an die Voraussetzung faktisch ‚freier‘ Willkürübung gebunden. Das ist die erste Ebene des Entsprechungsverhältnisses von Kürwillen und ‚moderner‘ Rechtsordnung. Sie wird durch eine zweite ergänzt: Tönnies legt, wie sich bald deutlicher zeigen wird, nahe, daß die ‚freie‘ Ausübung der Willkür nicht auf dem Gebiet des Politischen, sondern auf dem der ökonomischen Interessenverfolgung ihren ureigensten Boden habe. Das aber bedeutet: Willkürfreiheit und *rechtlich* garantierte, v.a. *wirtschaftsbürgerliche* ‚Privatautonomie‘ bilden *einen* Zusammenhang, den Tönnies v.a. ins Blickfeld heben möchte.⁸³ Dieses Entsprechungsverhältnis präge wiederum, so Tönnies, die Struktur der *gesellschaftlichen* Ordnung und deren Recht insgesamt⁸⁴; auf nämliche Art und Weise ist dann auch das diesbezügliche Generalthema des Verhältnisses von ‚Vertraglichkeit‘ und Willkürfreiheit zu lesen.

b) Tönnies kontrastiert, in Analogie zur Differenz von historisch-natürlichem und neuzeitlichem ‚Naturrecht‘, die ‚freie‘ Ausübung der Willkür mit sittlich gebundenem Handeln.⁸⁵ Diese Gegenüberstellung von, wie es Georg Simmel wohl genannt hätte, ‚individueller Freiheit‘ und sittlichem Handeln hängt Tönnies nun ihrerseits in ein kategoriales Gerüst praktisch-moralischer Bestimmungen ein; denn die Begriffsreihen von Wesen- und Kürwillen sind sozusagen erst auf dem unterliegenden Begriffsnetz ethischer Bestimmungen miteinander verknüpft. Auf diese Weise bilden die Unterscheidungen von ethischen und dianoietischen Tugenden und, damit zusammenhängend, von *prâxis* und *téchne* den Bezugspunkt, auf den hin die Begriffsbildung von Wesen- und Kürwillen ausgerichtet ist. Die Aufnahme dieser Begrifflichkeiten läßt nun eine Pointierung des Tönnies’schen Arguments zu: ist die Verfolgung *technischer* Imperative im ‚traditionalen‘ Handlungsmuster des Wesenwillens noch *praktisch* – also wertrational – eingeeht, so ist dem Kürwillen genau diese Einhegung technischen oder

⁸³ Die Tendenz, die moderne, auf dem formalen Gleichheitsprinzip aufruhende Rechtsordnung einzig auf ihren Konnex zum Kapitalismus hin zu befragen – das heißt, pointiert gesprochen: deren ‚emanzipativen‘ oder ‚partizipativen‘ Gehalt von vornherein dem Blick zu entziehen – findet sich eminent auch bei Weber.

⁸⁴ Das ist, wie gesagt, möglich, weil sich nach Tönnies das ‚moderne Naturrecht‘ durch dessen kontraktuellen Charakter gleichsam von selbst in einzig noch positives Recht, das ‚gesellschaftlichen‘, also zweckrationalen oder letztlich: ökonomischen Interessenlagen gehorche, transformiere.

⁸⁵ Den durch Kontrakt und damit durch Interessenverfolgung gestifteten Verhältnissen stehen somit die durch Sitte gebildeten gegenüber. Bemerkenswert ist, daß der mitlaufende Bezug auf (rechtliche) Freiheiten primär auf die Charakterisierung sozialer Bindungslogiken gemünzt ist: so meint ‚Freiheit‘ hier meist Freisetzung der Individuen aus askriptiv modellierten Lebenszusammenhängen; und dies meint dann nur allzu oft: in die ‚Freiheit‘ gesetzt, verkomme der Mensch zum asozialen Atom.

„rationalen Mittelhandelns“ abhanden gekommen. *Technische Optimierung werde auf Kosten moralischer Orientierung total.*⁸⁶

c) Diesem Totalwerden der *téchne* – und damit: dem zum Selbstzweck aufgespreizten instrumentellen Handeln⁸⁷ – sind dann auch die inhaltlichen Bestimmungen des Kürwillens gewidmet; sie laufen zunächst auf den Begriff der „Berechnung“ zu. Verweist die erste Begriffsreihe des Kürwillens letztlich auf den Zusammenhang, der zwischen der Formalisierung oder Quantifizierung von Handlungsbedingungen und ‚zweckrationalen‘ Abwägungsprozessen besteht, so wird dieses kalkulatorische Prinzip in der zweiten Begriffsreihe auf die Ebene sozialen Handelns übertragen. „Berechnung“ meint so nichts anderes als strategisches Handeln, in dem Andere nur noch als *versachlichte*, gleichsam ihres Menschseins entkleidete Größen unter anderen erscheinen – mit denen zu ‚rechnen‘ ist.⁸⁸ Dieser Ver-Mittelung von Menschen in strategischen Handlungszusammenhängen gilt Tönnies Augenmerk.⁸⁹

⁸⁶ „Es ist erstaunlich“, bemerkt Herbert Schnädelbach einmal, „wie hartnäckig sich die *prâxis-poïeses*-[bzw. *téchne*-, C.N.] Unterscheidung auch dort hielt, wo man sich längst von der aristotelischen Ontologie verabschiedet hatte: Kants Differenz zwischen dem Technisch-Praktischen und dem Moralisch-Praktischen, Hegels Differenzierung zwischen Arbeiten und Handeln und Max Webers idealtypische Festlegungen von Wert- und Zweckrationalität mögen hier als Belege genügen... Herstellen und Handeln, das Technisch-Praktische und das Moralisch-Praktische, Zweckrationalität und Wertrationalität, instrumentelle und dialektische Vernunft, Arbeit und Interaktion, instrumentelles und kommunikatives Handeln, System und Lebenswelt – all diese Unterscheidungen laufen, sofern sie kritisch gewandt werden, auf die Kritik am *homo faber* als dem Archetyp der Neuzeit hinaus. Sein Bild ist mit der Umkehrung der Rangordnung zwischen *prâxis* und *poïesis* verknüpft...“ Ders., Was ist Neoaristotelismus, in: Wolfgang Kuhlmann (Hg.), *Moralität und Sittlichkeit*, Frankfurt/M. 1986, S. 38 ff., S. 47 ff.; Hervorhebungen im Original.

⁸⁷ Instrumentelles Handeln gehörte für Max Horkheimer zur „subjektiven Vernunft“: diese wiederum habe es „wesentlich mit Mitteln und Zwecken zu tun, mit der Angemessenheit von Verfahrensweisen an Ziele, die mehr oder minder hingenommen werden und sich vermeintlich von selbst verstehen. Sie legt der Frage wenig Bedeutung bei, ob die Ziele als solche vernünftig sind... Der Gedanke, daß ein Ziel um seiner selbst willen vernünftig sein kann..., ohne auf irgendeine Art subjektiven Gewinnes oder Vorteils sich zu beziehen, ist der subjektiven Vernunft zutiefst fremd... Letztlich erweist sich subjektive Vernunft als die Fähigkeit, Wahrscheinlichkeiten zu berechnen und dadurch einem gegebenen Zweck die richtigen Mittel zuzuordnen.“ Ders., *Zur Kritik der instrumentellen Vernunft*, in: ders., ebd., Frankfurt/M. 1985, S. 7 ff., S. 15 ff.

⁸⁸ „Die Lebensführung, die Max Weber ‚methodisch‘ nennt, ist speziell dadurch ausgezeichnet, daß die berufliche Sphäre ‚versachlicht‘... wird. Die Interaktionen *innerhalb* der Sphäre der Berufsarbeit werden moralisch soweit neutralisiert, daß soziales Handeln von Normen und Werten abgelöst und auf die erfolgsorientierte, zweckrationale Verfolgung jeweils eigener Interessen umgestellt werden kann... Die innere Vereinsamung des Individuums und das Verständnis des *Nächsten* als eines in strategischen Handlungszusammenhängen neutralisierten Anderen sind die beiden auffälligsten Konsequenzen...“ So jedenfalls hat es Jürgen Habermas in der *Theorie des kommunikativen Handelns* ausgedrückt. Vgl. ebd., Bd. 1, Kap. II/3, Frankfurt/M. 1981, S. 309 f.; Hervorhebungen im Original.

⁸⁹ Es ist sonderbar, daß beinahe nie angemerkt wird, daß Max Webers Definition der ‚Zweckrationalität‘ sich an der Formulierung des Kategorischen Imperativs orientiert – und zwar als dessen empirisch-begriffliche Negation. „Nun sage ich“ – das ist in diesem Falle Immanuel Kant – „der Mensch und überhaupt jedes vernünftige Wesen *existiert* als Zweck an sich selbst, *nicht bloß als Mittel* zum beliebigen Gebrauche für diesen oder jenen Willen, sondern muß in allen seinen sowohl auf sich selbst als auch auf andere vernünftige Wesen gerichteten Handlungen jederzeit zugleich als Zweck betrachtet werden... Der praktische Imperativ wird also folgender sein: *Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.*“ Ders., *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Kap. ‚Übergang von der populären sittlichen Weltweisheit zur Metaphysik der Sitten‘, 428 ff.; Hervorhebungen im Original. Max Weber wird definieren: „Wie jedes Handeln kann auch das soziale Handeln bestimmt sein 1. *zweckrational*: durch Erwartungen des Verhaltens von Gegenständen der Außenwelt und von anderen Menschen und unter Benutzung dieser Erwartungen als ‚Bedingungen‘ oder als ‚Mittel‘ [!] für rational, als Erfolg,

d) In dem Maße also, in dem das ‚technische‘ Handeln noch die Logik des sozialen durchtränkt, erweist dieses sich als keiner Ethisierung mehr zugänglich.⁹⁰ Das einzig durch Utilitätskalküle zusammengehaltene Beziehungsgeflecht der *Gesellschaft* sei so, um diesen Zusammenhang noch einmal zu pointieren, gerade in seiner Versachlichung – verstanden als systematische Degradierung des Menschen zum Mittel – *strukturell ‚an-ethisch‘*:

„In Wahrheit ist der Egoist, je vollkommener ausgeprägt, desto mehr *gleichgültig* gegen Wohl und Wehe der anderen... Jener abstrakte oder künstliche Mensch [des Kürwillens, C.N.] hat nicht Freund, nicht Feind, ist auch weder das eine noch das andere, sondern kennt nur Verbündete oder Gegner in bezug auf die von ihm verfolgten Ziele; beide sind ihm nur Kräfte oder Mächte, und die Gefühle des Hasses und Zornes so ungehörig gegen die einen, wie die der Liebe und des Mitleides für die anderen... Er mag nun allerdings... überhaupt so, daß er alle anderen Menschen wie Dinge als seine Mittel und Werkzeuge behandelt, böse sein und erscheinen gegenüber seinem eigenen Gemüt und Gewissen – was immerhin voraussetzt, daß solche Mächte in ihm noch lebendig sind und daß sie ein entgegengesetztes Verhalten heischen...“⁹¹

Auf *dieses* Problem der dem versachlichten, instrumentellen Handeln einwohnenden *Entsittlichung* ist das zeitdiagnostische Interesse nicht nur Tönnies’ – das ja zugleich den Bezugspunkt für die Konstruktion des Geschichtsverlaufs bildet – von Grund auf zugeschnitten. Das zeigt sich auch an dem, was man als Tönnies’sche ‚Rationalisierungstheorie‘⁹² bezeichnen könnte. Diese werde ich im folgenden anskizzieren.

erstrebte und abgewogene eigne Zwecke...“ *WuG*, S. 12, Hervorhebung im Original. Wolfgang Schluchter hat, vermutlich durch Jürgen Habermas angeregt, folgenden interessanten – m.E. dann aber leider zu kurz kommenden – Interpretationsansatz entwickelt: „Daß die aus der Kantschen Tradition angeeignete Unterscheidung zwischen technisch-praktischem und moralisch-praktischem Handeln, zwischen Klugheit und Sittlichkeit, Webers Ansatz nicht äußerlich ist, läßt sich bereits an der ersten Fassung der unabgeschlossenen Studie ‚Die protestantische Ethik und der >Geist< des Kapitalismus‘ zeigen...“ Ders., *Religion und Lebensführung*, Bd. 1, Teil II, Kap. 3/3, Frankfurt/M. 1988, S. 200 ff., S. 213

⁹⁰ Allein die ‚Klugheit‘ als Zerrbild eines Teiles vormaliger Tugenden bleibe bestehen: „Der Kluge reflektiert, rasonniert über seine Aufgaben und Bestrebungen; er ist *schlau*, wenn seine Berechnung ungewöhnliche Mittel zu finden und komplizierte *Pläne* darauf bauen zu weiß; er ist *aufgeklärt*, klar und deutlich in seinen Begriffen, wenn er gewisse und richtige abstrakte Kenntnisse über die äußeren Zusammenhänge der menschlichen Dinge besitzt und durch keine Gefühle oder Vorurteile sich beirren läßt.“ *GuG*, Zweites Buch, Erster Abschnitt, § 15, S. 99 f.; Hervorhebungen im Original.

⁹¹ Ebd., § 16, S. 100 f.; ich möchte mit Wilhelm Hennis anmerken: „Es ist also die *Nichtethisierbarkeit...*, in der Weber das zentrale Problem der modernen Wirtschaftsordnung sieht... Jedenfalls durchzieht dieser Gedanke der ethischen Nichtausdeutbarkeit apersonaler sozialer Beziehungen das ganze Werk.“ Ders., *Max Webers Thema*, in: ders., *Max Webers Fragestellung*, Tübingen 1987, S. 59 ff., S. 103; Hervorhebung im Original.

⁹² Präziser: Tönnies erarbeitet unter Außerachtlassung geschichtlicher Dynamiken lediglich die begrifflichen Eckpunkte dessen, was unter modernem ‚Rationalismus‘ verstanden werden kann. Den Begriff der ‚Rationalisierung‘ verwendet Tönnies, so weit ich sehe, erstmalig im Jahre 1895 in dem im Band I des *Archivs für Systematische Philosophie* erschienenen Aufsatz *Historismus und Rationalismus*.

Tönnies' ‚Rationalisierungstheorie‘ liegt die Differenz von „organischen“ und „mechanischen“ Sozialverhältnissen zugrunde. Was das ‚Organische‘, das der „natürlichen“ Lebensform des Kürwillens charakteristisch sei, ausmacht, läßt sich Tönnies' Ausführungen nur schwer entnehmen⁹³ – scheinen diese doch eng an zeitgenössische biologische und naturphilosophische Überlegungen angelehnt. Die Gegenüberstellung von „natürlichen“ (= organischen) und „künstlichen“ (= mechanischen) Lebenszusammenhängen gibt dennoch einen Hinweis: wo immer mit jener zunächst geschichtsphilosophischen Antithese von ‚natürlichen‘ und ‚künstlichen‘ Verhältnissen gearbeitet wird, – man denke z.B. an die berühmten *Diskurse* Rousseaus⁹⁴ – liegt eine Kopplung an zivilisationskritische Motive nicht fern. Alle diagnostizierte ‚Künstlichkeit‘ des Zusammenlebens ist dann nur allzuoft das Signum eines Verfalls als einer Überformung der ‚Natur‘ des Menschen, die diesen mit unwiderstehlicher Gewalt von oder gar aus sich selbst entferne. So gesehen läßt sich vermuten: Was Tönnies als „organisch“ qualifiziert, zielt nicht nur auf das Bild eines ‚ursprünglichen‘ Menschen, der gleichsam unbefangen (*instinkthaft*) in seiner naturgegebenen Unmittelbarkeit aufgeht, sondern auch auf jenes zugehörige eines Zusammenlebens, das noch nicht durch einen übermächtigen Komplex kultureller Objektivationen, die dem Menschen als fremde Macht gegenüberreten, verstellt ist.⁹⁵ Der Sündenfall ereignet sich für Tönnies nun dort, wo der Mensch als „werkzeugmachendes Tier“ (Darwin) die ‚ursprüngliche‘ Verknüpfung von Bewußtsein und Handeln⁹⁶ sowie von Mittel und Zweck zerreißt:

⁹³ Gewiß, Tönnies vermerkt in der Vorrede zur zweiten Auflage von *GuG* (vgl. ebd., S. XXXIII), daß er die Differenz von mechanisch/organisch dem Aristoteles entnommen habe; zudem liegt es nahe, das Prädikat ‚organisch‘ einfachstenfalls mit ‚blutsverwandtschaftlich‘ und sodann: ‚familienartig‘ zu übersetzen; jedenfalls schwingt immer mit: organisch = natürlich, gewachsen. Zudem hat, wie sich späterhin noch zeigen wird, v.a. die politisch-philosophische Polemik des dem Aufklärungs-‚Rationalismus‘ entgegengesetzten historischen Denkens des 19. Jhd.s mit nämlicher Gegenüberstellung gearbeitet.

⁹⁴ Also Rousseaus *Abhandlung über die Frage: Hat der Wiederaufstieg der Wissenschaften und Künste zur Läuterung der Sitten beigetragen?* (1750), sowie dessen *Abhandlung über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen* (1755), in: ders., *Schriften zur Kulturkritik*, Hamburg 1995

⁹⁵ Man könnte unter Anlehnung an Georg Simmel und Arnold Gehlen sagen: Tönnies arbeite hier mit der Figur einer Übereinstimmung von ‚subjektiver und objektiver Kultur‘ auf der Grundlage einer noch nicht auseinandergetretenen ‚Fakteninnen- und -außenwelt‘. Vgl. dazu: Arnold Gehlen, *Urmensch und Spätkultur*, Wiesbaden 1986, Teil I, Kap. 22 u. 23, S. 97 ff.; Georg Simmel: Die Arbeitsteilung als Ursache für das Auseinander-treten der subjektiven und der objektiven Kultur, in: ders., *Schriften zur Soziologie*, Frankfurt/M. 1986, S. 95 ff. Gehlen freilich *anthropologisiert* ‚Technik‘ und ‚Versachlichung‘ („Verlagerung der Antriebsmomente in die Sachebene“) – dies eminent gegen Marx gerichtet.

⁹⁶ „Die Versatilität des Vorstellens ist ein wesentliches Merkmal gerade der gegenwärtigen Bewußtseinsstruktur, ähnlich der Subjektivität der Innenwelt mit ihrer sog. ‚psychischen Realität‘: das alles werden Selbstverständlichkeiten nur unter der Voraussetzung, daß Bewußtsein und Handeln bis zur Beziehungslosigkeit auseinanderlaufen können.“ Arnold Gehlen, *Urmensch und Spätkultur*, Wiesbaden 1986, S. 10; und ebd., S. 25: „Die Handlungsform einer Gewohnheit als erlebter, wirklicher Verlauf kann am besten beschrieben werden, wenn man die geläufigen Trennungen von ‚Subjekt‘ und ‚Objekt‘, von ‚physisch‘ und ‚psychisch‘ gar nicht verwendet. Wir wollen, um dies klar zu machen, deshalb vorübergehend ein Kunstwort einführen: ein ‚Tatsachenverhalt‘ sei die Beziehung eindeutiger Handlungen zu eindeutigen Gegenständen, als ganzer Komplex verstanden.“

„... schon, indem man an etwas Ausführbares *denkt*, so ist man in Versuchung und fühlt einen Antrieb, es zu tun; ... und umso mehr, je stärker wir durch Gefallen oder Gewohnheit uns davon angezogen oder abgestoßen fühlen: wo dann wiederum die *denkende* Auffassung hemmend entgegentreten oder in anderem Sinne bestimmen kann. In alle diesem, wo das Gefühl und auch das Gedachte *als* Gefühl wirksam ist oder gar herrscht, da ist unser Gebaren, unser Reden und Handeln nur ein besonderer Ausdruck unseres Lebens, unserer Kraft und Natur [!]... Anders wird es in dem Maße, als die Tätigkeit des Verstandes sich unabhängig macht und mit ihrem Materiale frei zu schalten scheint... Bisher durchaus bedingt durch das Werk und von der Idee desselben getragen, reißt sich nun das Denken davon los, erhebt sich darüber und setzt das Ende und den Erfolg für sich hin als *Zweck* ..., das Werk selber aber als Mittel und nützliche Ursache..., und nun [wird, C.N.] versucht, das *beste* Mittel zu erfinden, d.i. das Verhältnis von Mittel und Zweck möglichst zugunsten des Zweckes zu gestalten.“⁹⁷

Hier setzt der in Analogie zum ‚Technischen‘ gebildete Topos des ‚Mechanischen‘ an⁹⁸: In dem Maße, in dem die Unmittelbarkeit der Handlungsvollzüge aufgebrochen und so das Denken – als Reflexion auf die *Erfolgsbedingungen* des Handelns – vom Tun abgekoppelt wird, entferne sich der Mensch von seiner ‚ersten‘ – ‚organischen‘ – Natur. Die, mit Georg Simmel zu reden, „Zweckreihen des Handelns“ veränderten sich dementsprechend: wo sie ursprünglich auf die zur Befriedigung primärer Bedürfnisse führende *Tätigkeit selbst* gerichtet gewesen seien – auf das „Werk“ –, träte diese Orientierung allmählich in den Hintergrund, um einer gesteigerten Mittelrationalität zu weichen.⁹⁹ So ist es Tönnies wiederum um den *instru-*

⁹⁷ *GuG*, Zweites Buch, Erster Abschnitt, § 18, S. 104; Hervorhebungen im Original.

⁹⁸ Zum Begriff der ‚Mechanik‘ folgender Wörterbucheintrag: „Mechanik (griech. *mechaniké*, sc. *téchne*; lat. *mechanica*, sc. *ars*...) I. *Antike*. – Mechanik ist ursprünglich, in der klassischen Antike, die Kunst, durch menschliche Findigkeit (*mechánasthai*) Bewegungen *gegen* die Natur des Bewegten (*parà phýsin*) auszuführen und die dazu erforderlichen Geräte herzustellen... Die Entwicklung der Bedeutung des Wortes *mechané* von ‚List‘ und ‚Mittel‘ aller Art zu solchen speziell materieller Art..., zum ‚Werkzeug‘ und zur Verbindung mehrerer Werkzeuge, zur ‚Maschine‘, weist ebenso wie die Entwicklung des Begriffes *techné* von der das Denken und Tun noch ungeschieden enthaltenden Tätigkeit zur ‚Technologie‘, der theoretischen Erfassung der allgemeinen Bedingungen für eine erfolgreiche Tätigkeit als ‚Techniker‘ (Arzt, Mechaniker usw.), auf die Anfänge einer theoretischen Mechanik um 400 v. Chr., als in Reaktion gegen die Sophistik auch der Gegensatz zwischen ‚Natur‘ (*phýsis*) und Kunst (*téchne*) besonders betont wurde...“ F. Krafft, Art. *Mechanik*, in: Joachim Ritter/Karlfried Gründer (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 5, Darmstadt 1980, S. 950 f.

⁹⁹ Die späterhin von Georg Simmel so eindrucksvoll herausgearbeitete Substitution der Endzwecke oder auch: des einen, zunächst religiös gebundenen Endzweckes durch das „absolute Mittel“ ‚Geld‘ nimmt Tönnies ansatzweise schon vorweg. Der Mensch nämlich strebe nach „Genuß, Vorteil, Glück“, wie Tönnies wohl anstelle der ‚Glückseligkeit‘ sagt (vgl. *GuG*, Zweites Buch, Erster Abschnitt, § 13, S. 95 ff.) – „Und doch kommen alle [Menschen, C.N.] darin überein, daß sie die Mittel haben wollen oder eine Macht, welche ihnen die Sicherheit darstellt, durch Anwendung soviel von ihren Genüssen jedesmal beliebt, zu erwerben. Daher hat *Hobbes* recht, wenn er ‚als eine allgemeine Neigung der Menschheit das beständige und rastlose Begehren von *Macht über Macht*, das nur mit dem Tode aufhört‘, bezeichnet... Eben darum ist solches Begehren fast gleichen Inhaltes mit dem Streben nach *Geld*; da solches – in einem bestimmten sozialen Zustande – die Macht über alle Güter und Genüsse, welche es für sich einzusetzen vermag, ist und bedeutet: das allgemeine Gut, der abstrakte Genuß.“ Ebd., § 14, S. 97; Hervorhebungen im Original. Max Webers Motiv des „Erwerbes als Selbstzweck“ (Chrematistik) siedelt, wie ich noch zeigen werde, in dieser thematischen Nachbarschaft.

mentellen Charakter der menschheitsgeschichtlichen Entwicklung zu tun; die ratio nämlich, die im Laufe der Geschichte aus der Unmittelbarkeit der Handlungsvollzüge freigesetzt worden sei, ist ihm instrumentell-, *technischer* Art und ganz in diesem Sinne „mechanisch“. Das ‚Mechanische‘ ist, wie gleich zu belegen sein wird, zunächst nichts anderes als eine Verlagerung der Handlungsorientierungen auf den Mittelgebrauch, mit der zugleich eine Abschwächung ihrer Bindung an ‚erste‘ oder ‚letzte‘ Zwecke einhergeht; diese wiederum ermöglichen dann auch – strukturell oder: typologisch gesehen – das Einschließen einzig utilitarischer Maximen in die Zwecksetzungen, kann beides doch als wesensähnlich angesehen werden. *Hieran* schließt Tönnies gleichsam den ‚rationalisierungstheoretischen Basissatz‘ an:

„Wenn daher Kürwille alles nach Zwecken oder Nützlichkeiten ordnen und bestimmen will, so muß er die gegebenen, überlieferten, eingewurzelten Regeln verdrängen, soweit sie sich nicht solchen Zwecken anpassen lassen...“¹⁰⁰

Bislang zeigte sich folgendes: Zunächst geht Tönnies davon aus, daß – formelhaft gesprochen – die Entkopplung von Bewußtsein und Handeln, vulgo: die Instinktreduktion, einen Gewinn an Reflexivität ermöglichen. Dieser wiederum werde v.a. in die Erfassung und Kontrolle der *Erfolgsbedingungen* des Handelns investiert, was handlungstheoretisch bedeutet, daß der Mittelgebrauch für gegebene Zwecke kontinuierlich erweitert und optimiert werde. Beides zusammen resultiere in einem Handeln, das primär auf „Nützlichkeiten“ aus sei, den Nutzen verabsolutiere: die Doppelgestalt von instrumentellem Handeln und praktischem Utilitarismus sei so das Produkt der Freisetzung des Geistes aus den eingewohnten Handlungsvollzügen. So entfessele erst die „Verdrängung der überlieferten, eingewurzelten Regeln“ den instrumentell-*technischen*, ‚mechanischen‘ Geist gänzlich. Dieser könne seine volle Schubkraft nämlich erst dann entfalten, wenn mit dem Schwinden von Sitte und Tradition zugleich die Verbürgung der ‚sittlichen‘ oder ‚*praktischen*‘ Einhegung des Handelns aufgehoben werde. So zeigt sich also, wie ich hier festhalten möchte, auch an Tönnies’ ‚Rationalisierungstheorie‘, daß die als

¹⁰⁰ *GuG*, Zweites Buch, Zweiter Abschnitt, § 25, S. 113. Max Weber wird sagen: „Eine wesentliche Komponente der ‚Rationalisierung‘ des Handelns ist der Ersatz der inneren Einfügung in eingelebte Sitte durch die planmäßige Anpassung an Interessenlagen.“ *WuG*, S. 15, Hervorhebung im Original; er fährt fort: „Freilich erschöpft dieser Begriff die ‚Rationalisierung‘ des Handelns nicht. Denn außerdem kann diese positiv in der Richtung der bewußten Wertrationalisierung, negativ aber außer auf Kosten der Sitte auch auf Kosten affektuellen Handelns, und endlich auch zugunsten eines wertungsläubigen, rein zweckrationalen, auf Kosten wertrational gebundenen Handelns verlaufen.“ (ebd.) Der in die Moderne führende Rationalisierungspfad ist im Resultat für Max Weber gerade nicht derjenige der Wertrationalisierung – vielmehr, was ich hier nur vorab anmerken möchte, „planmäßige Anpassung (!) an Interessenlagen“. Jürgen Habermas hat, um die von Weber diagnostizierte Richtung der Rationalisierungsprozesse zu pointieren, die Formel des „selbstdestruktiven Musters der gesellschaftlichen Rationalisierung“ geprägt (vgl. ders., *Theorie des kommunikativen Handelns*, Bd. 1, Kap. II/3, Frankfurt/M. 1981, S. 299 ff.): Zwar habe die Protestantische Ethik dafür gesorgt, „daß die Startbedingungen für die Modernisierung erfüllt sind; aber die Modernisierungsprozesse selbst untergraben rückwirkend die wertrationalen Grundlagen zweckrationalen Handelns.“ Ebd., S. 330

strukturprägend geltende Institutionalisierung von ‚Zweck‘- und ‚Mittelrationalität‘ – von instrumentellem Handeln und praktischem Utilitarismus – als Durchsetzung *technischer* Handlungsmodi konzipiert ist, die *auf Kosten praktischer* verlaufe. –

Die hier zugehörige Weise der ‚rationalen‘, ‚systematischen‘ Lebensführung beschreibt Tönnies sodann wie folgt:

Hier würde das Leben selbst „aufgefaßt und betrieben wie ein *Geschäft*: mit dem bestimmten Zwecke, ein eingebildetes Glück als sein Ende zu erreichen. Es lassen sich dann allerdings Begriffe und Regeln bilden, welche die beste *Methode*, solchen Zweck und Erfolg durchzusetzen, auf eine Art und Weise darstellen, beweisen, mitteilen, daß sie von jedem Menschen, der logischer Operationen fähig ist..., begriffen und angewendet werden können. Die Natur aller solchen *Theorie* wird am deutlichsten durch die Mechanik... Das Prinzip der angewandten Mechanik läßt sich auf folgende Weise als ein allgemeines aussprechen: möglichst hohen Nutzeffekt mit möglichst geringem Aufwande von Kraft oder Arbeit zu erzielen. Der Inhalt desselben Prinzips kann aber, in bezug auf jede nach einem bestimmten Zwecke gerichtete Unternehmung, dahin formuliert werden: der Zweck soll auf möglichst vollkommene Weise durch möglichst leichte und einfache Mittel erreicht werden [!]. Oder in Anwendung auf ein Geschäft, das um des Geldes willen geführt wird: möglichst hohen Gewinn mit möglichst geringen Kosten, oder: möglichst hohen Reinertrag! Und in Anwendung auf das Leben als ein solches Geschäft [!]: die größte Menge von Lust oder Glück mit der geringsten Menge von Schmerz, Anstrengung und Mühsal; dem kleinsten Opfer an Gütern oder Lebenskraft (durch Arbeit). – Denn überall, wo ein Zweck erreicht werden soll, da ist es notwendig, daß er scharf und bestimmt ins Auge gefaßt werde..., daß mit Ruhe und Kälte überlegt werde, welches die besten, sichersten, leichtesten Mittel seien, das Vorhaben auf vollkommene Weise durchzuführen...“¹⁰¹

Nun muß man sehen, daß die die Lebensführung durchtränkende und so bis in das Selbstverhältnis des Menschen sich erstreckende ‚Mechanisierung‘ für Tönnies das natürliche Geschwister der ‚Berechnung‘ ist; das ‚Methodische‘ des ‚mechanischen‘ Geistes sei dem ma-

¹⁰¹ Ebd.; Hervorhebungen im Original. Daß Tönnies hier dem ‚Beruf‘ keinen Eigenwert zubilligt, muß nicht irritieren: „Der Puritaner wollte Berufsmensch sein, – wir *müssen* es sein.“ *Protestantische Ethik*, S. 203; Hervorhebung im Original. Hier wiederum nur Hennis: „Wie aber ist es, wenn der ‚Alltag‘, von Weber synonym gebraucht für die moderne Berufswelt, den Menschen zwar voll in Anspruch nimmt, ihm aber eine ethische Ausdeutbarkeit dieser Inanspruchnahme verweigert. *Dieser Tatbestand* [Hennis ist ausgebildeter Jurist!, C.N.] *ist ihm am Kapitalismus aufgegangen*... Das war *einmal* anders: *Einmal* war es so, daß ‚Beruf und innerster ethischer Kern der Persönlichkeit‘ – das sei das Entscheidende! – ‚eine ungebrochene Einheit‘ dargestellt hätten... [– im asketischen Protestantismus nämlich, C.N.] Welche Folge tritt für das ‚Menschentum‘ ein, wenn die rationalisierten Ordnungen des Alltags solches nicht mehr erlauben? Ich meine, *dies* ist die zentrale Frage, die Weber in der Nachfolge von Marx an die Welt, in die wir ‚hineingestellt‘ sind, gestellt hat.“ Ders., *Max Webers Thema*, a.a.O., S. 100 f.; Hervorhebungen im Original.

thematisch-logischen Kern der Naturwissenschaften artverwandt: Sofern nämlich prinzipiell das „in bezug auf einen vorgenommenen Zweck Nützlichste“ in Frage stehe, müsse genau dieses „als richtig anerkannt werden“¹⁰². Dies aber verlange...

„... dann nicht sowohl Kenntnisse... [der, C.N.] Methode, als vielmehr möglichst vollkommene Kenntnis der verfügbaren Mittel, der helfenden und widerstreitenden Umstände, der Wahrscheinlichkeiten günstiger oder widriger Zufälle, lauter Urteile und deutlich-klare Wissenschaft..., welche wenigstens in ihrer Allgemeinheit... von außen als eine fertige empfangen werden kann; und in dem Maße als dies geschehen ist, so besteht die eigene Arbeit eben nur in der Anwendung, d.i. teils in Ziehung von Schlüssen, teils in Einsetzung und Miterwägung so gegebener Faktoren..., welche, sei es gewußt, sei es für wahrscheinlich gehalten, vermutet, gehofft werden; so daß darauf ‚gerechnet‘ wird. Denn eine Rechnung ist dieses ganze, Berechnung der Chancen eines Unternehmens und, wenn es weit geht, Vorbereitung in Gedanken auf verschiedene mögliche Fälle. Darum durchaus ein *wissenschaftliches* Denken, welches von aller subjektiven Beimischung frei sein muß... Die Methodik, Technik oder Theorie alles solchen Verfahrens ist es eigentlich, was unter dem Namen der Logik vorgetragen werden muß: ein Organon der Wissenschaft..., die Lehre, wie man denken, rechnen müsse, um zu richtigen Resultaten zu gelangen. Diese Regeln werden gerade im eigentlichen Rechnen... am meisten auf bewußte Weise gebraucht, können aber auf alles wissenschaftliche Denken, mithin auch auf jede Art des egoistischen Kalküls angewandt werden. Rechnen aber ist nichts anderes als ‚mechanische‘ (äußerliche) Zusammenführung und Zerteilung eines fiktiven Stoffes, der Zahlen oder algebraischen Symbole.“¹⁰³

Bevor ich Ferdinand Tönnies' *Gemeinschaft und Gesellschaft* mit einer abschließenden Betrachtung verlasse, möchte ich im Anschluß an die letzten Ausführungen noch folgendes bemerken. a) Tönnies entfaltet das, was man rückblickend als sein Konzept des modernen ‚Rationalismus‘ bezeichnen könnte, unter dem Titel der *Erläuterung des Gegensatzes* (von Wesen- und Kürwillen). Insofern kann man dieses als Verlängerung dessen lesen, was unter dem Titel des Kürwillens bereits verhandelt wurde: die Kategorie des ‚Mechanischen‘ verbleibt so im Horizont der (von mir eingeführten) des ‚Technischen‘. Allein, die diagnostizierte Durchsetzung einzig ‚technischer‘ bzw. ‚mechanischer‘ Imperative auf den Ebenen der Handlungsorientierung und Lebensführung insgesamt wird von Tönnies auch hier auf den mitgegebenen

¹⁰² *GuG*, Zweites Buch, Zweiter Abschnitt, § 28, S. 118

¹⁰³ Ebd.; Hervorhebungen im Original.

Ausschluß von ‚wertrationalen‘ oder ‚sittlichen‘ Handlungszielen hin konzipiert.¹⁰⁴ So gesehen lässt sich festhalten, daß Tönnies das, was sich unter dem Stichwort der ‚Rationalisierung‘ versammeln ließe, von vornherein im Hinblick auf die *Einseitigkeit* einer primär *technisch* ausgelegten ‚Rationalisierung‘ (als Verfügung über Mensch und Natur) thematisiert.

b) Weil Tönnies das Prinzip des Utilitätskalküls in der ‚Mechanik‘ in Reinform verkörpert sieht, bildet sie mit der Kategorie der „Berechnung“ *einen* Zusammenhang: die – dem Wesen nach ‚zweckrationale‘ – Nutzenkalkulation ist so intern mit der „Berechnung“ verkoppelt.

c) Alle ‚Berechnung‘, alles Kalkulatorische ist für Tönnies nun seinerseits der kühlen Sachlichkeit und methodischen Strenge zumal der mathematisch-experimentellen *Naturwissenschaften* artverwandt. Der in die Moderne führende Rationalisierungsgang münde so in dem nahezu alle Lebensbereiche übergreifenden Telos der, wie Max Weber es nannte, „Beherrschung durch Berechnung“, die ihrerseits genuin naturwissenschaftlich-technischen Charakters sei.¹⁰⁵ Das diagnostizierte Verwandtschaftsverhältnis, das zwischen der als Durchsetzung instrumentell-technischer Handlungsorientierungen konzipierten ‚Rationalisierung‘ einerseits, und den – wenigstens sekundär – auf Anwendung bzw. technische Verwertung gehenden *Naturwissenschaften* andererseits besteht, wirft in der Rückanwendung auf das methodische Selbstverständnis der ‚Social- und Culturwissenschaften‘ zumindest die Frage auf: ob diese, sofern möglich, ein der Form nach den *Naturwissenschaften* analoges und insofern auf Anwendung bzw. technische Verwertung gehendes Wissen produzieren sollten? Das Problem liegt hier, meine ich, weniger in der düsteren Vision einer *realisierten* sozialtechnischen Steuerung gesellschaftlicher Prozesse – dazu scheint mir das, wenn man so sagen kann, Interventionswissen der Sozialwissenschaften als zu gering *und* emanzipativ in einem –, sondern vielmehr in der *diskursiven Eliminierung* ‚materialer Rationalität‘. Sofern nämlich ‚technische‘ Rationalität allein als *wissenschaftlich* ausweisbare übrigbleibt, erscheinen – zumal unter Bedingung des v.a. erfahrungswissenschaftlich geprägten Selbstverständnisses der kultu-

¹⁰⁴ Dem jungen Habermas stand fest: „Im technokratischen Bewußtsein spiegelt sich nicht die Diremption eines sittlichen Zusammenhangs, sondern die Verdrängung der ‚Sittlichkeit‘ als einer Kategorie für Lebensverhältnisse überhaupt.“ Ders., *Technik und Wissenschaft als ‚Ideologie‘*, in: ebd., Frankfurt/M. 1969, S. 48 ff., S. 90.

¹⁰⁵ „Der spezifisch moderne okzidentale Kapitalismus“, so wiederum Max Weber, „ist zunächst offenkundig in starkem Maße durch Entwicklungen von *technischen* Möglichkeiten mitbestimmt. Seine Rationalität ist heute wesentlich bedingt durch *Berechenbarkeit* der technisch entscheidenden Faktoren: der Unterlagen exakter Kalkulation. Das heißt aber in Wahrheit: durch die Eigenart der abendländischen Wissenschaft, insbesondere der mathematisch und experimentell exakt und rational fundamentierten *Naturwissenschaften*.“ *Vorbemerkung*, in: GAzRS, Bd. 1, S. 10; Hervorhebungen im Original. Tönnies schreibt: „Die vollkommenste *Herrschaft* aber über Dinge und zumal über Menschen, in einem bestimmten Sinne, ergibt sich durch ‚Wissenschaft‘; in jener Überlegenheit, wie sie Kenntnis der Zusammenhänge, der allgemeinen Bedingungen des Geschehens und daher als Voraussicht und Vorausverkündigung des Zukünftigen entsteht.“ *GuG*, Zweites Buch, Erster Abschnitt, § 14, S. 98; Hervorhebung im Original.

rellen Moderne – ‚praktische‘ Fragen von vornherein als solche, die einzig als ‚technische‘ *entschieden* werden können.¹⁰⁶

In diesem Zusammenhang möchte ich noch ein anderes bemerken. Geht man davon aus, daß Tönnies das Problem der Einseitigkeit einer nur ‚technischen‘ Rationalisierung zur Diskussion stellt, wird man nicht umhin können, dessen methodisches Selbstverständnis dahingehend auszulegen, daß ihm Problemzuschnitte, die sich allein auf das *Funktionieren* gegebener Handlungseinheiten beziehen, zutiefst fremd sein müßten. Genau hier nun liegt m.E. das proprium und der Witz des methodischen Zugriffs der ‚älteren‘ Soziologie auf ihren Gegenstand: Zwar lassen sich „ausdifferenzierte Subsysteme“ wie z.B. ‚Staat‘, ‚Wirtschaft‘ etc. – und zwar je ‚zweckrationaler‘ diese organisiert sind, desto „angemessener“ – unter *funktionalistischen* Gesichtspunkten analysieren, bescheidete man sich aber dabei, wäre der Problematisierungsrahmen der klassischen deutschen Soziologie von vornherein unterlaufen. Denn das Gerinnen der schicksalsbestimmenden Lebensordnungen zu ‚technischen‘, ‚mechanischen‘ oder aber: einzig funktionalen Imperativen gehorchenden ‚Gehäusen‘ selbst wird hier fraglich. Das aber heißt: Dem „verstehenden“, auf ‚Sinn‘ als Grundbegriff ausgelegten methodischen Zuschnitt der hier behandelten klassischen Autoren wohnt sozusagen immer schon eine den reinen Funktionalismus hinter sich lassende Perspektive ein, insofern dieser, wie gewitzt er sich auch geben mag, das Schicksal, das die modernen Lebensordnungen und ihren Menschen ereilt habe, nur naiv dupliziere.

d) Das bisherige abschließend möchte ich noch einmal pointieren: Tönnies’ Willenstheorie kann als ausführliche deskriptive und begriffliche Plausibilisierung der einen These gelesen werden, daß die sittliche bzw. ‚praktische‘ Einhegung ‚technischer‘ Handlungsorientierungen im Laufe der Geschichte aufgebrochen worden sei; auf diese Weise hätten sich instrumentelle oder funktionale Imperative zum Selbstzweck aufgespreizt, mit der unweigerlichen Folge, daß eine Ethisierung der bestimmenden Lebensordnungen ins Reich der Unmöglichkeit verbannt

¹⁰⁶ Jürgen Habermas hat das Problem wie folgt formuliert: „... die verdinglichten Modelle der Wissenschaften wandern in die soziokulturelle Lebenswelt ein und gewinnen über das Selbstverständnis objektive Gewalt. Der ideologische Kern dieses Bewußtseins ist die *Eliminierung des Unterschieds von Praxis und Technik*...“ Ders., *Technik und Wissenschaft als Ideologie*, in: a.a.O., S. 91; Hervorhebung im Original. Auf die hier anschließenden Diskussionen um Technokratie und Anti-Soziologie kann ich nur verweisen. Zu letzterer vgl. z.B. den Rückblick von Karl-Siegbert Rehberg, ‚Deutungswissen der Moderne‘ oder ‚administrative Hilfswissenschaft‘?, in: Sven Papcke (Hg.): *Ordnung und Theorie*, Darmstadt 1986, S. 7 ff. Hier nur die programmatische Äußerung Helmut Schelskys: „Wer sich dem soziologischen Führungswissen unterwirft, sieht sich selbst und die anderen sehr bald nicht mehr als Person, sondern als Agent sozialer Beziehungen, Funktionen und Strukturen; es schwinden jene personalen Zurechnungen der Moral und Vernunft, die einmal die europäische Philosophie und ihr Recht als Grundlage des Zusammenlebens geschaffen haben, zugunsten kollektiver Anonymisierungen; das Handeln und seine Ziele werden in soziale Zustände und Beziehungen aufgelöst.“ Ders., *Die Arbeit tun die anderen*, Opladen 1975, IV. Teil/Kap. 1, S. 258; und ebd., Kap. 3, S. 284: „Am stärksten wirkt aber ohne Zweifel die analytische Auflösung des Menschen in seine sozialen ‚Elemente‘ als Zerstörung und zugleich moralische Entlastung der Person.“

worden sei. Der in die Moderne führende Rationalisierungsgang wird so von Tönnies als strukturelle *Entsittlichung im Totalwerden der Technik* konzipiert. Diese Problemsicht wird Max Weber nur wenig später zum Dreh- und Angelpunkt seiner Analysen zur Rationalisierung einerseits der Wirtschaft sowie andererseits von Staat, Recht und Verwaltung machen – sie wird der Untersuchung des okzidentalen Rationalisierungsprozesses insgesamt unterlegt werden.

Damit möchte ich zu einer letzten Reflexion auf die Begriffsdichotomie von „Gemeinschaft“ und „Gesellschaft“ kommen, mit der ich Ferdinand Tönnies' gleichnamiges Buch auch verlassen werde. „Gemeinschaft“ und „Gesellschaft“ sind, wie gesagt, als Komplementärbegriffe zu Wesen- und Kürwillen zunächst auf die Differenzbestimmung von ‚traditionaler‘ und ‚moderner‘ Bindungslogik zugeschnitten. Willens- und Bindungstheorie bilden, so möchte ich zugleich noch erinnern, den Bezugsrahmen der Tönnies'schen Rechtstheorie. Dieser wiederum unterliegt das Telos, am „Begriffe des natürlichen Rechtes in einem zwiefachen Sinne“ festzuhalten, also an einem historischen, mithin von fern an aristotelische Motive gemahnen- den und am neuzeitlichen, v.a. an der Lehre des Hobbes orientierten Naturrecht. Die von Tönnies angezogene geschichtliche Bewegung, die ihn, wie sich möglicherweise mit einiger Großzügigkeit extrapolieren ließe, paradigmatisch gleichsam Hobbes gegen Aristoteles¹⁰⁷ stellen läßt, ist – formelhaft gesprochen – jene ‚von Status zu Kontrakt‘; sie liegt in gewisser Weise auch der Differenz der Bindungslogik von „Gemeinschaft“ und „Gesellschaft“ zugrunde. Nun muß man sehen, daß Tönnies die Differenz von „Gemeinschaft“ und „Gesellschaft“ im Horizont der jeweilig zugehörigen Wirtschaftsweisen bzw. der jeweiligen letzten Zweckbindungen des Wirtschaftens thematisiert. *Diesen* Zusammenhang zwischen der jeweiligen sozialen Bindungslogik und den entsprechend unterlegten ökonomischen Handlungsmaximen werde ich im folgenden noch skizzieren.

¹⁰⁷ Vgl. dazu z.B. Dieter Henrich, Die Grundstruktur der modernen Philosophie, in: ders., *Selbstverhältnisse*, Stuttgart 1982, S. 83 ff.; ebenso: Wolfgang Kersting, *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*, Darmstadt 1994, Kap. I: Politischer Aristotelismus, Naturrecht und Kontraktualismus, S. 1 ff.; im folgenden: ebd., S. 10 f.; Hervorhebung im Original: „Hobbes macht dem politischen Aristotelismus und dem traditionellen Naturrechtsdenken den Garaus... Seine *more geometrico* traktierte... politische Philosophie ist in allem eine exakte Negation des politischen Aristotelismus: statt einer Kooperationsanthropologie eine Konflikthanthropologie; statt eines teleologischen Naturbegriffs ein mechanistisch-kausaler Naturbegriff...; statt einer Theorie des guten Lebens eine Theorie der Selbsterhaltung; statt einer Konzeption, die die politische Gemeinschaft als Naturzweck begreift, eine, die den Staat als nützliches Instrument auffaßt...; statt eines Menschen, der eingebunden ist in vorgegebene Zweckzusammenhänge und auf politische Gemeinschaft hin ausgelegt ist, ein asoziales, bindingsloses, aus allen vorgegebenen Natur-, Kosmos- und Schöpfungsordnungen herausgefallenes und allein auf sich und seinen Verstand gestelltes Individuum. Hobbes' politische Philosophie ist der Geburtsort des modernen, atomistischen, von allem freien und absolut souveränen Individuums, das angemessen nur als konstruktiver Gegenentwurf zum integrierten Gemeinschaftsmenschen... der Tradition begriffen werden kann.“

Um mit den basalen Bestimmungen von „Gemeinschaft“ und „Gesellschaft“ zu beginnen: Unter ersterem versteht Tönnies, wie gesagt, jegliche „reale und organische Verbindung“, wohingegen ihm „Gesellschaft“ „ideelle und mechanische Bildung“ ist¹⁰⁸; er erläutert:

„Alles vertraute, heimliche, ausschließliche Zusammenleben (so finden wir) wird als Leben in Gemeinschaft verstanden. Gesellschaft ist die Öffentlichkeit, ist die Welt. In Gemeinschaft mit den Seinen befindet man sich, von Geburt an, mit allem Wohl und Wehe daran gebunden. Man geht in die Gesellschaft wie in die Fremde.“¹⁰⁹

Die Familie (familia) – und damit auch: Herkunft¹¹⁰, heißt sodann: ‚Status‘ – gilt ihm als Keimzelle der um sie in konzentrischen Kreisen angeordneten „Gemeinschaft“; Klan, Stamm und Volk sind ihm ebenso „Gemeinschaft“ wie Dorf, Gau oder Mark und Land sowie endlich die mittelalterliche Stadt mit ihrer Binnengliederung in Gilden, Zünfte und religiöse Gemeinde.¹¹¹ Für sie alle gälte: „... in der Idee der Familie, als dem allgemeinsten Ausdruck für die Realität von Gemeinschaft sind alle diese mannigfachen Bildungen enthalten und gehen daraus hervor.“¹¹²

Der für „Gemeinschaft“ konstitutive „Familiengeist“¹¹³ wiederum wird von Tönnies wesentlich als „Eintracht“ – „*concordia*, als eine *herzliche* Verbundenheit und Einigkeit“¹¹⁴ – und „Verständnis“ – „gegenseitig-gemeinsame, verbindende Gesinnung“ und so als „consensus“¹¹⁵ – bestimmt. Auf diese Weise kann Tönnies sagen: „Die Theorie der Gemeinschaft geht solchen Bestimmungen gemäß von der vollkommenen Einheit menschlicher Willen als einem ursprünglichen oder natürlichen Zustande aus...“¹¹⁶

Dieser idyllische ‚Naturzustand‘ einer je partikular realisierten, durch Sitte verbürgten *volonté générale* – bisweilen klingt auch an: die durch die mittelalterlich-christliche *ordo*-Vorstellung hochgradig integrierte alte Welt – werde nun, wie unschwer zu erraten, in der Moderne atomistisch zerfällt; das „dauernde und echte Zusammenleben“ durch ein lediglich „vorübergehendes und scheinbares“ ersetzt und so der „lebendige Organismus der Gemeinschaft“ durch das „mechanische Aggregat und Artefakt der Gesellschaft“.¹¹⁷ An die Stelle von „*concordia*“ und „consensus“ sei als inneres Ordnungsprinzip der Kontrakt getreten:

¹⁰⁸ Vgl. *GuG*, Erstes Buch, Kap. Thema, § 1, S. 3

¹⁰⁹ Ebd.

¹¹⁰ Vgl. *GuG*, Erstes Buch, Erster Abschnitt, § 1, S. 7

¹¹¹ Vgl. ebd., § 10, S. 18 ff.

¹¹² Ebd., S. 20

¹¹³ Vgl. ebd., § 9, S. 18

¹¹⁴ Vgl. ebd.; Hervorhebungen im Original.

¹¹⁵ Vgl. ebd., S. 17

¹¹⁶ Ebd., § 1, S. 7

¹¹⁷ Alle Bestimmungen in: *GuG*, Erstes Buch, Kap. Thema, § 1, S. 4

„Das stillschweigende Einverständnis... über Pflichten und Gerechtes, über Gutes und Böses, kann wohl einer Verabredung, einem Verträge *verglichen* werden; aber nur, um sogleich den Kontrast desto energischer hervorzuheben.“¹¹⁸

Diesen arbeitet Tönnies dann auch wie angekündigt heraus:

„Die Möglichkeit eines gesellschaftlichen Verhältnisses setzt nichts voraus als eine Mehrheit von nackten Personen, die etwas zu leisten und folglich auch etwas zu versprechen fähig sind... Da nun in ihr [also der ‚Gesellschaft‘, C.N.] jede Person ihren eigenen Vorteil erstrebt und die übrigen nur bejaht, soweit und solange als sie denselben fördern mögen, so kann das Verhältnis aller zu allen, vor und außerhalb der Konvention, und wiederum vor und außer jedem besonderen Kontrakte, als potentielle Feindseligkeit oder als ein latenter Krieg begriffen werden, gegen welche dann alle jene Einigungen der Willen als ebenso viele Verträge und Friedensschlüsse sich abheben.“¹¹⁹

Das ist – in aller Kürze – das der Bindungslogik von „Gemeinschaft“ und „Gesellschaft“ zugrundeliegende Differenzschema: Eintracht und Einverständnis werden durch die eintretende Orientierung am Eigennutz zersetzt, das ‚selfish system‘ untergräbt die solidarischen, auf Ausgleich gehenden Gegenseitigkeitsverhältnisse und läßt so den Kontrakt als letztes und alleiniges Prinzip einer Übereinkunft zwischen den Menschen bestehen. Die Bewegung vom ‚Status‘ – und den daran hängenden materialen Gerechtigkeitsvorstellungen – zum (formalen, freien) ‚Kontrakt‘ hat sich vollendet. Der „natürliche Zustand“ der „vollkommenen Einheit menschlicher Willen“ ist dem latenten „Krieg aller gegen alle“ gewichen. Diese Differenz in der Bindungslogik diskutiert Tönnies nun im Hinblick auf ihren Zusammenhang mit einer parallel verlaufenden in der *Wirtschaftsweise*; diese möchte ich im folgenden skizzieren.

Weil ihm „Gemeinschaft“ als genuin familial strukturiert gilt, bestimmt er die dieser korrespondierende Form des Wirtschaftens als *Hauswirtschaft*, deren letzter Sinn im Verbrauch, der Deckung des eigenen Bedarfs bestehe; Tönnies’ Hauswirtschaft ist die durch die Brille der historisch-nationalökonomischen Schule gefilterte ‚ökonomia‘ des Aristoteles¹²⁰:

¹¹⁸ *GuG*, Erstes Buch, Erster Abschnitt, § 10, S. 18 f.; Hervorhebung im Original.

¹¹⁹ *GuG*, Erstes Buch, Zweiter Abschnitt, § 25, S. 45. Vollständigkeitshalber sei angeführt: „Die Theorie der Gesellschaft konstruiert einen Kreis von Menschen, welche, wie in Gemeinschaft, auf friedliche Art nebeneinander leben und wohnen, aber nicht wesentlich verbunden, sondern wesentlich getrennt sind, und während dort verbunden bleibend trotz aller Trennungen, hier getrennt bleiben trotz aller Verbundenheiten...; hier ist ein jeder für sich allein, und im Zustande der Spannung gegen alle übrigen... Solche *negative* Haltung ist das normale und immer zugrundeliegende Verhältnis dieser Macht-Subjekte gegeneinander, und bezeichnet die Gesellschaft im Zustande der Ruhe. Keiner wird den anderen etwas tun und leisten, keiner dem anderen etwas gönnen und geben wollen, es sei denn um einer Gegenleistung oder Gegengabe willen, welche er *seinem* Gegebenen wenigstens *gleich* achtet.“ Ebd., § 19, S. 34; Hervorhebungen im Original.

¹²⁰ Ich werde auf die aristotelische *ökonomia* und deren Pendant noch ausführlich im Simmel-Kapitel zu sprechen kommen. Hier zu einer ersten Erläuterung nur Karl Marx, den Tönnies offensichtlich gelesen hat: „Aristoteles stellt der Chrematistik die Ökonomik gegenüber. Soweit sie Erwerbskunst, beschränkt sie sich auf die Verschaffung der zum Leben notwendigen und für das Haus oder den Staat nützlichen Güter. ‚Der wahre

„Die Verfassung des Hauses ist hier zuvörderst wichtig als *Haushaltung*, d.i. in ihrem *ökonomischen* [!] Aspekt, als zusammen arbeitende und zusammen genießende Gemeinschaft.“¹²¹

Der ‚ökonomia‘ und dem Haus wiederum legt Tönnies folgende Prädikate bei: Nach innen sei das ‚Haus‘ in die Status-Sphären von ‚Herr und Frau‘, ‚Nachkommen‘ und ‚dienenden Gliedern‘¹²² unterteilt und qua dieser hierarchischen Gliederung Keimzelle aller weiteren Herrschaftsverbände; ‚Besitz, Gebrauch und Genuß‘ seien im Prinzip ‚gemeinschaftlich‘¹²³; idealiter gelte das Autarkiegebot¹²⁴; wie demgemäß ‚der eigentliche *Tausch* dem Wesen des Hauses widerspreche‘¹²⁵.

Interessanterweise koppelt Tönnies nun die aus dem ‚ökonomischen‘ Charakter des Hauses resultierende Beschränkung des Handels auf bedarfsdeckenden Überschuhhandel an die Prinzipien der ‚gerechten Nahrung‘ und des ‚gerechten Preises‘¹²⁶:

„Das Haus selber als Ganzes, und durch die Hand seines Herrn oder Verwalters, kann Überschüsse seiner Produkte durch Tausch in nützlicher scheinende Form verwandeln. Und solcher Tausch kann als regelmäßiger, und indem er innerhalb einer Gemeinschaft von Häusern, die selber wie ein umfassendes Haus sich darstellt, stattfindet..., in Ruhe und Frieden sich vollziehend, Normen gemäß, die durch Verständnis als gerecht sich offenbaren, selber nur als

Reichtum... besteht aus solchen Gebrauchswerten; denn das zum guten Leben genügende Maß dieser Art von Besitz ist nicht unbegrenzt. Es gibt aber eine zweite Erwerbskunst, die vorzugsweise und mit Recht Chrematistik heißt, infolge deren keine Grenze des Reichtums und Besitzes zu existieren scheint. ... Die Chrematistik unterscheidet sich von der Ökonomik dadurch, daß ‚für sie die Zirkulation die Quelle des Reichtums ist... Und um das Geld scheint sie sich zu drehen, denn das Geld ist der Anfang und das Ende dieser Art von Austausch. Daher ist auch der Reichtum, wie ihn die Chrematistik anstrebt, unbegrenzt... Die Ökonomik, nicht die Chrematistik, hat eine Grenze ... die erstere bezweckt ein vom Gelde selbst Verschiedenes, die andere seine Vermehrung. Die Verwechslung beider Formen, die ineinander überspielen, veranlaßt einige, die Erhaltung und Vermehrung des Geldes ins Unendliche als Endziel zu betrachten.“¹²¹ Karl Marx, *Das Kapital*, Erster Band, Berlin (Ost) 1986, S. 167, Fn. 6. Das Wort ‚Ökonomie‘ setzt sich aus griech. *Oikos* und *nómos* zusammen und meint zunächst soviel wie ‚Gesetze des Hauses‘. Für Aristoteles noch ist der *Oikos* ein patriarchal geführter Haushalt, der die Ethik, das *éthos* des Maßhaltens transportiert und, als primäre Lebensgemeinschaft, um des guten Lebens willen besteht; dieses wiederum ist eine Kategorie, die ihre volle Entfaltung – jedenfalls außerhalb der das Göttliche schauenden Lebensform des *bíos theorétikos* – im gemeinschaftlichen *Polis*-Leben findet. Wie immer – der *Oikos* des Aristoteles steht unter dem Autarkiegebot und soll demgemäß letztlich nur Überschuhhandel treiben, da dieser zu beschaffen hilft, was das Haus selbst nicht erzeugen kann.

¹²¹ *GuG*, Erstes Buch, Erster Abschnitt, § 14, S. 24; Hervorhebungen im Original.

¹²² Vgl. ebd., § 13, S. 22 f.; so ja auch schon der *Oikos* des Aristoteles.

¹²³ Vgl. ebd., § 12, S. 22

¹²⁴ Vgl. ebd., § 15, S. 25

¹²⁵ Vgl. ebd., § 14, S. 24; Hervorhebung im Original. Die gewaltige Rolle, die Haus und Hausgemeinschaft v.a. in der *Herrschaftssoziologie* Max Webers spielen, wird sich noch zeigen.

¹²⁶ Ich möchte mit Leonhard Bauer und Herbert Matis erinnern: „Die Wirtschaftsgesinnung [der ‚traditionalen Gesellschaft‘, C.N.] ist durch eine gesellschaftliche Reziprozität, die Wechselseitigkeit der Dienste gekennzeichnet; ‚chrematistisches Erwerbsstreben‘ ist verpönt, denn das Prinzip der Ökonomie liegt im Verbrauch und nicht im Gewinn. ‚Gerechte Preise‘ und ‚gerechte Nahrung‘ regeln den relativen Status der ‚Tauschpartner‘, wobei der Zweck nicht im Austausch von Waren, sondern von sozialer Wertschätzung liegt.“ Dies., *Geburt der Neuzeit*, München 1988, Erster Teil, Kap. I, S. 15

ein Ausdruck gesetzmäßiger Verteilung und gleichsam des Mitgenusses an der gedeckten Tafel, begriffen werden.“¹²⁷

Darin liegt zweierlei. Zunächst schließt Tönnies, wie gesagt, das Prinzip der ‚ökonomia‘ mit jenen der ‚gerechten Nahrung‘ und des ‚gerechten Preises‘ zusammen. Diese Kopplung erlaubt ihm sodann, das Bild einer Gemeinschafts-, Ökonomie¹²⁸ im ganzen zu entwerfen, die, wenn auch fundamental durch Status-Differenzen durchbrochen, insgesamt materialen Gerechtigkeitspostulaten folge. Die Sollbruchstelle dieser zwar status-abgestuften, der Idee nach aber ‚material-gerechten‘ ‚ökonomischen‘ Gegenseitigkeitsverhältnisse wird für Tönnies dort liegen, wo die auf standesgemäßen, traditionellen Verbrauch gehende ‚ökonomia‘ durch eine Wirtschaftsform verdrängt wird, deren letzter Zweck im Gewinn bzw. Erwerb besteht¹²⁹. Erst dann nämlich verliert auch der „Tausch“ seine Fundierung im „Verständnis“, heißt: in der „gegenseitig-gemeinsamen, verbindenden Gesinnung als dem eigenen Willen einer Gemeinschaft“ – und transformiert sich in ein *Vertragsverhältnis* zwischen „berechnenden“, erfolgsorientiert handelnden Kürwillens-Subjekten:

„Wichtig ist nur überall zu bemerken, wie sehr in der ganzen Dorf-Kultur, und auch dem darauf beruhenden Feudalsystem [!], die Idee der naturgemäßen *Verteilung* und dieselbe bestimmende und darin beruhende des geheiligten Herkommens, alle Wirklichkeiten des Lebens und ihnen korrespondierende Ideen seiner richtigen und notwendigen Ordnung beherrschen, und wie wenig darin die Begriffe des Tausches und Kaufes, des Vertrages und der Satzung leisten und vermögen. Das Verhältnis zwischen Gemeinde und Herren, vollends aber zwischen Gemeinde und ihren Genossen, ist nicht in Kontrakten, sondern, wie die der Familie, in Verständnissen begründet. Die Dorfgemeinde, auch wo sie den Herren mitumfaßt, ist in ihrer notwendigen Beziehung auf das *Land* einer einzigen ungeteilten *Haushaltung* gleich. Die *Allmend* ist das Objekt ihrer Tätigkeit und Sorge, teils für die gemeinschaftlichen Zwecke der

¹²⁷ *GuG*, Erstes Buch, Erster Abschnitt, § 14, S. 24; Tönnies fährt unmittelbar fort: „Man bemerke, daß dieses immer die wie sehr auch verborgene *Idee* des Austausches, der einfachen Warenzirkulation bleibt. Aber die Erscheinungen können von ihr weit sich entfernen und endlich nur noch ein Zerrbild ihres Stiles entdecken lassen. So daß sie zuletzt doch, um richtig begriffen zu werden, ganz und gar für sich genommen und von den Bedürfnissen und Willen der Individuen aus erklärt werden müssen.“

¹²⁸ Vgl. hierzu etwa: *GuG*, Erstes Buch, Erster Abschnitt, § 12, S. 22: „So führt auch diese Betrachtung abwärts bis zur letzten Einheit der Familie des Hauses, und ihrem gemeinschaftlichen Besitz, Gebrauch und Genuß... Jedes größere Ganze ist einem auseinandergegangenen Hause gleich; und wenn auch etwa dieses ein minder vollkommenes war, so müssen doch die Anlagen zu allen Organen und Funktionen, die das vollkommene enthält, in ihm vorhanden gedacht werden. Das Studium des Hauses ist das Studium der Gemeinschaft, wie das Studium der organischen Zelle Studium des Lebens ist.“

¹²⁹ Hier nur *Protestantische Ethik*: „Der Mensch ist auf das Erwerben als Zweck seines Lebens, nicht mehr das Erwerben auf den Menschen als Mittel zum Zweck der Befriedigung seiner materiellen Lebensbedürfnisse bezogen. Diese für das unbefangene Empfinden schlechthin sinnlose Umkehrung... ist nun ganz offenbar ebenso ein Leitmotiv des Kapitalismus, wie sie dem von seinem Hauche unberührten Menschen fremd ist.“ A.a.O., S. 35 f.

Einheit, teils für die gleichen und verbundenen Zwecke der Mitglieder bestimmt: wo jenes am gemeinen Walde, dieses an der gemeinsamen Weide deutlicher hervortritt.“¹³⁰

Wie faßt Tönnies nun den Prozeß, durch den ebenjene „heiligen Ordnungen von unmittelbarer sittlicher Bedeutung“¹³¹ zersetzt werden?

Zunächst muß man sehen, daß es Tönnies in der Tat um die Auflösung der von ihm als „unmittelbar *sittlich*“ apostrophierten ‚ökonomischen‘ Ordnung geht; das bezeugt die wohl auf Bernard Mandevilles *Bienenfabel* anspielende Fragestellung, die Tönnies seiner *Theorie der Gesellschaft* im gesamt unterlegt:

„So läßt sich Gesellschaft denken, als ob sie in Wahrheit aus solchen getrennten *Individuen* bestehe, die insgesamt *für* die allgemeine Gesellschaft tätig sind, indem sie für sich tätig zu sein scheinen, und die für sich tätig sind, indem sie es für die Gesellschaft zu sein scheinen... Wie aber die wirkliche Struktur der Gesellschaft zu solchem Begriffe sich verhalte, wird Verlauf und Ende dieser Erörterung zeigen.“¹³²

Tönnies stellt also zur Diskussion, ob die wirtschaftsliberale Vorstellung von den zum öffentlichen oder allgemeinen Vorteil reichenden privaten Lastern dem Praxistest standhält. Das aber heißt nach dem bisherigen: Tönnies fragt, ob der moderne Kapitalismus gleichsam als *Äquivalent* der verdrängten, über die Maximen des gerechten Preises und der gerechten Nahrung gewährleisteten ‚ökonomischen‘ Gegenseitigkeitsverhältnisse angesehen werden kann? Aus *diesem* Horizont der überkommenen materialen Tauschgerechtigkeit heraus entwirft Tönnies seine *Theorie der Gesellschaft*, die er als Theorie der ‚bürgerlichen Gesellschaft‘ verstanden wissen will:

„Gesellschaft also... wird begriffen als eine Menge von... Individuen, deren Willen und Gebiete in zahlreichen Verbindungen zueinander stehen..., und doch voneinander unabhängig und ohne gegenseitige *innere* Einwirkungen bleiben. Und hier ergibt sich die allgemeine Beschreibung der ‚bürgerlichen Gesellschaft‘ oder ‚Tauschgesellschaft‘, deren Natur und Bewegungen die politische Ökonomie zu erkennen beflissen ist: eines Zustandes, worin nach dem Ausdrücke des Adam Smith ‚jedermann ein Kaufmann ist‘. Daher denn, wo eigentlich kauf-

¹³⁰ *GuG*, Erstes Buch, Erster Abschnitt, § 17, S. 28 f.; Hervorhebungen im Original. Es ist erstaunlich, in welchem mildem Glanz der ‚Feudalismus‘ hier erscheint. Drei Generationen zuvor ballte sich im Feudalismus-Begriff noch so ziemlich alles zusammen, was es – politisch – zu vernichten galt; der berühmte Artikel 1 des Beschlusses der Nationalversammlung vom 11. August 1789 lautete daher lapidar: „L’Assemblée Nationale détruit entièrement le régime féodal.“ Die Tendenz, grob gesprochen, traditionale Herrschaft, besonders den Feudalismus als mild und material gerecht zu etikettieren oder auch: zu verklären, wird v.a. Max Weber aufs Schärfste ausmodellieren. Georg Simmel kommentiert einmal achselzuckend: „Die ‚Freiheit‘, die die französische Revolution dem dritten Stande verschaffte, hatte ihre Bedeutung darin, daß ein vierter Stand da war, bzw. sich entwickelte, den jener nun ‚frei‘ für sich arbeiten lassen konnte.“ Ders., *Philosophie des Geldes*, Frankfurt/M. 1989, S. 550

¹³¹ Vgl. *GuG*, Erstes Buch, Erster Abschnitt, § 18, S. 33

¹³² *GuG*, Erstes Buch, Zweiter Abschnitt, § 20, S. 38; Hervorhebungen im Original.

männische Individuen, Geschäfte oder Firmen und Kompagnien, einander gegenüberstehen, in dem internationalen oder nationalen Markt- und Börsenverkehr, die Natur der Gesellschaft wie in einem Extrakte oder Hohlspiegel sich darstellt.“¹³³

Damit ist dann auch schon die prinzipielle Seite der wirtschaftsgeschichtlichen Gegenüberstellung von ‚Ökonomie‘ und Kapitalismus angesprochen. Denn der Oikos und dessen ‚Ökonomie‘ – oder Haus und Hauswirtschaft – würden, so Tönnies, durch das Hereinbrechen des ihm fremden Moments des ‚Kaufmännischen‘, des *Handels* zersetzt; folglich stelle sich „der Progreß der Gesellschaft“ als „Übergang von allgemeiner Hauswirtschaft zu allgemeiner Handelswirtschaft“¹³⁴ dar, indem der Handel, wie Tönnies von Marx angeregt sagt, „sich der Produktion bemächtige“¹³⁵. Nun ist aber jene Gegenüberstellung von Handel und ‚Ökonomie‘, wie gesagt, nicht nur wirtschaftsgeschichtlicher, sondern zugleich *prinzipieller* Natur. Was verbirgt sich hinter der Chiffre des Handels?

Ich möchte hier nur zweierlei hervorheben. a) Während die ‚Gemeinschafts-Ökonomie‘, wie Tönnies mit Marx sagt, „einfache Warenzirkulation“¹³⁶ sei, gelte für den Handel der Grundsatz „profit is the sole and end of trade“¹³⁷. Darum schreibt Tönnies:

„... während im allgemeinen jeder Verkäufer das Produkt seiner eigenen Arbeit als eine reale Ware feilbietet, zuletzt andere reale Waren als Äquivalent dafür suchend: so ist es dem Kaufmann wie dem Wucherer eigentümlich, diejenige Ware in Händen zu haben, welche sie nicht produziert haben, nämlich Geld... Und sie zu sammeln, das ist es allein, worauf der Kaufmann es abgesehen hat. Er kauft Geld mit Geld, wenn auch durch Vermittlung von Ware; der Wucherer sogar ohne dieses Mittelglied.“¹³⁸

¹³³ Ebd., § 25, S. 44; Hervorhebung im Original. Von hier aus läßt sich Tönnies' Antwort auf seine ‚Bienenfabel-Frage‘ wenigstens andeuten; sie lautet in etwa: Solange die ‚bürgerliche Gesellschaft‘ nicht in dem Sinne allgemein geworden ist, daß die aus dem Verhältnis von ‚Kapital und Arbeit‘ resultierende Ungleichheit aufgehoben ist, gehe die harmonisch-liberalistische Rechnung nicht auf. Denn die Vorstellung, daß gleichsam ‚jedermann Kaufmann‘ sei, könne – als realisierte – distributive Gerechtigkeit nur dann *aus sich selbst* heraussetzen, wenn die einen aufhörten gezwungen zu sein, an die anderen nichts als ihre Arbeitskraft zu verkaufen. Diese utopische Vorstellung einer realisierten Allgemeinheit der ‚bürgerlichen Gesellschaft‘ selbst steht hinter den den *Gesellschafts*-Abschnitt abschließenden Überlegungen des § 40 zu den unterschiedlichen Freiheitsgraden von ‚Bourgeoisie‘ und ‚Proletariat‘. M.a.W.: Tönnies diskutiert die Freiheit der ‚freien‘ Lohnarbeit im Anschluß an den Kontraktualitätstopos.

¹³⁴ Vgl. ebd., § 26, S. 46

¹³⁵ Vgl. ebd., § 32, S. 59; und ebd., § 26, S. 47: „... je mehr die Leiter der wirklichen Arbeit oder Produktion als Eigentümer der Erde und der übrigen materiellen Faktoren, als Eigentümer auch ... eingekaufter Arbeitskräfte, solches Geschäft durchaus in Absicht auf Reinertrag oder Mehrwert betreiben, desto mehr werden sie zu einer bloßen Abteilung von Kaufleuten...“ Tönnies sieht hier zwei Entwicklungspfade: „Wenn nun in dieser Vorstellung des industriell werdenden Kaufmanns die erste Methode erkannt wird, durch welche der Handel in den Arbeitsprozeß sich einnistet, so läuft aber neben ihr eine Form, in der das *Prinzip* des Handels aus der Werkstätte des selbständigen Handwerkers selber sich entwickelt.“ Ebd., § 31, S. 55; Hervorhebung im Original.

¹³⁶ Vgl. ebd., Erster Abschnitt, § 14, S. 24

¹³⁷ Vgl. ebd., Zweiter Abschnitt, § 31, S. 57

¹³⁸ Ebd., § 28, S. 50. Tönnies bemerkt einmal: „Wo aber Geld gegen Kredit verkauft wird, da tritt die Wahrheit des gesellschaftlichen Verkehrs [NB!] insofern am deutlichsten zutage, als beide Teile nur Geld wollen und kein anderes Bedürfnis haben.“ Ebd., § 23, S. 42

So stellt Tönnies der ‚Ökonomie‘ des idealiter autarken Hauses, dem lediglich Überschuhhandel gemäß Maximen materialer Tauschgerechtigkeit legitim sei, den verselbständigten Handel¹³⁹ gegenüber, der sich der Produktion bemächtigt, um Geld in noch mehr Geld zu verwandeln. – Der Prozeß, den Tönnies beschreibt, ist also folgender: die Ökonomie werde dem Oikos entrissen und auf die ‚Gesellschaft‘ übertragen, die damit ihren modern-„bürgerlichen“ Charakter erst erhalte. In ihr erlangt das ‚chrematistische‘ Motiv des ‚Erwerbes als Selbstzweck‘ ungebrochene Herrschaft. Diese Orientierung aber unterlaufe den vormals „unmittelbar sittlichen“ Charakter der ‚ökonomischen‘ Ordnungen.

b) Tönnies weist nun der „Gesellschaft“ zugleich ihren Ort zu; ihr ‚Zentrum‘ sei der ‚Weltmarkt‘.¹⁴⁰ Daß dieser „Weltmarkt“ – oder strukturell genommen: der ‚Markt‘ als eigentlicher Ort der ‚Gesellschaft‘ – wiederum *den* Gegenpol zu aller ethisch verbindlichen „Gemeinschaft“ darstelle, hat wohl wie kein zweiter – und also wesentlich schärfer noch als Tönnies – Max Weber herausgearbeitet:

„Allen bisher besprochenen Gemeinschaftsgebilden...“, so Max Weber in dem Fragment über *Die Marktvergesellschaftung*¹⁴¹, „tritt nun als der [Arche-] Typos alles rationalen Gesellschaftshandelns die Vergesellschaftung durch Tausch auf dem Markt gegenüber... Die Marktgemeinschaft [sic!] als solche ist die unpersönlichste praktische Lebensbeziehung, in welche Menschen miteinander treten können... Wo der Markt seiner Eigengesetzlichkeit überlassen ist, kennt er nur Ansehen der Sache, kein Ansehen der Person [justum pretium!, C.N.], keine Brüderlichkeits- und Pietätspflichten, keine der urwüchsigen, von den persönlichen Gemeinschaften getragenen menschlichen Beziehungen... Rationale Zweckinteressen bestimmen die Marktvorgänge in besonders hohem Maße, und rationale Legalität, insbesondere: formale Unverbrüchlichkeit des einmal Versprochenen [Kontraktualität!, C.N.], ist die Qualität, welche vom Tauschpartner erwartet wird... Eine solche absolute Versachlichung widerstrebt... allen urwüchsigen Strukturformen menschlicher Beziehungen. Der ‚freie‘, d.h. der durch ethische Normen nicht gebundene Markt mit seiner Ausnutzung der Interessenkonstellation und Monopollage und seinem Feilschen gilt jeder Ethik als unter Brüdern verworfen. Der Markt ist in vollem Gegensatz zu allen anderen Vergemeinschaftungen, die immer persönliche Ver-

¹³⁹ Der Kaufmann, so Tönnies, sei „ex professo ein zweckmäßig Handelnder, und Gewinn das notwendige und *alleinige* Motiv seiner Handlungen.“ Ebd., § 27, S. 49; Hervorhebung im Original.

¹⁴⁰ Vgl. ebd., § 37, S. 65 und ebd., § 26, S. 47; Hervorhebungen im Original : „Und so konzentriert sich endlich das Gebiet des Handels in einem einzigen *Hauptmarkte*, zuletzt dem *Weltmarkte*, von dem alle übrigen Märkte abhängig werden.“ Tönnies fährt daraufhin fort: „Je größer das Gebiet wird, desto schärfer und reiner hebt auch die Wahrheit sich ab, daß die Autoren und Leiter solches Verkehrs alles, was sie tun, um *ihres* Gewinnes willen tun...“ Die „Kaufleute oder Kapitalisten...“, soviel sei hier noch angemerkt, sind ihm „die natürlichen *Herren* und Gebieter der Gesellschaft. Die Gesellschaft existiert um ihretwillen. Sie ist ihr Werkzeug.“ Ebd., § 28, S. 51; Hervorhebung im Original. Die „Gesellschaft“ müsse zudem als „Prius des Staates begriffen werden.“ Vgl. ebd., § 25, S. 46.

brüderungen und meist Blutsverwandtschaft voraussetzen, jeder Verbrüderung in der Wurzel fremd.“¹⁴²

Schroffer läßt sich die prinzipielle Gegenüberstellung von ‚Gemeinschaft‘ und ‚Gesellschaft‘ kaum formulieren. Gleichwohl – *sie* bildet den Rahmen, innerhalb dessen Tönnies wie Max Weber den okzidentalen Rationalisierungsgang durchleuchten. „Marktvergesellschaftung“ und „Betriebskapitalismus“ auf der einen, sowie (formal-rationaler) bürokratischer „Anstaltsstaat“ als deren strukturelles Pendant auf der anderen Seite bildeten zusammen – als allein ‚*technische*‘ Funktionssysteme – jenen strukturellen Gegenpol zum theoretischen Ausgangspunkt der Rationalisierungsprozesse, den ethisch verbindlichen ‚Gemeinschaften‘.

Der von Tönnies implizierte Zusammenhang von Wirtschaftsweise und Bindungslogik ist also folgender: Die Wirtschaft der traditionellen Welt orientiert sich ob ihrer hauswirtschaftlichen Struktur am Bedarf – und nicht am Gewinn oder Erwerb. Sofern sie nun genuin ‚Hauswirtschaft‘, ‚ökonomia‘ sei, gälten die der familia konstitutiven Züge auch für sie; „consensus“ und „concordia“ bestimmten die ‚Tauschverhältnisse‘, die so als ethisch reguliert erschei-

¹⁴¹ WuG, S. 382 – 385; alles folgende ebd., S. 382 f.

¹⁴² Von hier aus gesehen bleibt mir – Jürgen Habermas einmal als pars pro toto genommen – die Kritiklinie der ‚Kritischen Theorie‘ gegenüber Weber unverständlich. Habermas pointiert in einem im Jahre 1981 mit Honneth, Knödler-Bunte und Widmann geführten Gespräch auf eine Frage Honneths hin wie folgt: „Auf eine Formel gebracht lautet meine Weber-Kritik: er sieht nicht die Selektivität des Musters der kapitalistischen Rationalisierung. Er sieht nicht, daß in der kapitalistischen Entwicklung die Elemente unterdrückt werden, die er selber unter dem Topos der ‚Brüderlichkeitsethik‘ analysiert hat.“ Ders., *Dialektik der Rationalisierung*, in: ders., *Die neue Unübersichtlichkeit*, Frankfurt/M. 1985, S. 167 ff., S. 188. Schon Max Horkheimer notierte: „Max Weber hing jedoch der subjektivistischen Tendenz so entschieden an, daß er sich keinerlei Rationalität vorstellte – nicht einmal eine ‚substantielle‘, vermöge deren der Mensch einen Zweck von einem anderen unterscheiden kann... Obwohl Webers eigene Beschreibungen... den sozialen Aspekt des Übergangs von der objektiven zur subjektiven Vernunft sehr erhellt haben..., ist Max Webers Pessimismus hinsichtlich der Möglichkeit rationaler Einsicht und rationalen Handelns... selbst ein Meilenstein auf dem Wege der Abdankung der Philosophie und Wissenschaft, was ihr Bestreben angeht, das Ziel des Menschen zu bestimmen.“ Ders., *Zur Kritik der instrumentellen Vernunft*, in: ders., ebd., Frankfurt/M. 1985, S. 11 ff., S. 17 f., Fn. 1. Die Kritik setzte immer schon an der von Webers materialer Arbeit sorgsam isolierten *Wissenschaftslehre* an. Dazu hier noch einmal eine auch auf Max Weber gemünzte Bemerkung Jürgen Habermas’: „Jeder einzelne Wert erscheint als die sinnlose Zusammenballung von Sinn, einzig mit dem Stigma der Irrationalität gezeichnet, daß der Vorrang des einen Werts vor dem anderen, also die Verbindlichkeit, die er fürs Handeln beansprucht, schlechterdings nicht begründet werden kann. So führt auf dieser Stufe Ideologiekritik unfreiwillig den Beweis, daß das Fortschreiten einer auf technische Verfügung erfahrungswissenschaftlich beschränkten Rationalisierung erkaufte wird mit dem proportionalen Anwachsen einer Masse von Irrationalität im Bereich der Praxis selber. Denn Orientierung verlangt Handeln nach wie vor. Aber nun wird sie zerteilt in eine rationale Vermittlung von Techniken und Strategien und in eine irrationale Wahl sogenannter Wertsysteme. Der Preis für die Ökonomie der Mittelwahl ist ein freigesetzter Dezisionismus in der Wahl der obersten Ziele.“ Ders., *Dogmatismus, Vernunft und Entscheidung*, in: ders., *Theorie und Praxis*, Frankfurt/M. 1993, S. 307 ff., S. 318. – Ich sehe beim Habermas etwa der *Theorie des kommunikativen Handelns* vielmehr seinerseits das Problem, daß er die über ‚Macht‘ und ‚Geld‘ integrierten ‚Systeme‘ von Politik und Wirtschaft von vornherein außer Reichweite des ‚verständigungsorientierten Handelns‘ setzt; indem er so jene beiden Bereiche gleichsam in das Reich natürlicher Notwendigkeit zurückversetzt, *entzieht* er sie der Verbindlichkeit des Anspruchs auf diskursiv einzulösenden Freiheitsgewinn – er unterläuft seine eigene Intention, vermutlich ohne das zu bemerken. Dieses Bein hat er sich bereits in *Arbeit und Interaktion* (1967) gestellt.

nen.¹⁴³ Ökonomia, materiale Tauschgerechtigkeit und ‚gemeinschaftliche‘ Bindung bilden mithin *einen* Zusammenhang; sie zusammen erst machen ‚Gemeinschaft‘ aus.

Die Wirtschaftsweise der „bürgerlichen Gesellschaft“ zeigt demgegenüber ein gänzlich verändertes Antlitz – und so auch deren Bindungslogik. Das Telos des Wirtschaftens läge hier im Gewinn, demgemäß seien die ‚Tauschprozesse‘ ‚zweckrational‘ bzw. erfolgsorientiert strukturiert und damit aller ethischen Einhegung bar. Dieser subjektiven Nutzenmaximierung, diesem praktischen Utilitarismus entspricht die „flüchtige“, nur am Schnittpunkt von Interessen zustandekommende (‚vertragliche‘) Bindung, die alle „Qualitäten, welche außerdem die Menschen und Sachen in bezug aufeinander haben..., wegfallen“¹⁴⁴ läßt. Die ‚zweckrationale‘ Interessenverfolgung eliminiert „*consensus*“ und „*concordia*“, indem sie alle vormaligen Gegenseitigkeitsverhältnisse im formalen, ‚freien‘ *Kontrakt* auflöst. Tönnies’ Kürwillens-Subjekte sind so nichts anderes als aus allen traditionellen und sittlichen Bindungen herausgefallene Atome, die sich wechselseitig einzig als ihres Menschseins entkleidete, kalkulatorische Größen in durchgängig strategischen Handlungszusammenhängen erscheinen. Hier liegt das innere Entsprechungsverhältnis von „Gesellschaft“ als Modus sozialer Bindung und Kapitalismus als Wirtschaftsform. Tönnies’ „von den Menschen des Hobbes... abstammende Individuen... [der] Gesellschaft“ sind sich – und das scheint der Wirtschaftsweise angemessen, die „ihren Anfang und Ende im Gelde findet“ – wie jene „von Natur Feinde“¹⁴⁵:

„Da nun in [der ‚Gesellschaft‘, C.N.] jede Person ihren eigenen Vorteil erstrebt und die übrigen nur bejaht, soweit und solange als sie denselben fördern mögen, so kann das Verhältnis aller zu allen... als potentielle Feindseligkeit oder als ein latenter Krieg begriffen werden, gegen welche dann alle jene Einigungen der Willen als ebenso viele Verträge und Friedensschlüsse sich abheben. Und dies ist diejenige Auffassung, welche allen Tatsachen des Verkehrs und Handels... allein adäquat ist, und worauf daher jede Theorie eines reinen Privatrechts oder (gesellschaftlich verstandenen) Naturrechts [NB!], wenn auch ohne dessen bewußt zu sein, beruhen muß.“¹⁴⁶

Ob Tönnies’ immer auch gegen den, man könnte sagen, ‚besitzindividualistisch‘ ausgedeuteten Hobbes gewendeter Rückgriff auf gewisse aristotelische Motive¹⁴⁷, oder dessen Rückgriff

¹⁴³ Tönnies versteigt sich unter Berufung auf Henry S. Maine und Otto von Gierke sogar zur Behauptung: „Die Verfassung des Zusammenlebens ist ökonomisch, d.h. gemeinschaftlich (kommunistisch).“ *GuG*, Erstes Buch Erster Abschnitt, § 17, S. 31

¹⁴⁴ Ebd., Zweiter Abschnitt, § 26, S. 47

¹⁴⁵ Ebd., Zweites Buch, Erster Abschnitt, § 18, Zusatz von 1911, S. 105.

¹⁴⁶ *GuG*, Erstes Buch, Zweiter Abschnitt, § 25, S. 45

¹⁴⁷ Hier noch einmal Wolfgang Kersting: „Von Hegel bis zu den Kommunitaristen der Gegenwart stützt sich die Kritik am Liberalismus als der dominanten Reflexionsform der politischen Moderne und am Kontraktualismus als ihrer begrifflich radikalsten philosophischen Manifestation vorzugsweise auf Theoriemotive des politischen Aristotelismus... Als Theorie vergangener, hochintegrierter Sozialwelten dient der politische Aristotelismus

auf gewisse normative Implikationen des ‚Historismus‘ von hier aus verständlicher wird? Sein wehmütiger, idealisierender Blick in die Vergangenheit – vielleicht. Das moderne Naturrechtsdenken jedenfalls, seinerzeit keineswegs unüblich¹⁴⁸, bot ihm – gerade weil er es *empirisch*, als Entsprechung des egoistischen, ‚kalten‘ Erwerbsmenschentums nahm – keine Heimstatt; eher schon liegt hier das Motiv für Tönnies’ späteren skeptischen Rückzug aus dem Dickicht des Normativen in die ‚reine Empirie‘. –

dazu, die Sittlichkeitskosten des Siegeszugs des neuzeitlichen Prinzips der Subjektivität zu benennen und das Gefühl des modernisierungsbedingten Sozialitätsverlustes in Begriffe zu fassen.“ Ders., *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*, Darmstadt 1994, Kap. I/1, S. 1 f.; und ebd., S. 5: „Der einzelne Mensch nimmt sich [aristotelisch gesehen, C.N.] nicht im Gegensatz zur Gemeinschaft wahr, setzt nicht auf seine eigene Vernunft, auf sein eigenes Gewissen im Gegensatz zu den Geltungsansprüchen der Sitten, des Brauchtums, des Üblichen, des lebensweltlichen Ethos..., sondern das Individuum des politischen Aristotelismus ist ein politischer Mensch, ein Gemeinschaftsmensch; es definiert sich durch die Teilhabe an der Gemeinschaft, durch die engagierte Mitarbeit am politischen Leben, an der gemeinsamen Praxis.“ Ebd., S. 6: „Der Bürger des politischen Aristotelismus ist kein Erwerbsbürger, kein Bourgeois, kein Warenproduzent, der einzig am guten Gang seiner Geschäfte interessiert ist und sich der Politik nur zuwendet, weil sie entweder sich selbst als einträglich erweist oder weil sich mit ihrer Hilfe die Erwerbsbedingungen vorteilhafter gestalten lassen... Der moderne Staat ist nur in Relation zur modernen, marktförmigen Gesellschaft von Privatleuten zu verstehen. Dieses Gegenüber von marktförmiger Gesellschaft und marktbeaufsichtigendem Staat ist der klassischen Politik und ihrer hauswirtschaftlichen Selbstversorgungsökonomie fremd. Sie kennt nur das Gegenüber von Haus und Polis, von subsistenzsichernder Hauswirtschaft und politischer Gemeinschaft von Freien und Gleichen, die ihr... von ökonomischer Reproduktion freigestelltes Leben der gemeinsamen, der öffentlichen Sache, der *res publica* widmen.“

¹⁴⁸ Ich möchte in diesem Zusammenhang lediglich an Helmut Plessner: *Die verspätete Nation*, in: ders., *Gesammelte Schriften VI*, Frankfurt/M. 1982, erinnern.

Die Metempsychose der Zwecke in das Mittel des Geldes:

Georg Simmels *Philosophie des Geldes*

Georg Simmel¹⁴⁹ entwickelte im Verlauf seines akademischen Bildungsgangs ganz andere persönliche und thematische Bindungen als Ferdinand Tönnies oder Max Weber. Knüpfte letzterer, wie sich noch zeigen wird, in seiner Dissertation unmittelbar an Problemstellungen an, die zur Verhandlungsmasse der rechtshistorischen Schultradition gehörten, so bemühte sich ersterer bereits vor *Gemeinschaft und Gesellschaft* um eine Klärung der zeitlichen und logischen Beziehungen zwischen ‚historischer und rationalistischer Auffassung‘. So besitzen beide Denker auf je besondere Weise intensive Verbindungen zu den gedanklichen Bewegungen der Historischen Schule, wenn sie sich auch – Max Weber biographisch gesehen später als Ferdinand Tönnies – von ihrer Herkunft emanzipieren. Man könnte geradezu sagen, daß Themenstellung wie Blickrichtung dieser Gründungsväter der Soziologie in dem Maße eindeutiger werden, in dem sie den ‚Historismus‘ gleichsam hinter sich lassen. Georg Simmel hörte zwar auch ‚Geschichte‘ – bei Droysen, Mommsen, Treitschke und von Sybel¹⁵⁰ –, aber in näheren Kontakt mit, wie man aus heutiger Sicht sagen würde, historistischen Positionen ist er im Gegensatz zu Weber und Tönnies nie getreten.¹⁵¹ Bedeutsamer für Georg Simmels intellektuelle Selbstklärung scheint seine bereits früh entwickelte Affinität zur Kunst¹⁵² einer-, zur Philosophie und (Völker-) Psychologie andererseits zu sein. Kunstgeschichte hörte Sim-

¹⁴⁹ Vorab die m.E. wichtigsten Einzelveröffentlichungen und Sammelbeiträge zu Georg Simmel: Kurt Gasen/Michael Landmann (Hg.): *Buch des Dankes an Georg Simmel*, Berlin 1958; Hannes Böhringer/Karlfried Gründer (Hg.): *Ästhetik und Soziologie um die Jahrhundertwende*, Frankfurt/M. 1976; Heinz-Jürgen Dahme: *Soziologie als exakte Wissenschaft*, Stuttgart 1981; Heinz-Jürgen Dahme/Otthein Rammstedt (Hg.): *Georg Simmel und die Moderne*, Frankfurt/M. 1984; Otthein Rammstedt (Hg.): *Simmel und die frühen Soziologen*, Frankfurt/M. 1988; David Frisby: *Fragmente der Moderne*, Rheda-Wiedenbrück 1989; Jeff Kintzelé/Peter Schneider (Hg.): *Georg Simmels Philosophie des Geldes*, Frankfurt/M. 1993; Klaus-Christian Köhnke: *Der junge Simmel in Theoriebeziehungen und sozialen Bewegungen*, Frankfurt/M. 1996; Klaus Lichtblau: *Georg Simmel*, Frankfurt/M./New York 1997; Willfried Geßner: *Der Schatz im Acker*, Weilerswist 2003

¹⁵⁰ Vgl. hierzu und zum folgenden: Klaus-Christian Köhnke, *Der junge Simmel in Theoriebeziehungen und sozialen Bewegungen*, Frankfurt/M. 1996, Kap. I, S. 30 ff.

¹⁵¹ Allenfalls Simmels *Probleme der Geschichtsphilosophie* steht etwa mit Johann Gustav Droysens *Historik* und sodann auch mit Diltheys *Einleitung in die Geisteswissenschaften* in einem Zusammenhang – dem Versuch der Klärung nämlich der methodischen Grundlagen und des epistemologischen Status der Geschichtswissenschaft.

¹⁵² Ich möchte hier nur daran erinnern, daß Julius Friedländer, Inhaber des Musikverlags *Peters* und Begründer der *Edition Peters*, die Vormundschaft für Georg Simmel nach dem Tod von dessen Vater übernahm; ferner daran, daß Simmel späterhin mit Rilke, Stefan George, Paul Ernst und Friedrich Gundolf befreundet war. Simmels bisweilen ästhetischen Zugriff denunziatorisch umzumünzen hat bekanntlich Tradition. Bereits im Jahre 1910 charakterisierte Leopold von Wiese Simmels Soziologie als „Ästheteten-Soziologie“, die im „literarischen Salon“ zuhause sei; nicht minder bekannt ist Lukács’ Bannspruch, daß Simmel „der wahre Philosoph des Impressionismus“ sei; für Adorno war Simmels „Ästhetisieren“ nur „geistreiches“ Entertainment (!), das „unverbindlichen esprit offeriert“. Auf dieser Linie argumentiert noch Sibylle Hübner-Funk: *Ästhetizismus und Soziologie bei Georg Simmel*; in: Hannes Böhringer/Karlfried Gründer (Hg.): *Ästhetik und Soziologie um die Jahrhundertwende*, Frankfurt/M. 1976, S. 44 ff.

mel bei Hermann Grimm, dem er, wie Hans Simmel berichtet, „auch persönlich nahe kam“¹⁵³, und bei Max Jordan – wie es scheint, mit vornehmlichem Interesse an der italienischen Renaissance¹⁵⁴. Aber „seine beiden wichtigsten Lehrer in der Studentenzeit“ waren ihm Heymann Steinthal und Moritz Lazarus¹⁵⁵, Begründer der von ihnen so genannten Völkerpsychologie, die trotz ihrer Weiterführung durch Wundt akademische Episode blieb. In der Literatur wird die Auffassung vertreten, daß Simmel der Steinthal- und v.a. Lazarus'schen Variante der Völkerpsychologie entscheidende Anstöße verdankt. So habe Lazarus ihn zuerst auf „das Problem der Kultur oder... des Überindividuellen“¹⁵⁶ gestoßen, wie auf das damit zusammenhängende der „Ausbildung der Individualität“ bzw. „der Aneignung des Überindividuellen durch das Individuum“¹⁵⁷. Von programmatischer Bedeutung für Simmel scheint in der Tat folgende Formulierung Lazarus' zu sein, die aus einem im Jahre 1861 zu Bern gehaltenen Vortrag mit dem bezeichnenden Titel *Über das Verhältniß des Einzelnen zur Gesamtheit* (!) stammt:

„Eine der dankbarsten Aufgaben der Völkerpsychologie wird es sein, zu untersuchen, wie die mannichfache Gliederung der Gesamtheiten, welche Geschichte und Ethnographie darbieten und ihr Einfluß auf die Einzelnen und die Zusammenwirkung des Ganzen sich gestaltet.“¹⁵⁸

¹⁵³ Vgl. Hans Simmel: Auszüge aus den Lebenserinnerungen, in: *Ästhetik und Soziologie um die Jahrhundertwende*, S. 247 ff., S. 249

¹⁵⁴ In der zehn Jahre nach Studienabschluß (1890) erschienenen Monographie *Über sociale Differenzierung* schreibt Simmel: „Die Renaissancezeit bildete in Italien einerseits die vollkommene Individualität aus, andererseits die weit über die Grenzen der engeren socialen Umgebung hinausgehende Gesinnung und Gesittung; dies spricht sich direkt z.B. im Worte Dantes aus, daß – bei all seiner leidenschaftlichen Liebe zu Florenz – ihm und seinesgleichen die Welt das Vaterland sei, wie das Meer den Fischen...“ Ebd., Kap. III, in: GSG Bd. 2, Frankfurt/M. 1989, S. 109 ff., S. 178. Für gewöhnlich exemplifiziert Simmel das Komplementärverhältnis zwischen ‚Individualisierung‘ und ‚Kosmopolitismus‘ an der Stoa; so etwa schon 1888 in den *Bemerkungen zu socialetischen Problemen*, also in Simmels erster genuin soziologischen Äußerung. Vgl. ebd., S. 20 ff., S. 24 f. Simmels letzte materiale Aufnahme dieses Themas, hier nun deutlich an seine eigene Epoche herangerückt, in: *Grundfragen der Soziologie* (1917), Kap. IV: Individuum und Gesellschaft in Lebensanschauungen des 18. und 19. Jahrhunderts, GSG Bd. 16, S. 59 ff., S. 122 ff.

¹⁵⁵ So wiederum Hans Simmel in den Auszügen aus den Lebenserinnerungen, in: *Ästhetik und Soziologie um die Jahrhundertwende*, S. 247 ff., S. 249

¹⁵⁶ So Willfried Geßner, in: *Der Schatz im Acker*, Weilerswist 2003, Kap. I, S. 20; vgl. ebd. Kap. III, S. 94 ff., insbes. S. 95 ff. Geßner ist es um die Entwicklung einer werkeinheitlichen Perspektive auf das Simmel'sche Werk entlang des Leitfadens der ‚Kultur‘ bzw. Kulturphilosophie zu tun, diesen dabei über den Symbolbegriff an Cassirer heranrückend.

¹⁵⁷ Vgl. Klaus-Christian Köhnke: *Der junge Simmel in Theoriebeziehungen und sozialen Bewegungen*, Frankfurt/M. 1996, S. 338 u. 344; vgl. ebd. das insgesamt aufschlußreiche Kapitel III/1: Völkerpsychologische Grundlagen, S. 334 ff.

¹⁵⁸ So im Jahre 1862 veröffentlicht in der von Steinthal und Lazarus herausgegebenen ‚Zeitschrift für Völkerpsychologie‘ (Nr. 2), zitiert nach Köhnke, a.a.O., S. 337 f. Köhnke fährt im direkten Anschluß an obiges Zitat fort: „Dieser Aufgabe, der Frage nach der Ausbildung der Individualität... widmet Georg Simmel ein Vierteljahrhundert später... den ersten Abschnitt seines Aufsatzes ‚Bemerkungen zu socialetischen Problemen‘... und man muß kaum hinzufügen, daß eben jener Abschnitt dieses Aufsatzes... später sowohl in seine Schrift ‚Über sociale Differenzierung‘ als auch in seine große ‚Soziologie‘ eingegangen ist und also für Simmels Oeuvre verbindlich bleibt.“ Ebd. Simmel schreibt im nämlichen Aufsatz schon sehr viel konkreter: „Bei dem Verhältniss zwischen der Ausbildung der Individualität und dem socialen Interesse ist vielfach zu beobachten, dass die

Daß Simmel wiederum an dieses Programm die Spencer'sche Evolutions- und Differenzierungstheorie hat leichtfüßig anschließen können – wie spätestens in seiner Schrift *Über soziale Differenzierung*¹⁵⁹ dann auch geschehen –, versteht sich beinahe von selbst.

Neben seiner Bindung an die Völkerpsychologie war Simmel – „ohne recht zu wissen wie“¹⁶⁰ – bald auch der Philosophie zugetan und das, obwohl dieses „Fach damals durch keinerlei bedeutende Männer in Berlin vertreten war“¹⁶¹. Er studierte Philosophie bei Eduard Zeller und Friedrich Harms. Letzterer formulierte auch die Königliche Preisaufgabe, für die Simmel seine schließlich als Dissertation angenommene Schrift über *Das Wesen der Materie nach Kant's physischer Monadologie* anfertigte. Bemerkenswert ist, daß sich Simmel, wie es scheint, zunächst primär für die ‚vorkritische‘ kantische Naturphilosophie interessierte, wie wohl möglicherweise im Hinblick auf deren Zusammenhang mit Kants späterer ‚kopernikanischer Wendung‘. Von dieser naturphilosophischen Ausrichtung entfernte sich erst – wenn auch über den Umweg erkenntnistheoretischer Problemstellungen – der Privatdozent Georg Simmel, nun das Feld der ‚praktischen Philosophie‘, speziell der ‚Ethik‘, bestellend.¹⁶²

Von hier aus ergibt sich ein zunächst recht disparates Bild des jungen Simmel; kunstgeschichtliche bzw. ästhetische Interessen liegen scheinbar unvermittelt neben naturphilosophischen, denen wiederum eine Faszination am völkerpsychologischen Ansatz gegenübersteht. Simmels ‚Anfang‘ könnte differenter zu demjenigen Tönnies' oder Webers nicht sein: für politisch- bzw. sozialphilosophische oder ethische Fragestellungen besitzt Simmel – im Gegensatz zu Tönnies – beinahe kein Sensorium, allenfalls Naturphilosophie oder Ästhetik scheinen ihn zu reizen; eine Auseinandersetzung mit Inhalten oder Ansätzen der historischen

Höhe der ersteren Schritt hält mit der Erweiterung des Kreises, auf den sich das letztere erstreckt... Dieser Gedanke läßt sich verallgemeinernd so wenden...: je enger der Kreis ist, an den wir uns hingeben, desto weniger Freiheit der Individualität besitzen wir; dafür aber ist dieser Kreis selbst etwas Individuelles, scheidet sich, eben weil er klein ist, mit scharfer Begrenzung gegen die übrigen ab. Und umgekehrt: erweitert sich der Kreis, in dem wir uns bethätigen und dem unsere Interessen gelten, so ist darin mehr Spielraum für die Entwicklung unserer Individualität, aber als Theile dieses Ganzen haben wir weniger Eigenart, dieses letztere ist als sociale Gruppe weniger individuell...“ Ders., ebd., GSG Bd. 2, S. 20 ff., S. 20 u. 23.

¹⁵⁹ Hannes Böhringer hat in seinem äußerst interessanten Vortrag ‚Spuren von spekulativem Atomismus in Simmels formaler Soziologie‘ (in: *Ästhetik und Soziologie um die Jahrhundertwende*, S. 105 ff.) aus dem Jahre 1973 darauf aufmerksam gemacht, daß Simmel sich seit seiner als Dissertation angenommenen ersten Kant-Arbeit auch an Gustav Theodor Fechners (metaphysischer) Atomistik orientiert habe – und so eben auch in seiner *Differenzierungs*-Schrift; von dort aus zieht Böhringer sodann eine bemerkenswerte Linie durch Simmels späteres Werk. Ich werde darauf noch zu sprechen kommen.

¹⁶⁰ So Hans Simmel in den ‚Auszügen aus den Lebenserinnerungen‘, in: *Ästhetik und Soziologie...*, S. 249

¹⁶¹ Ebd. Simmels Interesse an Dilthey scheint sich im Rahmen gehalten zu haben.

¹⁶² Vgl. dazu Köhnke, a.a.O., S. 155 ff. Simmels ‚wissenschaftliche‘ Beschäftigung mit der Philosophie, speziell der kantischen praktischen, mündete sodann *zunächst* in die „ungezügelt anmutende“ *Einleitung in die Moralwissenschaft* (so eine m.E. durchaus zutreffende Charakterisierung Otthein Rammstedts, in: ders., *Simmels Philosophie des Geldes*, in: Jeff Kintzelé/Peter Schneider (Hg.): *Georg Simmels Philosophie des Geldes*, Frankfurt/M./Hain 1993, S. 13 ff., S. 16). Klaus-Christian Köhnke hat dieses seltsam zerfaserte Werk einer gründlichen Exegese unterzogen und es dabei mit den zeitgenössischen neukantianischen Debatten in Abgleich gebracht – „und sei es nur, daß Simmel [mit der *Moralwissenschaft*, C.N.] auf diese [neukantianisch praktisch-philosophische, CN.] Konjunktur ‚kritisch‘ reagierte“ (vgl. ders., a.a.O., S. 267 und insges. die Kap. II/5 u. 6).

Schule – wie wiederum Tönnies sie führt – liegt ihm fern, ein Anknüpfen an dort gegebene Problemstellungen – wie von Max Weber – findet darum schon gar nicht statt. Simmels Werk scheint so einem Bildungsinteresse zu entwachsen, das keinerlei Überschneidung mit dem akademischen Diskussionshaushalt besitzt, aus dem sich – in welcher spezifischer Weise immer – Weber und Tönnies speisen. Gleichwohl, Simmel wird nicht nur oftmals in einem Atemzug mit Tönnies und Weber als zu den Gründungsvätern der ‚deutschen‘ Soziologie gehörig genannt, sondern darüberhinaus mit diesen – wiederum bei aller Differenz – auch in ein thematisches Kontinuum gebracht. Nimmt man nun hinzu, daß demgegenüber zugleich, freilich nach dem Erscheinen der *Georg Simmel Gesamtausgabe* verstärkt, Simmels Werk als *einheitliches* in den Blick gerät, so stellt sich die Frage, aus welchen Fäden *jene* Einheit gewebt ist, die die innere Kontinuität des Simmelschen Werkes mit jener anderen verknüpft, die ihm im Hinblick auf das Werk von Tönnies und Weber nur allzuoft bescheinigt wird. Diese Fäden vor allem werde ich im folgenden aufnehmen, indem ich zunächst die Simmelsche Aneignung, Modifikation und Erweiterung des völkerpsychologischen Ansatzes anhand ausgewählter früher Schriften skizziere, um sodann von dort aus meine Fragestellung noch einmal zu präzisieren.

Ich gehe also davon aus, daß der junge Simmel die Programmatik des völkerpsychologischen Ansatzes übernimmt. Moritz Lazarus wollte, wie gesagt, „untersuchen, wie die mannichfache Gliederung der Gesamtheiten... und ihr Einfluß auf die Einzelnen und die Zusammenwirkung sich gestaltet“¹⁶³; die Kurzformel nämlich des Programms findet sich im Titel des Vortrags, dem die eben herangezogene Formulierung entstammt – er lautet: *Über das Verhältniß des Einzelnen zur Gesamtheit*. Dieser Ansatz wird für Simmels erste soziologische Monographie *Über soziale Differenzierung* denn auch verbindlich¹⁶⁴:

¹⁶³ Ders., zitiert nach Köhnke, a.a.O.

¹⁶⁴ Freilich nicht nur der Ansatz, sondern auch bestimmte Konzepte – so z.B. das ebenfalls auf Lazarus zurückgehende der ‚Verdichtung‘ des subjektiven Geistes zum ‚objektiven Geist‘, worauf Willfried Gebner, a.a.O., S. 26 f., hinweist. Das ‚Verdichtungs‘-Konzept geht mit jenem der ‚Wechselwirkung‘ Hand in Hand. In seinen der *Differenzierungsschrift* vorangestellten Reflexionen über Gegenstand und Aufgabe der Soziologie gelangt Simmel zu einer ihm allein legitim dünkenden Definition des Gesellschaftsbegriffs, soll dieser denn soziologischer Grundbegriff sein: „... so darf man für die Erkenntnis nicht etwa mit dem Gesellschaftsbegriff beginnen, aus dessen Bestimmtheit sich nun die Beziehungen und gegenseitigen Wirkungen der Bestandteile ergäben, sondern diese müssen festgestellt werden, und Gesellschaft ist nur der Name für die Summe dieser Wechselwirkungen...“ Ebd., S. 131 und S. 133 f.: „Man kann aber die Grenze des eigentlich socialen Wesens vielleicht da erblicken, wo die Wechselwirkung der Personen untereinander nicht nur in einem subjektiven Zustand oder Handeln derselben besteht, sondern ein objektives Gebilde zustande bringt, das eine gewisse Unabhängigkeit von den einzelnen daran teilhabenden Persönlichkeiten besitzt...; da überall ist Gesellschaft, da hat die Wechselwirkung sich zu einem Körper verdichtet...“

„... die folgenden Überlegungen [sollen, C.N.] im wesentlichen die Stellung und die Schicksale des Einzelnen zeichnen, wie sie ihm durch diejenige Wechselwirkung mit den anderen bereitet werden, die ihn mit diesen zu einem socialen Ganzen zusammenschließt.“¹⁶⁵

Nun ist dieses Vorhaben dezidiert „antimetaphysisch“ und antiphilosophisch. Der eben angezogenen Formulierung der Untersuchungsrichtung geht nämlich eine – unter Anknüpfung sowohl an Lazarus (vgl. Fn. 16) wie an Gustav Theodor Fechners Atomenlehre gearbeitete – Destruktion des Gesellschaftsbegriffs voran. So geht Simmel mit einer Anleihe bei Fechner zunächst davon aus, daß der Begriff der ‚Gesellschaft‘ insgesamt eine undurchschaute Hypostase bzw. unzulässige Substantialisierung, von der es sich zu verabschieden gelte, sei, da sich als „greifbar... doch nur die Menschen und ihre Zustände und Bewegungen [!]“ erwiesen¹⁶⁶ – mit der Konsequenz, daß

„... so scharf wie möglich zwischen den realen Wesen, die wir als objektive Einheiten ansehen dürfen, und den Zusammenfassungen derselben zu Komplexen, die als solche nur in unserem synthetischen Geiste existieren, [unterschieden werden müsse, C.N.]...“¹⁶⁷

Als ‚gesellschaftliche‘ Phänomene blieben sodann, wie Simmel im Anschluß an Lazarus ausführt, nur aus ‚verdichteten‘ Wechselwirkungen hervorgegangene „objektive Gebilde“ wie z.B. auf Dauer gestellte Organisationen, kulturelle Institutionen usw. übrig, wie natürlich die zugehörigen *Formen* der Wechselwirkung selbst. Die so verlaufende Destruktion des Gesellschaftsbegriffs – die unter ‚Gesellschaft‘ nichts als die „Summe der Wechselwirkungen“ ihrer Teile versteht¹⁶⁸ – steht hinter der Simmel’schen, von der Völkerpsychologie übernommenen Definition des Aufgabengebiets der Soziologie, die

„... Formen des Zusammenseins von Menschen zu beschreiben und die Regeln zu finden, nach denen das Individuum, insofern es Mitglied einer Gruppe ist [!], und die Gruppen [!] untereinander sich verhalten...“¹⁶⁹

Damit nimmt Simmel eine folgenreiche Verschiebung in der Thematisierung von ‚Gesellschaft‘ vor.¹⁷⁰ Hatte schon Tönnies sich nur noch bedingt im durch Hegel gestifteten, bis zu

¹⁶⁵ *Sociale Differenzierung*, S. 138

¹⁶⁶ Vgl. ebd., S. 126

¹⁶⁷ Ebd., S. 126. Wenig später betont Simmel: „Wenn man den Individualismus [sic!] wirklich konsequent verfolgt, so bleiben als reale Wesen nur Atome übrig und *alles* Zusammengesetzte fällt als solches unter den Gesichtspunkt der Realität geringeren Grades.“ Ebd., S. 128

¹⁶⁸ „Die Auflösung der Gesellschaftsseele [sic!] in die Summe der Wechselwirkungen ihrer Teilhaber liegt in der Richtung des modernen Geisteslebens überhaupt: das Feste, sich selbst Gleiche, Substantielle in Funktion, Kraft, Bewegung aufzulösen und in allem Sein den historischen Prozeß seines Werdens zu erkennen.“ Ebd., S. 130; jener ‚historische Prozeß des Werdens‘ ist für Simmel dann freilich – Evolution und so Differenzierung.

¹⁶⁹ Ebd., S. 118

¹⁷⁰ Zwar wendet sich Simmel halbwegs offen nur gegen den historisch-romantizierend überspannten Volksbegriff, sofern er jenen der Gesellschaft hat ersetzen sollen: „Es ist aber nicht etwa eine innerliche, geschlossene Volkseinheit da, welche das Recht, die Sitte, die Religion, die Sprache aus sich hervorgehen ließe, sondern äußerlich in Berührung stehende sociale Einheiten bilden durch Zweckmäßigkeit, Not und Gewalt bewogen [das

Marx und Lorenz von Stein wirksam gebliebenen Bezugsrahmen der ‚Bürgerlichen Gesellschaft‘, die sich *neben* dem Staat als privatrechtlich organisierte Sphäre des Warenverkehrs etabliert, bewegt¹⁷¹, so geht Simmel darin noch weiter: er verläßt den thematischen Horizont der politischen Philosophie insgesamt. Diese Verkürzung des Gesellschaftsbegriffs auf den der ‚sozialen Gruppe‘ (programmatisch sodann wiederum bei Znaniecki) sowie, korrelativ dazu, auf den der ‚vitalen Interrelationen‘ bzw. ‚sozialen Interdependenzen‘ (so bei Geiger) usw. hat sich in der ‚professionalisierten‘ Soziologie durchgesetzt; ‚Gesellschaft‘ ist so nur noch ein Horizont- oder Limesbegriff und scheint nur gelegentlich am äußersten Rand der jeweiligen Umwelten sozialer Interaktionseinheiten oder Systeme einmal auf – die Gesellschaftswissenschaft jedenfalls kommt ohne sie aus.¹⁷²

Simmel hängt das Projekt einer Begründung und thematischen Fixierung der Soziologie jenseits von ‚Metaphysik und Psychologie‘¹⁷³ desweiteren in der ihm allein als wissenschaftlich geltenden Einschränkung auf Beobachtungstatsachen in den primär naturwissenschaftlich orientierten Rahmen der ‚entwicklungsgeschichtlichen Weltanschauung‘¹⁷⁴ (sic!) ein. Diese, ich bin trotz und wegen Simmels Naturwissenschaftsadaptation verleitet zu sagen: soziologische und nichts als soziologische Stoßrichtung ist dem jungen Simmel eminent eigen und unterliegt der Ausführung des Programms, das ‚Verhältnis des Individuums zur Allgemeinheit‘ bzw. ‚zwischen dem Individuum und seiner sozialen Gruppe‘¹⁷⁵ ‚erfahrungswissenschaftlich‘ zugänglich zu machen. Wie stellt sich ihm dieses nun dar?

ist der ‚Kampf ums Dasein‘(!), C.N.] diese Inhalte und Formen unter sich aus, und dieses bewirkt oder vielmehr bedeutet erst ihre Vereinheitlichung.“ Ebd., S. 131

¹⁷¹ ... indem er ‚Gesellschaft‘ als auf Konvention (Übereinkunft), Vertrag und positivem Recht beruhendes und so gewillkürtes, überwiegend zweckrationales *Beziehungsgefüge* konzipierte, damit das aus der Aufspaltung der ‚alten‘, an ihnen selbst ‚politischen Gemeinschaften‘ in (politischen) ‚Staat‘ und (unpolitische, private) ‚bürgerliche Gesellschaft‘ resultierende Problem der Vermittlung zwischen dem homme als bourgeois und als citoyen oder der Vermittlung von ‚Staat‘ und ‚Gesellschaft‘ hinter sich lassend.

¹⁷² ... was wie kein Zweiter Adorno kritisiert hatte; hier nur folgende Bemerkungen: „Bloße Induktion ersetzt das Bewußtsein der dynamischen Totalität der Gesellschaft... Aber auch dort, wo vom Ganzen gesprochen wird, wird es im Sinn einer ‚Zusammensetzbarkeit der Welt aus Elementen‘ vorgestellt. Von Anbeginn zerlegt die positivistische Soziologie die Subjekte nach den Sektoren der Gesellschaft, denen sie gleichzeitig angehören, wie Familie, Beruf, Religion, Partei, Wohngebiet. Es bleibt bei der klassifizierenden Aufzählung; die Interdependenz jener Bereiche wird nicht begriffen. Aus der Not des Verlustes eines Begriffes von der Gesellschaft wird die Tugend der Überschaubarkeit ihrer Teilgebiete gemacht.“ Theodor W. Adorno/Max Horkheimer, *Der Begriff der Gesellschaft*, in: Institut für Sozialforschung (Hg.), *Soziologische Exkurse*, zuerst 1956, Hamburg 1991, S. 9 ff., S. 12. „Der Schein entsteht, als sei die Gesamtgesellschaft die Summe von ‚Regionen‘: sozialen Klassen, sozialen Schichten, sozialer Planung, sozialen Gruppen, sozialer Organisation, sozialer Dynamik, sozialer Kontrolle und zahlloser anderer. Diese Soziologie ließe sich eine ‚Soziologie ohne Gesellschaft‘ nennen, etwa wie man vor fünfzig Jahren von einer ‚Psychologie ohne Seele‘ sprach.“ Ebd., S. 16 u. S. 18: „Das Gebot, im Rahmen des Gegebenen [als des ‚objektiv Erforschbaren‘, C.N.] sich zu halten, beginnt sich zu überschlagen: das eigentlich Gegebene – die sozialen Verhältnisse selber, die den Menschen weithin ihr Verhalten vorschreiben – entzieht sich nach dieser Auffassung den Aufgaben der Soziologie.“

¹⁷³ Vgl. ebd., S. 118

¹⁷⁴ Vgl. ebd., S. 127

¹⁷⁵ Vgl. ebd., S. 123 u. S. 137

Simmel spielt letztlich *ein* Darwin und Spencer entlehntes Argument durch¹⁷⁶, um die von Lazarus aufgeworfene Frage nach dem variablen Verhältnis des menschlichen Teils zum sozialen Ganzen zu beantworten – dessen kürzeste Formulierung lautet, daß...

„... der Weg der Entwicklung der ist, daß aus unterschiedsloser Organisation sich scharf gesonderte, nebeneinander funktionierende Glieder bilden, daß aus der homogenen Masse der Gruppengenossen sich individuelle, einseitig ausgebildete Persönlichkeiten differenzieren...“¹⁷⁷

Nun erschöpft sich laut Simmel das evolutionäre Geschehen keineswegs in der Zunahme der *Binnendifferenzierung*, sondern wird gleichsam nach außen hin von einer, wie Herbert Spencer es nannte, *Integrationsbewegung* begleitet:

„... in roheren Zeiten sind die Individuen eines Stammes so einheitlich und einander so gleich als möglich; dagegen stehen die Stämme als Ganze einander fremd und feindlich gegenüber; je enger die Synthese innerhalb des eigenen Stammes, desto strenger die Antithese gegenüber dem fremden; mit fortschreitender Kultur wächst die Differenzierung unter den Individuen und steigt die Annäherung an den fremden Stamm.“¹⁷⁸

Diese Doppelbewegung von interner Differenzierung bei gleichzeitiger externer Angleichung bzw. Integration bildet das basale Entwicklungsschema, das Simmel allen weiteren soziologischen Bestimmungen unterlegt. Es läßt sich resümieren in dem Satz, daß „... die Differenzierung und Individualisierung... das Band mit den Nächsten [Lockert, C.N.], um dafür ein neues – reales und ideales – zu den Entfernteren zu spinnen.“¹⁷⁹

Simmel buchstabiert diese Differenzierungsbewegung nun – was ich im einzelnen nicht ausführen werde – anhand verschiedener Phänomenbereiche aus. So behandelt er im Abschnitt *Über Kollektivverantwortlichkeit* die Bewegung von der Gruppen- zur individuellen Haftung als Prozeß fortlaufender Binnendifferenzierung; als nämlich im Abschnitt über *Das sociale Niveau* die sukzessive Hierarchisierung sozialer Verbände; und so in den thematisch eng aneinander liegenden Kapiteln über *Die Ausdehnung der Gruppe und die Ausbildung der Individualität* sowie *Über die Kreuzung socialer Kreise* die Doppelbewegung von interner Differenzierung als ‚Individualisierung‘ und externer Angleichung bzw. Integration als stetige Zunahme ‚sachlicher‘ und selbstgewählter Zusammenschlüsse.

¹⁷⁶ Für den Spencer-Bezug vgl. die Anfangskapitel des 2. Bandes von dessen *Die Principien der Sociologie*, Stuttgart 1887. Findige Anmerkungen hierzu wiederum bei Köhnke, a.a.O., Kap. III/4, insbes. S. 408 ff.

¹⁷⁷ *Sociale Differenzierung*, S. 281

¹⁷⁸ Ebd., S. 173

¹⁷⁹ Ebd., S. 172

Ich möchte im folgenden zeigen, wie eng sich Simmel in der Beantwortung der Lazarus'schen Frage nach dem „Einfluß der Gliederung der Gesamtheiten auf die Einzelnen“ und die „Zusammenwirkung wiederum dieser Gesamtheiten“ an die Spencer- und Darwin'sche Evolutionsschematik hält.

Hinsichtlich der *Binnendifferenzierung* argumentiert Simmel v.a. mit Darwin:

„In Bezug auf die reale Zusammengehörigkeit scheint es allerdings, als ob in der primitiven Gruppe das Vererbungsprinzip, das auf Zusammenhang und Gleichheit der Individuen geht, gegenüber dem Anpassungsprinzip, das auf Verselbständigung und Variabilität geht, im Übergewicht wäre.“¹⁸⁰

Simmel übernimmt hier nicht nur die begriffliche Differenz von „Anpassung“ versus „Vererbung“ von Darwin, sondern das ganze Argument, das dieser zur Beantwortung der Frage nach der Entstehungslogik der Arten ausführt. Darwin hatte nämlich folgendes beobachtet:

„Meine Tabellen zeigen aber ferner, dass in einem bestimmt begrenzten Gebiete die gemeinsten, d.h. die in den zahlreichsten Individuen vorkommenden Arten und jene, welche innerhalb ihrer eigenen Gegend am meisten verbreitet sind..., am häufigsten zur Entstehung von Varietäten Veranlassung geben, welche hinreichend ausgeprägt sind, um sie in botanischen Werken aufgeführt zu finden. Es sind mithin die am besten gedeihenden... Arten, nämlich die am weitesten über die Erdoberfläche und in ihrer eigenen Gegend am allgemeinsten verbreiteten und die an Individuen reichsten Arten, welche am öftesten wohl ausgeprägte Varietäten oder, wofür ich sie halte, beginnende Species liefern.“¹⁸¹

Nun, warum? Darwin selbst hat darauf aufmerksam gemacht, daß er „die Lehre von *Malthus* auf das ganze Thier- und Pflanzenreich“ übertragen habe¹⁸²:

„Da viel mehr Individuen jeder Art geboren werden, als möglicherweise fortleben können, und demzufolge das Ringen um Existenz beständig wiederkehren muß, so folgt daraus, dass ein Wesen, welches in irgend einer für dasselbe vortheilhaften Weise von den übrigen, so wenig es auch sei, abweicht, unter den zusammengesetzten und zuweilen abändernden Lebensbedingungen mehr Aussicht auf Fortdauer hat und demnach *von der Natur zur Zuchtwahl gewählt* werden wird. Eine solche zur Nachzucht ausgewählte Varietät ist dann nach dem strengen Erblichkeitsgesetze jedesmal bestrebt, seine neue und abgeänderte Form fortzupflanzen.“¹⁸³

¹⁸⁰ Ebd., S. 139 f.

¹⁸¹ Charles Darwin: *Über die Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl*, Köln 2000, Zweites Capitel, S. 74

¹⁸² Vgl. ebd., Einleitung, S. 24

¹⁸³ Ebd.; hier wie im folgenden Schreibweise und Hervorhebungen im Original.

Es ist also der Populationswachstum unter Bedingung knapper Ressourcen, der zur Abänderung der Arten führe: je größer also, so könnte man jetzt sagen, die ‚Ausdehnung der Population bzw. Gruppe‘ wird, ein desto größerer Zwang zur ‚Ausbildung der Individualität‘ oder: Binnendifferenzierung entstehe. Bei Darwin liest sich das so:

„Auch führt natürliche Zuchtwahl zur Divergenz der Charaktere; denn je mehr die Wesen in Structur, Lebensweise und Constitution abändern, desto mehr kann eine große Zahl derselben in einem und demselben Gebiete nebeneinander bestehen... Je mehr daher während der Umänderung der Nachkommen einer jeden Art und während des beständigen Kampfes aller Arten um Vermehrung ihrer Individuenzahl jene Nachkommen differenziert werden, desto besser wird ihre Aussicht auf Erfolg im Ringen ums Dasein sein. Auf diese Weise streben die kleinen Verschiedenheiten zwischen Varietäten einer und derselben Species dahin, stets größer zu werden, bis sie den grösseren Verschiedenheiten zwischen den Arten einer Gattung oder selbst zwischen verschiedenen Gattungen gleich kommen.“¹⁸⁴

Diese Logik greift Simmel auf, wenn er als wesentlich für die „primitive (= zahlenmäßig kleine) Gruppe“ das „auf Gleichheit gehende Vererbungsprinzip“ ansieht, dem er sodann das auf „Verselbständigung und Variabilität“ gehende „Anpassungsprinzip“ gegenüberstellt.¹⁸⁵ Konsekutiv formuliert, lautet Simmels These daher wie folgt:

„... je enger der Kreis ist, an den wir uns hingeben, desto weniger Freiheit der Individualität besitzen wir...; erweitert sich der Kreis, in dem wir uns bethätigen und dem unsere Interessen gelten, so ist darin mehr Spielraum für die Entwicklung unserer Individualität...“¹⁸⁶

Bis in die Begründung hinein argumentiert Simmel mit Darwin, wenn er feststellt, daß es „... durchaus der Differenzierung der Teile [bedarf, C.N.], wenn bei gegebenem Raum und beschränkten Lebensbedingungen ein Wachsen der Gruppe stattfinden soll...“¹⁸⁷

Diese Collage mag genügen, um den Kern der Simmel’schen Ausführungen zur *Binnendifferenzierung* und damit: zum Zusammenhang zwischen der *Ausdehnung der Gruppe und der*

¹⁸⁴ Ebd., Viertes Capitel, S. 151

¹⁸⁵ „Man hat mit Recht hervorgehoben“, schreibt Simmel, „daß der sociale Zusammenschluß eines der wesentlichsten Mittel der Menschen im Kampfe ums Dasein ist und sich deshalb wahrscheinlich durch natürliche Zuchtwahl [hier: nach dem Vererbungsprinzip, C.N.] zu seiner thatsächlichen Enge und Strenge erhoben hat. Je kleiner aber die Gruppe ist, die dem Einzelnen die Gesamtheit der ihm nötigen Anlehnungen bietet, und je weniger er außerhalb gerade dieser die Möglichkeit einer Existenz findet, desto mehr muß er mit ihr verschmelzen... Je einfacher die realen und idealen Kräfte sind, die eine Gemeinschaft zusammenbinden, welche die wesentlichen Lebensbeziehungen des Einzelnen einschließt, desto enger und solidarischer ist der Zusammenhang zwischen diesem und dem Ganzen; aber desto kleiner kann natürlich das letztere nur sein.“ *Sociale Differenzierung*, S. 140

¹⁸⁶ Ebd., S. 173 f.

¹⁸⁷ Ebd., S. 192; S. 169 heißt es: „... die ursprünglich minimalen Unterschiede unter den Individuen nach äußerlichen und innerlichen Anlagen und deren Bethätigung verschärfen sich durch die Notwendigkeit, den umkämpften Lebensunterhalt durch immer eigenartigere Mittel zu gewinnen; die Konkurrenz bildet bekanntlich die Specialität des Individuums aus.“

Ausbildung der Individualität freizulegen. Nun komplettiert Simmel aber dieses Theorem der evolutionären Binnendifferenzierung durch dasjenige einer parallel dazu verlaufenden externen Integration bzw. Angleichung zwischen unterschiedlichen Gruppen, so daß er gelegentlich von einem „Reziprozitätsverhältnis von Individualisierung und Verallgemeinerung“¹⁸⁸ spricht. Wie stellt sich ihm diese sozusagen nach außen hin gehende Verallgemeinerungsbewegung – ‚Integration‘ – nun dar?

Diese Tendenz erläutert Simmel, wie gesagt, anhand des Verhältnisses zweier unterschiedlicher Gruppen. Ist nämlich erst einmal ein Prozeß der Binnendifferenzierung in Gang gekommen, so sei es, wie Simmel mit Spencer behauptet, „... von vornherein wahrscheinlich, daß... sich eine immer wachsende Anzahl von Bildungen im einen finden werden, die solchen im andern ähnlich sind“¹⁸⁹. Nun, warum?

„Schon deshalb wird dies geschehen“, so Simmel, „weil unter noch so verschiedenen sozialen Gruppen die Formen der Differenzierung ähnlich sind: die Verhältnisse der einfachen Konkurrenz, die Vereinigung vieler Schwacher gegen einen Starken, die Pleonexie Einzelner, die Progression, in der einmal angelegte Verhältnisse sich steigern usw.“¹⁹⁰

Es ist also die vorausgesetzte Identität der (nach Spencer: gesetzmäßigen Verlaufs-) ‚Formen der Differenzierung‘, die für die Verallgemeinerungsbewegung verantwortlich zeichnet.

Beide Entwicklungstendenzen zusammen – also die auf ‚Individualisierung‘ gehende Binnendifferenzierung und die auf ‚Verallgemeinerung‘ gehende der Angleichung der Bestandteile verschiedener Gruppen untereinander – münden in das nämliche Ergebnis: die Aufspaltung der ursprünglich nach innen homogenen Gruppe(n) in eine Vielzahl ‚inhaltlich‘ oder ‚sachlich‘ legierter Zusammenschlüsse:

„Der Einzelne sieht sich zunächst in einer Umgebung, die, gegen seine Individualität relativ gleichgültig, ihn an ihr Schicksal fesselt und ihm ein enges Zusammensein mit denjenigen auferlegt, neben die der Zufall der Geburt ihn gestellt hat; und zwar bedeutet dies zunächst die Anfangszustände phylogenetischer wie ontogenetischer Entwicklung. Der Fortgang derselben aber zielt nun auf associative Verhältnisse homogener Bestandteile aus heterogenen Kreisen [!]. So umschließt die Familie eine Anzahl verschiedenartiger Individualitäten, die zunächst auf diese Verbindung im engsten Maße angewiesen sind. Mit fortschreitender Entwicklung aber spinnt jeder Einzelne derselben ein Band zu Persönlichkeiten, welche außerhalb dieses

¹⁸⁸ Vgl. ebd., S. 194

¹⁸⁹ Ebd., S. 169

¹⁹⁰ Ebd., S. 169 f. Ich möchte mit Köhnke, a.a.O. S. 409, anmerken: „... es handelt sich dabei um nichts anderes als eine Zusammenfassung der Spencerschen Theorie der Entstehung sozialer Gebilde durch fortschreitende Differenzierung..., der Simmel hier... bis in die Beispiele hinein gefolgt ist.“ Die Beispiele sind: die sich angeblich ausbildende „internationale Sympathie der Aristokraten“ und die „Auflösung der Zünfte“ in Kapitalisten und Arbeiter einer- sowie Produzenten und Händler andererseits.

ursprünglichen Associationskreises liegen und statt dessen durch sachliche Gleichheit der Anlagen, Neigungen und Thätigkeiten usw. eine Beziehung zu ihm besitzen; die Association durch äußerliches Zusammensein wird mehr und mehr durch eine solche nach inhaltlichen Beziehungen ersetzt.“¹⁹¹

Die Auflösung der homogenen Gruppen („Gemeinschaften“) als Ablösung insgesamt der Herkunftsbande durch selbstgewählte Bindungen *ist* jene ‚soziale Differenzierung‘, die in das Anwachsen „inhaltlich-sachlicher“ Assoziationen mündet. Sie wird von Simmel deshalb wohlwollend als ‚Verallgemeinerung‘ konzipiert, weil so die ursprüngliche partikularistische Homogenität der durch das Herkunftsprinzip regulierten Gruppen aufgebrochen und durch *in diesem Sinne* sachlich-, universalistische‘ (Zweck-) Vereinigungen ersetzt wird; so wählt Simmel etwa die Gelehrtenrepubliken der italienischen Renaissance als Beispiel dafür, wie sich „das Zusammengehörige aus höchst verschiedenen Kreisen herausdifferenziert und zu einer neuen Gemeinschaft zusammenschließt“¹⁹²:

„Das humanistische Interesse durchbrach die mittelalterliche Absonderung der Kreise und Stände und gab Leuten, die von den verschiedensten Ausgangspunkten hergekommen... eine gemeinsame aktive oder passive Teilnahme an Gedanken und Erkenntnissen, welche die bisherigen Formen und Einteilungen des Lebens auf das mannichfaltigste kreuzten.“¹⁹³

Auf diese Weise zeichnet Simmel das friedliche Bild eines in beständiger Dekomposition und Rekombination verlaufenden Evolutionsprozesses, in dem sich die beiden Bewegungen der ‚Individualisierung‘ und ‚Verallgemeinerung‘ harmonisch nebeneinander her entwickeln. Auch hier ließe sich eine konsekutive Verknüpfung formulieren: je weitergehend die ‚Binnendifferenzierung‘, desto häufiger umfassendere Zusammenschlüsse; und daraufhin umgekehrt: je mehr Zusammenschlüsse dieser Art, desto umfangreicher sodann die ‚Binnendifferenzierung‘ bzw. ‚Individualisierung‘:

„Nachdem die Synthese des Subjektiven das Objektive hervorgebracht, erzeugt nun die Synthese des Objektiven ein neueres und höheres Subjektives – wie die Persönlichkeit sich an den socialen Kreis hingibt und sich in ihm verliert, um dann durch die individuelle Kreuzung der socialen Kreise in ihr wieder ihre Eigenart zurückzugewinnen.“¹⁹⁴

¹⁹¹ Ebd., S. 237 f. Die allgemeinste Formulierung des Spencer’schen Entwicklungsgesetzes lautet wie folgt: „Die Entwicklung ist eine Integration der Materie, die von einem Aufwand an Bewegung begleitet wird; während ihres Verlaufs geht die Materie aus unbestimmter, zusammenhangloser Homogenität in bestimmte, zusammenhangvolle Heterogenität über, und die aufgewendete Bewegung erleidet eine gleichlaufende Umformung.“ Ders., zitiert nach: Hans Joachim Störig, *Weltgeschichte der Philosophie*, Stuttgart o.J., S. 487

¹⁹² *Sociale Differenzierung*, S. 238

¹⁹³ Ebd.

¹⁹⁴ Ebd., S. 241; vollständigshalber sei angeführt: „Die Gruppen, zu denen der Einzelne gehört, bilden gleichsam ein Koordinatensystem, derart, daß jede neu hinzukommende ihn genauer und unzweideutiger bestimmt. ... je mehrere es werden, desto unwahrscheinlicher ist es, daß noch andere Personen die gleiche Grup-

Das also ist, mit grobem Strich skizziert, der ‚junge Simmel‘, der die von Lazarus aufgeworfene Frage nach dem Verhältnis zwischen dem „Einzelnen und der Gesamtheit“ wie zwischen den verschiedenen „Gesamtheiten“ ganz in Begriffen „evolutionistischen [sic!] Vorteils“¹⁹⁵ mit Darwin und Spencer beantwortet. Jener Simmel, der, wie Peter-Ernst Schnabel zu Recht angemerkt hat, „dem Positivismus nahesteht“¹⁹⁶ oder, wie Michael Landmann es formuliert hat, „von Spencer, Fechner, Zöllner, von Völkerpsychologie und Physikalismus ausgeht, dieser gleichsam ‚vorkritische‘ Simmel“¹⁹⁷. Gleichwohl, schon von der hier gegebenen, notwendig gedrunghenen Skizze aus läßt sich eine *motivische* Konstanz bis in das Spätwerk hinein erkennen, die ich im folgenden kurz andeuten werde.

Eine *direkte* Aufnahme der als zunehmende Verallgemeinerung, Sachbindung bzw., mit Spencer zu reden, Integration bei gleichzeitiger Binnendifferenzierung bzw. ‚Individualisierung‘ konzipierten sozialen Evolution findet sich z.B. in der im Jahre 1900 erstmalig veröffentlichten *Philosophie des Geldes*:

„Zu den wenigen Regeln nämlich, die man mit annähernder Allgemeinheit für die Form der sozialen Entwicklung aufstellen kann, gehört wohl diese: daß die Erweiterung einer Gruppe Hand in Hand geht mit der Individualisierung und Verselbständigung ihrer einzelnen Mitglieder. Die Evolution der Gesellschaften pflegt mit einer relativ kleinen Gruppe zu beginnen, welche ihre Elemente in strenger Bindung und Gleichartigkeit hält, und zu einer relativ großen vorzuschreiten, die ihren Elementen Freiheit, Fürsichsein, gegenseitige Differenzierung gewährt.“¹⁹⁸

Wenig später fährt Simmel fort:

„Diese Zersetzung [‚ursprünglicher Lebenseinheit‘, wie Simmel zuvor sagt, bzw. der ‚kleinen Gruppen‘; C.N.] trifft einerseits die Einzelpersönlichkeiten und ermöglicht dadurch, daß sich ihre gleichartigen Interessen, wie unabhängig von dem Divergenten und Unversöhnlichen an ihnen, zu einem Kollektivgebilde zusammantun. Sie trifft aber auch andererseits die

penkombination aufweisen werden, daß diese vielen Kreise sich noch einmal in *einem* Punkte schneiden.“ Ebd., S. 240; Hervorhebung im Original.

¹⁹⁵ Vgl. ebd., S. 259

¹⁹⁶ Ders., Positivismus, Ästhetizismus, Impressionismus, Hegelianismus, in: Heinz-Jürgen Dahme/Otthein Rammstedt (Hg.): *Georg Simmel und die Moderne*, Frankfurt/M. 1984, S. 282 ff., S. 285

¹⁹⁷ So Michael Landmann in einer Diskussionsbemerkung im Anschluß an den bereits erwähnten Vortrag von Hannes Böhringer, in: Hannes Böhringer/Karlfried Gründer (Hg.): *Ästhetik und Soziologie um die Jahrhundertwende*, Frankfurt/M. 1976, S. 115. „Evolutionismus, Soziologismus und Positivismus bilden“, so etwa auch Willfried Geßner, „die Charakteristika der frühesten Periode Simmels. Die Einheit dieser drei Momente stellt gleichsam den terminus a quo dar, von dem sich Simmel im Laufe der nachfolgenden Arbeiten zunehmend entfernte.“ Ders., a.a.O., S. 29

¹⁹⁸ *Philosophie des Geldes*, GSG Bd. 6, Frankfurt/M. 1989, Kap. 5/I, S. 469

Gemeinschaften und erschwert nun den scharf differenzierten Individuen die innere und äußere Vergemeinsamung.“¹⁹⁹

Bereits hier entwickelt Simmel jenen Gedanken, der zentral für seinen der im Jahre 1908 veröffentlichten ‚großen‘ *Soziologie* eingegliederten *Exkurs über das Problem: wie ist Gesellschaft möglich?* wird – ist doch hier schon die Beobachtung vorhanden, daß der Mensch niemals ganz in seinen sozialen Bezügen aufgehe, bzw. über diese hinaus noch etwas von diesen unterschiedenes sei:

„Das Schema... dieses Widerspruchs stammt daher, daß das Individuum einerseits ein bloßes Element und Glied der sozialen Einheit ist, andererseits aber doch selbst ein Ganzes, dessen Elemente eine relativ geschlossene Einheit bilden. Die Rolle, die ihm als bloßem Organ zukommt, wird deshalb häufig mit derjenigen kollidieren, die es als ganzer und eigener Organismus spielen kann und will.“²⁰⁰

Zwar hat sich hier die Parallelität der evolutionären Bewegung hin zu – nicht mehr herkunftsbestimmten persönlichen und darum: – sachlich-zweckgebundenen „Associationen“ einer- und ‚Individualisierung‘ andererseits in die Differenz von ‚vergesellschafteten‘ und ‚außersozialen‘ bzw. ‚individuellen‘ (!) Momenten der Person transformiert²⁰¹, aber die zugrundeliegende gedankliche Figur ist die nämliche von Integration und Differenzierung geblieben. Simmel selbst macht im genannten *Exkurs* darauf aufmerksam, daß dasselbe Schema auch anderen (von ihm gebildeten) sozialen „Typen“ unterliege; so „bei dem Fremden, bei dem Feinde, bei dem Verbrecher, sogar bei dem Armen“²⁰². Noch in der im Jahre 1917 erstmals publizierten Schrift über die *Grundfragen der Soziologie* arbeitet Simmel mit einer nun

¹⁹⁹ Ebd., S. 475

²⁰⁰ Ebd. In dem der *Soziologie* eingegliederten *Exkurs* heißt es: „... jedes Element einer Gruppe [ist] nicht nur Gesellschaftsteil, sondern außerdem noch etwas... Als soziales Apriori wirkt dies, insofern der der Gesellschaft nicht zugewandte oder in ihr nicht aufgehende Teil des Individuums nicht einfach beziehungslos neben seinem sozial bedeutsamen liegt, nicht nur ein Außerhalb der Gesellschaft ist..., sondern daß der Einzelne mit gewissen Seiten nicht Element der Gesellschaft ist, bildet die positive Bedingung dafür, daß er es mit andern Seiten seines Wesens ist: die Art seines Vergesellschaftet-Seins ist bestimmt oder mitbestimmt durch die Art seines Nicht-Vergesellschaftet-Seins... Wir wissen von dem Beamten, daß er nicht nur Beamter, von dem Kaufmann, daß er nicht nur Kaufmann... ist; und dieses außersoziale Sein..., so wenig es die Hauptsache der beamtenhaften, kaufmännischen... Betätigungen abändern mag, gibt ihm doch... jedesmal eine bestimmte Nuance und durchflucht sein soziales Bild mit außersozialen Imponderabilien.“ Ebd., Frankfurt/M. 1992, S. 51.

²⁰¹ ... man könnte u.U. auch sagen: in die Differenz von „ganzer Person“ und „sozialer Rolle“...

²⁰² *Soziologie*, ebd. Der Bekanntheit wegen eine Passage aus dem ebenfalls der großen *Soziologie* eingegliederten *Exkurs über den Fremden*: „Endlich gewinnt die Proportion von Nähe und Entferntheit, die dem Fremden den Charakter der Objektivität gibt, noch einen praktischen Ausdruck in dem *abstrakteren* Wesen des Verhältnisses zu ihm, d.h. darin, daß man mit dem Fremden nur gewisse *allgemeinere* Qualitäten gemein hat, während sich das Verhältnis zu den organischer Verbundenen auf der Gleichheit von spezifischen Differenzen gegen das bloß Allgemeine aufbaut... Jenes Gemeinsame selbst vielmehr wird in seiner Wirkung auf das Verhältnis dadurch wesentlich bestimmt, ob es nur zwischen den Elementen eben dieses besteht und so, nach innen zwar allgemein, nach außen aber spezifisch und unvergleichlich ist – oder ob es für die Empfindung der Elemente selbst ihnen nur gemeinsam ist, weil es überhaupt einer Gruppe oder einem Typus oder der Menschheit gemeinsam ist.“ Ebd., S. 768; Hervorhebungen im Original.

zwar zeitlich auseinandergezogenen Variante der gleichen Figur; so namentlich im Abschnitt über *Individuum und Gesellschaft in Lebensanschauungen des 18. und 19. Jahrhunderts*:

„Nachdem die prinzipielle Lösung des Individuums von den verrosteten Ketten der Zunft, des Geburtsstandes, der Kirche vollbracht war, geht sie nun dahin weiter, daß die so verselbständigten Individuen sich auch *voneinander* unterscheiden wollen: nicht mehr darauf, daß man überhaupt ein freier Einzelner [also ein ‚abstrakter Mensch des 18. Jahrhunderts‘, wie Simmel wenig später sagt; C.N.] ist, kommt es an, sondern daß man dieser Bestimmte und Unverwechselbare ist.“²⁰³

Simmel unternimmt hier einen Anlauf zur Verhältnisbestimmung von ‚Aufklärung‘ und ‚Romantik‘, und zwar so, daß die vormalig gleichsam nach außen gehende Bewegung der Verallgemeinerung im Gewande des „abstrakten Menschen überhaupt, den wir im 18. Jahrhundert herrschen sehen“²⁰⁴, wiederkehrt, wohingegen die vormalige Binnendifferenzierung, wie immer zeitlich nachgeordnet, begrifflich nach wie vor als ‚Individualisierung‘ in Erscheinung tritt:

„Diese Individualisierungstendenz führt also historisch... über das Ideal der zwar völlig freien und selbstverantwortlichen, aber der Hauptsache nach gleichen Persönlichkeiten zu dem anderen: der gerade ihrem tiefsten Wesen nach unvergleichlichen Individualität, die zu einer nur durch *sie* ausfüllbaren Rolle berufen ist.“²⁰⁵

Von hier aus gesehen scheint die sozusagen letztgültige Metamorphose, die die Bewegung von ‚Individualisierung‘ (Differenzierung) und ‚Universalisierung‘ (Integration) durchlebt, nur einen Steinwurf entfernt zu sein – ich meine jene Kant-Auseinandersetzung, die Simmel zur Formulierung des *Individuellen Gesetzes*²⁰⁶ führt. Simmel greift hierfür zunächst den bereits bekannten Gedanken auf, daß die Bewegung von ‚Individualisierung‘ und ‚Universalisierung‘ nicht zwangsläufig gleichsinnig verlaufen müsse, sondern vielmehr dazu tendiere, in ein wechselseitiges Ausschlußverhältnis zu münden. Diese These der Unverträglichkeit

²⁰³ *Grundfragen der Soziologie*, in: GSG Bd. 16, Frankfurt/M. 1999, S. 59 ff., S. 143

²⁰⁴ Ebd., S. 145

²⁰⁵ Ebd., S. 144; Hervorhebung im Original. Diese Differenzbestimmung von ‚Aufklärung‘ als „quantitativem“ und ‚Romantik‘ als „qualitativem Individualismus“ ist eingespannt in die Dialektik von ‚Freiheit und Gleichheit‘, wie Simmel sie noch als konstitutiv für seine Zeit sieht; absolut genommene Freiheit führe zu Ungleichheit, absolut genommene Gleichheit zu Unfreiheit, womit Simmel die Weltanschauungen von Liberalismus und Sozialismus ins Visier nimmt. Das Begriffspaar von „qualitativem“ und „quantitativem Individualismus“ findet sich bereits in der *PdG*, S. 493, wie auch der Gedanke dort schon angetippt wird.

²⁰⁶ Die erste Fassung von *Das individuelle Gesetz* stammt aus dem Jahre 1913, publiziert im *Logos* (Nr. IV), wiederabgedruckt in: Georg Simmel, *Das individuelle Gesetz*, hg. von Michael Landmann, Frankfurt/M. 1987; eine erweiterte Fassung arbeitet Simmel dann in die im Jahre 1918 veröffentlichte *Lebensanschauung* ein. Daß Simmel ursprünglich wesentlich von Kant ausgeht – und nicht vom „Gegensatz zwischen dem Prinzip Leben und dem Prinzip Form“ (*Lebensanschauung*, Kap. IV, S. 352), jener „zweifelhaften Metaphysik des Lebens“ also, die die Verkehrung des ‚objektiven‘ „Geistes zum Widersacher der Seele“ als quasi-anthropologischen Automatismus verklärt, wie Jürgen Habermas (in: Simmel als Zeitdiagnostiker, in: Georg Simmel, *Philosophische Kultur*, Berlin 1998, S. 7 ff., S. 10) zurecht bemerkt – zeigt der frühere Text deutlicher.

von Allgemeinem und Besonderem stülpt Simmel sodann der kantischen Moralphilosophie über, indem er behauptet, daß der sich auf die ‚abstrakte Menschheit‘ beziehende, bloß ‚quantitative Individualismus‘ des Sittengesetzes dem ‚qualitativen Individualismus‘ transzendent bzw. geradezu widersinnig sei.²⁰⁷ Nun optiert Simmel allerdings auch nicht für eine ungehemmte Entgrenzung allein ‚subjektiver Freiheit‘ oder absoluter Besonderung. Vielmehr möchte er – seinem Modell von den ‚vergesellschafteten‘ und ‚nicht-vergesellschafteten‘ Momenten der ‚individuellen‘ als *unteilbaren* Person folgend – an der *Einheit* des Allgemeinen und Besonderem im ‚Individuum‘ selbst festhalten.²⁰⁸ Damit schließt Simmel an eine Problemsicht an, die in Friedrich Schillers Briefen *Über die ästhetische Erziehung* früh prominenten Ausdruck erfahren hat: die Frage nämlich, wie der zwischen der *intelligiblen* Sphäre der ‚moralischen Welt‘²⁰⁹, die das transzendente Subjekt in der blassen Gestalt eines ‚corpus mysticum‘²¹⁰ durchstreift, einerseits und der *empirischen* Welt des ‚unheiligen Menschen‘²¹¹ andererseits sich auftuende Hiatus überbrückt werden könne. Wo Schillers Antwort ‚ästhetische Erziehung‘ als nämliche zur Freiheit ist, lautet Simmels oxymoronale Antwort – das ‚individuelle Gesetz‘. Das, wie Simmel meint, imperativische, dem Subjekt gleichsam als fremd gegenüber tretende Allgemeine des Sittengesetzes müsse in die Kontinuität des ‚strömenden Lebens‘ zurückgeholt, der unverwechselbaren, ‚individuellen‘ Biographie (re-)inkorporiert werden²¹²: „... schon in dem Gesolltwerden jedes einzelnen Tuns [liegt, C.N.] die

²⁰⁷ „Die Gleichgültigkeit des Gesetzes [– des ‚allgemeinen‘!, C.N.] gegen das Individuum, für das es gilt, stammt bei Kant daher, daß er das [sic!] Prototyp des Gesetzesbegriffes überhaupt aus der Naturwissenschaft und dem Rechte bezieht. In diesen beiden gilt das ‚Gesetz‘ schlechthin, ohne daß die individuelle Gestaltung, auf die es sich richtet, sich irgendwie als ein von dem Allgemeinen gesonderter Quell von Bestimmungen auftun könnte.“ *Lebensanschauung*, Kap. IV, S. 385; und ebd., S. 389: „Tatsächlich ist das so erfaßte [also das ‚in der kontinuierlichen Strömung des wirklichen, individuellen Lebens stehende‘] Tun garnicht zu verallgemeinern, denn dies hieße nichts anderes, als das ganze Leben dieses Individuums als allgemeines Gesetz zu denken; die Frage lautete dann: Kannst du wollen, daß alle Menschen von ihrer ersten bis zu ihrer letzten Minute sich so benehmen, wie du?“

²⁰⁸ „Hier wird nun eben aus dem Prinzip heraus, daß in jedem Tun der ganze Mensch produktiv ist, die einzelne Handlung durch den ganzen Menschen bestimmt... Aus ihm und nicht aus ihrer dem Leben transzendenten Verbegrifflichung ins Allgemeine muß die Handlung ihr Gesolltwerden schöpfen...“ *Lebensanschauung*, S. 403; darum, daß „das jeweilige Sollen eine Funktion des totalen Lebens der individuellen Persönlichkeit [ist, C.N.]“ (ebd., S. 407), ist es Simmel zuallererst zu tun.

²⁰⁹ „Ich nenne die Welt, sofern sie allen sittlichen Gesetzen gemäß wäre, (wie sie es denn, nach der Freiheit der vernünftigen Wesen, sein kann, und, nach den notwendigen Gesetzen der Sittlichkeit, sein soll,) eine *moralische Welt*. Diese wird sofern bloß als intelligible Welt gedacht, weil darin von allen Bedingungen (Zwecken) und selbst von allen Hindernissen der Moralität in derselben (Schwäche oder Unlauterkeit der menschlichen Natur) abstrahiert wird.“ Immanuel Kant: *Kritik der reinen Vernunft*, A 808; Hervorhebung und Zeichensetzung im Original.

²¹⁰ Vgl. ebd.

²¹¹ „Der Mensch ist zwar unheilig genug, aber die *Menschheit* in seiner Person muß ihm heilig sein. In der ganzen Schöpfung kann alles, was man will, und worüber man etwas vermag, auch *bloß als Mittel* gebraucht werden; nur der Mensch, und mit ihm jedes vernünftige Geschöpf, ist *Zweck an sich selbst*. Er ist nämlich das Subjekt des moralischen Gesetzes, welches heilig ist, vermöge der Autonomie seines Willens.“ Immanuel Kant: *Kritik der praktischen Vernunft*, 155 f.; Hervorhebungen im Original.

²¹² „Denn die ganze Frage ist, ob die Norm von da her bestimmt sein soll, von wo das Handeln kommt, vom Leben, oder von da her, wohin das Handeln geht, von einem ideellen Außerhalb des Lebens, vom Inhalt. Und das

Verantwortung für unsere ganze Geschichte.“²¹³ So will Simmel dem „eigentlich öden Nietzscheschen Gedanken: Kannst du wollen, daß dieses dein Tun unzählige Male wiederkehre?“ ein: „Kannst du wollen, daß dieses dein Tun dein ganzes Leben bestimme?“²¹⁴ entgegnen.

So weit der kursorische Überblick über *eine* Motivlinie, die bereits im evolutionistisch-differenzierungstheoretischen Frühwerk Georg Simmels angelegt ist. Andere wiederkehrende Topoi habe ich bislang nur gestreift; so etwa jenen der *Ausdehnung der Gruppe und die Ausbildung der Individualität* oder jenen über *die Kreuzung sozialer Kreise*, die Simmel bei aller Aus- und Umarbeitung teils wörtlich in die ‚große‘ *Soziologie* übernommen hat; so die Differenz von Dyaden und Triaden, so das Konzept der ‚Wechselwirkung‘ etc. Eine gewisse Werkkontinuität, unter welchem Gesichtspunkt immer man sie erblicken mag, dürfte sich also kaum leugnen lassen. Daher die Frage: welche Gemeinsamkeit besteht zwischen dem als Evolutions- und Differenzierungstheoretiker startenden Simmel und den beiden anderen Gründungsvätern der deutschen Soziologie – zumal unter der Bedingung, daß sich im Simmelschen Werk tatsächlich eine Motivkonstanz auffinden läßt? An welchen Punkten treffen sich Simmel, Tönnies und Weber, argumentieren letztere doch gerade nicht in Begriffen „evolutionistischen Vorteils“, heißt: funktionalistisch, oder unter Prämissen von Arterhaltung, *Anpassung* etc.? Welche Übereinstimmung besteht zwischen einer – sodann: *wie* modifizierten – Differenzierungsschematik und, abkürzend gesprochen, der mit deutlich moralisch-praktischer Akzentsetzung vorgetragenen Gemeinschaftszersetzungsdiagnose?

In der Literatur²¹⁵ findet sich folgende Antwort. Johannes Weiß hat prägnant – darum sei er hier stellvertretend zitiert – die m.E. unübersehbare Nähe zwischen Weber und dem ‚reifen‘ Simmel v.a. im übereinstimmenden Erkenntnisinteresse der beiden Gelehrten dingfest gemacht:

„Ein besonders wichtiger Aspekt der Affinität zwischen den beiden Theoretikern liegt darin, daß die Entstehungs- und Existenzbedingungen, damit auch die Zukunftschancen des modernen okzidental Individualismus ein bestimmendes Thema und Motiv ihres Denkens gewe-

ganze Tertium, um dessen Herausstellung es sich hier handelt, ist: daß die Bestimmung vom terminus a quo, vom Leben her, sie nicht in eine naturalistisch-reale Kausalität bannt, sondern daß dieses Leben selbst, außer als wirkliches, noch als ideales, als Sollen verläuft und daß es die ethische Forderung nicht von einem Außerhalb-seiner (und auch die ‚Vernunft‘ hat sich, der Lebenstotalität gegenüber, als ein solches Außerhalb gezeigt) zu beziehen braucht, sondern sie als einen eigenen Entwicklungsprozeß, aber gegen den als Wirklichkeit verlaufenden gleichgültig, in sich schließt.“ *Lebensanschauung*, S. 416

²¹³ Ebd., S. 423; Hervorhebung im Original.

²¹⁴ Ebd., S. 421

²¹⁵ Ich beziehe mich hier v.a. auf: Otthein Rammstedt (Hg.), *Simmel und die frühen Soziologen*, Frankfurt/M. 1988

sen sind. Dieses Erkenntnisinteresse ist zwar bei Simmel expliziter und manifester, doch ist seine dominierende Bedeutung auch für Webers Denken ganz unübersehbar und tatsächlich oft konstatiert worden. Offenbar ist Simmels Grundbegriff der ‚Differenzierung‘ für eine *soziologische* Behandlung des Problems angemessener und auch ergiebiger als das von Weber bevorzugt verwendete Rationalisierungskonzept. Differenzierung und Rationalisierung gelten jedoch für Simmel und Weber gleichermaßen als zwei Seiten desselben Geschehens, auch wenn Simmel ganz ohne Zweifel das Differenzierungskonzept in einer konsequenteren und umfassenderen Weise zu einer genuin soziologischen Analyse des modernen Individualismus genutzt hat.“²¹⁶

Otthein Rammstedt und Heinz-Jürgen Dahme²¹⁷ teilen diese Deutung, wenn auch Dahme etwas schärfer akzentuiert:

„Gesellschaft ist für die deutsche Soziologengeneration um die Jahrhundertwende, was in ihren Gesellschaftstheorien nachgewiesen wird, ein – ökonomisch betrachtet – durch Austausch und Arbeit bestimmtes Zweckgebilde... Die Ökonomisierung der Welt ist schon in der pessimistischen Bewegung thematisiert und beklagt worden, und auch Nietzsche analysierte in den 1880er Jahren die Gegenwartsgesellschaft als ein ökonomisches Zwecksystem, in dessen Mittelpunkt nur noch die Handeltreibenden stünden. Der Individualismus, den alle drei [also Tönnies, Simmel und Weber, C.N.] als den Motor der neuzeitlichen Entwicklung ansehen, konstituierte dies neue Gesellschaftssystem, wird aber selbst zunehmend unterdrückt, seitdem sich die individualistische Gesellschaft in einen herrschaftlichen Zwangsmechanismus verwandelt hat. In der herrschaftstheoretischen Sicht der Gesellschaft berühren sich Simmel, Tönnies und Weber. Das verbindet sie mit Nietzsche, aber z.B. auch mit dem Grazer Soziologen Ludwig Gumplowicz. Die Einsicht, daß das Individuum nicht mehr Subjekt der Gesellschaft ist [sic!], sondern zum Objekt der Gesellschaft degradiert wurde, daß die durch-rationalisierte, auf Herrschaft beruhende Gesellschaft der Entfaltung von Individualität keine Chance mehr läßt, teilen sie ebenfalls. Und das Rasonnieren darüber, wie das Individuum vor der Gesellschaft zu schützen sei, macht eine weitere Gemeinsamkeit in der klassischen deutschen Soziologie aus.“²¹⁸

²¹⁶ Johannes Weiß: Georg Simmel, Max Weber und die ‚Soziologie‘, in: Otthein Rammstedt (Hg.): *Simmel und die frühen Soziologen*, Frankfurt/M. 1988, S. 36 ff., S. 50

²¹⁷ Vgl. dies.: Die zeitlose Modernität der soziologischen Klassiker, in: dies. (Hg.): *Georg Simmel und die Moderne*, Frankfurt/M. 1984, S. 449 ff.; ferner: Otthein Rammstedt: Die Attitüden der Klassiker als unsere soziologischen Selbstverständlichkeiten, in: *Simmel und die frühen Soziologen*, S. 275 ff.

²¹⁸ Heinz-Jürgen Dahme: Der Verlust des Fortschrittsglaubens und die Verwissenschaftlichung der Soziologie. Ein Vergleich von Georg Simmel, Ferdinand Tönnies und Max Weber, in: *Simmel und die frühen Soziologen*, S. 222 ff., S. 250. Interessant noch folgende Beobachtung Dahmes, ebd., S. 258 f.: „Mit dem Fallenlassen des Gesellschaftsbegriffs [!] und durch die Fixierung der Soziologie als Handlungswissenschaft mußte auch der Individualitätsbegriff reformuliert werden. Das Individuum verflüssigte sich erst zum Handelnden, zum ratio-

Die Frage nach dem Schicksal des modernen Menschen, gestellt im Angesicht der Individualitäts- und so auch freiheitsbedrohenden Herrschaft durchrationalisierter Lebensordnungen, bilde den Konvergenzpunkt der klassischen deutschen Soziologie; so jedenfalls, was ich im einzelnen nicht weiter belegen möchte, der Tenor in der Beantwortung der Frage nach dem intellektuell geteilten ideellen Zentrum der älteren Soziologie.²¹⁹ Wie kommt man nun aber von dem, ich möchte sagen, Soziologen-Soziologen Simmel, von dem dezidierten Anti-Philosophen, Evolutions- und Differenzierungstheoretiker, der methodisch letztlich einem gediegenem Funktionalismus verpflichtet ist, zu jenem Simmel, den das Erstarren und Fremdwerden der kulturellen Gehalte und, korrelativ dazu, die Bedrohung oder gar Versehrung des Individuums unter Bedingungen der Moderne beunruhigt? Entlang welcher Wegmarken wandelt sich der „vorkritische Simmel“ (Michael Landmann) gleichsam vom Saulus zum Paulus, dem es fortan um die Unversehrtheit der Lebensformen zu tun ist – und damit, nebenbei, um eine Frage, die unter funktionalistischen Gesichtspunkten keine Spur gestellt werden kann?

Hannes Böhringer hat schon gemessen früh darauf aufmerksam gemacht, daß bereits der ‚junge‘ Simmel, und zwar bis in die Formulierung hinein durch Gustav Theodor Fechners *Atomenlehre* angeregt, auf einen *logischen* Widerspruch innerhalb des Differenzierungskonzepts stößt. Der Widerspruch liegt hier nämlich im Differenzierungsanspruch, den Teil und Ganzes auf je eigene, sich gegenseitig ausschließende Weise erheben. War es zunächst das numerische Anwachsen der ‚Gruppe‘ unter Bedingung knapper Ressourcen, das den Zwang zur Binnendifferenzierung und so: Spezialisierung in Gang setzte, so kollidiert nun eben diese vom sozialen Ganzen abverlangte Spezialisierung des Einzelnen mit dessen Anspruch auf eine im gesamt differenzierte Lebensführung:

nalen Handeln, bis schließlich in der Soziologie nur noch der Handlungsakt als solcher [Parsons, C.N.] für die Theoriebildung wichtig erschien. Damit schien die Soziologie endlich eingelöst zu haben, was Gumpłowicz seit den 1880er Jahren schon forderte: auf dem Wege der Verwissenschaftlichung der Soziologie müßten Opfer gebracht werden. ‚Auf dem Altar der Erkenntnis‘ müsse ‚die Sociologie – den Menschen!‘ opfern und ihn zur ‚bedeutungslosen Null‘ degradieren, da er nur ‚ein blindes Werkzeug in der unsichtbaren oder übermächtigen Hand seiner socialen Gruppe‘ sei. – An der Überwindung der älteren binären Schematisierung von Individuum und Gesellschaft arbeitete die klassische deutsche Soziologie mit. Das Individuum war soziologisch nicht mehr zu retten, nur noch als Wertkategorie erhaltbar. Diese Konsequenz haben Simmel, Tönnies und Weber gesehen, und fast entschuldigend klingt es, wenn sie z.B. nach den individuellen Kosten der gesellschaftlichen Entwicklung fragen, daß das nur möglich sei, wenn man vom Individuum als einem Wertmaßstab ausginge, daß man aber zu anderen Ergebnissen käme, nähme man das Kollektiv als Wertgesichtspunkt. Es war eine persönliche Entscheidung von Simmel, Tönnies und Weber, das Individuum als Wert höher zu veranschlagen als das Kollektiv, die Gruppe oder die Gesellschaft. Die Folgen der Verwissenschaftlichung der Soziologie zur Handlungstheorie scheint die Soziologengeneration um die Jahrhundertwende noch gesehen zu haben, und ihr vehementes Festhalten am Individuum als einer zentralen und berechtigten Fragerichtung des Fachs zeichnet vielleicht die ‚Sonderrolle der deutschen Soziologie‘ im internationalen Vergleich aus.“

²¹⁹ Davon abweichend, mit dem Schwerpunkt auf Methode: Uta Gerhardt, *Idealtypus*, Frankfurt/M. 2001

„Den Widerspruch“, so Hannes Böhringer, „auf den Fechner in seiner Atomenlehre Drobisch aufmerksam macht: ‚Die Welt in letzter Instanz aus kleinen Kugeln bauen wollen, was manche als den Schluß atomistischer Weisheit betrachtet haben, heißt ein Haus statt aus Steinen aus kleinen Häusern bauen wollen‘, überträgt Simmel auf die Gesellschaft: ‚man kann kein Haus aus Häusern bauen‘. An diesem ‚logischen‘ Widerspruch hat Simmel sein Leben lang festgehalten.“²²⁰

Böhringer bezieht sich auf eine Passage, die sich im letzten Abschnitt der *Differenzierungsschrift* findet. Dort resümiert Simmel die „kraftvergeudenden“ oder „Reibungsverluste“ erzeugenden Evolutions-Hemmnisse:

„Überblicken wir“, schreibt Simmel dort, „die bisher gewonnenen Resultate, so scheint sich ein fundamentaler Widerspruch durch sie hindurch zu ziehen... Die Differenzierung der sozialen Gruppe steht nämlich offenbar zu der des Individuums in direktem Gegensatz. Die erstere bedeutet, daß der Einzelne so einseitig wie möglich sei, daß irgendeine singuläre Aufgabe ihn ganz erfülle und die Gesamtheit seiner Triebe, Fähigkeiten und Interessen auf diesen einen Ton abgestimmt sei, weil bei der Einseitigkeit des Einzelnen die größte Möglichkeit und Notwendigkeit dafür vorhanden ist, daß sie sich inhaltlich von der jedes anderen unterscheide. So bannt der Zwang der öffentlich wirtschaftlichen Verhältnisse den Einzelnen sein Leben lang in die einförmigste Arbeit, in die umschränkteste Specialität, weil er auf diese Weise die Fertigkeit in ihr erlangt, die die geforderte Güte und Billigkeit des Produkts ermöglicht... Dem gegenüber bedeutet Differenzierung des Individuums gerade das Aufheben der Einseitigkeit; sie löst das Ineinander der Willens- und Denkfähigkeiten auf und bildet jede derselben zu einer für sich bestehenden Eigenschaft aus. Gerade indem der Einzelne das Schicksal der Gattung in sich wiederholt, setzt er sich in Gegensatz zu diesem selbst; das Glied, das sich nach der Norm des Ganzen entwickeln will, negiert damit in diesem Falle seine Rolle als Teil desselben.“²²¹

So Simmels Überlegung in extenso; der entscheidende Satz, auf den sich Böhringer bezieht, folgt dem eben zitierten Passus unmittelbar:

„Die Mannichfaltigkeit scharf gesonderter Inhalte, die das Ganze verlangt, ist nur herstellbar, wenn der Einzelne auf eben dieselbe verzichtet: man kann kein Haus aus Häusern bauen.“²²²

²²⁰ Hannes Böhringer: Spuren von spekulativem Atomismus in Simmels formaler Soziologie, in: Hannes Böhringer/Karlfried Gründer (Hg.): *Ästhetik und Soziologie um die Jahrhundertwende*, Frankfurt/M. 1976, S. 105 ff., S. 111

²²¹ *Über soziale Differenzierung*, S. 284

²²² Ebd. „Auch bei uns“, so Friedrich Schiller im berühmten sechsten Brief *Über die ästhetische Erziehung des Menschen*, „ist das Bild der Gattung in den Individuen vergrößert auseinander geworfen – aber in Bruchstücken, nicht in veränderten Mischungen, daß man von Individuum zu Individuum herumfragen muß, um die To-

Böhringer hat nun wie kein zweiter darauf aufmerksam gemacht, daß Simmel diese Figur der Differenzierungsparadoxie zum Herzstück seiner systematisch der *Philosophie des Geldes* eingegliederten Kultursoziologie resp. -philosophie macht²²³, ja die nämliche Figur bis in sein Spätwerk hinein beibehält, um sie dort – freilich enthistorisiert – als universellen Automatismus jeglicher Kulturentwicklung im Widerspiel zwischen dem ‚Leben‘ und den ‚Formen‘ dingfest zu machen.

Im folgenden werde ich dieser Linie zumal in Georg Simmels *Philosophie des Geldes* nachgehen, und zwar unter dem doppelten Aspekt der Modifikation bzw. Erweiterung einerseits, die das ursprüngliche Differenzierungskonzept erfährt, sowie andererseits des thematischen Anschlusses, den Simmel dort v.a. an jenen Diskussionskontext findet, an dem auch Tönnies und Weber teilnehmen.

Auch die *Philosophie des Geldes* ist auf dem bereits bekannten differenzierungstheoretischen Fundament erbaut; und zwar sowohl der erste, „analytische Teil“ des Werkes, in dem Simmel „Wesen und Sinn des Geldes aus den Wertgefühlen, der Praxis den Dingen gegenüber und den Gegenseitigkeitsverhältnissen der Menschen“²²⁴ herzuleiten ankündigt, als auch der zweite, „synthetische Teil“, in dem die „Wirkungen [der Geldwirtschaft, C.N.] auf die innere Welt: auf das Lebensschicksal der Individuen, auf die Verkettung ihrer Schicksale, auf die

talität der Gattung zusammenzulesen...; wir sehen nicht bloß einzelne Subjekte, sondern ganze Klassen von Menschen nur einen Teil ihrer Anlagen entfalten, während daß die übrigen, wie bei verkrüppelten Gewächsen, kaum mit matter Spur angedeutet sind... Woher wohl dieses nachteilige Verhältnis der Individuen bei allem Vorteil der Gattung? ... Die Kultur selbst war es, welche der neuern Menschheit diese Wunde schlug. Sobald auf der einen Seite die erweiterte Erfahrung und das bestimmtere Denken eine schärfere Scheidung der Wissenschaften, auf der andern das verwickeltere Uhrwerk der Staaten eine strengere Absonderung der Stände und Geschäfte notwendig machte, so zerriß auch der innere Bund der menschlichen Natur, und ein verderblicher Streit entzweite ihre harmonischen Kräfte... Ewig nur an ein einzelnes kleines Bruchstück des Ganzen gefesselt, bildet sich der Mensch selbst nur als Bruchstück aus; ewig nur das eintönige Geräusch des Rades, das er umtreibt, im Ohre, entwickelt er nie die Harmonie seines Wesens, und anstatt die Menschheit in seiner Natur auszuprägen, wird er bloß zum Abdruck seines Geschäfts, seiner Wissenschaft... Wenn das gemeine Wesen das Amt zum Maßstab des Mannes macht, wenn es an dem einen seiner Bürger nur die Memorie, an einem andern den tabellarischen Verstand, an einem dritten nur die mechanische Fertigkeit ehrt..., wenn es zugleich diese einzelnen Fertigkeiten zu einer ebenso großen Intensität will getrieben wissen, als es dem Subjekt an Extensität erläßt – darf es uns da wundern, daß die übrigen Anlagen des Gemüts vernachlässigt werden, um der einzigen, welche ehrt und lohnt, alle Pflege zuzuwenden? ... Und so wird allmählich das einzelne konkrete Leben vertilgt, damit das Abstrakt des Ganzen sein dürftiges Dasein friste...“ Friedrich Schiller, a.a.O., Große Stuttgarter Ausgabe Bd. 5, S. 219 - 221

²²³ „Auf einem anderen kategorialen Manual“, so Böhringer schlicht, „spielt Simmel diese Tragik als ‚Tragödie der Kultur‘ durch.“ Ders., a.a.O., S. 112. In der *Philosophie des Geldes* bemerkt Simmel z.B. einmal, „daß Maß und Bedeutung einer sozialen Gruppe oft um so höher steigt, je geringer das Leben und die Interessen ihrer Mitglieder als Individuen eingeschätzt werden; daß die objektive Kultur, die Vielseitigkeit und Lebendigkeit ihrer sachlichen Inhalte ihren höchsten Grad durch eine Arbeitsteilung erreichen, die den einzelnen Träger und Anteilhaber dieser Kultur oft in ein eintöniges Spezialistentum, Beschränktheit und Verkümmern bannt: das Ganze ist um so vollkommener und harmonischer, je weniger der Einzelne noch ein harmonisches Ganzes ist.“ Ebd., Kap. 2/III, S. 247

²²⁴ *PdG*, Vorrede, S. 10

allgemeine Kultur“²²⁵ ausgelotet werden sollen. Dieses differenzierungstheoretische *Fundament* werde ich im folgenden in seinen Grundzügen freilegen.

Simmel unterlegt seiner Variante einer subjektiven Werttheorie²²⁶, die die *Philosophie des Geldes* eröffnet, ein einfaches Entwicklungsschema, das von zwei sich gegenseitig bedingenden Prozessen getragen wird. Diesem gemäß stehe am Anfang aller menschheitsgeschichtlichen Entwicklung ein ursprünglich-einheitliches Bewußtsein, das, indem es triebhaft beehrte Objekte von sich und seinem Begehren kaum unterscheidet, auch sich von sich nicht unterscheidet und so zum Gegenstand einer Reflexion machte. So fielen gleichsam im Anfang Selbst- und Gegenstandsbewußtsein, Subjekt und Objekt in ungebrochener Einheit zusammen:

„Das seelische Leben beginnt vielmehr mit einem Indifferenzzustand, in dem das Ich und seine Objekte noch ungeschieden ruhen, in dem Eindrücke oder Vorstellungen das Bewußtsein erfüllen, ohne daß der Träger dieser Inhalte sich von diesen selbst schon getrennt hätte.“²²⁷

Durch die Unterbrechung nun der korrelativ zur unmittelbaren Subjekt-Objekt-Einheit mitgegebenen Einheit jener Verhaltensreihe, die sich zwischen einem Aktionsimpuls oder Bedürfnis und dessen Befriedigung entspannt, würden zwei sich gegenseitig bedingende Entwicklungsreihen in Gang gesetzt: einerseits entstehe qua Widerstand in der Konsumtions- oder Genußreihe das Wertbewußtsein, andererseits würde die Unmittelbarkeit der ursprünglichen Subjekt-Objekt-Einheit zunehmend auseinandergetrieben:

„Diese Spannung, die die naiv-praktische Einheit von Subjekt und Objekt auseinandertreibt und beides – eines am anderen – erst für das Bewußtsein erzeugt, wird zunächst durch die bloße Tatsache des Begehrens hergestellt. Indem wir *begehren*, was wir noch *nicht* haben und genießen, tritt dessen Inhalt uns *gegenüber*.“²²⁸

Und weiter: „Das so zustande gekommene Objekt, charakterisiert durch den Abstand vom Subjekt, den dessen Begehrung ebenso feststellt wie zu überwinden sucht – heißt uns ein Wert.“²²⁹

²²⁵ Ebd.

²²⁶ Freilich denkt Simmel sich jenseits der Alternative subjektiver vs. objektiver Werttheorie zu stellen; vgl. z.B. *PdG*, Kap. 1/I, S. 36 u. S. 50

²²⁷ *PdG*, Kap. 1/I, S. 30. „Insoweit der Mensch von seinen Trieben vergewaltigt wird, bildet die Welt für ihn eigentlich eine unterschiedslose Masse; denn da sie ihm nur das an sich irrelevante Mittel der Triebbefriedigung bedeutet..., so knüpft sich so lange an den Gegenstand in seinem selbständigen Wesen kein Interesse.“ Ebd., S. 40; wo nun der Gegenstand nicht vom wollenden Ich unterschieden wird, werde auch das Ich nicht vom Gegenstand unterschieden, geschweige denn seinerseits zum Gegenstand gemacht: „So lange sich die Persönlichkeit noch ohne Reserve dem momentanen Affekt hingibt, von ihm ganz und gar erfüllt und hingenommen wird, kann sich das Ich noch nicht herausbilden...“ Ebd., S. 42

²²⁸ *PdG*, Kap. 1/I, S. 33; Hervorhebungen im Original.

²²⁹ *PdG*, Kap. 1/I, S. 34

Dort also, wo der consumatory act in seinem quasi-automatischen Ablauf gehemmt wird, trete der begehrte Gegenstand *als eigenständiger* ins Bewußtsein und erhalte so den Index eines Werts²³⁰; zugleich werde, indem nun das begehrte Objekt als fundamental geschieden vom Subjekt erlebt werde, auch die ursprüngliche Subjekt-Objekt-Einheit aufgebrochen und damit die reflexive Struktur des Selbstbewußtseins freigesetzt. Jener Prozeß, in dem das Wertbewußtsein entsteht, ist so laut Simmel aufs engste mit jenem anderen verwoben, in dem Gegenstands- und Selbstbewußtsein, Subjekt und Objekt oder: *Person* und *Sache* sich voneinander scheiden. Diese evolutionäre Scheidung von Subjektivierungs- und Objektivierungsprozessen, die zugleich als Genese eines Wertbewußtseins verlaufe²³¹, resümiert Simmel so dann wie folgt:

„Diese evolutionistische Beziehung [sic!] zwischen Subjekt und Objekt wiederholt sich schließlich im größten Maßstab: die Geisteswelt des klassischen Altertums unterscheidet sich von der Neuzeit im wesentlichen dadurch, daß erst die letztere es auf der einen Seite zu der völligen Tiefe und Schärfe des Ichbegriffes gebracht hat – wie er sich zu der dem Altertum unbekanntem Bedeutung des Freiheitsproblems aufgekipfelt hat –, auf der anderen Seite zu der Selbständigkeit und Stärke des Objektbegriffes, wie er in der Vorstellung der undurchbrechlichen Naturgesetzlichkeit ausgedrückt ist.“²³²

Das ist also das Evolutionsschema, das den Ausgangspunkt für Simmels Werttheorie bildet. Überspringt man diese, wie auch Simmels Beitrag zum Streit um den Wert des Geldes in Gestalt der Substanz- und Funktionswert-Differenz, zeigt sich die Einheit der der *Philosophie des Geldes* unterliegenden Gedankenführung leichter – denn der zweite, „synthetische Teil“ des Werkes wird an dieses evolutionstheoretische Differenzierungsschema wieder anknüpfen. Dazu komme ich gleich. Hier sei lediglich nochmals angemerkt, daß die von Simmel im Ansatz vorgestellte Figur der evolutionären Scheidung von Subjektivierungs- und Objektivie-

²³⁰ „Nun aber tritt als ein ganz neuer Prozeß der der Wertung ein: der Willens- und Gefühlsinhalt erhält die Form des Objekts. Dieses steht nun dem Subjekt mit einem Maße von Selbständigkeit gegenüber, sich ihm während oder versagend, an seinen Gewinn Forderungen knüpfend, durch die ursprüngliche Willkür seiner Wahl in eine gesetzliche Ordnung gehoben, in der es durchaus notwendige Schicksale und Bedingtheiten erfährt.“ *PdG*, Kap. 1/I, S. 50 f. An diesen Vorgang der Objektivierung der Wertung knüpft Simmel seine Werttheorie an; so sei zunächst der Tausch das Medium, in dem sich Wertungen objektivierten, wodurch es *scheine*, daß die getauschten Gegenstände sich ihren Wert gegenseitig bestimmten, welcher Eindruck sich wiederum unter Bedingung einer auf den Verkauf gerichteten Produktion nur verschärfe etc. Letztlich wird Simmel versuchen, den Preis als Resultante des jew. Verhältnisses von Waren- und Geldmenge auf Basis sich einspielender Tauschoperationen herzuleiten. Für mein Argument ist Simmels Werttheorie ohne Belang.

²³¹ „Man macht sich selten klar“, so Simmel, „daß unser ganzes Leben, seiner Bewußtseinsseite nach, in Wertgefühlen und Wertabwägungen verläuft und überhaupt nur dadurch Sinn und Bedeutung bekommt, daß die mechanisch abrollenden Elemente der Wirklichkeit über ihren Sachgehalt hinaus unendlich mannigfaltige Maße und Arten von Wert für uns besitzen.“ *PdG*, Kap. 1/I, S. 25

²³² *PdG*, Kap. 1/I, S. 30; Simmel fährt fort: „Das Altertum war dem Indifferenzzustande, in dem Inhalte schlechthin, ohne zerlegende Projektion auf Subjekt und Objekt vorgestellt werden, noch nicht so weit ent-rückt, wie die späteren Epochen.“ Ebd.

rungsprozessen letztlich nur eine Reformulierung der bereits bekannten Doppelbewegung von Binnendifferenzierung (– als ‚Spezialisierung‘ und ‚Individualisierung‘ –) und externer Integration bzw. Universalisierung (– als Gewinnung einer nicht mehr herkunfts- und so partikularistisch-gebundenen Sachebene, die zum Ankerpunkt für selbstgewählte ‚Associationen‘ wird –) darstellt. Die, mit Spencer zu reden, ursprüngliche „unbestimmte Gleichartigkeit“ der undifferenzierten Subjekt-Objekt-Einheit hat sich in ihre Momente, in „bestimmte Ungleichartigkeit“ zerlegt:

„Die letzten Jahrhunderte haben einerseits“, so Simmel einmal in der großen *Soziologie*, „den objektiven Interessen, der dinglichen Kultur eine Ausbildung von sonst unerhörter Macht und Selbständigkeit geschaffen, andererseits die Subjektivität des Ich, das Sich-selbst-Gehören der individuellen Seele gegenüber allen sachlichen und sozialen Präjudizierungen ebenso unerhört vertieft.“²³³

Nun fußt, wie gesagt, nicht nur Simmels Werttheorie auf dem evolutionstheoretischen Konzept einer stetigen Scheidung von Subjektivierungs- und Objektivierungsprozessen, sondern auch dessen im zweiten, „synthetischen“ Teil entfaltete Kultur- und Persönlichkeitssoziologie resp. -philosophie. Auch hier arbeitet Simmel basal mit der Figur eines immer gewaltigeren Auseinanderlaufens der beiden „tiefsten Tendenzen des modernen Lebens, der sachlichen und der personalen“²³⁴. Simmel knüpft direkt an seine Ausführungen aus dem ersten Teil der *Philosophie des Geldes* an:

„In ungeschiedener Einheit des Sachlichen und des Persönlichen pflegen diese [die ‚Inhalte und Beziehungen des Menschlichen‘, C.N.] ursprünglich aufzutreten...; der primäre Zustand ist eine völlige Einheit, eine ungebrochene Indifferenz, die überhaupt noch jenseits des Gegensatzes persönlicher und sachlicher Seiten des Lebens steht.“²³⁵

Allein, Simmel stellt das Aufbrechen des Indifferenzzustandes von Subjekt und Objekt oder Person und Sache *hier* in einen Zusammenhang mit dem Erwachsen (subjektiver) Freiheitsspielräume²³⁶ und der damit gegebenen Chance individueller Entfaltung; das Auseinandertreten von sachlichen und persönlichen Momenten eröffnet erst die Möglichkeit von Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung:

„Dieses Herausbilden der Persönlichkeit aus dem Indifferenzzustande der Lebensinhalte, der nach der anderen Seite hin die Objektivität der Dinge aus sich hervortreibt, ist nun zugleich der Entstehungsprozeß der Freiheit. Was wir Freiheit nennen, steht mit dem Prinzip der

²³³ *Soziologie*, Kap. IV, S. 349, Anm. 1

²³⁴ Ebd.

²³⁵ *PdG*, Kap. 4/I, S. 401

²³⁶ „Was wir nämlich als Freiheit empfinden, ist tatsächlich oft nur ein Wechsel der Verpflichtungen...“ Ebd., S. 375

Persönlichkeit im engsten Zusammenhang, in so engem, daß die Moralphilosophie oft genug beide Begriffe als identisch proklamiert hat.“²³⁷

In diesem, die Möglichkeit der Selbstverwirklichung (bzw. ‚Individualisierung‘) und Realisierung ‚subjektiver Freiheit‘ strukturell in sich bergenden Scheidungsprozeß von personalen und sachlichen Reihen schlüpft das Geld nun gleichsam in das Gewand eines evolutionären Transmitters:

„Und hier mündet diese allgemeine Betrachtung in unser engeres Gebiet ein. Auch die Wirtschaft beginnt mit einer Ungeschiedenheit der personalen und der sachlichen Seite der Leistung. Die Indifferenz spaltet sich erst allmählich zum Gegensatz, aus der Produktion, dem Produkte, dem Umsatz tritt das personale Element mehr und mehr zurück. Dieser Prozeß aber entbindet die individuelle Freiheit.“²³⁸

Was steht Simmel hier vor Augen? Schon früh hat Simmel die Bauernbefreiung als Lehrstück entdeckt, an dem sich die soziale Bedeutung der geldwirtschaftlichen Auflösung vormals personengebundener, naturalwirtschaftlicher, kurz (– wenn man so sagen kann): ‚feudaler‘ Produktionsweise exemplarisch studieren ließe.²³⁹ In einer im Jahre 1894 erschienenen Rezension einer Monographie Karl Grünbergs über *Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien* zieht Simmel folgenden bemerkenswerten Schluß:

„Als Joseph II. zur Alleinregierung kam, sprach er endlich das erlösende Wort. Am 1. November 1781 erließ er, im Widerspruch gegen die Vorschläge der Stände und des Ministeriums, das Patent, das die ‚Leibeigenschaft‘ in den böhmischen Ländern aufhob und sie durch eine ‚gemäßigte Unterthänigkeit‘ nach dem Muster der österreichischen Erbländer ersetzte... [Dieses Patent, C.N.] mußte durch zweierlei Maßregeln ergänzt werden: erstens durch die Herabsetzung der bäuerlichen Dienste überhaupt, die bisher den Bauern nicht zu einer menschenwürdigen Existenz hatten kommen lassen, zweitens durch Ablösbarkeit seiner Dienste in Geldleistungen... Die Umwandlung der Naturalleistung in Geldleistung befreit die Persönlichkeit, sie läßt den Menschen sich selbst gehören: nicht mehr auf das unmittelbare persönli-

²³⁷ Ebd., S. 402

²³⁸ Ebd., S. 403 f.

²³⁹ So heißt es z.B. in der 1890er Schrift *Über soziale Differenzierung*: „Die Geschichte der Bauernbefreiung zeigt z.B. in Preußen einen in dieser Beziehung ähnlichen Prozeß... Wie... hierdurch die freie Bewegung der Person [NB!], das Anknüpfen entfernterer Beziehungen hervorgerufen wurde, liegt auf der Hand; nicht nur die Aufhebung der äußerlichen Bindung an die Scholle kam dafür in Betracht, sondern auch die [nunmehrige, C.N.] Stellung des Arbeiters als solchen, der bald hier, bald dort angestellt wird, andererseits der freie Besitz, der Veräußerlichungen und damit kommerzielle Beziehungen... ermöglicht. So begründet die sich im ersten Satz ausgesprochene Beobachtung: die Differenzierung und Individualisierung lockert das Band mit dem Nächsten, um dafür eine neues – reales und ideales – zu den Entfernteren zu spinnen.“ Ebd., Kap. III, S. 171 f.

che Thun, sondern nur auf das unpersönliche Ergebnis desselben hat der Andere nun Anspruch.“²⁴⁰

An diese Deutung der Bauernbefreiung schließt Simmel in der *Philosophie des Geldes* an; sie wird ihm gewissermaßen pars pro toto zum Paradefall des allgemeinen Prozesses der Durchsetzung der Geldwirtschaft. Simmel resümiert diese nämlich dort zunächst nach ihrer positiven, begrüßenswerten Seite hin, bzw., mit Simmel zu reden, daraufhin, „inwieweit die Geldwirtschaft imstande ist, das Gut der individuellen Freiheit seiner Gesamtsumme nach zu erhöhen“²⁴¹. Ausgangspunkt der Untersuchung bildet so das Verhältnis bzw. genauer: die Qualität der Bindung zwischen Grundherrn und Hörigem. Ersterer habe unter naturalwirtschaftlichen Bedingungen ungebrochenen Anspruch auf das „persönliche Tun und Leisten des Verpflichteten..., oder... wenigstens [auf, C.N.] das unmittelbare Ergebnis der persönlichen Arbeit...“²⁴². Indem sich also der grundherrliche Anspruch entweder „unmittelbar auf die leistende Persönlichkeit“ erstreckte oder aber „auf das Produkt ihrer Arbeit“²⁴³, tendierten die individuellen Freiheitsspielräume des Hörigen gegen Null, sei dessen ganze Person gleichsam mit Haut und Haaren in dessen soziale Position eingeschmolzen und gegen diese kaum abzuheben:

„Die Betätigung der Persönlichkeit war durch ihre Verpflichtungen eindeutig bestimmt. Und dies ist der allgemeine Typus, wo nur immer in der Naturalwirtschaft Leistung zu Gegenleistung verpflichtet: Leistung und Persönlichkeit tritt allerdings bald soweit auseinander, daß der Verpflichtete das Recht haben würde, seine Persönlichkeit ganz aus der Leistung zurückzuziehen und diese rein objektiv... zu prästieren. Aber in Wirklichkeit schließt die ökonomische [d.h. naturalwirtschaftliche, C.N.] Verfassung dies so gut wie aus, und durch das schuldige Produkt hindurch und in ihm bleibt das Subjekt selbst verpflichtet, die persönliche Kraft in einer bestimmten Richtung gebunden.“²⁴⁴

Dieses starre Ordnungsgefüge der älteren Epochen, das keinerlei Spielraum individuell gestaltbarer Privatheit gekannt habe, sei erst durch die moderne Geldwirtschaft verflüssigt, ja zerstört worden. Das Geld – oder genauer: die „Geldablösung der Naturalleistung“²⁴⁵ – sei dabei das Medium gewesen, das die traditionellen, wesentlich personal geprägten, auf die gan-

²⁴⁰ *Die Bauernbefreiung in Böhmen*, in: GSG, Bd. 1, Frankfurt/M. 1999, S. 310 ff., S. 325 f. Max Weber übrigens rezensierte Karl Grünbergs 2-bändiges Werk im Jahre 1895 ebenfalls; vgl. Eduard Baumgarten, *Max Weber – Werk und Person*, Tübingen 1964, S. 692

²⁴¹ *PdG*, Kap. 4/I, S. 390

²⁴² Ebd., S. 375 f.

²⁴³ Beide Textstellen ebd., S. 376

²⁴⁴ Ebd., S. 377

²⁴⁵ Ebd., S. 381

ze Person durchgreifenden Ordnungsgefüge zerbrochen und so einen Bereich individueller Freiheit erst eröffnet habe:

„Die dritte Stufe, bei der aus dem Produkt die Persönlichkeit wirklich ausgeschieden ist und der Anspruch sich garnicht mehr in diese hineinreckt, wird mit der Ablösung der Naturalabgabe durch die Geldabgabe erreicht. Man hat es deshalb als die magna charta der persönlichen Freiheit im Gebiete des Privatrechts bezeichnet, wenn das klassische römische Recht bestimmte, jeder beliebige Vermögensanspruch dürfe bei Verweigerung seiner Naturalerfüllung in Geld solviert werden; das ist also das Recht, jede persönliche Verpflichtung mit Geld abzukaufen. Der Grundherr, der ein Quantum Bier oder Geflügel oder Honig von seinem Bauern fordern darf, legt dadurch die Tätigkeit desselben in einer bestimmten Richtung fest; sobald er nur Geldzins erhebt, ist der Bauer insoweit völlig frei, ob er Bienenzucht, Viehzucht oder was sonst treiben will... Diese Berechtigung, die das Verhältnis seinem Sinne nach auf eine ganz neue Basis stellt, muß... oft erst erkämpft werden, weil man wohl fühlt, daß sie... der Weg zur Lösung der Verpflichtung überhaupt wird.“²⁴⁶

So weit Simmels Ausführungen zur ‚Bauernbefreiung‘ als *dem* paradigmatischen Fall der Entbindung ‚individueller Freiheit‘ schlechthin.²⁴⁷ Diesen Weg der Entstehung subjektiver Freiheitsspielräume zeichnet Simmel letztlich auf der Folie seines bereits bekannten Differenzierungskonzeptes nach: individuelle Freiheit werde dort entbunden, wo partikulare, wesentlich persönlich geprägte Bindungsgefüge aufgebrochen und in diesem Sinne verallgemeinert,

²⁴⁶ Ebd., S. 378; Schreibweise im Original.

²⁴⁷ Auf dem Gebiet der Entstehung des modernen Staates als Steuerstaat sieht Simmel eine ähnliche Tendenz am Werke: „Daß überhaupt durch die Steuern das Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern wesentlich geldwirtschaftlich bestimmt wird, gehört einer Korrelation an, die... auf dem folgenden Wege darstellbar ist... So verlieren die Verschmelzungen zu je einem Stande, nach dem formalen Kriterium des Geldeinkommens vllbracht, überhaupt an praktisch-politischer Bedeutung. Dadurch wird aber der Staat mehr auf Maßregeln hingewiesen, die für die Gesamtheit und Mannigfaltigkeit der Interessen passend sind...; im Prinzip hat die Verdrängung der Gruppierung nach Beruf und Geburt durch die nach Einkommensquanten zur Folge, daß die quantitativ nicht ausdrückbaren Interessenqualitäten die äußere Bedeutung der Standeskomplexe zerstören und die Politik insoweit auf eine objektive Höhe, jenseits jener Klassifizierungen überhaupt, hinweisen. Dies gehört nun einer typischen Konstellation an: zwischen der vollkommensten Objektivität und der vollkommensten Berücksichtigung des Subjektiven – die sich an der dargelegten Entwicklung der Steuer offenbart hatte.“ *PdG*, Kap. 4/II, S. 423 f. – Ob der von Simmel am Beispiel der ‚Bauernbefreiung‘ diagnostizierte Freiheitsgewinn faktisch realisierbar war, scheint fraglich. Simmel bemerkt zu diesem Problem an anderer Stelle selbst: „So geben die häufigen Zugeldesetzungen des Bauern im 18. Jahrhundert ihm allerdings eine momentane Freiheit. Allein sie nehmen ihm das Unbezahlbare, das der Freiheit erst ihren Wert gibt: das zuverlässige Objekt persönlicher Betätigung. In dem Lande steckte für den Bauern noch etwas ganz anderes als der bloße Vermögenswert: es war für ihn die Möglichkeit nützlichen Wirkens, ein Zentrum der Interessen, ein Richtung gebender Lebensinhalt, den er verlor, sobald er statt des Bodens nur seinen Wert in Geld besaß. Gerade die Reduktion seines Landbesitzes auf dessen bloßen Geldwert stößt ihn auf den Weg des Proletariats.“ *PdG*, Kap. 5/II, S. 548 f. „So ordnet sich die ungeheure Gefahr, die die Zugeldesetzung für den Bauern bedeutete, einem allgemeinen System der menschlichen Freiheit ein. Allerdings war es Freiheit, was er gewann; aber nur Freiheit von etwas, nicht Freiheit zu etwas; allerdings scheinbar Freiheit zu allem – weil sie eben bloß negativ war –, tatsächlich aber eben deshalb ohne jede Direktive, ohne jeden bestimmten und bestimmenden Inhalt und deshalb zu jener Leerheit und Haltlosigkeit disponierend, die jedem zufälligen, launenhaften, verführerischen Impuls Ausbreitung ohne Widerstand gestattete...“ Ebd., S. 552.

versachlicht würden – wo „die Differenzierung das Band mit dem Nächsten lockert, um dafür ein neues zu Entfernteren zu knüpfen“, wie es in den *Bemerkungen zu sociaethischen Problemen* aus dem Jahre 1888 hieß. Dieser Prozeß, allgemein gesprochen, der stetigen Zunahme ‚objektiver Kultur‘ ist für Simmel mit jenem anderen der komplementären Zunahme ‚subjektiver Kultur‘ unzertrennlich verbunden: sofern die Person aus den partikularen, sie als ganze unverrückbar durchherrschenden Ordnungsgefügen – die sich ja ihrerseits objektivieren, versachlichen, ihren personalen Charakter abstreifen – entlassen werde, eröffneten sich ihr Spielräume individueller Entfaltung, Raum zur wie immer privaten, zunehmend persönlicher gehaltenen Selbstverwirklichung auf dem Boden gewonnener Freiheiten. Kurz, die Figur des Auseinandertretens von subjektiver und objektiver Kultur, von Sache und Person, die das Aufbrechen individueller Freiheitsspielräume in sich trägt, ist bislang nicht viel mehr als eine sozialgeschichtlich konkretisierte Variante des älteren Simmelschen Modells einer komplementär verlaufenden Binnendifferenzierung als ‚Individualisierung‘ und externen Universalisierung als Objektivierung oder Versachlichung. In der *Philosophie des Geldes* bereitet ihm diese Figur den Boden für eine grundsätzliche Reflexion auf das Verhältnis von Tradition und Moderne in Hinsicht des Gestaltwandels von „Bindung und Lösung, Verpflichtung und Freiheit“²⁴⁸. Diese werde ich, bevor ich mich den entscheidenden Erweiterungen und Modifikationen, die Simmel an seinem bisherigen Modell vornimmt – also jenen Erweiterungen, die das thematische Kontinuum zwischen Tönnies, Simmel und Weber konstituieren – zuwende, im folgenden noch anskizzieren.

Simmel eröffnet seine prinzipiellen Erörterungen hinsichtlich der Frage, „inwieweit die Geldwirtschaft im stande ist, das Gut der individuellen Freiheit seiner Gesamtsumme nach zu erhöhen“²⁴⁹ wie folgt:

„Die Bedeutung der Geldwirtschaft für die individuelle Freiheit vertieft sich nun, wenn wir nach der Form fragen, welche die noch bei ihr bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse eigentlich haben; sie ermöglicht nicht nur, wie nach dem bisherigen, eine Lösung, sondern eine besondere Art der gegenseitigen Abhängigkeit, die einem gleichzeitigen Maximum von Freiheit Raum gibt. Zunächst stiftet sie, äußerlich angesehen, eine Reihe sonst unbekannter Bindungen. Seit in den Boden... erhebliches Betriebskapital versenkt werden muß...; seit die Geräte nicht mehr unmittelbar aus den Rohstoffen, sondern auf dem Wege über so und so viele Vorbearbeitungen hergestellt werden; seit der Arbeiter im wesentlichen mit Produktionsmitteln arbeitet, die ihm selbst nicht gehören – hat die Abhängigkeit von dritten Personen ganz neue

²⁴⁸ Ebd., Kap. 4/I, S. 375

²⁴⁹ Ebd., S. 390

Gebiete ergriffen. Von je mehr sachlichen Bedingungen vermöge der komplizierteren Technik das Tun und Sein der Menschen abhängig wird, von desto mehr Personen muß es notwendig abhängig werden. Allein diese Personen erhalten ihre Bedeutung für das Subjekt ausschließlich als Träger jener Funktionen, Besitzer jener Kapitalien, Vermittler jener Arbeitsbedingungen; was sie außerdem als Personen sind, steht in dieser Hinsicht gar nicht in Frage.²⁵⁰

Indem Simmel so die Abhängigkeit von *bestimmten Personen* gegen jene von sachlichen Funktionszusammenhängen bei Irrelevanz der dahinterstehenden Personen abhebt²⁵¹, kann er analog seinem Beispiel der Bauernbefreiung argumentieren: dort, wo persönliche durch sachliche Abhängigkeiten ersetzt würden, entstehe strukturell erst ein Spielraum individueller Freiheit, die Möglichkeit einer positiv genommenen *reservatio mentalis*:

„Mit dem modernen Kulturmenschen verglichen ist der Angehörige irgend einer alten oder primitiven Wirtschaft nur von einem Minimum von Menschen abhängig... Es waren diese bestimmten, persönlich bekannten, gleichsam unauswechselbaren Menschen, mit denen der altgermanische Bauer oder der indianische Gentilgenosse..., ja vielfach noch der mittelalterliche Mensch in wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnissen stand; um je weniger aufeinander angewiesene Funktionen es sich handelt, um so beharrlicher und bedeutsamer waren ihre Träger. Von wie vielen ‚Lieferanten‘ allein ist dagegen der geldwirtschaftliche Mensch abhängig! Aber von dem einzelnen, bestimmten derselben ist er unvergleichlich unabhängiger und wechselt leicht und beliebig oft mit ihm... Während der Mensch der früheren Stufe die geringere Anzahl seiner Abhängigkeiten mit der Enge persönlicher Beziehung, oft persönlicher Unersetzbarkeit derselben bezahlen mußte, werden wir für die Vielheit unserer Abhängigkeiten durch die Gleichgültigkeit gegen die dahinter stehenden Personen und durch die Freiheit des Wechsels mit ihnen entschädigt.“²⁵²

Die immer weitergehende und umfassendere Abhängigkeit von versachlichten Funktions- und damit personal entleerten Rollenkomplexen eröffne also strukturell erst Spielräume persönlicher Entfaltung und individueller Freiheit²⁵³; die zunehmende Versachlichung aller möglichen Handlungsbereiche findet ihre positive Bestimmung für Simmel so in der Ermöglichung der selbstbestimmten Entfaltung der Person.²⁵⁴ Die evolutionäre, freilich mit der

²⁵⁰ Ebd., S. 392

²⁵¹ „Der Lieferant, der Geldgeber, der Arbeiter, von denen man abhängig ist, wirken garnicht als Persönlichkeiten, weil sie in das Verhältnis nur nach der je einen Seite eintreten, daß sie Waren liefern, Geld geben, Arbeit leisten, und anderweitige Bestimmtheiten ihrer garnicht in Betracht kommen, deren Hinzutreten zu jenen doch allein ihnen die persönliche Färbung verleihen würde...“ Ebd., S. 393

²⁵² Ebd., S. 395 f.

²⁵³ „Nicht die Bindung überhaupt, sondern die an einen individuell bestimmten Herrn, ist der eigentliche Gegenpol der Freiheit.“ Ebd., S. 398

²⁵⁴ „Die mittelalterliche Korporation“, so Simmel an anderer Stelle, „schloß den ganzen Menschen in sich ein: eine Zunft der Tuchmacher war nicht eine Association von Individuen, welche die bloßen Interessen der

Durchsetzung der Geldwirtschaft erst völlig zum Durchbruch gelangende Parallelbewegung von Subjektivierungs- und Objektivierungsprozessen entbinde so – wenigstens im Prinzip und historisch einmalig – eine bislang unerhörte Chance individuellen Freiheitsgewinns.

Gleichwohl, die „Entfernung des personalen Elementes aus den Beziehungen des Menschen“²⁵⁵, die Eröffnung „funktioneller Distanz“²⁵⁶ oder kurz: die Trennung von Rolle und ganzer Person, begünstige nicht nur das Entstehen „innerer Unabhängigkeit oder des Gefühles individuellen Fürsichseins“²⁵⁷, sondern scheint für Simmel geradezu mit einer diametral entgegengesetzten Tendenz verschwistert zu sein – oder zumindest in eine solche umschlagen zu können: Einerseits nämlich macht Simmel im selben Atemzug, in dem er die Geburt der individuellen Freiheit aus dem Geiste der Versachlichung nachzeichnet, darauf aufmerksam, daß der moderne, „geldwirtschaftliche“ Mensch „mit steigender Kultur immer mehr von den Objekten und von immer mehr Objekten abhängig“²⁵⁸ werde – die Freisetzung der Person aus personal gebundenen Abhängigkeitsverhältnissen also keinesfalls allein die Chance individueller Freiheit aus sich hervortreibe, sondern diese umgekehrt durch das immens gesteigerte Maß sachlicher oder funktionaler Abhängigkeiten wieder einzuebnen drohe:

„... so ist... die einzelne Stecknadel so gut wie wertlos, aber ohne Stecknadeln überhaupt kann der moderne Kulturmensch nicht mehr auskommen... In all diesen Erscheinungen werden innerhalb der Geldwirtschaft die Objekte in ihrer Einzelheit und Individualität für uns immer gleichgültiger, wesenloser, auswechselbarer, während die sachliche Funktion, die die ganze Gattung übt, uns immer wichtiger wird, uns immer abhängiger macht.“²⁵⁹

So besteht laut Simmel die Gefahr, daß die gesamte sachliche Kultur dem Menschen gleichsam über den Kopf wachsen könne, diesen zu einem Appendix *ihrer* Funktionszusammenhänge und Sachgesetzlichkeiten verkommen lasse.

Wie nun aber *innerhalb* dieser Bewegung der zunehmenden „Herrschaft der Sachen“ (Marx) die einzelnen Sachen selbst „immer gleichgültiger, wesenloser, auswechselbarer“ würden, so widerfahre dem in die nämlichen Funktionszusammenhänge eingeschweißten

Tuchmacherei pflegte, sondern eine Lebensgemeinschaft in fachlicher, geselliger, religiöser, politischer und vielen sonstigen Hinsichten... Das Geld hat es bewirkt, daß man sich mit anderen vereinigen kann, ohne etwas von der persönlichen Freiheit und Reserve aufgeben zu brauchen. Das ist der fundamentale, unsäglich bedeutungsvolle Unterschied gegen die mittelalterliche Einungsform, die zwischen dem Menschen als Menschen und dem Menschen als Mitglied einer Vereinigung nicht unterschied; sie zog das gesamtwirtschaftliche wie das religiöse, das politische wie das familiäre Interesse gleichmäßig in ihren Kreis.“ *PdG*, Kap. 4/III, S. 464 f.

²⁵⁵ *PdG*, Kap. 4/I, S. 395

²⁵⁶ *PdG*, Kap. 6/III, S. 665

²⁵⁷ Vgl. *PdG*, Kap. 4/I, S. 397

²⁵⁸ Ebd., S. 401

²⁵⁹ Ebd.

Menschen dasselbe Schicksal – seine „Personalität“, schreibt Simmel einem Paukenschlag gleich, werde „in den geldwirtschaftlichen Verhältnissen fast gänzlich aufgelöst“²⁶⁰:

„... oft genug hat sich die arbeitsteilige Funktion als ein selbständiges ideelles Gebilde ihren Trägern gegenübergestellt, so daß diese, nicht mehr voneinander individuell unterschieden, nun gleichsam nur durch sie hindurch passieren, ohne in dieser fest umschriebenen Einzelforderung das Ganze ihrer Persönlichkeit unterbringen zu können oder zu dürfen; die Persönlichkeit ist vielmehr als bloßer Träger einer Funktion oder einer Stellung so gleichgültig wie die des Gastes in einem Hotelzimmer.“²⁶¹

Damit knüpft Simmel – wie mir scheint, durch Marx-Lektüre angeregt – an die früh von Fechner übernommene Figur der Differenzierungsparadoxie an, die ja darin bestand, daß die „Mannichfaltigkeit scharf gesonderter Inhalte, die das Ganze verlangt, ... nur herstellbar [ist, C.N.], wenn der Einzelne auf eben dieselbe verzichtet: man kann kein Haus aus Häusern bauen“²⁶². Zugleich ist damit der Punkt bezeichnet, an dem Simmel die Evolutions- und Differenzierungstheorie hinter sich läßt: dort also, wo die gesellschaftliche Binnendifferenzierung zwar als ‚Spezialisierung‘, dafür aber umso weniger als ‚Individualisierung‘ beschrieben, und wo die externe Universalisierung oder Objektivierungsbewegung nur noch als Genese eines ausschließlich seinen eigenen Sachgesetzmäßigkeiten gehorchenden Kosmos, dem der Mensch zunehmend subsumiert werde, gefaßt werden könne. Je eindeutiger Simmel diagnostiziert, daß sich die Subjektivierungs- und Objektivierungstendenzen in solchem Maße gegeneinander verselbständigt hätten, daß deren gleichläufige Bewegung sie selbst in ein Ausschlußverhältnis bringe, scheint für ihn auch das differenzierungstheoretische Begriffs- und Theoriebesteck seine Brauchbarkeit eingebüßt zu haben. – Damit möchte ich mich dem, wie er bisweilen genannt wurde, „kritischen“ Simmel zuwenden, d.h. jenem Simmel, der im Absprung von der Spencer-Darwinschen Differenzierungstheorie gleichsam jenes Flußbett betritt, in dessen Wassern sich auch Tönnies und Weber bewegen.

Wie dem editorischen Bericht der Herausgeber der *Philosophie des Geldes* zu entnehmen, schreibt Simmel in einem vom 26. Dezember 1895 datierenden Brief folgende Zeilen an Célestin Bouglé:

²⁶⁰ Ebd., S. 393

²⁶¹ Ebd., S. 395

²⁶² *Sociale Differenzierung*, S. 284

„Ihre Arbeit über die Umbildung von Mitteln zu Zwecken u. umgekehrt interessiert mich sehr. Kennen Sie meinen kleinen Aufsatz über die Psychologie des Geldes? Er beschäftigt sich gerade mit dieser Frage. Wenn Sie es wünschen, will ich ihn Ihnen schicken.“²⁶³

Simmels brieflichem Hinweis nachzugehen verlohnt. Im erwähnten „kleinen Aufsatz“ *Zur Psychologie des Geldes* arbeitet Simmel tatsächlich mit der handlungstheoretisch basalen Zweck-Mittel-Kategorie, diese nunmehr in ein Modell des „Kulturfortschritts“²⁶⁴ – sprich: der ‚Entwicklung‘ – einspannend. Zunächst bemerkt Simmel in seinem „kleinen Aufsatz“, daß das teleologische Verhältnis des Mittels zum Zweck unter umgekehrtem Vorzeichen einem kausalen Bedingungsverhältnis entspricht; sei x das Mittel zur Erreichung eines Zweckes y, so kann y als kausal bedingt durch x gelten. Das führt Simmel zu dem Schluß:

„Das Zweckbewußtsein der Menschheit vertieft sich deshalb Hand in Hand mit ihrem Kausalbewußtsein; und auf eben dieser Vertiefung beruht das, was wir Kulturfortschritt nennen, vielleicht in eben so hohem Grade als auf dem Entdecken neuer Thatsachen oder der Wandlung unserer letzten Willensziele.“²⁶⁵

Indem Simmel so die „Vertiefung des Zweck- und Kausalbewußtseins“ als „Kulturfortschritt“ gilt, kann er konstatieren, daß sich der „... Unterschied zwischen rohen und kultivierten Zuständen... an der Zahl der Glieder [mißt, C.N.], die zwischen der unmittelbaren Handlung und ihrem schließlichen Zwecke liegen.“²⁶⁶

Allein die Verlängerung der Zweckreihen des Handelns stoße ab einem gewissen Punkt unweigerlich an die natürliche Grenze kognitiver Verarbeitungskapazität²⁶⁷; ein jeweiliges Präsenthalten vielgliedriger Mittel-Zweck-Reihen kollidiere gleichsam mit der mentalen Ökonomie und zwingt so zu einer mehr punktuellen Konzentration auf den in actu geforderten Mittelgebrauch. Diese der begrenzten Verarbeitungskapazität des menschlichen Geistes geschuldete Konzentration auf die Mittel könne nun bewirken, daß „die bloßen an sich gleichgültigen Mittel... schließlich selbst zu definitiven Zwecken“²⁶⁸ auswachsen – und genau dies sei beim Gelde geschehen:

„In dem ganzen Gewebe des menschlichen Zweckhandelns giebt es vielleicht kein Mittelglied, an dem dieser psychologische Zug des Auswachsens des Mittels zum Zwecke so rein

²⁶³ *PdG*, Editorischer Bericht, S. 726

²⁶⁴ Vgl. Ders., *Zur Psychologie des Geldes*, in: *GSG* Bd. 2, S. 49 ff., S. 49

²⁶⁵ Ebd., S. 49; Schreibweise im Original.

²⁶⁶ Ebd., S. 49 f.

²⁶⁷ „Müßten wir in jedem Augenblick die ganze teleologische Reihe vor Augen haben, die eine bestimmte Handlung rechtfertigt, so würde sich das Bewußtsein in unerträglicher Weise zersplittern; vielleicht bringt das Prinzip der Kraftersparnis es mit sich, daß das Zweckbewußtsein sich auf die gerade vorliegende Stufe des teleologischen Prozesses konzentriert, während der weiter zurückliegende Endzweck für das Bewußtsein versinkt.“ Ebd., S. 52

²⁶⁸ Ebd., S. 51

hervorträte wie am Gelde; nie ist ein Wert, den ein Gegenstand nur durch seine Umsetzbarkeit in andere, definitiv wertvolle, besitzt, so vollständig auch auf diesen selbst übertragen worden.“²⁶⁹

Diese Figur übernimmt Simmel 5 Jahre später bruchlos in seine *Philosophie des Geldes*; auch hier geht er zunächst davon aus, ...

„... daß das Endglied unserer praktischen Reihen, nur durch die Mittel realisierbar, um so sicherer von diesen hervorgebracht wird, je vollständiger unsere Kräfte auf die Hervorbringung der *Mittel* gerichtet und konzentriert sind. Eben diese Herstellung der Mittel ist die eigentlich praktische Aufgabe; je gründlicher sie gelöst ist, desto mehr wird der Endzweck der Willensbemühung entraten können und sich als der mechanische Erfolg des Mittels einstellen.“²⁷⁰

Je geballter nun aber – noch immer aus Gründen kognitiver ‚Kraftersparnis‘ – die Konzentration auf die Mittel, desto näherliegend das Verschwinden der ursprünglichen Zwecksetzungen, bis die Mittel selber schließlich an die Stelle der vormaligen Zwecke träten, sich zum Selbstzweck aufspreizten; darum bleibt auch die *Conclusio* in der *Philosophie des Geldes* die nämliche – das Geld rücke, als „*absolutes Mittel*“, definitiv in das Wertbewußtsein der Menschen und deren Zweckreihen ein, bis es diese ganz ausfülle:

„Es bedarf wohl keines besonderen Nachweises, daß diese Vordatierung des Endzwecks an keiner Mittelinstanz des Lebens in solchem Umfange und so radikal stattfindet als am Geld. Niemals ist ein Objekt, das seinen Wert ausschließlich seiner Mittlerqualität, seiner Umsetzbarkeit in definitivere Werte verdankt, so gründlich und rückhaltslos zu einer psychologischen Absolutheit des Wertes, einem das praktische Bewußtsein ganz ausfüllenden Endzweck aufgewachsen... Indem sein Wert als *Mittel* steigt, steigt sein *Wert* als Mittel, und zwar so hoch, daß es als Wert schlechthin gilt und das Zweckbewußtsein an ihm definitiv Halt macht. Die innere Polarität im Wesen des Geldes: das absolute *Mittel* zu sein und eben dadurch psychologisch für die meisten Menschen zum absoluten *Zweck* zu werden, macht es in eigentümlicher Weise zu einem Sinnbild, in dem die großen Regulative des praktischen Lebens gleichsam erstarrt sind.“²⁷¹

Daß nun das Geld wiederum, das ja zunächst nur nacktes Mittel ist, jenen absoluten Wert habe erringen können, stellt Simmel in zwei historische Geschehensreihen ein. Zum einen deutet Simmel eine interne Verbindung zwischen dem zunehmenden Einrücken des Geldes in

²⁶⁹ Ebd., S. 52; Schreibweise im Original.

²⁷⁰ *PdG*, Kap. 3/II, S. 296; Hervorhebung im Original. Simmel fährt unmittelbar darauf fort: „Dadurch, daß der Endzweck immerzu im Bewußtsein ist, wird eine bestimmte Summe von Kraft verbraucht, die der Arbeit an den Mitteln entzogen wird.“ Ebd.

²⁷¹ Ebd., S. 298 f.; Schreibweise und Hervorhebungen im Original.

das Wertbewußtsein der Menschen und sozusagen der in die Säkularisierung einmündenden christlichen Heilsgeschichte an; und zwar zunächst auf Grundlage einer recht allgemein gehaltenen Beobachtung hinsichtlich des, wie Simmel meint, je graduell korrelierenden Verhältnisses von Religiosität und Geldinteresse im Wandel der Zeiten:

„Wenngleich es keine Zeit gegeben hat, in der die Individuen *nicht* gierig nach Geld gewesen wären, so kann man doch wohl sagen, daß die maximale Zuspitzung und Ausbreitung dieses Verlangens in die Zeiten fällt, in denen... die Erhebung zu dem Religiös-Absoluten, als dem Endzweck des Daseins, ihre Kraft verloren hat; denn weit über die innere Verfassung des Einzelnen hinaus ist in der Gegenwart – wie in der Verfallszeit Griechenlands und Roms – der Gesamtaspekt des Lebens, die Beziehungen der Menschen untereinander, die objektive Kultur durch das Geldinteresse gefärbt. Es kann als eine Ironie der historischen Entwicklung erscheinen, daß in dem Augenblick, wo die inhaltlich befriedigenden und abschließenden Lebenszwecke atrophisch werden, gerade derjenige Wert, der ausschließlich ein Mittel und weiter nichts ist, in ihre Stelle hineinwächst und sich mit ihrer Form bekleidet.“²⁷²

Überall dort also, wo die Ausrichtung der Lebensführung auf ein ihr transzendentes, religiös gebundenes Telos ihre Bannkraft verliert, würden die Zwecke selbst verfügbar, ja gleichsam zu Hüllen, die sich mit allen nur denkbaren Surrogaten – und so auch mit Geld, als dem absoluten Mittel ihrer Erlangung – auffüllen ließen. Die christliche Welt bzw. das Christentum, auf den Trümmern der „griechisch-römischen Kultur“ erbaut, habe nun die gleiche Verfallsgeschichte durchlaufen:

„Am Beginn unserer Zeitrechnung war offenbar die griechisch-römische Kultur auf diesen Punkt gekommen. Das Leben war ein so vielgliedriges und langsichtiges Zweckgewebe geworden, daß sich als sein Destillat und focus imaginarius mit ungeheurer Gewalt das Gefühl erhob: wo liegt nun der *definitive* Zweck dieses Ganzen, der endgültige Abschluß, der sich nicht mehr, wie alles, was wir sonst erstreben, schließlich als bloßes Mittel enthüllt? ... Diesem Bedürfnis [nach ‚einem abschließenden Sinn des Lebens‘, einem ‚definitiven Zweck des Ganzen‘, C.N.] nun brachte das Christentum eine strahlende Erfüllung. Zum ersten Mal in der abendländischen Geschichte wurde hier den Massen ein wirklicher Endzweck des Lebens geboten, ein absoluter Wert des Seins, jenseits alles einzelnen, Fragmentarischen, Widersinnigen der empirischen Welt: das Heil der Seele und das Reich Gottes.“²⁷³

Allein, das religiöse Hochgefühl und die Zweckbindung des Lebens an die Erwartung des Reiches Gottes hätten die Zeitläufte nicht überlebt; die Sehnsucht nach einem „definitiven

²⁷² Ebd., S. 304 f.; Hervorhebung im Original.

²⁷³ PdG, Kap. 5/I, S. 490 f.; Hervorhebung im Original.

Zweck“, nach „dem absoluten Endzweck, der diesem ganzen Treiben Vernunft und Weihe gäbe, nach dem Wozu des Wozu“²⁷⁴ sei zwar erhalten geblieben, habe sich durch den christlichen Erlösungsglauben sogar außerordentlich vertieft, aber dessen inhaltliche, religiöse Konnotation sei gewissermaßen verdampft:

„... so hat das Christentum durch das so lange andauernde Bewußtsein eines absoluten Endzwecks das Bedürfnis danach außerordentlich fest einwurzeln lassen, so daß es denjenigen Seelen, denen gegenüber es jetzt versagt, das leere Sehnen nach einem definitiven Zweck des ganzen Daseins als seine Erbschaft hinterlassen hat: das Bedürfnis hat seine Erfüllung überlebt.“²⁷⁵

Das immense Anwachsen der Zweckreihen und der damit korrelierende, einer erlebnismäßigen Fragmentierung der Kulturinhalte gleichkommende Überblicksverlust hätten, unter Bedingung einer vormals religiös verankerten Sehnsucht nach einem ‚definitiven Zweck‘ des Ganzen, bewirkt, daß die einheitsstiftende Funktion des Geldes als „Ausdruck und Äquivalent aller Werte“²⁷⁶, als allseitige Möglichkeit gleichsam den Sitz der Zwecke selbst erobert habe:

Das Geld „... erhebt sich in abstrakter Höhe über die ganze weite Mannigfaltigkeit der Objekte, es wird zu dem Zentrum, in dem die entgegengesetztesten [sic!], fremdesten, fernsten Dinge ihr Gemeinsames finden und sich berühren; damit gewährt tatsächlich auch das Geld jene Erhebung über das Einzelne, jenes Zutrauen in seine Allmacht wie in die eines höchsten Prinzips...“²⁷⁷

Dieser Deutung stellt Simmel eine weitere, sozusagen wirtschaftsgeschichtlich-strukturelle zur Seite. Er unterscheidet nämlich prinzipiell zwei Wirtschafts- oder Produktionsweisen, deren Telos gegensätzlicher kaum sein könnte; eine, wie Simmel meint, auch in der griechischen Antike zu findende, wesentlich auf *Konsumtion* gehende „Urproduktion“ und eine „um des Besitzes willen, der die Staffel zu weiterem Erwerbe abgäbe [!]“²⁷⁸, betriebene Produktion:

„Der Umfang, in dem sich das Geld für das Wertbewußtsein verabsolutiert, hängt von der großen Wendung des wirtschaftlichen Interesses von der Urproduktion zum industriellen Betrieb ab. Die neuere Zeit und etwa das klassische Griechentum nehmen dem Gelde gegenüber

²⁷⁴ Ebd., S. 490

²⁷⁵ Ebd., S. 491. So sieht Simmel die christlich geprägte Kultur in einer Verfassung, die jener der Verfallszeit der griechisch-römischen Welt zum Verwechseln ähnlich sieht; eine Sichtweise, die spätestens seit Edward Gibbons *Verfall und Untergang des römischen Reiches* im Umlauf ist, von Nietzsche wiederholt lediglich ätzend variiert wurde.

²⁷⁶ *PdG*, Kap. 3/II, S. 305

²⁷⁷ Ebd.

²⁷⁸ Ebd., S. 299

hauptsächlich daraufhin so verschiedene Stellungen ein, weil es damals nur der Konsumtion, jetzt aber wesentlich auch der Produktion dient.“²⁷⁹

Im Zusammenhang dieser Gegenüberstellung von auf Konsumtion und auf Erwerb gerichteter Produktion kommt Simmel bemerkenswerterweise auf Aristoteles zu sprechen:

„Die sittlichen Vorschriften, die sich bei den Griechen über das ökonomische Gebiet finden, betreffen fast niemals den Erwerb – freilich schon deshalb, weil an die numerisch weit übertragenden Urproduzenten, die Sklaven, sich überhaupt kein soziales oder ethisches Interesse knüpfte. Nur die Verwendung [von Geld, C.N.], nicht die Beschaffung gebe, wie Aristoteles meint, Gelegenheit zur Entfaltung positiver Sittlichkeit... Denn“, so Simmels unmittelbarer Schluß hier, „wo die Wertbetonung ausschließlich auf der Konsumtion liegt, enthüllt das Geld seinen indifferenten und leeren Charakter besonders deutlich, weil es mit dem Endzweck der Wirtschaft unmittelbar konfrontiert wird...“²⁸⁰

Worauf bezieht sich Simmel nun, wenn er als bedeutsam erachtet, daß dem antiken Philosophen nur „die Verwendung, nicht die Beschaffung“ von Geld als sittlich erschien? Die von Simmel hervorgehobene Unterscheidung findet sich tatsächlich in der aristotelischen *Politik*. Aristoteles wirft dort die Frage auf, „ob die Erwerbskunde einerlei mit der Hausverwaltungskunde“²⁸¹ sei, wie es scheint, um sie nur desto entschiedener verneinen zu können:

„Daß nun zunächst nicht einerlei mit der Hausverwaltungskunde [oikonomía] die Erwerbskunde [chrematistiké] ist, liegt zutage. Denn letztere hat es mit dem Herbeischaffen zu tun, erstere aber mit dem Verwenden...“²⁸²

Aristoteles geht hierbei zunächst von einer doppelten Voraussetzung aus. Der Oikos, als Keimzelle des Lebens in Gemeinschaft, ist ihm – in wirtschaftlicher Hinsicht – basale Versorgungseinheit.²⁸³ Dessen soziale Binnengliederung in die Sphäre des Hausherrn, der Gattenbeziehung, der Eltern-Kind-Beziehungen und in jene der Unfreien bestimmt über die jeweilige Statusposition auch den Kreis der Tätigkeiten. Darum kann Aristoteles sagen: „Die Teile der Hausverwaltungskunde [oikonomía] nun entsprechen denen, aus welchen wiederum das Haus besteht.“²⁸⁴ Gilt ihm auf diese Weise die innere Arbeitsteilung des Hauses als bestimmt, so erscheint ihm diese ihrerseits in eine naturgegebene teleologische Ordnung, gleichsam in ein System natürlicher Zwecke eingebettet. Wie nämlich die Natur die verschiedensten

²⁷⁹ Ebd.

²⁸⁰ Ebd., S. 300

²⁸¹ Aristoteles, *Politik*, Reinbek bei Hamburg 1994, Erstes Buch, Abschnitt 8, 1256 a

²⁸² Ebd.

²⁸³ „Die für das gesamte tägliche Leben bestehende Gemeinschaft ist also naturgemäß das Haus, dessen Glieder Charondas Brotkorbgenossen, Epimenides der Kreter aber Krippengenossen nennt.“ *Politik*, Erstes Buch, Abschnitt 2, 1252 b

²⁸⁴ *Politik*, Erstes Buch, Abschnitt 3, 1253 b

Lebewesen ihrer leiblichen Organisation gemäß mit dem Lebensnotwendigen versorge, so tue sie dies auch mit dem Menschen. Darum kennt Aristoteles solche „Lebensweisen, die eine unmittelbar-natürliche Tätigkeit betreiben“²⁸⁵ –

„... deren Aufgabe es ist, einen Vorrat zu sammeln von Gegenständen, die notwendig zum Leben und nützlich... für die häusliche Gemeinschaft sind und die daher auch entweder schon vorhanden sein oder durch die Hausverwaltungskunst herbeigeschafft werden müssen.“²⁸⁶

Das ist also, in seinen minimalen Bestandteilen, Aristoteles' Modell der „unmittelbar-natürlichen“ *Ökonomia*; sie beinhaltet, als Hausverwaltungskunde, eher ein Regelwerk für die *Verwendung* von Subsistenzmitteln²⁸⁷ denn Ratschläge für die *Beschaffung* und Mehrung von (Geld-)Besitz – sie ist Simmels auf „Verwendung“ bzw. „Konsumtion“ gehende „Urproduktion“. Dieser auf Verwendung gehenden *Ökonomia* stellt Aristoteles sodann eine andere, auf das Beschaffen, auf die Mehrung von Geld gerichtete Wirtschaftsweise gegenüber – die *Chrematistik*.²⁸⁸ Zwar könne, so Aristoteles, auch der *Oikonomikos* das, was im Hause und durch dessen Mitglieder nicht hergestellt werden kann, aber gebraucht wird, ‚herbeischaffen‘ und zu *diesem* Zwecke Überschuhhandel betreiben, die Bindung aber solchen Tuns an den Endzweck der Versorgung, Verwendung, Konsumtion bleibt erhalten.²⁸⁹ Wo sich aber, durch die Erfindung des Geldes unterstützt, der Handel von seiner originären Zweckbindung, das je fehlende Nützliche und Lebensnotwendige bereitzustellen, losreißt²⁹⁰, trete eine geradezu

²⁸⁵ *Politik*, Erstes Buch, Abschnitt 8, 1256 a. Als „unmittelbar-natürliche Tätigkeiten“ gelten ihm solche, die letztlich, wie Simmel festhält, der Konsumtion dienen: „... das Nomaden-, das ackerbauende, das Räuber-, das Fischer-, das Jägerleben, nur daß auch noch manche, um sich das Leben angenehmer zu machen, mehrere dieser Lebensweisen verbinden, indem sie dem Mangel da, wo er hervortritt und das Sichselbstgenügen [autárkes einai] stört, abhelfen...“ Ebd., 1256 b

²⁸⁶ Ebd.

²⁸⁷ „... so muß die Natur, nämlich die Erde, das Meer usw. auch die Nahrung darbieten –, sodann aber über diese gegebenen Mittel in angemessener Weise zu verfügen, das ist es, was dem Hausverwalter zukommt.“ *Politik*, Erstes Buch, Abschnitt 10, 1258 a

²⁸⁸ „Es gibt aber noch eine andere Art von Erwerbskunst, die man vorzugsweise und mit Recht die Kunst des Gelderwerbs [chrematistiké] nennt, und sie ist es, welche die Schuld daran trägt, daß es für Reichtum und Besitz keinerlei Grenze zu geben scheint, und viele halten sie für eine und dieselbe mit jener ersteren [gemeint ist hier der Erwerb durch Überschuhhandel, C.N.] wegen der nahen Verwandtschaft mit ihr. In Wahrheit ist sie doch, obwohl sie ihr nicht fernsteht, keineswegs einerlei mit ihr. Denn jene ist eine naturgemäße Erwerbsweise, diese dagegen ist keine naturgemäße, sondern sie kommt vielmehr zustande durch Erfahrung und Kunst [téchne].“ *Politik*, Erstes Buch, Abschnitt 9, 1256 b – 1257 a

²⁸⁹ „Der anfängliche Tauschhandel hatte einen durchaus natürlichen Ursprung, indem die Menschen von einem Gegenstand mehr und von einem anderen weniger haben, als sie bedürfen... Nur so weit nämlich, als es für den Lebensunterhalt ausreichend war, mußte sich notwendig der Tausch erstrecken... Ein solcher Tauschhandel nun ist weder wider die Natur noch bildet er bereits eine Klasse der Kunst des Gelderwerbs, denn er entstand nur, um die Mängel auszufüllen, die der natürlichen Selbstgenügsamkeit [autárkeia] des Lebens im Wege stehen.“ Ebd., 1257 a

²⁹⁰ „Und als nun so aus dem unentbehrlichen Bedürfnis des Tausches einmal das Geld hervorgegangen war, da bildete sich eine andere Art der Erwerbskunst, das Handelsgeschäft, anfänglich wahrscheinlich in sehr einfacher Art, bereits bald aber durch die Erfahrung in künstlicher Weise darauf gerichtet, wie und mit welchen Mitteln man beim Umsatz möglichst viel Gewinn machen könne.“ Ebd., 1257 b

widernatürliche Art des Erwerbens in die Welt.²⁹¹ Nun argumentiert Aristoteles, indem er naturgemäßen und ‚unnatürlichen‘ Erwerb gegenüberstellt, interessanterweise weder, wie es zunächst scheint, naturalisierend, noch ausschließlich moralisch. Ihm fallen nämlich ‚Ökonomie‘ und ‚Chrematistik‘ unter die Kategorie der *téchne* – also der Kunst, der Fertigkeit, des Könnens –, die er, wie ich bereits erläutert habe, an anderer Stelle als ein Mittelhandeln definiert, das einem *außerhalb* seiner liegenden Zweck dient. Weil die *Ökonomia* nun in der Tat in einem außerhalb ihrer liegenden Zweck verankert ist – eben darin, „einen Vorrat zu sammeln von Gegenständen, die notwendig zum Leben und nützlich... für die häusliche Gemeinschaft sind“ –, befindet sie sich gewissermaßen mit der Handlungsgattung, der sie zugehört, in Übereinstimmung. Das aber ist bei der Chrematistik nicht mehr der Fall.²⁹² Denn hier, so Aristoteles, wo das Geld gleichsam Anfang und Ende allen Handelns ist, fallen Mittelgebrauch und Zweck zusammen, ist eine Verankerung der *téchne* des bloßen, auf Mehrung von Geld gehenden Erwerbs in einem außerhalb ihrer liegenden Zweck nicht mehr gegeben; darum erscheint Aristoteles die Chrematistik geradezu als widernatürlich.

Diese sozusagen handlungstheoretisch angeleitete Beobachtung des Aristoteles läßt sich, und damit möchte ich zu Georg Simmel und dessen *Philosophie des Geldes* zurückkehren, umstandslos dahingehend umformulieren, daß das, was ursprünglich reines Mittel war – das Geld – sich zu einem Zweck aufbläht, damit seine ursprüngliche Verankerung in einem außerhalb seiner kappend. Simmel hat diesen Vorgang in einem im Jahre 1896 zuerst publizier-

²⁹¹ „Vor allem aber muß, wie vorhin gesagt, die Natur selber den erforderlichen Stoff bereits gewähren, denn ihre Sache ist es, dem, was sie erzeugt hat, auch den Unterhalt zu geben... Und daher ist denn der naturgemäße Erwerb für alle Menschen derjenige, welchen sie aus den Früchten der Erde und den Tieren ziehen. Wenn nun aber die Erwerbskunst, wie gesagt, eine doppelte ist, teils eine auf den bloßen Handelsgewinn, teils eine auf die Zwecke der Hausverwaltung berechnete, und nur die letztere notwendig und löblich ist, die erstere aus dem bloßen Umsatz gezogene dagegen mit Recht getadelt wird, weil sie nicht auf die Natur gegründet ist, sondern die Menschen diesen Gewinn voneinander ziehen, so ist mit dem größten Recht das Wuchergeschäft verhaßt, weil dieses unmittelbar aus dem Gelde selber den Erwerb zieht und nicht aus dem, wofür das Geld doch allein erfunden ist. Denn nur zur Erleichterung des Tausches kam es auf, der Zins aber vermehrt es an sich selber. Daher denn auch der Name für ‚Zins‘ soviel wie ‚Junges‘ bedeutet, denn das Junge pflegt seinen Erzeugern ähnlich zu sein, und so ist auch der Zins wieder Geld vom Gelde. Und diese Art von Erwerbskunst ist denn hiernach die widernatürlichste von allen.“ *Politik*, Erstes Buch, Abschnitt 10, 1258 a – 1258 b

²⁹² „Denn in etwas anderem besteht der natürliche Reichtum und die naturgemäße Erwerbskunde, und nur diese letztere ist die zur Hausverwaltungskunde [oikonomiké] gehörige, während die künstliche im Handelsgeschäft besteht, indem sie nicht auf Vermögenserwerb überhaupt gerichtet ist, sondern auf Erwerb durch Vermögensumsatz [!]. Und diese hat es augenscheinlich mit dem Geld zu tun, denn das Geld ist beim Handel der Anfang und das Ende [!]. Auch unbegrenzt aber ist der Reichtum hier, der durch diese Art von Erwerbskunst erzeugt wird...; die andere Art von Erwerbskunst dagegen, welche zur Hausverwaltungskunde gehört, hat eine Grenze, denn ein Reichtum jener Art ist ja nicht ihre Aufgabe. Und so ist es denn offenbar, daß in gewisser Weise aller Reichtum seine notwendige Grenze hat, in der Wirklichkeit aber sehen wir das Gegenteil eintreten, denn alle, die auf den Erwerb bedacht sind, suchen ihr Geld bis ins Grenzenlose zu vermehren. Der Grund davon ist nun eben die nahe Berührung beider Arten von Erwerbskunst. Denn die Anwendung der einen spielt in die der anderen hinüber, weil beides Anwendungen derselben Sache sind [– desselben *Mittels*, könnte man auch sagen, des *Geldes*, C.N.] Es sind nämlich Anwendungen einer und derselben Gattung von Besitz, aber seitens der einen Erwerbskunst [der ‚ökonomischen‘, C.N.] zu einem anderen Zweck [!] und seitens der anderen [chrematistischen, C.N.] bloß zu seiner Vermehrung.“ *Politik*, Erstes Buch, Abschnitt 9, 1257 b

ten, weiteren „kleinen Aufsatz“, der den Titel *Das Geld in der modernen Cultur* trägt, folgendermaßen beschrieben:

„In ähnlicher Richtung... mündet eine zweite äußerst wichtige Folge des vorherrschenden Geldwesens: daß man das Geld, ein bloßes Mittel, andere Güter zu erlangen, als ein selbständiges Gut empfindet; während es seine ganze Bedeutung nur als Uebergang, nur als Glied in der Reihe hat, die zu einem definitiven Zwecke und Genusse führt – wird die Reihe psychologisch an dieser Stufe abgebrochen, das Zweckbewußtsein macht am Geld Halt. Indem die Mehrzahl der modernen Menschen den größten Theil des Lebens hindurch den Gewinn von Geld als nächstes Strebeziel vor Augen haben muß, entsteht die Vorstellung, daß alles Glück und alle definitive Befriedigung des Lebens mit dem Besitze einer gewissen Summe Geldes solidarisch verbunden wäre: aus einem bloßen Mittel und einer Vorbedingung wächst es innerlich zu einem Endzwecke aus.“²⁹³

Simmel, das gilt es hier festzuhalten, entwirft also sein Konzept der „Umbildung von Mitteln zu Zwecken“, welche nirgends so radikal stattfände als am Geld, im Horizont der prominent auch von Aristoteles geführten Chrematistik-Diskussion. Die Beobachtung über die Stellung des Geldes in den Handlungsreihen ist hier wie dort die gleiche: „zur Erleichterung des Tausches kam es auf“, als pures Mittel war es gedacht, aber die Möglichkeit einer Verkehrung, daß es vom Mittel zum Zweck mutiere, seinen Mittelcharakter gänzlich abstreife und sich zum Selbstzweck aufspreize, an dem das Wertbewußtsein „definitiv Halt“ mache, liege in ihm schon immer beschlossen. So lautet die erste Diagnose, die Simmel der modernen geldwirtschaftlichen Kultur unter deutlicher Bezugnahme auf Aristoteles stellt, daß sie – bereits in der Antike mit Bannfluch belegt – durch und durch chrematistischen Charakters sei; „gelt ist auff erden der irdisch got“²⁹⁴, wie Simmel mit Hans Sachs sagt.

Auch Max Weber arbeitet an entscheidender Stelle, und zwar in der *Protestantischen Ethik*, mit dem Chrematistik-Motiv. Nur wird, so weit ich sehe, die Stellung dieses Motivs innerhalb der Gesamtkonzeption der *Protestantischen Ethik* nur allzuoft unterbewertet, so es überhaupt angesprochen wird. Darum möchte ich an dieser Stelle einen kleinen Exkurs zu dieser so berühmten wie schillernden Schrift Webers einschieben. Dabei geht es mir um zweierlei. Ich möchte zeigen, daß und inwiefern bzw. an welchem theoriearchitektonischen Ort Weber das nämliche Motiv seiner Protestantismus-Studie einarbeitet und sodann, in welchem thematischen Horizont er das nämliche Motiv dort verhandelt.

²⁹³ *Das Geld in der modernen Cultur*, in: GSG Bd. 5, Frankfurt/M. 1992, S. 178 ff., S. 188; Schreibweise im Original.

²⁹⁴ *PdG*, Kap. 3/II, S. 307

Exkurs zu Max Webers Protestantischer Ethik

Auch Max Weber nimmt, wie gesagt, dieses der Tradition der sog. praktischen Philosophie entlehnte Motiv auf – und zwar am hervorstechendsten in der *Protestantischen Ethik*. Ich kann an dieser Stelle kaum eine zureichende Deutung dieser von Anbeginn hochumstrittenen, zugleich zu seinen persönlichsten Arbeiten zählenden Schrift leisten, möchte aber im vorliegenden Zusammenhang folgendes pointieren.

Dazu vorab eine biographische Notiz. Daß Max Weber, zumal mütterlicherseits, einem zutiefst *christlich*-protestantischen Elternhaus entstammt, ist bekannt. Nun legt Marianne Weber aber im *Lebensbild* nahe, daß Max Webers inneres Verhältnis zur (christlichen) Religion²⁹⁵ tiefergehend als durch seine Mutter Helene, durch Ida Baumgarten, deren Schwester und so Maxens Tante, geprägt worden sei. So versorgte sie, wie Marianne Weber weiter berichtet, den aufgrund einer „mehrwöchentlichen Sehnenscheidenentzündung“²⁹⁶ vom Militärdienst entpflichteten Rekruten mit Literatur von William Ellery Channing, über deren Lektüre sie Max Weber selbst zu Wort kommen läßt:

„Seit verschiedenen Jahren“, so Max Weber im Juli 1884 mit etwas altklugem Pathos brieflich an seine Mutter, „die ich zurückdenken kann, ist es das erste Mal, daß etwas Religiöses für mich ein mehr als objektives Interesse gewonnen hat, und ich glaube, meine Zeit doch nicht ganz nutzlos verbracht zu haben, indem ich die Bekanntschaft dieser großen religiösen Erscheinung machte.“²⁹⁷

Aber mehr noch als die Lektüre der Schriften dieses religiösen Schriftstellers²⁹⁸, scheint Ida Baumgarten selbst²⁹⁹ für Webers Religionszugang von Bedeutung zu sein:

„Was der junge Mann Ida Baumgarten für seine innere Entwicklung verdankte, bekundete er nach ihrem Tode [1899, C.N.] in folgenden an ihre Tochter gerichteten Zeilen: ... Ich ver-

²⁹⁵ Vgl. dazu v.a.: Johannes Weiss, *Max Webers Grundlegung der Soziologie*, München 1975

²⁹⁶ Marianne Weber: *Max Weber – Ein Lebensbild*, München 1989, S. 91

²⁹⁷ Ebd., S. 92

²⁹⁸ Channing habe u.a. William James und Ralph Waldo Emerson beeinflusst; kurze Anmerkungen hierzu bei Wilhelm Hennis: Die ‚Culturprobleme des Kapitalismus‘ in: ders., *Max Webers Wissenschaft vom Menschen*, Tübingen 1996, S. 175 ff., S. 186 f. Max Weber hat Channing späterhin wiederholt gemeinsam mit seiner Mutter gelesen. „Weber zieht nun... andere Konsequenzen als Channing und nach diesem weit radikaler: Tolstoi. Die tiefe Verehrung für das Evangelium der Brüderlichkeit hat ihn niemals verlassen, und er bejaht seine Forderungen für das persönliche Leben. Aber er bejaht auch die innerweltlichen Werte: das sich gegen jeden Angriff wehrende Würdegefühl, die aktive Heldenethik, den Dienst an überpersönlichen Kulturgütern, die das Diesseitsleben erhöhen. Der Gott des Evangeliums besitzt für ihn keinen Anspruch auf *ausschließliche* Beherrschung der Seele, er hat sie mit anderen ‚Göttern‘, vor allem mit den Forderungen des Vaterlands und der wissenschaftlichen Wahrheit zu teilen.“ *Lebensbild*, S. 96; Hervorhebung im Original.

²⁹⁹ „Damals, als Zwanzigjähriger, ist ihm noch nicht klar, daß Ida ihn mehr und mehr mit geheimer Ehrfurcht für eine Gesinnung erfüllt, zu denen Teile seines Wesens in Widerspruch stehen.“ *Lebensbild*, S. 91

möchte heut überhaupt die unauslöschlich tiefen Eindrücke und persönlichkeitsbildenden sittlichen Einflüsse, die ich in Eurem Straßburger Hause empfangen habe, mit allen ihren Nachwirkungen gar nicht wegzudenken aus meinem Leben, ohne daß alles, was mir heut im Leben teuer ist und hoch steht, ins Wanken geriete. Daß es andere Dinge und Aufgaben als nur die Pflichterfüllung im *äußeren* Beruf des Mannes gibt, habe ich zuerst unter dem Eindruck der Persönlichkeit Deiner Mutter dunkel ahnen gelernt und erst später, als mir im eigenen Familienkreis die Augen aufgingen, voll begriffen.“³⁰⁰

Zwar gilt, daß Max Weber nach eigenem Bekunden „religiös unmusikalisch“ war, aber dem tiefem *sittlichen* Ernst religiöser Gebote war sein Empfinden kaum verschlossen. Biographisch gesehen war es also Ida Baumgarten, die Max Weber „mit geheimer Ehrfurcht für eine Gesinnung erfüllte, zu denen Teile seines Wesens in Widerspruch“ standen.

Nimmt man Marianne Webers Hinweis ernst, wird der Blick auf die Entfaltungs- oder Entwicklungsgeschichte eines *inner-religiösen Spannungsverhältnisses*, an dem sich Weber in der *Protestantischen Ethik* abarbeitet, freigelegt. Die diesbezügliche Frage lautet schlicht, wie eine Lebensführung, bei der die „Hingabe an den Beruf des Geldverdienens“³⁰¹ geradezu prämiert wird, aus dem Geist einer Religion hat geboren werden können, dem der ‚*Antichre-matismus*‘ gleichsam kanonisch war. Max Webers in der *Protestantischen Ethik* entfaltete Beobachtung, daß der in die Moderne führende Rationalisierungsprozess selbst rückwirkend die wertrationalen Grundlagen zweckrationalen Handelns zersetze, ist an diese innere Spannung der christlichen Religionsentwicklung gebunden – ja, sie fällt mit ihr weitgehend zusammen³⁰²: Die von Weber so unerhört eindringlich ausgeleuchtete Reformationsgeschichte

³⁰⁰ Max Weber – *Ein Lebensbild*, S. 91; Hervorhebung und Schreibweise im Original.

³⁰¹ Vgl. *Protestantische Ethik*, S. 55

³⁰² Schon hier zeigt sich, welche Kluft Weber und Nietzsche voneinander trennt: Selbst wenn man, wozu nichts nötig, konzidieren mag, daß Weber in seiner Religionssoziologie den Nietzsche’schen Anstoß aufnehme, sich an einer „wirklichen *Historie der Moral*“ (vgl.: ders., *Zur Genealogie der Moral*, Vorrede § 7, KSA Bd. 5, Berlin/New York 1999, S. 245 ff., S. 254; Hervorhebung im Original) versucht zu haben, heißt das noch lange nicht, daß Weber – wie Nietzsche – damit zugleich den normativen Gehalt der jüdisch-christlichen Traditionslinie („Heerdeninstinkt“ „bei einem *Niedergange* aristokratischer Werthurteile“, vgl.: ebd., Erste Abhandlung, § 2, S. 260) insgesamt zu diskreditieren trachtete. Aus Webers Munde (oder Feder) wären Formulierungen wie etwa folgende undenkbar: „Alles, was auf Erden gegen die ‚Vornehmen‘, die ‚Gewaltigen‘, die ‚Herren‘, die ‚Machthaber‘ gethan worden ist, ist nicht der Rede werth im Vergleich mit dem, was *die Juden* gegen sie gethan haben: die Juden, jenes priesterliche Volk, das sich an seinen Feinden und Überwältigern zuletzt nur durch eine radikale Umwerthung von deren Werthen, also durch einen Akt der *geistigsten Rache* Genugthuung zu verschaffen wußten. So allein war es eben einem priesterlichen Volk gemäss, dem Volk der zurückgetretensten priesterlichen Rachsucht. Die Juden sind es gewesen, die gegen die aristokratische Werthgleichung (gut = vornehm = mächtig = schön = glücklich = gottgeliebt) mit einer furchteinflößenden Folgerichtigkeit die Umkehrung gewagt und mit den Zähnen des abgründlichsten Hasses (des Hasses der Ohnmacht) festgehalten haben, nämlich ‚die Elenden sind allein die Guten, die Armen, Ohnmächtigen, Niedrigen sind allein die Guten...‘, dagegen ihr, ihr Vornehmen und Gewaltigen, ihr seid in alle Ewigkeit die Bösen, die Grausamen...“ Ebd., § 7, S. 267; Hervorhebungen und Schreibweise im Original. – Ernst Troeltsch hat Max Weber in einem im Jahre 1917 an Heinrich Dietzel geschriebenen Brief in politischer Hinsicht wie folgt charakterisiert: „Es ist nur ein Schein, wenn er [also Weber, C.N.] wie ein naturrechtlicher Demokrat wirkt. Wie er überall auf die Seite der ‚Verfolgten‘ tritt, so tritt er maßlos heftig auf diese Seite... Seine Begründungen für die Demokratie etc. sind

von Luther zu Calvin und den asketisch-protestantischen Sekten *ist* in gewisser Weise nichts anderes als die Auseinanderwicklung dieser inner-religiösen Spannung zwischen der antichrematistischen (katholischen) Tradition und ihrem ‚protestantisch‘ reformierten Gegenwurf, aus dem die „Auffassung des Gelderwerbs als eines den Menschen sich verpflichtenden Selbstzweckes, als ‚Beruf‘“³⁰³ herausgesetzt worden sei.

Die ‚Dialektik‘ des okzidentalen Rationalisierungsprozesses oder dessen eigentümlicher Tragödiencharakter³⁰⁴ besteht ja gerade darin, daß die „innerweltliche (protestantische) Ascese“, die gewissermaßen die lebensweltliche Unterlage für die spezifisch „brüderlichkeitsfeindliche“ Macht des Kapitalismus bereitstellt, aus dem wenn auch protestantisch revolutionierten *christlichen* Traditionshaushalt selbst entstammt.³⁰⁵ Dieses, wiederum unter Rückgriff auf die Chrematistik-Diskussion³⁰⁶ gearbeitete Motiv werde ich im folgenden anskizzieren.

aber stets historisch-relativistisch und praktisch. Ich habe den Eindruck, daß in Wahrheit die praktische Politik sein Element ist u. daß es nur seine riesige Begabung ist, die ihm daneben gestattet auch noch ein glänzender Gelehrter zu sein. Der praktische Politiker braucht keine letzten Grundsätze, aber die Kenntnis der Situation und ihrer Möglichkeiten. Wie sich mit diesem Relativismus seine moralische Intransigenz, die mit Vorliebe fremden Leuten das Gewissen macht, verträgt, ist mir niemals klar geworden.“ Abgedruckt im Feuilleton der *Süddeutschen Zeitung*, 01. 02. 2003. Man wird kaum fehlgehen, mit Troeltsch davon auszugehen, daß Weber ‚Demokratie‘ keine Herzensangelegenheit war – aber Weber damit zu einem dezidierten Anti-Demokraten Nietzsche’scher Provenienz aufbauen zu wollen, dessen Überzeugungen einer künftigen, wahrlich kritischen (Anti-)Soziologie als Wertfundament dienen sollten, scheint mir schlicht verfehlt; das aber intendiert die von Wilhelm Hennis eingeläutete Spurensuche nach dem „stummen Gast Nietzsche“: „Sein [Webers, C.N.] Werk stellt sich dann nicht als ‚Soziologie‘ dar, die, wenn überhaupt, so nach Qualitäten einer Gesellschaftsordnung fragt, sondern die Qualität der Gesellschaft ist dann nur *Mittel* für die eigentlich gestellte Frage nach dem Typus Mensch, den das Mittel befördert oder unterdrückt. Was Weber hier zum Ausdruck bringt, entspricht dem Kern von Nietzsches Denken: Wie kann die ‚Verkleinerung‘, die ‚Vermittelmäßigung‘ des Menschen als Ergebnis von 2000 Jahren Geschichte, nach Nietzsche Resultat des Christentums und seiner Nachfolgeideen, den ‚modernen Ideen‘ der Demokratie und des Liberalismus [gemeint ist der politische, auf Repräsentativsysteme verpflichtete Liberalismus, C.N.] aufgehalten werden [!].“ Ders., Die Spuren Nietzsches im Werk Max Webers, in: ders., *Max Webers Fragestellung*, S. 167 ff., S. 176 f. Hat Hennis Weber so mit Nietzsche zum prinzipiellen Anti-Demokraten gemacht, dünkt ihm die Bahn dafür frei, ihn in eine – für ihn: positiv konnotierte – Linie mit Carl Schmitt stellen zu können; vgl. dazu: ders., *Voluntarismus und Urteilskraft*, in: ebd., S. 195 ff. Überschaute man aber Webers Äußerungen zur „modernen Massendemokratie“ – etwa in der von Johannes Winckelmann zusammengestellten ‚*Staatssoziologie*‘ oder der *Herrschaftssoziologie* – fällt sofort die Nähe zu Ostrogorski und v.a. Robert Michels’ *Soziologie des Parteiwesens* ins Auge. – Ich werde auf Webers diesbezügliche Reflexionen noch zu sprechen kommen.

³⁰³ *Protestantische Ethik*, S. 56. In *WuG* findet sich folgende Formulierung zur „methodischen ‚Berufs‘-Erfüllung innerhalb der Welt“: sie sei „Ausrichtung der ökonomischen Lebensführung... an dem Dienst (in einem) rationalen, unpersönlichen, auf Gewinn als Resultat abgestellten Betrieb...“ Vgl. ebd. S. 712. Im selben Passus ist die Rede vom „rationalen, methodischen, den kapitalistischen Gewinn als sachliche Endaufgabe eines ‚Berufs‘ behandelnden, an ihm... die eigene Tüchtigkeit messenden Eingestelltsein auf den ‚Betrieb‘...“

³⁰⁴ So legt Goethe der bereits vom Strom *jener* Ereignisse mitgerissenen Charlotte, die durch die durchgeführte „*Wahlverwandtschaft*“ in Gang gesetzt, bei: „Ihr eigenes Verhältnis hoffte Charlotte zu Eduard bald wieder herzustellen, und sie legte das alles so verständig bei sich zurecht, daß sie sich nur immer mehr in dem Wahn bestärkte: in einen frühern, beschränktern Zustand könne man zurückgehen, ein gewaltsam Entbundenenes lasse sich wieder ins Enge bringen.“ Ders., *Die Wahlverwandtschaften*, Erster Teil, Kap. 13, in: ders., *Werke*, Hamburger Ausgabe Bd. 6, S. 242 ff., S. 329. – Aber es ist nur ein Wahn, das Ende katastrophisch.

³⁰⁵ Erst und nur im Zusammenhang dieser Folgenreflexion wird Weber, mit Nietzsche zu reden, das „asketische Ideal“ problematisch. – Ansonsten hier: „Die Leistung der Reformation als solcher war zunächst nur, daß, im Kontrast gegen die katholische Auffassung [!], der sittliche Akzent und die religiöse *Prämie* für die innerweltliche, beruflich geordnete Arbeit mächtig schwoll. Wie der ‚Berufs‘-Gedanke, der dies zum Ausdruck brachte, weiter entwickelt wurde, das hing von der näheren Ausprägung der Frömmigkeit ab, wie sie nunmehr in den einzelnen Reformationskirchen sich entfaltete. Die Autorität der Bibel, aus der Luther den Berufsgedanken zu

Was Max Weber an seinem Kronzeugen in Sachen „Geist des (modernen) Kapitalismus“, an Benjamin Franklin, besonders interessiert, ist zunächst dies: „vor allem: der Gedanke der *Verpflichtung* des einzelnen gegenüber dem als Selbstzweck vorausgesetzten Interesse an der Vergrößerung seines Kapitals“³⁰⁷. Die „*Verpflichtung*“ gegenüber der Kapital- oder einfacher: Geldvermehrung, gegenüber dem „Erwerb als Selbstzweck“, ist denn auch schon der *Kern* jenes Ethos', durch das Weber den „Geist des Kapitalismus“ bestimmt sieht:

„In der Tat: daß hier [also bei Franklin, C.N.] nicht einfach Lebenstechnik, sondern eine eigentümliche ‚Ethik‘ gepredigt wird, deren Verletzung nicht nur als Torheit, sondern als eine Art von Pflichtvergessenheit behandelt wird: dies vor allem gehört zum Wesen der Sache. Es ist nicht *nur* ‚Geschäftsklugheit‘, was da gelehrt wird – dergleichen findet sich auch sonst oft genug –: es ist ein *Ethos*, welches sich äußert, und in eben *dieser* Qualität interessiert es uns.“³⁰⁸

Erst an diese, paradigmatisch dem Franklin'schen Schrifttum abgezogene, Bestimmung einer Verpflichtung gegenüber der Kapitalvermehrung als „ethisch gefärbter Maxime der Lebensführung“³⁰⁹ heftet Weber die weitere des Berufsgedankens bzw. der Berufspflicht:

„Der Gelderwerb ist – sofern er in legaler Weise erfolgt – innerhalb der modernen Wirtschaftsordnung das Resultat und der Ausdruck der Tüchtigkeit im *Beruf* und *diese Tüchtigkeit* ist, ... das wirkliche A und O der Moral Franklins, wie sie in der zitierten Stelle ebenso wie in allen seinen Schriften ohne Ausnahme uns entgegentritt.“³¹⁰

Gleichwohl, das von Weber entworfene Modell zeigt sich bislang als geschichtetes: der „so wenig verständliche Gedanke der ‚*Berufspflicht*“³¹¹ bleibt nämlich an die Ausgangsbestimmung der Verpflichtung gegenüber dem Erwerb als Selbstzweck gebunden, bildet *im Modell deren habituelle Grundlage*, indem sie lediglich eine „Verpflichtung [ist, C.N.], die der Einzelne empfinden soll und empfindet gegenüber dem Inhalt seiner ‚beruflichen‘ Tätigkeit,

entnehmen glaubte, war nun an sich im ganzen einer traditionalistischen Wendung günstiger [!]. Speziell das Alte Testament, welches eine Überbietung der innerweltlichen Sittlichkeit in der genuinen Prophetie gar nicht und auch sonst nur in ganz vereinzelt Rudimenten und Ansätzen kannte, hat einen ganz ähnlichen religiösen Gedanken streng in diesem Sinne gestaltet: ein jeder bleibe bei seiner ‚Nahrung‘ und lasse die Gottlosen nach Gewinn streben [!]: das ist der Sinn aller der Stellen, welche direkt von weltlicher Hantierung handeln.“ *Protestantische Ethik*, S. 74

³⁰⁶ Über das damit zusammenhängende Problem von Zins und Wucher im Mittelalter berichtet vorzüglich: Jacques Le Goff, *Wucherzins und Höllenqualen – Ökonomie und Religion im Mittelalter*, Stuttgart 1988

³⁰⁷ *Protestantische Ethik*, S. 33; Hervorhebung im Original.

³⁰⁸ Ebd.; Hervorhebungen im Original.

³⁰⁹ Vgl. ebd.

³¹⁰ Ebd., S. 36

³¹¹ Ebd., S. 36; Hervorhebung im Original.

gleichviel worin sie besteht“³¹². Der Gedanke der Berufspflicht – auf Basis einer überhaupt systematisierten Lebensführung – wird von Weber also als *habituelle Bedingung* oder Grundlage des Ausgangs- und Endmotivs der Verpflichtung gegenüber dem als Selbstzweck vorausgesetzten Erwerb als ethisch gefärbter Maxime der Lebensführung konzipiert. Diese Zweistufigkeit des Weberschen Modells gilt es im Blick zu behalten.

Diese erwerbszentrierte Wirtschaftsgesinnung kontrastiert Weber sodann mit ihrem historisch-strukturellen Gegenteil, mit dem Geist des „Traditionalismus“³¹³:

„Der Mehrverdienst reizte ihn [den traditionellen ‚Wirtschaftsmenschen‘, C.N.] weniger als die Minderarbeit; er fragte nicht: wieviel kann ich am Tag verdienen, wenn ich das mögliche Maximum an Arbeit leiste, sondern: wieviel muß ich arbeiten, um denjenigen Betrag zu verdienen, den ich bisher einnahm und der meine *traditionellen* Bedürfnisse deckt? Dies ist eben ein Beispiel desjenigen Verhaltens, welches als ‚Traditionalismus‘ bezeichnet werden soll: der Mensch will ‚von Natur‘ nicht Geld und mehr Geld erwerben, sondern einfach leben, so leben wie er zu leben gewohnt ist und soviel erwerben, wie dazu erforderlich ist. Überall, wo der moderne Kapitalismus sein Werk der Steigerung der ‚Produktivität‘ der menschlichen Arbeit durch Steigerung ihrer Intensität begann, stieß er auf den unendlich zähen Widerstand dieses Leitmotivs präkapitalistischer wirtschaftlicher Arbeit...“³¹⁴

Schon hier wird die von Georg Simmel so eindrucksvoll herausgearbeitete Zweck-Mittel-Verkehrung, die dem Gelde zu seiner herausgehobenen, ja absoluten Stellung in der ‚modernen Cultur‘ ver helfe, auch im Weberschen Theoriehaushalt greifbar: nicht, wie Weber sagt, „Geld und mehr Geld“ wolle der gleichsam natürlich-unbefangene Mensch erwerben, sondern lediglich das, was zur Deckung des traditionellen Bedarfs ausreicht; dieses „chrematistische“

³¹² Ebd. Das zeigt sich auch deutlich an Webers Ausführungen zum Akkordlohn- und Lohndrückungsproblem. In diesem Zusammenhang berichtet Weber von einer „fast allgemeinen Klage der Arbeitgeber, die Mädchen, zumal deutsche Mädchen, beschäftigen. Auseinandersetzungen über die Möglichkeit, sich die Arbeit leichter, vor allem einträglicher zu gestalten, pflegen bei ihnen auf völliges Unverständnis zu stoßen, Erhöhung der Akkordsätze prallt wirkungslos an der Mauer der Gewöhnung ab. Anders... pflegt es regelmäßig nur mit spezifisch religiös erzogenen, namentlich mit Mädchen pietistischer Provenienz zu stehen... Die Fähigkeit der Konzentration der Gedanken sowohl als die absolut zentrale Haltung: ‚sich der Arbeit gegenüber verpflichtet zu fühlen‘, finden sich hier besonders oft vereinigt mit strenger Wirtschaftlichkeit [!], die mit dem Verdienst und seiner Höhe überhaupt *rechnet* [!] und mit einer nüchternen Selbstbeherrschung und Mäßigkeit, welche die Leistungsfähigkeit ungemein steigert.“ Ebd., S. 47; Hervorhebung im Original.

³¹³ Das Motiv, daß die um panis et vinum versammelte Hausgemeinschaft, der es um *Deckung des traditionellen Bedarfs* zu tun war, durch das Eindringen der mit dem *Erwerb als Selbstzweck* verbundenen *Rechenhaftigkeit* aufgelöst werde; daß damit ineins der (moderne) „Betrieb“, die „Firma“ als organisatorisches Gerüst des modernen Kapitalismus der Form nach aus der Hausgemeinschaft herausgesetzt werde, war schon, wie sich noch zeigen wird, Thema von Max Webers Dissertation. Bei aller Modifikation, begrifflichen Präzisierung und v.a. dem Einführen geschichtlicher Dynamik i.S. wirkender Kräfte usw. bleibt das Motiv doch das nämliche; abstrakt gesprochen: ethisch regulierte *Gemeinschaftsbeziehungen* werden durch rechenhaft-erwerbsorientierte Vergesellschaftungen, kurzum: den Kapitalismus zersetzt.

³¹⁴ *Protestantische Ethik*, S. 44 f.; Hervorhebung im Original.

Motiv des zum Selbstzweck verkehrten Erwerbs, dem der Einzelne qua Beruf sich verpflichtet fühle, erscheine dem „traditionalistischen Schlendrian“³¹⁵ als das „so *Irrationale* dieser Lebensführung, bei welcher der Mensch für sein Geschäft da ist, nicht umgekehrt“³¹⁶.

Nun beläßt es Weber nicht bei dieser Kontrastierung, sondern bindet sie ihrerseits – mit aller sprachlichen Wucht – in sein sozusagen geschichts-dynamisches, religionssoziologisches Erklärungsvorhaben ein; und zwar zunächst so:

„Eine Gesinnung, wie sie in den zitierten Ausführungen Benjamin Franklins zum Ausdruck kam und den Beifall eines ganzen Volkes fand, wäre im Altertum wie im Mittelalter ebenso als Ausdruck des schmutzigsten Geizes und einer schlechthin würdelosen Gesinnung proskribiert worden...“³¹⁷ „Das aber“, so Weber an anderer, seine im engeren Sinne religionssoziologischen Ausführungen eröffnenden Stelle, „ist es eben, was dem präkapitalistischen Menschen so unfaßlich und rätselhaft, so schmutzig und verächtlich erscheint. Daß jemand zum Zweck seiner Lebensarbeit ausschließlich den Gedanken machen könne, dereinst mit hohem materiellen Gewicht an Geld und Gut belastet ins Grab zu sinken, scheint ihm nur als Produkt perverser Triebe: der ‚auri sacra fames‘, erklärlich.“³¹⁸

Denn dies war (christlich-katholische) Doktrin. Freilich verschärft sich durch diese Beobachtung nur Max Webers Problem, das auf diese Weise erst die rechte Tiefenschärfe erhält – ist es doch unerhört, daß der ‚Geist des Kapitalismus‘ einer Tradition entstammen soll, die diesem, wie gemeinhin angenommen, diametral zuwiderläuft, indem sie letztlich das Heil im Jenseits sucht.

„In der Gegenwart“, so Weber, „könnte nun dieser ‚Geist des Kapitalismus‘... als reines Anpassungsprodukt verständlich sein. Die kapitalistische Wirtschaftsordnung braucht diese Hingabe an den ‚Beruf‘ des Geldverdienens: sie ist eine Art des Sichverhaltens zu den äußeren Gütern, welche jener Struktur so sehr adäquat, so sehr mit den Bedingungen des Sieges im ökonomischen Daseinskampfe verknüpft ist, daß von einem notwendigen Zusammenhange jener ‚chrematistischen‘ Lebensführung mit irgendeiner einheitlichen ‚Weltanschauung‘ *heute* in der Tat keine Rede mehr sein kann. Sie hat es namentlich nicht mehr nötig, sich von der Billigung irgendwelcher religiöser Potenzen tragen zu lassen... Wer sich in seiner Lebensführung

³¹⁵ Ebd., S. 47

³¹⁶ Ebd., S. 54; Hervorhebung im Original. „Der Gedanke der *Verpflichtung* des Menschen gegenüber seinem anvertrauten Besitz, dem er sich als dienender Verwalter oder geradezu als ‚Erwerbsmaschine‘ unterordnet [...], legt sich mit seiner erkältenden Schwere auf das Leben.“ Ebd., S. 189; Hervorhebung im Original. „Uns interessiert hier gerade die Herkunft jenes *irrationalen* Elements, welches in diesem wie in jedem ‚Berufs‘-Begriff liegt.“ Ebd., S. 62; Hervorhebungen im Original.

³¹⁷ Ebd., S. 38 f.

³¹⁸ Ebd., S. 55; Hervorhebung im Original.

rung den Bedingungen kapitalistischen Erfolges nicht anpaßt, geht unter oder kommt nicht hoch.“³¹⁹

Wie aber „heute“ die Annahme eines Zusammenhangs zwischen „chrematistischer Lebensführung“ und religiös-gebundener, also ethisch(!) „einheitlicher Weltanschauung“ als obsolet erscheine, so in „präkapitalistischer“ Zeit als undenkbar:

„Denn daß jene Auffassung des Gelderwerbs als eines den Menschen sich verpflichtenden Selbstzweckes, als ‚Beruf‘, dem sittlichen Empfinden ganzer Epochen zuwiderlief, bedarf kaum des Beweises. In dem in das kanonische Recht übergegangenen, damals (ebenso wie die Stelle des Evangeliums vom Zins) für echt gehaltenen Satz ‚Deo placere vix potest‘, der von der Tätigkeit des Kaufmanns gebraucht wurde, in der Bezeichnung des Gewinnstrebens durch Thomas als turpitude (mit dem selbst das unvermeidliche und daher ethisch erlaubte Gewinnmachen belegt wurde), lag, gegenüber den radikal antichrematistischen Ansichten ziemlich breiter Kreise, schon ein hoher Grad von *Entgegenkommen* der katholischen Doktrin gegenüber den Interessen der mit der Kirche so eng liierten Geldmächte der italienischen Städte. Und auch wo die Doktrin noch mehr sich akkomodierte, wie namentlich etwa bei Antonin von Florenz, schwand doch die Empfindung niemals ganz, daß es sich bei der auf Erwerb als Selbstzweck gerichteten Tätigkeit im Grunde um ein pudendum handle, welches nur die einmal vorhandenen Ordnungen des Lebens zu tolerieren nötigten... Eine ‚sittliche‘ Anschauung wie die Benjamin Franklins wäre einfach undenkbar gewesen. Dies war vor allem die Auffassung der beteiligten kapitalistischen Kreise selbst: ihre Lebensarbeit war, wenn sie auf dem Boden der kirchlichen Tradition standen, günstigenfalls, etwas sittlich Indifferentes, Toleriertes, aber immerhin schon wegen der steten Gefahr, mit dem kirchlichen Wucherverbot zu kollidieren, für die Seligkeit Bedenkliches: ganz erhebliche Summen flossen, wie die Quellen zeigen, beim Tode reicher Leute als ‚Gewissensgelder‘ an kirchliche Institute, unter Umständen auch zurück an frühere Schuldner als zu Unrecht ihnen abgenommene ‚usura‘... Gerade hierin tritt das entweder *Außersittliche* oder geradezu *Widersittliche*, welches nach der *eigenen* Auffassung der Beteiligten ihrem Tun anhaftete, deutlich zutage. Wie ist nun, im günstigsten Fall, aus diesem sittlich tolerierten Gebaren ein ‚Beruf‘ im Sinne Benjamin Franklins geworden? Wie ist es historisch erklärlich, daß im Zentrum der kapitalistischen Entwicklung der damaligen Welt, in Florenz im 14. und 15. Jahrhundert, als sittlich bedenklich oder allenfalls als tolerabel galt, was in den hinterwäldlerisch-kleinbürgerlichen Verhältnissen von

³¹⁹ Ebd., S. 55 f.; Hervorhebung im Original.

Pennsylvanien im 18. Jahrhundert... als Inhalt einer sittlich löblichen, ja gebotenen Lebensführung gelten konnte?³²⁰

Das Woher und Wie dieser Verkehrung des sittlich-Gebotenen bildet also die Frage, auf die die Ausführungen zur protestantischen Ethik die Antwort geben. Sie stehen, wie gesagt, in einer Linie mit der von Georg Simmel in der *Philosophie des Geldes* aufgenommenen Chrematistik-Diskussion und sind, zwar aller glaubensmäßigen Verzauberung abhold, beinahe schon im Stile einer inner-religiösen Auseinandersetzung gehalten; sie liegen gewissermaßen exakt auf der Grenze zwischen empirisch-, moralwissenschaftlichem‘ und ethischem Diskurs.

Damit zurück zu Georg Simmels *Philosophie des Geldes*. Auch Simmel stellt, wie sich gleich zeigen wird, das Chrematistik-Motiv letzten Endes in einen Zusammenhang mit der Negierung ethischer Postulate. Nur tut er dies nicht, wie Weber, unter Rückgriff auf historisch gegebene religiös-doktrinäre Gehalte, die er dem aus dieser Perspektive „Außer- oder geradezu Widersittlichen“ der durch und durch ‚ökonomisierten‘ Lebensführung kontrastiert, sondern erarbeitet sich diesen Zusammenhang über eine Reflexion auf die Variabilität der handlungstheoretischen Zweck-Mittel-Relation. Hier ist es ihm um eine spezifische Verkehrung des Verhältnisses von Mitteln und Zwecken zu tun, die er insgesamt als charakteristisch für den problematischen Gehalt der modernen Kultur ansieht.

Fortsetzung Simmel

Simmels Überlegungen gingen bislang dahin, daß die mit der steigenden Kulturentwicklung einhergehende Verlängerung der „Zweckreihen des Handelns“, also gleichsam der evolutionäre ‚Komplexitätszuwachs‘, eine prekäre Konzentration auf den je nächst vorliegenden Handlungsabschnitt und so auf ein *Mittel*-Glied in einer niemals in Gänze mental präsenten teleologischen Reihe verlange. Diese *Mittel*-Stelle nun auszufüllen biete sich wie nichts sonst das Geld an. So verdichte es sich, ursprünglich nur Mittel zum Tausch, allmählich zu einem an ihm selbst erstrebten Zweck, der alle sonstigen denkbaren Zwecke schließlich absorbiere:

³²⁰ Ebd., S. 56 – 60; Hervorhebungen im Original.

das Geld fülle, als „absolutes Mittel und daher absoluter Zweck“, das Wertbewußtsein endlich im gesamt aus.

Die so gestellte Chrematistik-Diagnose als einer der Verkehrung von Mitteln zu Zwecken bildet nun das Fundament für eine weitere, prinzipiellere Beobachtung Georg Simmels: nicht allein das Geld habe in der „modernen Cultur“ gleichsam den Sitz der Zwecke erobert, sondern ineins damit die Konzentration auf den Mittelgebrauch insgesamt:

„Es liegt auf der Hand, daß diese Metempsychose des Endzwecks um so häufiger und gründlicher stattfinden muß, je komplizierter die Technik des Lebens wird. Mit steigendem Wettbewerbe und steigender Arbeitsteilung werden die Zwecke des Lebens immer schwerer zu erreichen, d.h. es bedarf für sie eines immer höheren Unterbaues [sic!] von Mitteln. Ein ungeheurer Prozentsatz von Kulturmenschen bleibt ihr Leben lang in dem Interesse an der Technik [!], in jedem Sinne des Wortes, befangen; die Bedingungen, die die Verwirklichung ihrer Endabsichten tragen, beanspruchen ihre Aufmerksamkeit, konzentrieren ihre Kräfte derart auf sich, daß jene *wirklichen* Ziele dem Bewußtsein völlig entschwinden, ja, oft genug in Abrede gestellt werden.“³²¹

Mit dieser, wie sich noch zeigen wird, intim mit der Chrematistik-Diagnose verwobenen Bestimmung beginnt Simmel vielleicht am tiefsten den „Sinn und Zweck des Ganzen“, also seiner *Philosophie des Geldes* insgesamt, einzuholen – nämlich „von der Oberfläche des wirtschaftlichen Geschehens eine Richtlinie in die letzten Werte und Bedeutsamkeiten alles Menschlichen zu ziehen“³²². Hier, wo Simmel erstmals den geldwirtschaftlichen Mittelgebrauch in einen Zusammenhang mit dem ‚technischen‘ stellt, beginnen m.E. seine theoretisch subtilsten Analysen der „modernen Cultur“, zugleich seine prinzipiellste Deutung dessen, wie Gustav Schmoller es formuliert hat, „was die Geldwirtschaft, besonders die moderne des 19. Jahrhunderts, aus den Menschen und der Gesellschaft, aus ihren Beziehungen und Einrichtungen gemacht habe“.

Simmel hatte, wie gezeigt, an der Bauernbefreiung exemplarisch dargelegt, inwiefern das Umschalten auf geldvermittelte Beziehungen das vormalige Verhältnis zwischen Hörigem

³²¹ PdG, Kap. 3/II, S. 297; Hervorhebung im Original.

³²² Ebd., Vorrede, S. 12. Hier beginnt recht eigentlich das, was Otthein Rammstedt als zentrales Anliegen der *Philosophie des Geldes* bestimmt: „Sein [also Simmels, C.N.] Ziel ist es – wie es wörtlich heißt – ‚die geistigen Grundlagen und die geistige Bedeutung des wirtschaftlichen Lebens aufzuzeigen‘. Diese Fragestellung – die übrigens, was leicht zu erkennen ist, stark an das erinnert, was Max Weber einige Jahre später in seinen Studien über den Einfluß des Protestantismus auf den Kapitalismus treibt und woran sich auch Werner Sombart beteiligt – ist von Simmel wohl auch nicht ganz ohne weltanschauliche Absicht gewählt, ist nicht ohne weltanschauliche Stoßrichtung. Simmel will mit seiner *Philosophie des Geldes* – und deshalb wohl wieder der Titel ‚Philosophie‘ – einen Beitrag im Streit der Weltanschauungen leisten.“ Ders., *Simmels Philosophie des Geldes*, in: Jeff Kintzelé/Peter Schneider (Hg.): *Georg Simmels Philosophie des Geldes*, Frankfurt/M. 1993, S. 13 ff., S. 54

und Herrn zugunsten eines individuellen Freiheitsgewinns verschiebe; indem, so Simmels theoretisch angeleitete Deutung des nämlichen Vorgangs, das Geld als Medium zwischen die ehemals einander persönlich verpflichteten Beteiligten trete, eröffne sich erst ein Raum persönlicher Distanz als individueller Freiheitsrahmen, innerhalb dessen sich die Personen entfalten, „individualisieren“ könnten; der geldbewirkten *Versachlichung* der Sozialbeziehungen stand so die Öffnung zunehmend *personal* bzw. persönlich ausfüllbarer Freiheitsspielräume gegenüber.

Sprengt hier das Geld gleichsam von außen patriarchalische Beziehungsgefüge auf, so kennt Simmel auch den umgekehrten Fall, wo das Geld sozusagen von innen auf die „letzten Werte und Bedeutsamkeiten alles Menschlichen“ durchgreift³²³ – dies nämlich dort, wo „das Zweckbewußtsein am Geld definitiv Halt“ mache. Simmel sieht hier eine unheilige Allianz zwischen der im Wertbewußtsein verkehrten Zweck-Mittel-Relation des Geldes und dem dazu strukturaffinen ‚technischen‘ als einem auf die Mittel gerichteten Handeln sich bilden. Denn daß sich das Mittel des Geldes zum Zweck an sich selbst habe aufgipfeln können, unterliegt zunächst der gleichen Bedingung, unter der auch die zunehmende Dominanz des ‚technischen‘ als eines allein auf die kluge Mittelwahl gehenden Handelns steht – dem Komplexitätszuwachs nämlich, der objektiven Verlängerung der teleologischen Reihen. „Technik“ und ‚Chrematistik‘ bilden so gleichsam die zwei Seiten der selben Medaille der ‚Vordatierung‘ oder Seelenwanderung (Metempsychose) der Endzwecke in das je geeignetste Mittel. – So weit die bloß logische Verknüpfung zwischen dem sich verabsolutierenden Mittelgebrauch als ‚Chrematistik‘ und als ‚Technik‘.

Empirisch greifbarer formuliert ist es Simmel um folgendes zu tun: Wie das Geld als katalysatorisches Medium fungieren könne, durch dessen Versachlichungsleistung personale Entfaltungsspielräume eröffnet würden³²⁴, so berge die selbe ihm anhaftende Versachlichungstendenz zugleich auch die Möglichkeit, nicht allein die Sozialbeziehungen, sondern auch die dahinterstehenden Personen zu entpersonalisieren³²⁵: wo das Geld – wie in der modernen

³²³ „Die Naturalleistung schafft ein gemütlicheres Verhältnis zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten. In dem Korn, dem Geflügel, dem Wein, die der Grundholde in den Herrenhof liefert, steckt unmittelbar seine Arbeitskraft, es sind gleichsam Stücke von ihm, die sich von seiner Vergangenheit und seinem Interesse noch nicht völlig gelöst haben; und entsprechend werden sie unmittelbar von dem Empfänger genossen, er hat ein Interesse an ihrer Qualität und sie gehen sozusagen ebenso in ihn persönlich ein, wie sie von jenem persönlich ausgehen. Es wird damit also eine viel engere Verbindung zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem hergestellt, als durch die Geldleistung, in der die personalen Momente von beiden Seiten her verschwinden.“ *PdG*, Kap. 4/III, S. 457. Um genau diese entpersonalisierende Wirkung des Geldes ist es im folgenden zu tun.

³²⁴ „Insofern das Geld das beweglichste unter allen Gütern ist..., ist [es, C.N.] nun auch tatsächlich derjenige Besitz, der die Lösung des Individuums von den vereinheitlichenden Bindungen, wie sie von anderen Besitzobjekten ausstrahlen, am entschiedensten bewirkt.“ *Ebd.*, S. 481

³²⁵ Diesen Gedanken entwickelt Simmel zunächst beispielhaft am modernen ‚Zweckverband‘: „Das Geld... hat den *Zweckverband* zu seinen reinen Formen entwickelt, jene Organisationsart, die sozusagen das Unpersönliche an den Individuen zu einer Aktion vereint und uns die bisher einzige Möglichkeit gelehrt hat, wie sich

Kultur – zum leitenden ‚Mittel‘ aufsteige, forme es den gesellschaftlichen Verkehr zunehmend nach seinem Bilde und assimiliere die Menschen samt ihren Beziehungen seinem versachlichten, „herzlosen“ Indifferentismus. Es verlohnt, sich dieses Motiv der Entpersonalisierung näher anzusehen; es wird unter dem Titel *Das Geldäquivalent personaler Werte* entfaltet.

Um das historisch variable Verhältnis zwischen dem Stellenwert des Geldes und dem der Person, ja um „die Bedeutung des Geldes im System der Wertschätzungen“³²⁶ daran insgesamt gleichsam auf einer Verlaufskurve darstellen zu können, erinnert Simmel zunächst an das altgermanische Institut des Wergeldes³²⁷. Welch „utilitarischen“ Ursprungs immer, Simmel interessiert an jenem Institut, daß es...

„... von vornherein ein objektiv-überindividuelles Element [enthält, C.N.], indem seine Höhe durch Sitte oder Gesetz fixiert war, wenn auch für die verschiedenen Stände sehr verschieden hoch. So war jedem Menschen sein Wert von der Geburt an bestimmt, ganz gleichgültig, welchen Wert er dann in Wirklichkeit für seine Angehörigen repräsentierte. Damit wurde also... die Vorstellung eingeleitet, daß er an sich und nicht nur für andere so und so viel wert sei.“³²⁸

Umgekehrt, also in Hinsicht auf den Stellenwert des Geldes, bemerkt Simmel für jene Epochen, die das Institut des Wergeldes kannten:

„Ja, die bloß quantitative Tatsache, daß es überhaupt noch nicht so viel Geld gibt und es einem nicht immerfort durch die Finger geht, läßt es in den Perioden der Eigenbedarfs-Produktion zu jener herabsetzenden Selbstverständlichkeit und Abgeschliffenheit seiner nicht kommen, so daß es sich also eher dazu eignet, als befriedigender Ausgleich für einzigartige Objekte, wie das Menschenleben ist, zu dienen...“³²⁹

Erst das Christentum habe die Vorstellung der Aufwägbarkeit eines Menschenlebens in Geld aufgebrochen:

„Tatsächlich ruht die ganze vom Christentum beherrschte Entwicklung der Lebenswerte auf der Idee, daß der Mensch einen *absoluten* Wert besitzt; jenseits aller Einzelheiten, Relativität-

Personen unter absoluter Reserve alles Persönlichen und Spezifischen vereinigen können... Durch den Charakter des Zweckverbandes aber, den das Einungslieben... mehr und mehr annimmt, wird es mehr und mehr entseelt; die ganze Herzlosigkeit des Geldes spiegelt sich so in der sozialen Kultur, die von ihm bestimmt wird.“ Ebd., S. 468; Hervorhebung im Original.

³²⁶ Vgl. *PdG*, Kap. 5/I, S. 482

³²⁷ „Der Ursprung des Wergeldes ist offenbar rein utilitarisch... Der Stamm, die Gens, die Familie forderte einen Ersatz für den ökonomischen Verlust, den der Tod eines Mitgliedes für sie bedeutete, und ließ sich damit für die impulsiv naheliegende Blutrache abfinden.“ Ebd., S. 485

³²⁸ Ebd., S. 486

³²⁹ Ebd., S. 498. „... so lange einerseits die Persönlichkeit noch mehr in den Gattungstypus eingesenkt ist, andererseits der Geldwert noch nicht zu völliger Farblosigkeit verallgemeinert ist, stehen sozusagen beide sich nä-

ten, aller besonderen Kräfte und Äußerungen seines empirischen Wesens steht eben ‚der Mensch‘, als etwas einheitliches und unteilbares, dessen Wert überhaupt nicht mit irgend einem quantitativen Maßstab gewogen und deshalb auch nicht mit einem bloßen Mehr oder Weniger eines anderen Wertes aufgewogen werden kann. Das ist der Grundgedanke, der das ideelle Fundament des Blutgeldes wie der Sklaverei verneint, weil diese den ganzen und absoluten Menschen in ein Gleichungsverhältnis mit einem relativen und bloß quantitativ bestimmbareren Werte, dem Geld, bringen.“³³⁰

Erst also die vom Christentum entdeckte unbedingte, jeglicher Relativierung oder Relationierung entgegengesetzte, absolute Wertschätzung jeder einzelnen Seele, lege deren Inkommensurabilität mit allem quantitativ-relativen, mit dem Gelde, frei. So werde mit dem weltgeschichtlichen Auftreten des Christentums jene Differenzierungsreihe angestoßen, die das naive Äquilibrium von Geld und Mensch nachhaltig ins Wanken bringe – die „den Wert des Menschen und den Wert des Geldes immer weiter auseinandertreibt“³³¹. Treten auf diese Weise „Person“ und „Sache“, also das Geld und dessen Stellenwert im „System der Wertschätzungen“, *angemessen* auseinander, so scheint die damit beschriebene Tendenz für Simmel sich doch nicht ungebrochen kongenial in alle Zeiten fortzusetzen:

„... der gegenwärtige Zustand [zeigt, C.N.] doch eine Kombination der beiden typischen Richtungen, in die die wachsende Kultur die Entwicklung des Geldes treibt: sie verleiht ihm einerseits eine Wichtigkeit, durch die es gleichsam zur Weltseele des sachlichen Interessenskosmos wird und, den so erhaltenen Anstoß über seine zukommende Grenze fortsetzend, auch die personalen Werte überwuchert; sie entfernt es andererseits von diesen, macht seine Bedeutung mit der alles eigentlich Persönlichen immer unvergleichbarer und unterdrückt eher die Geltendmachung personaler Werte, als daß sie ihnen ein so inadäquates Äquivalent zuspräche.“³³²

Diese „Überwucherung der personalen Werte“ durch das Geld, die „Weltseele des sachlichen Interessenskosmos“, erblickt Simmel am reinsten in der Prostitution³³³ – denn dort ver-

her, und die persönliche Würde der alten Germanen hat sicherlich nicht darunter gelitten, daß das Wergeld ihren Wert in Geld ausdrücken ließ.“ Ebd., S. 504

³³⁰ Ebd., S. 489; Hervorhebung im Original. „Nun war“, so Simmel im selben Zusammenhang, „für jede Seele Platz in Gottes Hause, und indem sie der Träger ihres ewigen Heils war, wurde jede einzelne, die unscheinbarste und niedrigste wie die des Helden und Weisen, unendlich wertvoll. Durch ihre Beziehung zu dem einen Gott strahlte alle Bedeutung, alle Absolutheit, alle Jenseitigkeit seiner auf sie zurück; so war sie durch den ungeheuren Machtspruch, der ihr ein ewiges Schicksal und eine grenzenlose Bedeutung verkündete, mit einem Schlage allem bloß Relativen, jedem bloßen Mehr oder Weniger der Würdigung enthoben.“ Ebd., S. 491

³³¹ Ebd., S. 499. „... die vorschreitende Differenzierung der Menschen und die ebenso vorschreitende Indifferenz des Geldes begegnen sich, um die Sühnung des Mordes und schwerer Vergehen überhaupt durch Geld unmöglich zu machen.“ Ebd., S. 498

³³² Ebd., S. 503 f.

³³³ „Für ein Verhältnis zwischen Menschen, das seinem Wesen nach auf Dauer und innere Wahrheit der verbindenden Kräfte angelegt ist – wie das wirkliche Liebesverhältnis, so schnell es auch abgebrochen werde – ist

körperere das Geld als „adäquater Mittler“ das verkehrte Wahre einer pervertierten Wirklichkeit. Wo das intimste, zugleich *persönlichste*, für das sachlichste Äquivalent schlechthin hingegeben werde, werde dessen personaler Charakter restlos getilgt. Aber mehr noch:

„So empfindet man auch umgekehrt am Wesen des Geldes selbst etwas vom Wesen der Prostitution. Die Indifferenz, in der es sich jeder Verwendung darbietet, die Treulosigkeit, mit der es sich von jedem Subjekt löst, weil es mit keinem eigentlich verbunden war, die jede Herzensbeziehung ausschließende Sachlichkeit, die ihm als reinem *Mittel* eignet – alles dies stiftet eine verhängnisvolle Analogie zwischen ihm und der Prostitution. Wenn Kant als Moralgebot aufstellt, man solle niemals einen Menschen als bloßes Mittel gebrauchen, sondern ihn jederzeit zugleich als Zweck anerkennen und behandeln – so zeigt die Prostitution das absolut entgegengesetzte Verhalten, *und zwar auf beiden beteiligten Seiten*. So ist sie von allen Verhältnissen der Menschen untereinander vielleicht der prägnanteste Fall einer gegenseitigen Herabdrückung zum bloßen Mittel; und dies mag das stärkste und tiefste Moment sein, das sie in so enge historische Verbindung mit der Geldwirtschaft, der Wirtschaft mit ‚Mitteln‘ im striktesten Sinne, setzt.“³³⁴

Dieser fulminante Passus, der in der Prostitution gleichsam den reinen, hinter der Versachlichung personaler Beziehungen stehenden Typus erblickt, kann, auch wenn Simmel ihn nicht weiter aufnimmt, m.E. durchaus als Pointe der bisherigen Überlegungen, wenn nicht der *Philosophie des Geldes* insgesamt, gelten. Schroffer läßt sich kaum formulieren, was es meint, daß das Geld „in die letzten Werte und Bedeutsamkeiten alles Menschlichen“ eingesickert sei: die Geldwirtschaft, als „Wirtschaft mit ‚Mitteln‘ im striktesten Sinne“, greife vollends auf die qualitative Ausgestaltung der Sozialbeziehungen durch, die damit den Charakter einer „wechselseitigen Herabdrückung zum bloßen Mittel“ annähmen. Damit erweitert Simmel seine Beobachtung, daß „ein ungeheurer Prozentsatz der Kulturmenschen ihr Leben lang in dem Interesse an der *Technik* befangen“ bliebe, ja in dem Maße auf den Mitteln festklebe, wie ihnen „die *wirklichen* Endzwecke“ entschwänden³³⁵: das ‚technische‘ Handeln, die *téchne*, schlage

das Geld niemals der adäquate Mittler; für den käuflichen Genuß, der jede über den Augenblick und über den ausschließlich sinnlichen Trieb hinausgehende Beziehung ablehnt, leistet das Geld, das sich mit seiner Hingabe absolut von der Persönlichkeit löst und jede weitere Konsequenz am gründlichsten abschneidet, den sachlich und symbolisch vollkommensten Dienst...“ Ebd., S. 513 f.

³³⁴ Ebd., S. 514; Hervorhebungen im Original.

³³⁵ Formal gesehen ist das schon die Differenz zwischen dem, was um seiner selbst und dem, was um etwas anderen willen getan werde – jene Differenz, die Aristoteles im Begriffspaar von *prâxis* und *téchne*, Kant in jenem von kategorischen vs. hypothetischen Imperativen, Max Weber sodann als Wert- vs. Zweckrationalität faßte. – „Das ungeheure, intensive und extensive Wachstum unserer Technik, – die durchaus nicht nur die Technik materieller Gebiete ist [!] –, verstrickt uns in ein Netzwerk von Mitteln und Mitteln der Mittel, das uns durch immer mehr Zwischeninstanzen von unseren eigentlichen und endgültigen Zielen abdrängt. Hier liegt die ungeheure innere Gefahr aller hochentwickelten Kulturen, das heißt der Epochen, in denen das ganze Lebensgebiet von einem Maximum übereinandergebauter Mittel bedeckt ist.“ Georg Simmel: *Die Krisis der Kultur*, zuerst 1916, in: GSG Bd. 16, Frankfurt/M. 1999, S. 37 ff., S. 37 f

strukturbildend auf die Logik der Sozialbeziehungen zurück, indem *diese selbst* technischen, instrumentellen Charakter gewinnen. Damit aber entpersonalisierten (um nicht zu sagen: verdinglichten) die durch den Geldverkehr versachlichten Sozialbeziehungen ihr Personal, die hinter ihnen stehenden Menschen.³³⁶

An dieser Diagnose scheint mir zweierlei bemerkenswert; Simmel arbeitet bereits hier mit einer – wenn auch implizit bleibenden – Figur eines dialektischen Rationalisierungsprozesses: jene im Medium der Geldwirtschaft zum Tragen kommende Objektivierungs- oder Versachlichungstendenz, die, historisch einmalig, überhaupt erst personale Freiheits- und Entfaltungsspielräume eröffne, ebne dieselben im gleichen Atemzug auch wieder ein; die Versachlichungsbewegung unterlaufe den potentiell in ihr liegenden Freiheits- und Individualisierungsgewinn, indem sie das persönlichste am Menschen, seine ‚Persönlichkeit‘, ihrem eigenen Gesetz unterwirft – und ihn so *ver-mittelt*.³³⁷

Sodann: Simmel kontrastiert das ‚anethische‘ und aller humanen Entfaltung zuwiderlaufende Resultat dieser Rationalisierungsdialektik im engeren Kontext mit dem Welt- und Menschenbild der versunkenen, *christlich*-geprägten alteuropäischen Welt: denn der zu einem bloßen Funktionszusammenhang der „unübersteigbaren Mittelbarkeiten“ versachlichte Kosmos der „modernen Cultur“, innerhalb dessen Gliederwerk die Menschen selbst sich zu Mitteln degradierten, sei an *deren* Stelle getreten. Gehörte – und um diese Kontrastierung ist es Simmel zu tun – die absolute Wertschätzung jeder Einzelseele zur Essenz des christlichen Gedankens, so habe sich diese Präferenzsetzung inzwischen gründlich verkehrt: der Mensch gelte fortan, wie Simmel mit Kant formuliert, nicht mehr als Zweck an sich selbst, sondern nur noch als Mittel in einem allseitigen Vernutzungszusammenhang. Dieser sei, mit seiner brachialen, alles und jeden versachlichenden Gewalt an die Stelle der *christlich*-geprägten, ethisch-gebundenen alten Welt getreten. Wie nah sich Weber und Simmel in dieser – geteilten – Diagnose sind, braucht kaum eigens belegt zu werden, vielleicht ebensowenig wie Simmels Anknüpfen an den kategorialen Rahmen von Ferdinand Tönnies’ *Gemeinschaft und Gesellschaft*. Zwar sind Simmels Ausführungen unverkennbar die Frucht seiner hartnäckigen, zeit seines Lebens geführten Auseinandersetzung mit der kantischen Philosophie, auf deren begrifflich-konzeptuelles Besteck er auch direkt zurückgreift; aber daß er im Wie dieses Zugriffs objektiv Anschluß an zentrale Intentionen der „reinen Soziologie“ Tönnies’ findet,

³³⁶ Schon früher hieß es ja: „... die moderne Arbeitsteilung läßt ebenso die Zahl der Abhängigkeiten wachsen, wie sie die Persönlichkeiten hinter ihren Funktionen [!] zum Verschwinden bringt, weil sie eben nur eine Seite derselben wirken läßt, unter Zurücktreten aller anderen, deren Zusammen erst eine Persönlichkeit ergäbe.“ *PdG*, Kap. 4/I, S. 394

³³⁷ „... weil“, wie Simmel in seiner im Januar 1916 gehaltenen Rede über die *Krisis der Kultur* sagt, „die personalen Werte in einer Ebene gesucht werden, in der sie überhaupt nicht liegen...“ A.a.O., S. 39

scheint mir kaum abweisbar zu sein. Tönnies' grundbegriffliches Unterfangen war ja, zeigte sich, darauf zugeschnitten, das Problem des neuzeitlichen Ausfalls „ethischer Tugenden“ der theoretischen Reflexion zugänglich zu machen: die „ethischen Tugenden“ als jene, die einen um seiner selbst willen erstrebten Zweck zum Inhalt haben, denen also eine normative Verpflichtung auf einen an sich selbst unhintergehbaren Zweck innewohnt³³⁸, seien, so die in die Tönnies'sche Begriffsarchitektur eingelagerte These, in der Moderne durch die „dianoietischen“³³⁹, bloßen Verstandes-Tugenden verdrängt worden. Der stumme Zwang der das Zusammenleben bedrohlich versachlichenden ‚technischen‘ Imperative habe den ethisch-gebundenen, durch „consensus“ und „concordia“ verkitteten Handlungszusammenhang der „Gemeinschaften“ zersetzt (und einzig den Vertrag als Schnittpunkt sich begegnender Interessen zwischen den Menschen übriggelassen). – Dies ja auch Simmels Deutung: wo die moderne Geldwirtschaft, als penetrant auf die „Wirtschaft mit *Mitteln*“ gerichteter Handlungsraum, strukturprägend für das soziale Handeln insgesamt werde, liefere sie die Sozialbeziehungen strukturell der versachlichenden, entpersonalisierenden Logik „technischer“ Imperative aus³⁴⁰ – so vernutzten die Menschen selber sich als „bloßes Mittel“ in „Zweckreihen des Handelns“, die ihren definitiven Abschluß im Gelde fänden.

Damit möchte ich, Georg Simmels Werk alsbald verlassend, zu einer weiteren Deutungslinie kommen, die der *Philosophie des Geldes* zentral ist. Simmel beläßt es keineswegs dabei, die „Umbildung von Mitteln zu Zwecken“ allein auf Subjektseite zu verfolgen. Galt es bislang zu zeigen, welche entstellende und verzerrende Folgen der *ursprünglich psychologische* Kniff der Seele, Zwecke in eine Mittelinstanz vorzudatieren und dort zu verdichten, für die Sozialbeziehungen und ihr Personal, die Menschen, habe, so unterzieht Simmel nun auch den umgekehrten Prozeß einer eingehenden Betrachtung: welche ‚Kulturbedeutung‘ der fortlaufenden Entäußerung subjektiven Geistes in unübersteigbar sachliche, objektive Gebilde zukomme. Beide Untersuchungsrichtungen besitzen denselben argumentativen Kern; der Prozeß der stetigen Scheidung des Subjektiven vom Objektiven, von Person und Sache, des Persönlichen vom Sachlichen verlaufe nicht bis ans Ende aller Zeiten in prästablierter Harmonie, so beiden Reihen die denkbar glücklichste Entfaltung sichernd, sondern verkehre sich tragisch, indem die Objektivationen der Subjektivität diese allmählich selbst zu erdrücken oder zersetzen drohten – *hier* entzweie sich die Moderne zutiefst mit sich selbst.

³³⁸ Also Kants „kategorische Imperative“, Webers „Wertrationalität“. –

³³⁹ Also jene, die nicht auf einen um seiner selbst willen erstrebten Zweck, sondern, als Maximen der Klugheit, auf zweckdienliche – ‚technische‘ – Mittelwahl und -gebrauch gehen. –

³⁴⁰ Damit seien die „gemütlicheren Verhältnisse der Naturalwirtschaft“ (vgl. *PdG*, Kap. 4/III, S. 457) restlos aufgelöst.

Simmel startet mit folgender Beobachtung:

„Vergleicht man dieselbe [also die ‚gegenwärtige Kultur‘, C.N.] etwa mit der Zeit vor hundert Jahren, so kann man – viele individuelle Ausnahmen vorbehalten – doch wohl sagen: die Dinge, die unser Leben sachlich erfüllen und umgeben, Geräte, Verkehrsmittel, die Produkte der Wissenschaft, der Technik, der Kunst – sind unsäglich kultiviert; aber die Kultur der Individuen, wenigstens in den höheren Ständen, ist keineswegs in demselben Verhältnis vorgeschritten, ja vielfach sogar zurückgegangen.“³⁴¹

Auf das „Gebiet des rein Geistigen hinsehend“ konstatiert Simmel:

„... so operieren auch die kenntnisreichsten und nachdenkendsten Menschen mit einer immer wachsenden Zahl von Vorstellungen, Begriffen, Sätzen, deren genauen Sinn und Inhalt sie nur ganz unvollständig kennen. Die ungeheure Ausdehnung des objektiv vorliegenden Wissensstoffes gestattet, ja erzwingt den Gebrauch von Ausdrücken, die eigentlich wie verschlossene Gefäße von Hand zu Hand gehen, ohne daß der tatsächlich darin verdichtete Gedankengehalt sich für den einzelnen Gebraucher entfaltet.“³⁴²

Simmels Ausführungen münden vorerst in die Feststellung, daß die „Kultivierung“, vulgo: *Bildung* der Personen nicht allein hinter der objektiv verfügbaren Masse der kulturellen Gehalte zurückbleibe, sondern im Zuge deren unermesslichen Anwachsens daselbst einen anderen, äußerlich-technischen Charakter annähme:

„Gewissermaßen faßt sich das Übergewicht, daß die objektive über die subjektive Kultur im 19. Jahrhundert gewonnen hat, darin zusammen, daß das Erziehungsideal des 18. Jahrhunderts auf eine Bildung des Menschen, also einen persönlichen, inneren Wert ging, aber im 19. Jahrhundert durch den Begriff der ‚Bildung‘ im Sinn einer Summe objektiver Kenntnisse und Verhaltensweisen verdrängt wurde. Diese Diskrepanz scheint sich stetig zu erweitern.“³⁴³

Dies also Simmels erste Formulierungen über das „Auseinandertreten der subjektiven und der objektiven Kultur“, über das „Zurückbleiben der Kultur der Personen hinter der gesteigerten Kultur der Dinge“.

Dieser stetig zunehmenden Diskrepanz spürt Simmel sodann – wesentlich an Marx angelehnt – auf dem Gebiet der Arbeitsteilung nach; und zwar zunächst auf seiten der *Produktion*: Die Arbeitsteiligkeit der Produktion bewirke, daß sich die Einheitlichkeit der produzierenden

³⁴¹ *PdG*, Kap. 6/II, S. 620

³⁴² *PdG*, Kap. 6/II, S. 621. Umgekehrt gilt: „In einem kleinen Kreise von niedriger Kultur wird jenes Verhältnis nahezu eines der Deckung sein, die objektiven Kulturmöglichkeiten werden die subjektiven Kulturwirklichkeiten nicht weit überragen.“ Ebd., S. 628. Max Weber teilt diese Einschätzung; vgl. dazu: *Wissenschaft als Beruf*, GAzWL S. 582 ff., S. 593 f.

³⁴³ Ebd.

Person kaum im Fragmentarischen des Produkts wiederfinden könne³⁴⁴; die „Trennung des Arbeiters von seinem Arbeitsmittel“ bewirke die nämliche, strukturell nicht-einholbare Abspaltung eines zunehmend objektivierten Arbeitsprozesses und -produkts von der Subjektivität des Produzenten³⁴⁵; – eine Tendenz, die sich im zur-Ware-Werden der Arbeit nur vollende³⁴⁶; schließlich werde die Abtrennung eines zunehmend objektivierten, eigensinnigen Produktionsprozesses von der Person des Produzenten – eines Produktionsprozesses, der diesem fremd gegenüberstehe – darin spürbar sinnfällig, daß der Produzent am Ende sein eigenes Produkt zu kaufen genötigt sei³⁴⁷. So sei also der vormals eine naturwüchsige Einheit bildende Zusammenhang von Produzent, Produktion und Produkt zerrissen, die „schaffende Persönlichkeit von dem geschaffenen Werk abgetrennt“, das damit eine bislang unbekannte „objektive Selbständigkeit“³⁴⁸ erlangt habe. Dieses Zerreißen des Zusammenhangs von Produktion und Produkt einer- und dem Produzenten andererseits, das einer Abspaltung der schaffenden Subjektivität von einem ihr nunmehr fremd, in reiner Objektivität gegenüberstehenden Arbeitsprozeß und -produkt gleichkomme, zerstöre den arbeitsvermittelten Bildungsprozeß der Person. Simmel argumentiert hier auf Grundlage des, wie Jürgen Habermas es genannt hat, „von Herder über Humboldt bis Hegel maßgeblichen expressivistischen Bildungsideals“³⁴⁹.

³⁴⁴ „Infolge solcher, bei großer Spezialisierung eintretenden Inadäquatheit zwischen der Existenzform des Arbeiters und der seines Produkts löst sich das letztere besonders leicht und gründlich von dem ersteren ab, sein Sinn strömt ihm nicht von dessen Seele zu, sondern von einem Zusammenhang mit anderswoher stammenden Produkten, es fehlt ihm wegen seines fragmentarischen Charakters das Wesen der Seelenhaftigkeit, das sonst von dem Arbeitsprodukt, sobald es ganz das Werk eines Menschen erscheint, so leicht angefühlt wird. So kann es seine Bedeutsamkeit weder als Spiegelung einer Subjektivität noch in dem Reflex suchen, den es als Ausdruck der schaffenden Seele in diese zurückwirft, sondern kann sie ausschließlich als objektive Leistung, in seiner Wendung vom Subjekt weg, finden.“ *PdG*, Kap. 6/II, S. 629; Hervorhebung im Original.

³⁴⁵ „Indem es jetzt die Funktion des Kapitalisten ist, die Arbeitsmittel zu erwerben, zu organisieren, auszuteilen, haben diese letztere für den Arbeiter eine ganz andere Objektivität, als sie für denjenigen haben müssen, der am eigenen Material und mit eigenen Werkzeugen arbeitet... Indem die Arbeit selbst und ihr unmittelbarer Gegenstand *verschiedenen* Personen zugehören, muß sich für das Bewußtsein des Arbeiters der objektive Charakter dieser Gegenstände außerordentlich scharf betonen...“ Ebd., S. 631; Hervorhebung im Original. „Indem die Maschine aber zur Totalität wird..., steht sie ebenso dem Arbeiter als eine autonome Macht gegenüber, wie er ihr gegenüber nicht als individualisierte Persönlichkeit, sondern nur als Ausfühler einer sachlich vorgeschriebenen Leistung wirkt.“ Ebd., S. 637

³⁴⁶ „Daß sie [die Arbeit, C.N.] nun Charakter, Bewertungsweise, Entwicklungsschicksale mit allen Waren überhaupt teilt, das bedeutet eben, daß sie dem Arbeiter selbst gegenüber etwas Objektives geworden ist, etwas, das er nicht nur nicht mehr *ist*, sondern eigentlich auch nicht mehr *hat*... Das Ware-Werden der Arbeit ist also auch nur eine Seite des weitausgreifenden Differenzierungsprozesses, der aus der Persönlichkeit ihre einzelnen Inhalte herauslöst, um sie ihr als Objekte, mit selbständiger Bestimmtheit und Bewegung, gegenüberzustellen.“ Ebd., S. 632; Hervorhebungen im Original.

³⁴⁷ „Schließlich zeigt sich das Ergebnis dieses Schicksals der Arbeitsmittel und Arbeitskraft an ihrem Produkt. Daß das Arbeitsprodukt der kapitalistischen Epoche ein Objekt mit entschiedenem Fürsichsein, eigenen Bewegungsgesetzen, dem herstellenden Subjekt selbst fremden Charakters ist, wird da zur eindringlichsten Vorstellung werden, wo der Arbeiter genötigt ist, sein eigenes Arbeitsprodukt, wenn er es haben will, zu *kaufen*.“ Ebd., S. 632; Hervorhebung im Original

³⁴⁸ Vgl. ebd., S. 633

³⁴⁹ Vgl. ders.: Simmel als Zeitdiagnostiker, in: Georg Simmel, *Philosophische Kultur*, Berlin 1998, S. 7 ff., S. 11. Simmel, so Habermas, entfalte „einen dynamischen Begriff der Kultur. Darunter versteht er jenen Prozeß, der zwischen der ‚Seele‘ und ihren ‚Formen‘ anhängig ist. Kultur meint beides: sowohl die Objektivationen, in die sich ein der Subjektivität entspringendes Leben entäußert, also den objektiven Geist – wie auch umgekehrt

Kultur, und damit auch: die „Kultivierung“ der Person als deren Bildung, sieht Simmel in jener Dynamik sich verkörpern, daß...

„...subjektiv-seelische Energien eine objektive, von dem schöpferischen Lebensprozeß fürderhin unabhängige Gestalt gewinnen und diese ihrerseits wieder in subjektive Lebensprozesse in einer Weise hineingezogen wird, die dessen Träger zur abgerundeten Vollendung seines zentralen Seins bringt.“³⁵⁰

Genau dieser, über die Entäußerung der Subjektivität und produktiven (Wieder-) Aneignung eines Objektivierten verlaufende „Weg der Seele zu sich selbst“ sei innerhalb des geldwirtschaftlichen Produktionsprozesses zerbrochen, zerberste gleichsam an der sperrigen Objektivität kultureller Kristallisationen – übrigens ein Ausdruck Simmels, nicht Gehlens –, die sich einer Assimilation durch den subjektiven Geist versagen:

„... daß der Schaffende nicht an den Kulturwert, sondern nur an die Sachbedeutung des Werkes, die von dessen eigener Idee umschrieben ist, zu denken pflege – dies gleitet mit den unmerklichen Übergängen einer rein sachlichen Entwicklungslogik in die Karikatur: in ein vom Leben abgeschnürtes Spezialistentum über, in den Selbstgenuß einer Technik, die den Weg zu den Subjekten nicht mehr zurückfindet. Eben diese Objektivität ermöglicht die Arbeitsteilung, die in dem einzelnen Produkte die Energien eines ganzen Komplexes von Persönlichkeiten sammelt, unbekümmert darum, ob ein Subjekt das darin investierte Quantum von Geist und Leben zu seiner eigenen Förderung wieder herausentwickeln kann...“³⁵¹

die Formierung einer Seele, die sich aus der Natur zur Kultur emporarbeitet, also die Bildung des subjektiven Geistes... Das Leben im ganzen wird nach dem Modell des schöpferischen Produktionsvorgangs gedeutet, in dem der geniale Künstler das organische Gebilde seines Werkes schafft und dabei die Totalität seiner Wesenskräfte entfaltet. Das Telos dieses Bildungsprozesses ist die Steigerung des individuellen Lebens.“ Ebd. Dieses Kultur- als Bildungsmodell faßt Habermas andernorts (in: *Der philosophische Diskurs der Moderne*, Frankfurt/M. 1985, S. 95 ff.) als „Produktionsparadigma“, das es – reformuliert – aufzuheben gelte. Interessanterweise buchstabiert Habermas es hier zunächst an Berger/Luckmanns *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit* aus; dort heißt es etwa: „Beiden Aspekten [also der ‚Gesellschaft als objektiver und subjektiver Wirklichkeit‘, C.N.] wird... erst eigentlich gerecht, wer Gesellschaft als ständigen dialektischen Prozeß sieht, der aus drei Komponenten besteht: Externalisierung, Objektivierung und Internalisierung...; dasselbe gilt für das einzelne Mitglied der Gesellschaft, das simultan sein eigenes Sein in die Gesellschaft hinein externalisiert, das heißt also, sich seiner entäußert und die Gesellschaft wiederum umgekehrt internalisiert, das heißt sich ihre objektive Wirklichkeit ‚einverleibt‘.“ Ebd., Frankfurt/M. 1969, Kap. III/1, S. 139

³⁵⁰ Georg Simmel: *Der Begriff und die Tragödie der Kultur*, in: ders., *Philosophische Kultur*, Berlin 1998, S. 195 ff., S. 211. Der „Weg der Seele zu sich selbst“ verläuft für Simmel über jenen Zusammenhang von Entäußerung und (Wieder-)Aneignung: „Wir sind noch nicht kultiviert, wenn wir dieses oder jenes einzelne Wissen oder Können in uns ausgebildet haben; sondern erst dann, wenn all solches der zwar daran gebundenen, aber damit nicht zusammenfallenden Entwicklung jener seelischen Zentralität dient.“ Ebd., S. 196 und ebd., S. 198; Hervorhebungen im Original: „Ihr [der ‚Kultur‘, C.N.] spezifischer Sinn indes ist nur da erfüllt, wo der Mensch in jene Entwicklung etwas, das ihm äußerlich ist, einbezieht, wo der Weg der Seele über Werte und Reihen geht, die nicht selbst subjektiv seelisch sind. Jene objektiv geistigen Gebilde, von denen ich am Anfang sprach: Kunst und Sitte, Wissenschaft und zweckgeformte Gegenstände, Religion und Recht, Technik und gesellschaftliche Normen – sind Stationen, über die das Subjekt gehen muß, um den besonderen Eigenwert, der seine Kultur heißt, zu gewinnen. Es muß *diese* in sich einbeziehen, aber es muß sie auch in *sich* einbeziehen, darf sie nicht einfach als objektive Werte bestehen lassen.“

³⁵¹ *Der Begriff und die Tragödie der Kultur*, a.a.O., S. 217 f.

Nun verfolgt Simmel das Auseinandertreten von subjektiver und objektiver Kultur, an deren gesteigertem Eigensinn die Bildung der ersteren zu zerschellen drohe, nicht nur auf dem Gebiet der Produktion, sondern auch auf dem der *Konsumtion* und Beschaffenheit der Produkte:

„Der Unterschied z.B. zwischen dem modernen, auf die äußerste Spezialisierung gebauten Kleidermagazin und der Arbeit des Schneiders, den man ins Haus nahm, charakterisiert aufs schärfste die gewachsene Objektivität des wirtschaftlichen Kosmos, seine überpersönliche Selbständigkeit im Verhältnis zum konsumierenden Subjekt, mit dem er ursprünglich verwachsen war.“³⁵²

Wie ein Seismograph geht Simmel den gleichsam durch die Eruption der Geldwirtschaft ausgelösten Verschiebungen innerhalb des „modernen Lebensstils“ nach; das „moderne Kleidermagazin“ ist nur *ein* Teil einer langen Kette von feinsinnigen Beobachtungen, die um die gleiche diagnostizierte Verwerfung zentriert sind – beispielhaft seien erwähnt: die, wie Simmel meint, mit ihren Bewohnern nicht mehr verwachsenden industriegefertigten Wohnungseinrichtungen; der rasante Wechsel der Moden, der sich einer personalen Aneignung und Ausdeutung entziehe; so die Reklame; ja bis in die Interaktionsformen des großstädtischen Verkehrs und in die ehelichen Lebensformen hinein spürt Simmel jener – geldwirtschaftlich induzierten – Versachlichung der Lebensverhältnisse nach, die so dem Projekt der Entfaltung der Person nicht mehr einzugliedern seien, ja dem Menschen als zutiefst fremde Welt der Dinge beziehungslos gegenüberetrete:

„Der Objektivierungsprozeß der Kulturinhalte, der, von der Spezialisierung dieser getragen, zwischen dem Subjekt und seinen Geschöpfen eine immer wachsende Fremdheit stiftet, steigt nun endlich in die Intimitäten des Lebens hinab.“³⁵³

³⁵² *PdG*, Kap. 6/II, S. 634

³⁵³ Ebd., S. 637. „Dies also ist ungefähr der Umkreis“, so Simmel an anderer Stelle, „in dem die Arbeitsteilung und Spezialisierung, persönlichen wie sachlichen Sinnes, den großen Objektivationsprozeß der modernsten Kultur tragen. Aus all diesen Erscheinungen setzt sich das Gesamtbild zusammen, in dem der Kulturinhalt immer mehr und immer gewußter *objektiver* Geist wird, gegenüber nicht nur denen, die ihn aufnehmen, sondern auch denen, die ihn produzieren. In dem Maß, in dem diese Objektivierung vorschreitet, wird die wunderliche Erscheinung begreiflicher, von der wir ausgingen: daß die kulturelle Steigerung der Individuen hinter der der Dinge... merkbar zurückbleiben kann.“ Ebd., S. 643; Hervorhebung im Original. In der *Philosophie des Geldes* ist das Theorem des erdrückenden Übergewichts der kulturellen Objektivierungen über die Seele, die sich nicht mehr im Durchgang durch diese zu bilden vermag, noch eindeutig an den Zusammenhang von Geldwirtschaft und Arbeitsteilung gekoppelt: „Wurde nun die gegenwärtige Gestaltung dieses Verhältnisses von der Arbeitsteilung getragen, so ist sie auch ein Abkömmling der Geldwirtschaft.“ Ebd., S. 650. Simmel betont wiederholt: „Was die Kultur der Dinge zu einer so überlegenen Macht gegenüber der der Einzelpersonen werden läßt, das ist die Einheit und autonome Geschlossenheit, zu der jene in der Neuzeit aufgewachsen ist. Die Produktion, mit ihrer Technik und ihren Ergebnissen, erscheint wie ein Kosmos mit festen, sozusagen logischen Bestimmtheiten und Entwicklungen, der dem Individuum gegenübersteht, wie das Schicksal es der Unstätigkeit und Unregelmäßigkeit unseres Willens tut. Dieses formale Sich-selbst-gehören, dieser innere Zwang, der die Kulturinhalte zu einem Gegenbild des Naturzusammenhangs [...] einigt, wird erst durch das Geld wirklich: das Geld funktioniert... als das Gelenksystem dieses Organismus...“ Ebd., S. 651 f. Erst dem lebensphilosophischen, von seinem Freund Henri Bergson beeinflussten Simmel wird die „Tragödie der Kultur“ zu einem aller konkreten zeitgeschichtlichen Situiertheit enthobenen allgemeinen Schicksal, das die objektivierten Formen des Geistes

Nun muß man sehen: das laut Simmel erst in der Moderne gänzlich durchbrechende, ja für diese konstitutive...

„...Ideal absolut reinlicher Scheidung..., in dem aller Sachgehalt des Lebens um so sachlicher und unpersönlicher wird, damit der nicht zu verdinglichende Rest desselben um so persönlicher, ein um so unbestreitbareres Eigen des Ich werde...“³⁵⁴,

... drohe gleichsam zu implodieren – so die für den weiteren soziologischen und sozialphilosophischen Diskurs so hochgradig anschlussfähige Diagnose Georg Simmels. Wo der „nicht zu verdinglichende Rest“ des Lebens – wie dies etwa noch bei der künstlerisch-schöpferischen Persönlichkeit und in der „Vornehmheit“³⁵⁵ der Fall sei – sich kein Refugium mehr zu erhalten vermöge, imprägniere die gesteigerte Kultur der Dinge jene der Menschen entweder mit ihrem versachlichenden, entpersonalisierenden Gehalt, oder entbinde eine formlose Innerlichkeit, die ihren vagierenden subjektivistischen Impulsen hemmungslos ausgeliefert sei.

Gerade weil Simmel, so möchte ich abschließend pointieren, sein Streiflicht auf den Zustand der modernen Kultur auf der normativen Grundlage des klassischen Bildungsmodells bzw. -ideals wirft, beurteilt er die eigensinnige Entfaltung der Sphären des „objektiven Geistes“ skeptisch; er hält es für ausgemacht, daß alle kulturellen Objektivationen nur dann von Wert seien, wenn sie der „Kultivierung“ der Person einen Dienst leisteten. Der Vorrang aber, der im klassischen Bildungsmodell den Subjekten gegenüber den von ihnen geschaffenen Objekten und deren sach-immanenter Entfaltung zukommt, werde, so Simmel, in der ‚geldwirtschaftlichen‘, also kapitalistischen Moderne faktisch dementiert, die Rückbindung der kulturellen Objektivationen an die „Kultivierung“ der Personen zerschnitten. Wo sich die kulturellen Objektivationen derart gegenüber den Subjekten, die sie doch hervorbrachten, *verselbständigten*, werde nicht nur der zweiseitige Zusammenhang lebendiger „Kultur“ zerrissen – sondern damit auch die Subjektivität von den zu ihrer Bildung anzueignenden Objektivationen abgekoppelt, um so, auf sich selbst zurückgeworfen, zum schutzlosen Opfer eigenlogisch, quasi-systemisch operierender Sach- oder „Wertsphären“ zu verkommen:

dem formfrei-brodelnden, strömenden Leben potentiell immer bereiten; damit hat sich dann aller zeitdiagnostische, so auf Praxis zielende Wert seiner Deutungen metaphysisch verflüchtigt – „verweile doch, du bist so schön“, gemeint ist: der sinnlich-sinnerfüllte Augenblick!

³⁵⁴ *PdG*, Kap. 6/II, S. 652

³⁵⁵ Vgl. *PdG*, Kap. 5/I, S. 534 ff. Dieser Aristokratismus und Geistesaristokratismus als Haltung der modernen kapitalistisch gemein-gemachten Welt gegenüber eint Weber und Simmel ungemain. Ortega y Gasset hat ihn sodann in *Der Aufstand der Masse*, zuerst 1930, Reinbek bei Hamburg 1956, wenn auch gegenüber dem aufziehenden Totalitarismus, so pompös in Szene gesetzt; vergebens, wie übrigens Simmels Vision einer breitenwirksamen ‚Philosophischen Kultur‘. Die Hartmann Tyrell bisweilen beschäftigende Frage, was es mit diesem Aristokratismus auf sich habe, kann, wie sich noch zeigen wird, eine penible Lektüre der Weberschen *Herrschaftssoziologie* beantworten.

„Dieses Übergewicht der Mittel über die Zwecke findet seine Zusammenfassung und Aufgipfelung in der Tatsache, daß die Peripherie des Lebens, die Dinge außerhalb seiner Geistigkeit, zu Herren über sein Zentrum geworden sind, über uns selbst.“³⁵⁶ „Wie wir einerseits die Sklaven des Produktionsprozesses geworden sind, so andererseits die Sklaven der Produkte: d.h., was uns die Natur vermöge der Technik von außen liefert, ist durch tausend Gewöhnungen, tausend Zerstreungen, tausend Bedürfnisse äußerlicher Art über das Sich-Selbst-Gehören, über die geistige Zentripetalität des Lebens Herr geworden. Damit hat das Dominieren der Mittel nicht nur einzelne Zwecke, sondern den Sitz der Zwecke überhaupt ergriffen, den Punkt, in dem alle Zwecke zusammenlaufen, weil sie, soweit sie wirklich Endzwecke sind, nur aus ihm entspringen können. So ist der Mensch gleichsam aus sich selbst entfernt, zwischen ihm und sein Eigentlichstes, Wesentlichstes, hat sich eine Unübersteigbarkeit von Mittelbarkeiten, technischen Errungenschaften, Fähigkeiten, Genießbarkeiten geschoben.“³⁵⁷

Diese Verkehrung von Mitteln und Zwecken auf Grundlage der unhintergehbaren *Entzweiung* der sich entäußernden Subjektivität von der von ihr geschaffenen Welt kultureller Objektivierungen hat Georg Simmel wiederholt am Franziskaner-Motto verdeutlicht:

„So entsteht die typische problematische Lage des modernen Menschen: das Gefühl, von einer Unzahl von Kulturelementen umgeben zu sein, die für ihn nicht bedeutungslos sind, aber im tiefsten Grunde auch nicht bedeutungsvoll; die als Masse etwas Erdrückendes haben, weil er nicht alles einzelne innerlich assimilieren, es aber auch nicht einfach ablehnen kann, da es sozusagen potentiell in die Sphäre seiner kulturellen Entwicklung gehört. Man könnte dies mit der genauen Umkehrung des Wortes charakterisieren, das die ersten Franziskaner in ihrer seligen Armut bezeichnete, in ihrer absoluten Befreiheit von allen Dingen, die irgendwie noch den Weg der Seele durch sich hindurchleiten und zu einem indirekten machen wollten: *Nihil habentes, omnia possidentes* – statt dessen sind die Menschen sehr reicher und überladener Kulturen *omnia habentes, nihil possidentes*.“³⁵⁸ –

Ich möchte abschließend folgendes festhalten. a) Es mag sträflich erscheinen, ein derart ideen- und beobachtungsreiches Werk wie Georg Simmels *Philosophie des Geldes* auf ein

³⁵⁶ *PdG*, Kap. 6/III, S. 672. Adornos Simmel-Schelte bleibt mir von hier aus unverständlich, ist doch z.B. dessen Kulturindustrie-These in direkter Fortführung der eben angezogenen Beobachtungen Simmels gearbeitet.

³⁵⁷ Ebd., S. 674. Beide Diagnosen Simmels, also sowohl die Technik- und Chrematistik-Diagnose als auch die der ‚Tragödie der Kultur‘, liegen auf einer Linie: „Dies also sind die beiden tiefsten Gefahren reifer und überreifer Kulturen: daß einerseits die Mittel des Lebens seine Ziele überwuchern und damit unvermeidlich soundso viele bloße Mittel in die psychologische Würde von Endzwecken aufrücken; und daß andererseits die objektiven Kulturgebilde ein selbständiges, rein sachlichen Normen gehorsames Wachstum erfahren und dadurch nicht nur eine tiefe Fremdheit gegen die subjektive Kultur erwerben, sondern ein von dieser gar nicht einzuholendes Tempo des Vorschreitens.“ Georg Simmel: *Die Krisis der Kultur*, GSG Bd. 16, S. 37 ff., S. 39. Nebenbei: auch Martin Heidegges Eigentlichkeitsphilosophie weist Simmelsche Motive auf.

paar einfache Formeln und inhaltliche Linien zusammenzukürzen. Gleichwohl möchte ich die Gelegenheit ergreifen, mittels einiger Vereinfachungen die Aufmerksamkeit auf folgendes zu lenken. Der gesamte Bau der *Philosophie des Geldes*, zeigte sich, erhebt sich über einem evolutionistisch-differenzierungstheoretischen Fundament: der gattungsgeschichtlich ursprüngliche „Indifferenzzustand von Subjekt und Objekt“ werde im Zuge der menschheitlichen Entwicklung aufgebrochen und so, in seine einfachen Momente zerlegt, immer weiter auseinandergetrieben. In diesem Prozeß der stetigen Scheidung von Subjekt und Objekt, der Subjektivität von deren Objektivationen, von Person und Sache trägt Simmel alle weiteren zeitgeschichtlichen Veränderungen resp. Verschiebungen ein, die im gesamt ein Stilbild der „modernen Cultur“ zu zeichnen erlauben sollen. Bemerkenswert erscheint mir, daß Simmel ab einem gewissen Punkt in der zeitdiagnostischen Ausdeutung seiner Gegenwart den methodischen Rahmen von Evolutions- und Differenzierungstheorie – auf deren Grundlage er ja weiterhin arbeitet – verläßt. Er scheint diesen Rahmen dort für unzureichend zu erachten, wo der evolutionäre Differenzierungsprozeß selbst dilemmatisch werde: das stetige Auseinandertreten subjektiver und objektiver Reihen unterlaufe ab einem gewissen Punkt dessen eigene Tendenz, dem „Ideal reinlicher Scheidung“ zu folgen, nach dem „aller Sachgehalt immer sachlicher und unpersönlicher“ werde, „damit [!] der nicht zu verdinglichende Rest desselben um so persönlicher, ein um so unbestreitbareres Eigen des Ich“ werde. Im Theorierahmen des jungen Simmel gesprochen: wo die externe Integrations- bzw. Universalisierungs- als Objektivierungs- oder Versachlichungsbewegung einen *geschlossenen* Kosmos *eigenlogisch* operierender Handlungs- und Sachkomplexe aus sich heraussetze, werde die komplementär dazu verlaufende Binnendifferenzierung auf den sodann einzig noch gangbaren Pfad der „Spezialisierung“ – und deren Produkt: den „im Fachfanatismus eingeschlossenen Spezialisten“³⁵⁹ – gezwungen; damit aber unterlaufe die kulturelle Evolution gleichsam ihr eigenes Telos. Denn die den Menschen aus dem Aufgehen in der Unmittelbarkeit der Natur herauskatapultierende Kulturarbeit zerreiße hier den wechselseitigen Steigerungszusammenhang aller „Kultur“; die gleichsam explodierenden kulturellen Objektivationen versagten sich der (Wieder-) Aneignung durch ihre Schöpfer, die Menschen, deren „Kultivierung“ sie doch dienen sollten. Diese dilemmatische Figur der Implosion der kulturellen Evolution knüpft an die frühe Beobachtung des jungen Simmel an, daß die Binnendifferenzierung zwar jederzeit als „Spezialisierung“, darum aber keineswegs immer auch schon als „Individualisierung“ gefaßt werden könne, da die hochgradige Differenzierung des Ganzen eine nämliche in seinen Teilen geradezu

³⁵⁸ Georg Simmel: *Der Begriff und die Tragödie der Kultur*, a.a.O., S. 216 f.

³⁵⁹ Vgl. *Tragödie der Kultur*, a.a.O., S. 206

verbiete – man könne „kein Haus aus Häusern bauen“. Aber Simmels phänomenologisch präzise Ausleuchtung jener Implosion, der „Tragödie der Kultur“, ist gänzlich im Rahmen der handlungstheoretisch basalen Zweck-Mittel-Kategorie gearbeitet. Denn damit erst geraten Verkehrungen *als Verkehrungen* in den Blick. Und darum ist es Simmel zu tun. Die moderne, auf den Trümmern des *christlichen* Abendlandes erbaute Welt habe *deren* religiös eingeezte, *ethische* – also an den unbedingten Wert jeder Einzelseele geheftete – Zweckbestimmung allen menschlichen Treibens im Gelde aufgelöst, ja habe, mit Marx zu reden, „kein anderes Band zwischen Mensch und Mensch übriggelassen als das nackte Interesse, die gefühllose ‚bare Zahlung‘“³⁶⁰. Wie nun das gegenüber aller qualitativen Besonderung gleichgültige Mittel des Geldes sich von der ihm zukommenden Zweckbestimmung des bloßen Mittels zum Tausch losgerissen und zum um seiner selbst willen erstrebten, „absoluten Zweck“ verkehrt habe, so habe der „herzlose“, versachlichte, „technische“ Mittel- als Zweckgebrauch insgesamt den Charakter der Sozialbeziehungen durchtränkt; diese hätten die Gestalt wechselseitiger, technisch-instrumenteller Herabdrückung zum Mittel angenommen – die „technischen Imperative“ hätten sich, so Simmel mit Kant, auf Kosten der moralischen verabsolutiert. Dieser Verkehrung entspricht die weitere, die Simmel auf dem Gebiet der kulturellen Objektivationen diagnostizieren zu können meint, denn auch deren Zweckbindung an die Kultivierung der Person sei in dem Maße gekappt worden, in dem sie als Zwecke an sich selbst zu ungehemmter Entfaltung entfesselt worden seien.³⁶¹

Hier also scheint für Simmel die Trennscheide zu liegen, hinter der das funktionalistische Besteck von Evolutions- und Differenzierungstheorie vesagt, ja hinter der auch deren Rahmen selbst zu verlassen ist.

b) Die *Philosophie des Geldes* ist sicherlich jenes Werk, das gewissen prinzipiellen Überlegungen Max Webers am nächsten kommt. Es ist eine philologisch-historisch zu beantwortende Frage, wer wen beeinflusst hat; eine Frage allerdings, die ich hier nicht weiterverfolgen werde. Mich interessiert eher die motivische oder thematische Nähe dieser beiden Autoren als solche. Max Weber hat – ich kann hier, auf unbewiesenem Grund, nur das aller-allgemeinste

³⁶⁰ Ders. u. Friedrich Engels, Manifest der kommunistischen Partei, in: dies., *Ausgewählte Schriften* Bd. 1, Berlin (Ost) 1964, S. 17 ff., S. 28. „Ich komme“, so Georg Simmel, „in dem Stilbilde der Gegenwart auf einen letzten Zug, dessen Rationalistik den Einfluß des Geldwesens sichtbar macht. Die geistigen Funktionen, mit deren Hilfe sich die Neuzeit der Welt gegenüber abfindet und ihre inneren – individuellen und sozialen – Beziehungen [!] regelt, kann man größtenteils als *rechnende* bezeichnen.“ *PdG*, Kap. 6/I, S. 612; Hervorhebung im Original. „Dieses messende, wägende, rechnerisch exakte Wesen der Neuzeit ist die reinste Ausgestaltung ihres Intellektualismus, der freilich auch hier über der abstrakten Gleichheit die selbstsüchtige Besonderung der Elemente [eine interessanterweise an Hegel erinnernde Formulierung, C.N.] wachsen läßt: denn mit feiner instinktiver Einsicht versteht die Sprache unter einem ‚berechneten‘ [?] Menschen schlechthin einen, der im *egoistischen* Sinne berechnet [?] ist.“ Ebd., S. 613; Hervorhebung im Original. Das Motiv findet sich bereits bei Tönnies, für Max Weber wird es zentral.

³⁶¹ „Die ich rief, die Geister / Werd’ ich nun nicht los.“ Goethe, *Zauberlehrling*

antippen – Simmels Einsicht, daß die hochgradige Differenzierung moderner Gesellschaften ob des ihnen adäquaten Zuges zur Spezialisierung ein „Fachmenschentum“ erzeuge, das den „Verzicht auf die faustische Allseitigkeit“³⁶² zu seiner Voraussetzung habe, immer wieder, und oft genug an zentralen Stellen, betont.³⁶³ Ebenso hat er Simmels Verkehrungsdiagnose geteilt: ihm sind die „schicksalvollsten Mächte“ der modernen Welt, Kapitalismus und Bürokratie, *verselbständigte* Handlungskomplexe mit quasi-systemischen Charakter, die ihre letzte Zweckbindung an den Menschen gekappt hätten, so einen bis in den letzten Winkel der Seele reichenden Zwang zur „Anpassung“ an sie ausübend.³⁶⁴ Weber teilt desweiteren mit Tönnies *und* Simmel die Diagnose, daß sich das christliche Abendland in einen „anethischen“ Kosmos verwandelt habe – daß also der okzidentale Rationalisierungsprozeß zur strukturprägenden Institutionalisierung zweckrationalen Handelns *auf Kosten* wertrationaler Handlungsorientierungen geführt habe.³⁶⁵ Auf gleicher Linie liegt die – ebenfalls geteilte – Deutung, daß sich

³⁶² Vgl. *Protestantische Ethik*, S. 203; – damit sei dann auch „die Zeit vollen und schönen Menschentums“ (ebd.) vorbei.

³⁶³ „... die rationale Gestaltung des äußeren Lebens hat, zweifellos nach Vernichtung unzähliger ‚Werte‘, heute wenigstens ‚im Prinzip‘ ihr Werk getan: die Uniformierung des äußeren Lebensstils an der Hand der ‚standardization‘ der Produktion ist, unter den heutigen Bedingungen des ‚geschäftlichen‘ Lebens, ihre universelle Wirkung [das ist ganz Simmel!, C.N.], – und ‚die Wissenschaft‘, rein als solche, schafft heute keine ‚Universalität der Persönlichkeit‘ mehr...; kein Schatten von Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die ökonomische ‚Vergesellschaftung‘ als solche entweder die Entwicklung innerlich ‚freier‘ Persönlichkeiten oder aber ‚altruistischer‘ Ideale in ihrem Schoße bergen müsse... Was jetzt, im Laufe der nächsten Generationen... dem... auf sich selbst gestelltem Individuum der breiten Massen nicht als ‚unveräußerliche‘ Persönlichkeits- und Freiheits-sphäre gewonnen wird, das wird ihm, – wenn die Welt erst einmal ökonomisch ‚voll‘ und intellektuell ‚satt‘ ist, – vielleicht niemals erobert werden, soweit unsere schwachen Augen in den undurchdringlichen Nebel der Zukunft der Menschengeschichte zu dringen vermögen.“ *Zur Lage der bürgerlichen Demokratie in Rußland*, GPS S. 33 ff., S. 64 f.

³⁶⁴ Dazu hier nur Karl Löwith: „Die eigentümliche *Irrationalität* aber, welche sich *im* Prozeß der Rationalisierung ausbildet und das eigentliche Motiv für dessen Erforschung ist, versteht Weber ebenfalls aus jenem für den Begriff der Rationalität und Freiheit grundlegenden Verhältnis von *Mittel und Zweck*, nämlich aus dessen Verkehrung. Indem das, was ursprünglich ein bloßes Mittel war..., selbst zum Zweck oder Selbstzweck wird, *verselbständigt* sich das Mittelbare zum Zweckhaften und verliert damit seinen ursprünglichen ‚Sinn‘..., d.i. seine ursprünglich am Menschen und seinen Bedürfnissen orientierte Zweckrationalität. Diese Verkehrung kennzeichnet die gesamte moderne Kultur, deren Einrichtungen, Institutionen und Betriebe so ‚rationalisiert‘ sind, daß *sie* es nun sind, welche den Menschen, der *sich* darin eingerichtet hat, nun ihrerseits wie ein ‚starres Gehäuse‘ umschließen und bestimmen. Das menschliche Verhalten, aus dem diese Einrichtungen ursprünglich entspringen, muß sich nun seinerseits nach dem richten und verhalten, was ihm selbst im wörtlichen Sinne entsprungen ist.“ Ders., Max Weber und Karl Marx, in: ders., *Hegel und die Aufhebung der Philosophie im 19. Jahrhundert – Max Weber*, Stuttgart 1988, S. 324 ff., S. 354; Hervorhebungen im Original.

³⁶⁵ „Diese letztere Eigentümlichkeit des Calvinismus bedingt dem Sinne nach die gesamte innere Gestaltung der sozialen Gebilde, die wir auf diesem Boden entstehen sehen. Immer steckt in diesen Gebilden ein eigentümliches Moment der Gesellschaftsbildung auf egozentrischer Grundlage; immer ist es der einzelne, der *sich* sucht, indem er der Gesamtheit, heiße diese wie immer, dient: immer ist es – um die Gegensätze zu gebrauchen, die in einem der Grundbücher unserer modernen sozial-philosophischen Betrachtungsweise, in Ferdinand Tönnies’ ‚Gemeinschaft und Gesellschaft‘ gebraucht worden sind – immer ist die auf diesem Boden erwachsende menschliche Beziehungsweise eine ‚Gesellschaft‘, eine ‚Vergesellschaftung‘, ein Produkt der das ‚Menschliche‘ abstreifenden ‚Zivilisation‘, Tausch, Markt, sachlicher Zweckverband, statt persönlicher Verbrüderung, immer ist dagegen jenes andere, jener Liebesakosmismus ‚Gemeinschaft‘ auf rein menschlicher Grundlage der ‚Brüderlichkeit‘.“ So Weber in der *Zweiten Diskussionsrede zu Ernst Troeltschs Vortrag über ‚Das stoisch-christliche Naturrecht‘*, gehalten auf dem ersten deutschen Soziologentag, in: GAzSS, S. 469 f., S. 470; Hervorhebung im Original.

die Sozialbeziehungen weitreichend „versachlicht“ hätten, so den Menschen grosso modo selbst entpersonalisierend. Versachlichung und Verselbständigung der bestimmenden „Lebensordnungen“ wiederum hätten, wie dies auch Simmel befürchtet, im Verbund das „Gut der individuellen Freiheit“ in unglaublichem Maße minimiert.³⁶⁶ – Ich möchte es vorerst bei dieser lockeren, gewiß pointierten, Zusammenschau belassen. Es sei lediglich noch angemerkt, wie weitgehend Max Weber das m.W. erstmals von Simmel gründlich durchgeführte Motiv der Trennung bzw. Differenz von „Person“ und „Sache“, persönlichen und unpersönlichen Sozialbeziehungen aufgenommen hat – denn auch in Webers Tradition-/Moderne-Unterscheidung spielt es, wie letztlich schon bei Tönnies, eine herausragende, wenn auch eigentümlich gewendete Rolle; dazu gleich mehr. –

Georg Simmel ist ein Autor von kaum zu unterschätzender Bedeutung für den größer angelegten theoretischen Diskurs des 20. Jahrhunderts. Es erstaunt demgegenüber vielmehr, daß die Bezugnahmen auf sein Werk äußerst spärlich und dabei auch noch allzuoft nicht gerade wohlwollend ausgefallen sind. Zwar mußte nach dem Zweiten Weltkrieg auch das Werk Max Webers nach Deutschland reimportiert werden – was bekanntlich auf dem Wege der Rezeption des nicht immer so textgetreu, bisweilen vielleicht allzusehr mit amerikanischer Brille arbeitenden Parsons' geschah. Aber wo in der Folge um Webers Schriften in methodischer wie sachlicher Hinsicht mit einiger Leidenschaft gestritten werden konnte, blieb es um jene Simmels, wie gesagt, abgesehen von zumeist kritischen Distanzierungen oder Diffamierungen, still; dies vielleicht gerade darum, weil Simmels Oevre stillschweigend als Reservoir genutzt wurde, aus dem sich (auch durch Beobachtung zu stützende) Anregungen genug schöpfen ließen: der Zug zur mikro- oder, wenn man so sagen kann, meso-soziologischen Exemplifizierung war schon angerollt. Die meist jüngere Generation, die in Deutschland studiert hatte, wies alle ‚Großtheorie‘ ob ihrer philosophisch-weltanschaulichen Beimischungen skeptisch

³⁶⁶ Oft zitiert: „Wie ist es angesichts dieser Übermacht der Tendenz zur Bürokratisierung *überhaupt noch möglich*, irgendwelche Reste einer in *irgendeinem* Sinne ‚individualistischen‘ Bewegungsfreiheit zu retten?“ *Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland*, GPS S. 306 ff., S. 333; Hervorhebungen im Original. Dieter Lindenlaub hat wie folgt pointiert: „Die Herrschaft der Rationalität hat nach Weber die Gesellschaft des neuzeitlichen Europa verändert, allerdings, weil der Rationalität jene Abgewogenheit der Zwecke gegen die Mittel verloren ging, nicht im Sinne zunehmender Freiheit: Indem das rationale Handeln eine Unmenge an technischem Wissen notwendig machte, erzeugte es einen an formal-technischer Rationalität unübertroffenen bürokratischen Apparat, dessen Signum ‚Herrschaft kraft Wissen‘, aber ebenso ‚Disziplin‘ und ‚Gehorsam‘ ist, so daß er – von jedermann benutzbar – mangels Eigenverantwortung für sein Tun, gerade die Verkörperung der Unfreiheit darstellt.“ Ders., *Richtungskämpfe im Verein für Sozialpolitik*, Wiesbaden 1967, Teil II, S. 298 f. Karl Löwith galt dies, m.E. nicht zu unrecht, als zentrales Motiv Webers: „Der Maßstab aber, an dem Weber dieses geschichtliche Faktum der Rationalisierung beurteilt, ist ihr scheinbares Gegenteil, nämlich die *Freiheit* des auf sich selbst gestellten und sich selbst verantwortlichen Individuums, des ‚menschlichen Helden‘ im Verhältnis zur Übermacht der durch Rationalisierung erwirkten ‚Ordnungen‘, ‚Einrichtungen‘, ‚Betriebe‘, ‚Organisationen‘ und ‚Institutionen‘ des modernen Lebens.“ Ders., *Max Weber und Karl Marx*, a.a.O., S. 346; Hervorhebung im Original.

zurück, freilich nicht ohne ihrerseits Gefahr zu laufen, selber eine szientifische Weltanschauung zu produzieren.³⁶⁷ Die aus dem Exil zurückgekehrten Vertreter der Kritischen Theorie klagten hingegen unermüdlich ein, ‚Theorie‘ – und das hieß für sie: ‚Gesellschaftstheorie‘, nicht dem fachsoziologischen Blick³⁶⁸ zu entziehen. Da sie v.a. darauf pochten, den Gesellschaftsbegriff beizubehalten, beriefen sie sich meist auf Hegel und Marx, in deren Tradition zu stehen sie denn auch beanspruchten. Allein, mir scheint der Einfluß Simmels auf die Kritische Theorie, namentlich auf Adorno, nicht unwesentlich zu sein: desöfteren, wenn Adorno ‚Marx‘ schreibt, meint man, bei genauerem Horchen, eine durch Simmel geläuterte Variante des selben zu hören. –

Nun war es nicht die Kritische Theorie allein, die immer wieder Simmel'sche Motive aufgriff:

„Die zeitdiagnostisch angelegten Gesellschaftstheorien, die – von Weber ausgehend – auf der einen Seite über Lukács zu Horkheimer und Adorno, auf der anderen Seite über Freyer zu

³⁶⁷ Diese Gefahr hat Helmut Schelsky im Laufe der Zeit gesehen: „Denn mit der wissenschaftlichen Zivilisation, die der Mensch selbst planmäßig schafft, ist eine neue Gefährdung in die Welt getreten: Die Gefahr, daß der Mensch sich nur in äußere, umweltverändernde Handlungen auslegt und alles, den anderen Menschen und sich selbst, in dieser Gegenstandsebene der konstruktiven Handlung festhält und behandelt. Diese neue Selbstentfremdung des Menschen, die ihm die innere Identität seiner selbst und des anderen rauben kann, diese neue metaphysische Versuchung des Menschen, ist die Gefahr, daß der Schöpfer sich in sein Werk, der Konstrukteur in seine Konstruktion verliert. Der Mensch schaudert zwar davor zurück, sich restlos in die selbstproduzierte Objektivität, in ein konstruiertes Sein, zu transferieren, und arbeitet doch unaufhörlich am Fortgang dieses Prozesses der wissenschaftlich-technischen Selbstobjektivierung.“ Helmut Schelsky, *Einsamkeit und Freiheit*, Kap. VII/20, Reinbek bei Hamburg 1963, S. 299. „... da das praktische Leben selbst wissenschaftlich geworden ist, führt der Anspruch, gebildet zu sein, heute präzise zu der Aufgabe, sich von der Wissenschaft in gleicher Weise zu distanzieren, sich über sie zu erheben, wie einst sich die Bildung der Humanisten und Idealisten über das bloße praktische Leben erhob. Bildung der Person liegt heute in der geistigen Überwindung der Wissenschaft – gerade in ihrer technisch-konstruktiven Dimension...“ Helmut Schelsky, *Der Mensch in der wissenschaftlichen Zivilisation*, in: ders., *Auf der Suche nach Wirklichkeit*, Düsseldorf 1965, S. 439 ff., S. 464. Ich möchte mit Habermas kommentieren: Schelsky „... traut den Wissenschaften selber nicht mehr die Kraft der Selbstreflexion zu, die jene Entfremdung in ihrer eigenen Dimension zu treffen vermöchte. Die Anrufung von Bildungsprozessen, die Philosophie und Wissenschaft transzendieren, kann, wenn sie ihre Vergeblichkeit nicht sogleich antizipiert, nur von der undiskutierbaren Hoffnung auf eine neue Religiosität zehren.“ Ders., *Zur Logik der Sozialwissenschaften*, Frankfurt/M. 1982, Kap. 2/I, S. 117 f.

³⁶⁸ „Der gegenwärtige Stand der Soziologie in Deutschland [1959, C.N.] wäre drastisch zu charakterisieren als abgespalten von der Philosophie. Nicht umsonst wurden Versuche einer Gesamtdarstellung der Problematik der gegenwärtigen Gesellschaft – und der Blick auf die Totalität ist notwendig philosophisch – in den Nachkriegsjahren nur von Repräsentanten der älteren Generation wie Rüstow und Freyer vorgelegt. Die schlechte Unendlichkeit des Gebiets der Soziologie, in das man ja in der Tat alles Erdenkliche hineinziehen kann, erklärt nicht zureichend, warum die jüngeren Soziologen durchweg auf das verzichten, was die Geschichte ihrer eigenen Disziplin von Comte und Spencer bis Pareto beherrscht... Sie [die jüngere Generation, C.N.] zieht es vor, sich ans Einzelne und Mittlere zu halten, das man als überschaubar und gesichert betrachtet, und Ansprüche fahren zu lassen, die man mehr oder minder als Erbschaft einer Zeit empfindet, in der die spezifischen Aufgaben der Soziologie, und damit ihre Methoden, noch nicht klar genug herausgearbeitet gewesen wären, und die es nun zu liquidieren gälte. Die Spezialisierungstendenz, die sonst meist objektiv, gegen Wunsch und Willen der Wissenschaftler, sich durchsetzt, macht man in der Reflexion sich eher ausdrücklich zu eigen, als daß man sie kritisierte.“ Theodor W. Adorno, *Zum gegenwärtigen Stand der Soziologie*, in: ders., *Gesammelte Schriften* Bd. 8, Frankfurt/M. 2003, S. 500 ff., S. 502

Gehlen und Schelsky führen, schöpfen allesamt aus dem Reservoir der Simmelschen Kulturphilosophie.“³⁶⁹

Führt man sich den von den genannten Autoren geführten Diskurs in Umrissen vor Augen, kann man Jürgen Habermas' Beobachtung m.E. durchaus zustimmen. Denn dieser Diskurs hat sich immer wieder an dem – freilich schon zu Simmels Lebzeiten nicht mehr ganz taufri-schen, darum aber nicht gleich beiseitegelegten – Problem entzündet, welcher Schluß aus dem Faktum der Verselbständigung der Gebilde des objektiven Geistes zu ziehen sei. Die Frage selbst wurde an der Stellung, die den Subjekten innerhalb dieses gleichsam mit Naturgewalt über ihre Köpfe hinwegrollenden Objektivierungsprozesses zugebilligt wird, entschieden. Adorno und Horkheimer hielten am in das klassische Bildungsmodell eingebauten letztlich Vorrang des Subjekts gegenüber dessen Objektivierungen fest, um so, allem für sie offensicht-lichen Anschein entgegen, wenigstens den Ausblick auf eine mit der von ihr geschaffenen Welt nicht mehr zerfallene, versöhnte Menschheit offenzuhalten – ‚allem für sie offensichtli-chen Anschein entgegen‘, denn Adorno und Horkheimer, ersterer vielleicht vehementer als letzterer, sahen die kulturelle Moderne als beinahe schon an sich selbst untergegangen an; eine Subjektivität, die dem den kulturellen Objektivierungen anhaftenden Fluch der Verdingli-chungstendenz identifizierenden Denkens widerstanden haben könnte, eine Subjektivität also, die diese Bezeichnung zurecht trüge, kennen sie nicht mehr.³⁷⁰

Darin traf er sich mit Arnold Gehlen; dieser schrieb am 31. August 1962 folgende bemerkenswerte Zeilen an den „lieben Herrn Adorno“:

„Es bestehen zwischen unseren Positionen sehr wesentliche Übereinstimmungen: von der Abdankung des Subjekts (‚Engagement‘ S. 106) bin ich auch überzeugt, von der Übermacht des Bösen – mit oder ohne weggeätzte Bestätigung – ebenso; wir sind in der Epoche des ‚Weitermachens um seiner selbst willen‘ (E. 107), in einer Erstarrung der Verhältnisse, die nirgendwo zu tauen sich anschicken (E. 110: im Gegenteil, das beginnt erst. Ich treffe in neu-en französischen Schriften immer häufiger den Ausdruck *s'engourdir*. Ich nenne das ‚Kristal-lisation‘.) Insofern könnte ich wie der Swinegel sagen ‚bin schon da‘.“³⁷¹

Das Subjekt, in Gestalt einer in all ihren Anlagen entfalteten Persönlichkeit, habe abge-dankt, sei gleichsam im Sog der kulturellen Kristallisationen, in der aus dem Verbund von Naturwissenschaft, Technik und Industrie gewebten zivilisatorischen Superstruktur unterge-

³⁶⁹ So m.E. durchaus zutreffend Jürgen Habermas, *Simmel als Zeitdiagnostiker*, a.a.O. S. 13. Ich orientiere mich im folgenden an Habermas' brillanten Ausführungen.

³⁷⁰ Einzig die Kunst bleibt hier, wenigstens für Adorno, vermöge ihrer mimetischen Qualität, als Statthalter einer lebendigen, konkret-allgemeinen Vernunft zurück.

³⁷¹ Abgedruckt im Feuilleton der *Süddeutschen Zeitung*, 12./13. April 2003. Gehlen bezieht auf Adornos Aufsatz *Engagement oder künstlerische Autonomie*; er spielt auf das Märchen vom Hasen und Igel an; *s'engourdir* be-deutet ‚erstarrt sein‘.

gangen. Allein, Gehlens bisweilen zynische Verherrlichung ebenjener Kristallisationen leugnete schon – darin die ätzende Spitze eines Systemfunktionalismus á la Luhmann vorwegnehmend – den von Adorno und Horkheimer zäh verteidigten Vorrang des Subjekts. Eine Konsequenz, zu der sich Hans Freyer und Helmut Schelsky noch nicht hatten durchringen können. Freyer begab sich nach dem Zweiten Weltkrieg auf die Suche nach den „haltenden Mächten“, sann auf Gestaltungs- als personalen Entfaltungsräumen im betrieblichen und kommunalen Leben; Schelsky durchschaute Kompensationen nur allzuoft als Kompensationen, um schließlich – weltflüchtig – das Heil allein noch in außer-institutionellen Bildungsprozessen, ja in einer neuen Spiritualität zu suchen.

„Alle Parteien scheinen sich einig zu sein in den Konsequenzen, gleichviel ob der eine als negative Totalität anklagt, was der andere als Kristallisation feiert, ob der eine als Versachlichung denunziert, was der andere als Sachgesetzlichkeit technokratisch fest schreibt. Übereinstimmend sieht man die Signatur der Moderne darin, ‚daß die Objekte eine eigene Logik ihrer Entwicklung haben – keine begriffliche, keine naturhafte, sondern nur ihrer Entwicklung als kultureller Menschenwerke – und in deren Konsequenz von der Richtung abbiegen, mit der sie sich der personalen Entwicklung menschlicher Seelen einfügen könnten‘. Aber Lukács, Horkheimer und Adorno sehen darin den verhängnisvollen Preis für eine kapitalistische Modernisierung der Gesellschaft; Freyer, Ritter und Schelsky die immerhin kompensationsbedürftige Nebenfolge des gesellschaftlichen Rationalisierungsprozesses; Gehlen und Luhmann schließlich das begrüßenswerte Äquivalent für die Naturwüchsigkeit der großen Institutionen. Gehlen liquidiert als erster die Prämisse, an der die anderen noch festhalten: daß sich die konkrete Kultur allein durch die ‚Verwebung‘ der Subjektivität mit den Sachelementen herstellen würde – durch das Einholen der Objektivationen in den Bildungsprozeß und Lebenszusammenhang der Subjekte... Luhmann kann dann als trivial bereits voraussetzen, daß personale und gesellschaftliche Systeme *Umwelten* füreinander bilden.“³⁷²

³⁷² Jürgen Habermas: Simmel als Zeitdiagnostiker, a.a.O., S. 14 f.; Hervorhebung im Original. Das Zitat stammt von Georg Simmel, *Der Begriff und die Tragödie der Kultur*, im selben Band, S. 215

Von der gnädigen Willkür persönlichen Regiments zum versachlicht-abstrakten Formalismus des modernen Staates: Max Webers Herrschaftssoziologie

Wilhelm Hennis hat m.W. am energischsten angemahnt, in der Bemühung um ein vertieftes Verständnis Max Webers dessen Frühwerk stets mit im Blick zu behalten.³⁷³ Hennis beruft sich hierzu v.a. auf eine Mitteilung Eduard Baumgartens. Dieser berichtet, Marianne habe ihm erzählt, daß Max sie,

„seit sie ihn im 26. Jahre kennengelernt hatte..., durch nichts mehr, was er dachte, sagte, schrieb oder tat, überrascht habe; damals sei er schon durchaus ‚er selber‘ und gleichsam ‚fertig‘ gewesen“³⁷⁴.

Kurz, er habe seine „Gesichtspunkte“ bereits als 26-Jähriger „zur Hand“ gehabt.³⁷⁵ Aber welche Gesichtspunkte könnten dies sein? Ein Blick auf die Dissertation, die Weber im Alter von 25 Jahren bei Levin Goldschmidt einreicht³⁷⁶, gibt möglicherweise Aufschluß, bedenkt man, daß Max laut Marianne „deren Ergebnis noch in sein letztes soziologisches Werk hinein arbeitete“³⁷⁷. Worum ging es Max Weber in seiner *Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter*? Läßt sich von Webers Dissertation aus ein thematisches Kontinuum erblicken, das bis in sein Spätwerk hineinreicht? Weber knüpft in seiner Dissertation noch an einen Disput an, der sich im 19. Jahrhundert zwischen der romanistischen und germanistischen Fraktion der sog. Historischen Rechtsschule entsponnen hatte; diesen erhellt Franz Wieacker:

³⁷³ Vgl. z.B. ders., Max Webers Thema: ‚Die Persönlichkeit und die Lebensordnungen‘, in: ders., *Max Webers Fragestellung*, Tübingen 1987, S. 59 ff.

³⁷⁴ Eduard Baumgarten, *Max Weber – Werk und Person*, Tübingen 1964, S. 301

³⁷⁵ Baumgarten seinerseits zieht eine Zugentgleisung, der der 4-jährige Max beiwohnte, als Schlüsselereignis heran: „durch *alles*, was Weber je in seinem Leben geschrieben hat, [verläuft, C.N.] eine durchgehende emotional fundierte Anschauungsform; praktischer Schrecken umgesetzt und vertieft zur Theorie. Ein zugleich fürsorgliches und skeptisches, zugleich liebevolles und enttäuscht-grimmiges Auge, das hinfort den Gang der Welt als eine Abfolge von *Chancen* auffaßt, die gewonnen oder ebensowohl nicht gewonnen werden können... Kurzum, Chancen, die auftauchen und kollabieren..., die entweder klar ergriffen oder nur halb ergriffen, verspielt, von außen oder innen verdorben und verloren werden, – das ist das Thema des Weberschen Lebens und der Weberschen Welt.“ Ebd., S. 303; Hervorhebungen im Original.

³⁷⁶ „Dieser Name [Levin Goldschmidt, C.N.] muß besonders hervorgehoben werden“, so einmal Jürgen von Kempfski, „denn Goldschmidt darf vor anderen als der Schöpfer des modernen deutschen Handelsrechtes gelten. Die kodifikatorische Leistung des Handelsgesetzbuches steht im Schatten der großen Kodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuches, das 1900 in Kraft trat. Aber die rechtsschöpferische Leistung war beim Handelsgesetzbuch eher die größere: es ist eigenständiger gegenüber dem römischen Recht, die Ausgestaltung seiner Institute mehr dem Wirtschaftsleben, den Erfordernissen des Verkehrs abgelauscht. Goldschmidt selber sprach wohl vom *jus aequum*, vom billigen Recht, das der Fall in sich selber trage... Levin Goldschmidts Universalgeschichte des Handelsrechts zeichnete sich dadurch aus, daß sie die Wandlungen des Rechts aus den Wandlungen der Lebensverhältnisse begriff, und auch Max Weber hebt in seiner Jugendarbeit zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter immer wieder auf das soziale Substrat der rechtlichen Institutionen ab.“ Jürgen von Kempfski: Stein, Schmoller, Weber und die Einheit der Sozialwissenschaft, in: ders., *Recht und Politik*, Schriften 2, Frankfurt/M. 1992, S. 475 ff., S. 476

³⁷⁷ Marianne Weber, *Max Weber – Ein Lebensbild*, Tübingen 1984, S. 120

„Diese Gruppierung [in Germanisten und Romanisten, C.N.] bezog sich zunächst auf den Gegenstand: hier das auf den justinianischen Quellen, vornehmlich den Pandekten, beruhende römische Recht in der Gestalt, die ihm eine vielhundertjährige europäische Tradition gegeben hatte; dort die mittelalterlichen Quellen des deutschen Rechts vor der Rezeption des römischen Rechts, aber mit Einschluß der Institutionen, die die Rezeption überlebt hatten und die man jetzt als ‚Deutsches Privatrecht‘ (*jus patrium, jus Germanicum*), dem römischen *jus commune* gegenüberstellte. Diese historische Arbeitsteilung steigerte sich zum ideologischen Gegensatz, als unter dem Einfluß nationalromantischer Strömungen ein Zwist um das vermeintliche Nationalunglück der Rezeption des römischen Rechts sich erhob... Die Arbeitsteilung [zwischen Romanisten und Germanisten, C.N.] erstreckte sich auch auf die geltende Privatrechtsordnung... Als nicht-römisches Deutsches Privatrecht galten nämlich alle Institutionen, die nicht auf das römische *jus commune* zurückgeführt werden konnten... Eben dies waren nun – vom Standpunkt der Nationalromantik aus paradoxerweise – gerade *die* Privatrechtsbereiche, denen für die Wirtschaftsgesellschaft der Industriellen Revolution eine Schlüsselstellung zukam: nämlich das gesamte Handelsrecht mit Einschluß der Personal- und Kapitalgesellschaften...“³⁷⁸

Zwar war die Diskussion um den Konnex zwischen der Rezeption des römischen Rechts einer- und der Durchsetzung der bürgerlichen Gesellschaft auf Basis kapitalistischer Produktion andererseits – kurz: zwischen römischem Recht und Kapitalismus – schon wieder am abebben als Max Weber promovierte, aber dessen Fragestellung hält sich noch ganz in den Bahnen dieses internen Streits der historischen Rechtsschule:

„Dogmatisch“, so Weber im ersten Satz seiner Dissertation, sei „der grundsätzliche Unterschied zwischen der *societas* des römischen Rechts und der wichtigsten Gruppe der modernen Gesellschaftsformen, der handelsrechtlichen, speziell der offenen Handelsgesellschaft, oft erörtert und genügend aufgeklärt. Historisch“, so fährt Weber fort, sei „die Entwicklung der modernen Grundsätze aus dem Verkehrsleben der Mittelmeerländer..., von wo aus der internationale Handelsverkehr sie als für sich praktikabel allgemein übernahm, in den Hauptzügen klargelegt.“³⁷⁹

Ihn interessiere nun, im Hinblick auf die Herausbildung der modernen verkehrswirtschaftlichen Rechtsinstitute, die Frage,

„...ob hier ganz neue Rechtsgedanken, aus den sich vervielfältigenden Bedürfnissen des Tages erwachsen, durch Übergang in... das Handelsgewohnheitsrecht, sich Anerkennung

³⁷⁸ Franz Wieacker, *Pandektenwissenschaft und Industrielle Revolution*, in: ders., *Industriegesellschaft und Privatrechtsordnung*, Kronberg 1975, S. 55ff., S. 56; Hervorhebungen im Original.

³⁷⁹ *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter*, in: *GAzSW* S. 312 ff., S. 312

verschafften, oder ob und inwiefern eine Anknüpfung an vorgefundene Rechtsinstitute stattfand...“³⁸⁰

Gemäß Webers Überzeugung, daß die den modernen Handelsgesellschaften zugehörigen Rechtsinstitute schwerlich römischen Rechtsformen entstammen könnten, lautet seine Frage daher schlicht: woher „die Prinzipien der heutigen offenen Handelsgesellschaft stammen, ist im wesentlichen unsere Frage“³⁸¹. Die Differenz nun zwischen römisch-rechtlicher *societas* und moderner Handelsgesellschaft zeichnet Webers weiterer Untersuchung die Bahnen vor. Dies wie folgt. Die *societas* des römischen Rechts fuße zwar auf der Vermögenseinlage verschiedener Beteiligter, diese aber sei prinzipiell an je konkrete Einzelunternehmungen gebunden gewesen, da das römische Recht als Rechtssubjekte ausschließlich natürliche Personen gekannt habe. Denn wo nur natürliche Personen die Rechtsstellung eines Rechtssubjektes besitzen, könne ausschließlich an diese gekoppeltes Individualvermögen rechtsgültig existieren, somit kein betriebliches Sondervermögen als Grundlage eines kontinuierlichen Erwerbsbetriebes entstehen und darum generell: kein verstetigter, kontinuierlicher (Handels-) Erwerbsbetrieb.³⁸² Und um genau diesen qualitativen Sprung ist es Weber zu tun: Die Rechtsstellung als Rechtssubjekt, die im römischen Recht nur natürlichen Personen zukam, mußte auf ein künstliches Gebilde – die „Firma“, den Betrieb – übertragen werden³⁸³; diese „Personifikation“³⁸⁴ der Firma als Rechtssubjekt macht das im engeren Sinne rechtshistorische Erklärungs-vorhaben aus.

Was in rechtsgeschichtlicher Perspektive als Personifikation der Firma zum Rechtssubjekt erscheint, stellt sich in (sozial-) geschichtlicher als Prozeß der Entstehung des kontinuierlichen – ‚systematischen‘ – Erwerbsbetriebes dar: Insofern nämlich die rechtshistorisch notwendige ‚Personifikation‘ der ‚Firma‘ den Gegenstand noch des juristischen Interesses bildet, steht zugleich derjenige Prozeß infrage, durch den sich die ‚Firma‘ als kontinuierlicher Betrieb verstetigt: das für die *gelegentliche* Unternehmung zusammgelegte *Individualvermö-*

³⁸⁰ Ebd.

³⁸¹ Ebd., S. 322

³⁸² Den modernen Handelsgesellschaften sei, so Webers Bestimmungen, wesentlich: „... einmal der Zweck des Erwerbes durch Handel und... endlich..., daß jener Zweck durch dauernde gemeinsame gewerbsmäßige Tätigkeit, nicht durch Zusammenwirken zu einzelnen, gelegentlich unternommenen Geschäften erreicht werden soll...“ *Handelsgesellschaften*, S. 314

³⁸³ Am für den vorliegenden historischen Zusammenhang der Dissertation noch naheliegenden Fall der großen überseeischen Handelsgesellschaften (East India Company von 1600, Verenigde Oost-Indische Compagnie von 1602, West-Indische Compagnie von 1621 etc.) kann man die rein rechtliche Seite der Weberschen Ausgangslage gut greifen: „Gemeinsam war den Handelskompanien ferner, daß sie... als ‚joint stock companies‘ organisiert waren. Sie waren mit einem Grundkapital ausgestattet, das von den Interessenten gezeichnet wurde. Dieses wurde zunächst nur für einzelne Handelsexpeditionen aufgelegt und danach samt Gewinn zurückgezahlt. Während die holländische ostindische Kompanie von Anfang an ein permanentes Gesellschaftskapital hatte, erhielt die ‚East India Company‘ ein solches erst 1657.“ Peter Kriedte: *Spätfeudalismus und Handelskapital*, Göttingen 1980, S. 108

³⁸⁴ Vgl. *Handelsgesellschaften*, S. 317 f.

gen muß *betriebliches Sondervermögen* werden – und dieses wiederum bilde die rechnerische wie organisatorische Grundlage von Betrieben als Dauergebilden. Dies ist der Vorgang, der dem rechtsgeschichtlichen Explikationsvorhaben unterliegt und dem Webers eigentliches Interesse gilt: Ihm ist es um die Entstehungsgeschichte des ‚*kontinuierlichen Erwerbsbetriebs*‘ auf dem Boden des Handels zu tun. Wie zeichnet Weber diesen Entstehungsprozeß nun nach?

Eingangs seiner Untersuchung formuliert Weber, daß er, im Hinblick auf ebenjene Herausbildung der für die modernen Erwerbsbetriebe konstitutiven Rechtssätze, „eine konkretere Vorstellung von den hier *für die Entwicklung wesentlichen Motiven* gewinnen“³⁸⁵ möchte. Der Inhalt, so stellt er lapidar fest, werde schon rechtfertigen, daß die „Untersuchung sich nicht als Geschichte der offenen Handelsgesellschaft, sondern als Beitrag zur Geschichte der Handelsgesellschaften überhaupt“³⁸⁶ verstehe. Was liegt nun in dieser merkwürdig offenen, die Disziplingrenzen allemal sprengenden Fragestellung? Welches sind die „wesentlichen Motive der Entwicklung“, von denen Weber spricht und – was sind überhaupt „hier für die Entwicklung wesentliche Motive“?

Zunächst: es wurde bereits gesagt, daß Weber von der grundsätzlichen Differenz zwischen römisch-rechtlicher *societas* und moderner Handelsgesellschaft ausgeht. Darum erhebt sich die Frage, welchen Rechtsregelungen und v.a. -materien die modernen Rechtssätze entstammen. Sodann: nach Weber ist die Entstehung betrieblichen Sondervermögens strukturell an die Haftungsmodalitäten (unbeschränkte Solidarhaft) gekoppelt; unbeschränkte und gemeinschaftliche Haftung gelten ihm als Angelpunkte jener Entwicklung, die zur Bildung eines betrieblichen Sondervermögens – als rechnerische und organisatorische Grundlage eines kontinuierlichen Erwerbsbetriebs – jenseits eines an je konkrete, einzelne natürliche Personen gebundenen Vermögens führt. Beide Momente zusammengenommen ergeben nun die Frage, auf welchem Gebiet des täglichen Lebens sich eine Institution finden läßt, auf die beide Merkmale zutreffen, also unbeschränkte Solidarität auch in Haftungsfragen bei Gegebenheit eines ‚gemeinsamen‘ Vermögens.

Die gesuchte Institution findet Weber in der *familia* oder, wie er später sagen wird, in der Hausgemeinschaft:

„Zu den ältesten Verhältnissen, welche zur Bildung gemeinschaftlicher Vermögen mit dem Zwecke gemeinschaftlicher Erwerbstätigkeit führen mußten und rechtlich geregelt erscheinen,

³⁸⁵ Ebd., S. 313; Hervorhebung C.N.

³⁸⁶ Ebd.

gehört die gemeinsame Familienwirtschaft des Familienvaters mit Frau und Kindern, der Familiengenossen nach dem Tode des Familienvaters im gemeinsamen Hause.“³⁸⁷

Die familia ist nach Weber „Erwerbsgemeinschaft“³⁸⁸ „auf gemeinsamen Gedeih und Verderb“³⁸⁹ bzw.

„... die Familie ist nach der Anschauung der Zeit noch in erster Linie eine, und zwar die natürlich gegebene, ‚Produktionsgemeinschaft‘, nicht nur, wie uns als Regel erscheint, eine bloße ‚Konsumtionsgemeinschaft‘. Sie war“, und in diesen mehrdeutigen Satz verdichtet Weber zugleich die Richtung seines weiteren Arguments, „insbesondere in den italienischen Städten die Basis weitgehender Vergesellschaftung.“³⁹⁰

Eine weitere Bestimmung, die der Hausgemeinschaft, dem „stare ad unum panem et vinum“³⁹¹, nach Weber zukommt und im vorliegenden Zusammenhang wichtig ist, sei noch angeführt:

„... der Gedanke quotenmäßiger Mitrechte tritt während des Bestehens der Gemeinschaft überhaupt nicht als Maßstab für die Berechtigungen der einzelnen hervor; ihre Bedürfnisse werden vielmehr, seien sie groß oder klein, wie gesagt, aus der gemeinsamen Kasse ohne Anrechnung zu Lasten des einzelnen bestritten, in welche andererseits, – was gleichfalls besonders charakteristisch ist, – der gesamte Erwerb des einzelnen, sei er groß oder gering, ohne irgendwelche Anrechnung zu seinen persönlichen Gunsten eingeworfen wird... Der Mangel irgendwelcher Anrechnung erscheint nun dem alten Recht als naturale der Gütergemeinschaft... Was die Gemeinschaft der Ausgaben anlangt, so war sie unter den einfachen Verhältnissen der älteren Zeit, in welcher sich dieselben auf die alltäglichen Bedürfnisse beschränkten und der Kredit noch keine Rolle spielte, nicht so bedenklich, als es scheinen möchte. Die Gemeinschaft der Einnahmen anlangend, so erschien, wie auch sonst hervortritt, gemeinsame Arbeit und Erwerbstätigkeit in gemeinsamer Behausung als das unter Familiengenossen naturgemäße Verhältnis...“³⁹²

Der Webersche Gedanke ist einfach. Die – eben auch rechtsgeschichtliche – Bewegung hin zu den modernen Handelsgesellschaften nimmt ihren Ausgang in der ‚familia‘. Unter den „einfachen Verhältnissen der älteren Zeit“ sei diese nicht nur genuine Produktionsgemeinschaft,

³⁸⁷ Ebd. S. 344

³⁸⁸ Ebd., S. 346

³⁸⁹ Ebd., S. 354

³⁹⁰ Ebd., S. 347, Hervorhebung im Original. „... die Familie ist die natürliche Basis der industriellen Gemeinschaft und nur die von den Vätern auf die Söhne und Enkel sich fortsetzende straffe Zusammenfassung der großen Kapitalien konnte deren Machtstellung Dauer verleihen.“ Ebd., S. 411

³⁹¹ Ebd., S. 348

³⁹² Ebd., S. 345f.

sondern auch unzerteilte Erwerbsgemeinschaft bei gemeinsamem Vermögen. „Anrechnung“ – *Rechenhaftigkeit* – sei ihr darum fremd; wie Weber nahelegt: weil Bedarf und Mittel zu seiner Deckung eingeschränkt, „traditional“³⁹³ sind. Die „Pflicht des Eintretens der Genossen füreinander“³⁹⁴ sei hier zudem konsequenterweise quasi-naturwüchsig gegeben. Alle drei Momente zusammen bilden jenen rechtlichen und materialen Gehalt, der zur Unterlage der modernen handelsrechtlichen Bestimmungen – betriebliches Sondervermögen bei uneingeschränkter Haftung der Beteiligten, Erwerb als Zweck – mutieren kann. Der für diese Entwicklung wichtigste Schritt besteht in der Ausfällung eines betrieblichen oder geschäftlichen Sondervermögens, bzw. sozialgeschichtlich gesehen in der Ausscheidung der Erwerbsgemeinschaft aus der Hausgemeinschaft, in der *Trennung von Haushalt und Betrieb*. Diese Verwandlung wird Weber im weiteren nachzeichnen – und zwar als Mutation der Hausgemeinschaft selbst.

„Die wesentliche Seite der Gemeinschaft war ja, das ist schon oft betont, nicht die Verwandtschaft, auch nicht das räumliche Zusammensein, sondern beides nur, weil und soweit damit Wirtschaftsgemeinschaft verbunden war. Der alte gemeinschaftliche Haushalt enthielt eine solche, denn der Haushalt umfaßte in seinem Budget, wie heute bei dem kleinen Mann, alles, was eingenommen und ausgegeben wurde. Wenn es heißt, daß mehrere ad unum panem et vinum stehen, so heißt das in alter Zeit: jeder Erwerb und jede Ausgabe ist in dubio gemeinsam, denn das gesamte wirtschaftliche Gebaren... dreht sich um die leibliche Existenz, um panis et vinum, die italienische Formel für den unentbehrlichen Lebensunterhalt.“³⁹⁵

Nun sei die Organisations- und Lebensform der Hausgemeinschaft in jener Zeit nicht auf die natürliche Familie beschränkt gewesen. Weil sie sich, als Lebens- und also immer auch Versorgungsgemeinschaft, naturwüchsig um Produktion und (traditionalen) Erwerb zentrierte, finde sie sich analog auch auf dem Boden des Handwerks. Das Handwerk aber, die „gewerbliche Arbeit“, so behauptet Weber vielleicht etwas vereinfachend, bilde, wenigstens in den (ober-italienischen) Binnenstädten seinerzeit, die Grundlage des Wohlstandes, weil sie die

³⁹³ Leonhard Bauer und Herbert Matis zeichnen einmal folgendes Bild: „Die über die Scholastik vermittelte Wirtschaftslehre des Aristoteles beeinflusste das ökonomische Denken des Mittelalters. Das Selbstgenügsamkeitsideal läßt den Gedanken einer Grenzenlosigkeit der Bedürfnisse als obsolet erscheinen. Die ‚Preise‘ sollen den Gesetzen der Gerechtigkeit entsprechen, abhängig sein vom relativen Status des ‚Tauschpartners‘ innerhalb einer ‚marktlosen‘ Gemeinschaft. Das zugrunde gelegte statische Prinzip der ‚gerechten Nahrung‘, das heißt des standesmäßig differenzierten, bedarfsdeckenden Einkommens, darf insgesamt freilich nicht allzu starr begriffen werden, denn wie bei aller wirtschaftlichen Tätigkeit spielt auch in der mittelalterlichen Gesellschaft das Besitzstreben eine wichtige Rolle. Es ist aber nicht Selbstzweck im Sinne des ‚modernen‘ Kapitalismus, sondern vor allem Mittel zur Steigerung von Macht und sozialem Ansehen.“ Dies.: *Geburt der Neuzeit*, München 1988, S. 35.

³⁹⁴ *Handelsgesellschaften*, S. 356

³⁹⁵ Ebd., S. 371

„Bedingung des Fernhandels“ sei.³⁹⁶ Sodann sei es aber vor allem ihr Charakter als „Schicksalsgemeinschaft“, der sie unvermuteterweise in den Vorteil gesetzt habe, sobald sie, mit Karl Polanyi zu reden, in den Sog der großen Transformation geraten war:

„... die prinzipielle Einheit des Vermögens blieb gewahrt; die diesen Gemeinschaften eigentümlichen Grundsätze voller Erwerbsgemeinschaft und prinzipiell unbeschränkter Verfügungsmacht aller einzelnen Beteiligten über das gemeinsame Vermögen waren augenscheinlich in hohem Maße geeignet, der Gemeinschaft Aktionsfähigkeit im Geschäftsleben zu verleihen.“³⁹⁷ Denn „... gerade die unbedingte Haftung [war] geeignet, die Gemeinschaft im Geschäftsleben, als Kreditbasis, aktionsfähig zu machen.“³⁹⁸

Darin liegt zweierlei. Einmal der bereits offensichtliche Gedanke, daß die solidarische Haftung der Hausgenossen auf der Grundlage der Produktions- und Erwerbsgemeinschaft die Kreditfähigkeit erhöht. Zum anderen, daß die *Erwerbsgemeinschaft* sich ausgliedern oder verselbständigen kann. Um letzteren Vorgang ist es Weber sodann zu tun. Indem nämlich einerseits nur die männlichen und also unmittelbar erwerbenden Mitglieder des Hauses Subjekte des gemeinsamen Vermögens gewesen seien, andererseits die Haftung sich niemals auf das Immobilienvermögen, das Haus, erstreckt haben würde, sei also „nur das werbende Kapital das Material für die Fortentwicklung“³⁹⁹ gewesen. Hier setze denn auch die Bildung eines Sondervermögens – nach Weber das Fundament der „Firma“ – an; und zwar in seiner rechnerischen, buchhalterischen Gestalt eines Kontos:

„Indem somit die Vermögensgemeinschaft nicht mehr eine allgemeine war, sondern nur einen Teil der Vermögen der Beteiligten umfaßte, und indem... die Beteiligung des Einzelnen damit in weitgehendem Maße die Natur einer Einlage, eines Konto, welches er bei der Gemeinschaft hat, annahm, entstand auch das Bedürfnis, diesem Konto als Ganzem die Natur eines selbständigen Rechtsobjekts in höherem Maße zuteil werden zu lassen...“⁴⁰⁰

Damit ist Weber fast am Ziel. Schließlich ging es ihm ja darum, die rechtsgeschichtliche Herkunft der den modernen Handelsgesellschaften zugehörigen Rechtssätze aufzuklären. Nicht dem Römischen, sondern dem traditionell geltenden Familien(-gewohnheits-)recht entstammten diese. Jenes habe, wie natürliche Personen, nur Individualvermögen gekannt, dieses aber genuines Gemeinschaftsvermögen bei solidarischer Haftung. Somit erkläre die historisch gegebene Gleichartigkeit von familia und Handwerk auf der Basis der Hausgemeinschaft

³⁹⁶ Vgl. *Handelsgesellschaften*, S. 351f.

³⁹⁷ Ebd., S. 351

³⁹⁸ Ebd., S. 361

³⁹⁹ Ebd., S. 354

⁴⁰⁰ Ebd., S. 355

Anwendung und Weiterentwicklung der dort geltenden Rechtsinstitute in Richtung der modernen Sätze des Handelsrechts. Der dazu historisch notwendige Schritt habe in der Ausfällung eines Geschäftskontos – wie in dessen vermögensrechtlicher Anerkennung – bestanden, was aber angesichts „der unerträglichen Konsequenz der Erbgemeinschaft“⁴⁰¹ im Falle etwa des Konkurses durchaus nahegelegen hätte. Kurzum, auf der Grundlage eines eigenen Kontos scheide die familia die Erwerbsgemeinschaft aus sich aus; die „Firma“ ist somit (als nicht-natürliche Person) zum vermögensrechtlichen Subjekt geronnen.

Interessanterweise bricht Weber seine Untersuchung hier nicht ab, sondern stellt im selben Atemzug fest, daß nunmehr ein „Motiv der Entwicklung“ – und darauf kam es ihm in Abzweckung auf eine „Geschichte der Handelsgesellschaften überhaupt“ ja an – gewonnen sei: „... die gemeinsame Wirtschaft der Familiengenossen, einst ein Hauptträger der Assoziation, tritt zurück und verschwindet endlich ganz, um rein vertragsmäßigen Grundlagen Platz zu machen [!].“⁴⁰² Weber – ich gebe den Passus beinahe im Ganzen wieder – fährt daraufhin fort:

„Noch in Venedig ist, wie der Vertrag mit Catarro ergibt, dies nur so zur Erscheinung gekommen, daß der einzelne Miterbe durch Protest resp. Reservation bewirken kann, daß er *nicht* als compagno behandelt wird. In den anderen italienischen Städten liegt später, wie die Bücher der Alberti und Peruzzi klar ergeben, das Verhältnis umgekehrt so, daß nicht schon die Eigenschaft als Miterbe den socius macht, sondern daß auch die Familiengenossen einen besonderen, zeitlich begrenzten *Vertrag* schließen... und nun erst socii mit allen Wirkungen sind. Damit treten dann die Familiensozietäten völlig in den Kreis der übrigen Gesellschaften ein...“⁴⁰³

Was bedeutet Webers hoch-generalisierte Formulierung, daß die „Wirtschaft der Familiengenossen endlich ganz verschwinde und rein vertragsmäßigen Grundlagen Platz mache“? Ich denke – zweierlei. Einerseits läßt sie sich kontextgemäß dahin verstehen, daß mit ihr die Transformation der alten *familienrechtlichen* Grundlagen in das ‚moderne‘ Handelsrecht, also deren Fruchtbarmachung für die Handelsgesellschaft als kontinuierliche Unternehmung, angesprochen wird; denn nunmehr *ist nicht mehr die Familie* Träger der Erwerbsgemeinschaft, da letztere sich – als „Gesellschaft“ – zum vertraglichen Zweckverband verselbständigt hat. Andererseits geht es Weber anhand desselben Vorgangs um einen folgenreichen Strukturwandel: Indem der Betrieb vom Haushalt abgespalten und verselbständigt wird, ändert sich

⁴⁰¹ Ebd., S. 366

⁴⁰² Ebd. Die Formulierung erinnert an – Tönnies.

⁴⁰³ Ebd., S. 366 f., Hervorhebung im Original.

die Wirtschaftsweise gänzlich. War die alte Haus- als Produktions- und Erwerbsgemeinschaft auf „traditionalen“ Erwerb zur Deckung des täglichen Bedarfs ausgerichtet, so verkehrt sich diese Handlungsorientierung bzw. Wirtschaftsgesinnung⁴⁰⁴ in dem tiefgreifenden Prozeß der Auflösung der Hausgemeinschaft dahin, daß dem Erwerb von nun an ein Eigenwert zukommt, der den Charakter der Sozialverfassung grundstürzend ändern wird. Das Motiv der Trennung von Haushalt und Betrieb geht also zunächst darauf, daß mit der Auflösung der Hausgemeinschaft selbst zugleich die traditionale Wirtschaftsgesinnung zum Verschwinden gebracht wird; diese verkehrt sich dahin, daß von nun an der kontinuierliche Erwerb den Status eines (sozusagen auch organisatorisch) fest verankerten Zwecks erhält, kurz: zum betrieblichen Selbstzweck wird. Dieser Ökonomisierung der Lebensführung entspricht die zunehmende vertragsrechtliche Gestaltung⁴⁰⁵ auch solcher Lebensbereiche, die vormals gleichsam naturwüchsigerweise außerhalb solcher siedelten. Ökonomisierung und Vertraglichkeit – als einander bedingende Modi erfolgsorientierten Handelns – brechen in die Lebensführung ein.

Diesen Vorgang beleuchtet Weber eindringlich anhand der Bücher der Alberti und Peruzzi⁴⁰⁶:

„Zunächst tritt deutlich als Naturale der Gesellschaft der gemeinsame Haushalt hervor. Die Notizen aus dem libro segreto des Giotto Peruzzi aus den Jahren 1308ff. und andere enthalten Abrechnungen der socii über die für gemeinsame Rechnung gemachten Auslagen für den persönlichen Unterhalt –: Brot, Pöckelfleisch, Wein, Pferde, Wachslichter, Taschengeld, Dienst-

⁴⁰⁴ So heißt es noch in der *Protestantischen Ethik*: „... der Mensch will nicht ‚von Natur‘ Geld und mehr Geld verdienen, sondern einfach leben, so wie er zu leben gewohnt ist und soviel erwerben, wie dazu erforderlich ist. Überall da, wo der moderne Kapitalismus sein Werk der Steigerung der ‚Produktivität‘ der menschlichen Arbeit durch Steigerung ihrer Intensität begann, stieß er auf den unendlich zähen Widerstand dieses Leitmotivs präkapitalistischer wirtschaftlicher Arbeit...“ Ebd., S. 55. In *WuG* heißt es schlicht: „Gegenüber der Wirtschaft zur Deckung des eigenen Bedarfs ist die zweite Art des Wirtschaftens Wirtschaft zum Erwerb: die Ausnutzung des spezifisch ökonomischen Sachverhalts: der Knappheit begehrter Güter, zur Erzielung eigenen Gewinns an Verfügung über diese Güter.“ A.a.O., S. 199 f.

⁴⁰⁵ „Das zunehmende Eingreifen gesetzter Ordnungen aber“, so Weber etwas weiter gefaßt in *WuG*, „ist für unsere Betrachtung nur ein besonders charakteristischer Bestandteil jenes Rationalisierungs- und Vergesellschaftungsprozesses, dessen fortschreitendes Umsichgreifen in allem Gemeinschaftshandeln wir auf allen Gebieten als wesentlichste Triebkraft der Entwicklung zu verfolgen haben.“ A.a.O., S. 196. „Die wesentlichste materielle Eigentümlichkeit des modernen Rechtslebens, speziell des Privatrechtslebens...“, so Weber in der *Rechtssociologie*, „ist vor allem die stark gestiegene Bedeutung des Rechtsgeschäfts, insbesondere des Kontrakts, als Quelle zwangsrechtlich garantierter Ansprüche. Der Privatrechtssphäre ist dies derart charakteristisch, daß man die heutige Art der Vergemeinschaftung, soweit jene Sphäre reicht [!], a potiori geradezu als ‚Kontraktgesellschaft‘ bezeichnen kann.“ Er fährt fort: „Rechtlich gesehen, bestimmt sich die legitime ökonomische Lage... – direkt oder indirekt – durch Kontrakte, welche er [der einzelne, C.N.] abschließt oder welche in seinem Namen abgeschlossen werden.“ *WuG*, S. 399; Hervorhebungen im Original.

⁴⁰⁶ Marianne läßt Max Weber über dessen Dissertation selbst zu Wort kommen: „... ich mußte hunderte von italienischen und spanischen Statutensammlungen durchlesen und mir erst noch die beiden Sprachen so weit aneignen, daß ich Bücher darin einigermaßen verstehen konnte... Nun, ich hatte tüchtig zu tun und wenn dabei nicht viel, sondern wenig herausgekommen ist, so kann ich weniger dafür als die italienischen und spanischen Stadträte, die gerade das nicht in die Statuten gesetzt haben, was ich darin suchte.“ *Lebensbild*, S. 120. Ich vermute, daß Weber das „Wenige“, was laut seiner Selbsteinschätzung dann doch herausgekommen ist, ebenjenen berühmten Aufzeichnungen verdankt.

boten –, und davon ungetrennt die Ausgaben für die Bedürfnisse des Kontors und Warenlagers, Formulare für Pergamenturkunden und für Geschäftsbücher, Wachs zum Siegeln, Schreibmaterial u.a. Diese Auslagen sind von dem die Kasse führenden socius aus der Kompagniekasse gemacht und werden dann auf die einzelnen Beteiligten umgelegt. Nun ist eine Entwicklung bemerkbar. Im Jahre 1313 erscheinen als gemeinsam dieselben Auslagen, wie eben genannt, mit Ausnahme jedoch, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, der Kosten der Bekleidung und des Taschengeldes; diese letzteren gehen auf spezielle Rechnung dessen, welcher sie macht. Eine dementsprechende Änderung findet sich gleichfalls in einem Erbbrezß der Familie Alberti vom 1. Mai 1334. Hiernach soll für die Zukunft, – bis dahin waren die Ausgaben behandelt worden wie bei den Peruzzi, – jeder die Kosten seiner eigenen Familie selbst tragen. Ausgenommen davon sind die Kosten der gemeinschaftlichen Tafel und einiges Entsprechende; diese sollen gemeinsam bleiben und umgelegt werden; jedoch wird, offenbar wegen der verschiedenen Stärke der beteiligten Familien, ein fixierter Betrag vorweg einer jeden von ihnen zur Last geschrieben...⁴⁰⁷

Man kann Weber also an der oben angezogenen Stelle durchaus wörtlich lesen; denn derjenige Prozeß, in dem die familia bzw. die Hausgemeinschaft ihren Charakter als bedarfsdeckende und somit keinesfalls auf systematischen Erwerb gehende Versorgungs- und Lebensgemeinschaft einbüßt, ist für Weber *identisch* mit denjenigen Revisionen in den Grundsätzen des sozialen Handelns, die zur Rechenhaftigkeit und ihrem privatrechtlichen Pendant, Vertrag und Vertraglichkeit, führen; die ‚Ökonomie‘⁴⁰⁸ wird gleichsam vom ‚Oikos‘ auf die ‚Gesellschaft‘ übertragen, und dieser Prozeß ist für Weber gleichbedeutend mit der strukturprägenden Institutionalisierung zweckrationalen – *rechenhaften* sowie auf *Erwerb als Selbstzweck* gehenden – Handelns auf Basis privatrechtlich abgesicherter Vertraglichkeit. Hier ist dann

⁴⁰⁷ *Handelsgesellschaften*, S. 420 f. Einerseits schildert Weber hier die Trennung von Haushalt und Betrieb auf der Basis von Buchführung und Konto. Andererseits ist genau dies der Prozeß, in welchem die Hausgemeinschaft alten Typs buchstäblich aufgelöst wird; denn *sie ändert ihren Charakter* wie ihre ‚funktionale Stellung‘, die sie hier recht eigentlich erst erhält, *gänzlich*. Hinsichtlich der voll entwickelten Stufe der Handelsgesellschaft, die Weber ja letztlich im Auge hat, bemerken z.B. Leonhard Bauer und Herbert Matis: „Die raumübergreifende Tätigkeit des Fernhandels, das zwangsläufig damit verbundene höhere Risiko, der notwendige Umgang mit Geldgeschäften, all das stellt den Handel als solchen *außerhalb der auf autarke Verhältnisse orientierten solidarprotektionistischen Verbände*. Solange das Prinzip der Ökonomie im Verbrauch und nicht im Gewinn besteht, bleiben aber Handel, Märkte und Geld bloße Anhängsel einer sonst autarken Hauswirtschaft.“ Dies.: *Geburt der Neuzeit*, München 1988, S. 34, Hervorhebung C.N. Nochmals: Das ist der Vorgang, den Max Weber unter dem Mikroskop seiner juristischen *Fachwissenschaft* sezziert.

⁴⁰⁸ „Man hat“, so einmal Otto Brunner, „bis ins 18. Jahrhundert unter ‚Wirtschaft‘ etwas anderes verstanden, als dies seither der Fall ist. Die alteuropäische Ökonomie erscheint unter modernen Gesichtspunkten als ein Komplex von Lehren, die der Ethik, der Soziologie, der Pädagogik, der Medizin, den verschiedenen Techniken der Haus- und Landwirtschaft angehören. Sie ist weder Volkswirtschafts- noch Betriebswirtschaftslehre, noch auch bloße Lehre von der Haushaltung oder Konsumtion. Daß hinter ihr die innere Einheit des ‚Hauses‘ in der Gesamtheit seines Daseins steht, vermögen wir kaum mehr zu sehen.“ Ders., *Das Ganze Haus und die alteuropäische Ökonomie*, in ders.: *Neue Wege der Sozial- und Verfassungsgeschichte*, Göttingen 1968, S. 105 f.

„die gemeinsame Wirtschaft der Familiengenossen zurückgetreten und endlich ganz verschwunden, um rein vertragsmäßigen Grundlagen Platz zu machen“. Das ist das „wesentliche Motiv der Entwicklung“, auf das es Max Weber in Abzweckung auf eine „allgemeine Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter“ ankam –: Der Weg, den Weber von der Hausgemeinschaft zur Handelsgesellschaft nachzeichnet, *ist* derjenige Prozeß, in dem die Grundlagen der traditional eingegegten Sozialverfassung⁴⁰⁹ durch das Hereinbrechen einer dominant am Erwerb orientierten und so: *rechenhaften* Lebensführung zerstört werden. Der Status und die daran hängenden materialen (zunächst: familialen) Gegenseitigkeitsprinzipien werden im formalen Kontrakt aufgelöst, die familia als *grundlegender* sittlicher Lebenszusammenhang ebenjener traditional gebundenen Sozialverfassung zerfällt in Büro und produzierenden Betrieb, wie sie zur funktional auf diese Sphäre bezogenen Institution, zur „Konsumtionsgemeinschaft“, herabgedrückt wird.

Bevor ich Max Webers Dissertation mit einer abschließenden, das Bisherige noch einmal versammelnden Betrachtung verlasse, werde ich noch in gebotener Kürze die volle Gestalt der „Auflösung der Hausgemeinschaft“ in die Handelsgesellschaft nachzeichnen.

Max Weber fehlt noch die Rekonstruktion der Art und Weise, wie nun der Betrieb von der Hausgemeinschaft abgespalten wurde. Die Richtung der angezeigten Veränderung ergibt sich

⁴⁰⁹ „Die Hausgemeinschaft... ist die urwüchsige Grundlage der Pietät und Autorität“, so Weber dann in *WuG*, „die Grundlage zahlreicher menschlicher Gemeinschaften außerhalb ihrer [!]... Hausgemeinschaft bedeutet ökonomisch und persönlich in ihrer ‚reinen‘ – wie schon bemerkt, vielleicht nicht immer ‚primitiven‘ – Ausprägung: Solidarität nach außen und kommunistische Gebrauchs- und Verbrauchsgemeinschaft nach innen in ungebrochener Einheit auf der Basis einer streng persönlichen [!] Pietätsbeziehung... Der hauskommunistische Grundsatz, daß nicht ‚abgerechnet‘ wird..., lebt noch heute als wesentlichste Eigentümlichkeit der Hausgemeinschaft unserer ‚Familie‘ fort, freilich meist nur als ein auf den Haushaltskonsum beschränkter Rest... Die ‚Rechenhaftigkeit‘ [auf der frühen Stufe der Florentiner Hausgemeinschaften, C.N.] hört also auf, sobald der Bilanzstrich überschritten ist... Unterhalb des Bilanzstrichs... beginnt für die glücklichen Beteiligten das Reich der ‚Gleichheit‘ und ‚Brüderlichkeit‘.“ A.a.O., S. 214 f. Freilich, bald schon beginne „das ‚Rechnen‘... in die Beziehungen der Gemeinshafter einzudringen“ (s.o.!). Ebd., S. 225. Mit der Zersetzung der urwüchsigen Hausgemeinschaft seien sodann deren komplementäre Bildungen: Nachbarschaftsgemeinschaft, Gemeinde, Markgenossenschaft etc., geschwunden. „Nachbarschaft bedeutet praktisch, zumal bei unentwickelter Verkehrstechnik, Aufeinanderangewiesensein in der Not. Der Nachbar ist der typische Nothelfer, und ‚Nachbarschaft‘ daher Trägerin der ‚Brüderlichkeit‘ in einem freilich durchaus nüchternen und unpathetischen, vorwiegend wirtschaftsethischen Sinne des Wortes. In der Form gegenseitiger Aushilfe nämlich in Fällen der Unzulänglichkeit der Mittel der eigenen Hausgemeinschaft werden im Rahmen der Nachbarschaft... Hilfsleistungen in ihrer Mitte geboren aus dem urwüchsigen Grundprinzip der ganz unsentimentalen Volksethik der ganzen Welt heraus: ‚Wie du mir, so ich dir‘ (was der römische Name *mutuum* für das zinslose Darlehen hübsch andeutet)... Wo ein Tausch stattfindet, gilt der Satz: ‚Unter Brüdern feilscht man nicht‘, der das rationale ‚Marktprinzip‘ für die Preisbestimmung ausschaltet.“ Ebd., S. 215 f. Die so beschriebene Nachbarschaftsgemeinschaft, und, auf dieser fußend, Gemeinde und Markgenossenschaft, hätten ihrer Zersetzung entgegensehen müssen, sobald deren Grundlage, die Hausgemeinschaft, sich durch das Eindringen der Rechenhaftigkeit zersetzt habe. Die „Gemeinsamkeit der Interessenlage“ (ebd.), Kennzeichen immerhin der nachbarschaftlichen Beziehungen, und deren Komplement, die brüderliche Nothilfe, seien so vom Schauplatz der Weltgeschichte abgetreten.

inzwischen beinahe von selbst. Denn wenn die Überlegung richtig ist, daß die Hausgemeinschaft gewissermaßen das Sprungbrett der „modernen Firma“ ist, muß sich einfachstenfalls die *Erwerbsgemeinschaft* aus dem Haus ausgliedern:

„Daß die häusliche Gemeinschaft außerhalb der Familie auf dem Gebiet des Handwerks zu suchen ist, wurde schon gesagt. Allein aus dem Handwerk wurde eine Industrie von internationaler Bedeutung und an die Stelle der Wohnung des Handwerkers, welche zugleich seine Werkstatt und sein Laden war, traten umfangreiche fabrikartige Betriebe. Bei derartigen Betrieben aber konnte die häusliche Gemeinschaft der Genossen keineswegs mehr die Regel, geschweige denn das charakteristische Merkmal bilden. Die Änderung nach dieser Richtung war schon gegeben, sobald Wohnung, Werkstatt und Verkaufsort nicht mehr naturgemäß zusammenfielen, wie es beim Kleinhandwerker der Fall war.“⁴¹⁰

Der räumlichen Trennung von Haushalt und Betrieb – der „Loslösung der Geschäftsgemeinschaft von der Haushaltsgemeinschaft“⁴¹¹ – geht deren rechtliche wie rechnerische Scheidung parallel. Mit der Folge, daß die nunmehr gewillkürte Erwerbsgemeinschaft zunächst auch gemeinsam haftet, also „nicht nur die am *kommerziellen* Betriebe Beteiligten, sondern auch die in der Werkstatt an der Arbeit, im technischen Betriebe Beschäftigten... und ferner Selbständige wie Unselbständige“⁴¹². Das wird sich ändern. Und zwar ursprünglich, so Weber, auf dem Gebiet des Handels. Denn hier würde die unbeschränkte Solidarhaftung die gewerbliche Tätigkeit allmählich aus ihrem Geltungsbereich ausgeschieden und nur noch die im kommerziellen Bereich Tätigen, als Handelsgesellschafter, ihren Regelungen unterstellt haben. Damit habe sich aber die herkömmliche *Erwerbsgemeinschaft* (insbesondere in „vermögensrechtlicher“ Hinsicht) sozusagen nach Innen differenziert:

„Also als *socii* im Sinne des Handelsrechts sollen nur gelten... diejenigen, welche an der kommerziellen Seite des Geschäfts, an dem geschäftlichen Auftreten nach außen beteiligt sind... Damit sind die nur in der Werkstatt bei der Produktion, im technischen Betriebe, Beschäftigten ausgeschlossen.“⁴¹³

Dieser Prozeß der Appropriation ökonomischer Verfügungsgewalt entspricht jenem Vorgang, den Max Weber späterhin unter dem Titel der „Konzentration der Betriebsmittel“ zu fassen versuchte; darauf komme ich noch zurück.

Ich möchte, Max Webers wissenschaftliches Erstlingswerk nunmehr verlassend, folgendes bemerken und festhalten.

⁴¹⁰ *Handelsgesellschaften*, S. 374 f.

⁴¹¹ Ebd., S. 376

⁴¹² Ebd., S. 380, Hervorhebung im Original.

Auf gewisse Weise wird man Friedrich Jonas' – im wertfreien Sinne des Wortes – pauschale Deutung, daß Max Weber bereits in seiner Dissertation eine Art „Rationalisierungsprozeß“ ins Auge faßt, zustimmen können.⁴¹⁴ Denn tatsächlich zeichnet er die Auflösung des traditionellen Hausverbandes nach, der in dem Maße seine Stellung als zentrale soziale Lebens-einheit, als „gemeinschaftliche“ Basisinstitution, einbüßt, in dem der Gang der *ökonomischen* Rationalisierung in Schwung kommt.⁴¹⁵ Die urwüchsig um panis et vinum versammelte Hausgemeinschaft, so zunächst nur die Argumentationslinie, verliert ihren auf Bedarfsdeckung gehenden eigenwirtschaftlichen Charakter, indem sie den kontinuierlichen, *systematischen Erwerbsbetrieb* aus sich heraussetzt. Damit aber wird – und das, zeigt sich, war das wesentliche Motiv, auf das es Weber ankam – zugleich die traditionell-sozialethische Binnenstrukturierung der Hausgemeinschaft zersetzt: der unbedingte Solidarprotektionismus nach innen, die an die Hausmitgliedschaft gebundene generalisierte Pflicht fraglosen Füreinander-einstehens, die Brüderlichkeit der familialen Lebens- und Hilfsgemeinschaft werden durch ihnen diametral entgegengesetzte Handlungsorientierungen und Lebensführungsprinzipien

⁴¹³ Ebd., S. 381

⁴¹⁴ Vgl. Friedrich Jonas: *Geschichte der Soziologie* Bd. IV, Reinbek bei Hamburg 1968, Kap. 2, S. 29 ff.

⁴¹⁵ Vor Ort hat Weber im Rahmen der Landarbeiter-Enquete die Auflösung eines anderen Hausverbandes studieren können. Die „patriarchalisch“ geleiteten ostelbischen Rittergüter hätten, so Weber mit einem Terminus von Karl Bücher, noch die „Eierschalen der isolierten Hauswirtschaft“ (*Entwicklungstendenzen in der Lage der ostelbischen Landarbeiter*, in: GAzSW, S. 470 ff., S. 472) an sich getragen, als die beginnende „Verflechtung in die Weltwirtschaft“ (ebd.) sie ergriffen habe. Diese habe die „Territorialherren en miniature“ (ebd., S. 474) gezwungen, zu werden, was sie „früher nicht – wenigstens nicht in erster Linie – waren: Unternehmer, die unter rein *geschäftlichen* Gesichtspunkten wirtschaften“ (ebd.). Denn der Gutsherr alten Typs „wirtschaftete in traditioneller Weise“ (ebd., S. 473), ja sei in erster Linie ein „politischer Autokrat“ gewesen, der die „Arbeiter persönlich beherrschte, im übrigen einen so erheblichen Bruchteil der unmittelbaren materiellen Interessen mit ihnen gemeinsam hatte, wie dies bei keinem modernen Unternehmer sonst“ (ebd.) der Fall sei. Genau diese sowohl durch die Beleihung mit Land „als Entgelt für die Unterwerfung unter die Herrschaft des Herrn“ als auch durch die Beteiligung als „Genosse... an dem Ertrage der Wirtschaft“ (ebd.) gestiftete Interessengemeinschaft zwischen Herr und Unterworfenem sei nunmehr zerbrochen, da die Verflechtung in das universelle Marktgeschehen die Höfe in den Ruin treibe; daher müsse die Grundaristokratie nun, „was in zweiter Linie stand, in die erste stellen: den geschäftlichen Erwerb“ (ebd., S. 475). Das ist schon der Kern der Weberschen Ausführungen zur Landarbeiterfrage; die Interessengemeinschaft zwischen Herr und unterworfenem Arbeiter, gleichsam die Einheit des noch traditional wirtschaftenden Hausverbandes in Gestalt des ostelbischen Gutshofes, sei durch die – erzwungene – Marktverflechtung und Erwerbsorientierung aufgesprengt worden: die kapitalintensive Bewirtschaftung des Bodens durch Maschinen, Dünger, Drainage etc. habe die „Wirtschaftsgemeinschaft der Gutsinsassen“ (ebd., S. 477) obsolet erscheinen lassen, da der Ernteertrag fortan nicht mehr eindeutig nur der Arbeitskraft der Arbeiter habe zugerechnet werden können. So habe sich die vormalige Einheit des Gutshofs in ihre Momente zerlegt, in eine „landwirtschaftliche Unternehmerklasse, die sich in ihren sozialen Charakterzügen von gewerblichen Unternehmern prinzipiell nicht unterscheidet“ (ebd.) und in eine Klasse von „nur in Geld gelohnten Arbeitern“ (ebd., S. 480) auf Basis „freier Arbeitsverträge“ (ebd., S. 481). – Wie gesagt, das Motiv ist im Kern zunächst: der traditionell wirtschaftende Gutshof-Hausverband wird erwerbsorientiert aufgesprengt, mit der Folge, daß eine rein subjektive Interessenverfolgung die Interessengegensätze nur noch drastischer aufbrechen läßt („Klassenkampf“!; vgl. dazu ebd., S. 488 ff.). Eine Rekonstruktion der von Weber in der Landarbeiter-Enquete verarbeiteten Literatur bietet Martin Riesebrodt, *Vom Patriarchalismus zum Kapitalismus. Max Webers Analyse der Transformation der ostelbischen Agrarverhältnisse im Kontrast zeitgenössischer Theorien*, in: KZfSS 37 (1985), S. 546 ff.

ersetzt⁴¹⁶ – Rechenhaftigkeit und Vertraglichkeit als analoge Modi erfolgsorientierten, zweckrationalen Handelns treten an ihre Stelle.⁴¹⁷

Nun kommt alles darauf an, den Richtungssinn der Weberschen Konzeption von „Rationalisierung“ zu beachten: die Eliminierung des traditional gebundenen Gemeinschaftshandelns (in seiner Dissertation: der Mitglieder der Hausgemeinschaft) wird von Weber gerade nicht als Fortschritt im Bewußtsein der Vernunft konzipiert, als Emanzipation des Menschen aus der einschüchternden Macht der Tradition durch Steigerung der ratio⁴¹⁸, sondern, beinahe hier schon mit dem Pathos der Nüchternheit, einzig als Zunahme „subjektiver Vernunft“⁴¹⁹: der traditionale Solidarprotektionismus werde durch die allein ökonomische Rationalisierung zersetzt. An diese basale, frühe Intuition Webers knüpfen all seine späteren, meist dichotomen Begrifflichkeiten an.⁴²⁰

Diese, allem Nüchternheitspathos zum Trotz, melancholische Geschichtskonzeption formuliert Weber 6 Jahre nach seiner Dissertation noch einmal in gedrängter Weise – ein durchaus langes Zitat sei hier gestattet – wie folgt:

„Verfolgen wir den Menschen in seiner Arbeit zurück bis in die ferne Vorzeit, so begegnet uns als frühster und natürlicher Gesichtspunkt, unter welchem er Güter hervorbrachte, der: den eigenen Bedarf zu decken...; niemals [aber] hat der einzelne vermocht, auf sich selbst

⁴¹⁶ ... umgekehrt bringt dies die Hausgemeinschaft zum Verschwinden: „Das seigneuriale Niveau der Lebensführung...“, so Weber in *WuG*, „begünstigt das subjektive Ertragen großer Hausgemeinschaften, welche, in der Weiträumigkeit etwa eines Schlosses..., den Einzelnen nicht in dem Maße in der von ihm beanspruchten Freiheitssphäre beengt, wie ein an Personenzahl ebensogroßer, räumlich aber begrenzterer und des adligen Distanzgefühles entbehrender bürgerlicher Haushalt es gegenüber seinen... Insassen tut. Außerhalb jener seigneurialen Lebensformen ist die große Hausgemeinschaft heute nur etwa auf dem Boden intensiver ideeller Gemeinschaft einer sei es religiösen, sei es etwa sozial-ethischen oder auch künstlerischen Sekte eine adäquate Lebensform – entsprechend Klöstern und klosterartigen Gemeinschaften der Vergangenheit.“ A.a.O., S. 227

⁴¹⁷ Ich möchte hier nochmals an Tönnies' Topos der Vertraglichkeit sowie an dessen Kürwillens-Begriffsreihe von Bestrebung, Berechnung, Bewußtheit erinnern; vgl. dazu Kap. I dieser Arbeit.

⁴¹⁸ ...wie Friedrich Jonas wohl meint: „Schon in seiner Dissertation... hatte Max Weber die Emanzipation aus den alten vorgegebenen Ordnungen und in diesem Sinne die Heraufkunft des okzidental Rationalismus als einer die Gesellschaft prägenden Kraft diagnostiziert. Nicht mehr die alten, auf Verwandtschafts- und Familienbeziehungen beruhenden Haftungsgemeinschaften..., sondern der rationale Wille des einzelnen, eine Haftungsgemeinschaft einzugehen, wird der... konstitutive Faktor. Die alte Societas... wird abgelöst durch ein neues, rationales Ordnungsprinzip, das deswegen rational ist, weil es den Willen des einzelnen, bestimmte Mittel für bestimmte Zwecke einzusetzen, reflektiert.“ Ders., a.a.O., S. 33 f. Jonas zieht von hier aus – und das ist die Stoßrichtung seiner Ausführungen – eine Linie zu Webers Wissenschaftslehre: „Die Wissenschaftslehre, die es ablehnt, von Werten, Ordnungen oder Ganzheiten auszugehen, ist unabtrennbar von einem Wirklichkeitsbegriff, der die gesellschaftliche Wirklichkeit als emanzipierte oder rationale Wirklichkeit begreift.“ Ebd., S. 34. Damit ratifiziert Jonas beides: den modernen Rationalismus in seinem nur zweckrationalen Gehalt, und die technische Selbstbescheidung der Wissenschaft als einer solchen, die es bei der Registratur gegebener Zwecke zu belassen habe, in der Suche nach dem technisch optimalsten Mittel zu ihrer Erreichung.

⁴¹⁹ ...um mit Max Horkheimer zu reden (– dem es mit diesem Terminus freilich zugleich um eine philosophiegeschichtliche Bewegung geht; einerlei, es ist die Heraufkunft ‚instrumenteller Vernunft‘, die Weber diagnostiziert); vgl. dazu Max Horkheimer, *Zur Kritik der instrumentellen Vernunft*, Frankfurt/M. 1985.

⁴²⁰ Etwa jene von formaler vs. materialer Rationalität, von Zweck- vs. Wertrationalität, von persönlichen vs. unpersönlichen, versachlichten Ordnungen, von Brüderlichkeitsethik vs. Kosmos der Unbrüderlichkeit/Unpersönlichkeit, von Kadi-Justiz vs. abstraktem Rechtsformalismus, von Status- vs. Zweckkontrakten usw. usf., um beliebig einige herauszugreifen.

gestellt, der Natur zu trotzen. Für die Erhaltung der nackten Existenz allein ist und war er von jeher auf die Gemeinschaft mit anderen angewiesen, wie das Kind auf die Brust der Mutter. Und die Gemeinschaft, deren er bedurfte ..., wurde ihm mit auf den Lebensweg gegeben, er wurde in diese Gemeinschaft *hineingeboren*: in den festen, unter der Herrschaft eines Patriarchen stehenden Verband seiner Familie, die freilich anders aussah, als unsre heutige. Denn ihr Haushalt umfaßte Brüder, Vettern, Schwägerinnen bis in entfernte Grade und das unfreie Hausgesinde... Diese Familie ist die älteste wirtschaftliche Gemeinschaft. Sie brachte in gemeinsamer Arbeit die Güter hervor und verzehrte sie gemeinsam. Und zwar verzehrte sie nur, was sie hervorgebracht hatte – weil sie nichts anderes zu verzehren hatte – und brachte nur das hervor, was sie verzehren wollte, weil sie für das Mehr keine Verwendung hatte. Vergleichen wir damit den Charakter der heutigen Wirtschaftsweise, so tritt der ungeheure Gegensatz alsbald zutage. Nicht *die* Güter bringt der einzelne hervor, die *er selbst* verbrauchen will, sondern solche, welche nach seiner Voraussicht *andere* gebrauchen werden, und jeder einzelne verzehrt nicht die Produkte seiner eigenen, sondern *fremder* Arbeit... Zwischen diesen schroffen Gegensätzen liegt die geschichtliche Entwicklung der Jahrtausende, welche die alten Gemeinschaften auflöste. Sie verflocht die einzelne Wirtschaft in eine *Austauschgemeinschaft* mit einem sich stetig vergrößernden Kreise von anderen Wirtschaften, einem Kreise, den die moderne Zeit auf die Gesamtheit der Kulturvölker zu erweitern strebt. Und sie vergrößerte andererseits denjenigen Bruchteil von Gütern, welchen die Wirtschaft, die sie hervorgebracht hatte, nicht selbst verbrauchte, sondern an andre abgab. Und hier tritt der *Handel* in Tätigkeit... Die ‚Internationalität‘ stand an der Wiege des Handels-Kapitals. *Innerhalb* der Gemeinschaft von Stammesgenossen und unter diesen selbst kannte man den Handel so wenig, wie das Nehmen von Zinsen. Unentgeltlich, wie noch heute in altväterischen Dörfern fern von der Stadt, lieh man Saatgut und Ackergeräte, und ‚unter Brüdern‘ gab es keinen nach Angebot und Nachfrage bestimmten Preis von Gütern. Auch als an die Stelle der großen Familienwirtschaft der Horden und Sippen mit dem Erstehen regelmäßigen Ackerbaues die Wirtschaft selbständig in Dörfern und Höfen nebeneinander existierender Bauern getreten war, blieb dieser Gegensatz bestehen. – Das änderte sich mit der Entstehung der *Städte*. Sie bedeutet das Hereintragen eines rein geschäftlichen Verkehrs in die alten Gemeinschaften selbst, den ersten Schritt zu ihrer Zersetzung.“⁴²¹

⁴²¹ *Die Börse*, in: GAzSS, S. 256 ff., S. 257 – 259; Hervorhebungen und Schreibweise im Original.

In jenem Abschnitt aus *Wirtschaft und Gesellschaft*, der gleichsam um den Topos der ‚Auflösung der Hausgemeinschaft‘ herumgeschrieben ist⁴²², stellt Max Weber die nunmehr bekannte Ablaufsfigur in einen größeren Zusammenhang ein, der, wie er anmerkt, näherhin „im Zusammenhang mit der Analyse der Herrschaftsformen zu betrachten“⁴²³ sei. Hier, scheint es, geht es ihm unter Rückgriff auf die in seiner Dissertation entwickelte Figur zunächst einmal darum, diese selbst als prinzipiellen, fundamental bedeutsamen Strukturwandel vor das Auge des Lesers zu stellen. Dies wie folgt: Wenn es auch die urwüchsige Form der Hausgemeinschaft überall auf der Welt gegeben habe, so habe sie doch eine „dem *Okzident eigentümliche Umformung*“⁴²⁴ bereits im Mittelalter erfahren. Der erste Schritt dieser Umformung habe darin bestanden, die Ordnungen des ökonomischen Lebens periodisch durch Kontrakte zu regeln. Dies habe zunächst Fragen des ‚Taschengeldes‘ betroffen, die allerdings in *einem* Zusammenhang mit der Geschäftsorganisation der Wirtschaftsgemeinschaft behandelt worden wären. Dies habe sich allmählich geändert:

„Der kontinuierlich gewordene kapitalistische Erwerb wurde ein gesonderter ‚Beruf‘, ausgeübt innerhalb eines ‚Betriebes‘, der sich... aus dem hausgemeinschaftlichen Handeln zunehmend in der Art aussonderte, daß die alte Identität von Haushalt, Werkstatt und Kontor... zerfiel... Das Ganze ist offensichtlich eine genaue Parallelentwicklung zu der bei der Analyse der ‚Herrschaft‘ zu besprechenden Sonderung des bürokratischen Amtes als ‚Berufs‘ aus dem Privatleben, des ‚Büros‘ aus dem Privathaushalt des Beamten, des aktiven und passiven Amtsvermögens von seinem Privatvermögen, der Amtshandlungen von seinen Privathandlungen. Der kapitalistische ‚Betrieb‘, den derart die Hausgemeinschaft aus sich heraussetzt, zeigt so im Keime schon die Ansätze der Verwandtschaft mit dem ‚Büro‘...“⁴²⁵

Offensichtlich ist noch die *Herrschaftssoziologie* unter Rückgriff auf jene Figur der Auflösung der Hausgemeinschaft qua Trennung von Haushalt und Betrieb gearbeitet, die Weber bereits in seiner Dissertation entwickelt hat. Mich interessiert nun vor allem, ob Weber mit dieser Figur zugleich die *ethischen* Kontrastierungen mit-übernommen hat, die – wenn vielleicht auch nicht prima vista – in seiner *Geschichte der Handelsgesellschaften* deren Bildung motiviert hat.

Max Weber eröffnet seine Ausführungen zur traditionellen Herrschaft mit einer Explikation der „weitaus wichtigsten“⁴²⁶ Strukturform vorbürokratischer Herrschaft: der *patriarchalen*.

⁴²² *Typen der Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung in ihrer Beziehung zur Wirtschaft*, WuG, S. 212 - 233

⁴²³ WuG, S. 233

⁴²⁴ WuG, S. 229; Hervorhebung im Original.

⁴²⁵ Ebd.; Hervorhebung im Original.

⁴²⁶ WuG, S. 580

Diese, so Weber, ruhe auf der doppelten Pietätsbeziehung sowohl gegenüber der Tradition als auch gegenüber der Person des Herrn auf⁴²⁷; ihr Keim liege in der „Autorität eines Hausherrn innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft“⁴²⁸.

„Objektive Grundlage der Zusammengehörigkeit [von Hausherr, Weib, Kindern, Knechten, Mägden, Sklaven etc., C.N.] ist überall... die rein tatsächliche perennierende Gemeinschaft von Wohnstätte, Speise, Trank und alltäglichen Gebrauchsgütern; ... das spezifisch enge, persönliche, dauernde Zusammenleben im Hause mit seiner äußeren und inneren Schicksalsgemeinschaft.“⁴²⁹

Damit hat Weber seinen zwischendurch liegengelassenen Faden wieder aufgenommen; er ist zur Hausgemeinschaft in Gestalt der patriarchalen Herrschaft zurückgekehrt, die er nunmehr – als „formal konsequenteste Strukturform einer auf Traditionsheiligkeit ruhenden Autorität“⁴³⁰ – historisch wie kategorial an den Anfang der Geschichte stellt. Weber *selbst* knüpft an seine früheren Ausführungen an, und zwar in der Absicht, die historischen Schicksale der urwüchsigen Hausgemeinschaft, gleichsam deren Transformationen, nunmehr einer *herrschaftssoziologischen* Analyse zugänglich zu machen:

„Wir haben früher, bei der Besprechung der Hausgemeinschaft, gesehen, wie deren urwüchsiger Kommunismus... auf ökonomischem Gebiet zunehmenden Schranken unterworfen wird, die ‚Geschlossenheit nach innen‘ immer weiter um sich greift, der rationale ‚Betrieb‘ aus der kapitalistischen Erwerbsgemeinschaft des Hauses sich abgliedert und das Prinzip des ‚Rechens‘ und des festen Anteils immer weiter um sich greift... Das alles sind ebenso viele Einschränkungen der ungebrochenen Hausgewalt [NB!]. Als Gegenpol zu der Entwicklung des aus der Erwerbswirtschaft des Hauses entstehenden und von ihr sich aussondernden kapitalistischen ‚Betriebs‘ lernten wir ferner die gemeinwirtschaftliche Form einer inneren Gliederung des Hauses: den ‚Oikos‘ kennen. Hier haben wir jetzt diejenige Form der Herrschaftsstruktur zu betrachten, welche auf dem Boden des Oikos und damit auf dem Boden der gegliederten Hausgewalt erwachsen ist: die *patrimoniale Herrschaft*.“⁴³¹

⁴²⁷ Dies das Doppelreich willkürlichen und material traditionsgebundenen Herrenhandelns; vgl. z.B. *WuG*, S. 130

⁴²⁸ *WuG*, S. 580. „Bei der patriarchalen Herrschaft ist es die persönliche Unterwerfung unter den Herrn, welche die von diesem gesetzten Regeln als legitim garantiert, und nur die Tatsache und die Schranken seiner Herrgewalt entstammen ihrerseits ‚Normen‘, jedoch ungesetzten, durch die Tradition geheiligten Normen. Immer aber geht die Tatsache, daß dieser konkrete Herr eben der ‚Herr‘ ist, im Bewußtsein der Unterworfenen allem anderen voraus.“ Ebd.

⁴²⁹ Ebd., S. 581

⁴³⁰ Ebd., S. 582

⁴³¹ Ebd., S. 583. „Der Begriff“, so Weber bemerkenswerterweise in dem an positiven Bezugnahmen armen Text von *WuG*, „stammt bekanntlich (in konsequenter Fassung) aus *Hallers* Restauration der Staatswissenschaft.“ Ebd., S. 137. Zu selbiger bei Gelegenheit mehr; hier nur Henry Jacoby: „Haller setzt sich [in seiner *Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlich-gesellschaftlichen Zustandes der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt*, C.N.] mit dem bürokratischen Staat in Worten auseinander, die oft fast identisch

Dem entsprechenden Abschnitt, auf den Weber verweist, ist folgendes zu entnehmen. Der Zersetzung der Hausgemeinschaft durch „Tausch nach außen“⁴³² und ihrer Entwicklung hin zum kapitalistischen Betrieb stehe als „entgegengesetzte Art der Entwicklung“⁴³³ jene zum ‚Oikos‘ gegenüber, wie er unter Verweis auf Rodbertus sagt. Nicht jede große Hausgemeinschaft könne im begriffstechnischen Sinne als Oikos gefaßt werden, sondern nur der „autoritär geleitete Großhaushalt eines Fürsten, Grundherrn, Patriziers, dessen letztes Leitmotiv nicht kapitalistischer *Gelderwerb*, sondern *organisierte naturale Deckung des Bedarfs des Herrn*“⁴³⁴ sei. Historisch hätten sich die Königswirtschaften Ägyptens, die Wirtschaften der Adligen und Fürsten homerischen Typs, auch die Hofhaltungen der Perser und Frankenkönige sowie nicht zuletzt die Grundherrschaften der römischen Kaiserzeit⁴³⁵ diesem Typus stark angenähert, während die mittelalterlichen Grundherrschaften „mit wachsender allgemeiner Bedeutung des Güterverkehrs, der Städte und der Geldwirtschaft die gerade entgegengesetzte Entwicklungstendenz zeigten.“⁴³⁶

Dies ist dann auch schon der historische Verlauf in grobem Umriß, der hinter Webers begrifflichen Ausführungen zur traditionellen Herrschaft steht; rückübersetzt in einen geschichtlichen Verlauf heißt dies: er legt in einem ersten Schritt dar, auf welche Weise die seit dem Untergang des römischen Reiches (nicht nur, aber eben auch) für Europa kennzeichnende Herrschaftsverfassung – der auf dem Oikos aufruhende (seinem reinen Typus sich annähernde) Patrimonialismus – im „Mittelalter“ allmählich aufgebrochen wird, um, wenigstens vorerst, den Feudalismus aus sich herauszusetzen. –

sind mit denen, welche die... in die Stellung des Hofadels gedrängten einstigen Feudalherren Frankreichs gegen den Staat Richelieus und Colberts gebraucht hatten... Haller [sagte] dem ‚künstlichen Civilstaat‘, d.h. dem modernen Staat, der den natürlichen Zustand der Gesellschaft, nämlich die Feudalordnung, zerstört habe, den Kampf an... Überall, so schrieb er, platzierte man... Beamten an Orten, wo sie nichts zu tun hatten für den Dienst des Fürsten; aber gemäß den neuen Ideen des künstlichen Civilstaates sollte ja die Hauptbeschäftigung dieser Beamten nicht mehr sein, die Geschäfte des Kaisers zu verwalten..., sondern die Menschen und ihre privaten Handlungen zu regieren... Fürsten seien freie Personen, welche nicht die Angelegenheiten anderer, sondern ihre eigenen regierten. Die ‚natürlichen Staaten‘ bestanden im Gegensatz zu den ‚künstlichen Civilstaaten‘ aus ‚unabhängigen sozialen Räumen‘ und ‚unabhängigen Beziehungen von Diensten und Gemeinschaften‘.“ Ders., *Die Bürokratisierung der Welt*, Neuwied/Berlin 1969, Kap. 4/c, S. 80 ff.

⁴³² WuG, S. 230

⁴³³ Ebd.

⁴³⁴ Ebd.; Hervorhebungen im Original. „Denn nur der letzte *Sinn*: rentenbringende Nutzung eines vorhandenen Vermögensbestandes, charakterisiert den ‚Oikos‘...“ Ebd., S. 232; Hervorhebung im Original.

⁴³⁵ Das war ja der historische Endpunkt jener Entwicklung, die Weber in seiner Studie über *Die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur*, in: GAzSW, S. 289 – 311, nachgezeichnet hatte: Der Zusammenbruch des römischen Reiches habe das damalige Wirtschaftsleben in der domanialen Eigenwirtschaft erstarren lassen; der Oikos nun im Rodbertusschen Sinne, so präzisiert Weber in seiner Studie über die *Agrarverhältnisse im Altertum*, in: GAzSW, S. 1 ff., habe in der Antike durchaus eine bedeutende Rolle gespielt, nur sei er „für das im Licht der Geschichte liegende hellenisch-römische Altertum erst spätes Entwicklungsprodukt (der Kaiserzeit) und zwar im Sinne der Überleitung zur feudalen Wirtschaft und Gesellschaft des frühen Mittelalters.“ A.a.O., S. 10

⁴³⁶ WuG, S. 231

Liest man nun die *Herrschaftssoziologie* aus dem Blickwinkel der von Weber anvisierten jeweiligen *Transformationen der Hausgewalt*, zeigen sich drei Formen derselben: der ursprüngliche Typus straffer patrimonialer Hausgewalt kann, so Weber, im Zuge steigender Kulturentwicklung (v.a. durch das Umschalten auf Geldwirtschaft) und räumlicher Ausdehnung sowohl die sozusagen außerhäusliche patrimonialstaatliche Verwaltung aus sich heraussetzen (a), die wesentlich als Amtspfründensystem bestritten und organisiert wird; sie kann sich (b) demgegenüber aber ebenso gut in das Lehenswesen verwandeln, was zunächst heißt, daß die ‚Verwaltung‘ „grundherrschaftlich“ organisiert und bestritten wird; dies wiederum bedeutet genauer:

„Innerhalb der traditionellen Herrschaft... sind dann, wenn es zur konkreten Ausübung der Herrschaft... eines Verwaltungsstabes bedarf, zwei Formen möglich: die, in der der Herrscher die Verwaltungs-, ‚mittel‘ zentralisiert hat und hält und an seinen Verwaltungsstab wiederverteilt (Patrimonialismus), sowie die, in der er dazu gezwungen ist, die Aneignung der Verwaltungsmittel selber an seinen Stab zu delegieren (Feudalismus). Beide Herrschaftstypen unterscheiden sich demnach durch die *Distributionsweise* der Herrschaftsmittel... zwischen dem Herrn und seinem Stab.“⁴³⁷

Darüberhinaus kennt Weber jene sozusagen bislang endgültige Auflösung der ihrem Charakter nach hausherrschaftlichen politischen Gebilde, die durch einen besonders gearteten Prozeß der Zentralisierung und Appropriation von Herrschaftsmitteln zur bürokratischen Herrschaft führt (c). Hier haben sich Amt und Verwaltung dann gänzlich aus dem ursprünglichen hausherrschaftlichen politischen Verband ausgeschieden und in ein derart verselbständigtes Alltagsgebilde der Herrschaft transformiert, das aller traditionellen Herrschaft diametral entgegensteht; worin vor allem – wird noch zu zeigen sein.

(a) Weber verleiht dem reinen Typus des patrimonialen Oikos folgende Gestalt: dieser sei, wie er in der *Herrschaftssoziologie* zwar nicht noch einmal gesondert aufführt, aber voraussetzt, auf die Deckung des Bedarfs des Herrn ausgerichtet, welche allerdings nicht durch eine einzige geschlossene Großhaushaltung aufzubringen sei, sondern gewöhnlich dezentral erwirtschaftet werde; demgemäß gilt ihm „die mittels Ausgabe von Land und eventuell Inventar an Haussöhne oder andere abhängige Haushörige dezentralisierte Hausgewalt“⁴³⁸ definitio-

⁴³⁷ Ludolf Kuchenbuch/Bernd Michael (Hg.): *Feudalismus – Materialien zu Theorie und Geschichte*, Frankfurt/M./Berlin/Wien 1977, S. 440. Patrimonialismus und Feudalismus liegen in einem nicht notwendig historischen, aber sachlichen Kontinuum: der Feudalismus wird von Weber zunächst dadurch bestimmt, daß hier die seitens des Verwaltungsstabes erstrebte Appropriation von Amt, Verwaltungsmitteln und ökonomischer Ausstattung qua Lehen restlos durchgeführt ist und letztere also an den jeweiligen Lehensträger übergegangen sind; der Patrimonialismus kennt lediglich die Appropriation von Amt und mit diesem verbundenen Pfründen.

⁴³⁸ *WuG*, S. 584

risch als reiner Fall patrimonialer Herrschaft. Es ist bemerkenswert, daß Weber das Moment der Minimierung der Herrengewalt bereits in die Definition des Patrimonialismus aufnimmt – um diese sogleich aus der Dezentralisation der Hausgewalt herzuleiten und für das patrimoniale Beziehungsgefüge insgesamt als charakteristisch auszuweisen. Er führt aus: Schon die durch Ausgabe von Land und Werkzeug zustandekommende „einfachste Form der Entwicklung des Oikos“⁴³⁹ führe „unvermeidlich zu einer inneren Abschwächung der Hausgewalt“⁴⁴⁰, da das wenn auch einseitig auf die Interessen des Herrn zugeschnittene Abhängigkeitsverhältnis zwischen Herrn und Unterworfenen doch primär ein „Pietäts- und Treueverhältnis“⁴⁴¹ bleibe, aus dem heraus die Gewaltunterworfenen gleichsam unmittelbar einen „Anspruch auf Gegenseitigkeit“⁴⁴² ableiteten; dieser könne ihnen seitens des Herrn auch kaum verwehrt werden, da er bei „dezentralisierter Ausnutzung seiner Haushörigen in weitem Maß auf deren gutwillige Pflichterfüllung“⁴⁴³ angewiesen sei:

„Auch der Herr ‚schuldet‘ also dem Unterworfenen etwas, zwar nicht rechtlich, aber der Sitte nach. Vor allem – schon im eigenen Interesse – Schutz nach außen und Hilfe in Not, daneben ‚menschliche‘ Behandlung, insbesondere eine dem ‚Üblichen‘ entsprechende Begrenzung der Ausbeutung seiner Leistungsfähigkeit... Und sie ist dem Herrn positiv nützlich, weil nicht nur die Sicherheit seiner Herrschaft, sondern auch deren Erträge stark von der Gesinnung und Stimmung der Untertanen abhängen.“⁴⁴⁴

Diese zu trüben könne sich der Herr also schon in eigenem Interesse kaum erlauben⁴⁴⁵, zumal auch hier die Regel gälte, daß der „Allmacht gegenüber dem einzelnen Abhängigen... die Ohnmacht gegenüber ihrer Gesamtheit“⁴⁴⁶ zur Seite stehe.

Der „reine“ Patrimonialismus ist für Weber so eine *dezentralisierte* Gestalt der urwüchsigen patriarchalischen *Hausgemeinschaft*, die aufgrund der Dezentralisation solche Gegenseitigkeitsverhältnisse schafft, die in ein traditionell festgelegtes und darüber auch limitiertes und geschütztes Geflecht aus wechselseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen münden; auf diese Weise ist der Patrimonialismus für Weber sozusagen genuin eine qua Tradition wirksam limitierte, minimisierte Gestalt der Herrschaftsausübung, in deren Zentrum Pietät und Treue steht; das je eingespielte Niveau der Gegenseitigkeitsbeziehungen werde durch den geheilig-

⁴³⁹ Ebd., S. 583

⁴⁴⁰ Ebd.

⁴⁴¹ Ebd.

⁴⁴² Ebd.

⁴⁴³ Ebd. Das hat Weber bereits in seinen Beiträgen zur Landarbeiter-Enquete entwickelt.

⁴⁴⁴ Ebd.

⁴⁴⁵ ...da, wie Weber wiederholt, seitens des Herrn die „begründete Befürchtung [bestehe, C.N.], daß jede starke Erschütterung des traditionellen Pietätsgefühls durch unmotivierte, als ungerecht empfundene Eingriffe in die traditionelle Verteilung von Pflichten und Rechten sich an seinen eigenen Interessen... schwer rächen könnte.“ Ebd., S. 584

ten Rahmen der Tradition vor exzessivem Willkürgebrauch des Herrn geschützt; „menschliche Behandlung“ und Belastung nur in den Grenzen des „Üblichen“ stünden so – im Prinzip wenigstens – auf der Sollseite des Herrn, der ohnehin besser fahre, trüge er diese Schuldverpflichtung regelmäßig ab.

Es gilt nun im Blick zu behalten, daß Weber alle weiteren politischen Bildungen, die er bespricht – Patrimonialstaat und sodann, als „äußerster ‚Grenzfall‘ des Patrimonialismus“⁴⁴⁷, Feudalismus und Ständestaat – hinsichtlich der (soeben dargelegten) qualitativen Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Herr und Beherrschten in *eine* Linie mit dem „reinen“ Patrimonialismus stellt.⁴⁴⁸ Insofern bleibt also der qualitative Merkmalskomplex, den Weber anhand des Patrimonialismus auseinanderlegt, auch für die nachfolgenden Bildungen in Geltung⁴⁴⁹: Pietät, Treue, Gegenseitigkeit („einfache Reziprozität“) von Rechten und Pflichten, welche wiederum durch Tradition quasi-subjektiv-rechtlich verbürgt sind, Schutz- und Notgemeinschaftscharakter, persönliches Band zwischen den Beteiligten etc.

Zwei Momente vor allem, so möchte ich betonen, bleiben allen weiteren okzidental Typen traditionaler Herrschaft laut Weber erhalten: Einerseits fußen sie auf dem strukturellen Nebeneinander von Willkür und materialer Traditionsgebundenheit, obschon sich, wie Weber nicht müde wird zu betonen, der Schwerpunkt innerhalb dieses Doppelreichs kontinuierlich auf die Seite der materialen Traditionsgebundenheit des Herrenhandelns verlagert. Diese Einschränkung und Begrenzung der Herrschaftsgewalt auf den Bereich des qua Tradition Erlaubten findet ihr Komplement in einem basalen – und daher leicht zu übersehenden – konzeptuellen Arrangement der Weberschen herrschaftssoziologischen Begriffsbildungen: Patrimonialismus und Feudalismus gelten ihm als zunehmend *dezentralisierte* Formen des Grundmusters patriarchalischer Herrschaft, die, wie Weber nahelegen möchte, aufgrund der Dezentralisierung eo ipso eine Minimierung der Herrengewalt in Hinsicht der Verfügungs- und Zugriffsmöglichkeiten auf die Masse der Gewaltunterworfenen bedingten. Dezentralisierung und Traditionsbindung der Herrschaftsausübung bilden in der Herrschaftssoziologie *einen* Zusammenhang, der ihm für (beinahe) alle traditionale Herrschaft als wesentlich erscheint; sie gerät ihm so v.a. als *beschränkte Herrschaftsform* in den Blick. –

⁴⁴⁶ Ebd.

⁴⁴⁷ Ebd., S. 624

⁴⁴⁸ Dies markiert schon die Trennscheide zum, wie es vor Weber hieß, orientalischen Despotismus: „Der politische ‚Patrimonialverband‘ kann als Ganzes mehr dem stereotypierten oder mehr dem arbiträren Schema [dies das Doppelreich von Traditionsgebundenheit u. Willkür auf institutioneller Ebene, C.N.] zuneigen. Ersteres ist mehr im Okzident, letzteres in ziemlich starkem Maße im Orient der Fall gewesen...“ *WuG*, S. 604.

⁴⁴⁹ „Die Gewinnung einer ‚politischen‘ Herrschaft, das heißt der Herrschaft *eines* Hausherrn *über andere*, nicht der Hausgewalt unterworfenen Hausherrn [‚Patrimonialstaat‘, C.N.] bedeutet dann die Angliederung von, soziologisch gesehen, nur dem Grade und Inhalt, nicht der Struktur nach verschiedenen Herrschaftsbeziehungen an die Hausgewalt.“ *WuG*, S. 585; Hervorhebung im Original.

Max Weber analysiert nun jene politischen Herrschaftsgebilde, die sozusagen im „reinen“ Patrimonialismus bereits angelegt sind und sich so aus diesem herausentwickeln, in folgender Richtung: er betrachtet sie im Kern daraufhin, inwieweit spezielle Herrschaftsfunktionen aus dem unmittelbar hausgebundenen Verfügungsbereich des Herrn ausgegliedert und damit zugleich dessen Kontrolle entzogen werden. Insofern diese Dezentralisierungsbewegung, wie gezeigt, nach Weber immer auch einer Schwächung der Herrengewalt gleichkommt, diskutiert er fortan – zumindest prima facie – die prekäre Machtlage zwischen Patrimonialherrschaft und Patrimonialverwaltung, steht letztere doch dem Bestreben der Herrschaftssicherung des Herrn, obwohl und weil er auf „Verwaltung“ angewiesen ist, nur allzuoft im Wege; schließlich strebe die „Verwaltung“ ihrerseits danach, sich aus der herrschaftlichen Umklammerung zu lösen und ihrerseits *Herrenbefugnisse* zu erlangen. Auf diese Weise diskutiert Weber innerhalb dieser Bewegung der Abschichtung von Herrschaftsfunktionen aus dem häuslichen Zugriffsbereich des Herrn die Entstehung von „Ämtern“ und „Verwaltung“ – zunächst einerlei, welcher qualitativen Gehalts –, und damit: die Geburt der Verwaltung aus der Gliederung des patrimonialen Hausverbandes. Beides zusammen: die jeweils historisch gesättigte Auslösung der aus der stets labilen Machtlage zwischen Stab und Herr resultierenden Kämpfe um Herrschaftssicherung und Aufteilung von Einflußsphären ist identisch mit der Analyse der Verselbständigung und Verfestigung von „Ämtern“ und „Verwaltung“.⁴⁵⁰ Diesem Pfad werde ich nun folgen, wenn auch mein Interesse vorrangig Webers Charakterisierung der patrimonialen ‚Verwaltung‘ gilt.

Der Patrimonialstaat wird seitens Weber durch eine weitere Dezentralisierung der patrimonialen Hausgewalt gekennzeichnet: „Wo nun der Fürst seine politische Macht... über extrapatrimoniale Gebiete und Menschen... prinzipiell ebenso organisiert wie die Ausübung seiner Hausgewalt“⁴⁵¹, da sei von einem patrimonialstaatlichen Gebilde zu sprechen. Der jeweilige Herr eines solchen Gebildes werde nun, so der systematische Ausgangspunkt der Weberschen Darlegungen, mit der aufgrund der Ausdehnung der Einflußsphäre kaum eigenständig zu lösenden Aufgabe konfrontiert, die Erbringung gewisser Leistungen seiner Untertanen – v.a.

⁴⁵⁰ Es ist bemerkenswert, daß Weber, so weit ich sehe, eine geschlossene Entstehungsgeschichte des modernen Büros, der „bürokratischen Herrschaft“, wie er pleonastisch formuliert, kaum in Ansätzen liefert. Er verfolgt die Bewegung hin zu einer patrimonial stereotypierten Verwaltung als eine der Verstetigung von Ämtern, hebt diese dann aber hinsichtlich ihrer Eigenart energisch gegen die moderne „Bürokratie“ ab. Historische Skizzen zur Entstehungsgeschichte des modernen Amtes finden sich eher im Bereich der okzidentalen Kirchengeschichte (beim „Amtscharisma“ z.B. werden ja schon Person und Amt gegeneinander abgehoben). Strukturelle Hinweise hingegen finden sich z.B. unter dem Stichwort der „Versachlichung/Veralltäglichsung des Charisma“. Dort aber tritt Weber – letztlich – aus der historischen Bewegung aus.

⁴⁵¹ *WuG*, S. 585

„fiskalischer“ und militärischer Art – sichern zu müssen. Diese Notwendigkeit erzeugt die andere der Einsetzung einer „Verwaltung“:

„Neben dem Heer aber waren Art und Grad der Entwicklung des amtlichen Zwangsapparates, über den er [der Herr, C.N.] verfügte, von Bedeutung für Art und Maß der Inanspruchnahme der Untertanen, welche er technisch durchsetzen konnte... Er bedurfte unter allen Umständen eines *Beamtentums*.“⁴⁵²

Weber vermerkt zwei sich kreuzende Momente der patrimonialstaatlichen Ämterentstehung: Funktionsteilung von Aufgabenbereichen und Lokalverwaltung von Menschen und Gebieten, die dem Zugriff der „Hausmacht“ des Herrn entzogen sind. Mit ersterem nimmt Weber die „Kronämter“ in den Blick, „welche aus der Hausverwaltung stammten“ und „sich in ähnlicher Art durch die ganze Welt wiederfinden“⁴⁵³:

„...neben dem Hauspriester und eventuell Leibarzt vor allem die Leiter der ökonomischen Verwaltungszweige: Aufseher über Speisevorräte und Küche (Truchseß), über den Keller (Kellermeister und Mundschenk), über die Stallungen (Marschall, Connetable = comes stabuli), über das Gesinde und über die Vasallen (Hausmeier), über die Frondienstpflichtigen (Fronvogt), über die Kleidungs- und Rüstungsvorräte (Intendant), über Schatzkammer und Einkünfte (Kämmerer), über den prompten Gang der Hofverwaltung als ganzes (Seneschall)... Alles was über die direkt hauswirtschaftlichen Geschäfte hinausgeht, wurde zunächst demjenigen dieser Hausverwaltungszweige angegliedert, dem es dem Objekt nach am nächsten lag.“⁴⁵⁴

Mit zweiterem nimmt Weber jene „Beamten“ in den Blick...

„durch welche der Herr die lokale Verwaltung der einzelnen, ursprünglich meist von den alten Dingverbänden überkommenen, zuweilen aber auch im Anschluß an die einzelnen großen Domänen gebildeten Verwaltungsbezirke leitete.“⁴⁵⁵

Nun ist es laut Weber v.a. einer historisch-sozialen Konstellation geschuldet, daß die patrimonialstaatliche Verwaltung, obwohl der „Übergang vom patrimonialen zum bürokratischen Amt ein flüssiger“⁴⁵⁶ sei, *nicht* die Züge der modernen „Bürokratie“ angenommen hat. Die Ausdehnung der Einflußsphäre des Herrn hätte nämlich ein Anknüpfen an bereits bestehende Formen – und damit auch an das bereits existierende Personal – der lokalen Verwaltungen erzwungen und so die Personalrekrutierung vorgängig auf einen bestimmten Stand verwiesen: „Überall im Okzident... sind die Ministerialen in der Schicht des ‚Rittertums‘ als ebenbürtiger

⁴⁵² WuG, S. 594; Hervorhebung im Original.

⁴⁵³ Ebd.

⁴⁵⁴ Ebd.

⁴⁵⁵ WuG, S. 603

⁴⁵⁶ WuG, S. 638

Bestandteil aufgegangen.“⁴⁵⁷ Dies nicht folgenlos. Denn obwohl der vormalige Freie sich nun in „persönliche Abhängigkeit“ begab⁴⁵⁸, sei es diesem mittels der Ebenbürtigkeit gelungen, die Ansprüche des Herrn auf die „ständisch-konventionellen ritterlichen Dienste“⁴⁵⁹ einzuschränken: „Das bedeutete praktisch eine weitgehende Stereotypierung ihrer Stellung und also eine feste Begrenzung der Ansprüche des Herrn...“⁴⁶⁰

Die an den Stand gekoppelten Rekrutierungszwänge – wie die daran anschließende ständische Monopolisierung der Ämter⁴⁶¹ – zeichnen also zunächst für die der modernen Verwaltung nur äußerlich und scheinbar verwandte, innerlich aber entgegenstehende patrimoniale Ämterstereotypierung des Mittelalters verantwortlich; es ist die qua Stand starke Stellung der ritterlichen Ministerialen, die ihnen ermöglicht die Amtsführung tendenziell dem Zugriff des Herrn zu entziehen⁴⁶² und so dessen Ansprüche an die Verwaltung zu begrenzen. Hinter der patrimonialstaatlichen Ämterstereotypierung und dem allmählich sich durchsetzenden quasi-kompetenzartigen Charakter der ‚Verwaltung‘ steht so die Bindung des Amtes an die konkrete Person, die dieses zwar nicht im vollen Sinne des Wortes als Eigenrecht nutzt, es aber dennoch erfolgreich gegen die Ansprüche des Herrn zu verteidigen weiß. Dies ist wiederum für den Charakter des patrimonialen Amtes von Bedeutung.

Die freilich erst allmählich sich herausbildende Behandlung des „Amtes“ als persönliche Angelegenheit des Amtsinhabers, auf gewisse Weise also der mehr oder minder starke Appropriationscharakter des Amtes, ist nun, wie Webers Darlegungen nahelegen, für die Art und Weise, ja für den *Richtungssinn* im ganzen der Amtsausübung bestimmend; das Amt kommt, um es pointiert zu formulieren, einer Art Nießbrauchrecht gleich, das bestimmten, nach „per-

⁴⁵⁷ WuG, S. 595

⁴⁵⁸ „... wo immer möglich, hielt der Herr darauf, daß der Beamte extrapatrimonialer Provenienz in die gleiche persönliche Abhängigkeit von ihm sich begab, wie die aus Unfreien rekrutierten Beamten. Das ganze Mittelalter hindurch mußte in Gebilden von spezifisch patrimonialer Struktur der Beamte ‚familiaris‘ des Fürsten werden... Der freie Mann... trägt seinen Grundbesitz dem Herrn auf und empfängt ihn, entsprechend vermehrt, als Dienstland wieder zurück.“ Ebd., S. 594 f.

⁴⁵⁹ Ebd., S. 595

⁴⁶⁰ Ebd.

⁴⁶¹ Diesen geht Weber v.a. anhand der aus den mittelalterlichen Hofrechten und Dienstordnungen resultierenden, die ständische Interessengemeinsamkeit wachrufenden, Folgeerscheinungen nach (vgl. z.B. WuG, S. 584 f., S. 595), sodann an der (freilich erst lehensrechtlich voll entwickelten) Verbürgung des *consilium* – der nicht sowohl Verpflichtung war, als vielmehr auch i.S. einer *Berechtigung* gelesen wurde. „Dann monopolisierten die Genossen die Ämter, setzten feste Grundsätze und insbesondere das Erfordernis ihrer Zustimmung für die Aufnahme Fremder in den Verband der Ministerialen durch, fixierten die Dienste und Gebühren und bildeten in jeder Hinsicht einen geschlossenen Verband, mit dem der Herr paktieren mußte.“ Ebd., S. 595

⁴⁶² „Solchen ständischen Monopolen auf die Ämter und Stereotypierungen der Amtsleistungen sucht der Herr überall, wo er kann, durch Berufung entweder von ihm leibherrlich Abhängiger oder umgekehrt gänzlich Landfremder, deren ganze Existenz nur auf der Beziehung zum Herrn ruht, zu entgehen... Allein naturgemäß stößt der Herr dabei stets auf den entrüsteten Widerstand der einheimischen Amtsanwärter und unter Umständen auch der Untertanen...; überall, wo der Herr typische und einträgliche Ämter schafft, stößt er auf Versuche, sie für eine bestimmte Schicht zu monopolisieren, und es ist Machtfrage, wieweit er sich diesen wuchtigen Interessen zu entziehen mag.“ Ebd., S. 595 f.

sönlichem Vertrauen“ und „persönlicher Gunst oder Ungnade“⁴⁶³ ausgewählten Personen eingeräumt wird.⁴⁶⁴ Der dadurch gegebene Richtungssinn der Amtsausübung wird durch Webers Ausführungen zur kompetenzartigen Ämterstereotypierung⁴⁶⁵ eher verdeckt als betont, auch wenn er für die weitere Ausrichtung der Weberschen *Herrschaftssoziologie* keineswegs unwichtig ist. Denn das patrimoniale Amt, so Weber, gilt...

„als eine rein persönliche Angelegenheit des Herrn, der Besitz und die Ausübung seiner politischen Macht als ein durch Abgaben und Sporteln nutzbarer Bestandteil seines persönlichen Vermögens“⁴⁶⁶.

Dieses, wie ich es genannt habe, Nießbrauchrecht von Chancen ist dem patrimonialen Amt keineswegs ephemere, sondern wesentlich: Die Beamten, so Weber im selben Zusammenhang „dürfen“, was sie gegenüber der Macht der Tradition und den Interessen des Herrn an der Erhaltung der Fügsamkeit und Leistungsfähigkeit der Untertanen „können“⁴⁶⁷. Darum grenzt Weber das patrimonial stereotypierte vom „bürokratischen“ Amt auch dadurch ab, daß ersteres seinen kompetenzartigen Charakter der „Behandlung des Amtes als *persönlichen* Rechts des Beamten“ verdanke, letzteres aber seine Kompetenzgliederung „*sachlichen* Interessen“ – „der Fachspezialisierung und daneben dem Streben nach Rechtsgarantien für die Beherrschten“⁴⁶⁸. Heißt: das patrimoniale Amt dient gleichsam den Interessen desjenigen, der über die jeweilige Amtsgewalt verfügt, das „bürokratische“ hingegen dem „sachlichen Interesse“ der Beherrschten an bestimmten Rechtsgarantien.⁴⁶⁹ Das patrimoniale Amt hat, jedenfalls in der

⁴⁶³ Beide Formulierungen ebd., S. 597

⁴⁶⁴ In Webers China-Studie z.B. findet sich über die Patrimonialbeamten einmal bemerkt, daß diese, „wie stets im Patrimonialstaat“, letztlich „Abgabenpächter“ gewesen seien: „– und die Beamten waren der Sache nach [es müßte heißen (C.N.): nichts als] solche –“. Vgl. GAZRS Bd. I, S. 374

⁴⁶⁵ Diese, so Weber, ergebe sich zudem typischerweise aus der Konkurrenz um mit dem Amt verbundene meist ökonomische Chancen; *sie* schaffe „zunächst stereotypische Abgrenzungen und damit etwas der ‚festen Kompetenz‘ ähnliches... Es sind... konkurrierende ökonomische Interessen der verschiedenen Beamten, welche diese ‚kompetenz‘-artige feste Begrenzung der Amtsgewalten schaffen. Soweit nicht heilige Tradition bestimmte Amtshandlungen des Herrn oder der Diener verlangt, sind diese Produkte freien Beliebens, und Herr und Beamte lassen sich daher jeden Fall ihres Tätigwerdens bezahlen... Die Verteilung dieser Sportelquellen ist alsdann ein treibendes Motiv für die allmählich fortschreitende Abgrenzung der Amtsbefugnisse, wie sie dem Patrimonialstaat für *politische* Zwecke ursprünglich fast ganz fehlte [NB!]“. *WuG*, S. 596 f.; Hervorhebung im Original.

⁴⁶⁶ *WuG*, S. 596

⁴⁶⁷ *WuG*, S. 597. Gewiß, unmittelbar spielt Weber hier auf das Doppelreich von Bindung durch Tradition und Ausübung der Willkür an: Die Amtsausübung „bewegt sich so auf zwei oft unvermittelt nebeneinander liegenden Gebieten: demjenigen, wo sie durch bindende und geheiligte Tradition oder feste Rechte einzelner in gebundener Marschroute verläuft, und demjenigen der freien persönlichen Willkür des Herrn.“ Ebd.

⁴⁶⁸ Alle Formulierungen ebd., S. 596; Hervorhebungen im Original.

⁴⁶⁹ Welche Rechtsgarantien hier erstrebt werden, sagt Weber an anderer Stelle: „Der Tauschverkehr ist heute ganz überwiegend zwangsrechtlich garantiert. Es wird normalerweise beabsichtigt, durch den Tauschakt subjektive ‚Rechte‘, also, soziologisch ausgedrückt: die Chance der Unterstützung des staatlichen Zwangsapparats für Verfügungsgewalten, zu erwerben. Die ‚wirtschaftlichen Güter‘ sind heute normalerweise *legitim erworbene subjektive Rechte*, die ‚Wirtschaftsordnung‘ baut ihren Kosmos aus diesem Material.“ *WuG*, S. 193; Hervorhebung im Original. „Die universelle Herrschaft der *Marktvergesellschaftung* verlangt... ein nach rationalen Regeln *kalkulierbares* Funktionieren des Rechts.“ *WuG*, S. 198; Hervorhebung im Original.

Gestalt, die Weber ihm verleiht, die Eierschalen seiner sozusagen oikialen Herkunft noch nicht abgestreift; dagegen erscheint die moderne „Bürokratie“ in Webers Optik als funktional auf die Gewährleistung des der freien Kapitalverwertung eigenen Interesses an Rechtssicherheit zugeschnitten. So faßt Weber zusammen:

„Die gesamte Stellung des patrimonialen Beamten ist also, im Gegensatz zur Bürokratie, Ausfluß seines rein persönlichen Unterwerfungsverhältnisses unter den Herrn, und seine Stellung zu den Untertanen nur dessen nach außen gewendete Seite... Alle... öffentliche Ordnung eines patrimonial regierten Staates überhaupt [bildet, C.N.] letztlich ein System rein subjektiver, auf die Verleihung und Gnade des Herrn zurückgehender Rechte und Privilegien von Personen. Es fehlt die... auf unpersönliche Zwecke ausgerichtete Sachlichkeit des bürokratischen Staatslebens. Das Amt und die Ausübung der öffentlichen Gewalt geschieht für die Person des Herrn einerseits und des mit dem Amt begnadeten Beamten andererseits, nicht im Dienst ‚sachlicher‘ Aufgaben.“⁴⁷⁰

Weber selbst pointiert die Differenz zwischen der Behandlung des Amtes als „persönlicher“ Angelegenheit des Amtsinhabers und der Amtsausübung als einer, die auf die Gewährleistung „sachlicher Aufgaben“ ausgerichtet ist, noch an anderer Stelle. Dort heißt es:

„Ganz allgemein fehlt dem auf rein persönlichen Unterordnungsbeziehungen beruhenden Amt der Gedanke der *sachlichen* Amtspflicht. Was von ihm existiert, schwindet vollends mit der Behandlung des Amtes als einer Pfründe oder eines appropriierten Besitztums. Die Ausübung der Gewalt ist in erster Linie persönliches Herrenrecht des Beamten: außerhalb der festen Schranken heiliger Traditionen entscheidet auch er, wie der Herr, von Fall zu Fall, d.h. nach persönlicher Willkür und Gnade... Statt der bürokratischen ‚Sachlichkeit‘ und des auf der abstrakten Geltung gleichen objektiven Rechtes ruhenden Ideals der Verwaltung ‚ohne Ansehen der Person‘ gilt gerade das entgegengesetzte Prinzip. Schlechthin alles ruht ganz ausgesprochenmaßen auf ‚Ansehen der Person‘, d.h. auf der Stellungnahme zu dem konkreten Antragsteller und seinem konkreten Anliegen und auf rein persönlichen Beziehungen, Gnadenerweisen, Versprechungen, Privilegien.“⁴⁷¹

Weber spielt hier – wie übrigens auch schon im zuvor zitierten Passus – auf Überlegungen an, die er v.a. im Rahmen der *Rechtssoziologie* entwickelt hat. Auch dort hebt Weber den durch und durch personal-partikularistischen Kosmos des Patrimonialstaats, in dem alles, was „unserem ‚öffentlichen‘ Recht entspricht, Gegenstand von subjektivem Recht konkreter Gewalthaber, genau wie ein Privatrechtsanspruch“⁴⁷² gewesen sei, von den modernen Rechts-

⁴⁷⁰ WuG, S. 598

⁴⁷¹ WuG, S. 604 f.; Hervorhebung im Original.

⁴⁷² WuG, S. 388

ordnungen ab, die, gleichsam ‚ohne Ansehen der Person‘, auf dem Prinzip formaler Rechtsgleichheit aufruhen.⁴⁷³ Insofern patrimonial(staatlich)es „Recht“ schon allein durch die Standesprivilegien partikularistisch gebrochen und darum an das jeweils konkrete Ansehen der Person gebunden sei, stehe es dem Gedanken formaler Rechtsgleichheit ebenso entgegen, wie es prinzipiell *materialen* Charakters sei⁴⁷⁴:

Der ‚Rationalismus‘... der Patrimonialfürsten [ist] *materialen* Charakters... Nicht die formal-juristisch präziseste, für die Berechenbarkeit der Chancen und die rationale Systematik des Rechts und der Prozedur optimale, sondern die inhaltlich den praktisch-utilitarischen und ethischen Anforderungen jener Autoritäten entsprechendste Ausprägung wird erstrebt; eine Sonderung von ‚Ethik‘ und ‚Recht‘ liegt... gar nicht in der Absicht dieser, jeder selbstgenügsam und fachmäßig ‚juristischen‘ Behandlung des Rechts durchaus fremd gegenüberstehenden Faktoren der Rechtsbildung.⁴⁷⁵

Letzteres gilt ihm als das Entscheidende. Die patrimoniale „Rechtsordnung“ erscheint ihm, mit einem Terminus Hegels zu reden, als in den umfassenderen Komplex substantieller Sittlichkeit eingelassen und so als *ein* ineinandergeschmolzener Zusammenhang von Recht und traditional eingehogter Ethik. Aus diesem Zusammenhang habe sich das moderne Recht emanzipiert, freilich ohne an die Stelle der Ethik ein Äquivalent setzen zu können⁴⁷⁶. Damit aber hätten die allein auf formale Legalität abstellenden Rechtsordnungen faktisch einen Legimitätsrahmen geschaffen, der dem ethisch entbundenen ökonomischen Zweckhandeln ein

⁴⁷³ „... wo ein bestimmter ständischer Personenkreis oder ein Kreis von ständisch bedeutsamen Sachen [verlehnter Boden z.B., C.N.] Träger des Sonderrechts war, ging die übliche Auffassung des Rechts ganz naturgemäß dahin: daß für die Beteiligten die Sonderrechtsnormen persönliches *subjektives* Recht der Interessenten sei. Der Gedanke generell ‚geltender‘ Normen fehlt zwar nicht, aber er bleibt unvermeidlich unentwickelt: alles Recht erscheint als ‚Privileg‘ von einzelnen Personen oder Sachen oder individuellen Komplexen solcher... Die zunehmende Einordnung aller einzelnen Personen und Tatbestände in eine, heute wenigstens, prinzipiell auf formaler ‚Rechtsgleichheit‘ beruhende Anstalt ist das Werk der beiden großen rationalisierenden Mächte: der Markterweiterung einerseits, der Bürokratisierung... andererseits.“ *WuG*, S. 419; Hervorhebung im Original.

⁴⁷⁴ Dies liegt schon an der von Weber betonten Wechselseitigkeit von Pflichten und Rechten, die aller patrimonialen Herrschaft aufgrund des strukturellen Aufeinanderangewiesenseins innewohne (s.o.): „Man kann an das Verhältnis des Hausherrn zum Dienstboten, des Meisters zum Lehrling, des Grundherrn zum Hörigen oder Beamten, des Herrn zum Sklaven, des patriarchalen Fürsten zu den Untertanen, weil sie persönliche Beziehungen sind und die zu leistenden Dienste einen Ausfluß und Bestandteil dieser darstellen [ich erinnere an Simmel; C.N.], mit ethischen Postulaten herantreten und sie inhaltlichen Normen zu unterwerfen suchen. Denn, innerhalb weiter Grenzen, sind hier persönliche, elastische Interessen im Spiel und kann das rein persönliche Wollen und Handeln entscheidende Wandlungen der Beziehung und Lage der Beteiligten herbeiführen.“ *WuG*, S. 708 f.

⁴⁷⁵ *WuG*, S. 468; Hervorhebung im Original.

⁴⁷⁶ Recht und Moral, Legalität und Moralität hätten sich *faktisch* nicht gleichrangig ausdifferenziert; je konsequenter das Recht sich gemäß seinem formalen Eigensinn ausdifferenziert hätte, desto klarer sei die Unmöglichkeit seiner Verankerung in einem metajuristischen Rahmen höherer Dignität geworden. Für den laut Weber letzten Versuch dieser Art, das „Naturrecht“, hält er fest: „... die naturrechtliche Axiomatik [ist] heute in tiefen Mißkredit geraten. Sie hat jedenfalls die Tragfähigkeit als Fundament eines Rechts verloren... Der Rechtspositivismus ist infolgedessen in vorläufig unaufhaltsamem Vordringen... [Das Recht, C.N.] ist heute allzu greifbar in der großen Mehrzahl und gerade in vielen prinzipiell besonders wichtigen seiner Bestimmungen als Produkt und technisches Mittel eines Interessenkompromisses enthüllt.“ *WuG*, S. 502

Maximum an Bewegungsfreiheit einräume. Weber hält angesichts dieser von ihm oftmals betonten Wirkung moderner rechtstaatlicher Ordnungen fest:

„... jene durch formale Justiz gewährte maximale Freiheit der Interessenten in der Vertretung ihrer formal legalen Interessen muß schon infolge der ökonomischen Machtverteilung, welche durch sie legalisiert wird, immer wieder den Erfolg haben, daß materiale Postulate der religiösen Ethik oder auch der politischen Raison verletzt erscheinen. Dies aber gibt allen autoritären Gewalten: der Theokratie wie dem Patriarchalismus, Anstoß... In allen diesen Fällen verletzt sie inhaltliche Gerechtigkeitsideale durch ihren unvermeidlich abstrakten Charakter.“⁴⁷⁷

⁴⁷⁷ *WuG*, S. 470. Die rechtliche Verankerung *formaler Rechtsgleichheit*, die prinzipiell „ohne Ansehen der Person“ arbeiten müsse, führe, so Weber, entgegen ihrer eigenen Intention zur Institutionalisierung einer neuartigen „Fülle von Rechtspartikularitäten“, die „auf einer in wichtigen Punkten anderen Basis als diejenige der Standesprivilegien“ (*WuG*, S. 419) aufruhe: sie bedeute faktisch, „daß ‚jedermann ohne Ansehen der Person‘ beispielsweise eine Aktiengesellschaft gründen... dürfe“ (ebd.). Dies die oftmals übersehene Stoßrichtung der gesamten *Rechtssoziologie*, die kaum in dem glatten Bild heutiger ‚rationalisierungstheoretischer‘ Lesarten aufgeht (vgl. hierzu etwa Wolfgang Schluchters *Rechtssoziologie*-Lektüre, die auf den unbedingten Rationalitätsgewinn des „reflexiv“-gewordenen modernen Rechts abstellt; in: ders., *Die Entstehung des modernen Rationalismus*, Frankfurt/M. 1998, Kap. 5). Weber aber entwickelt in der *Rechtssoziologie* m.E. vielmehr die Figur einer Re-Partikularisierung des modernen Formalrechts, die These einer ‚Refeudalisierung‘ der gesellschaftlichen Beziehungen auf kapitalistischer Grundlage. Dreh- und Angelpunkt dafür ist Stellung wie faktischer Geltungsbereich der subjektiven Rechte. Erst der moderne Staat trennt die Sphäre des objektiven von der des subjektiven Rechts. Die prekäre Abgrenzung und Vermittlung objektiven und subjektiven Rechts werde nun, so m.E. Webers These, durch das immense Anschwellen subjektiv-rechtlich verbürgter „Ermächtigungen“ spezifisch überformt; dies transformiere die modernen Rechtsordnungen der Sache nach in ein freilich verzerrtes Spiegelbild der die (nach heutigen Begriffen) objektive Rechtssphäre als subjektiven Rechtsanspruch behandelnden vormodernen Ordnungen. – Weber geht zudem davon aus, daß die auf Basis formaler Rechtsgleichheit legalisierte Ungleichheit nicht eo ipso einem Freiheitsgewinn zukommen müsse: „Die Entwicklung der rechtlich geordneten Beziehungen zur Kontraktgesellschaft [Tönnies!, C.N.] und des Rechts selber zur Vertragsfreiheit, speziell zu einer durch Rechtsschemata reglementierten Ermächtigungsautonomie, pflegt man als Abnahme der Gebundenheit und Zunahme individualistischer Freiheit zu charakterisieren. Die Möglichkeit, in Kontraktbeziehungen mit anderen zu treten, deren Inhalt durchaus individuell vereinbart wird, und ebenso die Möglichkeit, von einer wachsend großen Zahl von Schemata nach Belieben Gebrauch zu machen, welche das Recht für die Vergesellschaftung im weitesten Sinne des Wortes zur Verfügung stellt, ist im modernen Recht wenigstens auf dem Gebiet des Sachgüterverkehrs und der persönlichen Arbeits- und Dienstleistungen ganz außerordentlich gegenüber der Vergangenheit erweitert. Inwieweit dadurch nun auch im praktischen Ergebnis eine Zunahme der individuellen Freiheit in der Bestimmung der Bedingungen der eigenen Lebensführung dargeboten worden, oder inwieweit trotzdem, und zum Teil vielleicht in Verbindung damit, eine Zunahme der zwangsmäßigen Schematisierung der Lebensführung eingetreten ist, kann durchaus nicht aus der Entwicklung der Rechtsformen allein abgelesen werden. Denn die formal noch so große Mannigfaltigkeit der zulässigen Kontraktsschemata... gewährleistet an sich in keiner Art, daß diese formalen Möglichkeiten auch tatsächlich jedermann zugänglich seien. Dies hindert vor allem die vom Recht garantierte Differenzierung der tatsächlichen Besitzverteilung.“ *WuG*, S. 439 u. ebd., S. 440: „Eine formell noch so viele ‚Freiheitsrechte‘... verbürgende und darbietende... Rechtsordnung kann daher in ihrer faktischen Wirkung einer quantitativ und qualitativ sehr bedeutenden Steigerung nicht nur des Zwangs überhaupt, sondern auch einer Steigerung des autoritären Charakters der Zwangsgewalten dienen.“ Weber verfällt nun angesichts der Diagnose, daß der den modernen Rechtsordnungen innewohnende Anspruch auf Freiheit und Gleichheit sich nicht nur aneinander, sondern jeweils an sich selbst breche, gewissermaßen in eine Romantisierung der substantiellen Sittlichkeit; er gehört zu jenen Denkern, die die Moderne – allem Pathos grimmigen Aushaltens zum Trotz – verlassen wollen; sie hingegen, mit Habermas zu sprechen, als unvollendetes Projekt zu begreifen, kam ihm kaum in den Sinn. Dies v.a. rückt seine wiederholte Beschwörung der Unentrinnbarkeit der modernen Ordnungen, die bei Strafe der Schwärmerei schlicht hinzunehmen sei, in ein so seltsames Licht. Dito dessen Tendenz, den modernen Gleichheitsgedanken im Gegenzug *im gesamt* zu verwerfen.

Was nun für die Rechtsordnungen gilt, gilt *mutatis mutandis* auch für die auf ihrer Grundlage errichteten Verwaltungen. Ein auf dem Boden ethisch-neutralisierter formaler Legalität aufruhendes Verwaltungshandeln, das die Befriedigung des ökonomisch motivierten Interesses an Rechtssicherheit zur ‚sachlichen Amtspflicht‘ erhebt, widerstrebt laut Weber dem Charakter patrimonialer Amtsausübung prinzipiell. Dies, so weit ich sehe, die Kontrastierung, auf die es Weber ankommt: Er konzipiert die moderne „Bürokratie“ als staatliches Arrangement, das *funktional* auf die Befriedigung kapitalistischer Interessen zugeschnitten ist, wohingegen ihm die patrimonialstaatliche Verwaltung als in den umfassenden Komplex substantieller Sittlichkeit eingelassen erscheint; weil sie, mit Simmel zu reden, sozusagen eine Entkopplung von Person und Sache ebensowenig kenne wie die höherstufig auf ihr aufbauende von Recht und Ethik, gewähre sie dem ethisch-entbundenen, auf bloße formale Legalität angewiesenen ökonomischen Interessenhandeln keinerlei Raum.

– Die temperierten Formulierungen aus der *Herrschaftssoziologie*, daß die patrimoniale Verwaltung nach dem Prinzip des Ansehens der Person verfare, sachliche Amtspflichten i.S. auch der Erledigung „sachlicher Aufgaben“, die Rechtsinteressenten zumal ökonomischer Provenienz an sie stellten, nicht kenne, ja daß sie demgegenüber insgesamt eher als persönlicher Besitz des Amtsinhabers fungiere und somit auf einer der modernen fundamental entgegengesetzten, personal gebundenen Interessenkonstellation aufruhe, daß sie traditionsgebunden von Fall zu Fall und nicht nach sozusagen schlecht „abstrakten“ Normen entscheide etc., alle diese Formulierungen verdecken das (*zunächst*;) ethische Motiv der Weberschen Kontrastierungen viel mehr, als daß sie es betonten; direkt ausgesprochen – ich zitiere den Passus im ganzen – findet es sich in der *Religionssoziologie*:

„Überdies ruhte die mittelalterliche wie die lutherische traditionalistische Berufsethik auch rein faktisch auf einer zunehmend schwindenden allgemeinen Voraussetzung...: dem rein personalistischen Charakter ebenso der ökonomischen wie der politischen Gewaltverhältnisse, bei welchem die Justiz und die Verwaltung ein Kosmos des Sichauswirkens persönlicher Unterwerfungsverhältnisse ist, beherrscht durch Willkür und Gnade, Zorn und Liebe, vor allem aber durch gegenseitige Pietät des Herrschenden und Unterworfenen nach Art der Familie. Ein Charakter der Gewaltbeziehungen also, an welche man ethische Postulate in dem gleichen Sinn stellen kann wie an jede andere rein persönliche Beziehung. Aber... vor allem der Kosmos der rationalen Staatsanstalt... hat absolut nicht mehr diesen Charakter, wie wir seinerzeit zu erörtern haben werden [!]. Daß man nach Ansehen der Person verfahren müsse, versteht sich der personalistischen ständischen Ordnung von selbst... ‚Ohne Ansehen der Person‘, ‚si-

ne ira et studio‘, ohne Hass und deshalb ohne Liebe, ohne Willkür und deshalb ohne Gnade, als sachliche Berufspflicht und nicht kraft konkreter persönlicher Beziehung erledigt der homo politicus ganz ebenso wie der homo oeconomicus heute seine Aufgabe gerade dann, wenn er sie in idealstem Maße im Sinn der rationalen Regeln der modernen Gewaltordnung vollzieht... Zunehmend versachlicht sich die innerpolitische Gewaltsamkeit zur ‚Rechtsstaatsordnung‘, – religiös angesehen nur der wirksamsten Art von Mimikry der Brutalität...; [sie gewinnt, C.N.] ein eigentümlich rationales... Eigenpathos, das jeglicher Brüderlichkeitsethik als in der Wurzel ebenso fremd erscheinen wird, wie die rationalen ökonomischen Ordnungen.“⁴⁷⁸ –

So viel an dieser Stelle zu Webers Charakterisierung der patrimonial(staatlich)en Verwaltung.

(b) Blickt man von hier aus auf die Architektonik des weiteren Textkorpus der *Herrschaftssoziologie*, zeigt sich, daß Weber an sein *systematisches* Darstellungsanliegen erst dort wieder anknüpft, wo er die okzidentale Sondererscheinung des Feudalismus in ein Verhältnis zum bislang besprochenen reinen Typus des Patrimonialstaats setzt. Stand Webers Ausdeutung des Patrimonialstaats unter der sozusagen stets nur tendenziell gültigen Prämisse, daß dessen Verwaltung letztlich auf einem Konglomerat von *Amtspfründen* und -pfründnern aufruhte, so gelten ihm für den Feudalismus in dieser Hinsicht nicht die an das *Amt* gekoppelten ökonomischen Chancen als das Entscheidende, sondern die der *Person* verliehenen *grundherrschaftlichen* Rechte und Chancen ökonomischer und politischer Art. Es ist bemerkenswert, daß Weber seine Analyse des Lehenswesens mit einer Reflexion auf zwei unterschiedliche, mit der „sozialen Ordnung“ verschränkte Prestigetypen einleitet.⁴⁷⁹ Appropriierte Pfründen aller Art,

⁴⁷⁸ WuG, S. 363. Einer ethischen Regulierung schwerlich zugänglich sei „... das Verhältnis des Direktors einer Aktiengesellschaft, der die Interessen der Aktionäre als der eigentlichen ‚Herren‘ zu wahren verpflichtet ist, zu den Arbeitern von deren Fabrik und gar nicht dasjenige der die Aktiengesellschaft finanzierenden Bank zu jenen Arbeitern... Die ‚Konkurrenzfähigkeit‘, der Markt: Arbeitsmarkt, Geldmarkt, Gütermarkt, ‚sachliche‘, weder ethische noch antiethische, sondern einfach anethische, jeder Ethik gegenüber disparate Erwägungen bestimmen das Verhalten in den entscheidenden Punkten und schieben zwischen die beteiligten Menschen unpersönliche Instanzen [Simmel!, C.N.]. Diese ‚herrenlose Sklaverei‘, in welche der Kapitalismus den Arbeiter oder Pfandbriefschuldner verstrickt, ist nur als Institution ethisch diskutabel, nicht aber ist dies – prinzipiell – das persönliche Verhalten eines, sei es auf der Seite der Herrschenden oder Beherrschten, Beteiligten, welches ihm ja bei Strafe des in jeder Hinsicht nutzlosen ökonomischen Untergangs in allem wesentlichen durch objektive Situationen vorgeschrieben ist und... den Charakter des ‚Dienstes‘ gegenüber einem *unpersönlichen sachlichen* Zweck hat.“ WuG, S. 709; Hervorhebung im Original.

⁴⁷⁹ Vgl. dazu das insgesamt aufschlußreiche Kapitel *Machtverteilung innerhalb der Gemeinschaft: Klassen, Stände, Parteien*, in: WuG, S. 531 – 540. Dieses ist darum so aufschlußreich, weil in ihm gewissermaßen jener Querschnitt durch die *Herrschaftssoziologie* gezogen wird, in dem die durch die „Sozialstruktur“ bedingten, das sozial-kulturelle Klima nachhaltig prägenden Weisen der Lebensführung von Weber kontrastiert werden. Die Differenz von Ständen und Klassen *ist* gewissermaßen das Pendant der herrschaftssoziologischen Unterscheidung von traditionaler und bürokratischer Herrschaft; sie ist sozusagen deren Summe auf dem Gebiet der ‚Gesellschaft‘.

so Weber, könnten die Grundlage für ein „Gefühl von Amts- und Honoratioren-,würde“ nach Art der *noblesse de robe*“ abgeben, bildeten aber keinen Ankerpunkt für eine „eigene persönliche, auf ‚Ehre‘ abgestellte Beziehung zum Herrn und einer darauf beruhenden spezifischen inneren Lebenshaltung“⁴⁸⁰. Er hält fest:

„Der okzidentale Ministeriale... [ist] Träger eines eigentümlichen, persönlichen ständischen Würdegefühls, welches die persönliche ‚Ehre‘, nicht nur das amtsbedingte Prestige, zur Grundlage hatte...; bei dem Ministerialen ist es völlig offenkundig..., daß die innere Lebenshaltung... durch das okzidentale *Rittertum* mitbedingt war... Dessen Lebenshaltung... wurde zentral durch den feudalen Ehrbegriff und dieser wiederum durch die Vasallentreue des *Lehensmannes* bestimmt, des einzigen Typus einer Bedingtheit ständischer Ehre sowohl einerseits durch eine dem Prinzip nach einheitliche Stellungnahme von innen heraus, wie andererseits durch die Art der Beziehung zum Herrn.“⁴⁸¹

Beide Momente, also die qua Geburt gegebene ständische Ehre des „freien“ Rittertums sowie die durch diese wiederum geprägte Treuebeziehung zum Herrn, gehen in die begriffliche Bestimmung des „okzidentalen freien Lehensfeudalismus“⁴⁸² ein:

„Echte Lehensbeziehungen... bestehen 1. stets zwischen Mitgliedern einer sozial zwar in sich hierarchisch abgestuften, aber gleichmäßig über die Masse der freien Volksgenossen gehobenen und ihr gegenüber eine Einheit bildenden Schicht, und kraft der Lehensbeziehung steht man 2. in freiem Kontraktverhältnis und nicht in patrimonialen Abhängigkeitsbeziehungen zueinander.“⁴⁸³

So ist auch im Feudalismus – wie Weber dies analog schon für patrimonial(staatlich)e Verhältnisse anmerkte – die herausgehobene ständische Stellung des Lehenspersonals für die „Stereotypierung und Fixierung der Beziehungen von Herrn und Lehensträgern“⁴⁸⁴ verantwortlich, wenn auch das feudale Beziehungsgefüge zwischen Herrn und ‚Stab‘ einen anderen Charakter annimmt. Und diesen vor allem möchte Weber herausarbeiten.

„Wie der Verband des Hauses mit seinem patriarchalen Hauskommunismus auf der Stufe des kapitalistisch erwerbenden Bürgertums aus sich heraus die Vergesellschaftung zu einem auf Kontrakt und fixierten Einzelrechten ruhenden ‚Betrieb‘ entstehen läßt, so die patrimoniale Großwirtschaft auf der Stufe des ritterlichen Militarismus aus sich die ebenfalls kontrakt-

⁴⁸⁰ Beide Formulierungen *WuG*, S. 623

⁴⁸¹ Ebd.; Hervorhebungen im Original.

⁴⁸² Vgl. *WuG*, S. 627

⁴⁸³ *WuG*, S. 626. Weber fährt fort: „Das Vasallenverhältnis ändert Ehre und Stand des Vasallen nicht zuungunsten des Vasallen, im Gegenteil kann es seine Ehre erhöhen, und die ‚Kommendation‘ ist trotz der daher entlehnten Formen keine Hingabe in die Hausgewalt.“ Ebd.

⁴⁸⁴ *WuG*, S. 625

lich festgelegten Treuebeziehungen des Lehensverhältnisses. Die persönliche Treuepflicht wird hier ebenso aus dem Zusammenhang der allgemeinen Pietätsbeziehungen des Hauses losgelöst und auf ihrer Grundlage dann ein Kosmos von Rechten und Pflichten entfaltet wie dort die rein materiellen Beziehungen.“⁴⁸⁵

Wie unterscheidet Weber nun das Lehenswesen vom patrimonialstaatlichen Amtspfründen-system? Weber hangelt sich zur spezifischen Differenz dieser beiden Typen traditionaler Herrschaft über eine genetische Betrachtung vor. Das Lehenswesen sei aus dem durch die Bedingungen der Naturalwirtschaft diktierten Zwang heraus entstanden, ökonomisch ab-kömmliche Krieger anzusiedeln, aus denen wiederum ein Reiterheer habe gebildet werden können. Mit der Intensivierung des Bodenanbaus sei nämlich schon die Möglichkeit, sich im Waffendienst zu üben, geschwunden und mit ihr im gesamt die „Gewöhnung an die Aufgaben des Krieges“⁴⁸⁶. Diese Bewegung sei durch die ökonomische Unabkömmlichkeit kleinbäuer-lichen Schichten und deren Unfähigkeit zur Selbstequipierung komplettiert worden. Wo aber kein schlagkräftiges bäuerliches Heer und, aufgrund der vorwiegend naturalwirtschaftlichen Verhältnisse, auch kein Söldnerheer habe aufgestellt werden können, da habe es nahegelegen, ein Reiterheer durch die Gewährleistung der Fähigkeit zur Selbstequipierung aufzubringen; und hier tritt das Lehen ins Spiel. Dieses bestimmt Weber als einen...

„rententragenden Komplex von Rechten, deren Besitz eine *Herren-Existenz* begründen kann und soll. In erster Linie werden grundherrliche Rechte und politisch ertraggebende Ge-walten aller Art: Renten-gebende Herrschaftsrechte also, als Ausstattung der Krieger verge-ben.“⁴⁸⁷

Die patrimonial verliehene Pfründe sei nun im Gegensatz zum Lehen lediglich „ein lebens-längliches, unvererbliches Entgelt ihres Inhabers für seine reellen oder fiktiven Dienste nach Art eines Amtseinkommens“⁴⁸⁸. Das an das „Amt“ gekoppelte Pfründeneinkommen sei nur genutzt, nicht aber, wie das Lehen, als (in der Regel vererbbares) Eigenrecht der Person be-sessen worden. Auch hätten die Amtsausgaben je verschieden aufgebracht werden müssen – dem Pfründner wären sie teils ganz abgenommen gewesen oder aber über einen vorab fixier-ten Teilbetrag des Pfründeneinkommens reguliert worden, wohingegen der Lehensträger für alle Kosten habe selbst aufkommen müssen. „Das Entscheidende des Unterschieds“ aber zwi-schen der patrimonialstaatlichen Pfründe und dem feudalen Lehen, so Weber,

⁴⁸⁵ Ebd.

⁴⁸⁶ *WuG*, S. 630

⁴⁸⁷ *WuG*, S. 627; Hervorhebungen im Original.

⁴⁸⁸ *WuG*, S. 628

„lag anderswo: der Pfründner war, wo die Pfründe alle Reste patrimonialer Herkunft abgestreift hatte, ein einfacher Nutznießer oder Rentner mit bestimmten sachlichen Amtspflichten, dem bürokratischen Beamten insoweit innerlich verwandt. Die Beziehungen gerade des außerhalb aller patrimonialen Unterordnung stehenden freien Lehensmannes sind dagegen durch einen hochgespannten Pflichten- und Ehrenkodex geregelt. Das Lehensverhältnis zwang, in seiner höchsten Entwicklungsform, die scheinbar widersprechendsten [sic!] Elemente: einerseits streng persönliche Treuebeziehungen, andererseits kontraktliche Fixierung der Rechte und Pflichten und deren Versachlichung durch Verknüpfung mit einer konkreten Rentenquelle, endlich erbliche Sicherheit des Besitzstandes, in durchaus eigentümlicher Art zusammen.“⁴⁸⁹

Diese Kombination von ständischer Ehre, persönlicher Treuebeziehung und kontraktlicher Fixierung von Rechten und Pflichten gilt Weber als Kern der Lehensbeziehungen, wenn ihm auch die ritterlich-ständische Ehre als das bedeutsamste der drei Elemente erscheint.⁴⁹⁰ Aus diesen kunstvoll ineinander verwobenen Momenten leitet Weber sodann den vollständigen Komplex des Lehenswesens bzw. Feudalismus her. – Und zwar wie folgt.

Zunächst verbindet Weber eine soziologische Überlegung mit einer historischen Beobachtung, um die für die (freilich stets nur relative) Stabilität des Lehenswesens konstitutive Legitimitätsgrundlage zu erhellen. Einerseits nämlich hebt Weber darauf ab, daß „das Ehrgefühl des Kriegers und die Treue des Dieners... mit dem vornehmen Würdegefühl einer Herrenschicht und ihren Konventionen“⁴⁹¹ in der ritterlichen Schicht der Vasallen untrennbar amalgamiert gewesen sei. Wo nun das Dienen derart in ein persönliches Würdegefühl eingelassen ist und diesem, weil es durch die Formen ständischer Konvention und Präntionen hindurchgeleitet ist, auch nicht widerspricht, da nehme die Treuebeziehung zwischen Herrn und Vasallen leichtfüßig den Charakter eines sich gegenseitig abstützenden Anerkennungsverhältnisses an. Dieses soziale Muster sei nun andererseits für den realhistorischen Übergang zum Lehenswesen von eminenter Bedeutung gewesen. Die Karolinger hätten nämlich die Macht von den Merowingern im nur noch hausmeierlich, nicht mehr „legitim“-dynastisch geführten fränkischen Reich allein durch die Verlehnung des Ämterwesens übernehmen können; diese Ämterverlehnung hätte die fränkischen Amtsinhaber für die Karolinger gewonnen – indem

⁴⁸⁹ Ebd. Weber fährt wenig später fort: „Inhaltliche Stereotypierung und Sicherung des Lehensmannes waren also mit höchst persönlicher Bindung an den konkreten Herrn verbunden. Diese Struktur war in höchstem Maße im Feudalismus im Okzident entwickelt...“ Ebd.

⁴⁹⁰ „Das Spezifische des voll entwickelten Lehenssystems nun ist der Appell nicht nur an die Pietätspflichten, sondern an das aus spezifisch hoher, sozialer *Ehre* des Vasallen fließende ständische Würdegefühl als entscheidender Determinante seines Verhaltens.“ *WuG*, S. 630 f.; Hervorhebung im Original.

⁴⁹¹ *WuG*, S. 631

nun die Herrenstellung der Amtsinhaber zugleich vom Glanz der Karolingerdynastie hätte zehren können. Dies führt Weber zu der generalisierten Beobachtung:

„Das Lehenswesen schafft Existenzen, die zur Selbstausrüstung und berufsmäßigen Waffenübung fähig sind, im Kriege in der Ehre des Herrn ihre eigene Ehre, in der Expansion seiner Macht die Chance der Versorgung ihres Nachwuchses mit Lehen und, vor allen Dingen, in der Erhaltung *seiner* ganz persönlichen Herrschaft den einzigen *Legitimitätsgrund für ihren eigenen Lehensbesitz finden*.“⁴⁹²

Die nicht zu unwesentlichen Teilen auf dem ritterlichen Würdegefühl und dem entsprechenden Ehrenkodex aufruhende, sich tendenziell wechselseitig abstützende Lehensbeziehung trage nun, so jedenfalls Weber, schon in sich das Moment, straffe Herrschaftsausübung durch eine Zentralgewalt zu verunmöglichen:

„Denn die in der persönlich engagierten Ritterehre des Vasallen liegende immerhin erhebliche Garantie der eigenen Herrenstellung wird beim voll entwickelten Feudalsystem, als der weitestgehenden Form systematischer Dezentralisation der Herrschaft, durch die außerordentliche Abschwächung der Gewalt des Herrn über die Vasallen erkaufte.“⁴⁹³

Damit ist Weber auf eines der zentralen Motive, die seiner *Herrschaftssoziologie* unterliegen, zurückgekommen; er hat den Feudalismus in ein Kontinuum mit den zuvor besprochenen traditionellen Herrschaftsformen gebracht: Galten ihm schon Patrimonialismus und dessen Erweiterung zum Patrimonialstaat als zunehmend dezentralisierte Formen der straffen patriarchalen Hausgewalt, so bildet der Feudalismus in der Optik Webers gleichsam das Endglied dieser Dezentralisierungsbewegung; dieser sei, wie gehört, die „weitestgehende Form systematischer Dezentralisation der Herrschaft“. Das aber heißt: Weber baut seine herrschaftssoziologische Begriffssystematik tatsächlich auf dem Untergrund eines Verlaufsmodells auf, das er bereits in seiner Dissertation entwickelt hatte. Zeigte er dort, wie die ursprüngliche Hausgemeinschaft auf Basis festgelegter finanzieller Anteile allmählich die Erwerbsgemeinschaft – und damit letzten Endes den „kapitalistischen Betrieb“ – aus sich herausgesetzt habe, so spürt er in der *Herrschaftssoziologie* zunächst den Transformationen nach, die der urwüchsige, autoritär geleitete patriarchale Hausverband qua kontinuierlicher Dezentralisation bzw. Abschichtung von Herrschaftsbefugnissen und -funktionen aus seinem ursprünglichen Verfügungsbereich erfahren habe. Dies bedeute, wie Weber einleitend bemerkt hatte, „ebenso viele Einschränkungen der ungebrochenen Hausgewalt“⁴⁹⁴. Auf diese Weise konzipiert Weber die Dezentralisierungsbewegung zugleich als eine der Minimisierung von Herrschaft. Dieses

⁴⁹² *WuG*, S. 631; Hervorhebungen im Original.

⁴⁹³ Ebd.

⁴⁹⁴ *WuG*, S. 583

Moment der „Abbschwächung der (Zentral-)Gewalt des Herrn“ wird Weber im folgenden energisch herausarbeiten.

Weber unterimmt zwei Anläufe, um zu plausibilisieren, daß und inwiefern der Feudalismus als strukturell abgeschwächte Herrschaftsform zu gelten habe. In *vertikaler* Richtung zeigt Weber jene Momente auf, durch die die Verfügungsmacht des Herrn bereits über dessen Vasallen, sodann über deren Untervasallen und schließlich über die Masse der Hintersassen begrenzt wird: „Zunächst“, so Weber, „besteht nur eine begrenzte ‚Disziplin‘ des Herrn über den Vasallen.“⁴⁹⁵ Felonie, d.h. Treuebruch gegenüber dem Herrn bzw. Nicht-Leistung der Lehenspflicht, sei der einzige legitime Grund, ein einmal vergebenes Lehen wieder zu entziehen. Allein, diese Regelung sei in der Regel nicht dem Herrn, sondern den Vasallen zugute gekommen:

„Denn auch wo nicht ein mit Vasallen als Urteilsfindern besetzter Lehenshof als Gericht existiert und dadurch die Lehensinteressenten zu Rechtsgenossen zusammengeschlossen sind (wie im Okzident), gilt dennoch hier in besonderem Grade der Satz: daß der Herr gegen den einzelnen Untergebenen allmächtig, gegen die Interessen ihrer Gesamtheit aber ohnmächtig ist, und daß er der Unterstützung oder doch Duldung der übrigen Vasallen sicher sein muß, um gegen einen von ihnen ohne Gefahr vorgehen zu können.“⁴⁹⁶

Diese Beschränkung der Verfügungsgewalt des Herrn sei nun dadurch verstärkt worden, daß „oft jede direkte Disziplin des Herrn über die Unterlehensleute seiner Vasallen“⁴⁹⁷ gefehlt habe: Da die Beziehung wiederum der Untervasallen zu den Vasallen ebenfalls eine der streng persönlichen Treue gewesen sei, wäre sie durch Felonie des Vasallen zu dessen Oberlehensherrn kaum zu zerstören gewesen, so daß sich der Vasall im Streitfall der Unterstützung durch seine Unterlehensherrn relativ sicher habe sein können. Diese Einschränkung der Verfügungsgewalt des Herrn über seine Vasallen und dessen Untervasallen – welche ja zunächst nur in einem direkten Treueverhältnis zu den Vasallen, und nicht zum Herrn, standen – sei schließlich dadurch komplettiert worden, daß dem Oberherrn ein direkter Zugriff auf die Hintersassen beinahe gänzlich verwehrt gewesen wäre:

„Auf der anderen Seite... entwickelten die voll durchgebildeten Lehensrechte für alle einmal in die Verlehnungen einbezogenen Objekte für den Lehensrückfall den Leihezwang und den Satz: ‚Nulle terre sans seigneur‘. Äußerlich entspricht es scheinbar dem Grundsatz des büro-

⁴⁹⁵ WuG, S. 631

⁴⁹⁶ Ebd. Weber fährt fort: „Denn der Charakter der Lehensbeziehung als eines spezifischen Treueverhältnis bedingt es, daß Willkür des Herrn hier als ein ‚Treubruch‘ auf dessen Beziehung zu allen Vasallen innerlich besonders zerstörend wirkt.“ Ebd.

⁴⁹⁷ WuG, S. 632

kratischen Systems, daß die traditionellen Lehenseinheiten vom König auch lückenlos mit Vasallen besetzt werden müssen. Nur ist der Sinn ein fundamental anderer. Im bürokratischen System will der Satz eine Rechtsgarantie für die Beherrschten schaffen [s.o., C.N.], während der Leihzwang beim Lehenswesen umgekehrt die Masse der von den Lehensträgern... Beherrschten von der direkten Beziehung zum obersten Lehensherrn (König) abschnitt und das Recht der Gesamtheit der Lehensträger... darauf verbrieft: daß der Herr das feudale Gewaltensystem nicht im eigenen Interesse dadurch durchbreche, daß er die Gewalt wieder in die eigene Hand nehme...“⁴⁹⁸

Diese sozusagen in vertikaler Richtung verlaufende zunehmende Einschränkung der Verfügungsgewalt des Herrn über seine Vasallen, deren Untervasallen und schließlich die Hinterlassen ergänzt Weber durch eine Beobachtung, die sich gleichsam in *horizontaler* Richtung abspielt: hier ist es das „feudale Gewaltensystem“ bzw. die feudale Gewaltenteilung, die, so Weber, eine Minimierung von Herrschaft von sich aus bedinge. Parallel zur Durchsetzung des Anspruchs der Lehensträger resp. -anwärter, daß die Gesamtheit der Lehen an sie ausgegeben werden müsse, habe sich der „streng eigenrechtliche Charakter der Stellung des einzelnen Lehensträgers“⁴⁹⁹ herausgebildet. Die dem reinen Patrimonialismus ursprünglich unbekannte durchgängige Appropriation der Ämter und damit: die restlos durchgesetzte *eigenrechtliche* Stellung der Lehensträger habe in Verbindung mit der gegenseitigen kontraktlichen Fixierung der Rechte und Pflichten in der Lehensbeziehung den in alle traditionale Herrschaft eingebauten Bereich der Willkür noch weiter zurückgedrängt, als dies die allein materiale Bindung des Herrenhandelns an das durch Tradition Gebotene vermocht hätte:

„Denn sie ist das, was die feudale Struktur gegenüber der reinen, auf dem Nebeneinanderstehen der beiden Reiche der Gebundenheit durch Tradition und appropriierte Rechte einerseits und der freien Willkür und Gnade andererseits beruhenden Patrimonialherrschaft einem mindestens relativ ‚rechtsstaatlichen‘ Gebilde annähert.“⁵⁰⁰

Auf dieser Doppelstruktur von kontraktlicher Fixierung von Herrengewalten und Eigenrecht der Lehensträger habe sich die freilich nur quantitative feudale Gewaltenteilung aufgebaut; „Art und Verteilung der Herrschaftsbefugnisse“, so Weber bündig, „sind dadurch fixiert“⁵⁰¹. Aber mehr noch. Die Herrschaftsbefugnisse seien so nicht nur „fixiert“, sondern zumal durch das Sich-Durchkreuzen der verschiedensten Sonderberechtigungen auch weitgehend *begrenzt*

⁴⁹⁸ Ebd.

⁴⁹⁹ *WuG*, S. 633

⁵⁰⁰ *WuG*, S. 634. Weber scheint tatsächlich davon auszugehen, daß die Lehensverträge *mehr* als nur eine historische Vorlage für die später zum Konstitutionalismus führenden naturrechtlichen Vertragskonstruktionen waren. Vgl. ebd.

⁵⁰¹ Ebd.

gewesen; das komplizierte Geflecht der subjektiven „Rechte“ habe vor allem die auf ihrer Grundlage stehende Herrschaftsausübung selbst beschränkt:

„... die Amtsbefugnisse sind, anders als im bürokratischen Staat, eigene Rechte der Beamten, deren Umfang, auch gegenüber den Beherrschten [NB!], durch den Inhalt der konkreten persönlichen Verleihung an die ersteren *in Verbindung* mit den diese kreuzenden Exemtionen, Immunitäten, verliehenen oder traditionsgeweihten Privilegien der letzteren [also der Beherrschten!, C.N.] bestimmt wird... Als Resultat ergab sich überall ein höchst verwickelter Komplex der durch Verleihung in die mannigfachsten Hände zersplitterten Herrschaftsgewalten.“⁵⁰²

Weber wiederholt pointierend nur wenig später:

„Im Effekt ergab alles dies... nur eine Zersplitterung der Gewalten in zahlreiche, auf verschiedener formaler [?] Rechtsgrundlage appropriierte Einzelherrenrechte, die untereinander sich gegenseitig traditionell begrenzten [NB!].“⁵⁰³

Bevor ich das Bisherige noch einmal in seinen Grundzügen zusammenfasse, um es von dort aus in einigen wichtigen Momenten mit Webers Konzeptualisierung der bürokratischen Herrschaft (c) zu kontrastieren⁵⁰⁴, möchte ich noch eine Anmerkung sowie einen Exkurs über Hal-

⁵⁰² Ebd.

⁵⁰³ Ebd.

⁵⁰⁴ „Das... feudal abgewandelte, patrimoniale politische Gebilde ist also, alles in allem, im Gegensatz zu dem System von generell durch objektive Ordnungen geregelten ‚Behörden‘ mit ihren ebenso geregelten Amtspflichtenkreisen, ein Kosmos oder je nach dem auch ein Chaos durchaus konkreter bestimmter subjektiver Gerechtsame und Pflichtenheiten des Herrn, der Amtsträger und der Beherrschten, die sich gegenseitig kreuzen und beschränken [NB!] und unter deren Zusammenwirken ein Gemeinschaftshandeln entsteht, ... auf welches der Name ‚Staat‘ im heutigen Sinne des Wortes eher noch weniger anwendbar ist als auf rein patrimoniale politische Gebilde.“ *WuG*, S. 636. Ob dies daran liegt, daß – was Weber bemerkenswerterweise *nicht* analysiert – in den bislang besprochenen, an sich selbst politischen Gebilden ‚Staat‘ und ‚Gesellschaft‘ noch nicht, wie man in der Sprache der von Hegel inspirierten Tradition wohl sagen würde, auseinandergetreten sind? Zum Topos der ‚Trennung von Staat und Gesellschaft‘ hier nur zwei Hinweise. „Während die große Tradition der politischen Metaphysik“, so Manfred Riedel, „von Aristoteles bis auf Kant den Staat als bürgerliche Gesellschaft bezeichnete, weil das gesellschaftliche Leben an ihm selber schon – in der Rechtsfähigkeit der Bürger, der civis... – politisch war, und der status politicus dieser so verfaßten Menschenwelt das eigentlich ‚ökonomische‘ und ‚soziale‘ Element in der herrschaftlich-häuslichen bzw. ständischen Schichtung in sich gleichsam eingebunden enthielt, trennt Hegel [in der *Rechtsphilosophie*, C.N.] die politische Sphäre des Staates von dem nunmehr ‚bürgerlich‘ gewordenen Bereich der ‚Gesellschaft‘. Dabei enthält der Ausdruck ‚bürgerlich‘, entgegen seiner ursprünglichen Bedeutung, einen primär ‚sozialen‘ Gehalt und wird nicht mehr, wie noch im 18. Jahrhundert, als gleichbedeutend mit ‚politisch‘ gebraucht. Er bezeichnet nur noch die ‚gesellschaftliche‘ Stellung des nunmehr privatisierten Bürgers im politisch absolut gewordenen Staate, der seinerseits erst damit der Gesellschaft einen eigenen Schwerpunkt verleiht und sie als ‚bürgerliche‘ freigibt.“ Ders., *Der Begriff der ‚Bürgerlichen Gesellschaft‘ und das Problem seines geschichtlichen Ursprungs*, in: ders., *Studien zu Hegels Rechtsphilosophie*, Frankfurt/M. 1969, S. 135 ff., S. 146. „Die politische Ordnung des Mittelalters“, so Ernst-Wolfgang Böckenförde, „und auch noch die Landesherrschaft der frühen Neuzeit sind dadurch gekennzeichnet, daß in ihr vielfach zerstreute und je begrenzte eigenständige politische Herrschaftsbefugnisse bestehen, ohne daß sich darüber eine umfassende, letztentscheidende politische Herrschaftsgewalt erhebt. Die Unterscheidung, das Auseinandertreten von ‚Staat‘ und ‚Gesellschaft‘ wird dadurch vorbereitet, daß die vielfach zerstreuten politischen Herrschaftsbefugnisse zunehmend bei einer Person bzw. Instanz konzentriert und dort planmäßig zu einer einheitlichen und umfassenden politischen Herrschaftsgewalt organisiert und ausgebaut

lers *Restauration der Staatswissenschaft*, dem Weber schließlich den Begriff des Patrimonialismus verdankt, einschieben. Die Anmerkung betrifft die der *Herrschaftssoziologie* keineswegs ephemeren Ausführungen Webers zur „Beeinflussung der Kultur durch die Herrschaftsstruktur“⁵⁰⁵ auf dem Gebiet der „Erziehung“. Ich beginne mit letzterem.

Blickt man sozusagen auf die äußere Textenteilung der *Herrschaftssoziologie*, zeigt sich, daß Weber beinahe jedes ihrer Kapitel mit einer Reflexion auf die durch die jeweilige Herrschaftsstruktur prämierten Lebensführungstypen abschließt. Ich vermute nun, daß diese *kultursoziologischen* Reflexionen – denn sie sollen ja ein Bild davon abgeben, welcher Typus Mensch gleichsam der jeweils ‚herrschende‘ ist und daher: welches kulturelle Antlitz eine Epoche besitzt – kein überflüssiges Beiwerk der *Herrschaftssoziologie* ausmachen, sondern zu dieser konstitutiv dazugehören. – Dies werde ich im folgenden skizzieren, mich dabei allerdings auf die Webersche Differenzkonstruktion von Feudalismus und Bürokratie beschränkend, drückt diese doch den prinzipiellen Gegensatz von, wie oftmals beinahe zu allgemein formuliert wird, traditionaler und moderner Welt gleichsam in Reinform aus.

In einem ersten Anlauf kommt Weber auf das dem Feudalismus eigene Lebensführungssystem dort zu sprechen, wo er jene personellen Qualifikationen analysiert, die potentiell ein Anrecht auf ein „Amt“ begründen können. Im Gegensatz zum Feudalismus ruhe die Bürokratie, so Weber dort, in dem Sinne auf „sozialer Nivellierung[!]“⁵⁰⁶ auf, als daß sie nicht nach *persönlichen*, sondern allein nach *fachlich-sachlichen* Qualifikationen frage; indem sie so von ständischen Unterscheidungen absehe, stelle sie „geradezu das spezifische Instrument zu deren Durchbrechung“⁵⁰⁷ dar. „Aber der Feudalismus... ist in seiner innersten Wurzel... ständisch orientiert und steigert sich in diesen... Charakter immer weiter hinein.“⁵⁰⁸ Allein, mit welcher Folge? In dem Maße nun, so sieht sich Weber zunächst wohl zu betonen verpflichtet, in dem sich der Feudalismus in seinen ständischen Charakter hineinsteigere, stiege auch das

werden... Auf diese Weise entsteht aus der herrschaftlich-politisch durchformten und geschichteten Gesellschaft (*societas civilis cum imperio*) des Mittelalters und der frühen Neuzeit auf der einen Seite die einheitliche und umfassende, gegenüber ihren individuellen Trägern organisatorisch verselbständigte Staatsgewalt, auf der anderen Seite die einheitliche neue Gesellschaft (*societas civilis sine imperio*) der dieser Staatsgewalt Unterworfenen.“ Ders., Die Bedeutung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft im demokratischen Sozialstaat der Gegenwart, in: ders., *Recht, Staat, Freiheit*, Frankfurt/M. 1991, S. 209 ff., S. 211 f.; Hervorhebungen im Original. Ein wesentliches der fortan in diesem Rahmen diskutierten Probleme gibt Böckenförde auch an: „Mit der Herausbildung des Sich-Gegenüberstehens von ‚Staat‘ und ‚Gesellschaft‘ ergibt sich... das Problem des *Anteils* der Gesellschaft an der staatlichen Entscheidungsgewalt und deren Ausübung.“ Ebd., S. 217; Hervorhebung im Original.

⁵⁰⁵ So die Formulierung in *WuG*, S. 639

⁵⁰⁶ *WuG*, S. 633

⁵⁰⁷ Ebd. „Die konsequente Durchführung der bürokratischen Herrschaft“, so Weber an anderer Stelle schroff, „bedeutet die Nivellierung der ständischen ‚Ehre‘, also, wenn das Prinzip der Marktfreiheit nicht gleichzeitig eingeschränkt wird, die Universalherrschaft der ‚Klassenlage‘.“ *WuG*, S. 562

⁵⁰⁸ *WuG*, S. 633

Anspruchsniveau der „herrschaftlichen (,ritterlichen‘) Lebensführung“, „insbesondere“ aber, so Weber weiter, trete die ständisch verankerte „Meidung jeder von der Waffenübung abziehenden und entehrenden Erwerbsarbeit“⁵⁰⁹ hinzu; dies aus Gründen, die in der feudalen Sozialordnung selbst liegen. Stände nämlich bestimmten sich, wie Weber an anderer Stelle hervorhebt, im Kern über eine „spezifische... soziale Einschätzung der ‚Ehre‘“⁵¹⁰, wohingegen Klassen durch „eine ursächliche Komponente ihrer Lebenschancen“⁵¹¹ konstituiert würden, die sich „lediglich durch ökonomische Güterbesitz- und Erwerbsinteressen... unter Bedingungen des (Güter- und Arbeits-) *Markts*“⁵¹² herstelle. Klassen seien also durch ökonomische Lage, Stände durch ein fein abgestuftes Zuschreibungssystem sozialer Ehre bestimmt; dies führt Weber zu der Konsequenz:

„Die so sehr häufige Disqualifikation des ‚Erwerbstätigen‘ als solchen ist... eine direkte Folge des ‚ständischen‘ Prinzips der sozialen Ordnung und seines Gegensatzes zur rein marktmäßigen Regulierung der Verteilung von Macht. Der Markt und die ökonomischen Vorgänge auf ihm kannte, wie wir sahen, kein ‚Ansehen der Person‘: ‚sachliche‘ Interessen beherrschen ihn. Er weiß nichts von ‚Ehre‘. Die ständische Ordnung bedeutet gerade umgekehrt: Gliederung nach ‚Ehre‘ und ständischer Lebensführung und ist als solche in der Wurzel bedroht, wenn der bloße ökonomische Erwerb und die bloße, nackte, ihren außerständischen Ursprung noch an der Stirn tragende, rein ökonomische Macht als solche jedem, der sie gewonnen hat, gleiche oder... sogar dem Erfolg nach höhere ‚Ehre‘ verleihen könnte, wie sie die ständischen Interessenten kraft ihrer Lebensführung für sich präbendieren.“⁵¹³

Darum hält Weber in der *Herrschaftssoziologie* mit einiger Emphase fest:

„Die feudale Vergesellschaftung stiftete... eine Durchtränkung der wichtigsten Lebensbeziehungen mit streng persönlichen Banden, deren Eigenart es zugleich mit sich bringt, daß das ritterliche Würdegefühl in dem Kult gerade dieses Persönlichen lebt, in dem äußersten Gegenpol aller sachlich-geschäftlichen Beziehungen also, welche deshalb der feudalen Ethik als das spezifisch Würdelose und Gemeine gelten müssen und auch immer gegolten haben.“⁵¹⁴

Aber nicht allein die Distanz zur „entehrenden Erwerbsarbeit“ kennzeichne das prämierte Wertemuster ständischer Lebensführung, sondern dessen innerlich insgesamt auf personale „Kultivation“ ausgelegter Habitus:

⁵⁰⁹ Ebd.

⁵¹⁰ *WuG*, S. 534

⁵¹¹ *WuG*, S. 531

⁵¹² Ebd.; Hervorhebung im Original.

⁵¹³ *WuG*, S. 537

⁵¹⁴ *WuG*, S. 650; Weber wiederholt nur wenig später: „In jedem Fall... steht... der Feudalismus innerlich der bürgerlich-geschäftlichen Sachlichkeit mit ablehnender Geringschätzung gegenüber und empfindet sie als schmutzigen Geiz und als die ihm spezifisch feindliche Lebensmacht.“ *WuG*, S. 651

„Wo immer das Feudalsystem das Stadium der Entwicklung einer bewußt ‚ritterlich‘ lebenden Schicht erreicht, da entsteht ein System der Erziehung zur ritterlichen Lebensführung mit allen seinen Konsequenzen: die... typischen Entfaltungen von bestimmten *künstlerischen* Kulturgütern (auf literarischem Gebiet wie auf dem der Musik und der bildenden Künste)... stellen die ‚musische‘ Erziehung neben die zunächst vornehmlich militärisch-gymnastische, und es bildet sich jener in sich höchst vielgestaltige Typus der ‚Kultivations‘-Erziehung aus, welche den radikalen Gegenpol gegen die ‚Fachbildung‘ der rein bürokratischen Struktur darstellt.“⁵¹⁵

Dieses aller „Entwicklung zur rationalen ‚Sachlichkeit‘, zum ‚Berufs‘- und ‚Fachmenschen-tum“⁵¹⁶ schroff entgegengesetzte Kultivationsideal weiß Weber denn auch so wortreich wie empathisch zu schildern: Schon der Charakter des Lehens- als eines Ritterheeres bringe es mit sich, daß die militärische Erziehung auf „individuelle Vollendung in der persönlichen Waffenkunst“ ziele, welche im „individuellen Heldenkampf“ auszuüben sei und daher mit der modernen „Disziplin des Massenheeres“ und der dort angefragten „Massenabrichtung zur Anpassung an eine organisierte Gesamtleistung“⁵¹⁷ in nichts zu vergleichen sei. Komplementär zu dieser Ausrichtung auf ‚individuelle heldenkämpferische Vollendung‘ habe noch ein weiteres Element in der „Heranbildung und Lebensführung“ der ritterlichen Schichten seine andauernde Stätte gefunden, welches „als Form der Einübung lebensnützlicher Qualitäten der urwüchsigen Kräfteökonomie der Menschen ebenso wie der Tiere“ angehöre, aber durch jede „Rationalisierung des Lebens zunehmend ausgeschaltet“ werde: das Spiel. Dieses sei unter den vergangenen Bedingungen so wenig wie für das organische Leben bloßer „Zeitvertreib“ gewesen, sondern vielmehr die „naturgewachsene Form, in welcher die psychophysischen Kräfte des Organismus lebendig und geschmeidig erhalten“ worden seien:

„... im Leben dieser ritterlichen Schichten spielt unvermeidlich das ‚Spiel‘ die Rolle einer höchst ernstesten und wichtigen Angelegenheit: ein Gegenpol alles ökonomisch rationalen Handelns, der diesem den Weg verlegte.“⁵¹⁸

Die Stellung des Spiels innerhalb der ritterlichen Lebensführung habe wiederum eine Verwandtschaft zur „künstlerischen Lebensführung[!]“⁵¹⁹ begründet, die zugleich aus der „Quelle der ‚aristokratischen‘ Gesinnung der feudalen Herrschaft“ gespeist worden sei. Das aristokratische Bedürfnis nach Ostentation, nach „äußerem Glanz und imponierender Pracht“ sei darüberhinaus insgesamt einem Bedürfnis nach „Ausstattung der Lebensführung“ mit Ge-

⁵¹⁵ WuG, S. 639 f.; Hervorhebung im Original.

⁵¹⁶ WuG, S. 576

⁵¹⁷ Alle Zitate, auch die folgenden bis anders vermerkt, in Reihenfolge des Textes, WuG, S. 650 f.

⁵¹⁸ WuG, S. 651

⁵¹⁹ Alle folgenden Zitate ebd.

brauchsobjekten gleichgekommen, welche „nicht im ‚Nutzen‘ ihren Daseinsgrund haben, sondern im Wildeschen Sinne unnütz im Sinn von ‚schön‘ sind“. – Weber faßt nur wenig später zusammen:

„Dies Gemeinschaftsgefühl der feudalen Gesellschaft ruht auf einer Erziehungsgemeinsamkeit, welche ritterliche Konvention, ständischen Stolz, und ein daran orientiertes Gefühl der ‚Ehre‘ anerzieht, [und die, C.N.] durch ihre diesseitige Orientierung der charismatischen... Heldenaskese, durch ihre Ausrichtung auf kriegerische Heldengesinnung der literarischen ‚Bildung‘, durch ihre spielmäßige und künstlerische Formung der rationalen Fachschulung entgegengesetzt ist.“⁵²⁰

Letzterer, also der zum „Fachmenschentum und ‚Berufs‘-Ideal der modernen Bürokratie“⁵²¹ führenden „Fachschulung“, fehlten hingegen grundsätzlich...

„jene Züge von Spiel und Wahlverwandtschaft mit Künstlertum, von Heldenaskese und Heldenverehrung, Heldenehre und heldischer Feindschaft gegen die ‚Sachlichkeit‘ des ‚Geschäfts‘ und ‚Betriebs‘, welche der Feudalismus erzieht und bewahrt.“⁵²² –

Tatsächlich scheint Max Weber die Unterscheidung von, wie er an anderer Stelle sagt, Fach- und „Kulturmenschentum“⁵²³ von einiger Wichtigkeit zu sein; ich vermute, wie gesagt, – aus systematischen Gründen. Fach- und Kulturmenschentum gelten ihm als solche basalen Sozialtypen, durch die die kulturelle und geistige Physiognomie ganzer Epochen, ja der Differenz von traditionaler und moderner Welt verdeutlicht werden kann: Hier die moderne Welt, deren im Prinzip zweckrationale Ordnungen ihr Sinnbild in der sachlich-kühlen Atmosphäre der auf ein verwaltungstechnisches Optimum ausgelegten Amtsstube finden, dort die versunkene feudale Welt, deren ritterlich-aristokratischer Helden-Glanz sich ihrer Strukturierung durch ein feingliedriges System ständisch-individueller Ehrbegriffe und der zugehörigen personalen Kultivierung verdankt. Auf diese Weise reichen die beiden Habitusformationen von

⁵²⁰ Ebd.

⁵²¹ *WuG*, S. 653

⁵²² Ebd.

⁵²³ ... so am Schluß des Bürokratie-Kapitels, vgl. *WuG*, S. 578; dort heißt es: „Das soziale Prestige... ruht unter anderen Herrschaftsstrukturen auf wesentlich anderen inhaltlichen Grundlagen: in der feudalen..., patrimonialen... Herrschaftsstruktur... war Ziel der Erziehung und Grundlage der sozialen Schätzung... nicht der ‚Fachmensch‘, sondern... der ‚kultivierte Mensch‘. Der Ausdruck wird hier gänzlich wertfrei und nur in dem Sinne gebraucht, daß eine Qualität der Lebensführung, die als ‚kultiviert‘ *galt*, Ziel der Erziehung war, nicht spezialisierte Fachschulung. Die... *kultivierte* Persönlichkeit war das durch die Struktur der Herrschaft und die sozialen Bedingungen der Zugehörigkeit zur Herrschicht geprägte Bildungsideal. Die Qualifikation der Herrschicht beruhte auf einem Mehr an ‚Kulturqualität‘ (in dem durchaus wandelbaren wertfreien Sinn, der diesem Begriff hier beigelegt wurde), nicht von Fachwissen... Hinter allen Erörterungen der Gegenwart um die Grundlagen des Bildungswesens steckt an irgendeiner entscheidenden Stelle der durch das unaufhaltsame Umsichgreifen der Bürokratisierung aller öffentlichen und privaten Herrschaftsbeziehungen und durch die stets zunehmende Bedeutung des Fachwissens bedingte, in alle intimsten Kulturfragen eingehende Kampf des ‚Fachmenschentypus‘ gegen das alte ‚Kulturmenschentum‘.“ Ebd.; Hervorhebungen im Original. Ob die wiederholte Beschwörung der Wertfreiheit dieser Diagnose Webers Zweifel an ihr übertönen soll?

Kultur- und Fachmenschentum sozusagen bis in das Herz der jeweiligen kulturellen und v.a. sozialen Organisation hinein, ja mehr noch, sie sind mit dieser innigst verwoben. Darum können auch, wie dies nur allzu oft geschieht, die wuchtigen Schlußpassagen der *Protestantischen Ethik*⁵²⁴ kaum als lediglich zeitbedingte bürgerliche Kulturkritik von deren angeblich allein wissenschaftlich-wertfreien Sachaussagen abgespalten werden – hatte Weber dort doch die Herkunft des in die traditionale Welt einbrechenden *Berufsgedankens* analysiert und sind Berufe anscheinend etwas, durch das die ‚Sozialstruktur‘ eminent geprägt wird. – Die Differenz von Kultur- und Fachmenschentum jedenfalls ist, das sei noch angemerkt, Max Webers Reformulierung jener abstrakter gefaßten Beobachtung Georg Simmels, daß sich die objektive gegenüber der subjektiven Kultur verselbständigt habe, letztere dabei zur „Karikatur“ eines „vom Leben abgeschnürten Spezialistentums“⁵²⁵ verzerrend.⁵²⁶

Es ist angesichts der Bedeutung, die Weber der nämlichen Differenz beimißt, erstaunlich, daß er die „weittragenden allgemeinen Kulturwirkungen, welche das Vordringen der rationalen bürokratischen Herrschaftsstruktur... ganz unabhängig von dem Gebiet, welches sie ergreift“⁵²⁷ zwar eindeutig, aber – wenigstens auf den ersten Blick – äußerst knapp kommentiert. Am pointiertesten tut er dies, wie sich gleich zeigen wird, sicherlich in jenem Abschnitt aus *Wirtschaft und Gesellschaft*, der das Charisma-Kapitel beschließt und den Titel *Die Disziplinierung und Versachlichung der Herrschaftsformen* trägt. Dort spürt Weber der ursprünglich dem militärischen Gebiet entstammenden „Macht der Disziplinierung“ nach, welche von dort aus sukzessive auf andere Handlungsfelder übertragen worden sei. Webers Augenmerk

⁵²⁴ „Daß die Beschränkung auf Facharbeit, mit dem Verzicht auf die faustische Allseitigkeit des Menschentums, welchen sie bedingt, in der heutigen Welt Voraussetzung wertvollen Handelns überhaupt ist, daß also ‚Tat‘ und ‚Entsagung‘ einander heute unabwendbar bedingen: dies asketische Grundmotiv... hat auf der Höhe seiner Lebensweisheit, in den ‚Wanderjahren‘ und in dem Lebensabschluß, den er seinem Faust gab, auch *Goethe* uns lehren wollen. Für ihn bedeutete diese Erkenntnis einen entsagenden Abschied von einer Zeit vollen und schönen Menschentums, welche im Verlauf unserer Kulturentwicklung ebenso wenig sich wiederholen wird, wie die Zeit der Hochblüte Athens im Altertum. Der Puritaner *wollte* Berufsmensch sein, – wir *müssen* es sein. Denn indem die Askese aus den Mönchszellen heraus in das Berufsleben übertragen wurde..., half sie an ihrem Teile mit daran, jenen mächtigen Kosmos der modernen... Wirtschaftsordnung erbauen, der heute den Lebensstil aller einzelnen, die in dies Triebwerk hineingeboren werden – *nicht* nur der direkt ökonomisch Erwerbstätigen –, mit überwältigendem Zwange bestimmen wird, bis der letzte Zentner fossilen Brennstoffs verglüht ist. Nur wie ein ‚dünner Mantel, den man jederzeit abwerfen könnte‘, sollte nach Baxters Ansicht die Sorge um die äußeren Güter um die Schultern seiner Heiligen liegen. Aber aus dem Mantel ließ das Verhängnis ein stahlhartes Gehäuse werden... Wo die ‚Berufserfüllung‘ nicht direkt zu den höchsten geistigen Kulturwerten in Beziehung gesetzt werden kann – oder wo nicht umgekehrt sie auch subjektiv einfach als ökonomischer Zwang empfunden werden muß –, da verzichtet der einzelne heute meist auf ihre Ausdeutung überhaupt... Niemand weiß noch, wer künftig in jenem Gehäuse wohnen wird...; allerdings könnte für die ‚letzten Menschen‘ dieser Kulturentwicklung das Wort zur Wahrheit werden: ‚Fachmensen ohne Geist, Genußmensen ohne Herz: dies Nichts bildet sich ein, eine vorher nie erreichte Stufe des Menschentums erstiegen zu haben.‘“ *Protestantische Ethik*, S. 203 f.; Hervorhebungen im Original.

⁵²⁵ Georg Simmel, *Der Begriff und die Tragödie der Kultur*, a.a.O., S. 217

⁵²⁶ Simmel hält im selben Aufsatz fest: „... der Mensch wird jetzt der bloße Träger des Zwanges, mit dem diese Logik die Entwicklungen beherrscht...“ Ebd., S. 215

⁵²⁷ *WuG*, S. 576

auf den Prozeß der militärischen Rationalisierung ist, wenigstens für den vorliegenden Zusammenhang, insofern bemerkenswert, als daß Weber bereits die Entstehung des feudalen Lehenswesens in struktureller Hinsicht auf ein militärisches Erfordernis – Aufstellung eines Reiterheeres unter primär naturalwirtschaftlichen Bedingungen – zurückgeführt und daraus, wie gezeigt, einige der wichtigsten Konsequenzen für Struktur und Aufbau des Feudalismus abgeleitet hatte. Während dem Heereswesen, so möchte ich erinnern, auf Stufe des „ritterlichen Militarismus“ individueller Heldenkampf und insgesamt der ritterliche Ehrenkodex geeignet habe, so bringe das moderne Heer dagegen seine Kampfeskraft ausschließlich als „organisierte Gesamtleistung“ hervor und sei deshalb fundamental auf „Massenabrichtung“ – ‚Disziplin‘ – angewiesen. Auf diese Weise der Rationalisierung des Heereswesens und der Kriegsführung entsprungen, sei das Prinzip der Disziplin allmählich auch auf andere organisierte Handlungszusammenhänge übertragen worden, allen voran aber auf jene von Ökonomie⁵²⁸ und Verwaltung; für letztere hält Weber fest:

„Die ‚Disziplin‘ im allgemeinen, wie ihr rationalstes Kind: die Bürokratie im speziellen, ist etwas ‚Sachliches‘ und stellt sich in unbeirrter ‚Sachlichkeit‘ an sich jeder Macht zur Verfügung, welche auf ihren Dienst reflektiert und sie zu schaffen weiß.“⁵²⁹

Daß das „rationalste Kind der Disziplin“, die Bürokratie, vermittels ihrer „unbeirrten Sachlichkeit“ wiederum in den Dienst der unterschiedlichsten Interessen und Interessenten gestellt werden kann, ergibt sich für Weber wie von selbst aus ihrem „Abrichtungs“-Charakter. Nun hält sich Weber im vorliegenden Zusammenhang nicht lange bei der strukturellen Gewissen- und Verantwortungslosigkeit bürokratischer Gebilde und des ihnen eigenen Handelns⁵³⁰ auf, sondern deutet die idealiter unbeirrbar Routine-Exekution vorgegebener ‚sachlicher‘ Amtsaufgaben im Hinblick auf die in ihr liegende Unmöglichkeit personaler Ausfüllung – oder

⁵²⁸ „Die Disziplin des Heeres ist aber der Mutterschoß der Disziplin überhaupt. Der zweite große Erzieher zur Disziplin ist der *ökonomische Großbetrieb*... Daß dagegen die ‚militärische Disziplin‘ ganz ebenso... auch das ideale Muster für den modernen kapitalistischen Werkstattbetrieb ist, bedarf nicht des besonderen Nachweises. Die Betriebsdisziplin ruht... hier völlig auf rationaler Basis, sie kalkuliert zunehmend, mit geeigneten Messungsmethoden, den einzelnen Arbeiter ebenso nach seinem Rentabilitätsoptimum wie irgendein sachliches Produktionsmittel. Die höchsten Triumphe feiert die darauf aufgebaute rationale Abrichtung und Einübung von Arbeitsleistungen bekanntlich in dem amerikanischen System des ‚scientific management‘, welches darin die letzten Konsequenzen der Mechanisierung und Disziplinierung des Betriebs zieht.“ *WuG*, S. 686; Hervorhebung im Original. Der Disziplinierungstopos ist werkgeschichtlich keineswegs neu; in der *Protestantischen Ethik* etwa heißt es lakonisch: „Mit dem Bewußtsein in Gottes voller Gnade zu stehen... vermochte der bürgerliche Unternehmer, wenn er sich innerhalb der Schranken formaler Korrektheit hielt..., seinen Erwerbsinteressen zu folgen und *sollte* dies tun. Die Macht der religiösen Askese stellte ihm überdies nüchterne, gewissenhafte, ungemein arbeitsfähige und an der Arbeit als gottgewolltem Lebenszweck klebende Arbeiter zur Verfügung. Sie gab ihm dazu die beruhigende Versicherung, daß die ungleiche Verteilung der Güter dieser Welt ganz spezielles Werk von Gottes Vorsehung sei...“ A.a.O., S. 198 f.; Hervorhebung im Original.

⁵²⁹ *WuG*, S. 682

⁵³⁰ Dieses Phänomen hat Zygmunt Bauman als Ausgangspunkt für sein m.E. schönes, ketzerisches Buch *Modernity and the Holocaust* gewählt; dt.: *Dialektik der Ordnung – Die Moderne und der Holocaust*, Hamburg 1992

genauer: im Hinblick auf die der Ausrichtung auf das *technische* Optimum geschuldete Ausschaltung jeglichen individuellen Momentes – aus:

„An Stelle der individuellen Heldenekstase, der Pietät..., des Kultes der ‚Ehre‘ und der Pflege der persönlichen Leistungsfähigkeit als einer ‚Kunst‘ setzt sie die [die Disziplin, C.N.] die ‚Abrichtung‘ zu einer durch ‚Einübung‘ mechanisierten Fertigkeit..., alles... im Dienst des rational berechneten Optimum von physischer und psychischer Stoßkraft der gleichmäßig abgerichteten Massen.“⁵³¹

So sieht Weber alles persönlich-Individuelle, das ja, wie bemerkt, im Zentrum des feudalen Kultivationsideales stand, im Medium bürokratischer Disziplin verdampfen:

„Von allen jenen Gewalten aber, welche das individuelle Handeln zurückdrängen, ist die unwiderstehlichste eine Macht, welche neben dem persönlichen Charisma auch die Gliederung nach ständischer Ehre entweder ausrottet oder doch in ihrer Wirkung rational umformt: die rationale *Disziplin*. Sie ist inhaltlich nichts anderes als die konsequent rationalisierte, d.h. planvoll eingeschulte, präzise, alle eigene Kritik bedingungslos zurückstellende, Ausführung des empfangenen Befehls, und die unablässige innere Eingestelltheit ausschließlich auf diesen Zweck. Diesem Merkmal tritt das weitere der Gleichförmigkeit des befohlenen Handelns hinzu..., die rationale Uniformierung des Gehorsams einer Vielheit von Menschen.“⁵³² –

Ich möchte an dieser Stelle nur folgendes noch einmal betonen. Max Webers Gegenüberstellung von Kultur- und Fachmenschentum sollte nicht – wie heute tendenziell üblich – vornehmlich als lediglich zeitbedingte, bürgerliche Kulturkritik abgetan werden und so vom allein ‚wissenschaftlichen‘ Werk abgetrennt werden. Zwar ist es, so weit ich sehe, richtig, daß eine teils aus der Romantik stammende Rationalismus-Kritik sich bis ins Deutschland des frühen 20. Jahrhunderts erhalten hat; aber zu behaupten, daß sich Weber aufgrund einer ohnehin nur partiellen Nähe zu einigen seinerzeitigen Motiven der Kulturkritik schlicht dem Zeitgeist akkomodiert habe, scheint mir etwas zu kurz zu greifen.⁵³³ Es liegt demgegenüber m.E. näher, zunächst Webers Texte selbst zu befragen. Dann könnte sich zeigen, daß besagte Unterscheidung von Kultur- und Fachmenschentum eine Art Querschnitt der *Herrschaftssoziologie* dar-

⁵³¹ *WuG*, S. 682. Weber kreuzt in seinen keineswegs unwichtigen Ausführungen zur ‚Disziplinierung‘ gewissermaßen Tönnies (Mechanisierung = ‚Mechanik‘ i.S.v. ‚Technik‘ vs. ‚Praxis‘) und Simmel (‚Versachlichung der Zweckreihen‘ vs. ‚persönlicher Ausfüllung‘), diese beiden freilich an Schärfe der Formulierung weit übertreffend.

⁵³² *WuG*, S. 681; Hervorhebung im Original.

⁵³³ Im angelsächsischen Sprachraum wird die u.a. bereits von Alvin Gouldner geäußerte These, daß die frühe deutsche Soziologie sozusagen in einer von der Romantik über die Lebensphilosophie verlaufenden Linie stehe, – im Gegensatz zu deutschen Autoren – recht unbefangen auch schriftlich publiziert. Vgl. z.B.: Brian S. Turner, *Lebensphilosophie und Handlungstheorie*, in: Gerhard Wäger/Heinz Zipprian (Hg.): *Max Webers Wissenschaftslehre*, Frankfurt/M. 1994, S. 332 ff.

stellt, insofern beide Typen unzertrennlich mit der jeweiligen sozialstrukturellen Organisation von feudaler und moderner Welt verschränkt sind und darum kaum allein einer außerwissenschaftlichen, bildungsbürgerlichen Idiosynkrasie Webers geschuldet sein können.

Darüberhinaus erscheint es mir bemerkenswert, daß der von Weber dem personalen Kultivationsideal gegenübergestellte Fachmenschentypus nicht nur als entpersonalisiert, als entäußert an sachliche Funktionsbereiche beschrieben, sondern überdies als Produkt von „Abrichtung“ und „Disziplinierung“ vorgestellt wird; die Versachlichung und Verselbständigung des Berufs- und Amtspflichtenkosmos', ja der zweckrationalen modernen Lebensordnungen insgesamt züchte so ein Menschentum, das gleichsam aller inneren oder ‚individuellen‘ Freiheit beraubt sei.⁵³⁴ Äußerer – v.a. ökonomischer – Zwang und innere Disziplinierung bildeten zusammen jenen Stoff, aus dem das Gehäuse der neuen Hörigkeit gebaut sei. *Diesem* Gehäuse kontrastiert Weber die Schönheit und Freiheit der versunkenen feudalen Welt. – Damit zu Carl Ludwig von Hallers *Restauration der Staatswissenschaft*.

Exkurs zu Carl Ludwig von Hallers Restauration der Staatswissenschaft

Wie der *Vorrede* zu entnehmen ist, hatte der Berner Patrizier Carl Ludwig von Haller das Manuskript des ersten Bandes seiner *Restauration der Staatswissenschaft* „am Tage der guten Vorbedeutung, am Jahrestag der Leipziger Schlacht, den 16. October 1816“⁵³⁵ abgeschlossen. Von da an erschienen in kontinuierlicher Folge bis zum Jahre 1834 die insgesamt sechs Bände seines opus magnum. Allein der Titel scheint eine gewisse Wirkung auf das gebildete Publikum ausgeübt zu haben, war fortan der bald eine Epoche bezeichnende Begriff der ‚Restaura-

⁵³⁴ Oft zitiert in diesem Zusammenhang: „Eine Maschine ist *geronnener Geist*. Nur daß sie dies ist, gibt ihr die Macht, die Menschen in ihren Dienst zu zwingen und den Alltag ihres Arbeitslebens so beherrschend zu bestimmen, wie es tatsächlich in der Fabrik der Fall ist. *Geronnener Geist* ist auch jene *lebende Maschine*, welche die bürokratische Organisation mit ihrer Spezialisierung der geschulten Facharbeit, ihrer Abgrenzung der Kompetenzen, ihren Reglements und hierarchisch abgestuften Gehorsamsverhältnissen darstellt. Im Verein mit der toten Maschine ist sie an der Arbeit, das Gehäuse jener Hörigkeit der Zukunft zu erstellen, in welche vielleicht dereinst die Menschen sich, wie die Fellachen im altägyptischen Staat, ohnmächtig zu fügen gezwungen sein werden, *wenn ihnen eine rein technisch gute und das heißt: eine rationale Beamtenverwaltung und -versorgung der letzte und einzige Wert ist, der über die Art und Leitung ihrer Angelegenheiten entscheiden soll...* Wie ist es angesichts dieser Übermacht der Tendenz zur Bürokratisierung *überhaupt noch möglich, irgendwelche* Reste einer in irgendeinem Sinn ‚individualistischer‘ Bewegungsfreiheit zu retten?“ *Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland*, in: GPS, S. 306 ff., S. 332 f.; Hervorhebungen im Original.

⁵³⁵ Ders., *Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands, der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt*, Bd. 1, hier zitiert nach dem Neudruck der 2. Auflage Winterthur 1820, Aalen 1964, im folgenden: *RdS*, Bd. 1, S. LXXIX

tion‘ ins öffentliche Bewußtsein gehoben. Nun, worum ging es in der *Restauration der Staatswissenschaft*, die Weber, wie schon bemerkt (vgl. Fn. 59), zur Vorlage seines Patrimonialismus-Begriffs nahm?

Der etwas sperrige Untertitel des Werkes – *Theorie des natürlich-geselligen Zustands, der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt* – enthält bereits den systematischen Kern der Hallerschen Ausführungen. Haller wendet sich gegen den, wie er meint, „Grund-Irrthum einer seit zwey Jahrhunderten in den Schulen herrschenden falschen und verderblichen Wissenschaft“⁵³⁶, heißt: gegen die neuzeitlichen Naturrechtstheorien, die das wahrhaft ‚natürliche Recht‘ zerstört hätten, indem sie an die Stelle der gottgegebenen natürlich-geselligen Ordnung die „Chimäre der künstlich-bürgerlichen“ – besagt: die diversen Konstruktionen des Gesellschaftsvertrags – gesetzt hätten. Haller möchte dem, wie er meint, im Prinzip über einen *contrat sociale* legitimierten, „künstlich-bürgerlichen“ ‚neuen‘ Staat die Möglichkeit abschneiden, als Verkörperung natürlichen Rechts, des „natürlich-geselligen Zustands“ zu gelten; die Verwechslung von neuzeitlicher, naturrechtlich-verankerter Vertragstheorie und wahrlich natürlichem Recht qua gottgebener Ordnung deucht ihm die theoretische Wurzel jenes „Grund-Irrthums“ zu sein, den es mit „all seinen Zweigen und Blättern auszurotten“⁵³⁷ gelte. Dieses ‚restaurative‘ Unterfangen ist nun für Haller kein allein theoretisches. Denn da es ihm *auf der einen Seite* feststeht, daß es „von der falschen Theorie zur Praxis nur ein kurzer und unvermeidlicher Schritt“⁵³⁸ gewesen sei, daß also die Theorie des Gesellschaftsvertrags unweigerlich zum „Experiment der französischen Revolution“⁵³⁹, zum „Jakobinismus des Revolutionssystems“⁵⁴⁰ geführt habe, so wendet er sich *auf der anderen Seite* mit seiner Theorie der natürlich-geselligen Verhältnisse direkt gegen die französische Revolution und deren Staat. Zwar sei inzwischen die „Hyder der Revolution... größtentheils in ihren Resultaten vernichtet..., die rechtmäßigen Throne [wieder-, C.N.] hergestellt“⁵⁴¹, aber die „rechtmäßige Wissenschaft“ sei damit noch lange nicht wieder inaugurirt. Und diese „wahre *Gegen-Revolution der Wissenschaft*“⁵⁴² gelte es endlich von ihm, Haller, ins Werk zu setzen, damit der theoretische Spuk, der praktisch in den Despotismus geführt habe, nunmehr auch aus den Köpfen getrieben werde. – Denn als solcher gilt ihm die französische Revolution mitsamt ihrer Berufung auf ‚natürliches Recht‘:

⁵³⁶ *RdS* Bd. 1, S. III

⁵³⁷ *RdS* Bd. 1, S. III

⁵³⁸ *RdS* Bd. 1, S. 28

⁵³⁹ *RdS* Bd. 1, S. VII

⁵⁴⁰ *RdS* Bd. 1, S. 29

⁵⁴¹ *RdS* Bd. 1, S. III f.

⁵⁴² *RdS* Bd. 1, S. XLIX; Hervorhebung im Original.

„Bald ward es mir auffallend, daß diese Revolution gerade das Gegentheil von allem hervorbringe was sie beabsichtigt oder verkündet hatte, nemlich Vernichtung aller Freyheit und alles Eigenthums, statt der besseren Sicherung derselben...“⁵⁴³

Nun ist es keineswegs außergewöhnlich, daß Haller, u.a. einen ständischen Freiheitsbegriff im Rücken, den Despotismus-Vorwurf der Revolutionäre – zumal unter stets mitlaufendem Verweis auf die *terreur* – schlicht zurückgibt. Darin erschöpft sich sein Unterfangen aber kaum. Haller kämpft an mehreren Fronten.

Er möchte *erstens* das Schreckgespenst durchgeführter Demokratie bannen. Dies etwa folgendermaßen. Zunächst konstatiert er, daß bereits die „älteren Publicisten“ – namentlich Bodin, Grotius, Pufendorf, Hobbes – die „unselige Idee einer Römischen *societas civilis*“ auf „alle andern geselligen Verhältnisse“ übertragen hätten⁵⁴⁴. Das heißt ihm, daß deren Aufnahme der „Idee eines bürgerlichen Contracts“ zu der weiteren „delegirter Volksgewalt“ geführt habe. Er kommentiert: „Leicht war es die Progression eines Irrthums aus dem anderen zu erkennen.“ Denn war dieser Schritt erst einmal getan, habe die „Behauptung, daß die Staaten von diesem Zwecke ausgeartet seyen, auf jene ursprüngliche Natur zurückgeführt, mithin demokratisch organisirt werden müßten“, gleichsam auf der Hand gelegen. Diese Konsequenz sei nun durch das „subtilere Gift, daß dies ein Ideal sey, nach dem man streben müsse“, nur verstärkt worden; denn fortan hätten alle bestehenden Staaten, weil sie die ihnen an sich nur delegierte Gewalt an sich gerissen hätten, als usurpatorisch gelten müssen.⁵⁴⁵ Kurz: akzeptiere man die Theorie(n) des Gesellschaftsvertrages, führe dies zur konsequenten Delegation aller bis dato bestehenden Staaten. Diese erschienen dann folgerichtig als „künstliche Freyheits-Gräber“, die „wieder abzuschaffen seyen“⁵⁴⁶, damit der „Naturzustand“, von dem ihre

⁵⁴³ *RdS* Bd. 1, S. VII. Hallers Programmatik läßt sich in folgender Reminiszenz recht gut erkennen: „Es ist eine meiner ältesten bestimmten Erinnerungen, daß wie ich einst als ganz junger Knabe, beynahe auf meiner Mutter Schoos..., die damals gewöhnliche Behauptung las, daß die Menschen aus dem Stand der Natur getreten seyen, und durch Uebertragung von Gewalt einen Theil ihrer Freyheit aufgeopfert hätten, um den übrigen desto besser zu sichern: dieser Gedanke mir schon damals das Herz zusammenpreßte und meinem Kopf durchaus nicht einleuchten wollte. Wie thöricht ist nicht ein solches Unternehmen, wie ungewiß das Resultat? ... Ich dachte wohl nicht daran, daß ich einst in meinen reiferen Jahren das Gefühl meiner Kindheit bestätigt finden, in jenem Irrthum die Wurzel alles Elends, aller Verbrechen unserer Zeit erkennen, und es unternehmen würde, ohne Verlassung des Standes der Natur, ohne künstlichen Verein, ohne Uebertragung von Gewalt, ohne Aufopferung von Freyheit, alle geselligen Verhältnisse, ja die Natur der Staaten selbst zu erklären und rechtlich zu begründen.“ *RdS* Bd. 1, S. IV f.

⁵⁴⁴ *RdS* Bd. 1, S. XXVIII; alle weiteren Zitate, bis anders vermerkt, ebd., in Reihenfolge des Textes.

⁵⁴⁵ „Verglich man die bestehenden Staats-Verfassungen, die Natur und den Ursprung aller unsern geselligen Verhältnisse, mit jenen aufgestellten Grundsätzen, mit dem angeblich *einzig rechtmäßigen Typo* aller menschlichen Verbindungen, so mußten sie nothwendig *alle als ungerecht erscheinen*... Man fing an zwischen dem *historischen* und dem angeblich *juridischen* Ursprung... zu distinguieren, als ob alles Historische nothwendig ungerecht oder vernunftwidrig seyn müßte und nur dasjenige rechtmäßig oder vernünftig seyn könnte, was nie gewesen und bei genauer Untersuchung nicht einmal möglich ist.“ *RdS* Bd. 1, S. 28; Hervorhebungen im Original.

⁵⁴⁶ *RdS* Bd. 1, S. XXIX

Bildung ausgegangen sei, wieder hergestellt werden könne. Indem Haller so den Gesellschaftsvertragssystemen die Konsequenz unterschiebt, letztlich einzig den Natur- als legitimen Zustand konzipieren zu können wie zu wollen, legt er diesen implizit die Tendenz bei, in Anarchie zu münden.⁵⁴⁷ Jedenfalls scheinen ihm beide Momente, die im Begriff der Demokratie zusammengedacht werden – Herrschaft, die das Volk durch sich und doch zugleich *über* sich selbst auszuüben habe – als unvereinbar.

Haller behauptet nun gegenüber dem so ausgedeuteten Vertragsrechtsdenken, daß der richtig verstandene Naturzustand in Wahrheit nie verlassen worden sei – freilich mit der intendierten Konsequenz, daß...

„die Existenz der Fürsten natürlichen und nicht positiven Rechts ist, und daß hingegen eine Corporation (für welche man hier das Volk ausgiebt), nicht der natürliche Zustand der Menschen ist, sondern positiven Ursprungs wäre.“⁵⁴⁸

Wie konzipiert Haller nun das außerpositive, auch mit den geschichtlichen Erscheinungen übereinstimmende, seiner Ansicht nach einzig wahre Naturrecht? Zwar verwehrt sich Haller gegen die Ansicht, daß sein Naturrecht nichts anderes als ein Recht des Stärkeren sei, betont aber im selben Atemzug, daß bei diesem Ausdruck, „wie die Worte selbst anzeigen, von seinem *Recht* und nicht von seinem *Unrecht* geredet wird“⁵⁴⁹; tatsächlich gelten ihm die gottgegebenen natürlichen Unterschiede auch als natürliches Recht:

„In jeder nur etwas begüterten oder erweiterten Familie, in jedem Gutsherrn... sah ich auf das deutlichste das Bild eines Fürsten, in der freyen Aggregation der Untergebenen den Anfang, den rechtlichen Grund und die Schranken der Abhängigkeit oder Dienstbarkeit...; in ihrer einfachen natürlichen Bildung und Erweiterung ward der Ursprung der Staaten, in dem rechtlichen und liebevollen Verhältniß zwischen ihren Mitgliedern – der Spiegel des wahren Staatsrechts erkannt.“⁵⁵⁰

Weil die natürlichen Unterschiede gleichsam das Substrat aller natürlichen ‚geselligen Verhältnisse‘, deren Organisationsmodus sozusagen, bildeten, begründeten diese auch deren Rechtmäßigkeit. Allein, Hallers Naturrechtskonzeption erschöpft sich kaum in dieser wenig

⁵⁴⁷ „Indeß frappte mich der letzte und höchste Irrthum..., daß alle Staaten..., an deren Construction man eben so mühselig arbeitete, abgeschafft werden müßten, und der Naturzustand zurückkehren solle, nach dem jeder Hausvater ein vollkommener Souverain gewesen sey.“ *RdS* Bd. 1, S. XIX. In abgeschwächter Form: „Ist endlich die Gewalt dem Fürsten nur anvertraut: so kann sie von dem Volk, als seinem Constituenten, *nach Gutfinden zurückgenommen* oder in andere Hände gelegt, und die politische Maschine, sobald sie unzureichend oder fehlerhaft scheint, verändert oder umgeschaffen werden.“ *RdS* Bd. 1, S. 26; Hervorhebung im Original. „Die ganze Nation *befinde sich immer im Naturzustand*, in vollkommener Freyheit, und sey an keinen Contract mit ihren Beamten gebunden; sie könne ihren Auftrag nach Belieben zurücknehmen...“ Ebd., S. 30; Hervorhebung im Original.

⁵⁴⁸ *RdS* Bd. 1, S. 31, Fn. 2

⁵⁴⁹ *RdS* Bd. 1, S. XLVII; Hervorhebungen im Original.

⁵⁵⁰ *RdS* Bd. 1, S. XVI f.

originellen Variante eines natürlichen Rechts des Stärkeren⁵⁵¹. Denn er setzt diese Spielart des Naturrechts mit einem natürlichen Privatrecht überhaupt⁵⁵² gleich, von dem abzuheben ein öffentliches Recht wo nicht Frevel, da unmöglich sei; dies erläutert er am Beispiel seiner von den französischen Revolutionären heimgesuchten Heimatstadt Bern – wie ihm übrigens insgesamt die Schweiz Modellcharakter zu besitzen scheint, so auch darin, daß die „Theorie des *wahren* natürlichen Staatsrechts vielleicht nirgends reiner und treuer als in der alten Schweiz realisiert war“⁵⁵³:

„Die freyen und herrschenden Städte sollten, nach der Theorie, nur die sogenannte Souverainität... verlieren und eine aus dem ganzen Volk gezogene *Regierung* über sie hinauf gesetzt werden: darin bestand das Wesen der Revolution...; es war eine natürliche Folge des Systems der *allgemeinen* Freyheit und Gleichheit, der Idee, daß die Regierung nur eine Verwaltungs-Behörde für das ganze Volk sey. Allein siehe, das Experiment, die sogenannte Landes-Regierung von der Privat-Existenz und den Privat-Rechten, das vorgebliche Staats-Gut von dem eigenthümlichen Gut, die Privat-Verfassung von der vermeynten Staats-Verfassung zu sündern u.s.w. war schlechterdings unmöglich, wofern man gegen die freygewesenen nun aber unterjochten Städte auch nur die alltägliche Gerechtigkeit beobachten wollte.“⁵⁵⁴

Wie begründet Haller nun die Unmöglichkeit, öffentliches von privatem Recht zu trennen und auf dessen Grundlage zu ‚regieren‘? So weit ich sehe, kommt es Haller darauf an, die nämliche Trennung als ideologische Bemäntelung einer Usurpation, ja eines Raubes zu entlarven:

„Denn hätte man ihnen [also den nunmehr unterjochten Städten, C.N.]... nur ihre eigene innere Verfassung, ihre Güter und Besitzungen, die sie nach gleichem Titel wie alle Privat-Personen fordern konnten, und die freye Regierung ihrer eigenen Sache lassen wollen: so

⁵⁵¹ Programmatisch faßt er diese wie folgt zusammen: „... daß die Natur durch Ungleichheit der Kräfte und wechselseitige Bedürfnisse mannigfaltige gesellige Verhältnisse bildet, wie wir sie täglich vor unseren Augen sehen; daß sie in jedem derselben dem Mächtigeren die Herrschaft, dem Schwächeren oder Bedürftigen die Abhängigkeit oder Dienstbarkeit giebt; daß diese Herrschaft ein natürliches Gesetz der Gerechtigkeit und Liebe zur Regel ihrer Ausübung hat, das nemliche Gesetz, welches allen Menschen ohne Ausnahme gegeben ist; daß durch die Natur schon Mittel genug vorhanden sind, um dieses Gesetz auch zu handhaben, und den Mißbrauch der Gewalt möglichst zu hindern; daß die Staaten sich von anderen geselligen Verhältnissen nur durch höhere Macht und Freyheit, durch die Unabhängigkeit ihres Oberhauptes unterscheiden...; daß die Rechte der Fürsten, wie die Rechte aller andern Menschen, auf Freyheit und Eigenthum gegründet seyen, ihre Pflichten auf allgemeinen Menschen-Pflichten beruhen: *das* sind die Grundsätze meiner Theorie...“ *RdS* Bd. 1, S. XLVI-II; Hervorhebung im Original.

⁵⁵² „Allemaal drängte sich mir der Gedanke auf: wodurch unterscheiden sich dann diese Privat-Verhältnisse [der Familien, Gutsherren, Fürsten (s.o.), C.N.], gegen welche niemand etwas einwendet, von den sogenannten Staaten als wie das Kleine von dem Größeren, das Vollendete von dem Unvollendeten: was fehlt jenen gewöhnlichen Herren zum vollkommenen Fürsten, als die eigene persönliche Unabhängigkeit...“ *RdS* Bd. 1, S. XVII

⁵⁵³ *RdS* Bd. 1, S. XXXIII; Hervorhebung im Original.

⁵⁵⁴ *RdS* Bd. 1, S. XIII; Hervorhebungen im Original.

würde sich das Hohle und Leere des ganzen Revolutions-Systems, welches in den Landes-Herren stets zweyerlei Personen, den Privatmann und den Volksbeamten unterscheiden will, augenscheinlich, ja sogar handgreiflich gezeigt haben; jene Städte hätten geradezu alles behalten, was sie vorher besaßen...“⁵⁵⁵

Indem also das öffentliche vom ursprünglich natürlich-privaten, auf persönlicher Freiheit und ‚privatem‘ Eigentum gegründeten Recht abgehoben wurde, sei ein gewaltiger Usurpations- und Enteignungsvorgang⁵⁵⁶ ideologisch abgestützt worden. Verfassungen nach dem Vorbild etwa der französischen stellen sich ihm so insgesamt als eklatante Verletzungen *natürlicher Privatrechte* dar, um deren Restauration es ihm ja zu tun ist:

„Denn ich behaupte statt des verlassenen Naturstandes, die ununterbrochene Fortdauer desselben, und nenne ihn sogar die Ordnung Gottes; – statt des Social-Contracts, ein Aggregat unendlich verschiedener freyer Privat-Verträge; – statt des allgemeinen Willens, natürliches göttliches Gesetz; – statt der veräußerten Privat-Freyheit, die ungetrübte Beybehaltung derselben, so weit sie jedem möglich ist; – statt der Souverainität oder Unabhängigkeit des Volks, die Souverainität desjenigen der unabhängig ist, der Macht und Vermögen hat es zu seyn; – statt anvertrauter Macht, eigene Macht und eigenes Recht...“⁵⁵⁷

Es ist also Hallers Konzeption von privatem als einzig natürlichem Recht⁵⁵⁸, die ihm seiner Ansicht nach erlaubt, dem modernen Verfassungsgedanken die Möglichkeit der Berufung auf natürliche Rechte abzuschneiden. Dabei macht Haller aber keineswegs Halt. Denn neben Enteignung und Usurpation kann er den in die verschiedenen Konstruktionen des Gesellschaftsvertrags eingelassenen Gedanken, daß ‚natürliche‘ Freiheit(en) und damit auch Gewalt(en) übertragen werden könnten, kaum als rechtmäßig ansehen. Diese Intuition liegt der *zweiten* Front zugrunde, an der Haller über die Abwehr von Verfassung und Demokratie hinaus noch kämpft: der moderne (Verwaltungs-) Staat scheint ihm nämlich nichts anderes als ein übermächtiges Monstrum zu sein, das keinerlei Beschränkung kennt – und das ihm darum auch als wahrer Despotismus gilt. Wie nun dies?

Es zeigte sich ja bereits, daß Haller die seiner Ansicht nach allein natürlich-geselligen Verhältnisse als ursprünglich freiwillige Zusammenschlüsse konzipierte, deren Binnengliederung

⁵⁵⁵ *RdS* Bd. 1, S. XIII f.

⁵⁵⁶ „Von einem Landesherrn kann man sagen, ‚er besitzt nichts (zu eigen). Er kann keine Domainen haben‘. Kant, *Metaph. Rechtslehre* S. 183. Gleich nachher fügt er hinzu: ‚aber man kann auch sagen: er besitzt alles, weil er das Befehlshaber-Recht über das Volk hat‘. S. 184. Saubere Rechtslehre, die den Fürsten nimmt was ihnen gehört und giebt was ihnen nicht gehört!“ *RdS* Bd. 1, S. 25, Fn 7

⁵⁵⁷ *RdS* Bd. 1, S. XLIX

⁵⁵⁸ „Das allgemeine Staats-Recht ist nichts anderes als eine Modifikation des natürlichen Privat-Rechts, die Anwendung desselben auf ein höher gesteigertes geselliges Verhältnis...“ *RdS* Bd. 1, S. 16 f.

sich den gottgegebenen natürlichen Unterschieden verdanke. Wie nun die Anlagen und Vermögen (ungleich) unter die Gotteskinder verteilt seien, so auch das sich auf diesen aufbauende System abgestufter Freiheiten. Dies veranlaßt ihn, die Fürsten-Souveränität als unbeschränkste Freiheit gegen den Gedanken der Volkssouveränität auszuspielen; er ist fest davon überzeugt,

„... daß die sogenannte Souveränität oder höchste Gewalt in nichts anders als in der eigenen persönlichen Unabhängigkeit des Fürsten besteht, die man ihm doch rechtlich nicht wird rauben können, da sie sein persönliches Recht ist, und da man sie ja, nach dem neuen System, sogar allen Menschen ohne Ausnahme zusprechen will.“⁵⁵⁹

Diese letztlich nur Gott verpflichtete höchste Gewalt habe denn auch empirisch niemals die Interessen des Volkes, sondern ausschließlich die eigenen bedienen wollen; damit habe sie Freiheitsspielräume überall dort gelassen, wo nicht unmittelbar eigene Subsistenz- und Herrschaftsinteressen betroffen gewesen seien; so hält er fest,

„... daß sie [die Fürsten und deren ‚Beamte‘, C.N.] überhaupt, einzelne Gunstbezeugungen und Hilfsleistungen abgerechnet, im Grunde nur ihre eigenen Angelegenheiten, nicht aber die Menschen regierten“⁵⁶⁰.

Dies aber habe sich mit dem ‚neuen‘ Staat fundamental geändert. – Haller spiegelt zwei Momente ineinander: auf der einen, eher theoretischen Seite geht er davon aus, daß den Theorien des Gesellschaftsvertrags der Gedanke einer *bedingungslosen* Rechts- und Freiheitsentäußerung an ein zentrales, zur Gewaltausübung berechtigtes Organ innewohne⁵⁶¹; auf der anderen, mehr empirischen Seite hält er es für ausgemacht, daß, weil Herrschaft oder Regierung oder Verwaltung im Prinzip vom Volk auszugehen habe und so in dessen Sinne auszuüben sei, eine Beschränkung von Herrschaft gar nicht in der Richtung der ‚neuen‘, sich philosophisch verstehenden Grundsätze staatlicher Organisation läge. Beides zusammen läßt ihn ein Bild „bürokratischer“ Despotie malen, von dem er sich voll Abscheu abwenden muß:

⁵⁵⁹ *RdS* Bd. 1, S. X

⁵⁶⁰ *RdS* Bd. 1, S. XI f. „Ich ahndete, daß die bestehenden Fürsten und Republiken... auf dem nemlichen Felsen wie die Rechte aller Menschen beruhen; daß die Verhältnisse mit ihren Völkern unendlich freyer sind, als man sie sich je vorgestellt hatte, und daß hingegen die neue angeblich philosophische Theorie ein Inbegriff von lauter Zwang sey, welcher vom Fürsten bis zum Bettler herab jedem Menschen seine Rechte raubt.“ *RdS*, Bd. 1, S. XII. Ähnlich kommentiert er Kants „rechtlichen Zustand“ – dieser sei „ein zurückstoßendes Gemählde der entsetzlichsten Sklaverey“. *RdS* Bd. 1, S. XXX

⁵⁶¹ „Wie man nichts aufopfere, wenn man das höchste Glücks-Gut, nach dem alle Menschen streben, die vollkommene Freyheit verliert, allem Privat-Urtheil, aller Selbst-Hülfe entsagen, steuerbar werden, sich von einer neugeschaffenen Gewalt alles und jedes befehlen, und bloß von ihrem Willen, ihrer Einsicht erwarten soll, ob sie einen wirklich schützen und nicht selbst wieder beleidigen werde: das vermag ich nicht zu begreifen... Aber das falsche Prinzipium führte nothwendig dahin.“ *RdS* Bd. 1, S. 22, Fn. 7

„... die neue Theorie ward dadurch faktisch widerlegt, von der Natur der Dinge selbst Lüge gestraft: ... daß die alten Landes-Obrigkeiten nur mächtigere, begüterte und freye Corporationen gewesen, die auf eigene Rechte begründet, von eigenem Vermögen lebend, auch durch eigene Rechte beschränkt gewesen, da hingegen die neuen revolutionairen *Regierungen* ihrer Natur nach nur von fremdem Gute leben, und gerade weil sie vom Volk ausgehen wollen, gar keine Schranken anerkennen, auch eben deswegen stets so despotisch sind.“⁵⁶²

Überhaupt sei ihm die „*Regiererey aller Privat-Angelegenheiten*“ stets „ein Stein des Anstoßes“ gewesen, „in der ich schon längst die Wurzel alles Despotismus ahndete“⁵⁶³. Um diese alles durchdringende „*Regiererey aller Privatangelegenheiten*“ aber sei es dem ‚neuen‘ Staat vor allem zu tun.

Es ist also dieser Wechsel des *Richtungssinns*, wie ich dies anlässlich der nämlichen Ausführungen Max Webers genannt hatte, von Regierung und Verwaltung, der Haller so anstößig, ja geradezu als despotisch erscheint. Diesen pointiert er wiederholt:

„Alle Beamte und Diener der Fürsten, welche sie, gleich anderen Menschen, entweder zur Erleichterung und Sicherheit ihrer Person oder Verwaltung ihrer Güter und Einkünfte, oder zur Besorgung von mancherley anderen Geschäften gebrauchen: werden zu *öffentlichen Beamten*, zu *Dienern des Staats* oder des Volks, und bleiben demselben als ihrem fingirten Herrn verantwortlich.“⁵⁶⁴

Idealerweise habe früher – und dies Modell ist primär der altständischen, feudalen Gesellschaft abgewonnen – jeder nur seine eigenen Angelegenheiten „regiert“ oder verwaltet, wohingegen neuerdings die *Regiererey* und *Verwaltung* sich unwiderstehlich auch solchen Bereichen zugewandt habe, die vormals und natürlicherweise reine Privatangelegenheiten (gewesen) seien:

„Verwaltet ja jedes Dorf, jede Bauerngemeinde, jede Handwerkerzunft ihre eigene Sache. Der einzelne erwachsene Mensch hat in der Regel keinen Vormund für *seine* Angelegenheiten, geschweige denn eine ganze Nation von Erwachsenen. Die Fürsten sind aber nicht *Vormünder* ihrer Untergebenen, sondern selbständige Herren, die... im Grund gleich andern Men-

⁵⁶² *RdS* Bd. 1, S. XV; Hervorhebung im Original. Der Steuertopos findet sich gelegentlich auch bei Weber: „Diese modernen Tributpflichten sind das Produkt einer langen Entwicklung. Einst war der Zins das Zeichen der Unfreiheit. ‚Unter Brüdern‘ lieh man nicht gegen Zins. Ihn nahm der fremde Eroberer als Kopfzins, als Bodenzins vom Lande, oder der Herr des Bodens von dem Besitzlosen und deshalb nicht Vollfreien, dem er Land lieh... Die *Unpersönlichkeit* der Beziehungen zwischen Zinsherrn und Zinspflichtigen ist das Charakteristische dieser heutigen Tributpflichten.“ *Die Börse*, a.a.O., S. 267; Hervorhebung im Original.

⁵⁶³ *RdS* Bd. 1, S. XXII; Hervorhebung im Original.

⁵⁶⁴ *RdS* Bd. 1, S. 26; Hervorhebung im Original. Haller kommentiert in der Fußnote: „Das ist der Grund-Irrthum, als ein *Gemeinwesen* zu betrachten was keines ist.“ Ebd; Hervorhebung im Original.

schen, nur ihre eigene Sache regieren und diejenige ihrer Unterthanen nur in sofern sie mit der ihrigen in Berührung steht.“⁵⁶⁵

Dies erhellt schon, daß Haller, wie ich wenigstens anmerken möchte, noch an einer *dritten* Frontlinie kämpft: die altständische, feudale Gesellschaft gilt ihm als jenes Ideal, das er sowohl gegenüber der ‚vorgelblich‘ demokratischen als auch gegenüber der absolutistischen Variante von Despotismus und Tyrannei in Stellung bringt:

„Allerdings wären die Menschen jetzt nur zu geneigt, auch die wunderlichen Doctrinen anzunehmen, und laufen Gefahr, stets wieder von der Skylla in die Charybdis, von Fürsten-Despotismus in Volks- oder Faktionen-Tyranney, und von dieser wieder in jenen zu fallen. Wir müssen aus solch verderblichem Cirkel heraus und daher die Prinzipien verlassen, durch welche man in demselben herumgetrieben wird.“⁵⁶⁶

Was bedeutet es nun, daß Weber sich in Sachen Patrimonialismus-Begriff auf Hallers *Restauration der Staatswissenschaft* beruft? Ich denke – zweierlei. *Zum einen* legt die Bezugnahme auf Haller – ob intendiert oder nicht – den Blick darauf frei, daß Webers *Herrschaftssoziologie* partiell von einem älteren Diskussionskontext zehrt. Die harsche Gegenüberstellung von Bürokratie und Patrimonialismus, als dessen äußerster Grenzfall in Richtung einer Abschwächung von (zentralisierter) Herrschaftsgewalt ihm der Feudalismus gilt, reflektiert noch, mit Alexis de Tocqueville zu reden, die Auseinandersetzung um Ancien Régime und Revolution⁵⁶⁷. So gesehen zeigt sich – was ich hier nicht weiter ausführen werde –, daß Max Webers

⁵⁶⁵ *RdS* Bd. 1, S. 32, Fn. 4; Hervorhebungen im Original. Haller kann sich angesichts dieser Erscheinung kaum beruhigen: „Übrigens ist zu bemerken, daß die neuen philosophisch genannten Constitutionen statt die Zahl der Beamten zu mindern, selbige immer nur verdoppelt und verdreyfacht haben, und das konnte auch nicht anders seyn; denn theils schafften oder erdichteten sie eine Menge neuer Bedürfnisse, die man vorher gar nicht kannte, theils sollte auch noch jede Art von Function ins Unendliche zersplittert werden, so daß, wo sonst einer hinreichte, nun oft zehen oder mehr angestellt werden mußten.“ *RdS* Bd. 1, S. 34, Fn. 9

⁵⁶⁶ *RdS* Bd. 1, S. LVI

⁵⁶⁷ Tocquevilles berühmte Kontinuitätsthese ging ja dahin: „Die Franzosen haben im Jahre 1789 die größte Anstrengung gemacht, der ein Volk sich jemals unterzogen hat, um ihre Geschichte sozusagen in zwei Teile zu spalten und durch eine tiefe Kluft das, was sie bis dahin waren, von dem zu scheiden, was sie fortan sein wollten... Ich war stets der Ansicht, daß ihnen dieses sonderbare Unternehmen weit weniger gelungen sei..., als sie es anfangs selbst geglaubt haben. Ich war überzeugt, daß sie, ohne es zu wissen, größtenteils die Gesinnungen, Gewohnheiten, ja sogar die Ideen des alten Staats beibehalten hätten, mit deren Hilfe sie die Revolution, die ihn vernichtete, bewerkstelligten...“ Ders., *Der alte Staat und die Revolution*, Reinbek bei Hamburg 1969, S. 7. Pointiert gesagt, geht auch Tocqueville davon aus, daß die Revolution lediglich in eine andere, nunmehr bürokratisch-zentralistische Form der Despotie geführt habe: „Da die Französische Revolution nicht allein den Zweck hatte, eine alte Regierung zu beseitigen, sondern auch die alte Form der Gesellschaft abzuschaffen, so mußte sie gleichzeitig alle bestehenden Gewalten angreifen... Aber man räume diese Trümmer weg: man gewahrt dann eine ungeheure Zentralgewalt, die in ihrer Einheit alle Bestandteile von Autorität und Einfluß an sich gezogen und verschlungen hat, die vorher unter einer Menge von untergeordneten Gewalten, Orden, Klassen, Professionen, Familien und Individuen zersplittert und gleichsam im ganzen Gesellschaftskörper verstreut waren. Eine gleiche Macht hatte man seit dem Sturz des römischen Kaisertums nicht in der Welt gesehen. Die

Herrschaftssoziologie tendenziell unter Anknüpfung an altkonservative Traditionen gearbeitet ist, auch wenn sie sich, wie bestimmte Arbeiten Georg Lukács' und sodann der ‚Kritischen Theorie‘ bezeugen, als hochgradig anschlussfähig auch für ganz andere Positionen erwiesen hat.⁵⁶⁸ – Im vorliegenden Zusammenhang ist es mir aber lediglich darum zu tun, die Stoßrichtung der Weberschen Gegenüberstellung – kurz gesagt: –von Patrimonialismus und Bürokratie zu pointieren: Weber übernimmt von Haller zunächst die Deutung, daß (insbesondere:) die Feudalgesellschaft gegenüber den modernen, (laut Weber: vorrangig) bürokratisch verfaßten Gesellschaften in weitaus geringerem Grade durchherrscht gewesen sei, da, mit Haller zu reden, die alten Fürsten immer nur ihre eigenen Angelegenheiten regiert und verwaltet hätten, niemals aber die des Volkes.⁵⁶⁹

Die Übernahme dieses Motivs erläutert nun aber kaum, inwiefern sich Weber in seiner Darstellung des Patrimonialismus am Hallerschen Vorbild orientiert; dies möchte ich *zum anderen* noch andeuten.

Schon eine oberflächliche Lektüre der *Restauration der Staatswissenschaft* zeigt, daß es Haller neben der Polemik gegen die Theorie(n) des Gesellschaftsvertrags⁵⁷⁰ um eine ganz besondere „Makrobiotik der Patrimonialstaaten“, so jeweils die Untertitel ab dem zweiten Band, zu tun ist; unter dieser Makrobiotik, soll heißen: „Lebensverlängerungskunst der Staaten“, möchte Haller folgendes verstanden wissen:

Revolution hat diese Macht geschaffen, oder vielmehr diese ist wie von selbst aus den Trümmern hervorgegangen, die das Werk der Revolution waren.“ Ebd., S. 20 f.

⁵⁶⁸ Von hier aus gesehen scheint es angebracht, die politische Verortung Max Webers noch einmal zu überdenken; maßgebend hierfür m.E. noch immer: Wolfgang J. Mommsen, *Max Weber und die deutsche Politik*, Tübingen 1974.

⁵⁶⁹ Die traditionale Herrschaft habe gerade nicht das Streben der Beherrschten nach bestimmten Rechtsgarantien zu befriedigen gesucht, wie dies moderne Verwaltungen täten. Die erstrebten Rechtsgarantien wiederum werden von Weber kaum als ‚politische‘ konzipiert, sondern – so Weber beinahe trivial-marxistisch – ausschließlich als solche, auf die Kapital-Interessen angewiesen sind; das ist für Weber gewissermaßen das zweite Ergebnis der Französischen Revolution und der Einführung der ‚Menschenrechte‘: „Es ist klar, daß jene Forderungen formaler Rechtsgleichheit und ökonomischer Bewegungsfreiheit sowohl der Zerstörung aller spezifischen Grundlagen patrimonialer und feudaler Rechtsordnungen zugunsten eines Kosmos von abstrakten Normen, also indirekt der Bürokratisierung, vorarbeiteten, als andererseits in ganz spezifischer Art der Expansion des Kapitalismus entgegenkommen. Wie die von den Sekten dogmatisch mit nicht ganz identischen Motiven übernommene ‚innerweltliche Askese‘ und die Art der Kirchenzucht der Sekten die kapitalistische Gesinnung und den rational handelnden ‚Berufsmenschen‘, den der Kapitalismus brauchte, züchteten, so boten die Menschen- und Grundrechte die Vorbedingungen für das freie Schalten des Verwertungsstrebens des Kapitals mit Sachgütern und Menschen.“ *WuG*, S. 726; Hervorhebung im Original.

⁵⁷⁰ Haller wiederholt seine sicherlich etwas windige Variante eines natürlichen Privatrechts, das die patrimoniale als allein legitime Herrschaft begründen soll, durch alle weiteren Bände stereotyp; ich bringe sie hier ein letztes Mal auf eine Formel: wenn Freiheit und Eigentum als natürliche Rechte gelten, dann müssen sie auch den Fürsten zugestanden werden; insofern sich deren Herrschaft nun lediglich auf ein Mehr an Eigentum und Freiheit gründe, müsse ihnen mit diesen Rechten zugleich dasjenige der Herrschaftsausübung eingeräumt werden. Dieses Argument wendet Haller sodann – jeweils nur wenig modifiziert – auf alle weiteren ‚Institutionen‘ fürstlicher Herrschaft an; er kann dies, wie er wohl meint, tun, weil ihm alle Bereiche, auf die Fürstenmacht sich erstreckt, sowieso nur als Privateigentum und -angelegenheit des Fürsten gelten. Es erübrigt sich m.E., das Zirkuläre der Hallerschen Argumentation eigens zu demonstrieren.

„Die Makrobiotik der Staaten ist mir der Innbegriff von Tugenden und Klugheits-Regeln, wodurch die Gesundheit der Staaten selbst erhalten und ihre Dauer verlängert werden kann.“⁵⁷¹

Dieses Ansinnen wird Hallers Aufmerksamkeit auf die qualitative Strukturierung der Herrschaftsbeziehungen lenken; dazu komme ich bald. Wie baut Haller nun aber seine „Lehre von den Patrimonial-Staaten oder den auf Haus- und Länderbesitz gegründeten Herrschaften“⁵⁷² überhaupt auf? Zunächst leitet auch Haller Patrimonialismus und Patrimonialstaat aus der, wie Weber es dann genannt hat, urwüchsigen patriarchalen Hausgemeinschaft ab:

„Wer also durch eigene Macht andere Menschen zu nähren, zu schützen, zu leiten vermag..., der stiftet eine Herrschaft, und wer mit dieser Herrschaft bis zur eigenen Unabhängigkeit gelangt..., der stiftet ein Fürstenthum...“⁵⁷³

Der Weg dorthin verlaufe freilich über eine Erweiterung der „Familie“, deren urwüchsigem Bilde überhaupt die patrimoniale Herrschaft nachempfunden sei:

„Ist endlich auch die Sorge für die Verwaltung jenes kleinen Reichs dem Vater und seiner Gefährtin zu schwer, vermag er durch die Frucht seines Fleisses oder durch erworbenes Eigenthum... auch anderen Menschen Nahrung und Schutz anzubieten und dagegen ihre Arbeit einzutauschen: so wird er bald neue Gehülften, neue Diener finden, die selbst wieder die ihrigen haben können, und so ist die *Familie* in weiterem Sinne gebildet; ein Verhältniß von lauter Freundschaft und wechselseitiger Wohlthat, in welchem übrigens das nemliche Pflichtgesetz herrschet wie in allen andern, jedem das Seine zu lassen und das Seine zu geben..., übrigens einander zu nützen so viel man kann, Liebespflichten zu erfüllen, zu allen guten Werken bereit zu seyn...“⁵⁷⁴

Dies ist beinahe schon das ganze Modell patrimonialer Herrschaft, das sich der eigentümlich Hallerschen Variante eines ‚Naturrechts‘ verdankt: so wie – und dies ist die Stoßrichtung

⁵⁷¹ *RdS* Bd. 1, S. 13

⁵⁷² *RdS* Bd. 2, S. III

⁵⁷³ *RdS* Bd. 2, S. 8 f. „Fürstenthümer“ seien also „durch ein einzelnes freyes oder freygewordenes Haus- oder Privat-Wesen natürlich entstanden“. Ebd., S. 9

⁵⁷⁴ *RdS* Bd. 2, S. 24 f.; Hervorhebung im Original. „Die ersten... Fürsten finden sich unter den freyen Landeigenthümern, und zwar unter solchen, deren Eigenthum groß genug... ist..., auch fremde Bedürfnisse befriedigen, anderen Menschen Nahrung, Wohnung und Bequemlichkeiten des Lebens verschaffen, und dagegen ihre Dienste eintauschen zu können.“ Ebd., S. 28 f. Das ist Webers Oikos. Haller fährt fort: „Diese sind die eigentlichen *Patriarchen*, die *Patrimonial-Fürsten*, die *Erb- und Grundherren*, welche man... bisweilen auch die *Landes-Herren* zu nennen pflegt. Das Correlatum derselben sind *Familien-Glieder*, *Diener*, *Leute*, *Hörige*, *Unterthanen* u.s.w...“ Ebd., S. 29; Hervorhebungen im Original. Ich bin verleitet, Hallers stets wiederholte Beteuerung gleich mitzugeben: „In allen diesen Verbindungen liegt auch gar nichts ungerechtes, sondern im Gegentheile lauter Liebe und wechselseitige Wohlthat, welche allein die Menschen aneinander knüpft.“ *RdS* Bd. 2, S. 17

seiner Gedankenführung, in die jenes Modell sozusagen beweistechnisch eingelassen ist – Freiheit und Eigentum gleichsam zu jener rechtlichen Grundausstattung gehören, auf welcher die Autorität des Hausvorstandes gründet, so habe alle Herrschaft, die aus einer Erweiterung solch ursprünglich patriarchaler Hausverbände hervorgegangen ist, als legitim zu gelten. Bis hierhin ist also Hallers recht simple Konzeption patrimonialer Herrschaft als einer erweiterten, patriarchal geführten Hausgemeinschaft lediglich Produkt seines Beweiszieles. Nun schließt Haller an dieses Minimal-Modell zwei weitere Ausführungsreihen an. Zum einen legt er dar, inwiefern und inwieweit sich bestimmte, aus den Eigentums- als Verfügungsrechten herleitende Herrschaftsbefugnisse als „natürlich“-rechtliche bestimmen lassen. In dieser Hinsicht diskutiert er außerordentlich detailliert die ‚persönlichen‘ und ‚dinglichen‘ Rechte der Patrimonialfürsten: so die landesherrlichen Rechte nach Innen (Fürstensouveränität) und jene nach außen (Krieg und Frieden, Bündnisse, Gesandtschaften), Schutz der Untertanen im Ausland und Hospitalität gegen Fremde im Inland, Dienstordnungen, Gesetzgebung und Rechtsprechung; so die Domänenverwaltung und -bewirtschaftung, die diversen Regalien, Steuern, Sporteln und Steuern, gemeinnützige Einrichtungen wie Straßenbau und Armenfürsorge etc. Zum anderen – und dies dürfte für Webers Haller-Rezeption wichtiger gewesen sein – diskutiert er die Qualität der Beziehungen zwischen Herrn und Beherrschten. Hier liegt sein Augenmerk wesentlich darauf, Wert und Bedeutung des Patrimonialismus, den er im Prinzip als durch Gebote göttlich-natürlicher Sittlichkeit strukturiert ansieht, gegenüber der positiv-verrechtlichten Ordnung der Gesellschaft herauszustreichen.

Die diesbezügliche Intention entdeckt Haller dem Leser bereits in der Vorrede zum zweiten Band seiner *Restauration der Staatswissenschaft*. Dort verkündet er die hinter seinem Werk stehende Vision, „die Welt... von der Qual unserer heutigen Gesezmacherey, von der Legisserirungs-Wuth, besonders über sogenannte Civil- oder Privat-Angelegenheiten..., befreien“⁵⁷⁵ zu wollen. Er fügt an:

„Auch die Frage von den *Privilegien* und *Dispensationen* wird nun hoffentlich auf ewig berichtigt und abgethan, der eiserne Aberglaube gebrochen seyn, nach welchem man sogar alle Gnade und Barmherzigkeit aus der Welt verbannen, und behaupten wollte daß man von keinem menschlichen Gesez solle dispensiren dürfen, auch wenn das höhere natürliche Gesez es gebietet.“⁵⁷⁶

⁵⁷⁵ *RdS* Bd. 2, S. IX

⁵⁷⁶ Ebd; Hervorhebungen im Original.

Es sind zunächst also zwei Momente, die Haller gegenüber dem modernen Gedanken formaler Rechtsgleichheit glaubt starkmachen zu können: er wiederholt den bereits bekannten Despotismus-Vorwurf, bzw. suggeriert umgekehrt, daß die wahre Freiheit in der Freiheit von positivem als menschlich geschaffenen Recht und Gesetz bestünde; und er bemüht sich, die patrimonialen Ordnungen als ‚material‘ gerecht erscheinen zu lassen, gerade weil in ihnen durch das Fehlen formaler Rechtsgleichheit „Gnade und Barmherzigkeit“ walten könnten wie in keinem anderen politischen ‚System‘. So spielt Haller – freilich in der offenen Intention, die ständische Ordnung zu verteidigen – den, wie er meint, ‚ethischen‘ und freiheitlichen, also herrschafts-minimisierten Patrimonialismus⁵⁷⁷ gegen den positiv-rechtlich zu realisierenden Gleichheitsgrundsatz aus⁵⁷⁸:

„Im allgemeinen kann man behaupten, daß je weniger solcher Geseze [also ‚positive‘, die Untertanen betreffenden Gesetze, C.N.] in einem Lande vorhanden sind, desto gerechter auch sein Fürst, desto freyer und glücklicher auch das Volk seyn werde. Wo wenig positive Geseze herrschen, da herrschet das natürliche Recht desto mehr...; jedes bindende positive Gesez ist immerhin eine Verminderung der Freyheit, und diejenigen, die immer nach Gesetzen schreyen... verdienten mit der Erfüllung ihres eigenen Wunsches bestraft zu werden.“⁵⁷⁹

So verteidigt Haller gewissermaßen den Dispens von Recht und Gesetz als eigentliches Recht, wodurch ‚materiale‘ Gerechtigkeitspostulate ohnehin besser zur Geltung gebracht werden könnten; er fragt rhetorisch:

⁵⁷⁷ Der Feudalismus gilt ihm – was ich im Haupttext nicht mehr eigens ausführen werde – als freiheitlichste Ordnungsform politischer Gemeinwesen schlechthin: „Was aber diese Schenkungen und Verleihungen, aus denen in der Folge die Lehen entstanden, von allen andern früherer Eroberer unterscheidet, und einen außerordentlichen Freyheits-Sinn der Nation beweist, ist, daß sie nach dem deutschen Grundsatz: *ein jeder ist Herr in seinem Eigenthum*, ohne alle vorbehaltene Herrschaft, blos unter der Bedingung der Treue oder des ferneren Militär-Dienstes geschahen. Es läßt sich schon aus diesem Begriff zum voraus abnehmen, wie nachtheilig sie zwar in der Folge für die Macht der Könige werden konnten, wie unendlich vortheilhaft aber sie für das Gedeihen des Landes, für die Freyheit der Vasallen sowohl als ihrer Unterthanen werden mußten...“ *RdS* Bd. 3, S. 249 f.; Hervorhebung im Original. In der Vorrede zum selben, dritten Band der *RdS* schreibt Haller: „Das deutsche oder vielmehr Fränkische und Langobardische *Lehen-System*, eine Modifikation der in allen militärischen Reichen üblichen Güterverschenkung, bedurfte zwar meiner Vertheidigung nicht; ... je mehr ich über die Sache nachdenke..., desto mehr muß ich mich von der Milde und dem Nutzen dieses Verbandes überzeugen, welches Freyheit und Geselligkeit so freundlich mit einander vereinigte; es scheint mir sogar erwiesen, daß der Zerrüttung unserer Tage nur durch ähnliche Verträge wird gesteuert werden können.“ *RdS* Bd. 3, S. X f.; Hervorhebung im Original.

⁵⁷⁸ Vermutlich ist Haller hier auch vor dem Hintergrund des im Oktober 1810 durch Wilhelm III gegebenen, 1813 erneuerten Verfassungsversprechens zu lesen.

⁵⁷⁹ *RdS* Bd. 2, S. 195 f. „Auch ist die Quelle dieser vielen Geseze gar nicht so lauter als man glaubt, sie fließen nicht aus reiner Liebe der Gerechtigkeit, sondern aus einer übertriebenen Regierungssucht, die oft eine Krankheit des Geistes oft aber auch ein Fehler des Herzens ist...; so beweiset auch die Erfahrung, daß gerade die besten und gerechtesten Fürsten am wenigsten Geseze geben, alldieweil ihre Vermehrung und Verfielfältigung das Lösungs-Wort aller subordinirten Despoten und das Paradies aller derjenigen ist, welche die Chikane lieben oder dabey ihren Vortheil finden.“ Ebd., S. 197

„Oder soll dann alle Liebe aus dem Verband zwischen Herr und Diener verschwinden? Wollen unsere neuen Rechtsgelehrten, daß die Fürsten auch wegen Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit oder zur Besorgung dringender Privat-Geschäfte... keinem Beamten mehr ein zeitliches Urlaub ertheilen, keinem irgend eine Erleichterung gestatten..., keinem Rechnungsgeber etwa den Termin zur Ablag seiner Rechnung verlängern, niemand und in keinem Fall von Post- oder Zollgebühren sollen befreyen dürfen u.s.w. denn das sind auch Privilegien, Dispensation von bestehenden Gesezen. Und da wir mit Grund selbst die *Criminal-* oder *Straf-Geseze* nur unter die Dienst-Instruktionen... gerechnet haben: so ist hier zu bemerken, daß auch die Ausnahm von solchen Gesezen oder die sogenannten *Begnadigungen* nicht nur rechtmäßig, sondern unter Umständen sogar von der Billigkeit geboten seyn können.“⁵⁸⁰ –

Haller bestimmt also den Patrimonialismus zunächst über seine Differenz zum ‚neuen‘, auf gesatztem Recht fußenden, zentralistisch-despotischen Verwaltungsstaat, und reklamiert so für ersteren, die relativ freiere und material-gerechtere, allein *ethische* Form der Sozialverfassung zu sein. Dieses Motiv des ethisch-orientierten Patrimonialismus wiederholt Haller unermüdlich, nicht ohne es, wie sich gleich noch zeigen wird, in spezifischer Weise auf die Binnenstrukturierung des Patrimonialverbandes überhaupt zu legen. So macht er etwa mit Blick auf das staatliche Steuer- und Finanzwesen auf folgendes aufmerksam:

„Damals hatte wenigstens jede Abgabe ihren natürlichen Grund; der Leibeigene genoß ein Gut zu seinem Unterhalt, der Sklave selbst fand Nahrung und Kleidung, Wohnung und Pflege; es war doch ein Verhältnis von Mensch zu Mensch, und die Liebe milderte manches was dem Ursprung oder der Form nach hart zu seyn schien...; hingegen [gibt man, C.N.] nach den neueren, liberal seyn sollenden Grundsätzen... alle Personen und Güter der unbeschränkten Disposition eines sogenannten Vernunft-Staats Preis, [macht, C.N.] sie alle zu vollkommenen Sklaven eines Gedanken-Wesens...; ein Wesen, dessen Wille stets der nämliche bleibt, aus welchem alle Liebe verbannt seyn soll, das man nie erweichen, nie gewinnen, von dem man auf keine Art, in keinem Zeitpunkt sich je wieder zur Freyheit erheben kann.“⁵⁸¹

⁵⁸⁰ *RdS* Bd. 2, S. 220 f.; Hervorhebungen im Original.

⁵⁸¹ *RdS* Bd. 3, S. 228 f. Der vereinzelte Einzelne werde nicht nur zur leichten Beute des Staates, sondern auch eines ganz anderen Wesens: „... ja es ist vielmehr die Zerrüttung unserer Tage nur durch die gewaltsame Zerstörung jener natürlichen Bande veranlassen worden, in einem Jahrhundert das kein höheres Gesez, keine Liebe, keinen Vertrag mehr achtete, und dessen Weisheit darin bestand, die Menschen unter dem Vorwand von Freyheit und Gleichheit zu isoliren, gleich hirtenlosen Schafen zu zerstreuen, dadurch den Schwachen jedes Schuzes zu berauben, und alle zusammen der Willkühr oder dem Übermuth des ersten Wolfes preiszugeben.“ *RdS* Bd. 3, S. 263. Über den Wolf berichtet Haller in der Fußnote: „Mit treffendem Spott sagen die *Deutschen Staats-Anzeigen*, bey Gelegenheit des an Platz des alten Lehen-Systems eingeführten Tagelöhner-Systems: ‚Aus überfließender Menschlichkeit ist an die Stelle des barbarischen Verhältnisses des Gutsherren zum Unterthan, das sanfte Joch des Gläubigers für seinen Schuldner getreten, der durch diese glückliche Reform selbst wieder Schuldner anderweitiger Gläubiger werden mußte. Die bethörte Welt hat statt der persönlichen Dienste

Da Haller den Patrimonialismus stets über die Abgrenzung zum ‚maschinen‘-artigen, unbarmherzigen weil formalistischen, alle und alles in sich einbegreifenden Räderwerk des ‚neuen Staats‘ konturiert, erscheint ihm umgekehrt der Patrimonialismus als *sittlich* strukturiertes Gebilde des ‚*natürlich-geselligen Zustands*‘. Diese doppelte Kennzeichnung meint folgendes.

Ihm, Haller, versteht sich von selbst, daß ein Patrimonialfürst – dessen Herrschaftsposition sich ja lediglich einem graduellen Mehr an persönlicher Unabhängigkeit bzw. Freiheit sowie privatem Eigentum verdanke⁵⁸² – „nicht über die göttlichen (natürlichen) Geseze ist, weder über die Geseze der äußeren Natur noch über die Geseze der Pflicht“⁵⁸³. Daß der Fürst nicht über den Gesetzen der äußeren Natur stehe, ist aufs engste mit Hallers Vorstellung einer ‚organischen‘, ‚natürlich-geselligen‘ Sozialordnung verbunden:

„... ein jeder ist entweder durch die Natur abhängig, seines Nuzens wegen, weil er sonst gar nicht existiren könnte, oder er dient, d.h. er hilft dem Mächtigeren nach eigenem freyen Willen, darum weil dieser seinen Bedürfnissen abhelfen kann, und weil er hiemit bey der Dienstbarkeit seinen Vortheil findet... Der eine dient für diesen, der andere für jenen gegenseitigen Nuzen; jeder nach dem Maaß seiner Kräfte oder seines Bedürfnisses...“⁵⁸⁴

Diese Konzeption führt ihn zu dem Schluß, daß unter patrimonialen Herrschaftsverhältnissen „im Grunde nichts weiter als reciprocirliche Hülfeleistung, ein Austausch wechselseitiger Wohthaten“⁵⁸⁵ zu verstehen sei.⁵⁸⁶ Dieses Modell eines reziproken Interessenausgleichs, der aus der Befriedigung der täglichen Notdurft unter Bedingung ungleicher Vermögen der Men-

den Feudalismus des Schuldenwesens, die Oberlehens-Herrschaft der Juden und Wucherer.“ Ebd.; Hervorhebung im Original.

⁵⁸² „Gleich wie alle Befugnisse der Fürsten nur aus ihren *eigenen* natürlichen und erworbenen Rechten, aus Freyheit und Eigenthum fließen: so sind sie auch durch dieselbigen ganz natürlicher Weise begränzt. Ein Fürst ist, wie wir genug bewiesen haben, von Rechtswegen nur Herr über seine eigene Sache, und regiert auch im Grund nur dieselbe.“ *RdS* Bd. 2, S. 377; Hervorhebung im Original.

⁵⁸³ *RdS* Bd. 2, S. 216

⁵⁸⁴ *RdS* Bd. 3, S. 168. Er fährt fort: „Zwischen ihm [dem Patrimonialherrscher, C.N.] und seinen Untergebenen herrscht also kein ungerechter Zwang, sondern nur natürliches rechtliches Verhältniß und ein Innbegriff mannigfaltiger freyer Privat-Verträge.“ Ebd., S. 169. Friedrich Schiller etwa hatte mit Blick auf den „Naturstaat (wie jeder politische Körper heißen kann, der seine Einrichtung ursprünglich von Kräften, nicht von Gesetzen ableitet)“ geschrieben: „Die Natur fängt mit dem Menschen nicht besser an als mit ihren übrigen Werken: Sie handelt für ihn, wo er als freie Intelligenz noch nicht handeln kann. Aber eben das macht ihn zum Menschen, daß er bei dem nicht stillesteht, was die bloße Natur aus ihm machte, sondern die Fähigkeit besitzt, die Schritte, welche jene mit ihm antizipierte, durch Vernunft wieder rückwärts zu tun, das Werk der Not in ein Werk seiner freien Wahl umzuschaffen und die physische Notwendigkeit zu einer moralischen zu erheben.“ Ders., *Briefe über die ästhetische Erziehung des Menschen*, Dritter Brief. Den Menschen dagegen einmal wieder in seine Natur zurückzuholen war wohl das Ansinnen der Philosophischen Anthropologie des frühen 20. Jahrhunderts – insbesondere Gehlen'scher Provinienz.

⁵⁸⁵ *RdS* Bd. 2, S. 59

⁵⁸⁶ Die einfache Reziprozität zwischen Herrn und Beherrschten bedinge schon, daß der „Zwang zum Dienst nicht erlaubt [ist] und auch eher schädlich als nützlich [wäre], indem ein gezwungener Diener nur schlechte Hülfe leisten würde.“ *RdS* Bd. 2, S. 145

schen resultiere und sozusagen den sozial-organisatorischen Kern eines jeden Patrimoniums darstellt, komplettiert Haller nun durch die Aufstellung eines Tugendkatalogs, unter dessen Geltungsbereich auch das fürstliche Handeln falle. Der Tugendkatalog besitzt folgende Gestalt: Den Fürsten sei „gleich anderen Menschen nicht nur das Gesez der Gerechtigkeit, sondern auch das der Liebe oder des thätigen Wohlwollens“⁵⁸⁷ gegeben:

„Das Gesez der Gerechtigkeit befiehlt ihm [dem Fürsten, C.N.] zwar nicht so zwingend, aber heilig verbindlich, mit seinen eigenen Befugnissen sich zu begnügen, *niemandem zu schaden, fremde Rechte* (sie mögen nun natürlich oder vertragsmäßig erworben seyn) *nicht zu beleidigen*, jedem das Seine zu lassen oder das Seine zu geben. Und da diese bloß negative Regel für die Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft nicht hinreicht: so kömmt zur Vollendung des Pflichtgesezes noch das freyere Gebot der Liebe hinzu, mit seiner Macht *zu nützen, zu helfen*, die Ausübung fremder Rechte zu begünstigen, zu beschützen. In diesen zwey Worten sind alle Fürsten-Pflichten wie alle Menschen-Pflichten begriffen: *welch andere könnte man ihnen noch auflegen wollen!*“⁵⁸⁸

Vor allem das auf das *suum-cuique*-Gebot zulaufende der Gerechtigkeit besorge – zumal vor dem Hintergrund der durchgängigen Reziprozität der patrimonialen Verhältnisse – eine prinzipielle Einschränkung des Bereichs herrscherlicher Willkür:

„Das sogenannte Herrschen besteht nicht in einem willkührlichen Befehlen über alles und jedes; sondern in einem Höherseyn, in dem Besize mehrerer Macht, um allerley Vortheile anbieten und sich dadurch hinwieder die Hülffleistung anderer Menschen ausbedingen zu können.“⁵⁸⁹

Zudem werde der Bereich herrscherlicher Willkür durch die aus dem nämlichen Gebot resultierende gewohnheitsrechtliche oder, wie Weber wohl sagen würde, traditionale Stereotypierung von Rechten und Pflichten wesentlich begrenzt:

„Er [der Fürst, C.N.] ist auch nicht über die Freyheiten, Verträge, Statuten und Gewohnheiten anderer Menschen, welche man bisweilen auch Geseze zu nennen pflegt: sie sind... nicht von ihm gegeben, mithin nicht seiner Willkühr unterworfen.“⁵⁹⁰ –

⁵⁸⁷ *RdS* Bd. 2, S. 235

⁵⁸⁸ *RdS* Bd. 2, S. 378; Hervorhebungen im Original.

⁵⁸⁹ *RdS* Bd. 3, S. 169

⁵⁹⁰ *RdS* Bd. 2, S. 217. Kehrseitig heißt das für Haller, daß ein Fürst ausschließlich „über die *von ihm selbst* gegebenen Geseze“ (ebd., S. 218; Hervorhebung im Original) ‚frei‘ verfügen könne. Diesem Bereich wiederum zieht Haller – wenigstens rhetorisch – sehr enge Grenzen.

Tatsächlich formuliert Haller hier schon einige wesentliche Bestandteile des Weberschen Patrimonialismus-Modells vor; mit Blick auf Webers *Herrschaftssoziologie* ließe dieses sich, ich hoffe: nur wenig gezwungen, wie folgt zusammenfassen: Der patrimoniale Herrschaftsverband wird von Haller als ein zutiefst personal geprägter, ursprünglich freier Zusammenschluß unterschiedlich veranlagter Menschen konzipiert, der im Prinzip einer patriarchal geführten Hausgemeinschaft gleichkommt. Alle weiteren Bildungen bis hin zum Patrimonialstaat gelten ihm lediglich als Erweiterungen jener organisatorischen Keimzelle. Dieser umfassende, hierarchisch strukturierte, gleichsam lebensgemeinschaftliche Hausverband gilt ihm der Sache nach als reziprokes Treue- und, wie sich gleich noch zeigen wird, Pietätsverhältnis, das sich um den Kern von Schutz und Dienstbarkeit herum auskristallisiert; es sei nichts anderes als „reciprocirliche Hülffleistung“ nach Maßgabe von (freilich gewachsenen) Befähigungen und Positionen. Aus dem Reziprozitätscharakter ergäben sich gewisse Rücksichtnahmen, Bindungen oder Beschränkungen wie von selbst: schon einfache Fürsten-Klugheit bedinge es, das empfindliche, obzwar eingespielte System von Rechten und Pflichten nicht durch Akte der Willkür zu durchbrechen. Haller kennt so bereits das Doppelreich von Willkür und Traditionsgebundenheit, auch und gerade weil er – insbesondere gegenüber dem Vorhaben einer konsequenten Verrechtlichung der Herrschaftsverhältnisse – bemüht ist zu zeigen, daß der Bereich willkürlichen Herrenhandelns immer schon in mehrerlei Hinsicht beschränkt gewesen sei – sowohl durch göttlich-natürliche als auch durch erworbene Rechte. Die durch die Bindung an ‚Tradition‘ (Gewohnheitsrecht!) und je persönlichen Status bewirkte Einschränkung willkürlichen Herrenhandelns sei nun dadurch ergänzt worden, daß der Fürst, wie Haller meint, im Prinzip nur seine eigenen Angelegenheiten, nie aber die Privatangelegenheiten Dritter regiert habe. Zudem habe gerade die relative Freiheit von positiven Rechtsordnungen – ohnehin gilt ihm nur der Kosmos privater Rechte und Verträge als legitim – unter Bedingung der personal geprägten patrimonialen Verhältnisse jenen Raum gelassen, in dem v.a. Postulate materialer Gerechtigkeit, „Liebe“ und „Barmherzigkeit“, also *ethische* Motive hätten Platz greifen können. Zuguterletzt betont Haller, daß die alle patrimoniale Ordnung durchziehenden Gebote der Gerechtigkeit und Liebe nicht allein den Fürsten verbindlich (gewesen) seien, sondern mutatis mutandis auch den Untertanen gälten. Diese hätten gemäß dem göttlichen Gerechtigkeitsgebot, „*ihrem Fürsten das Seine [zu] lassen und das Seine [zu] geben*“, also „*dem Kayser [zu geben] was des Kayzers ist*“⁵⁹¹. Das Gebot der Liebe hingegen fordere von ihnen, „*zu allen guten erlaubten Werken bereit zu seyn...*, und wenn ihm [dem Untertan, C.N.]

⁵⁹¹ RdS Bd. 2, S. 426; Hervorhebungen im Original.

auch zu thätigem Dienst die Kräfte mangeln, wenigstens mit den Wünschen seines Herzens [dem Herrn beizustehen, C.N.], auf daß es ihm wohlgerhe.“⁵⁹²

Haller selbst faßt wie folgt zusammen:

„Sollen wir endlich noch im Schluß wiederholen, was schon so oft und bey so vielen Gelegenheiten erinnert worden, daß dieses Grundherrliche Verband das mildeste und freundlichste ist, welches sich denken läßt, daß hier die menschliche Freyheit nicht den mindesten Abbruch erlitten hat, und alles was man Herrschaft und Dienstbarkeit nennt, nur in freywilligen Privat-Verträgen, in reciprocirlicher Hülffleistung, in einem Austausch wechselseitiger Wohlthaten besteht. Indem die Natur durch dieses Verband die Staaten stiftet, und überhaupt die Menschen durch lauter Liebe aneinander knüpft: hat sie es mit unserer persönlichen Freyheit, mit unserem Glück... viel besser gemeynt als alle Sophisten mit ihren erdichteten Vernunft-Staaten, ihren willkürlichen Rechtsgenossenschaften und widrigen Zwing-Anstalten... Dort ist alles Zwang, hier ist alles Liebe; dort nur einseitige zwecklose Aufopferung, hier unmittelbarer, gegenseitiger Vortheil.“⁵⁹³

Er fährt kurz darauf fort:

„Alles ist frey, human und gegenseitig; ein Austausch von Wohlthaten, ein Verhältniß von lauter Gerechtigkeit und Liebe, dem der Privat-Familie vollkommen ähnlich; in welchem das nämliche Gesez herrscht, wie in allen anderen, jedem das Seine zu lassen und zu geben, Versprechungen zu halten, und übrigens sich wechselseitig zu nützen und zu helfen, so viel man kann: worin doch wohl das Ideal eines vollkommenen geselligen Zustandes bestehen dürfte.“⁵⁹⁴

Bevor ich zu Webers *Herrschaftssoziologie* zurückkehre, möchte ich noch folgendes festhalten. Ich vermute stark, daß Webers Gegenüberstellung von patrimonialer Herrschaft und Bü-

⁵⁹² Ebd., S. 427; Hervorhebung im Original. Haller kennt noch eine weitere Untertanenpflicht: „Drittens muß nicht nur die Klugheit rathen, sondern es wird selbst von höherer Liebe geboten [!], in *Collisionen des Friedens wegen nachzugeben*, verträglich zu seyn, nicht immer das strengste Recht zu fordern...“ *RdS* Bd. 2, S. 427; Hervorhebung im Original. – Im Grimmschen Wörterbuch findet sich unter *Pietät* folgender Eintrag: „Pietät; aus dem Ablativ des lat. pietas Frömmigkeit, die kindliche ehrfurchtsvolle Liebe, das liebe und ehrfurchtsvolle Gefühl vor etwas Höherem, Heiligen: der Glaube der Pietät (wie Speners Anhänger den Pietismus zuweilen nannten). Pietät, ein im dt. bis jetzt jungfräulich keusches Wort, da es unsere Reiner und als ein fremdes glücklicher Weise bei Seite gebracht haben (Goethe). Diesen Quellpunkt (eine angeborene Güte, Rechtlichkeit und besonders eine Neigung zur Ehrfurcht), wenn er im Menschen cultiviert, zur Thätigkeit, ins Leben, zur Öffentlichkeit gelangt, nennen wir Pietät, wie die Alten... (Goethe). Der Deutsche wird die Majestät / behandeln stets mit Pietät (Heine).“ *Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm*, München 1999

⁵⁹³ *RdS* Bd. 3, S. 167

⁵⁹⁴ Ebd., S. 169

rokratie⁵⁹⁵ ihren historischen Ort in jener Diskussion hat, an der sich Carl Ludwig von Haller mit seiner *Restauration der Staatswissenschaft* so vehement wie eigenwillig beteiligt. Es ist bemerkenswert, wenn vielleicht auch nicht dem ersten Blick offensichtlich, daß Weber v.a. auch Hallers Stoßrichtung mit-übernimmt: wie bei Haller, so erscheinen auch in Webers Optik patrimoniale Herrschaft und Feudalismus als milde, ethisch temperierte Herrschaftsformen, die sich überdies *wesentlich* durch eine teils strukturell, teils durch Traditionsheiligkeit bedingte Minimierung oder „Abschwächung“ der Herrschaftsgewalt auszeichnen. Erst von hier aus erhalten Webers Bestimmungen der bürokratischen Herrschaft eine präzisere Kontur. Welche – werde ich im folgenden zeigen.

Fortsetzung Weber

Max Weber hatte sich, wie gezeigt, den Formen traditionaler Herrschaft mit der Begriffsreihe von Patriarchalismus, Patrimonialismus/Patrimonialstaat und Feudalismus zu nähern gesucht. Diese Begriffe bilden – jedenfalls als reine Typen – in doppelter Hinsicht ein Kontinuum.

⁵⁹⁵ „Vincent de Gournay, ein ehemaliger Überseekauffmann, war von 1751 bis zu seinem Tode 1759 ‚Intendant de Commerce‘ gewesen und stand den Physiokraten nahe. Das ihm zugeschriebene Wortspiel [Bürokratie, C.N.], das die aristotelische Herrschaftslehre um eine zusätzliche Herrschaftsform erweiterte, stilisierte die Reglementierungssucht der Behörden zur Staatsform. Als krankhafte Vielregiererei bezeichnete ‚Bürokratie‘ eine Mißregierung, deren Exekutive sich zu Lasten der Bevölkerung verselbständigt habe. Damit hatte ‚Bürokratie‘ von Anfang an eine gleichbleibende Bedeutung, allerdings wurde es von einer boshaften Wortspielerei zu einem ernstgemeinten politischen Schlagwort. Eine weitere Verbreitung erfuhr das Wort ‚Bürokratie‘ in Frankreich erst während der Französischen Revolution, wo es aber bezeichnenderweise zur Brandmarkung des Herrschaftsanspruches der Nationalversammlung verwandt wurde... Das Wort ‚Bürokratie‘ wurde vom Freiherrn von Stein für seine Kritik an den Verfassungs- und Verwaltungsreformen im Gefolge der napoleonischen Vorherrschaft übernommen...“ Bernd Wunder, Artikel *Verwaltung*, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe*, Stuttgart 2004, Bd. 7, S. 1 ff., S. 76 f. Wunder entnimmt folgende bemerkenswerte Stelle dem 2. Band Robert von Mohls Werk über *Staatsrecht, Völkerrecht und Politik* (1862): „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Regierungen durch die nach französischem Beispiele auch in Deutschland überall durchgeführte Ausbildung des Verwaltungsorganismus ein großes Mittel der Macht und des Gehorsams gewonnen haben. Die logische Abteilung der Behörden, die genau bestimmte Über- und Unterordnung derselben, die ins einzelste gehende Feststellung ihrer Zuständigkeiten geben Sicherheit und Raschheit des Handelns und verhindern Reibungen unter den Organen selbst. Das über das gesamte Gebiet ausgespannte Netz von Beamten verschiedener Art gewährt an jedem Punkte und in jeder Angelegenheit zu genauer Beobachtung und zu unmittelbarem Handeln, also zu einem überall und jedem fühlbaren Einflusse. Durch den allgemein durchgeführten und namentlich auch in den konstitutionellen Staaten auf das schärfste ausgeprägten Grundsatz der ausschließenden Verantwortlichkeit des Befehlenden und der unbedingten Gehorsamspflicht des Untergeordneten werden zahlreiche und um die Folgen unbekümmerte Werkzeuge für den von oben ausgehenden Willen geschaffen.“ A.a.O., S. 78

Einerseits versammelt Weber unter dem Oberbegriff der patriarchalen Herrschaft einen hochgradig allgemeinen Merkmalskomplex, der für alle weiteren Strukturformen traditionaler Herrschaft in Geltung bleibt; die folgenden Herrschaftsgebilde vom Patrimonialismus bis zum Feudalismus stellen immer weitergehende Konkretionen der allgemeinen Bestimmungen des Patriarchalismus dar. Insofern liegt die Begriffsreihe der Formen traditionaler Herrschaft auf einer Linie abnehmender Abstraktion bzw. zunehmender Konkretion. Dieses Kontinuum des jeweiligen Begriffsumfangs spiegelt sich andererseits auch inhaltlich. Indem Weber die straff geführte patriarchale Hausgemeinschaft als systematischen Ausgangspunkt seiner Darlegungen wählt und diese wiederum als „naturwüchsige Grundlage von Pietät und Autorität“ bestimmt, kann er die allen weiteren Herrschaftstypen wesentliche kontinuierliche Abschichtung von Herrschaftsfunktionen aus dem häuslichen Verfügungsbereich sowohl als zunehmende Ämterstereotypierung beschreiben, die mit der dadurch gegebenen Verfestigung oder Tradionalisierung von Rechten und Pflichten zugleich den Bereich der Willkür begrenze, als auch als „Abschwächung“ der Zentralgewalt qua Dezentralisation von Verfügungsgewalten. Beide miteinander verschränkte Bewegungen finden ihren Gipfelpunkt im ritterlich-heldischen, durch und durch personalistisch geprägten Feudalismus. Besieht man Webers diesbezüglichen Ausführungen im Lichte derjenigen Hallers, zeigt es sich schon deutlicher, daß Weber, um es pointiert auszudrücken, feudal-ständische Gewaltenteilung und ständischen Freiheitsbegriff tendenziell so ineinanderschiebt, daß er die feudale Welt als relativ freiere gegenüber der ‚bürokratisch‘ durchherrschten darstellen kann. Dies zeigt sich schon an den Grundbestimmungen des traditionellen, genauer: des patrimonialen Ämterwesens, die ich hier – wie gesagt, unter Verweis auf Haller – noch einmal erinnern möchte:

„Die gesamte Stellung des patrimonialen Beamten ist also, im Gegensatz zur Bürokratie, Ausfluß seines rein persönlichen Unterwerfungsverhältnisses unter den Herrn, und seine Stellung zu den Untertanen nur dessen nach außen gewendete Seite... Alle... öffentliche Ordnung eines patrimonial regierten Staates überhaupt [bildet, C.N.] letztlich ein System rein subjektiver, auf die Verleihung und Gnade des Herrn zurückgehender Rechte und Privilegien von Personen. Es fehlt die... auf unpersönliche Zwecke ausgerichtete Sachlichkeit des bürokratischen Staatslebens. Das Amt und die Ausübung der öffentlichen Gewalt geschieht für die Person des Herrn einerseits und des mit dem Amt begnadeten Beamten andererseits, nicht im Dienst ‚sachlicher‘ Aufgaben.“⁵⁹⁶

Dieser Motivkomplex findet sich bereits bei Haller. Schon dieser sah „Beamte an Orten aufgestellt, wo sie für den Dienst des Königs nichts zu tun“ hätten, da es kaum deren Aufgabe

⁵⁹⁶ WuG, S. 598

sei, die Privatangelegenheiten der Untertanen zu regieren bzw. deren Interesse an spezifischen Rechtsgarantien zu befriedigen; Haller bereits hatte sich gegen den seines Erachtens unerträglichen, weil in den Despotismus führenden Gedanken gewendet, daß Herrschaft vom Volk auszugehen und für dieses auszuüben sei, da fortan eine Begrenzung von Herrschaftsfunktionen gar nicht mehr im Interesse der herrschend Beherrschten läge⁵⁹⁷; ebenso ist ihm die unbeirrbar Sachlichkeit des auf dem formalen Gleichheitsprinzip aufruhenden modernen Staats ein Greuel; dito die seiner Meinung nach damit einhergehende Verbannung aller Liebe und materialen Gerechtigkeit aus der alles überwuchernden, per se indifferenten Verwaltung. Vor allem aber ist es die sich nicht unmittelbar von selbst verstehende Gegenüberstellung von zentralistischem Bürokratismus und ethisch-freiheitlichem Patrimonialismus selbst, die Weber von Haller übernimmt. –

c) Wie konzipiert Weber nun die „bürokratische Herrschaft“ näherhin? Zunächst ist klar: wenn das Amt der traditionellen Herrschaft – im Feudalismus gipfelnd – zunehmend als eigenrechtlicher Besitzstand des Amtsinhabers gilt, dann ergibt sich von selbst, daß das Amt von den es allein nutzenden oder besitzenden Personen wieder abgelöst werden muß:

„Alle Staatsordnungen lassen sich danach gliedern, ob sie auf dem Prinzip beruhen, daß jener Stab von Menschen – Beamten oder wer sie sonst sein mögen, auf deren Gehorsam der Gewalthaber muß rechnen können, – im *eigenen* Besitz der Verwaltungsmittel... sich befinden, oder ob der Verwaltungsstab von den Verwaltungsmitteln ‚getrennt‘ ist, im gleichen Sinn, wie heute der Angestellte oder Proletarier des kapitalistischen Betriebes ‚getrennt‘ ist von den sachlichen Produktionsmitteln... Überall kommt die Entwicklung des modernen Staates dadurch in Fluß, daß von seiten des Fürsten die Enteignung der neben ihm stehenden selbständigen, ‚privaten‘ Träger von Verwaltungsmacht: jener Eigenbesitzer von Verwaltungs- und Kriegsbetriebsmitteln, Finanzbetriebsmitteln und politisch verwendbaren Gütern aller Art, in die Wege geleitet wird. Der ganze Prozeß ist eine vollständige Parallele zu der Entwicklung des kapitalistischen Betriebs durch allmähliche Enteignung der selbständigen Produzenten.“⁵⁹⁸

⁵⁹⁷ Freilich ist Weber in diesem Punkt zurückhaltender; er spielt eher – von Michels inspiriert – empirisch distanziert Organisationsnotwendigkeiten und -folgen gegen Intentionen der Demokratie aus und begnügt sich damit, den logischen und empirischen Konnex von Kapitalismus und auf formaler Rechtsgleichheit aufruhenden Bürokratie herauszustreichen; ich komme hierauf noch zu sprechen.

⁵⁹⁸ *WuG*, S. 823 f.; Hervorhebung im Original. „Ein ‚Betrieb‘ ist der moderne Staat, gesellschaftswissenschaftlich angesehen, ebenso wie eine Fabrik: das ist gerade das ihm historisch Spezifische... Diese entscheidende ökonomische Grundlage, die ‚Trennung‘ des Arbeiters von den sachlichen Betriebsmitteln: den Produktionsmitteln in der Wirtschaft..., den sachlichen Verwaltungsmitteln in der öffentlichen Verwaltung..., ist dem mo-

Damit ist die Richtung jenes Prozesses angegeben, innerhalb dessen die traditionale zur bürokratischen Herrschaft transformiert wird: die sukzessive Scheidung von Amt und Person *ist* derjenige Vorgang, in dem der personal-partikularistische Kosmos der der Sache nach gewohnheits- und *privatrechtlich* abgestützten Herrschaftsgewalten, ja die *privatisierte*, „unter die einzelnen Lehensträger aufgesplitterte öffentliche Gewalt“⁵⁹⁹ insgesamt aufgelöst wird. Diesen Übergang wiederum faßt Weber – wenigstens für jene Gebiete, welche eine feudale Gesellschaftsordnung kannten – unter dem Stichwort einer „Renaissance des Patrimonialismus“⁶⁰⁰, innerhalb derer die über das Land verteilten Feudalherren zunehmend entmachtet wurden.⁶⁰¹ Diese Repatrimonialisierungsbewegung sei laut Weber v.a. durch das Umschalten von Natural- auf Geldwirtschaft unter Bedingung gebietsherrschaftlicher Konkurrenz eingeleitet worden. Im kriegerischen Gerangel um die Ausdehnung von Herrschaftsgebieten hätten unter geldwirtschaftlichen Bedingungen nur jene Herren ihre Stellung behaupten oder gar ausbauen können, die die Kosten für das anschwellende Heereswesen aufbringen konnten. Dies aber hätte eine folgenreiche Modifikation der Verwaltung verlangt: Das Prinzip, daß „ein jeder, der Herr wie alle anderen Gewaltenträger die Kosten seiner, und nur seiner, Verwaltung aus seiner eigenen Tasche zu zahlen hat“⁶⁰², sei allmählich obsolet geworden – und damit die oikiale grundherrschaftliche Verfassung insgesamt aufgesprengt worden. Krieg unter Bedingung von Geldwirtschaft habe also eine Rationalisierung des Finanzwesens erzwungen.⁶⁰³ Zudem habe die allgemeine Kulturentwicklung anderweitige Verwaltungsnotwendigkeiten entstehen lassen, die in der Regel der Oberherr selbst – gewissermaßen an der Vasalli-

dernen... Staatsbetrieb und der kapitalistischen Wirtschaft gemeinsam. Beide Male liegt die Verfügung über diese Mittel in den Händen derjenigen Gewalt, welcher jener *Apparat* der Bürokratie... direkt gehorcht oder auf Anrufen zur Verfügung steht, der all jenen Gebilden gleichmäßig charakteristisch und dessen Existenz und Funktion als Ursache wie als Wirkung mit jener ‚Konzentration der sachlichen Betriebsmittel‘ untrennbar verknüpft ist, vielmehr: deren Form er ist.“ Ebd., S. 825 f.; Hervorhebung im Original.

⁵⁹⁹ ... um eine Formulierung Henri Pirennes zu gebrauchen; vgl. ders., *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter*, Tübingen/Basel 1994, S. 11

⁶⁰⁰ *WuG*, S. 637

⁶⁰¹ Ein Einfallstor für diesen Vorgang der Repatrimonialisierung – gemeinhin wird dessen Resultat als Absolutismus bezeichnet – war das Aufbrechen der Erblichkeit der Nachfolge; auch wo die Erbfolgeregelung nicht in der Substanz angetastet wurde, mußten doch die Nachfolger den Treueid erneut ableisten, was, je nach Machtlage, immerhin Gelegenheit bot, Sonderrechte wieder zu kassieren, „ein Mittel, welches bei der Herausbildung des okzidentalen patrimonial-bürokratischen Staates der Neuzeit wiederholt angewendet worden ist.“ *WuG*, S. 605

⁶⁰² *WuG*, S. 637

⁶⁰³ „... mit der Rationalisierung seiner Finanzen gleitet der Patrimonialismus unvermerkt in die Bahnen einer rationalen bürokratischen Verwaltung mit geregelter Geldabgabesystem hinüber.“ *WuG*, S. 586. Weber fährt fort: „Während das alte Kennzeichen der ‚Freiheit‘ das Fehlen der... Abgabepflicht und der Freiwilligkeitscharakter der Leistungen für den Herrscher ist, müssen mit voller Entfaltung der Herrengewalt auch ‚freie‘... Untertanen... dazu... beitragen, die Kosten seiner Fehden und Repräsentation zu bestreiten.“ Ebd.

tät vorbei – zu übernehmen begann.⁶⁰⁴ Weber faßt seine diesbezüglichen Bemerkungen wie folgt zusammen:

„Die hier zunächst interessierende Erscheinung ist vornehmlich: daß infolge zunehmender Stetigkeit und Kompliziertheit der Verwaltungsarbeit... und... als Folge steigender Rationalisierung der Finanzen, die *Schreib- und Rechenbeamten* eine steigende Rolle zu spielen beginnen. Ein Herrenhaushalt, dem sie fehlen, ist zur Unstetheit und Ohnmacht verurteilt. Je entwickelter das Schreib- und Rechenwesen, desto stärker... die Zentralgewalt... Solche Ämter werden regelmäßig zugleich die Keime der Bürokratisierung, indem an Stelle der vornehmen Hofwürdenträger... die eigentlichen Arbeitsbeamten... die faktische Leitung gewinnen [!].“⁶⁰⁵

Zwei Momente möchte ich in diesem Zusammenhang besonders hervorheben. Tatsächlich stellt Max Weber jenen Prozeß, in dem die „vornehmen Hofwürdenträger“ durch „Arbeitsbeamten“, durch fachgeschulte Spezialisten oder kurz: „Fachmenschen“ ersetzt werden⁶⁰⁶, als einen solchen Vorgang vor, innerhalb dessen die „*faktische Leitung*“ der alltäglichen Angelegenheiten wesentlich an die ‚Bürokratie‘ übergeben wird.⁶⁰⁷ Diese Bewegung ist, was inzwischen kaum erstaunen dürfte, für Weber zudem eine der Maximalisierung von Verwaltungsfunktionen:

„Der Minimierung von Verwaltungsfunktionen des Feudalismus, der sich nur soweit um das Ergehen der Hintersassen kümmert, als im Interesse der eigenen ökonomischen Existenz unentbehrlich ist, steht die Maximalisierung der Verwaltungsinteressen des Patriarchalismus [es müßte wohl heißen: Patrimonialismus, C.N.] gegenüber. Denn jede neue Verwaltungs-

⁶⁰⁴ „Jede Übernahme einer solchen Leistung durch den Herrn aber bedeutete Umsichgreifen des Beamtentums und damit normalerweise Steigerung der Macht des Herrn, zunächst in Form einer Renaissance des Patrimonialismus, welcher für die kontinentalen europäischen politischen Gebilde bis zur Zeit der französischen Revolution herrschend blieb, aber überall dem reinen Bürokratismus sich je länger je mehr annäherte [!]. Denn überall drängte die Eigenart der neu übernommenen Verwaltungsaufgaben zu Dauerbehörden, festen Kompetenzen, Reglements und Fachqualifikation.“ *WuG*, S. 637

⁶⁰⁵ *WuG*, S. 639; Hervorhebung im Original. Schon der kapitalistische Betrieb wurde auf *rechnerischer* Grundlage – auf Basis eines Kontos – aus der Hausgemeinschaft ausgeschieden.

⁶⁰⁶ Vollends für die neuzeitlichen patrimonialstaatlichen Gebilde gelte: „Der... Patrimonialismus kennt ein spezifisches Erziehungssystem nur in Form der ‚Bildung‘ für die Zwecke des Beamtendienstes... In der Tat ist der amtliche ‚Betrieb‘ ein sachliches ‚Geschäft‘: nicht von dem ‚Sein‘ des patrimonialen Beamten, sondern von seinem ‚Funktionieren‘ [!] empfängt dieser seine Ehre, von seinen ‚Leistungen‘ erwartet er Vorteile und Avancement; der Müßiggang, das Spiel und die geschäftliche Nonchalance des Ritters muß innerhalb seines Tuns als Verlotterung und Untüchtigkeit erscheinen. Die ihm adäquate Standesethik lenkt in diesem prinzipiellen Punkt in die Bahnen der bürgerlichen Geschäftsmoral ein.“ *WuG*, S. 653

⁶⁰⁷ „In einem modernen Staat liegt die wirkliche Herrschaft, welche sich ja... in der Handhabung der Verwaltung im Alltagsleben auswirkt, notwendig und unvermeidlich in den Händen des Beamtentums... Die Demokratie schaltet ganz ebenso wie der absolute Staat die Verwaltung durch feudale oder patrimoniale oder patrizische... Honoratioren zugunsten angestellter Beamter aus. Angestellte Beamten entscheiden über alle Alltagsbedürfnisse und Alltagsbeschwerden.“ *WuG*, S. 825; kürzer: „Denn Herrschaft ist im *Alltag* primär: *Verwaltung*.“ *WuG*, S. 126; Hervorhebungen im Original.

funktion, welche der Patrimonialfürst sich zueignet, bedeutet eine Erhöhung seiner Machtstellung und ideellen Bedeutung...“⁶⁰⁸

Grob gesehen leite also die zunächst im Absolutismus gipfelnde „Konzentration der sachlichen Betriebsmittel“ das Ende der oikial verfaßten Grundherrschaften oder kurz: des Feudalismus ein; und aus dieser Bewegung wiederum gehe der moderne (Verwaltungs-) Staat hervor.⁶⁰⁹ So wie sich der kapitalistische Betrieb aus der Hausgemeinschaft ausgegliedert und diese wo nicht aufgelöst, auf eine ephemere Schrumpfgestalt zusammenschmolzen habe, sei die Verwaltung nunmehr definitiv sowohl aus der häuslichen Sphäre des Oberherrn als auch aus den Privathaushalten der Lehensträger als eigenständiges Gebilde ausgegliedert worden. Das bürokratische Amt sei fortan als Beruf (!) von dem Privatleben, das Büro von dem Privathaushalt des Beamten, das Amtsvermögen von dessen Privatvermögen, die Amtshandlungen von dessen Privathandlungen gesondert worden.⁶¹⁰ An die Stelle des quasi-privatrechtlichen Kosmos der traditionellen, personalistisch-ethisch gefärbten Herrschaftsverbände tritt eine ‚öffentliche‘ Institutionenordnung⁶¹¹, die ganz eigenen Gesetzmäßigkeiten unterliegt. Allein, welche sind dies? Oder genauer: woraufhin pointiert Weber den, wie er desöfteren sagt, „Bürokratismus“, der an die Stelle der milden, herrschaftsminimierten Feudalgebilde getreten sei?

Webers strukturelle Beobachtung, daß die in den neuzeitlichen Repatrimonialisierungsprozeß eingelagerte, mindestens relative Tendenz zur Bürokratisierung auf Dauer die feudalherrlichen Gebilde zerstört habe, enthält in sich schon ein erstes, weitergehendes Motiv: in dem Maße nämlich, in dem die (zunächst mit der Durchsetzung des Absolutismus einhergehende) Bürokratisierung die nur lose und durch keinen einheitlichen Strang verknüpften Bastionen der innerlich durchkreuzten Feudalordnung schleift, zeige sich, so Weber, die Bürokratisie-

⁶⁰⁸ *WuG*, S. 652

⁶⁰⁹ „Bei den Finanzen der Fürsten geschah der entscheidende Schritt [zur Entwicklung des modernen Beamtentums, C.N.]... Die Entwicklung der Kriegstechnik bedingte den Fachoffizier, die Verfeinerung des Rechtsganges den geschulten Juristen. Auf diesen drei Gebieten siegte das Fachbeamtentum in den entwickelteren Staaten endgültig im 16. Jahrhundert. Damit war gleichzeitig mit dem Aufstieg des Absolutismus des Fürsten gegenüber den Ständen die allmähliche Abdankung seiner Selbstherrschaft an die Fachbeamten, durch die ihm jener Sieg über die Stände erst ermöglicht wurde, eingeleitet.“ *WuG*, S. 831

⁶¹⁰ So die bereits angezogene Formulierung aus *WuG*, S. 229; vgl. auch *WuG*, S. 552

⁶¹¹ „Erst die Bürokratisierung von Staat und Recht sieht im allgemeinen auch die endgültige Möglichkeit scharfer begrifflicher Scheidung einer ‚objektiven‘ Rechtsordnung von durch sie garantierten ‚subjektiven‘ Rechten der Einzelnen, und ebenso die Scheidung des ‚öffentlichen‘, die Beziehungen von Behörden zueinander und zu den ‚Untertanen‘ betreffenden Rechts, vom ‚Privatrecht‘, welches die Beziehungen der beherrschten Einzelnen untereinander regelt. Sie setzt die begriffliche Scheidung des ‚Staates‘ als eines Trägers von Herrenrechten und Schöpfers der ‚Rechtsnormen‘ von allen persönlichen ‚Befugnissen‘ Einzelner voraus, – Vorstellungsformen, welche dem Wesen der *vor*bürokratischen, speziell der patrimonialen und feudalen Herrschaftsstruktur noch fernliegen mußten...; erst die völlige Entpersönlichung der Amtsführung in der Bürokratie und die rationale Systematisierung des Rechts führten jene Scheidung prinzipiell durch.“ *WuG*, S. 576; Hervorhebung im Original.

rung als nahe Verwandte einer allgemeinen *Nivellierungsbewegung*. Zunächst beobachtet Weber:

„Die bürokratische Organisation ist... regelmäßig zur Herrschaft gelangt... auf der Basis einer, mindestens relativen, *Nivellierung der ökonomischen und sozialen Unterschiede* in ihrer Bedeutsamkeit für die Innehabung der Verwaltungsfunktionen.“⁶¹²

An die Stelle des ständischen sei zunehmend ein personelles oder fachliches Qualifikationsprinzip getreten, durch das die Ämterbesetzung reguliert wurde. Nun macht Weber kaum bei dieser Rekrutierungsfrage Halt:

„Die Bürokratie und ebenso das reine Patrimonialbeamtentum ruhen in dem Sinn auf sozialer ‚Nivellierung‘, als sie in ihrem reinen Typus nur nach personellen Qualifikationen, die eine nach sachlich-fachmäßigen, die andere nach rein persönlichen, fragen und von ständischen Unterschieden absehen, ja geradezu das spezifische Moment zu deren Durchbrechung darstellen...“⁶¹³

Tatsächlich konzipiert Weber jenen Vorgang, in dem die, mit einer Formulierung Lorenz von Steins zu reden, „Verschmelzung der staatlichen Hoheitsrechte mit dem Grundbesitz“ und so das dem Lehwesen charakteristische „Privateigentum an staatlichen Rechten“⁶¹⁴ aufgelöst worden sei, schlicht als einen der sozialen Nivellierung – da mit dem Fortfall der Ämter- und Herrschaftsappropriation durch den Adel zugleich die ständische Ordnung zerbrochen wird. Kehrseitig dazu rückt Weber das Projekt der „Demokratisierung“ ins Blickfeld. Diese bespricht er bemerkenswerterweise primär im Hinblick auf deren paradoxalen Konnex zur Bürokratisierung.⁶¹⁵ Weil ihm Herrschaft im Alltag Verwaltung ist, kann er die seines Erachtens unabdingbar mit der „modernen Massendemokratie“ einhergehende Bürokratisierung gegen die demokratische Intention, Herrschaft zu minimieren, ausspielen.⁶¹⁶ Wo immer das der „Perhorreszierung des Privilegs“ geschuldete „Verlangen nach ‚Rechtsgleichheit‘ im persönlichen und sachlichen Sinn“ und die damit zusammenhängende „prinzipielle Ableh-

⁶¹² WuG, S. 567; Hervorhebung im Original.

⁶¹³ WuG, S. 633

⁶¹⁴ Lorenz von Stein, *Proletariat und Gesellschaft*, zuerst 1848, München 1971, S. 96

⁶¹⁵ „Insbesondere wechselt der Begriff der ‚Demokratie‘, wo es sich um Massenverwaltung handelt, derart seinen soziologischen Sinn, daß es widersinnig ist, hinter jenem Sammelnamen Gleichartiges zu suchen. Die quantitative und qualitative Entfaltung der Verwaltungsaufgaben begünstigt, weil nun in zunehmend fühlbarer Weise Einschulung und Erfahrung eine technische Überlegenheit in der Geschäftserledigung begründen, auf die Dauer unweigerlich die mindestens faktische Kontinuität eines Teils der Funktionäre. Es besteht daher stets die Wahrscheinlichkeit, daß ein besonderes perennierendes soziales Gebilde für die Zwecke der Verwaltung, und das heißt zugleich: für die Ausübung der Herrschaft, entsteht.“ WuG, S. 548

⁶¹⁶ Vgl. dazu z.B. Wolfgang J. Mommsen, *Die antinomische Struktur des politischen Denkens Max Webers*, in: Historische Zeitschrift 233 (1981), S. 60 ff.

nung der Erledigung ‚von Fall zu Fall‘⁶¹⁷ durchgesetzt worden sei⁶¹⁸, erzeuge die mit der Demokratisierung unvermeidlich mitgesetzte Bürokratisierung eine ganz eigene Form der Nivellierung:

„... der Demos im Sinn einer ungegliederten Masse ‚verwaltet‘ in größeren Verbänden nie selbst, sondern wird verwaltet... Mithin kommt die überhaupt unpräzise Bezeichnung der ‚Demokratisierung‘ hier [also im Falle der ‚modernen Massendemokratien‘, C.N.] nicht in Betracht, sofern darunter die Minimisierung der Herrschaftsgewalt der ‚Berufsbeamten‘ zugunsten der möglichst direkten Herrschaft des ‚Demos‘, das heißt aber praktisch: seiner jeweiligen Parteiführer, verstanden wird. Das Entscheidende ist vielmehr hier ausschließlich die *Nivellierung der Beherrschten* gegenüber der herrschenden, bürokratisch gegliederten Gruppe, welche dabei ihrerseits sehr wohl faktisch, oft aber auch formal, eine ganz autokratische Stellung besitzen kann.“⁶¹⁹

Die aus der Quantität der Gruppe resultierende Unmöglichkeit der Selbstverwaltung erzeuge also von sich aus eine Verstetigung und Verselbständigung der Verwaltung, die sich zur *Bürokratie* im wörtlichen Sinne aufspreize; *dieser* gegenüber würden die Beherrschten nivelliert, worin m.E. mitschwingt: ihrer ständischen Freiheiten beraubt. Vor allem in ersterem liegt die – wie ich stark vermute, geistesgeschichtlich keineswegs neue – Pointe der Weberischen Ausführungen zum paradoxalen Verhältnis von Büro- und Demokratie.⁶²⁰

Gilt ihm so die Bürokratie als Kern oder Herzstück der formal-legalen Herrschaft und sei so tatsächlich die traditionale Herrschaft in nichts anderes als die sich immer weiter ausbauende, alle Lebensbereiche durchdringende Bürokratie aufgelöst worden, kann Weber sich nunmehr direkt deren Analyse zuwenden. Und dies wie folgt.

In dem Maße, in dem die traditionelle Verquickung von Amt und Person gelöst wird und das Amt selbst „mit seiner prinzipiellen Trennung der Privatsphäre des Beamten von derjeni-

⁶¹⁷ Alle Formulierungen *WuG*, S. 567

⁶¹⁸ Schon hier sieht Weber – grob gesprochen – formale und materiale Rationalität heftig aufeinanderprallen: „Die ‚Rechtsgleichheit‘ und das Verlangen nach Rechtsgarantien gegen Willkür fordern die *formale* rationale Sachlichkeit der Verwaltung im Gegensatz zu dem persönlichen freien Belieben und der Gnade der alten Patrimonialherrschaft. Das ‚Ethos‘ aber, wenn es in einer Einzelfrage die Massen beherrscht..., stößt mit seinen am konkreten Fall und der konkreten Person orientierten Postulaten nach *materieller* ‚Gerechtigkeit‘ mit dem Formalismus und der regelgebundenen kühlen ‚Sachlichkeit‘ der bürokratischen Verwaltung unvermeidlich zusammen und muß aus diesem Grund emotional verwerfen, was rational gefordert worden war. Insbesondere ist den besitzlosen Massen mit einer formalen ‚Rechtsgleichheit‘ und ‚kalkulierbaren‘ Rechtsfindung und Verwaltung, wie sie die ‚bürgerlichen‘ Interessen fordern, nicht gedient.“ *WuG*, S. 565; Hervorhebungen im Original.

⁶¹⁹ *WuG*, S. 568; Hervorhebung im Original.

⁶²⁰ Anders und gewiß überspitzt ausgedrückt: Weber konzipiert die Demokratie – ähnlich dem über die Französische Revolution erschreckten Haller – zunächst einmal und vorrangig als Bürokratie.

gen seiner Amtstätigkeit“ einen „‘sachlichen‘ Berufscharakter“⁶²¹ erhält, werde auch die Erledigung der Amtsgeschäfte auf spezifische Weise versachlicht; Weber hält diesbezüglich fest: „‘Sachliche‘ Erledigung bedeutet in diesem Fall in erster Linie Erledigung ‚ohne Ansehen der Person‘ nach *berechenbaren Regeln*.“⁶²² Beide Bestandteile seiner Beobachtung zusammen ergeben die sozusagen handlungstheoretische Reinform des Bürokratie-Komplexes:

„Die Eigenart der modernen Kultur, speziell ihres technisch-ökonomischen Unterbaues aber, verlangt gerade diese ‚Berechenbarkeit‘ des Erfolges. Die Bürokratie in ihrer Vollentwicklung steht in einem spezifischen Sinn auch unter dem Prinzip des ‚sine ira ac studio‘. Ihre spezifische, dem Kapitalismus willkommene, Eigenart entwickelt sie um so vollkommener, je mehr sie sich ‚entmenschlicht‘, je vollkommener, heißt das hier, ihr die spezifische Eigenschaft, welche ihr als Tugend nachgerühmt wird: die Ausschaltung von Liebe, Haß und allen rein persönlichen, überhaupt allen irrationalen, dem Kalkül sich entziehenden Empfindungsmomenten aus der Erledigung der Amtsgeschäfte, gelingt. Statt des durch persönliche Anteilnahme, Gunst, Gnade, Dankbarkeit bewegten Herrn der älteren Ordnungen verlangt eben die moderne Kultur..., je komplizierter und spezialisierter sie wird, desto mehr den menschlich unbeteiligten, daher [!] streng ‚sachlichen‘, *Fachmann*.“⁶²³

Der gewissermaßen äußere Prozeß der Nivellierung der Bererrschten gegenüber der Bürokratie findet seine Ergänzung sozusagen auf der Innenseite bürokratischer Organisation: Regelgebundenheit⁶²⁴ und Sachlichkeit im Verbund schufen ein solcherart „entmenschlichtes“ Ordnungsgefüge, das die Besonderheit der Personen und ihrer Lagen bereits *aus Prinzip* negiere, und welches, weil es derart versachlicht sei, lediglich formal-rationalen Funktionsimperativen genüge leisten könne.⁶²⁵ Übrig bliebe so einzig ein stählerner Funktionszusammen-

⁶²¹ Beide Formulierungen *WuG*, S. 558

⁶²² *WuG*, S. 562. Weber betont unmittelbar im Anschluß: „‘Ohne Ansehen der Person‘ aber ist auch die Parole des ‚Marktes‘ und aller nackt ökonomischen Interessenverfolgung überhaupt. Die konsequente Durchführung der bürokratischen Herrschaft bedeutet die Nivellierung der ständischen ‚Ehre‘, also, wenn das Prinzip der Marktfreiheit nicht gleichzeitig eingeschränkt wird, die Universalherrschaft der Klassenlage.“ Ebd.

⁶²³ *WuG*, S. 563; Hervorhebung im Original.

⁶²⁴ „Die Regelgebundenheit der modernen Amtsführung ist so sehr in ihrem Wesen begründet, daß die moderne wissenschaftliche Theorie z.B. annimmt: eine gesetzlich einer Behörde eingeräumte Befugnis zur Ordnung bestimmter Materien durch Verordnung berechtige diese nicht zur Regelung durch Einzelbefehle von Fall zu Fall, sondern nur zur abstrakten Regelung, – der äußerste Gegensatz gegen die... z.B. den Patrimonialismus schlechthin beherrschende Art der Regelung aller nicht durch heilige Tradition festgelegten Beziehungen durch individuelle Privilegien und Gnadenverleihungen.“ *WuG*, S. 552

⁶²⁵ Dies ja schon eines der Resultate der *Protestantischen Ethik*; in den diesbezüglichen Passagen aus *WuG* schreibt Weber: „... die ‚innerweltliche Askese‘ [wirkt] in ihrer Gesamtheit aber in der Richtung der Züchtung und Glorifizierung des ‚Berufsmenschentums‘, wie es der Kapitalismus (und die Bürokratie) braucht. Die Lebensinhalte überhaupt werden nicht auf Personen, sondern auf ‚sachliche‘ rationale Zwecke ausgerichtet...“ *WuG*, S. 719; ebd., S. 710 heißt es knapp: „Die Entstehung des Kapitalismus bedeutet, daß diese Ideale [der ‚Brüderlichkeit‘ und ‚caritas‘, C.N.] dem Kosmos der ökonomischen Beziehungen gegenüber... praktisch sinnlos werden...“

hang von Kapitalismus und Bürokratie⁶²⁶, der sich von sich aus allen Versuchen materialer Rationalisierung versperren würde; auch und insbesondere hier gilt so laut Weber:

„... ‚sachliche‘, weder ethische noch antiethische, sondern einfach anethische, jeder Ethik gegenüber disparate Erwägungen bestimmen das Verhalten in den entscheidenden Punkten und schieben zwischen die beteiligten Menschen unpersönliche Instanzen.“⁶²⁷ –

Ich möchte vorerst festhalten: Bislang zeigte sich, daß Weber Bürokratisierung und bürokratische Herrschaft in Hinsicht einer mit dieser intrinsisch verbundenen zweiseitigen, äußerst eigentümlichen Nivellierungsbewegung pointiert. Zum einen wendet er die historische Beobachtung, daß sich die Bürokratisierung de facto als jener Hebel erwies, durch den der Feudalismus aus dem Sattel gehoben wurde, dahin, daß die Bürokratisierung mit daran gearbeitet habe, die primär nach sozialer Ehre gegliederte feudale oder (alt-) ständische Gesellschaft aufzulösen. *Diese* ungebrochen über den Absolutismus in den modernen, sei es auch ‚demokratisch‘ organisierten *Verwaltungsstaat* führende Nivellierungsbewegung hat Weber m.E. vor allem vor Augen; sie ist – und das ist die andere Seite des nämlichen Prozesses – der Funktionsweise bürokratischer Organisation auch innerlich verwandt, und geht so mit deren Durchsetzung Hand in Hand. Je sachlicher und ausnahmsloser regelgebunden Bürokratien operierten, desto mehr nivellierten diese ihr Gegenüber im Sinne einer Mißachtung des besonderen, je persönlichen Falls, ja der konkreten Person selbst, aus Prinzip. Auf diese Weise konzipiert Weber die Bürokratie in wesentlichen Punkten in Analogie zur „Marktvergesellschaftung“, zum Kapitalismus: so wenig dieser einer ethischen Regulierung zugänglich sei – und auf diese Kontrastierung kommt es ihm vor allem an –, so wenig seien dies Bürokratien,

⁶²⁶ Vgl. z.B. *WuG*, S. 571; ebd., S. 826 heißt es: „Auch geschichtlich steht aber der ‚Fortschritt‘ zum bürokratischen... Staat in engstem Zusammenhang mit der modernen kapitalistischen Entwicklung. Der moderne kapitalistische Betrieb ruht innerlich vor allem auf der Kalkulation. Er braucht für seine Existenz eine Justiz und Verwaltung, deren Funktionieren wenigstens im Prinzip ebenso an festen generellen Normen rational kalkuliert werden kann, wie man die voraussichtliche Leistung einer Maschine kalkuliert. Er kann sich mit der im populären Sprachgebrauch sogenannten ‚Kadijustiz‘: dem Judizieren nach dem Billigkeitsempfinden des Richters im Einzelfall..., wie sie in der Vergangenheit überall bestanden hat..., ebensowenig befreunden wie mit der patriarchalen, nach freier Willkür und Gnade und im übrigen nach... heiliger... Tradition verfahrenen Verwaltung... der okzidentalen Vergangenheit.“

⁶²⁷ *WuG*, S. 709. Dies zu betonen wird Weber nicht müde: „Vor allem aber ist es der *unpersönliche*, ökonomisch rationale, aber eben deshalb ethisch irrationale, Charakter rein geschäftlicher Beziehungen als solcher, der auf ein niemals ganz klar ausgesprochenes, aber umso sicherer gefühltes Mißtrauen gerade bei ethischen Religionen stößt. Jede rein persönliche Beziehung..., einschließlic der völligen Versklavung, kann ethisch reglementiert werden..., da ihre Gestaltung von dem individuellen Willen der Beteiligten abhängt... Nicht so aber geschäftlich rationale Beziehungen... Die Versachlichung der Wirtschaft auf der Basis der Marktvergesellschaftung folgt durchweg ihren eigenen sachlichen Gesetzmäßigkeiten, deren Nichtbeachtung die Folge... des ökonomischen Untergangs nach sich zieht. Rationale ökonomische Vergesellschaftung ist immer Versachlichung in diesem Sinn, und einen Kosmos sachlich rationalen Gesellschaftshandelns kann man nicht durch karitative Anforderungen an konkrete Personen beherrschen. Der versachlichte Kosmos des Kapitalismus vollends bietet dafür keine Stätte. An ihm scheitern die Anforderungen der religiösen Caritas nicht nur..., sondern sie verlieren ihren Sinn überhaupt.“ *WuG*, S. 353; Hervorhebung im Original.

da sie die interpersonalen Beziehungen strukturell „entmenschlichten“. Zusammen bildeten sie ein Gehäuse, aus dem alle Menschlichkeit, Gnade und Barmherzigkeit gewichen sei, einen verselbständigten seelenlosen Mechanismus, der an die Stelle der ethisch eingehegten traditionellen Welt getreten sei. Der moderne Anstaltsstaat und dessen Kern: die Bürokratie, sind ihm so tatsächlich nichts anderes als ein „Mechanismus“, dessen stetiges, überraschungsfreies Funktionieren v.a. das kapitalistische Interesse an einer rational kalkulablen Verwaltung befriedigt.⁶²⁸ Auf diese Weise liegt die Bürokratisierung schlicht auf der Linie jener allgemeineren Steigerung der Zweckrationalität, die für die Moderne insgesamt kennzeichnend ist. Sie ist das Pendant jener Rechenhaftigkeit, die mit den alten Gemeinschaften zugleich die für diese charakteristische sozialmoralische Orientierung aufgelöst habe. –

Webers Diagnose erhält allerdings erst dadurch ihre volle Wucht, daß er dem Zug zur Bürokratisierung Unentrinnbarkeit attestiert. Daß dem so sei, begründet Weber, so weit ich sehe, über die Unentbehrlichkeit von Verwaltung unter entwickelteren Kulturbedingungen:

„Die Beherrschten können... einen einmal bestehenden bürokratischen Herrschaftsapparat weder entbehren noch ersetzen, da er auf Fachschulung, arbeitsteiliger Fachspezialisierung und festem Eingestelltsein auf gewohnte und virtuos beherrschte Einzelfunktionen in planvoller Synthese beruht. Stellt er seine Arbeit ein oder wird gewaltsam gehemmt, so ist die Folge ein Chaos, zu dessen Bewältigung schwer ein Ersatz aus der Mitte der Beherrschten zu improvisieren ist.“⁶²⁹

Weil die Organisation öffentlich-staatlicher und privatkapitalistischer Angelegenheiten weitgehend innerhalb und mittels bürokratischer bzw. bürokratisierter Institutionen bestritten werde, läge das „materielle Schicksal“ der Masse unabwendbar in den Händen der modernen Bürokratie. Diese Beobachtung generalisiert Weber in folgender Richtung:

„Die ‚Akten‘ einerseits und andererseits die Beamtendisziplin, d.h. die Eingestelltheit der Beamten auf präzisen Gehorsam innerhalb ihrer *gewohnten* Tätigkeit, werden damit im öffentlichen wie privaten Betrieb zunehmend die Grundlage aller Ordnung.“⁶³⁰

Er setzt nach: „Vor allem aber – so praktisch wichtig die Aktenmäßigkeit der Verwaltung ist – die ‚Disziplin‘.“⁶³¹ Dies deutet schon an, daß Weber die These der Unentbehrlichkeit ‚bürokratischer Verwaltung‘ in eine erweiterte Perspektive einspannt: er möchte zeigen, daß

⁶²⁸ „Die Forderung einer nach Möglichkeit beschleunigten, dabei präzisen, eindeutigen, kontinuierlichen Erledigung von Amtsgeschäften wird heute an die Verwaltung in erster Linie von seiten modernen kapitalistischen Wirtschaftsverkehrs gestellt.“ *WuG*, S. 562

⁶²⁹ *WuG*, S. 570

⁶³⁰ Ebd.; Hervorhebung im Original.

⁶³¹ Ebd.

die moderne Bürokratie ein *Herrschafts*apparat sondergleichen ist. Dazu dienen ihm folgende, teils bereits bekannte Überlegungen.

Zunächst legt Weber folgenden Zusammenhang nahe: Insoweit bürokratische Verwaltungen sich dadurch auszeichnen, daß Einzel-Behörden nach Kompetenzen gegliedert sind und zwischen Einzelbehörden wiederum Amtshierarchie besteht, insoweit gelte für dort beschäftigte Beamten nicht nur das Prinzip der ‚sachlichen‘ Amtstreuepflicht⁶³², sondern v.a. das der *Beamtendisziplin*⁶³³. Diese sichere zuallererst die „hierarchische Unterordnung“, die dem Funktionieren moderner Bürokratien unabdingbar sei. Schon hier kontrastiert Weber das geldentlohnte moderne Beamtentum mit den durch „Naturalnutzungen“ ausgestatteten patrimonialen oder feudalen Beamten; letzteren wäre, so sein Resümee, weil sie mit Naturalnutzungsrechten ausgestattet waren, eine solche Disziplin, wie sie dem modernen Beamtentum wesentlich sei, kaum abzuverlangen gewesen. Er pointiert: Die „hierarchische Unterordnung... ist in der modernen Beamtendisziplin am straffsten entwickelt.“⁶³⁴

Nun betrachtet Weber die Beamtendisziplin nicht nur als verwaltungsinternes Funktionserfordernis, sondern nimmt sie zum Anlaß einer Reflexion auf die Machtstellung der *Bürokratie* insgesamt:

„Eine einmal voll durchgebildete Bürokratie gehört zu den am schwersten zu zertrümmern- den sozialen Gebilden. Die Bürokratisierung ist *das* spezifische Mittel, [einverständliches] ‚Gemeinschaftshandeln‘ in rational geordnetes ‚Gesellschaftshandeln‘ zu überführen. Als Instrument der ‚Vergesellschaftung‘ der Herrschaftsbeziehungen war und ist sie daher ein Machtmittel ersten Ranges für den, der über den bürokratischen Apparat verfügt. Denn unter sonst gleichen Chancen ist planvoll geordnetes und geleitetes ‚Gesellschaftshandeln‘ jedem widerstrebenden ‚Massen‘- oder auch ‚Gemeinschaftshandeln‘ überlegen. Wo die Bürokrati-

⁶³² „Für den spezifischen Charakter der modernen Amtstreue ist entscheidend, daß sie nicht... eine Beziehung zu einer Person nach Art der Vasallen- oder Jüngertreue herstellt, sondern daß sie einem unpersönlichen *sachlichen* Zweck gilt. Hinter diesem sachlichen Zweck pflegen natürlich, ihn ideologisch verklärend..., in einer Gemeinschaft realisiert gedachte ‚Kulturwertideen‘: ‚Staat‘, ‚Kirche‘, ‚Gemeinde‘, ‚Partei‘, ‚Betrieb‘ zu stehen.“ *WuG*, S. 553

⁶³³ „Der rein ‚sachliche‘ Berufscharakter des Amtes mit seiner prinzipiellen Trennung der Privatsphäre des Beamten von derjenigen seiner Amtstätigkeit erleichtert die Eingliederung in die ein für allemal fest gegebenen sachlichen Bedingungen des auf Disziplin gegründeten Mechanismus.“ *WuG*, S. 558

⁶³⁴ *WuG*, S. 558. Weber wiederholt an anderer Stelle: „Der Berufsbeamte ist, im Gegensatz zum ehren- und nebenamtlich verwaltenden ‚Honoratioren‘, mit seiner ganzen materiellen und ideellen Existenz an seine Tätigkeit gekettet... Und er ist... vor allem festgeschmiedet an die Interessengemeinschaft aller in diesen Mechanismus eingegliederten Funktionäre daran, daß dieser weiterfunktioniere und die vergesellschaftet ausgeübte Herrschaft fortbestehe.“ *WuG*, S. 570

sierung der Verwaltung einmal restlos durchgeführt ist, da ist eine praktisch so gut wie unzerbrechliche Form der Herrschaftsbeziehungen geschaffen.“⁶³⁵

Es ist bemerkenswert, wie konsequent – oder: mit welcher Konsequenz – Weber Bürokratie und Patrimonial- oder Feudal-Verwaltung abgleicht, auch wenn man die entsprechenden Antithesen bisweilen mühsam aus dem Text herausschälen muß. Beides nämlich: daß die bürokratische Herrschaft so stählern und maschinenartig wie unzerbrechlich sei und daß deren unentbehrlicher Kern, die *Bürokratie*, eine unter der Sonne noch nicht gesehene Machtstellung innehatte, konturiert sich erst über den Gegensatz zu den Strukturmerkmalen traditioneller Herrschaft hinlänglich. Der innere und äußere Aufbau der traditionellen Herrschaftsformen – d.h. in diesem Zusammenhang vorrangig die vom Patrimonialismus zum Feudalismus sich steigernde relative Autonomie der Amtsträger gegenüber dem Herrn und der persönliche Charakter der Herrschaftsbeziehungen – bedinge in seiner nur scheinbaren Widersprüchlichkeit schon von sich aus die Abschwächung zentral ausgeübter Herrschaft und deren Durchsetzungspotential. An genau diesen Momenten habe aber die Bürokratisierung angesetzt. Die Trennung von Amt und Person, der sachliche Berufscharakter, den die Amtsausübung angenommen habe, die Unpersönlichkeit der Verwaltung sowohl gegenüber den Beherrschten als auch gegenüber dem jeweiligen „Leiter“, der „monokratischen“ Spitze der Verwaltung also, habe im Verbund mit der sukzessiven Konzentration der Betriebsmittel in ‚staatlicher‘ Hand, soll heißen: des Entsatzes der die Kosten ihrer Verwaltung selbst bestreitenden Amtsträger, als jene Bedingung fungiert, deren Erfüllung den Ausbau der Bürokratie zu einem der straffsten und unzerbrechlichsten Herrschaftsgebilde überhaupt ermöglicht habe.

Max Weber hat nun diesen – und dieses Motiv möchte abschließend noch antippen –, hinsichtlich der Lenkbarkeit „sicherer als alle rechtliche Versklavung funktionierenden“⁶³⁶ und so alle bisherigen Herrschaftsformationen auch an Durchherrschbarkeit der Gesellschaft weit übertreffenden bürokratischen Mechanismus wiederholt durch dessen „technische Überlegenheit“ charakterisiert:

„Der entscheidende Grund für das Vordringen der bürokratischen Organisation war von jeher ihre rein *technische* Überlegenheit über jede andere Form. Ein voll entwickelter büro-

⁶³⁵ *WuG*, S. 569 f.; Hervorhebung im Original. Von hier aus gesehen liegt die weitere Beobachtung Webers nah, daß fortan, wie er wiederholt mit Blick auf die (staats-) sozialistischen Bestrebungen seiner Zeit betont, an der Bürokratie als dem entscheidenden Herrschaftskomplex nicht mehr vorbeizukommen sei. „Indem dieser [bürokratische, C.N.] Apparat... eine ‚Revolution‘ im Sinne der gewaltsamen Schaffung ganz neuer Herrschaftsbildungen rein technisch und auch durch seine innere durchrationalisierte Struktur zunehmend zur Unmöglichkeit macht, hat er – wie in klassischer Weise Frankreich demonstriert – an die Stelle der ‚Revolutionen‘ die Staatsstreiche gesetzt, – denn alle gelingenden Umwälzungen liefen dort auf solche hinaus.“ *WuG*, S. 571.

⁶³⁶ Vgl. *WuG*, S. 558

kratischer Mechanismus verhält sich zu diesen genau wie eine Maschine zu den nicht mechanischen Arten der Gütererzeugung. Präzision, Schnelligkeit, Eindeutigkeit, Aktenkundigkeit, Kontinuierlichkeit, Diskretion, Einheitlichkeit, straffe Unterordnung, Ersparnisse an Reibungen... sind bei streng bürokratischer... Verwaltung durch geschulte Einzelbeamte gegenüber allen kollegialen oder ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Formen auf das Optimum gesteigert.“⁶³⁷

Diese Charakterisierung ist darum so interessant, weil Max Weber mit ihr – sozusagen in bester Tönnies'scher Manier – den ‚Fortschritt‘ zum formal-rationalen Anstaltsstaat primär als einen der Mittel- bzw. der Steigerung der *technischen* Richtigkeitsrationalität⁶³⁸ konzipiert. So findet sich auch in der *Herrschaftssoziologie* das Motiv, daß die unzerbrechlichste und ausgedehnteste aller politischen Ordnungen letztlich das Produkt einer technischen Rationalisierung sei, die, wie dies schon Altmeister Tönnies sah, genuin auf Kosten ethischer, „material rationaler“⁶³⁹ Ansprüche verlaufe, wenn sie diese nicht sogar, wie auch Weber wiederholt energisch herausgearbeitet hat, strukturell ausschalte.

„Auch die bürokratische Rationalisierung kann, wie wir sahen, gegenüber der Macht der Tradition eine revolutionäre Macht ersten Ranges sein und ist es oft gewesen. Aber sie revolutioniert durch *technische* Mittel, im Prinzip – wie namentlich jede Umgestaltung der Öko-

⁶³⁷ WuG, S. 561 f.; Hervorhebung im Original.

⁶³⁸ Weber verwendet diesen Begriff in *Der Sinn der ‚Wertfreiheit‘ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften*, in: GAzWL, S. 489 ff., S. 525 f., S. 529 f. Er zielt schlicht auf die einzig qua Empirie entscheidbare Frage, ob ein Mittel für die Erreichung eines gegebenen Zwecks ‚richtig‘ gewählt sei. Wo immer man nun diese *technische* Wertung ob ihrer Eindeutigkeit vornähme, solle man sich, so Weber, davor hüten, diese allein technische Richtigkeit als allgemeine Vernunft auszugeben (– eine Einsicht übrigens, die es heute wieder zurückzuerobern gälte). „Vielmehr begönne nun jenseits dieser Erörterungen erst das Gewirr der... nur durch Rückführung auf letzte Axiome zu bewältigenden Mannigfaltigkeit möglicher Wertungen. Denn – um nur eins zu erwähnen – hinter der ‚Handlung‘ steht: der Mensch. Für ihn kann die Steigerung der subjektiven Rationalität und *objektiv-technischen* ‚Richtigkeit‘ des Handelns *als solche* über eine gewisse Schwelle hinaus... als eine Gefährdung wichtiger (z.B. ethisch oder religiös wichtiger) Güter gelten...; es ist leicht einzusehen: daß noch so zweifellos ‚technisch richtige‘ ökonomische Rationalisierungen durch diese ihre Qualität *allein* noch in keiner Art vor dem Forum der Bewertung legitimiert seien. Das gilt für ausnahmslos alle Rationalisierungen, einschließlich scheinbar so rein technischer Gebiete wie etwa des Bankwesens. Diejenigen, welchen solchen Rationalisierungen opponieren, sind durchaus nicht notwendig Narren. Überall muß vielmehr, wenn man einmal *werten* will, der Einfluß der technischen Rationalisierungen auf Verschiebungen der gesamten äußeren und inneren Lebensbedingungen mit in Betracht gezogen werden.“ A.a.O., S. 530; Hervorhebungen im Original.

⁶³⁹ Dies geht ja schon in die temperierten Ausgangsbestimmungen der ‚legalen Herrschaft mit bürokratischem Verwaltungsstab‘ ein: „Die rein bürokratische..., aktenmäßige Verwaltung ist nach allen Erfahrungen die an Präzision, Stetigkeit, Disziplin, Straffheit und Verlässlichkeit, also: Berechenbarkeit für den Herrn wie für die Interessenten... rein *technisch* zum Höchstmaß der Leistung vervollkommenbare, in all diesen Bedeutungen: formal *rationalste*, Form der Herrschaftsausübung...; das große Mittel der Überlegenheit der bürokratischen Verwaltung ist: *Fachwissen*, dessen völlige Unentbehrlichkeit durch die moderne Technik und Ökonomik der Güterbeschaffung bedingt wird...“ WuG, S. 128; Hervorhebungen im Original; Weber fährt kurz darauf fort: „Die bürokratische Verwaltung bedeutet: Herrschaft kraft *Wissen*: dies ist ihr spezifisch rationaler Grundcharakter. Über die durch das *Fachwissen* bedingte gewaltige Machtstellung hinaus hat die Bürokratie... die Tendenz, ihre Macht noch weiter zu steigern durch das *Dienstwissen*: die durch Dienstverkehr erworbenen oder ‚aktenkundigen‘ Tatsachenkenntnisse.“ WuG, S. 129; Hervorhebung im Original.

nomik es tut – ‚von außen‘ her, die Dinge und Ordnungen zuerst, dann von da aus die Menschen, die letzteren im Sinne der Verschiebung ihrer Anpassungsbedingungen und eventuell der Steigerung ihrer Anpassungsmöglichkeiten an die Außenwelt durch rationale Zweck- und Mittelsetzung.“⁶⁴⁰

Wie Max Weber über diese technische Rationalisierung und deren Diktat der „Anpassungsbedingungen“ gedacht hat, bedarf kaum der Erwähnung mehr.

⁶⁴⁰ WuG, S. 657; Hervorhebung im Original.

Schluß

Zunächst möchte ich das bisherige zusammenfassen, um sodann einen notgedrungen groben Blick auf die Gemeinsamkeiten der vorgestellten Theoriebildungen werfen zu können; schließlich werde ich noch eine geistesgeschichtliche Kontextuierung vornehmen, um auf ein m.E. äußerst dringliches Forschungsdesiderat aufmerksam zu machen.

Ferdinand Tönnies' Anliegen in *Gemeinschaft und Gesellschaft* war es, das Verhältnis von ‚Rationalismus‘ und ‚Historismus‘ zu bestimmen. Diesem Vorhaben, an einem ‚historischen‘ und am neuzeitlichen Naturrecht, den Theorien des Gesellschaftsvertrags, festzuhalten, sind alle weiteren Begriffsbildungen und Themenkomplexe, allem voran jener von Wesen- und Kürwillen sowie die Differenz von ‚Gemeinschaft‘ und ‚Gesellschaft‘, zugeordnet. ‚Gesellschaft‘ meint ein gewillkürtes, vertragliches Arrangement, ein ‚mechanisches Artefakt‘, wohingegen ‚Gemeinschaft‘ als organische Form des Zusammenlebens gedacht wird, die durch ‚consensus‘ und ‚concordia‘ verkittet, und nicht vertrags-, sondern gewohnheitsrechtlich strukturiert ist. In dem Maße, in dem die substantiell-sittliche, traditional eingehegte Verfassung der Gemeinschaft durch das Einbrechen allein erfolgs- bzw. nutzenorientierten Handelns aufgelöst wird, schwinde, so Tönnies' These, die ethische Bindung sozialen Handelns insgesamt; um diesen Vorgang der Enttraditionalisierung als Entsittlichung, zeigte sich, ist es Tönnies vor allem zu tun. Übrig blieben so einzig die aus allen Bindungen entlassenen Abkömmlinge des Hobbes, Tönnies' rational kalkulierende Kürwillenssubjekte, die sich nur noch als Fremde und strategische Größen begegneten. Die von Tönnies aufgespannte Differenz ist, zeigte sich, einer ethischen Problemstellung geschuldet bzw. durch eine ethische Fraglichkeit motiviert: Tönnies' Menschen des Hobbes kennen keine sozialmoralischen Rücksichten oder Dimensionen des Handelns mehr; deren Ausfall und Ersatz durch ‚technisch‘-instrumentelles Handeln begrifflich zu fassen, galt Tönnies' Interesse bei der Entfaltung des Gegensatzes von Wesen- und Kürwillen. Die eigentliche Diskussion, die Tönnies unter den Titeln von ‚Gemeinschaft‘ und ‚Gesellschaft‘ führt, verläuft der ethischen Dimensionierung des Theorems von Wesen- und Kürwillen insofern parallel, als daß sie im Horizont von Gerechtigkeitsfragen geführt wird. So, wie sich das kalkulatorisch-zweckrationale Handeln verselbständigt habe, habe sich an die Stelle der Gemeinschafts-, ‚Ökonomia‘ der auf der freien Lohnarbeit fußende Kapitalismus gesetzt. Dieser wird von Tönnies einerseits daraufhin befragt, inwieweit er Äquivalent der vormaligen Prinzipien der gerechten Nahrung und der gerechten Preise

darstellt, andererseits daraufhin, inwieweit die vertragsregulierte freie Lohnarbeit die formale Chancengleichheit material realisieren kann. So stellt sich Gemeinschaft und Gesellschaft beinahe im gesamt als ein Werk dar, das sich in jedem seiner Teile an praktisch-moralischen Fragestellungen abarbeitet.

Georg Simmel hatte sich früh schon jene evolutions- bzw. differenzierungstheoretischen Grundlagen erarbeitet, die gleichsam das Rückgrat seines späteren Werks bilden. Allem voran hält er am Theorem der evolutionären Parallelbewegung von Integration und Differenzierung fest, wenn er dieses auch in der *Philosophie des Geldes* begrifflich als eines von miteinander verschränkten Subjektivierungs- und Objektivierungsprozessen faßt. Der früh von ihm entdeckte logische Widerspruch zwischen Integration und Differenzierung, also die Einsicht, daß der sozusagen auf Integrationsseite verlaufende evolutionäre Komplexitätszuwachs gerade nicht eine Ausdifferenzierung aller Vermögen der Person bedinge, sondern umgekehrt ob der geforderten Differenzierung eine Spezialisierung der Anlagen erfordere, die der personalen Entfaltung geradezu im Wege stehe, kehrt in der *Philosophie des Geldes*, gleichsam um diverse philosophische Lektüren (Aristoteles, Kant, Marx) erweitert, wieder. Dort geht er davon aus, daß die geldwirtschaftlich induzierte Objektivierungstendenz, wie er am Beispiel der ‚Bauernbefreiung‘ zeigt, zwar zunächst die Spielräume individueller Freiheit und damit: gelingender Subjektivierung als Individualisierung, erweitere, diese aber in dem Maße wieder einzuebnen drohe, in dem der versachlichte Kosmos kultureller Objektivierungen sich einer (Wieder-) Aneignung durch deren Urheber, die Subjekte, versage. Die kulturellen Objektivierungen hätten jenen über sie verlaufenden Weg, den die Seele ob ihrer Bildung zu sich selbst zu nehmen habe, gründlich verschüttet. An dieses differenzierungstheoretische Modell eines evolutionären Kultur-Kollapses in Gestalt einer Objektivierungsbewegung, an der der ursprünglich mit dieser verbundene Subjektivierungsprozeß zu zerschellen drohe, schließt *Simmel* einige gewichtige handlungstheoretische Beobachtungen an. Einerseits konzipiert er den Objektivierungsprozeß als einen solchen, innerhalb dessen die letztendlichen Zweckbindungen der Zweckreihen des Handelns zunehmend durch einen sich verselbständigenden Mittelgebrauch überwuchert würden. Je vielstufiger und komplexer die Handlungseinheiten, desto wahrscheinlicher die Versuchung, diese allein ‚technisch‘ zu perfektibilisieren – und so das, was Mittel war, zum Zweck zu verkehren. So, wie das moderne Leben von einem immens angeschwollenen Komplex unübersteigbarer Mittelbarkeiten, von Mitteln und Mitteln der Mittel usw. umstellt werde, gleiche sich andererseits das soziale Handeln nunmehr auch innerlich einer durch keine Rücksichten mehr eingebundenen, entfesselten Technik an. Dieser

Tatbestand ist ihm an der Rolle des Geldes in der modernen Kultur aufgegangen. Auch dieses habe sich, ursprünglich nur Mittel, im Wertbewußtsein zum *absoluten* Mittel, zum an sich selbst erstrebten Zweck, aufgespreizt. So, wie die Kultur der Dinge und Institutionen technisch, also eine der gesteigerten Mittelrationalität, geworden sei, hätten sich auch die sozialen Beziehungen der Leitwährung des Geldes innerlich assimiliert: sie hätten sich dem Wirtschaften mit Mitteln angeglichen und damit in einen allseitigen Vernutzungs- und Vermittelungs-zusammenhang transformiert. Auf diese Weise hätten die technischen, mit Kant zu reden, hypothetischen Imperative die praktisch-moralischen, kategorischen, verdrängt. Das Dominieren der Mittel habe – sowohl auf seiten subjektiver als auch objektiver Kultur – gleichsam den Sitz der Zwecke selbst erobert und habe alle personalen Werte einer entfesselten Technik zum Preis gegeben. Wo Simmel in handlungstheoretischer Perspektive den Differenzierungs- als Rationalisierungsprozeß durchleuchtet, scheint ihm derselbe überall darein zu münden, daß Qualitäten auf Quantitäten reduziert würden, daß nicht nur die qualitative Färbung der Dinge und deren Bedeutung für den Menschen zunehmend eliminiert werde, sondern daß im Verbund mit dieser Bewegung zugleich auch die qualitative Besonderung der Subjektivität verloren ginge; auch diese erlüge jener Versachlichungsbewegung, die die Dinge und Ordnungen schon längst ergriffen habe. Die moderne individuelle Freiheit, die in einigen glücklichen historischen Momenten aufzuscheinen begann, sei durch eine alles und jeden überwuchernde Herrschaft der Sachen und Mittel verschüttet worden, die die modernen gesellschaftlichen Ordnungen zudem in eine fremde Welt verwandelt hätten; die Stellung der Menschen in ihr sei so gleichgültig geworden wie die eines Gastes in einem Hotelzimmer.

Max Weber erarbeitete sich bereits in seiner Dissertation jenes konzeptuelle Gerüst, das er zur Analyse der qualitativen Wandlungen, die der Weg in die kapitalistische Moderne bedeute, auch weiterhin benutzen konnte. Die Fragestellung seiner Dissertation, woher jene Rechtsregelungen stammen, die zum modernen Handelsrecht führen, entpuppte sich als Frage nach der Herkunft des kapitalistischen Erwerbsbetriebs. Interessant sind dabei zunächst die basalen Bestimmungen, die Weber seiner rechtshistori(sti)schen Rekonstruktion unterlegt; er stellt der hausgemeinschaftlichen Ausrichtung des wirtschaftlichen Gebarens auf Deckung des traditionellen Bedarfs die privatkapitalistische Orientierung am systematischen Erwerb als (Selbst-) Zweck gegenüber. Diese, man könnte schon sagen: historische Verkehrung von Mittel und Zweck, nimmt Weber nun nicht nur als fundamentale Wandlung einer Wirtschaftsgesinnung in den Blick, sondern als eine, die die Logik der sozialen Beziehungen selbst noch affiziert. Indem er die ‚oikonomisch‘ verfaßte Hausgemeinschaft mitsamt ihrem urwüchsigen Binnen-

kommunismus als systematischen Ausgangspunkt seiner Darlegungen wählt, zeichnet er nicht nur die Trennung von Haushalt und Betrieb nach, sondern damit ineins jenen Prozeß, durch den der hausgemeinschaftliche Binnenkommunismus selbst zersetzt wird: das Einbrechen der Rechenhaftigkeit in die Lebensführung, die fortan die Logik sozialen Handelns durchtränke. So, wie die oikial verfaßte Hausgemeinschaft aufgelöst werde, verschwände auch das für die glücklichen Beteiligten sich unterhalb des Bilanzstrichs auftuende Reich der Gleichheit und Brüderlichkeit, die Grundlage noch der sozialmoralischen Binnenorientierung. So konzipiert auch Max Weber die ökonomische Rationalisierung von Anfang an primär im Hinblick auf die mit ihr einhergehende Entsittlichung der Lebensverhältnisse.

Dies ist sozusagen der ökonomische Hausbegriff Webers, den er in der *Herrschaftssoziologie* um einen dynastischen ergänzen wird. Hier sind es im großen und ganzen zwei Bewegungen, die Weber in den Blick nimmt. Zum einen zeigt er, inwiefern die okzidentale Sondererscheinung des freien Lehensfeudalismus als Produkt einer systematischen Abschichtung von Herrschaftsfunktionen aus der hypothetisch ursprünglichen patrimonialen Herrschaftseinheit verstanden werden kann. Zwar konzipiert er diese Abschichtungsbewegung als eine solche, die ihren Ausgang vom patrimonialen Großhaushalt nimmt; dies aber bedeutet nicht, daß damit auch schon jene Strukturprinzipien, die Weber bereits der patriarchalen Herrschaft beilegt, zum Verschwinden gebracht würden. Weber modifiziert und erweitert vielmehr die Bestimmungen, die er den jeweiligen Typen der traditionellen Herrschaft unterlegt. So bleibt etwa das Basisarrangement der einfachen Reziprozität der persönlichen Beziehung zwischen Herrn und Unterworfenem für alle weiteren traditionellen Herrschaftsgebilde in Geltung. Und in dieses Modell wiederum ist schon im Kern die These eingelagert, daß die versunkenen Herrschaftsgefüge insgesamt hochgradig reizempfindlich und daher von sich aus darauf ausgelegt gewesen seien, ein glückliches Amalgam von praktisch-utilitarischen und ethischen Motivkomplexen zu bilden. Diese These der ethischen Imprägnierung der traditionellen Herrschaftsformen ergänzt Max Weber um die weitere, daß die Entfaltung der traditionellen Herrschaftsbildungen letztlich als Prozeß der Herrschaftsminimalisierung zu begreifen sei. Auch dies sieht Weber schon im Übergang vom Patriarchalismus zum Patrimonialismus angelegt. Denn je mehr Herrschaftsfunktionen dem straffen hausväterlichen Regiment entzogen würden, desto fühlbarer werde die Zentralgewalt geschwächt bzw. verliere Einflußchancen. An diese, in den sich auf vielfältige Weise selbst durchkreuzenden und beschränkenden Feudalismus auslaufende Tendenz, heftet Max Weber sodann die weitere der zunehmenden Traditionalisierung als Stereotypisierung von Herrschaftsbeziehungen, durch die der Willkürbereich zunehmend zugunsten der Traditionsbindung eingeschränkt werde.

Dies ist die eine Modifikationsreihe, die Weber in Ansehung der Schicksalswege der erwachsenen straffen patriarchalen Hausgewalt in den Blick nimmt; die andere führt über einen Prozeß der Repatrimonialisierung zur modernen bürokratischen Herrschaft. Diesen Vorgang konzipiert Weber recht ausgeprägt in Analogie zum Topos der Auflösung der Hausgemeinschaft. So, wie diese den kapitalistischen Erwerbsbetrieb aus sich herausgesetzt habe, werde allmählich das Amt von der Person, die Amtsstube aus dem Privathaushalt, das Amtsvermögen vom Privatvermögen des ‚Beamten‘ gelöst. Dieser Prozeß verlaufe, grob gesehen, als Konzentration der sachlichen Betriebsmittel in (zentral-) staatlicher Hand; die Trennung von Amt und Person – und damit die Versachlichung der Amtsführung – ist so identisch mit jenem Vorgang, durch den die im Feudalismus privatisierte ‚öffentliche‘ Gewalt den Lehensträgern entrissen und einem ‚öffentlichen‘ Institutionenkomplex, dem ‚Staat‘, übergeben wird. Nun ist es m.E. bemerkenswert, woraufhin Weber den Komplex bürokratischer Herrschaft pointiert. Er sieht bereits in der in den Absolutismus führenden Repatrimonialisierungsbewegung eine Maximalisierung von Verwaltungsinteressen angelegt, die sich lediglich in die moderne Bürokratie hineinverlängern würde. Auf gleicher Linie liegt Webers Beobachtung, daß moderne Bürokratien an Effektivität der Herrschaftsausübung kaum zu überbieten seien, wie sein Insistieren darauf, daß Bürokratien unzerbrechlich und unentrinnbar seien. Weber beginnt die bürokratische Herrschaft definitiv dort zu kritisch zu durchleuchten, wo er sie mit der relativen Undurchherrschtheit bzw. Freiheit und ethischen Durchtränkung der traditionellen Herrschaftsformen konfrontiert – da beide Momente in deren formalistisch-abstraktem Räderwerk zermalmt würden. Versachlichung des Amtspflichtenkosmos, bedingungslose Regelgebundenheit, das Verwaltungsprinzip des *sine ira et studio*, Amtshierarchie und Disziplin, Ausschaltung personaler Verantwortung sowie nicht zuletzt das gesetzliche Fundament formaler Rechtsgleichheit ließen im Verbund eine ethische Regulierbarkeit der Bürokratie nicht mehr zu. Freiheits- und Sittlichkeitsverlust seien ihr so strukturell eingebaut, an die Stelle der personal geprägten Ordnungen sei der versachlichte und entmenschlichte technisch-mechanische Apparat der Bürokratie getreten, der funktional auf das Interesse des Kapitalismus an Berechenbarkeit der Verwaltung zugeschnitten sei. Parallel zu dieser Diagnose verläuft die weitere, daß Bürokratien nicht nur nach innen hin sich auf Fachwissen und -schulung, also auf ein spezialisiertes Fachmenschentum stützten, sondern die ganze funktionale Einheit von Bürokratie und Kapitalismus jenes Fachmenschentum züchtete, das das feudale Kulturmenschentum überrollt und vernichtet habe. Bislange jedenfalls seien es der am Pöstchen klebende Funktionär und der Konsument, die das Gehäuse der neuen Hörigkeit bewohnten.

Ich möchte mich nach dieser groben Zusammenschau der eingangs aufgeworfenen Frage zuwenden, worin die relative Einheit des Werks Tönnies', Simmels und Webers besteht. In der Sekundärliteratur wird diese Frage, so weit ich sehe, meist zweistufig beantwortet. Zum einen wird davon ausgegangen, daß es der frühen deutschen Soziologie um die ‚rationalisierungstheoretisch‘ gefaßte Transformation von Gemeinschaft in Gesellschaft zu tun gewesen sei.⁶⁴¹ Zum anderen wird häufig beobachtet, daß zumal die Kosten, welche die Durchsetzung des zweckrational-Gesellschaftlichen dem Individuum bereite, das forschende Interesse der frühen deutschen Soziologen auf sich gezogen habe.⁶⁴² Und beides ist richtig. Nur sollte man sehen, daß – und dies klingt in der Formulierung, daß auch die Kostenseite des Eintritts in die kapitalistische Moderne die Aufmerksamkeit auf sich gezogen habe, schon an – der Rationalisierungsgang hier allein als ‚technische‘ Rationalisierung konzipiert wird, die auf Kosten *praktisch*-moralischer Imperative verlaufe. Diese Kategorien entstammen aber der Tradition der sog. praktischen Philosophie, speziell der Ethik. Darum sollte nicht vorschnell davon ausgegangen werden, daß die Gründung der Soziologie als erfahrungswissenschaftliche Fachdisziplin wesentlich mit der Emanzipation von philosophischen Ansprüchen einhergegangen sei. Im Gegenteil. Ich denke gezeigt haben zu können, in welchem weitgehendem Maß die frühen soziologischen Theoriebildungen gerade durch ein ‚Interesse‘ an ethischen Fragen motiviert sind. ‚Rationalisierung‘ heißt deshalb zunächst: Entsittlichung der Lebensverhältnisse – und dieser vor allem gilt das Augenmerk Tönnies', Simmels und Webers.

Ferdinand Tönnies hat diese Motivlinie gestiftet: Die Gegenüberstellung der der Sache nach handlungstheoretischen Kategorien von Wesen- und Kürwillen ist wesentlich auf die, wie ich

⁶⁴¹ Statt vieler hier Stefan Breuer: „Hält man das Werk der bisher behandelten Autoren [Tönnies, Scheler, Simmel, Sombart, Weber, C.N.] nebeneinander, so erkennt man unschwer die Gemeinsamkeiten, die sie, allen Differenzen zum Trotz, verbinden. Es sind, erstens, der Akzent auf Rationalität, Rationalismus und Rationalisierung, die auf unterschiedlichen Feldern wie Politik, Wirtschaft, Recht etc. wirksam sind und ein auf Abstraktionen beruhendes Kontinuum erzeugen. Zweitens, die Kontrastierung dieser Abstraktionen mit naturwüchsig-geschichtlichen Lebensformen, aus denen der Rationalisierungsprozeß einerseits hervorgeht, die er andererseits aber auch zerstört – eine Perspektive, die sich leicht mit lebensphilosophischen Deutungen verbinden läßt [Simmel, Scheler, C.N.]. Drittens, die Überzeugung, diesen Prozeß gleichsam in letzter Stunde noch abbremsen und umwenden zu können...“ Ders., *Von Tönnies zu Weber. Zur Frage einer ‚deutschen Linie‘ der Soziologie*, in: Berliner Journal für Soziologie, Heft 2 1996, S. 227 ff., S. 238. Weber habe, so Breuer, weder den lebensphilosophischen Schwenk noch die – teils kriegsbedingte – eschatologische Hoffnung auf ein unmittelbar bevorstehendes Anbrechen zumal deutscher ‚Gemeinschaft‘ geteilt.

⁶⁴² Hier nur Max Weber: „In der Tat: die moderne Werkstatt mit ihrer amtlichen Hierarchie, ihrer Disziplin, ihrer Kettung der Arbeiter an die Maschinen, ihrer Zusammenhäufung und doch zugleich... Isolierung der Arbeiter, ihrem ungeheuren, bis in den einfachsten Handgriff des Arbeiters hinreichenden Rechnungsapparat... übt auf die Menschen und ihren ‚Lebensstil‘ weitgehende, durchaus *ihr* eigentümliche spezifische Wirkungen... Für die vorliegende Untersuchung kommen solche Perspektiven [die Frage, ob eine sozialistische Organisation den ‚Geist, der in diesem ungeheuren Gehäuse lebt‘, änderte, C.N.] nicht in Betracht, sie darf sich... mit der Tatsache begnügen, daß der ‚Apparat‘, so wie er heute ist, und mit den Wirkungen, die er ausübt und deren Untersuchung hier in Angriff genommen werden soll, das geistige Antlitz des Menschengeschlechts fast bis zur Unkenntlichkeit verändert hat und verändern wird.“ *Methodologische Einleitung für die Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik über Auslese und Anpassung (Berufswahlen und Berufsschicksal) der Arbeiterschaft der geschlossenen Großindustrie*, in: GAzSS, S. 1 ff., S. 59 f.; Hervorhebung im Original.

es genannt habe, Differenz von Technik und Praxis zugeschnitten, wobei er jenem Handlungstypus, der dem Kürwillen zugehört, den Totalausfall ‚praktischer‘ Handlungsziele bescheinigt; Georg Simmel analysiert die Durchsetzung der Geldwirtschaft daraufhin, wie das Eindringen des Geldes in die Zweckreihen des Handelns auf die interpersonalen Beziehungen zurückwirkt, und konzipiert diesen Vorgang als einen, in dem das Modell des Wirtschaftens mit Mitteln auf die Logik des sozialen Handelns insgesamt übertragen werde, mit dem Resultat, daß fortan ein jeder den anderen nur noch als Mittel, niemals als Zweck gebrauche; Max Weber schließlich verfolgt den Pfad technischer Rationalisierung auf den Gebieten des Rechts, der Wirtschaft, der Herrschaft und Verwaltung, um die daraus hervorgegangenen modernen Institutionenkomplexe aufs Schärfste mit dem Geist der christlichen Brüderlichkeitsethik oder den materialen Gerechtigkeitspostulaten der versunkenen Welt zu kontrastieren. – So ist das Motiv der radikalen Entsittlichung der modernen Lebensverhältnisse allen drei Autoren gemeinsam, ja mehr noch, es bildet das ideelle Zentrum der frühen deutschen Soziologie insgesamt und läßt sich auf die Formel bringen, daß *praktische* Handlungsorientierungen durch *technische* Imperative verdrängt worden seien.

Diese Diagnose des Sittlichkeitsverlusts wird nun ergänzt durch jene eines, man kann schon sagen: kulturellen Verfalls, der seine spürbarsten Konsequenzen gleichsam auf Subjektseite zeitige. In dem Maße, so die These hier, in dem die ‚ausdifferenzierten‘ modernen Institutionenkomplexe den Funktionsimperativen ihrer Eigengesetzlichkeit überantwortet würden, gewinnen diese eine spezifische Macht über den Menschen: die mit der institutionellen Ausdifferenzierung verbundene Spezialisierung verkümmere den Menschen zum Fachmenschen. Die Spezialisierung, so faßt Tönnies dies, zielt auf das bloße Erbringen objektiver ‚Leistungen‘, die keinerlei Konnex zu den Subjekten mehr besäßen. Simmel faßt den nämlichen Vorgang als Auseinandertreten von subjektiver und objektiver Kultur, wobei letztere die Subjektivität im gesamt zu erdrücken drohe; das ist dann die Tragödie der Kultur. Für Max Weber sind es der objektive Zwang des alles und jeden zur Rechengröße degradierenden Betriebskapitalismus und die dunkle, innerlich auf ‚Disziplinierung‘ gegründete Macht der Bürokratie, die die Herzen der Menschen verstockten und schon den leisesten Ansatz eines volleren, innerlich freieren Menschentums im Keim zu ersticken drohten. Das mit der modernen Sozialorganisation einhergehende Fachmenschentum habe das alte Kulturmenschentum verdrängt. – So teilen Tönnies, Simmel und Weber auch diese Diagnose: daß der in die Moderne führende Rationalisierungsgang die Chancen gelingender Selbstverwirklichung im Sinne einer Entfaltung personaler Anlagen eher verschüttet denn erweitert habe; die Subjekte hätten vielmehr gleichsam einen kulturellen Genickbruch erlitten, als sie den Funktionsimperativen der aus-

differenzierten Lebensordnungen unterstellt wurden. Insofern haben zumal Simmel und Weber das Theorem einer Dialektik wo nicht der Aufklärung, da der Rationalisierung im Kern schon entwickelt.

Komplementär zu dieser Diagnose der personalen Dekultivierung verläuft jene herrschaftstheoretische, daß der Gang in die Moderne die subjektiven Freiheitsspielräume nicht erweitert, sondern eingeschränkt habe. Tönnies diskutiert dies primär anhand der freien Lohnarbeit, auch wenn er dies aus einer Rechts- und Gerechtigkeitsperspektive tut. Simmel steuert darauf zu, indem er einerseits zwar konzidiert, daß das auf die ganze Person durchgreifende persönliche Regiment der älteren Zeit verschwunden sei, die vormalige Herrschaft von Personen allerdings nur durch eine immens angeschwollene ‚Herrschaft der Sachen‘ ersetzt worden sei; das Geflecht objektiver, gleichsam systemischer Abhängigkeiten habe bislang ungeahnte Dimensionen erreicht. Max Weber argumentiert in dieser Angelegenheit schon wesentlich handgreiflicher: Kapitalistische Wirtschaftsordnung und bürokratische Herrschaft zumal hätten ein Gehäuse geschaffen, dem zu entweichen unmöglich sei; er sieht eine neue Hörigkeit heraufdämmern, die das freiheitliche Selbstverständnis moderner Gesellschaften aufs schärfste konterkariert. – Auch in der Diagnose vom Freiheitsverlust also treffen sich so v.a. Simmel und Weber.

Personale Dekultivation, Freiheitsverlust und Sittlichkeitsverlust zusammen bilden die auf der Hand liegenden Motive, aus denen das modernitätsskeptische Rückgrat der frühen deutschen Soziologie zusammengesetzt ist. Die kulturellen Objektivationen menschlichen Schaffens hätten sich gegen ihre Urheber verkehrt und spannten diese unerbittlich in ihr unbarmherziges Treiben ein. Dieses Motiv des Fortschritts als Verfall legt den Blick darauf frei, um welchen Theorietypus es sich hier handelt. Die frühe deutsche Soziologie ist, pointiert gesprochen, bürgerliche Entfremdungstheorie. Was immer sich an zivilisatorischen Effekten zwischen die Menschen geschoben habe – der kalkulatorische Kürwille, das Geld, die Rechenhaftigkeit – oder: was immer an zivilisatorischen Superstrukturen sich über deren Köpfe hinweg verselbständigt habe: jedesmal geht die Diagnose dahin, daß jegliches personale Moment aus den Ordnungen und Handlungen getilgt worden sei und daß die Kulturentwicklung so einzig in diesem Sinne *versachlichte* – entmenschlichte – Gefüge und Beziehungen zwischen den Menschen übriggelassen habe. Der Mensch sei, im Ausgang von einem glücklicheren, nunmehr verlorenem Zustande, auf dem Weg in die Moderne gleichsam aus sich selbst entfernt worden.⁶⁴³ –

⁶⁴³ Einer kürzlich erschienenen Soziologie-Einführung ist zu entnehmen: „Parsons... bezieht sich direkt auf Tönnies und versteht seine fünf Mustervariablen als eine Rekonstruktion der seiner Meinung nach allzu vereinfachenden Tönniesschen Gemeinschafts-Gesellschafts-Dichotomie... Der Erkenntnisgewinn [der pattern variab-

Ich möchte zu einem letzten Punkt kommen. Tatsächlich besteht v.a. zwischen dem jeweiligen Werk Max Webers und Ferdinand Tönnies' noch ein weiterer, bislang noch nicht recht in den Blick gekommener Zusammenhang, der durch deren Rezeption des Schrifttums der – im weitesten Sinne – historischen Schule und politisch-philosophischen Polemik in deren Umkreis gestiftet wird. Diesen Hintergrund gleichsam als unmittelbare Vorgeschichte der frühen deutschen Soziologie und somit als jenen Kontext zu rekonstruieren, über den sich deren wissenschaftliche Positionierung erst konturieren läßt – diese Aufgabe erscheint mir als eines der wichtigsten Forschungsdesiderate in Sachen künftiger Soziologiegeschichte. – Ich kann dazu hier allerdings nur folgendes antippen.

Der Blick auf Hallers *Restauration der Staatswissenschaft* – und Haller steht auf gewisse Weise am Anfang der spezifisch deutschen historistischen Wissenschaftstradition – hatte gezeigt, wie dieser in Reaktion auf das epochale Ereignis seiner Zeit schlechthin, die Französische Revolution, in eine Auseinandersetzung mit den neuzeitlichen Naturrechtstheorien tritt, um schon dem Gedanken ihrer Realisierung in der Geschichte auf das entschiedenste entgegenzutreten zu können. Die Theorien des Gesellschaftsvertrags gelten ihm als jenes geistige Grundübel, dem in und mit den Mitteln der Staatswissenschaft der Garaus zu bereiten sei. Er selbst nimmt dies in Angriff, indem er den neuzeitlichen Kontraktualismus durch Aufstellung

les, C.N.] ist nun nicht nur der, daß es Parsons mit dem Schema seiner Mustervariablen gelingt, wesentlich genauer zu beschreiben, was Tönnies eigentlich mit ‚gemeinschaftlichen‘ bzw. ‚gesellschaftlichen‘ Sozialformen gemeint haben könnte. Vielmehr bietet das Arbeiten mit den Mustervariablen die Möglichkeit, die etwa bei Tönnies und seinen Nachfolgern zu beobachtende prinzipielle Polarität zwischen beiden Sozialformen aufzulösen...“ Hans Joas/Wolfgang Knöbl: *Sozialtheorie*, Frankfurt/M. 2004, S. 113. Die Dekontextualisierung von Begriffen und Konzepten, also deren Herauslösung aus gegebenen Theorierahmen bzw. aus (Theorie-) *geschichtlichen* Bezügen, kann immer einen Erkenntnisgewinn bedeuten. Nur ist diese Dekontextualisierung nur allzu oft mit einer Eliminierung der Problemlagen einhergegangen. Ich möchte mit Wilhelm Hennis, der sich zwar auf Weber bezieht, kommentieren: „Aber wenn Webers ‚zentrales‘ Interesse dem Schicksal des ‚Menschentums‘ galt, so war es das zentrale Interesse der opinion-leader der deutschen Nachkriegssoziologie, dieses ‚philosophische‘ Interesse mit Stumpf und Stiel auszurotten. An den großen Weber wagte man sich nicht heran; auf seine Weise besorgten die Sache hier Talcott Parsons und seine von ‚Alteuropa‘ sich verabschiedenden deutschen Jünger.“ Ders., *Max Webers Fragestellung*, Tübingen 1987, S. 35, Fn. 39 und ebd., S. 48, Fn. 64: „Die ‚philosophischen‘ Fragen dem ‚fachwissenschaftlich‘ ‚empirischen‘ Zugang so weit wie möglich zugänglich zu machen, war sein methodisches Zentralproblem: exakt: für *sie* ‚Objektivität‘ zu ermöglichen. Darum ging es im ‚Objektivitätsaufsatz‘. Nichts hat so sehr zur Banalisierung der Sozialwissenschaften beigetragen wie die pedantischen Selektionsprozeduren zur Unterscheidung von ‚vorwissenschaftlich‘-, ‚philosophischen‘ von ‚wahrhaft‘ ‚wissenschaftlichen‘ Problemen...“ Hervorhebung im Original. Das dekontextualisierte, enthistorisierte Wissenschaftsbesteck wird – in mikrosoziologischer Gestalt – dann oftmals aggressiv zur Eliminierung der ‚philosophischen‘ Problemlagen genutzt: „Luhmann bezweifelte nun, daß Organisationen und Bürokratien sich auf diese [Weber'sche, C.N.] Art und Weise zutreffend beschreiben lassen, und er kann hier auf vielfältige empirische Studien verweisen, welche seit den Zeiten Michels' und Webers veröffentlicht worden sind. Diese haben unter anderem gezeigt, welche große Rolle sogenannte informelle Beziehungen in Bürokratien spielen, wie wichtig beispielsweise das gute und vertrauensvolle Verhältnis zwischen Chef und Sekretärin ist, wie bedeutsam Freundschaftsbeziehungen in Bürokratien sind... Legt man Webers idealtypische Beschreibung von formalen Organisationen und Bürokratien zugrunde, dann wären solche informellen Prozesse lediglich ‚Sand im Getriebe‘ ...“ Hans Joas/Wolfgang Knöbl: *Sozialtheorie*, Frankfurt/M. 2004, S. 370

eines göttlich-natürlichen Rechts des historisch Gewordenen zu konterkarieren versucht.⁶⁴⁴ So stehen sich bereits bei Haller ‚historisches‘ Naturrecht und neuzeitliche Idee des Gesellschaftsvertrags oder, mit Blick auf Tönnies gesprochen: Rationalismus und Historismus gegenüber, wenn auch bei Haller in der Intention, vermittels der Konstruktion historisch-natürlicher Rechte eine Restauration letztlich der feudalen Ordnung vorzubereiten. Es ist diese Spannung zwischen der „Chimäre des künstlich-bürgerlichen Civilstaates“ und der „natürlich-geselligen“, d.h. historisch-gewachsenen *organischen* Feudalordnung, die in der reformulierten Gestalt von Tönnies’ *Gemeinschaft und Gesellschaft* zum Gründungsdokument der deutschen Soziologie wurde.

Gewiß, Tönnies läßt sich von dem versöhnlichen Anliegen leiten, das Verhältnis von histori(sti)scher und rational(istisch)er Anschauung historisch-sachlich zu bestimmen, um so gleichsam den spezifischen Ort angeben zu können, in dem die Argumente der streitenden Parteien jeweils gelten; entscheidend aber scheint mir zu sein, daß er seine Problemstellung überhaupt in diesem Disput situiert, der zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung von *Gemeinschaft und Gesellschaft* bereits weit über 70 Jahre währte. So, wie er am „Begriff des Naturrechts in einem zwiefachen Sinne“ festhalten will, arbeitet er mit der überkommenen Antithetik von „realer und organischer Bildung“ (= Gemeinschaft) und „ideeller (d.h. künstlicher) und mechanischer Bildung“ (= Gesellschaft) – eine Differenz, die sich in seinen Bestimmungen von Gemeinwesen und Staat lediglich wiederholt⁶⁴⁵ und in der sich die widerstreitenden Positionen in der Auseinandersetzung um den im Zuge der Französischen Revolution aus der Taufe gehobenen neuen Staat reflektieren.⁶⁴⁶

⁶⁴⁴ „Nachdem der Gesellschaftsvertrag in der Französischen Revolution seine politischen Implikationen geschichtsmächtig entfaltet hatte, griff die deutsche Monarchie in revolutionsabwehrender Absicht mit dem monarchischen Prinzip auf ein dezidiert antikontraktualistisches Legitimationskonzept zurück, um mit dem Vertrag auch das Gespenst der Volkssouveränität zu verjagen. ‚Das Contractsprinzip... in seiner Schärfe aufgefaßt, drängt zu dem Delegationsverhältnis, wo der Regent nur der erste Beamte des Volks ist. Wie man diese Staatsform auch ausstatten möge, so ist es immer nur die umhüllte Republik.‘“ Wolfgang Kersting: Artikel *Vertrag*, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe* Bd. 6, Stuttgart 2004, S. 901 ff., S. 942; Kersting zitiert einen Passus aus dem erstmals im Jahre 1851 erschienenen Werk Joseph Maria von Radowitz’ über *Das patrimoniale Prinzip*.

⁶⁴⁵ „Es ergibt sich..., daß jede... Verbindung von Menschen sowohl als eine Art von Organismus oder organischem Kunstwerk, wie auch als eine Art von Werkzeug oder Maschine aufgefaßt werden kann. Denn in Wirklichkeit ist die Essenz eines solchen Dinges nichts anderes, als bestehender, gemeinsamer Wesenwille, oder konstituierter (!) gemeinsamer Kürwille...“ *GuG*, Drittes Buch, Dritter Abschnitt § 28, S. 195. Ich möchte mit Wolfgang Kersting anmerken: „Die Kontraktualismus-Kritik des konservativen und geschichtlich-traditionalen Denkens in Deutschland arbeitete zumeist mit der polemischen Konfrontation des künstlich-mechanischen Staatsbegriffs des Naturrechts mit einem natürlich-organologischen Staatsbegriff.“ Ders., Artikel *Vertrag*, a.a.O., S. 941. Noch einmal Tönnies: „Der *Staat*... ist... die allgemeine gesellschaftliche Verbindung, bestehend und *gleichsam errichtet* zu dem Zwecke, Freiheit und Eigentum seiner Subjekte zu beschützen, mithin das auf der Gültigkeit von Kontrakten beruhende natürliche Recht auszudrücken und durchzuführen. Er ist also... fingierte oder künstliche Person und steht als solche in der Rechtsordnung allen übrigen Personen gleich und gegenüber.“ *GuG*, Drittes Buch, Dritter Abschnitt, § 29, S. 198; Hervorhebungen im Original.

⁶⁴⁶ Dahin gehört auch der Vorbehalt, den Tönnies gegenüber dem modernen Rationalismus und so: gegenüber dem mechanischen, im Prinzip wenigstens gesellschaftsvertraglich legitimierten, künstlichen ‚Staat‘ hegt. Daß

Max Weber hingegen greift weniger auf den überkommenen Topos von Kontraktualismus vs. ‚historisches‘ Natur- als Gewohnheitsrecht zurück⁶⁴⁷, sondern reformuliert die mit dieser Differenzkonstruktion einhergehende Gegenüberstellung ‚politischer Systeme‘. Patriarchalismus, Patrimonialismus und Feudalismus stehen bei ihm an Stelle des Tönnies’schen organischen Gemeinwesens, Tradition an der von ‚Gewohnheit‘ und, last but not least, Bürokratie dort, wo Tönnies einen mechanischen (Maschinen-) Staat erblickt, der mitsamt seiner positionierten Rechtsordnung nichts als das Exekutivorgan des ‚bürgerlichen‘ Interesses an Freiheit und Eigentum sei. Webers begriffliche Präzisierung (oder: Präzision) verdankt sich seinem Blick auf die konkreten politischen Vorstellungsgehalte, die mit der Rationalismus-Historismus-Differenz einhergehen; insofern, läßt sich sagen, ist Webers Arbeit auf gewisse Weise sogar ‚politischer‘ als jene Tönnies‘.⁶⁴⁸ Jedenfalls scheint der geschichtlich-politische wie theoretische Kontext, aus dem die Theoriebildungen der beiden Denker hervorgegangen sind, der gleiche zu sein. Dies bezeugt schon die, wie ich hoffe gezeigt haben zu können, ausgeprägte Ähnlichkeit der Stoßrichtung zwischen Hallers und Webers Ausführungen. Das Haller’sche Motiv, Patrimonialismus und Feudalismus als Ordnungen der Freiheit, Humanität und Gegenseitigkeit zu konzipieren, die im aus dem Absolutismus hervorgegangenen (– bei ihm: in Folge der Französischen Revolution lediglich ausgebauten –) ‚neuen‘, zentralistischen Verwaltungsstaat, der fortan in prinzipieller Unbarmherzig-, Gnadenlosig- und Sachlichkeit alles und jeden und nicht mehr nur seine eigenen Angelegenheiten regieren wolle, untergegangen seien, findet sich noch bei Weber.⁶⁴⁹

So vermute ich, und damit möchte ich schließen, daß es die versunkene geistige Welt des 19. Jahrhunderts wiederzuentdecken gilt, aus der die Soziologie als Wissenschaft, wie wir sie zu kennen glauben, hervorgegangen ist. Die (vermeintliche) Linie Kant, Hegel, Marx, Weber,

dieser *darüberhinaus* lediglich zum Schutze von Eigentum und Freiheit ‚konstituiert‘ worden sei und so die vorwaltende Tendenz, an die Stelle der ‚organischen‘ Bindung zwischen den Menschen allein diejenige des nackten Egoismus‘ zu setzen, nur exekutivisch unterstütze – dieses zweite Motiv gilt es m.E. in Verlängerung des ersteren zu lesen. – Daneben: Stefan Breuer hält einmal fest: „Immerhin wissen wir: Er [Tönnies] hat Adam Müller gelesen, der in seinen ‚Elementen der Staatskunst‘ der Lehre vom Gesellschaftsvertrag den Begriff des Volkes als der ‚erhabenen *Gemeinschaft* einer langen Reihe von vergangenen, jetzt lebenden und noch kommenden Geschlechtern‘ entgegensetzte: bekanntlich eine Eindeutschung einer auf Edmund Burke [!] zurückgehenden Formel, die im englischen Original freilich anstelle von Gemeinschaft *partnership* sagt.“ Ders., *Von Tönnies zu Weber*, a.a.O., S. 228; Hervorhebungen im Original.

⁶⁴⁷ Der Kontraktualismus-Komplex taucht m.E. in der *Rechtssoziologie* wieder auf; dort ist z.B. die Rede davon, daß die subjektiv-rechtlich verbürgten ‚Ermächtigungen‘ gleichsam eine ‚Kontraktgesellschaft‘ geschaffen hätten usw.

⁶⁴⁸ So gesehen verlohnte der Frage nachzugehen, inwieweit Max Webers *Herrschaftssoziologie* gleichsam die systematisierte und begrifflich präzisierte Summe der konservativen deutschen Tradition des 19. Jahrhunderts, also jener über Adam Heinrich Müller, Carl Ludwig von Haller, Friedrich Justus Stahl, Robert von Mohl, Joseph Maria von Radowitz usw. bis zu Wilhelm Heinrich Riehl verlaufenden Linie, darstellt.

⁶⁴⁹ Inwiefern damit die auf Zeitdiagnostik angelegte Modernitätsskepsis, die in den Thesen vom Freiheits- und Sittlichkeitsverlust (Sittlichkeit als ‚ethisches‘ Moment, nicht als ‚Moralität‘) gipfelt, in der nämlichen Traditionslinie bereits angelegt ist und diese also ‚nur‘ fortsetzt oder wiederholt – vermag ich nicht zu beurteilen.

gewürzt mit etwas Nietzsche hier, Roscher, Knies und Schmoller dort, Windelband und Rickert da, reicht möglicherweise nicht hin, um Herkunft, Thema und Anliegen der frühen deutschen Soziologie – zu verstehen: Das *historische Denken des 19. Jahrhunderts zumal in seinen politisch-,philosophischen‘ Richtungen* bildet jenen Kontext, aus dem heraus die Entstehung der ‚deutschen‘ Soziologie zu lesen ist; und die Aufhellung dieser unmittelbaren ‚Vorgeschichte‘ philologisch exakt in Angriff zu nehmen ist m.E. dringliches Forschungsdesiderat dort, wo man sich um ein *geschichtliches* Verständnis der soziologischen Wissenschaft bemüht.⁶⁵⁰

⁶⁵⁰ Eine solche Studie könnte sich als Parallelunternehmen der m.W. leider solitär gebliebenen Habilitationsschrift Siegfried Landshuts, *Kritik der Soziologie – Freiheit und Gleichheit als Ursprungsproblem der Soziologie*, (in: ders., *Kritik der Soziologie und andere Schriften zur Politik*, Neuwied/Berlin 1969, S. 11 ff.) verstehen.

Literaturverzeichnis

Abramowski, Günter: Das Geschichtsbild Max Webers
Stuttgart 1966

Adorno, Theodor W.: Soziologische Schriften 1,
Gesammelte Schriften Bd. 8, Frankfurt/M. 2003

Adorno, Theodor W. u.a. (Hg.): Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie
Neuwied/Berlin 1969

Albert, Hans: Wertfreiheit als methodisches Prinzip
in: Topitsch, E. (Hg.): Logik der Sozialwissenschaften, Köln/Berlin 1965, S. 181 ff.

Aristoteles: Politik
Reinbek bei Hamburg 1994

Aristoteles: Nikomachische Ethik
Hamburg 1985

Bauer, Leonhard/Matis, Herbert: Geburt der Neuzeit
München 1988

Bauman, Zygmunt: Dialektik der Ordnung – Die Moderne und der Holocaust
Hamburg 1992

Baumgarten, Eduard: Max Weber – Werk und Person
Tübingen 1964

Bellebaum, Alfred: Ferdinand Tönnies
in: Dirk Käsler (Hg.): Klassiker des soziologischen Denkens Bd. 1, S. 232 ff.
München 1976

Berger, Peter L./Luckmann, Thomas: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit
Frankfurt/M. 1969

Bickel, Cornelius: Ferdinand Tönnies
Opladen 1991

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Recht, Staat, Freiheit
Frankfurt/M. 1991

Böhringer, Hannes/Gründer, Karlfried (Hg.): Ästhetik und Soziologie um die Jahrhundert-
wende
Frankfurt/M. 1976

Böhringer, Hannes: Spuren von spekulativem Atomismus in Simmels formaler Soziologie
in: ders./K. Gründer (Hg.): Ästhetik und Soziologie um die Jahrhundertwende,
Frankfurt/M. 1976, S. 105 ff.

Breuer, Stefan: Bürokratie und Charisma
Darmstadt 1994

Breuer, Stefan: Von Tönnies zu Weber. Zur Frage einer „deutschen Linie“ der Soziologie
in: Berliner Journal für Soziologie, Heft 2 1996, S. 227 ff.

Brunner, Otto: Neue Wege der Sozialgeschichte
Göttingen 1956

Bücher, Karl: Die Entstehung der Volkswirtschaft (2 Bd.e)
Tübingen 1922

Clausen, Lars/Pappi, Franz Urban (Hg.): Ankunft bei Tönnies
Kiel 1981

Clausen, Lars/von Bories, Volker/Dombrowsky, Wolf R./Pahl, Hans Werner: Tönnies heute
Kiel 1983

Clausen, Lars/Schlüter, Carsten: Hundert Jahre ‚Gemeinschaft und Gesellschaft‘
Opladen 1991

Dahme, Heinz-Jürgen: Soziologie als exakte Wissenschaft
Stuttgart 1981

Dahme, Heinz-Jürgen/Rammstedt, Otthein (Hg.): Georg Simmel und die Moderne
Frankfurt/M. 1984

Dahme, Heinz-Jürgen: Der Verlust des Fortschrittsglaubens und die Verwissenschaftlichung
der Soziologie
in: O. Rammstedt (Hg.): Simmel und die frühen Soziologen, Frankfurt/M. 1988,
S. 222 ff.

Darwin, Charles: Über die Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl
Köln 2000

Ferber, Christian von: Der Werturteilsstreit 1909/1959. Versuch einer wissenschaftsgeschicht-
lichen Interpretation
in: Topitsch, E. (Hg.): Logik der Sozialwissenschaften, Köln/Berlin 1965, S. 165 ff.

Frisby, David: Fragmente der Moderne
Rheda Wiedenbrück 1989

Gassen, Kurt/Landmann, Michael: Buch des Dankes an Georg Simmel
Berlin 1958

Gasset, Ortega y: Der Aufstand der Masse
Reinbek bei Hamburg 1956

Gehlen, Arnold: Urmensch und Spätkultur
Wiesbaden 1986

Gehlen, Arnold: Anthropologische und sozialpsychologische Untersuchungen
Reinbek bei Hamburg 1986

Geiger, Theoder: Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts
Neuwied 1964

Gierke, Otto von: Drei kleine Abhandlungen
Nachdruck Aalen 1973

Gerhardt, Uta: Idealtypus
Frankfurt/M. 2001

Geßner, Willfried: Der Schatz im Acker
Weilerswist 2003

Gneuss, Christian/Kocka, Jürgen (Hg.): Max Weber – ein Symposium
München 1988

Habermas, Jürgen: Theorie und Praxis
Frankfurt/M. 1993

Habermas, Jürgen: Technik und Wissenschaft als ‚Ideologie‘
Frankfurt/M. 1969

Habermas, Jürgen: Zur Logik der Sozialwissenschaften
Frankfurt/M. 1982

Habermas, Jürgen: Theorie des kommunikativen Handelns (2 Bde.)
Frankfurt/M. 1981

Habermas, Jürgen: Die neue Unübersichtlichkeit
Frankfurt/M. 1985

Habermas, Jürgen: Der philosophische Diskurs der Moderne
Frankfurt/M. 1985

Habermas, Jürgen: Faktizität und Geltung
Frankfurt/M. 1992

Haller, Carl Ludwig von: Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlich-
geselligen Zustands, der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt
Nachdruck Aalen 1964, Bd.e 1- 4

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Grundlinien der Philosophie des Rechts
Frankfurt/M. (1986) 1970

Hennis, Wilhelm: Max Webers Fragestellung
Tübingen 1987

Hennis, Wilhelm: Max Webers Wissenschaft vom Menschen
Tübingen 1996

Hennis, Wilhelm: Max Weber und Thukydides
Tübingen 2003

Henrich, Dieter: Selbstverhältnisse
Stuttgart 1982

Honigsheim, Paul: Max Weber in Heidelberg
in: KZfSS 1963, Sonderheft 7, S. 161 ff.

Horkheimer, Max: Zur Kritik der instrumentellen Vernunft
Frankfurt/M. 1985

Hübner-Funk, Sybille: Ästhetizismus und Soziologie bei Georg Simmel
in: H. Böhringer/K. Gründer (Hg.): Ästhetik und Soziologie um die Jahrhundertwende
Frankfurt/M. 1976, S. 44 ff.

Institut für Sozialforschung (Th. W. Adorno/M. Horkheimer) (Hg.): Soziologische Exkurse
Hamburg 1991

Jacoby, Henry: Die Bürokratisierung der Welt
Neuwied/Berlin 1969

Joas, Hans/Knöbl, Wolfgang: Sozialtheorie. Zwanzig einführende Vorlesungen
Frankfurt/M. 2004

Jonas, Friedrich: Geschichte der Soziologie Bd. IV
Reinbek bei Hamburg 1968

Kant, Immanuel: Kritik der reinen Vernunft
Hamburg 1990

Kant, Immanuel: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten
Hamburg 1994

Kant, Immanuel: Kritik der praktischen Vernunft
Hamburg 1990

Käsler, Dirk (Hg.): Klassiker des soziologischen Denkens (2 Bd.e)
München 1976

Kempski, Jürgen von: Stein, Schmoller, Weber und die Einheit der Sozialwissenschaft
in: ders., Recht und Politik, Schriften 2, Frankfurt/M. 1992, S. 475 ff.

Kersting, Wolfgang: Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags
Darmstadt 1994

Kersting, Wolfgang: Artikel Vertrag
in: Brunner, O./Conze, W./Koselleck, R. (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe,
Stuttgart 2004, S. 901 ff.

Kintzelé, Jeff/Schneider, Peter (Hg.): Georg Simmels Philosophie des Geldes
Frankfurt/M./Hain 1993

Köhnke, Klaus-Christian: Der junge Simmel in Theoriebeziehungen und sozialen Bewegun-
gen
Frankfurt/M. 1996

König, René: Soziologie in Deutschland
München/Wien 1987

Krafft, F.: Artikel Mechanik
in: Ritter, Joachim/Gründer, Karlfried (Hg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie
Bd. 5, Darmstadt 1980, S. 950 ff.

Kriedte, Peter: Spätfeudalismus und Handelskapital
Göttingen 1980

Kuchenbuch, Ludolf/Michael, Bernd (Hg.): Feudalismus – Materialien zu Theorie und Ge-
schichte
Frankfurt/M./Berlin/Wien 1977

Kuhlmann, Wolfgang (Hg.): Moralität und Sittlichkeit
Frankfurt/M. 1986

Landshut, Siegfried: Kritik der Soziologie und andere Schriften zur Politik
Neuwied/Berlin 1969

LeGoff, Jacques: Wucherzins und Höllenqualen – Ökonomie und Religion im Mittelalter
Stuttgart 1988

Lenk, Kurt: Das tragsiche Bewußtsein in der deutschen Soziologie
KZfSS 1964, Heft 2, S. 257 ff.

- Lepenies, Wolf: Die drei Kulturen
München/Wien 1985
- Lichtblau, Klaus: Georg Simmel
Frankfurt/M./New York 1997
- Lindenlaub, Dieter: Richtungskämpfe im Verein für Sozialpolitik, (2 Bde.)
Wiesbaden 1967
- Löwith, Karl: Hegel und die Aufhebung der Philosophie im 19. Jahrhundert – Max Weber
Stuttgart 1988
- Lukács, Georg: Geschichte und Klassenbewußtsein
Amsterdam 1967
- Lynd, Robert S.: Knowledge for What? The Place of Social Science in American Culture
Princeton/New Jersey 1939
- Macpherson, C.B.: Die politische Theorie des Besitzindividualismus
Frankfurt/M. 1967
- Maine, Henry Sumner: Ancient Law – Its Connection with the Early History of Society and
its relation to Modern Ideas
Nachdruck Boston 1963
- Marcuse, Herbert: Industrialisierung und Kapitalismus
in: Max Weber und die Soziologie heute; Verhandlungen des 15. Deutschen
Soziologentags, Tübingen 1965, S. 161 ff.
- Marx, Karl: Das Kapital
Bd. 1, Berlin (Ost) 1986
- Marx, Karl: Ausgewählte Schriften
2 Bde., Berlin (Ost) 1964

Merz-Benz, Peter-Ulrich: Tiefsinn und Scharfsinn
Frankfurt/M. 1995

Michels, Robert: Soziologie des Parteiwesens
Stuttgart 1957

Mommsen, Wolfgang J.: Max Weber und die deutsche Politik
Tübingen 1974

Mommsen, Wolfgang J.: Die antinomische Struktur des politischen Denkens Max Webers,
in: Historische Zeitschrift 233, 1981, S. 60 f.

Nau, Heino Heinrich (Hg.): Der Werturteilsstreit: die Äußerungen zur Werturteilsdiskussion
im Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik
Marburg 1996

Nietzsche, Friedrich: Kritische Studienausgabe
(KSA, hg. Von Giorgio Colli und Mazzino Montinari)
München (1967- 1977) Berlin/New York 1999

Nipperdey, Thomas: Deutsche Geschichte Bd. 1
München 1998

Papcke, Sven (Hg.): Ordnung und Theorie
Darmstadt 1986

Philippovich, Eugen von: Die Produktivität der Volkswirtschaft
in: Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 132, Leipzig 1910

Platon: Sämtliche Werke, Bd. 3
Hamburg 1958

Plessner, Helmuth: Die verspätete Nation
in: ders., Gesammelte Schriften Bd. VI, Frankfurt/M. 1982

Pirenne, Henri: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter
Tübingen 1994

Polanyi, Karl: The great Transformation
Wien 1977

Priddat, Birger P.: Die politische Wissenschaft von Reichtum und Menschen
in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Wiesbaden 1989, S. 171 ff.

Rammstedt, Otthein/Dahme, Heinz-Jürgen: Die zeitlose Modernität der soziologischen
Klassiker
in: dies. (Hg.): Georg Simmel und die Moderne, Frankfurt/M. 1984

Rammstedt, Otthein (Hg.): Simmel und die frühen Soziologen
Frankfurt/M. 1988

Rammstedt, Otthein: Die Attitüden der Klassiker als unsere Selbstverständlichkeiten
in: ders. (Hg.): Simmel und die frühen Soziologen, Frankfurt/M. 1988, S. 275 ff.

Rammstedt, Otthein: Simmels Philosophie des Geldes
in: J. Kintzelé/P. Schneider (Hg.): Georg Simmels Philosophie des Geldes
Frankfurt/M./Hain 1993, S. 13 ff.

Rehberg, Karl-Siegbert: ‚Deutungswissen der Moderne‘ oder ‚administrative Hilfswissen-
schaft‘
in: Papcke, Sven (Hg.): Ordnung und Theorie, Darmstadt 1986, S. 7 ff.

Riedel, Manfred: Studien zu Hegels Rechtsphilosophie
Frankfurt/M. 1969

Riedel, Manfred: Artikel Gesellschaft, bürgerliche
in: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hg.): Geschichtliche Grund-
begriffe Bd. 2, Stuttgart 2004, S. 719 ff.

- Riedel, Manfred: Artikel Gesellschaft, Gemeinschaft,
in: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hg.): Geschichtliche Grund-
begriffe Bd. 2, Stuttgart 2004, S. 801 ff.
- Riesebrodt, Martin: Vom Patriarchalismus zum Kapitalismus
in: KZfSS 1985, S. 546 ff.
- Rousseau, Jean-Jacques: Schriften zur Kulturkritik
Hamburg 1995
- Schelsky, Helmut: Ortsbestimmung der deutschen Soziologie
Düsseldorf 1959
- Schelsky, Helmut: Einsamkeit und Freiheit
Reinbek bei Hamburg 1963
- Schelsky, Helmut: Auf der Suche nach Wirklichkeit
Düsseldorf 1965
- Schelsky, Helmut: Die Arbeit tun die anderen
Opladen 1975
- Schelsky, Helmut: Rückblicke eines „Anti-Soziologen“
Opladen 1981
- Schiller, Friedrich: Briefe über die ästhetische Erziehung des Menschen
in: Sämtliche Werke Bd. 5, Große Stuttgarter Ausgabe, S. 209 ff.
- Schluchter, Wolfgang: Die Entstehung des modernen Rationalismus
Frankfurt/M. 1998
- Schluchter, Wolfgang: Unversöhnte Moderne
Frankfurt/M. 1996

Schluchter, Wolfgang: Religion und Lebensführung

(2 Bd.e) Frankfurt/M. 1988

Schmoller, Gustav: Historisch-ethische Nationalökonomie als Kulturwissenschaft

(hg. von Heino Heinrich Nau), Marburg 1998

Schnabel, Peter-Ernst: Positivismus, Ästhetizismus, Impressionismus, Hegelianismus –
Simmel-Renaissance in der Sackgasse?

in: H.-J. Dahme/O. Rammstedt (Hg.): Georg Simmel und die Moderne, Frankfurt/M.
1984, S. 282 ff.

Schnädelbach, Herbert: Was ist Neoaristotelismus?

in: Kuhlmann, Wolfgang (Hg.): Moralität und Sittlichkeit, Frankfurt/M. 1986, S. 38 ff.

Seyfarth, Constans, Sprondel, Walter M. (Hg.): Seminar: Religion und gesellschaftliche
Entwicklung

Frankfurt/M. 1973

Simmel, Georg: Gesamtausgabe (GSG) Bd. 1, Das Wesen der Materie nach Kant's physischer
Monadologie; Abhandlungen 1882 – 1884; Rezensionen 1883 – 1901

Frankfurt/M. 2000

Simmel, Georg: GSG Bd. 2, Aufsätze 1887 – 1890; Über sociale Differenzierung; Die
Probleme der Geschichtsphilosophie

Frankfurt/M. 1989

Simmel, Georg: GSG Bd. 3 u. 4, Einleitung in die Moralwissenschaft

Frankfurt/M. 1991

Simmel, Georg: GSG Bd. 5, Aufsätze und Abhandlungen 1894 – 1900

Frankfurt/M. 1992

Simmel, Georg: GSG Bd. 6, Philosophie des Geldes

Frankfurt/M. 2000

Simmel, Georg: GSG Bd. 8, Aufsätze und Abhandlungen 1901 – 1908
Frankfurt/M. 1993

Simmel, Georg: GSG Bd. 11, Soziologie
Frankfurt/M. 1992

Simmel, Georg: GSG Bd. 16, Der Krieg und die geistigen Entscheidungen; Grundfragen der
Soziologie; Vom Wesen des historischen Verstehens; Der Konflikt der modernen Kul-
tur; Lebensanschauung
Frankfurt/M. 1999

Simmel, Georg: Das individuelle Gesetz
Frankfurt/M. 1987

Simmel, Georg: Schriften zur Soziologie
Frankfurt/M. 1992

Simmel, Georg: Philosophische Kultur
Berlin 1983

Simmel, Hans: Auszüge aus den Lebenserinnerungen
in: H. Böhringer/K. Gründer (Hg.): Ästhetik und Soziologie um die Jahrhundertwende
Frankfurt/M. 1976

Spencer, Herbert: Die Principien der Sociologie
Stuttgart 1887

Stein, Lorenz von: Proletariat und Gesellschaft
München 1971

Störig, Hans-Joachim: Kleine Weltgeschichte der Philosophie
Stuttgart o.J.

Tenbruck, Friedrich: Die unbewältigten Sozialwissenschaften
Graz/Wien/Köln 1984

Tenbruck, Friedrich: Das Werk Max Webers
KZfSS 27, 1975, S. 673 ff.

Tönnies, Ferdinand: Gemeinschaft und Gesellschaft
Darmstadt 1979

Tocqueville, Alexis de: Der alte Staat und die Revolution
Reinbek bei Hamburg 1969

Topitsch, Ernst (Hg.): Logik der Sozialwissenschaften
Köln/Berlin 1965

Turner, Brian S.: Lebensphilosophie und Handlungstheorie
in: Wagner, G./Zipprrian, H. (Hg.): Max Webers Wissenschaftslehre, Frankfurt/M.
1994, S. 332 ff.

Wagner, Gerhard/Zipprrian, Heinz (Hg.): Max Webers Wissenschaftslehre
Frankfurt/M. 1994

Weber, Marianne: Max Weber – Ein Lebensbild
Tübingen 1984

Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft (WuG)
Tübingen (1972) 1980

Weber, Max: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre (GAzWL)
Tübingen (1922) 1988

Weber, Max: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie (GAzRS)
(3 Bde.; 1920) Tübingen 1988

- Weber, Max: Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (GAzSW)
Tübingen (1924) 1988
- Weber, Max: Gesammelte Aufsätze zur Soziologie und Sozialpolitik (GAzSS)
Tübingen (1924) 1988
- Weber, Max: Gesammelte politische Schriften (GPS)
Tübingen (1921) 1988
- Weber, Max: Die protestantische Ethik II
Gütersloh 1978
- Weiß, Johannes: Max Webers Grundlegung der Soziologie
München 1975
- Weiß, Johannes: Georg Simmel, Max Weber und die ‚Soziologie‘
in: O. Rammstedt (Hg.): Simmel und die frühen Soziologen, Frankfurt/M. 1988,
S. 36 ff.
- Wieacker, Franz: Industriegesellschaft und Privatrechtsordnung
Kronberg 1975
- Winckelmann, Johannes: Legalität und Legitimität in Max Webers Herrschaftssoziologie
Tübingen 1952
- Winckelmann, Johannes: Staat und Gesellschaft in der verstehenden Soziologie Max Webers
Berlin 1957
- Windelband, Wilhelm: Geschichte und Naturwissenschaft
in: Ollig, Hans Ludwig (Hg.): Neukantianismus, Stuttgart 1982, S. 164 ff.

Wunder, Bernd: Artikel Verwaltung, Amt, Beamter

in: Brunner, O./Conze, W./Koselleck, R. (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe Bd. 7,
S. 1 ff.

Hiermit erkläre ich an Eides Statt, daß die Dissertation selbständig verfaßt und alle in Anspruch genommenen Hilfsmittel in der Dissertation angegeben sind.

(Christof-Matthias Neubrand)

Lebenslauf Christof-Matthias Neubrand

| | |
|----------------------|---|
| Geboren am: | 05.07.1970 in Frankfurt am Main |
| Staatsangehörigkeit: | deutsch |
| Familienstand: | ledig |
| Kinder: | keine |
| 1976 – 1980: | Grundschule Harheim/Frankfurt am Main |
| 1980 – 1989: | Lessing-Gymnasium/Frankfurt am Main, altsprachliches Gymnasium, Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit der Gesamtnote gut (2,2); Latinum und Graecum |
| 1989 – 1991: | Zivildienst |
| Ab SS 1991: | Studium der Geologie an der J.W. Goethe-Universität zu Frankfurt am Main |
| Ab WS 1991/92: | Studium der Politologie an der J.W. Goethe-Universität zu Frankfurt am Main |
| Ab SS 1995: | Studium der Soziologie an der J.W. Goethe-Universität zu Frankfurt am Main; Nebenfächer Kulturanthropolo- gie/Europäische Ethnologie und Philosophie |
| 24. Juni 1998: | Studienabschluß mit dem Grad eines Magister Artium, Gesamtnote „mit Auszeichnung“ |
| WS 1999/2000: | Akademische Tutorien bei Herrn Prof. Dr. Tilman Allert und Herrn Dr. Eberhard Noelke |
| 01/2000 – 01/2005: | Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachbereich 03 der J.W. Goethe-Universität zu Frankfurt am Main, Lehr- stuhl Prof. Dr. Hansfried Kellner |

(Christof-Matthias Neubrand)